

<36602736260017

Geschichte

des

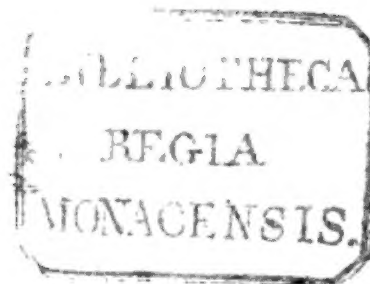
Fürstenthums Grubenhagen

vom

Pastor Georg Max
in Osterode.

Erster Theil.

Hannover.
Schmorl & v. Seefeld.
1862.



Hannover. Schrift und Druck von Fr. Culemann.

Der

hohen Calenberg-Grubenhagenschen Landschaft

und

den löblichen städtischen Collegien in Osterode

widmet dieses Werk

der Verfasser.

Vorwort.

Das Fürstenthum Grubenhagen, eine der alten Provinzen des Königreichs Hannover, hat bei den Geschichtsschreibern der welfischen Lande meist nur eine gelegentliche und keineswegs ausreichende Beachtung gefunden. Die Ueberlieferungen des Einbeckschen Canonicus Engelhusen aus der ersten Hälfte des 15ten, so wie die des Gandersheimschen, nachher Oldenburgschen Generalsuperintendenten Hamelmann und des Pastors Letzner in Iber aus dem letzten Viertel des 16. Jahrhunderts sind nicht ohne Werth, geben aber nur Bruchstücke, und enthalten außerdem zahlreiche Irrthümer, die zu berichtigen spätere Chronisten und Historiker nur selten Gelegenheit oder Muße gefunden haben, wenngleich seit Eröffnung der Archive, namentlich durch Havemanns und Sudendorfs Bemühungen, manches Falsche beseitigt und manches Neue zu Tage gefördert ist.

Der vorliegende Versuch, die Geschichte eines nicht unbedeutenden Landestheils aufzuhellen und zu vervollständigen, wird daher einer Rechtfertigung nicht bedürfen. Wenn er aber, zumal neben den kürzlich erschienenen Werken von Klopp und Lüntzel über die Provinzen Ostfriesland und Hildesheim, den gesteigerten Anforderungen der Gegenwart vielleicht nur in geringem Maße genügt, so übernimmt der Verfasser willig die eine größere Hälfte der Schuld, die andere darf er wohl dem Mangel an glaubhaftem und beglaubigtem Material zuweisen, der in Folge eines ungewöhnlichen Zusammentreffens unglücklicher Ereignisse ungewöhnlich groß ist.

Während der Regierung Herzog Philipps I. hat, wie dieser selbst (I. p. 334) bezeugt, das fürstliche Archiv in Abbrennung des Schlosses Herzberg erheblichen Schaden gelitten, und von dem, was damals der Zerstörung entging, ist nach Ausweis eines Urkundenverzeichnisses im K. Archiv, vermuthlich bei den Wanderungen von Herzberg nach Wolfenbüttel, Celle und schließlich nach Hannover, noch vieles verloren gegangen.

Das städtische Archiv in Einbeck ward durch den Brand des Jahres 1540 so völlig vernichtet, daß nicht einmal die so werth gehaltenen Huldebriefe oder die fürstlichen Confirmationen der städtischen Privilegien gerettet sind, und fünf Jahre später ging an einem nicht weniger unheilvollen Tage auch das Rathsarchiv zu Osterode mit Ausnahme einzelner Schriftstücke und einer mäßigen Anzahl von Urkunden in Flammen auf. Hier fehlen sogar bis über das Ende des 30jährigen Krieges hinaus fast sämtliche städtische Register und anscheinend die meisten Verwaltungsacten.

Von den Grubenhagenschen Stiftern und Klöstern sind allerdings zahlreiche Urkunden im K. Archiv zu Hannover vorhanden, z. B. von Katelnburg etwa 270, vom Marienstift vor Einbeck etwa 230, vom Kloster zu Osterode fast eben so viele 2c. Doch gewähren sie im Ganzen wenig geschichtliche Ausbeute, und grade das wichtigste, das Alexanderstift zu Einbeck hat 1540 ebenfalls einen großen Theil seiner Briefe eingebüßt.

Endlich sind auch die Nachrichten, welche der Osterodische Chronist, Bürgermeister Heinrich Wendt im 17. Jahrhundert in seinen Grubenhagenschen Annalen, und ein Vorgänger des Verfassers, der 1742 in Celle als Consistorialrath und Generalsuperintendent verstorbene Dr. th. Guden in zwei Manuscripten: rerum Grubenhagensium cum veterum tum recentiorum collectio cum animadversionibus, und collectanea rerum Harzicarum niedergelegt haben, spurlos verschwunden.

Bei einem solchen Stande der Dinge ergiebt sich die Behandlungsweise des historischen Materials von selbst. Sie kann wenig

mehr als eine chronikenartige sein, und muß sich darauf beschränken, das aus Urkunden, Acten und Druckwerken zusammengetragene möglichst zu sichten und das gewonnene Resultat einfach darzulegen. Was von einem größern Geschichtswerke mit Recht gefordert wird, die geistige Verarbeitung des Stoffs nach bestimmten Principien, die Verbindung der Thatsachen nach gewissen Gesichtspunkten und eine künstlerisch angelegte Form der Darstellung, das wolle man hier um so weniger suchen, als der Zweck einer Specialgeschichte wohl nur der sein kann, einerseits dem zunächst betheiligten Leserkreise Großes und Kleines in seiner unmittelbaren Umgebung verständlich und vertraut zu machen, andererseits aber, die Bausteine zu weiterer Verwendung herbeizutragen, oder zu einem historischen Gemälde brauchbare Züge und Farben zu liefern. Ein höheres Ziel glaubte wenigstens der Verfasser sich nicht stecken zu dürfen.

Eines jedoch hat er als ausführbar nicht unterlassen wollen, die Erscheinungen auf den verschiedenen Lebensgebieten der leichtern Uebersicht wegen zusammen zu stellen. Er liefert demgemäß im ersten Theile außer einigem Beiwerk die fortlaufende Geschichte des Fürstenthums, die bis in's 16. Jahrhundert hinein nach Beschaffenheit der Quellen hauptsächlich Regentengeschichte ist, um im zweiten die innern Verhältnisse unter den Rubriken: Regierungsform und Verwaltung, Gerichtswesen, landständische Verfassung (einschließlich einer kurzen Geschichte der landtagsfähigen Rittergüter), Steuerwesen, Bergbau, Münz=, Medicinal= und Meierwesen darzustellen, indem er es beklagt, daß für die Schilderung der intellectuellen und sittlichen Zustände, des Lebens in den Familien und Gemeinwesen, des Handels und der Gewerbe rc. genügende Anhaltspunkte fehlen. Ueber die kirchlichen Verhältnisse wird unter der Rubrik Kirchengeschichte das Wichtigere beigebracht werden.

Die Beschränkung des Werks auf den Zeitraum von etwa vier Jahrhunderten, von der Abzweigung des Fürstenthums Grubenhagen bis zu dessen Vereinigung mit dem Fürstenthum Kalenberg=Göttingen im Jahre 1665, dürfte eben so zweckmäßig als durch

die Umstände geboten sein. Von beiden Endpunkten ab verläuft die Grubenhagensche Geschichte in der eines größern Ganzen, und kann also füglich den allgemeinern Geschichtswerken überlassen bleiben. Was indeß nach beiden Seiten hin als besonders bemerkenswerth oder zum Verständniß nothwendig hervorzuheben war, das ist namentlich im ersten und zweiten Abschnitt des ersten Theils und auch sonst an geeigneter Stelle eingefügt.

Eine Anzahl von Urkunden, die mit wenigen Ausnahmen dem K. Archiv, der K. Bibliothek in Hannover und dem hiesigen Rathsarchiv entnommen und diplomatisch genau copirt sind, wird dem voraussichtlich im Anfang des nächsten Jahres erscheinenden zweiten Theile beigegeben werden.

Osterode, im Mai 1862.

G. M.

Inhalts-Verzeichniß.

Erster Abschnitt.

Seite

Entstehung eines besondern Fürstenthums Braunschweig-Grubenhagen im J. 1285.

Zweiter Abschnitt.

Erwerb der einzelnen Theile durch die Welfen.

Dritter Abschnitt.

Regierung Herzog Heinrichs des Wunderlichen von 1285—1322.

Vierter Abschnitt.

Herzog Heinrichs d. W. Söhne, Heinrich II., Ernst I., Wilhelm, und Johann I., von 1322—1361.

Fünfter Abschnitt.

Herzog Ernsts I. Söhne, Albrecht I., Johann II., Ernst II. und Friedrich, und seine Großsöhne, Erich I., Albrechts I. Sohn, und Otto, Friedrichs Sohn, von 1361—1452.

Sechster Abschnitt.

Herzog Erichs I. Söhne, Heinrich III., Ernst III., und Albrecht II., und seine Großsöhne Heinrich IV., Heinrichs III. Sohn, und Philipp I., Albrechts II. Sohn.

Von der Mitte des 15. Jahrhunderts bis 1551.

Siebenter Abschnitt.

Herzog Philipps I. Söhne, Ernst IV., Wolfgang, und Philipp II., von 1551—1596.

Achter Abschnitt.

Neunter Abschnitt.

Der Cellische Besitz bis zur Vereinigung des Fürstenthums Grubenhagen mit dem Fürstenthum Kalenberg, von 1617—1665.

Anhang I.

Zur ältern Statistik und Topographie des Fürstenthums Grubenhagen.

Anhang II.

Verzeichniß
der benutzten Schriften und der gebrauchten Abbreviaturen.

B. L. Ann.	Annalen d. Br. Lüneb. Churlande, v. 1787—1795.
Bodenb.	Herzog Ernsts v. Grubenh. Leben und Abscheiden, von Daniel Bodenborg. 1568. (v. § 93).
Chron. Catelnb.	J. Letzneri Chronicon vet. comitum ac monast. Catelnb. Manuscr.; K. Archiv, Desig. 3. B. Amt Katelnburg nro. 64.
Chron. Ham.	Chronicon eccl. Hamelensis v. Joh. de Poelde, c. 1370; bei Leibniz script. rer. Brunsvic. T. II.
Chyt.	Chyträus Saxonia, 1500—1599, gedr. 1599.
Crome	Ursprung u. Fortgang der Reformation in Einbeck. 1783; auf K. Bibl. in Hann.
Crusius	Gesch. d. Stadt Goslar. 1842.
D. Chr.	Letzner, Dassel. u. Einbeck. Chronik. 1596.
Delius	Gesch. d. Amts Elbingerode. 1813.
Engelh. Gen.	Engelhusii genealogia ducum Brunsv. Grubenh.; bei Leibn. script. rer. Brunsv. T. II.
Engelh. Chr.	Engelhusii Chronicon, c. 1433, u. 1. u. 2. Fortsetzung; bei Leibn. script. rer. Brunsv. T. II.
Falke	codex traditionum Corbeiensium.
Grote	Gesch. d. Stadt Northeim, 1723 u. 1807.
Guden	Nachr. v. d. Alexanderstiftspfarre 2c. in Einbeck; Manuscr. zu S. Alex. in Einbeck.
Hamelm.	Hamelmann, hist. ecclesiast. renati evang. per infer. Sax. et Westph.; auch zusammen mit den übr. Werken s. t.: opera genealogico-historica.
Harl.	Harland, Gesch. d. Stadt Einbeck. 1854 fg.
Havem.	Havemann, Gesch. d. Lande Braunschw. u. Lüneb. 3 Th. 1853, 55, 57.
Hellrung	die goldene Mark Duderstadt. 1844.
Hempel	inventar. diplom. hist. Sax. infer. 2c.

Herzb. U. V.	Verzeichn. d. wahrscheinlich 1596 im Herzberger Gewölbe vorgefundenen Urk.; K. Archiv, Desig. 3. gener. nro. 74.
Hist. V. U.	Urkundenbuch d. hist. Vereins f. Niedersachsen. Heft 2 u. 3. 1852 u. 55.
Hoche	Gesch. d. Grafschaft Hohenstein. 1790.
Hoffm. A. C.	Hoffmann, Katelnburg. Urk.-Auszüge, ohne Titel, Manuscr. im K. Archiv.
Hoffm. A. O.	Hoffmann, Monast. S. Jacobi in Osterode, 1658; Manuscript im K. Archiv.
Honem.	Honemann, Alterthümer d. Harzes. 1754.
Jacobi	Landtagsabschiede d. Fürstenth. Lüneb. 1794.
Kindlinger	Münst. Beitr. zur Gesch. Deutschlands.
Kleinschmidt	Sammlung von Landtags-Abschieden. 1832.
Klinckh.	Klinckhardt, hist. Nachricht vom Schloß u. Fürstenthum Grubenhagen. 1818.
Koch	Pragmat. Gesch. v. Braunschw.-Lüneburg.
Koch O. T.	Ottonis Tarentini duc. Brunsvic. vita. 1746.
Koch suppl.	Supplementa vitae Ottonis Tarentini.
Köhler	Hist. Nachricht v. d. Erblandhofämtern des Herzogthums Braunschw. u. Lüneb. 1746.
Koken	Nachr. üb. d. Grafsch. Dassel, im Vat. Arch. 1840.
Kotz. A. C.	Antiq. coen. Catelenburg. Manuscr. auf K. Bibl. in Hann. ohne Namen, aber v. Kotzebues Hand.
Kotz. A. N.	Kotzebue, Antiq. coen. D. Blasii Northeimii. 1698. Manuscr. auf K. Bibl. in Hann.
Kotz. A. O.	Antiq. monast. S. Jacobi Osterrodä, a Christ. Lud. Kotzebue, Dr. phil. et med. 1705; Manuscr. auf K. Bibl. in Hann.
Leopold	Super. u. Hofpr. in Herzberg, neun Leichenpredigten. 1596.
Leuckf. A. C.	Leuckfeld, antiq. Catelnburg. 1713.
Leuckf. A. P.	Leuckfeld, antiq. Pöldenses. 1707.
Luberus	Chronica der Grafsch. u. des Klosters Northeim, 1577. Manuscr. auf K. Bibl. in Hann.
v. Ludewig	reliquiae manuscriptorum medii aevi.
Lüntzel	die ältere Diöcese Hildesheim. 1837.
Lüntzel H. G.	Gesch. d. Diöcese u. Stadt Hildesheim. 1858.
Manecke	Biogr. Skizzen der Braunschw.-Lüneb. Kanzler.
Meier	antiq. Plessenses. 1713.
Meister	Herzberg am Harz. 1853.
Meiners	Gesch. d. Stadt Göttingen. 1801.
Moser	Einleitung in d. Br.-Lüneb. Staatsrecht. 1755.
N. U.	Urkunden zur niedersächs. Gesch. (v. Billerbeck).
Old.	Anlagen zu d. Gesch. d. H. v. Oldershausen (114 Urkunden).

Orig.	Origines guelficae; v. Leibniz u. Andern.
Pfeff.	Pfeffinger, Historie des Br.-Lüneb. Hauses. 1732.
v. Praun	Nachricht vom Münzwesen. 1784.
Rehtm.	Rehtmeier, Braunschw.-Lüneb. Chronik. 1722.
Rehtm. K.	Rehtmeier, Kirchen-Historie d. Stadt Braunschweig. 1707.
v. Rohr	Merkwürdigkeiten des Oberharzes. 1739.
Scheidt	Anmerkungen u. Zusätze zu Mosers Einleitung ꝛc. 1757.
Scheidt c. d.	codex diplomaticus zu den Anmerkungen ꝛc. 1759.
Scheidt v. A.	Nachrichten v. hohen u. niedern Adel Deutschlands. 1754.
Schlegel	Kirchen- und Reformationsgesch. von Norddeutschland ꝛc. 3 Thle. 1828—1832.
Schrader	Die älteren Dynastenstämme zwischen Leine, Weser und Diemel. 1832.
Seck. d. L.	Seckendorf, commentarius de Lutheranismo.
Seck. Hist.	Seckendorf, Historie des Lutherthums.
Senckenberg	de feudis Bruns. et Luneburgicis. 1754.
v. Spilcker	Gesch. der Grafen v. Everstein. 1833.
Spittler	Gesch. d. Fürstenth. Hannover seit d. Reform. bis Ende des 17. Jahrh. 1786.
Sprenger	Gesch. d. Stadt Hameln. 1826. 2. edit. 1861.
Sudendorf	Urkunden zur Gesch. d. Herz. v. Braunschw. 2 Bde.
V. A.	Vaterländ. Archiv. 1819 fg.; jetzt: Zeitschrift des histor. Vereins für Niedersachsen.
Wedekind	Noten zu einigen Geschichtsschreibern des Mittelalters.
Wendt	Chronik der Stadt Osterode. 1639. Manuscr. m. spätern Zusätzen.
v. Wersebe	Beschreibung der Gaue zwischen Elbe, Saale u. Unstrut, Weser und Werra, im 10. u. 11. Jahrh. ꝛc. 1829.
Wolf A. N.	Joh. Wolf, Canonicus in Nörten, commentatio de archidiaconatu Nortunensi. 1810.
Wolf D.	Gesch. u. Beschreibung d. Stadt Duderstadt. 1803.
Wolf E.	Polit. Gesch. des Eichsfeldes. 2 Bde. 1792 u. 93.
Wolf E. U.	Eichsfeld. Urkundenbuch nebst einer Abhandl. v. d. Eichsfeld. Adel. 1819.
Wolf Gieb.	Denkwürdigk. d. Marktfleckens Gieboldehausen. 1813.
Wolf H. G.	Gesch. des Geschlechts v. Hardenberg. 2 Th. 1823.
Wolf K. G.	Kirchengeschichte des Eichsfeldes. 1816.
Wolf Lind.	Denkwürdigk. des Marktfleckens Lindau. 1813.
Wolf Pet.	Diplomatische Geschichte des Petersstifts zu Nörten. 1799.

Druckfehler.

Seite 2 Zeile 7 von oben lies: vorbereitete.
„ 4 „ 6 „ unten l. Wolf H. G.
„ 4 „ 6 „ „ l. Heinrichs des Wund.
„ 48 „ 16 „ „ l. Stiftslande.
„ 71 „ 20 „ oben l. Urk. 8 und 9.
„ 91 „ 10 „ „ l. daß er.
„ 135 sind die Ziffern der Seitenzahl umzustellen.
„ 196 Zeile 8 von unten l. zumal.
„ 216 „ 19 „ oben l. pag. 122.
„ 224 „ 17 „ unten l. Vicarius.
„ 233 „ 16 „ oben l. Quernhamelen.
„ 236 „ 19 „ „ l. conföderirten.
„ 291 „ 1 „ „ l. tüht.
„ 296 „ 5 „ unten l. 1465.
„ 383 im Colum.-Titel l. 1567.
„ 465 Zeile 8 von oben l. Tonne.
„ 478 „ 18 „ „ l. Düderode.
„ 488 „ 1 „ unten l. Duenna.
„ 493 „ 7 „ „ l. Erichs.
„ 514 „ 15 „ „ l. 1. Sept. 1569.
„ 515 „ 17 „ oben l. Clawenburg.
„ 519 „ 7 „ unten l. Dögerode.

Erster Theil.

Erster Abschnitt.

Entstehung eines besonderen Fürstenthums Braunschweig-Grubenhagen im J. 1285.

§ 1. Abtheilung und Umfang des Fürstenthums Grubenhagen.

Das Fürstenthum Grubenhagen verdankt seine Entstehung einer der zahlreichen Theilungen, welche mit dem J. 1203 beginnend die Braunschweig-Lüneburgschen Lande vielfach zerstückelt und die durch die unglücklichen Erfolge eines 55jährigen Krieges ohnehin schon gebrochene Macht des Welfischen Hauses nicht selten bis zur Bedeutungslosigkeit geschwächt haben.

Unter H. Heinrich dem Löwen hatte sie ihren Höhepunkt erreicht. Dieser angesehenste der damaligen deutschen Fürsten besaß außer den Herzogthümern Sachsen und Baiern ein weites theils ererbtes theils erworbenes Gebiet, und sein Gebot galt von den Ufern der Nord- und der Ostsee bis tief in Italien hinein. 40 Städte, 56 Burgen und eine große Zahl von Dörfern und Gütern nannte er sein eigen.

Allein in den schweren Kämpfen wider die Hohenstaufen gingen ihm und seinen Nachkommen nicht nur jene beiden Herzogthümer, sondern auch viel andere Besitzungen verloren, und Herzog Otto Puer hatte längst nicht den dritten Theil von seines Großvaters Macht gerettet, als er mit dem Kaiser Frieden machte, und am 21. August 1235 auf dem Reichstage zu Mainz die ihm verbliebenen Länder als ein Reichslehn unter dem Namen eines Herzogthums Braunschweig und mit der damals noch seltenen Begünstigung, daß das Erbfolgerecht auch auf die Töchter sich erstrecken solle, aus Friedrichs II. Händen zurück empfing.

Dennoch hätte das neue Herzogthum, das durch Otto nicht unbedeutend vergrößert wurde, bei dem Fall der Hohenstaufen das frühere Ansehn zum guten Theil wieder gewinnen können, wenn nicht Otto's Söhne Albrecht und Johann in eben jener Zeit bemüht gewesen wären, die 17 Jahre lang in Gemeinschaft gebliebenen väterlichen Erblande in zwei möglichst gleiche Hälften zu zerlegen. 1269 kam die 1267 verbreitete Theilung zu Stande.

Der jüngere Bruder erhielt Lüneburg mit Zelle, Gifhorn, Lichtenberg, Wenthausen, Brunsrode, Bardorf und Hannover samt dem Lande zwischen Deister und Leine[1]), Albrecht dagegen Wolfenbüttel, Vorsfelde und Umgegend, die Besitzungen an und auf dem Harze, das jetzt s. g. Unter-Eichsfeld, das Land Oberwald (Fürstenthum Göttingen) und vielleicht einzelne Stücke im Calenbergschen, während die Stadt Braunschweig, einige Güter in Dänemark, die Rechte an Hörter und Hameln, die Insel Gieselwerder, die freien Leute, die außerhalb der beiden Territorien ansässigen Ministerialen und die meisten Probsteien und Präbenden, die künftighin abwechselnd verliehen werden sollten, in Gemeinschaft blieben.

Kaum waren zehn weitere Jahre verflossen, als Albrecht der Große in väterlicher Fürsorge darauf Bedacht nahm, jeden seiner drei älteren Söhne — die drei jüngeren traten in geistliche Ritterorden — mit einem Ländergebiet auszusteuern, das kaum noch den Namen einer fürstlichen Herrschaft zu verdienen schien. Bei dieser zweiten Theilung, deren Beschaffenheit ebenfalls nicht aus einem Recesse[2]), sondern nur aus Lübeck's Göttingscher und Letzner's

---

[1]) Daß Gifhorn nicht, wie man nach der Urkunde vom 31. März 1267 (Sudend. I nro. 64) gewöhnlich annimmt, zum Braunschweigschen, sondern zum Lüneburgschen Theile gelegt ist, wird im Vaterl. Archiv 1830 I p. 18 nachgewiesen.

[2]) Der Canzler Johann Stucke bemerkt in einem Schreiben an den Herzog Christian Ludwig von Calenberg vom 24. April 1647, er habe in Celle nach dem Theilungsreceß zwischen Albrecht und Johann und dem zwischen Albrechts Söhnen forschen lassen, sie seien aber nicht gefunden. Auch habe ihm der Canzler Hedemann 1627 gesagt, daß sie seines Wissens nicht vorhanden wären. (Grub. Archiv Design. 3 generalia nro. 13.) Manche Historiker bezweifeln, daß Albrecht der Große selbst, wie Meibom rer. Germ. I, 784 behauptet, die Theilung vorgenommen oder entworfen habe, und doch lassen sie den ältesten Sohn mit derselben höchst unzufrieden sein, und suchen darin den vornemlichsten Grund seiner Streitigkeiten mit den jüngern Brüdern. Auch Heinrich hat späterhin etwas der Art gethan (§. 25).

Braunschweigscher Chronik bekannt ist, die aber beide manche falsche Angaben darüber machen, erhielt Wilhelm, der jüngste Bruder, Braunschweig, so jedoch, daß auch die andern Linien mitberechtigt blieben, ferner Wolfenbüttel, Asseburg, Schöningen, Harzburg, Gebbershagen, Lichtenberg, Gandersheim, Staufenburg, Seesen, nebst dem dritten Theil an den geistlichen Lehen zu Braunschweig, dem dritten Theil des Bergwerks im Rammelsberge bei Goslar und dem Forstrecht zum Wildenmann auf dem Harze (Rehtm. p. 519). Die Dass. Chr. 3, 78 nennt statt des letzten Stücks die Hälfte zur Zelle auf dem Harze, womit aber wohl die Gegend von Wildemann gemeint ist.

Albrecht, der Feiste zugenannt, erhielt das Land Oberwald mit Münden, Gieselwerder, Uslar, Lauenberg vor dem Sollinge, halb Moringen, die Grafschaft Nordheim und einen Theil des Calenbergischen[3]), mit dem dritten Theil an den geistlichen Lehen zu Braunschweig, dem dritten Theil des Rammelsberges und dem Bergwerk und Forstrecht zu Zellerfeld auf dem Harz, welches letztere die Dass. Chr. als den halben Theil des Bergwerks zu Celle auf dem Harz gelegen bezeichnet, im Gegensatz gegen die dem H. Wilhelm zugefallene Hälfte bei Wildemann.

Heinrich, der älteste Sohn, mit dem Beinamen des Wunderlichen, mirabilis, bekam das Haus, Amt und Gericht Grubenhagen, Salzderhelden, die Städte Einbeck und Hameln, die Grafschaften Katelnburg und Lauterberg-Scharzfeld, mit den Häusern und Städten Herzberg, Scharzfeld, Bodenstein, Gieboldehausen, Lindau, Seeburg, Osterode und Duderstadt, den dritten Theil an den geistlichen Lehen zu Braunschweig, den dritten Theil am Rammelsberge, das ganze

---

[3]) Die Dass. Chronik giebt das Land zwischen Deister und Leine an. Dies kam aber erst im Anfang des 15. Jahrhunderts, als sämtliche Braunschweigsche Lande mit Ausschluß des Fürstenthums Grubenhagen wieder zusammengekommen und abermals in zwei Hälften getheilt waren, an Braunschweig. Doch behielt selbst damals Herzog Bernhard von Lüneburg noch für mehrere Jahre die Städte Pattensen und Springe und die Grafschaft Hallermund. Albrecht der Große wird also höchstens einzelne Güter in jener Gegend erhalten haben, und diese mögen Albrecht dem Fetten zugetheilt sein. Der Letztere belieh z. B. 1303 den Grafen Moriz von Spigelberg mit der Grafschaft Spigelberg und dem Hause Coppenbrügge, wie dessen Vater Moriz das Alles von Albrechts Vater und andern seiner Vorgänger gehabt hatte.

Bergwerk samt der Forst zur Clauß auf dem Harze (Dass. Chr. 3, 78) und wahrscheinlich auch die Rechte an Hörter.

Die Osterodische Chronik nennt dazu noch die Häuser Rotenberg, Lichtenstein, Windhausen und Rüdingeshagen, die letzteren drei wohl nur aus spätern Zeiten rückwärts schließend. Das castrum Rotenburg gehörte in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts den Grafen dieses Namens, und war in der zweiten Hälfte ein Besitzthum der Grafen von Beichlingen und Lara. 1292 dagegen ertheilte der Erzbischof Gerhard von Mainz dem Kloster in Osterode Indulgenzen, als er sich zu Rotenberg auf dem Eichsfelde befand (Hoffm. A. O. p. 20) und noch jetzt liegt am Rotenberge, einem Walde bei Pölde, auf Grubenhagenschem Gebiet ein von Minnigerodisches Gut Rotenberger Haus. Ein Rodenburg war in der Erbtheilung unter Heinrichs des Löwen Söhnen dem zweiten, Otto als Kaiser der vierte, zugefallen. Man denkt hiebei gemeiniglich an jenes Rotenburg in der goldenen Aue in der Nähe des Kyffhäusers, das jedoch eben so wenig wie Honstein in den Besitz der Grubenhagenschen Linie gekommen zu sein scheint.

Außerdem besaß Heinrich, wie seine und seiner Söhne Geschichte zeigen wird, auf der Nordseite des Harzes die Veste Herlingsberg bei Vienenburg, Lutter am Barenberge und andere Güter, so wie die Grafschaft Westerhof auf der Westseite des Gebirges (§ 7). Nach Süden hin reichte sein Erbe noch über Rüdigershagen hinaus, denn der Herzogswald bei Mühlhausen und die Dörfer Beienrode, Ebelrode, Eigenrode, Weida, Forst und Salfeld waren vermuthlich Stücke aus der Erbschaft der Grafen von Nordheim (oder von Katelnburg?), welche ehemals die Familie von Hagen und dann bis in die neueste Zeit die Reichsstadt Mühlhausen von dem Fürstenthum Grubenhagen zu Lehn getragen hat (Scheidt p. 401). Auch die Stadt Langensalza, deren Oberlehnsherrlichkeit Heinrichs des W. Sohn Heinrich 1342 dem Erzbischof Heinrich zu Mainz überließ, indem er seine Vasallen Heinrich und Johann von Salza anwies, ihrem neuen Herrn zu huldigen und von diesem ihr Lehn zu empfangen (W. H. G. II, 5) wird zu Heinrichs d. Wolf Erbtheil gehört haben. In der Nähe von Hameln besaß er die Vogtei zu Sedemünden. Auch stand ihm die Ober- oder Schutzherrlichkeit des Klosters Amelunxborn, einer northeimschen Stiftung, zu. Es ist aber unrichtig, wenn man ihm den Besitz jenes ganzen Landstriches bis nach Hameln hin zuschreibt. Die Güter, welche er bei

Helmstedt besaß, hat er vielleicht erst aus dem Nachlaß seines Bruders Wilhelm erhalten. Endlich sehen wir den H. Friedrich von Grubenhagen Güter zu Gröningen, Holthusen, Vornholte u. s. w. den H. Albrecht II. Güter zu Jerstedt, Salzgitter und Almstedt, H. Philipp den Aeltern Güter in und bei Nettlingen, Lafferde 2c., und dessen Sohn Ernst Güter bei Lüthorst und in der Grafschaft Dassel verleihen, die wenigstens zum Theil von Heinrich auf sie vererbt sein mögen. Mit Unrecht schreibt man ihm auch ein Drittel am Rammelsberge zu. Von einem Antheil der Grubenhagenschen Fürsten an dem dortigen Bergwerk selbst zeigt sich keine Spur. Nur von dem Bergwerkszehnten oder richtiger Dreizehnten hatten sie, wie spätere Urkunden ergeben, die Hälfte, nicht den dritten Theil (§ 31).[4])

---

[4]) Das eigentliche Bergwerk gehörte durch kaiserliche Verleihung der Stadt Goslar, mehreren Klöstern und verschiedenen Edlen. Goslar soll schon 1075 einen Antheil daran von Kaiser Heinrich IV. geschenkt erhalten haben. Nach Havemann I p. 608 hat Kaiser Friedrich I. 1157 den Bergbau im Rammelsberge an die Stadt Goslar, die dasigen Stifter S. Petri und S.S. Simonis Judä und das Kloster Walkenried vertheilt und sich nur den Dreizehnten von dem ausgebeuteten Erz vorbehalten. Eckstorm erzählt in den Antiq. Walkenried. p. 50 und 75, daß in jenem Jahre dem Kloster Walkenried der vierte Theil des Bergwerks verliehen sei. Wahrscheinlich beruht diese Angabe zum Theil auf einer nicht ganz richtigen Deutung eines Vertrags zwischen Goslar und diesem Kloster von 1310. Das Recht des letztern im Rammelsberge zugleich mit Goslar und Andern nach Erz zu graben, war nach den vorhandenen kaiserlichen Briefen keineswegs ein genau abgegrenztes. Das Kloster hatte indeß bei Ausübung desselben von der Stadt viel Hinderung erfahren, und so vereinigten sich denn Abt und Convent mit Goslar am Tage vor Johannis d. T., 23. Juni 1310, daß jene auf alle kaiserlichen Briefe Verzicht leisteten und sie dem Rath überlieferten, und daß fortan alle Arbeiten gemeinschaftlich von beiden Theilen betrieben werden, Kosten und Gewinn aber zu drei Vierteln der Stadt und zu einem Viertel dem Kloster zufallen sollten, auch daß kein Theil sein Recht ohne Wissen und Willen des Andern verkaufen, verschenken oder verpachten dürfe (Hist. V. U. III Urk. 722). Andere Genossen werden damals nicht genannt. Sie müssen aber vorhanden gewesen sein, da nach glaubhaften Anführungen im V. A. 1846 p. 135 die Stadt Goslar den Antheil des dasigen Stifts Simonis und Judä 1432, den des Klosters Michaelstein 1441, den des Klosters Walkenried 1444, den der Stadt Lüneburg 1494, den der Grafen von Mansfeld 1511 und so noch anderer Edlen an sich gekauft hat. — Von dem braunschweigschen Harz haben, wie spätere

Vollzogen ist die Theilung der drei Söhne Albrechts des Großen wahrscheinlich im J. 1285 (§. 25). Sie war ürsprüglich keineswegs, wie man nach der Darstellung der Göttingischen Chronik von Lubecus und der Dasselschen Chronik von Letzner glauben könnte, eine völlige oder Todttheilung, wie sie damals allerdings die Regel war. Es erhellt vielmehr aus den Urkunden, daß auch dieses Mal, wie bei der Theilung von 1269, zur Bewahrung der gesamten Hand eine Gemeinschaft in Ansehung mehrerer Städte, Stifter und Lehen verabredet ist. Gleichwohl scheint die gesamte Hand sehr bald verloren zu sein, weil die Gesamtbelehnung aller braunschweigschen Linien nicht gesucht und nicht empfangen wurde, und es steht namentlich die Grubenhagensche Linie fast von vornherein als völlig isolirt da, weshalb auch Otto der Milde von Göttingen und Wolfenbüttel, als er sich 1323 gegen den Kaiser Ludwig zur Hülfleistung verpflichtete, nur den H. Otto den Strengen von Lüneburg und dessen Söhne, nicht aber die Grubenhagenschen Vettern ausnahm. Er bemerkt bei dieser Gelegenheit, daß die Reichslehen, welche er inne habe und seine Vorfahren besessen hätten, so eben vom Kaiser auf förmliche Weise empfangen, und der Lehnseid vor Fürsten und Ständen des Reichs von ihm ausgeschworen sei. Von einer Samtbelehnung ist keine Rede (Scheidt v. A. p. 222). Auch der Lehnbrief für die Lüneburgschen Herzoge Otto und Wilhelm von 1352, der älteste unter den aufgefundenen, lautet, als habe der Kaiser nur ihnen beiden (vobis et cuilibet vestrum euch insamt und einem jeden von euch insonderheit) alle ihre Besitzungen und nur diese verliehen (Scheidt bibliot. Götting. 1,133 u. Sudend. II nr. 411). Erst im 16. Jahrhundert, als die Grubenhagensche Linie dem Aussterben nahe war, erwirkte man die Samtbelehnung, um den möglichen Verlust des Fürstenthums für das Braunschweigsche Haus abzuwenden, da das altsächsische Lehnrecht ein wirkliches Anrecht sämtlicher Abkömmlinge des ersten Lehnsbesitzers auf dessen Lehen vermöge der bloßen Abstammung nicht kannte, weshalb auch Kaiser Karl IV.

Vorgänge vermuthen lassen, H. Heinrich d. W. und sein Bruder Albrecht je die Hälfte bekommen (V. A. 1846 p. 133), wenn nicht etwa die Sache so steht, daß anfänglich eine Dreitheilung vorgenommen, nach Wilhelms Tode aber dessen Drittel zwischen Heinrich und Albrecht getheilt ist. 1359 gehörte die eine Hälfte zu Grubenhagen und die andere zum Fürstenthum Göttingen (§ 31).

bald nach der Mitte des 14. Jahrhunderts auf Ansuchen der Herzoge Otto und Wilhelm von Lüneburg für den Fall ihres söhnelosen Absterbens mit Uebergehung der Welfischen Agnaten den Sächsischen Fürsten die Anwartschaft auf die Erbfolge im Fürstenthum ertheilen und dadurch den s. g. Lüneburgschen Erbfolgestreit erregen konnte. Daraus läßt sichs auch allein erklären, daß der älteste Bruder Heinrich der Wunderliche von der Erbschaft seines kinderlos verstorbenen Bruders Wilhelm, anscheinend durch einen Vertrag zwischen diesem und Herzog Albrecht, vom Jahre 1290, ausgeschlossen ist (§. 26).

---

§. 2. Benennung des Fürstenthums und seiner Regenten, und deren Insignien.

Was die Benennung des neu entstandenen Fürstenthums und seiner Regenten betrifft, so haben Heinrich d. W. und seie Nachkommen sich beinahe drei Jahrhunderte hindurch ausschließlich jenes Titels bedient, den Otto das Kind zuerst nach eigener Wahl und seit 1235 kraft kaiserlicher Verleihung geführt hatte. Nach dem Verlust des Herzogthums Sachsen konnten Heinrichs d. L. Allodialerben sich nicht mehr nach diesem Reichslehn nennen, obwohl der älteste Sohn Heinrich, der durch den Tod seines Schwiegervaters 1196 Pfalzgraf am Rhein geworden war, den Titel eines Herzogs von Sachsen bis an sein Ende behauptet hat. Otto, der 1197 den deutschen Kaiserthron bestieg, kam nicht in die Lage, eine neue Wahl treffen zu müssen. Wilhelm dagegen, der jüngste Bruder, nannte sich, nachdem 1203 die väterliche Erbschaft zu Paderborn getheilt war, immer nur Wilhelm von Lüneburg, ähnlich wie sein Vater nach der Entsetzung bloß Heinrich von Braunschweig hieß. Sein einziger Sohn Otto d. K. behielt anfangs die Benennung von Lüneburg oder Herzog in Lüneburg bei (so 1226 Otto dux in Luneborg), vertauschte sie jedoch, als ihm auch die Antheile seiner beiden Oheime zugefallen waren, mit dem Namen eines Herzogs von Braunschweig oder auch von Lüneburg und Braunschweig. Sein jüngerer Sohn Johann und dessen Nachkommen nannten sich meistens Herzoge von Braunschweig und Lüneburg. Albrecht der Große begnügte sich mit dem Titel Herzog zu Braunschweig, und auch die Nachkommenschaft seines Sohnes Albrechts des Fetten, die ältere Göttingische Linie, welche von 1292 an auch Braun=

schweig-Wolfenbüttel besaß und 1463 erloschen ist, hat den erweiterten Titel nicht angenommen. Nachdem aber des Letztern Söhne Magnus der Fromme und Ernst 1345 die beiden Fürstenthümer wieder getheilt und die Söhne des Herzogs Magnus Torquatus von Braunschweig-Wolfenbüttel, die Enkel Magnus des Frommen, nach dem Aussterben der älteren Lüneburgischen Linie im J. 1369 und nach Beendigung des Lüneburgischen Erbfolgekrieges auch das Fürstenthum Lüneburg bekommen und 1388 abermals getheilt hatten, behielten die Herzoge von Braunschweig-Wolfenbüttel, das s. g. mittlere Braunschweigsche Haus, den Zusatz von Lüneburg für immer bei. (Hav. 1, 375.)

Die Grubenhagischen Fürsten, welche auf den Lüneburgischen Theil, so viel man weiß, niemals Ansprüche erhoben haben, konnten sich auch davon nicht nennen wollen. Bis 1562 heißen sie und nennen sie sich immer nur Herzoge zu Braunschweig, und selbst in vielen Erlassen von 1563 u. s. w. und noch von 1566, welche der Concipient mit der Formel: Von Gottes Gnade Ernst Herzog zu Braunschweig und Lüneburg eingeleitet hat, unterschrieb sich Ernst einfach Herzog zu Braunschweig. Eben so hielten es bis dahin seine Brüder Wolfgang und Philipp, welcher erstere nicht vor 1568, von da an aber fast ohne Ausnahme des erweiterten Titels sich bedient hat. Doch eben die veränderte Fassung des Eingangs der meisten fürstlichen Schreiben seit 1562 läßt vermuthen, daß schon damals geschehen war, was die Brüder zur Annahme des Zusatzes berechtigte. Durch einen 1562 abgeschlossenen und 1566 bestätigten Familienvertrag wurden nämlich die Grubenhagischen Herzoge in die Gesamtbelehnung der Braunschweigschen Lande aufgenommen (§ 28), und es ist nicht unwahrscheinlich, daß ihnen schon damals gestattet wurde, den vollen Titel und das volle Wappen der Braunschweigschen Fürsten zu führen. Der erstere wird auch schon in einer Schrift des Osterodischen Raths vom Dienstag nach Mariä Heimsuchung, 18. August 1562, bei Nennung des Herzogs Ernst gebraucht. Hinsichtlich des Letztern wird erzählt, daß Ernst mit Herzog Heinrich dem Jüngern und den übrigen Braunschweigschen Fürsten sonderliche Contracte, ebenfalls die fünf Löwen (richtiger die zwei Leoparden und drei Löwen) zum Wappen zu führen gemacht habe, während er und seine Vorfahren bis dahin die beiden Leoparden zum Wappen gehabt hätten (Rehtm. 570). In einer Urkunde vom 13. März 1566 aber bekennen die Brüder Ernst

Wolfgang und Philipp, daß die Vettern zu Wolfenbüttel, Lüneburg und Calenberg ihnen auf ihre Bitte die Aufnahme in die Samtbelehnung freundlich bewilligt hätten, und daß sie von nun an mit ihren Vettern einen Titel und ein Wappen führen würden (Havem. 2, 373). Herzog Ernst hat indeß die neuen Insignien nicht gebraucht, da noch ein Schreiben desselben vom 11. December 1566 mit den Leoparden besiegelt ist. Wohl aber finden sie sich auf dem Siegel des Huldebriefs, den Herzog Wolfgang 1568 der Stadt Osterode ertheilt hat, in der nämlichen Weise wie bei den übrigen Braunschweigschen Linien, quartirter Schild, im obern linken Felde zwei Leoparden, in den übrigen dreien je ein Löwe.

Insofern die Grubenhagenschen Herzoge allein noch den alten Titel fortführten, war es ziemlich unnöthig, sie und ihr Land durch irgend einen bezeichnenden Zusatz von den übrigen Linien und Landen zu unterscheiden. Wenn hin und wieder der eine von ihnen sich auch Herr zu Herzberg und ein anderer Herr zu Grubenhagen nannte, so geschah dies nur, um die mehreren Zweige desselben Stammes zu sondern. Im Gegensatz gegen ihre übrigen Vettern nannten sie sich im 16. Jahrhundert allenfalls Herzoge zu Braunschweig dieser Linie, und ihr Land hieß wohl Fürstenthum Braunschweig dieses Theils. 1548, also zu jener Zeit, da das ganze Fürstenthum im Besitz des zu Herzberg residirenden Herzogs Philipp d. A. war, heißt Hans Evers fürstlicher Bergmeister Herzbergschen Theils, zur Unterscheidung von dem Wolfenbüttelschen Bergmeister in Zellerfeld. 1557 kommt der Ausdruck: die Herrschaft Braunschweig Herzbergschen Theils vor, und erst nachdem die Grubenhagenschen Fürsten den erweiterten Titel angenommen hatten, findet man in einem Vergleich der Brüder Wolfgang und Philipp II. von 1567 die Bezeichnung: das Fürstenthum Grubenhagischen Theils und in einer Einbeckschen Proceßschrift vom 21. März 1578 den Ausdruck Fürstenthum Grubenhagen. Die beiden Brüder selbst heißen in dem Northeimschen Abschiede vom 11. Juni 1580 Herzoge oder auch Fürsten zu Braunschweig und Lüneburg Grubenhagischen Theils.

Das große oder offenbare S i e g e l der Grubenhagischen Herzoge zeigt bis 1551 einen schreitenden Löwen mit aufgehobenem rechten Vorderfuß, das kleine oder geheime Siegel in der Regel zwei über einander gehende Leoparden, die zuerst in Pfalzgraf Heinrichs Siegel 1199 vorkommen, und die Scheidt von dessen Mutter

Mathilde von England herzuleiten geneigt ist. Dies kleine Siegel findet sich an einer Urkunde Herzog Ernsts I. von 1321 in der Weise, daß neben dem Schilde mit den Leoparden auch ein Schild mit einem Löwen steht. Eine Urkunde vom Freitag nach Jacobi 26. Juli 1331, hat er mit dem heimlichen Insiegel befestigen lassen, went we vses groten Inghesegels nicht hebben mochten, aber die anscheinend abweichende Bildnerei ist nicht mehr zu erkennen (Köngl. Archiv Design. 4.). Das Siegel an einer Urkunde seines Bruders Johann von 1328 zeigt ebenfalls die beiden Leoparden, das kleine Siegel seines Sohnes Albrechts I. dagegen ein nach der Linken des Beschauers springendes Pferd, zuerst an einer Urkunde von 1361, dann auch an einer Osteroder Klosterurkunde von 1373 (K. Archiv). Dasselbe gilt von Albrechts jüngern Brüdern Johann und Ernst. Bei seinem jüngsten Bruder und Regierungsnachfolger Friedrich zeigt das kleine Siegel anfangs noch, z. B. an der erwähnten Urkunde von 1373, ein springendes Pferd und über demselben einen Stern (siehe auch Urk. nro. 61), späterhin aber einen schräg gestellten quartirten Schild, wie ihn nach Koch p. 245 Herzog Ludwig von Lüneburg im J. 1355, nach Scheidt Vorrede ad Moser p. 30 jedoch Herzog Magnus Torquatus zuerst gebraucht haben soll, im linken obern und im rechten untern Felde zwei Leoparden, in den beiden andern einen Löwen oder wie Manche meinen ein Pferd, über dem Schilde den gekrönten Helm und auf diesem die gekrönte Marmorsäule mit dem vorbeispringenden Rosse. Das kleine Siegel der Herzoge Erich, Otto, Heinrich III., Ernst III. und Philipp d. A. zeigt bloß den Schild mit den beiden Leoparden von einem vollen Kreise oder drei zusammenhängenden Kreisabschnitten umschlossen, ebenso das des Herzogs Albrecht II. bis 1467. Von 1468 an ist dieses aber dem des Herzogs Friedrich gleich, nur sieht man, wie auch Scheidt l. c. p. 31 bemerkt, über der Säule noch den Stern hinzugefügt, der also nicht erst, wie Letzner erzählt, vom Kaiser Maximilian seinem Lebensretter, dem Herzog Erich d. A. von Calenberg nach der Schlacht bei Regensburg 1504 in den Pfauenwedel gesetzt sein kann, zumal da schon eine im Osteroder Rathsarchiv vorhandene Urkunde dieses Herzogs vom Montag nach der Octave Epiphaniä, 13. Januar 1504, den Stern im Pfauenwedel im angehängten Siegel zeigt. Ganz ähnlich ist das kleine Siegel Heinrichs IV., ebenfalls mit dem Stern über der gekrönten Säule. Herzog Ernst IV. im 16. Jahrhundert hat sich des großen Siegels

seiner Vorfahren mit dem nach der linken Seite des Beschauers schreitenden Löwen gar nicht mehr sondern nur des kleinen bedient, das sich aber von dem der Herzoge Albrecht und Heinrich dadurch unterscheidet, daß der Schild wieder senkrecht gestellt ist. Sein Bruder, Philipp d. J. hat seit 1593 in einem fünften Felde den Lutterbergschen Löwen über drei Querbalken schreitend hinzugefügt. Mit rothem Wachs hat zuerst H. Philipp der Aeltere gesiegelt. —

---

§. 3. Die frühere Gaueintheilung.

Zur Zeit der Gauverfassung fiel das nachmalige Fürstenthum Grubenhagen in die Gauen Suilbergau und Lisgau und vielleicht einem geringen Theile nach in die Gauen Rettigau und Omfeld.

Dem Suilbergau, pagus Suilbergi, der wahrscheinlich von dem Sülberge, einer Anhöhe bei Strothagen, den Namen führt, gehörte der westliche Theil an, und hier lagen Stochem und Immanhus, jetzt Stöckheim und Immensen, in den Corvey'ischen Traditionen zwischen 826 und 852 genannt; Osdageshus, jetzt Odagsen zwischen 854—877; Emmideshus, jetzt Edemissen 870—880; Reghenborne und Hemenhus (Immensen?) 890—900; Thiaddageshus 900—916, ohne Zweifel das zwischen 965 und 983 in demselben Gau genannte Thiddegeshus, späterhin Tiddegisse und endlich Tideren, jetzt Wüstung bei Einbeck; Regenwerskinghus 900—916, vielleicht das jetzige Rengershausen; Aldanthorpe 965—983 mit Thiddegeshus zusammen genannt, die Wüstung Oldendorf bei Einbeck (oder Markoldendorf?), Bennanhus und Cathinghus 1010—1014, jenes späterhin Bennenhusen und Bensen, jetzt Wüstung bei Einbeck, dieses wohl das spätere Cusinhusen und Cosenhusen, 1484 Kosensen geschrieben, jetzt Kohnsen genannt. Der am Wege von Strothagen belegene Königsstuhl, jetzt ein geringer Rasenplatz, war vielleicht eine alte Malstatt des Gaues, denn in Strothagen wurde noch zu Letzners Zeiten zweimal im Jahre das Landgericht gehalten. Eine zweite Malstatt war zu Oldendorf, dem jetzigen Markoldendorf.

Der Lisgau erstreckte sich über die Aemter Radolfshausen, Lindau, Gieboldehausen, Herzberg, Osterode und das Braunschweig-Wolfenbüttelsche Amt Staufenburg, mit Gethlithi und Battanhus, Gittelde und Badenhausen im jetzigen Amt Seesen, beide zwischen 890 und 900 in den Corv. Trad. genannt. In diesem Gau lagen

nach dem s. g. Stiftungsbrief des Michaelis-Klosters in Hildesheim vom J. 1022 Evergothessen, jetzt Ebergötzen; Landwardeshusen, jetzt Landolfshausen; Reinolveshusen, jetzt Renshausen; Germaneshusen, jetzt Germershausen; Bernhardeshusen (1016 Berneshusen), jetzt Berenshausen genannt; Dorslide, späterhin Dorstadt, jetzt Dorste. Das erstere Dorf kommt als Euergoteshusen im Lisgo belegen zwischen 1010—1014 auch in den Corv. Tr. vor, eben so Versithi 890—900, vielleicht das 990 in demselben Gau genannte Foresazi, jetzt Förste, 1299 Vorsete; ferner Motlevingerod 990 genannt, die jetzige Wüstung Mötlingerode bei Osterode; Besingen 1071 in der Grafschaft Diedrichs, vermuthlich Diedrichs Grafen v. Katelnburg, also auch im Lisgau belegen, jetzt Wüstung bei Osterode; Wolfenni 889, jetzt Wulften, Hadilvingerod 990, vielleicht das spätere Elvelingerode, jetzt Elbingerode; Hermannigeroth 1022, nicht Mingerode bei Duderstadt, wie Wersebe meint, sondern Hermelingerode, jetzt Wüstung im Amt Herzberg, und die curtis Polide 978, das Palithi von 928, jetzt Pölde. Auch Rhotberteshus lag zwischen 854 —877 im Gau Hlisgo, und ist entweder das ausgegangene Rodershusen bei Katelnburg oder Rüdershausen auf dem Untereichsfelde. Westerhof und dessen nächste Umgebung verlegt man ebenfalls wohl in den Lisgau, und dahin mögen auch Scharzfeld[5]) und Lauterberg gehört haben, obgleich Einige diese Gegend einem östlich gelegenen Thüringischen Gau, dem Helmegau oder dem Zorgegau (Zurrega) worin Gudersleben und Wofleben, zuweisen wollen. Sie war aber nicht thüringisch gleich der angränzenden Herrschaft Honstein sondern sächsisch. Dafür zeugt die niedersächsische Sprache, welche mit alleiniger Ausnahme des lange Zeit mit der Honsteinischen Parochie Sachsa verbunden gewesenen Dorfes Steina, im Amt Scharzfels die herrschende ist, so wie die Verpflichtung zur Zehntabgabe, welche bekanntlich den Sachsen, aber nicht den Thüringern auferlegt wurde.[6])

---

[5]) In einer Urkunde Kaiser Heinrichs II. für den Erzbischof von Magdeburg, die man in das J. 1005 setzt, werden genannt die Gauen Tilethe (Thilithi an der Weser), Lingau (Leingau?) und Sarethfelth. Spilker p. 54. Ob hiemit Scharzfeld (Scartfeld) gemeint ist, und ob die nachherige Grafschaft dieses Namens einst einen eigenen Gau gebildet hat?

[6]) Einzelne thüringische Einrichtungen oder Gewohnheiten können nicht befremden, da die Grafschaft Lutterberg-Scharzfeld bis 1593 fast 200 Jahre lang zu Honstein gehört hat. Selbst der nördliche Theil der Herrschaft

Die Mark Duderstadt oder die goldene Mark betrachten Wenck und Wolf als einen besondern kleinen Gau aus dem unerheblichen Grunde, weil der Ort niemals einem der umliegenden Gauen zugerechnet wird. Der Ausdruck Duderstädter Mark kommt überhaupt erst 1236 urkundlich vor, da die Dunstedirna marca, welche 979 erwähnt wird, bei Tennstedt in Thüringen lag. (Wersebe p. 28.) Wahrscheinlich hat die Mark Duderstadt, der Sprache nach niedersächsisch, zum Lisgau gehört.

Die östlich von Duderstadt belegenen ehemals Grubenhagischen Parcelen Rüdigershagen, Bodenstein u. s. w. sind wohl dem Gau Omfeld zuzuzählen.

In den Rettiga, der seinen Namen von dem zwischen Wiebrechtshausen und Brunstein liegenden Reteberg erhalten haben wird, verlegt man die nächste Umgebung von Katelnburg, weil man das in den Corv. Trad. zwischen 890—900 im Hrittiga genannte Berga für Barke, jetzt Berka hält, und den westlichen Theil des Amts Westerhof, weil man in dem zu derselben Zeit genannten Sebbiki das heutige Sebexen zu erkennen meint. Einmal aber fragt sichs, ob Barke jemals Berga gesprochen oder geschrieben ist. Ferner weist der Name Sekbiki unverkennbar auf einen Bach hin, während das jetzige Sebexen 1145 Sibethse und 1294 Sebechthessen heißt. Zudem haben Ethi (Echte?), Halafeld (Kalefeld?) 889, und Wuringereshusen (Wiershausen?) zwischen 826—853 im Lisgau gelegen,[7]) und es mag also wohl die Gränze zwischen den Aemtern

Klettenberg, welche Graf Heinrich v. Honstein um 1268 den Klettenbergschen Grafen abkaufte, mit Sachsa, Sachswerfen und der ehemaligen Sachsenburg mag einst noch sächsisch gewesen sein. In der ältesten Urkunde des Klosters Walkenried von 1131 werden die beiden Brüder Nanzelin und Adelbert von Buzelinge, ohne Zweifel Pützlingen bei Klettenberg, mit Diedrich von Saswerpe zusammen genannt, aber nur bei dem ersten Ort wird ausdrücklich hinzugefügt in Thuringia, und nach einem Verzeichniß aus dem 15. Jahrhundert umfaßte die Sedes Ober-Berga in dem Thüringischen Archidiaconat Jechaburg nach Westen nur noch die Dörfer Tettenborn und Sachse, reichte also eben bis an die Scharzfeldische Gränze. Das nahe gelegene jetzt wüste Dorf Wittgerode im ehemaligen Amt Scharzfeld war schon sächsisch, denn hier besaß der Erzbischof von Mainz den Zehnten.

[7]) Godescalc tradidit S. Bonifacio bona sua in locis qui vocantur Ethi, Etisheim et Hamunstat in pago Lisgowe provinciae Saxonie cum mancipiis. Schannat trad. Fuldens. p. 303. Da aber nach andern Urkunden die curtis Hammonstedi 1019 und die curtis Honstede, dicht bei

Brunstein und Westerhof einst auch die Schnede zwischen dem Lisgau und dem Rettigau gebildet haben, welcher letztere demnach nur die Umgegend von Northeim, etwa das ehemalige Amt Brunstein mit der Fuldaischen curtis Medenheim, 982, der Immedingeschen curtis Honstede und der Paderbornschen curtis Hammonstedi umfaßt hat (siehe Anmerk. 9).

Von den Grafen im Suilbergau finden sich vor dem 12. Jahrhundert auffallender Weise durchaus keine Nachrichten. Ob jener Graf Enno, der Sohn Amalungs, der anscheinend in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts auch hier begütert war, den Comitat, wie Falke vermuthet, verwaltet hat, bleibt sehr ungewiß. Die weit verbreitete Annahme, daß die Northeimschen Grafen dem Suilberga wie dem Morunga und dem Rettiga vorgestanden haben, wird durch den Besitz einzelner Güter in demselben nicht bewiesen, zumal da sie durch keine der zahlreichen Nachrichten über dies angesehene Geschlecht unterstützt wird, und wenn gleich der letzte Northeimer, Graf Siegfried IV. die Homburg besessen und in deren Nähe auf seinen Grundstücken um das Jahr 1128 das Kloster Amelunxborn gestiftet hat, so möchte die dortige Gegend eher dem im bischöflich hildesheimschen Sprengel belegenen Gau Wikkanavelde als dem im erzbischöflich mainzischen Sprengel belegenen Suilbergau angehört haben. Ueberhaupt stellen sich Manche den Besitz der Northeimschen Grafen von vorn herein wohl zu groß vor. Man erwäge nur, von allen Haupthöfen und Orten um die Curtis Northeim stand dem ersten Siegfried kein einziger zu. Die Curtes Moringen, Höckelheim, Honstedt, Imbshausen, Mandelbeck und Dodenhausen gehörten im Anfang des 11. Jahrhunderts den Immedingern Uwan, dem Erzbischof von Bremen, und Meinwerk, dem Paderborn'schen Bischof. Die Curtis Hammenstedt war 1019 Eigenthum eines Grafen Godiza. Hollenstedt schenkte Herzog Otto der Erlauchte 946 der Abtei Gandersheim. Brunstein ist gewiß eine Stiftung der Brunonen, und in der Villa Medenheim besaßen die Northeimer nur die Capelle.

Als Vorsteher des Suilbergas erscheinen mit dem 12. Jahrh. ganz bestimmt die Grafen von Dassel. Ein von dem Edlen Sige-

---

Edesheim, 1113 im Rittiga lagen, so sind wahrscheinlich mit Echte irrthümlich auch Edesheim und Hammenstedt von dem fernen Scribenten in den Lisgau verlegt.

bert mit dem Stift Corvey geschlossener Precarienvertrag wird von dessen Erben 1113 in concilio Reinoldi comitis bestätigt, und die Urkunde schließt mit den Worten acta sunt haec — — in pago Sulbergowe. (Kindlinger 2, Urk. 15.) Eine andere Schenkung von Gütern zu Krimmensen, Eilensen und Relliehausen an Corvey ist 1119 bestätigt in placito Reinholdi, in cujus comitatu eadem predia sita sunt, juxta Oldendorp, und hat derselbe Graf dieselbe Schenkung zum zweiten Mal in einem andern placitum bei Oldendorp unter Königsbann bestätigt. (Falke p. 582.) In einer dritten Urkunde kommt er mit seinem Familiennamen Rinoldus Dassalo unter den Zeugen vor, und außerdem sollen nach Falke's Angabe Urkunden vorhanden sein, in welchen Reinold als comes de Dassila und als Bruder des Grafen Siegfried, des Corvey'ischen Vogts, also des letzten Northeimers, und dann auch selbst als Advocat der Corvey'ischen Kirche bezeichnet wird.

So glaubhaft nun Falke in Bezug auf urkundliche Anführungen sein mag, so steht doch der angeblichen Brüderschaft zwischen Reinold und Sigfried insbesondere die Thatsache entgegen, daß nach des letztern Tode Graf Hermann v. Winzenburg, der Graf im Leingau, nicht bloß mit dessen Mainzischen Lehen beliehen ist, sondern auch Sigfrieds Allodialbesitz dessen Geschwistern, dem Abt Heinrich zu Corvey und der Aebtissin Judith in Kemnade abgekauft hat, eine Schwierigkeit, welche Koken V. A. 1840 durch die Annahme zu lösen sucht, daß Reinold durch eine Todttheilung von der Northeimschen Erbschaft völlig abgefunden sei. Eben so wenig kann der spätere Besitz Northeimscher Güter, z. B. der Advocatie über das Kloster zu Northeim und etwa des Schlosses Nienover [8])

---

[8]) Nienover trugen die Grafen von Dassel 1269 vom Reiche zu Lehn. Weil es unter Sigfrieds Allodialbesitzungen verzeichnet steht, so nimmt Schrader pag. 196 an, daß es von Sigfried an Hermann v. Winzenburg durch Kauf übergegangen, und nach des letztern Tode 1152 sammt dem ganzen Northeimschen Allodium von Heinrich d. L. eingenommen, nach dessen Aechtung aber 1180 vom Reiche eingezogen sei. Beweise für diese Annahme fehlen. Daß Nienover im 13. Jahrh. Reichslehn war, steht urkundlich fest. Daß es Northeimsches Allodium gewesen sei, dafür haben wir nur die Auctorität eines weniger zuverlässigen Güterverzeichnisses. Auch weiß man ja, daß Heinrich d. L. seine Allodien behalten hat, und bei der Theilung derselben unter seinen Söhnen wird Nienover nicht genannt.

Die vom Herzog Albrecht zu Braunschweig 1269 begonnenen Kauff-

die Abstammung der Dasseler aus dem Northeimschen Grafenhause beweisen oder auch nur wahrscheinlich machen. Wenn jedoch Schrader die Dasseler als bloße Vicegrafen der Northeimer im Suilberga gelten lassen will, die erst nach dem Aussterben der letztern zum Grafenamt gelangt seien, so beruht das auf einer unrichtigen Auffassung der Urkunde von 1119, indem er die Worte ipsam traditionem zwar durch „dieselbe Schenkung", die Worte ipse comes aber durch „der Graf selbst" übersetzt, und es übersieht, daß von dem Comitat eines Vicegrafen nicht die Rede sein kann. Ohnehin war der Güterbesitz der Grafen v. Dassel im 13. Jahrhundert so bedeutend, daß man sie sehr wohl als eines der alten Gaugrafengeschlechter betrachten kann.

Als Grafen im Lisgau werden genannt Adalgar 889, Burkard 965, als Kaiser Otto I. der Magdeburgischen Kirche die Münze und den Zoll in Getlide, jetzt Gittelde am Harz, schenkt, und Sigebert 990, als Kaiser Otto II. seiner Schwester, der Aebtissin Sophie zu Gandersheim 30 Hufen in den Dörfern Motlevingerod, Foresazi und Hadilvingerod in pago Lisgowe ac comitatu Sigeberti comitis giebt. Diesen hält Schrader p. 59 für den Grafen Sibertus oder Sigebertus, der mit seinem Bruder, dem Pfalzgrafen Diedrich von Sachsen im J. 995 gestorben ist. Bald darauf erscheint dann im Lisga jenes Grafengeschlecht, das nach seinem Schlosse Katelnburg benannt wird, und zugleich die Grafschaft im Rittega theilweise besessen haben soll. Als die ersten Glieder desselben gelten die Brüder Heinrich und Udo, welche sich 1002 mit Sigfried und Benno, den Söhnen Siegfrieds I. von Northeim aus erster Ehe, verbanden um den Markgrafen Ekhard v. Thüringen zu ermorden, und den Plan im Kloster Pölde wirk-

---

verhandlungen über Nienover wurden erst 1303 von seinem Sohne H. Albrecht dem Feisten zu Göttingen vollendet. Dieser erkaufte es mit Bewilligung des Grafen Simon zu Dassel von dem Grafen Otto zu Waldeck, dem es vielleicht während der mehrfach unterbrochenen Verhandlungen verpfändet sein mochte, für 1800 Mark reinen Silbers. (Scheidt ad Mos. p. 580.) Albrecht verwandte zu diesem Ankauf unter andern diejenigen 500 Mark, für welche er dem Kloster Walkenried pridie nonas Martii, 6. März 1303 den Zehnten zu Göttingen und einen Hof daselbst neben dem Jacobi-Kirchhofe verkaufte, wie er dies in der Urkunde ausdrücklich bemerkt. (Hist. V. II. Abth. 2.)

lich ausführten, weil Ekhard die in Northeim empfangene Warnung der Gräfin Ethelinde, der zweiten Gemahlin des ersten Sigfrieds unbeachtet ließ. Der Bischof Ditmar von Merseburg führt jene beiden Brüder nur mit ihren Vornamen an (Leibniz, R. B. I. 364); der Annal. Saxo dagegen nennt sie ausdrücklich Brüder von Catelenburch. Heinrich kömmt nicht weiter vor. Udo aber ist ohne Zweifel gemeint, wenn Kaiser Heinrich II. 1016 seine eigenthümliche Curtis Berneshusen im Gau Lisga in der Grafschaft Udo's dem Bischof Meinwerk von Paderborn übergiebt, wenn er 1019 die Curtis Hammonstedi im Gau Rittiga in der Grafschaft des Grafen Uto, welche bis dahin einem Grafen Godiza gehört hatte und von diesem dem Könige zu Lehn aufgetragen war, demselben Bischof zum Eigenthum giebt, wenn das Güterverzeichniß des Michaelisklosters in Hildesheim von 1022 mehrere Ortschaften in der Präfectur des Grafen Udo im Lisgau namhaft macht, wenn ferner K. Konrad der Salier 1033 ein Prädium in Marsvelde im Rietega in der Grafschaft des Grafen Uto ebenfalls an den Bischof Meinwerk giebt, und wenn endlich Kaiser Konrad zwischen 1024—1039 zwei Beneficien des Grafen Udo, die Grafschaft im Lisgau und den Harzwald, ihm und seiner Gemahlin Beatrix und ihren Erben beiderlei Geschlechts für immer zu Lehn giebt (§. 6). Dieser Graf Udo darf um so unbedenklicher der Katelnburger Familie zugezählt werden, da nach dem Annal. Saxo der Graf Diedrich von Katalanburch, der 1056 in einer Schlacht gegen die Lintizier in der Nähe des Schlosses Prizlava am Ausfluß der Havel in die Elbe ums Leben kam, der Vater des andern Diedrich und Großvater des dritten und letzten Diedrich von Katelnburg, ein Sohn jenes Udo gewesen ist, der mit seinem Bruder Heinrich und einigen andern den Markgrafen Ekkihard von Thüringen in Palithi ermordet hat, nach Udo's Zeit aber mehreren Urkunden zufolge der Comitat im Lisga im Besitz eines Grafen Diedrich gefunden wird. Besingen bei Osterode, also im Lisgau, lag 1071 in der Grafschaft Diedrichs, und ein gewisser Asculff hat sein Eigenthum im Gau Rettiga und in der Villa Ascolvingerothe in der Grafschaft des Grafen Diedrich (quicquid proprietatis in pago Rittiga et in villa Ascoluingerothe in comitatu theoderici comitis hereditario jure possedit. Schrader, Anl. 2) zur Zeit des Bischofs Immad zwischen 1051—1076 der Paderbornschen Kirche precarienweise übergeben, und dagegen die lebenslängliche

Nutzung eines Vorwerks in Dasingerothe erhalten[9]). Auch besaß jener Udo ein Gut in Einbeck, und dieses Gut wird dem zweiten Diedrich von Katelnburg Veranlassung gegeben haben, in Einbeck das Alexanderstift zu gründen.

Wenn jedoch Schrader (V. A. 1830 II. p. 3 und Dynast. I. p. 22) die Brüder Heinrich und Udo zu Söhnen Sigfrieds I. von Northeim von dessen zweiter Gemahlin Ethelinde und zu Halbbrüdern von dem jüngern Sigfried und Benno macht, so steht dem entgegen, daß Ethelinde, indem sie den Markgrafen Ekhard bei seiner Anwesenheit in der Curtis Northeim von dem Vorhaben der Verschwornen heimlich unterrichtet, den Sigfried und Benno als Söhne ihres Gemahls, Heinrich und Udo aber nur als confratres d. h. als Brüder unter einander bezeichnet, daß sie ferner den bösen Plan schwerlich verrathen haben würde, wenn diese ihre eignen Söhne gewesen wären, und daß der Annal. Saxo von einer Verwandtschaft zwischen ihnen und den Northeimschen Brüdern nichts weiß. Damit fällt dann auch Schraders Annahme, daß die Grafschaft der Katelnburger im Lisgau und in einem Theile des Rettigas auf einer Theilung dieses Gaues zwischen Sigfrieds I. Söhnen erster und zweiter Ehe beruhe. Ohnehin ist die Theilung des kleinen Rettigas an sich schon sehr unwahrscheinlich, und die beiden Urkunden Kaiser Konrads und Asculfs beweisen durchaus nicht, daß die Grafschaft der Katelnburger sich über einen Theil desselben erstreckt habe.

Wer nach dem Tode Diedrichs III. von Katelnburg im Jahre 1106 die Grafschaft im Lisgau bekommen hat, ob dessen Mutter Gertrud, oder seine Stiefschwester Richenza und deren Gemahl Herzog Lothar von Sachsen, oder die Grafen von Winzenburg, oder die von Dassel, liegt noch im Dunkel. Nach einer im V. A. 1825 I., 190 ausgesprochenen Meinung ist sie nach dem Aussterben der Ka=

---

[9]) Schrader irrt offenbar, wenn er nach dieser Urkunde das Dorf Ascoluingerothe dem Rettiga zuweist. Es lag in der Grafschaft des Grafen Diedrich, ohne Zweifel des Katelnburgers und anscheinend nicht fern von Dasingerothe, jetzt Desingerode bei Duderstadt, mithin im Lisgau. Auch das eben genannte Marsvelde verlegt Kaiser Konrads Urkunde irrthümlich in den Rettiga. Es lag in der jetzigen Feldmark des Fleckens Gieboldehausen zwischen diesem und dem Dorfe Rollshausen, also im Lisgau, und damit in der Grafschaft des Grafen Uto (von Katelnburg).

telnburgschen Grafen wahrscheinlich auf den Grafen Hermann den Aeltern von Winzenburg und von diesem auf seinen Sohn Hermann den Jüngern übergegangen, als dieser aber 1130 seiner Reichswürden entsetzt ward, einstweilen den benachbarten Grafen von Dassel übertragen, nach Hermanns Restitution zurückgegeben, und nach seinem Tode an Heinrich den Löwen gekommen. Eine spätere Ansicht geht dahin, daß wenn auch Hermann durch Kaiser Heinrichs Gnade die Grafschaft im Lisgau erlangt hätte, Herzog Lothar, als er 1125 den Kaiserthron bestieg, das Erbrecht seiner Gemahlin Richenza schon geltend gemacht haben würde. Hermann könne also höchstens ad vicem regis den Comitat verwaltet haben. Vielleicht sei die Grafschaft im Lisgau 1130 von Lothar dem Grafen Sigfried von Bomeneburg, dem letzten Northeimer, übergeben, und nach Lothars Tode und Hermanns Restitution möge dieser sie an sich gezogen und bis zu seinem Tode 1152 besessen haben.

Ist das Letztere nicht grade unwahrscheinlich, so darf man doch glauben, daß Diedrichs Erbinnen, Gertrud und Richenza, unter dem Schutze des mächtigen Herzogs Lothar die Katelnburger Allodien wie die beiden Kunkellehen, den Harz und die Grafschaft im Lisgau, erhalten und behauptet haben, und wirklich wird damals ein comitatus Gertrudis comitissae erwähnt. Indeß ist die einstweilige Uebertragung des Comitats an die Winzenburger oder an die Dasselschen Grafen durch Kaiser Lothar nicht undenkbar, und eben so leicht kann während der Regierung des feindselig gesinnten Kaisers Konrad III. eine gewaltthätige Verdrängung der rechtmäßigen Erben für längere oder kürzere Zeit sehr wohl eingetreten sein (§. 8). Am 1. Januar 1157 wurde Herzog Heinrich der Löwe, Richenza's Großsohn, einer Verordnung des Kaisers Konrad II. gemäß, weil er sich damals nach Erbrecht im Besitz des Katelnburgschen Guts in Einbeck befand, von seinem Freunde, Kaiser Friedrich I. auch mit der Grafschaft im Lisgau und dem Harzwalde beliehen. Später wird ihrer überall nicht mehr gedacht.

Den ersten Grafen im Rettiga nennt eine Urkunde Kaiser Ottos II. von 982, in welcher dieser ein Gut der Abtei Fulda in der Villa Medenheim, jetzt Wüstung zwischen Nordheim und Sudheim, von einem Zins befreiet, der alljährlich an den königlichen Fiscus entrichtet werden mußte, villa Medenheim dicta, in pago

Rietdegowe vocato et in comitatu Sigefridi comitis sita (Schrader p. 19). Es ist dies ohne Zweifel jener Graf Sigfried, der 1002 die Curtis Northeim besaß und bewohnte, das erste bekannte Glied des Nordheimschen Grafenhauses, das durch Sigfrieds Sohn Benno oder Bernhard einen ansehnlichen Güterbesitz, und durch des Letztern Sohn Otto sogar für einige Zeit die Herzogswürde in Baiern erlangte. Daß Sigfried dem ganzen Rettiga vorgestanden hat, ist allerdings unerweislich aber sehr wahrscheinlich. Der Comitat seines Sohnes Benno erstreckte sich jedenfalls über einen Theil dieses Gaus und über den kleinen Morunga. 1013 schenkte der Erzbischof Unwan von Bremen aus dem Hause der Immedinger dem Hochstift Paderborn seine Curtis Honstede im Rettiga in der Grafschaft des Grafen Brihard, und daß hier der Nordheimer Benno gemeint ist, erhellt aus einer zweiten wenig spätern Schenkung. 1016 giebt derselbe Erzbischof demselben Hochstift seine Curtis Moronge, jetzt Moringen, im Gau Morongano, die Urkunde sagt gelegen in der Grafschaft des Grafen Benno, während die vita Meinverci den Grafen Bernhard nennt (Schrader p. 29.) Nach dieser Zeit wird der Comitat der Nordheimer weder im Rettiga noch im Morunga jemals wieder erwähnt.

Zweiter Abschnitt.

Erwerb der einzelnen Theile durch die Welfen.

---

§ 4. Burg und Gericht Grubenhagen.

Auf dem Bergschloß Grubenhagen, das nach Conrad Fontanus zum Schutz wider die Franken im Anfange des Krieges erbaut ist, haben schon die alten Herzoge von Sachsen und dann die Fürsten von Braunschweig ein Burghaus, mehrere der benachbarten Adelsgeschlechter aber und unter ihnen die Gruben, die Helden, Bönikenhäuser, Häger und Seelser ihr Burglehn mit Burgmanns Frei- und Gerechtigkeit, auch ihre freien Sitze und Wohnhäuser gehabt, und hat allemal der älteste von den Burgmännern diese freie Burgmanns- und Ganerben-Gerechtigkeit auf dem Grubenhagen im Namen Aller zu Lehn nehmen müssen. Das fürstliche Haus bewohnte ein Burggraf oder Burgvogt. In Folge einer Felonie hat H. Albrecht d. G. 1270 der Gruben Burghaus auf dem Grubenhagen samt aller dazu gehörenden Gerechtigkeit eingenommen, und danach Anno 1272 daselbst eine Zeit lang Hof gehalten. Späterhin sind zwar die Gruben auf Intercession der übrigen Burgmänner wieder zu ihrer Burgmannsgerechtigkeit gekommen und im Besitz derselben bis auf den letzten des Geschlechts geblieben, aber den Burgsitz haben sie nicht wieder bekommen, und sind nach der Zeit auch die andern Burgsitze dem Fürsten heimgefallen. So erzählt Letzner, der auf dem neuen fürstlichen Hause unter dem Grubenhagen von Iber aus den Kirchendienst mit zu versehen hatte, in der Dass. Chr. 3, 79 und 6, 98, und mögen diese Angaben im Allgemeinen richtig sein. Schwerlich aber fällt die Erbauung der Burg in eine so frühe Zeit, da das castrum Grubenhagen zum ersten Male in einer Urkunde v. 1263 genannt wird (Falke p. 901) [1],

---

[1]) 1263 gab der Probst Conrad in Einbeck dem Kloster Amelunxborn das Eigenthum einer Hufe in Holtensen, welche der Lehnsträger Diedrich von Holdesen ante castrum Grubenhagen in seine Hände resignirt hatte.

und auch der ursprünglich sächsische oder braunschweigsche Besitzstand hat seine Bedenken.

Klinckhardt in seiner kurzen Nachricht von dem Schlosse meint, offenbar nur aus der Benennung folgernd, daß es von den Gruben erbaut und besessen, und vielleicht von Heinrich dem W. in seinen letzten Lebensjahren oder doch von dessen Söhnen, welche sich im Besitz desselben befunden haben, erworben sei. Wenn indeß die übrigen Burgen Salzderhelden, Hindenburg, Lichtenstein, Osterode, Herzberg, Scharzfeld und Lauterberg nie ein Eigenthum des niedern Adels gewesen sind, so gilt dies von dem Grubenhagen seiner Bedeutung nach wohl um so mehr. Von einem Besitz der Gruben, die ohnehin nur als Ministerialen in der Geschichte auftreten, zeigt sich nicht die mindeste Spur, und aus dem Namen etwas schließen zu wollen, möchte eben so wenig angehen, wie dies bei den Herren von Osterode und von Herzberg geschehen kann, welche die dortigen Burgen so viel man weiß niemals besessen, bei den Herren von Hardenberg, welche das Mainzische Schloß dieses Namens bloß in Folge eines langen Pfandbesitzes zum Eigenthum bekommen haben, u. s. w. Es wäre auch sehr ungewöhnlich, wenn jenes Adelsgeschlecht erst der Burg den eigenen Namen gegeben und dann wieder die Bezeichnung Grube von dem Grubenhagen angenommen hätte. Zudem erscheint dieser Zusatz nicht vor dem Jahre 1272, und man sieht nicht ab, warum das Geschlecht sich erst so spät von dem Schlosse genannt haben sollte, wenn es immer schon im Besitz desselben war. Endlich sehen wir alle eigentlichen Burgen oder hochliegenden festen Schlösser der nächsten Nachbarschaft die Plesse, den Hardenberg, den Lauenberg, den Hunnesrück, die Homburg, Eberstein und Grene, so weit die Geschichte reicht, ebenfalls im ausschließlichen Besitz der Fürsten, Grafen oder Edelherren, also der Landesherren, und zwar weil noch der Sachsenspiegel zur Anlegung eigentlicher Vesten die früher nur vom Kaiser ertheilte Erlaubniß des Landrichters erfordert, diese aber nicht leicht ertheilt wurde, daher auch, wie Stüve meint, bis zum Anfang des 14. Jahrhunderts schwerlich andere als landesherrliche Burgen wirklich befestigt sind. [2])

---

[2]) Für die Befestigung anderer Wohnungen durch Gräben und Mauern oder Pfahlwerk gab es ein bestimmt beschränktes Maaß. In dieser Weise mochten die niederadlichen Familien und die Burgmannen ihre Sitze in

Wenn aber bis auf die neueste Zeit im Siegel des Amts Grubenhagen das Wappenzeichen der Gruben geführt ist, so liegt auch darin kein Beweis für den Besitz des Geschlechts. Noch im 17. Jahrhundert bedienten sich die Amtleute immer ihrer Privatsiegel, und als man eigene Amtssiegel anfertigte, nahm man zu besserer Unterscheidung die Wappen früherer Besitzer des Amtsbezirks auf, wobei historische Irrthümer eben in dieser Zeit leicht einen Fehlgriff thun ließen. Dies war ohne Zweifel der Fall bei Grubenhagen, wo man das Grubensche Wappen aus Letzners Dasselscher Chronik und aus Grubenschen Urkunden kannte, wie auch bei Osterode, für welches man die beiden Rauten im Amtssiegel augenscheinlich dem Siegel Basils von Winthusen aus dem Geschlecht der Herren von Osterode entnommen hat, und bei Scharzfeld, dem man den Lutterbergschen Löwen über 3 Balken gab, während man für Herzberg außer dem Löwen noch einen Hirsch ins Amtssiegel aufnahm, vermuthlich der Sage wegen, daß Herzberg ursprünglich ein Jagdhaus gewesen sei und Hirzberg oder Hirschberg geheißen habe [3]).

---

oder bei den Dörfern befestigen, die dann ebenfalls oft die Benennung Burg erhielten. Dahin gehören gewiß die beiden Sitze der Herren von Hagen in Rüdigershagen, der Ober= und Niederwall genannt, der Sitz der Herren von Minnigerode in Gieboldehausen und in Wollershausen, und die freie Burgstätte der Herren von Oldershausen in Förste bei Osterode, alle drei ebenfalls auf dem Walle genannt, die Burgstätte derer von dem Dyke oder der Hoyen in Dorste, die ehemalige Silberburg der Letgaste beim Lichtenstein, die Clawenburg, die Söseburg und die Burgstätte zu Wanemangere, sämmtlich einst bei Berka, Wall und Burgstätte in Suterode, und vielleicht auch das Haus oder Borchgesete Wetze bei Rotenkirchen und der Grubensche nachher von Steinbergsche freie Burgsitz in Dassensen unter dem Grubenhagen.

[3]) In den Fürstenthümern Calenberg, Göttingen und Grubenhagen hat Herzog Johann Friedrich 1678 den Gebrauch der Privatpetschafte bei den Aemtern verboten und eigene Amtssiegel anfertigen lassen. Für das Amt Osterode übersandte er ein solches unterm 15. December jenes Jahres, vermuthlich das noch jetzt gebräuchliche. Weder die Alt=Grubenhagische noch die Wolfenbüttel=Grubenhagische Canzlei zu Herzberg haben ein Amtssiegel geführt. Die Schreiben wurden mit den Ringpitschieren einiger Räthe verschlossen. Für die Celle=Grubenhagische Canzlei, 1617 in Osterode instituirt, wurde erst 1618 auf den besondern Antrag des Canzlers Borcholten ein Amtssiegel angefertigt.

Sehr wahrscheinlich ist die Burg Grubenhagen Eigenthum der Grafen von Dassel gewesen, deren Grafschaft sich, Letzners Angaben zufolge, nach Osten hin bis an die Leine, gegen Süden bis an die Moor, die Hardegsche und Uslarsche Gränze, gegen Westen an das Stift Corvey und gegen Norden an die Herrschaften Eberstein und Homburg erstreckte, so daß sie also die Gerichte Salzderhelden, Grubenhagen, Lauenberg, Nienover und Hunnesrück, den größten Theil des Sollings, vielleicht mit Fürstenberg, und das Kloster Fredelsloh umfaßt hat[4]). Die angegebenen Gränzen fallen nach den ersten beiden Seiten, so wie nach Nordosten hin mit denen des Suilbergaus, in welchem die Dasselschen Grafen das Grafenamt als ein Reichslehn besaßen, völlig zusammen. Nach Westen hin kann sich dieser Gau sehr wohl bis Fürstenberg an der Weser, also bis zur Corveyischen Gränze, erstreckt haben, da der Sollingerwald und Nienover in und an demselben um 1270 Dasselsches Gut waren, wiewohl einige Orte auf dem östlichen Weserufer unterhalb und oberhalb Fürstenbergs, nämlich Holzminden und Lüchtringen, Boffzen und Wiergessen zum Auga in der Paderbornschen Diöcese gehörten. Endlich nach Nordwesten hin ist es zweifelhaft, ob das Schloß Homburg, einst allerdings ein gräflich Northeimsches Gut, dessen eine Hälfte die Brüder Ludolf und Adolf von Dassel 1183 von dem Hildesheimschen Bischof zu Lehn bekamen, das Kloster Amelunxborn und Stadtoldendorf zum Suilberga oder nicht vielmehr wie die Homburgischen Aemter Wickensen und Grene zum Gau Wickanavelde gehört haben, wenn gleich das Homburgsche Schloß und Gericht Luitbardessen (Lüthorst), ein Corveyisches Lehn, als in dem erstern Gau belegen genannt wird, das indeß ebensowohl von den Dasselschen Grafen den Edelherren von Homburg überlassen sein kann, wie sie Fürstenberg 1131 mit lehnsherrlichem Consens des Abts Wickbold von Corvey an die Grafen von Eberstein verkauft haben sollen[5]).

[4]) Die villa Dassila kommt schon zwischen 854 und 877 in einer Corveyischen Urkunde vor, und in der Stiftungsurkunde des Michaelisklosters zu Hildesheim von 1022 wird der Ort Dasle und Daschala und seine Kirche genannt. Lüntzel p. 354.

[5]) Die Braunschw. Herzoge haben den Fürstenberg als ein Corveyisches Lehn von Eberstein überkommen. Die Grafen von Dassel standen mit Corvey in vielfacher Verbindung. Sie verwalteten unter andern das Marschallamt des Stifts.

Zieht man nun in Betracht, daß die Burg Grubenhagen innerhalb des bezeichneten Kreises lag, und die Bezirke dieses und des Schlosses Salzderhelden, wie sie späterhin erscheinen, nach Süden, Osten und Norden den östlichen Theil des Suilbergaus oder der alten Grafschaft Dassel genau decken, daß Graf Adolf von Dassel noch 1238 in Hollenstedt an der Leine, an der äußersten östlichen Gränze des Gaus und des nachherigen Gerichts Salzderhelden das Grafengericht hielt, ohne Zweifel als Territorial- oder Landesherr, da bei den nachfolgenden Verkäufen die gräfliche Gerichtsbarkeit, **comecia**, immer nur mit den Schlössern und den Schloßbezirken selbst abgetreten ward, und zu jener Zeit auch andere Grafen und Territorialherren, z. B. 1239 die Grafen von Clettenberg, 1276 die Grafen von Beichlingen dem Grafengericht, damals schon Landthing genannt, in Person präsidirten, daß Graf Ludolf von Dassel noch 1282 in einem Theile des nachherigen Gerichts Grubenhagen landesherrliche Gewalt übte, indem er den in Kohnsen und Vardeilsen bei Einbeck gelegenen Gütern des Hörterschen Petersstifts dieselben Freiheiten verlieh, welche sie zur Zeit seines Vaters und seiner Vorfahren gehabt hätten, wie auch derselbe Graf bei dem Verkauf des halben Sollings und der dazu gehörenden Comecie an Herzog Albrecht den Großen im Jahre 1272 sich elf Dörfer Lippoldsberg, Bodenfeld, Wambeck, Würgessen, Meinbrexen 2c. reservirt hatte (Scheidt c. d. Urk. 37 b), daß eben damals die Veräußerung der Dasselschen Güter in großartigem Maßstabe betrieben wurde, indem die Grafen außer der eben erwähnten Hälfte des Sollings Haus und Comecie Nienover, Schloß und Comecie Schartenberg, das Schloß Schonenberg und eine bei demselben belegene Comecie von 30 Dörfern, und endlich 1310 den letzten Rest, das Haus Hunnesrück und das Weichbild Dassel mit der Grafschaft verkauften, und daß erst um jene Zeit (1270 und 1272) zum ersten Mal von der Besitznahme und Bewohnung des Schlosses Grubenhagen durch Herzog Albrecht die Rede ist (D. Chr. 4. 159), so dürfen wir den früheren Besitz der Grafen von Dassel und die im 13. Jahrhundert erfolgte Uebertragung der Burg sammt dem Burgbezirk an die Welfen als ziemlich zweifellos betrachten.

Außerdem scheint das Verhältniß der Gruben zu den Herzogen und den Grafen etwaige Zweifel beseitigen zu können. Nach der in der erwähnten Urkunde von 1272 zum ersten Mal vorkommenden Bezeichnung Grubo von dem Grubenhagen mögen sie damals wohl

Braunschweigsche Burgmänner auf diesem Schloß gewesen sein. Einer des Geschlechts Heinrich Grubo stand sogar 1241 als Marschalk in Herzog Ottos des K. Diensten, und war vielleicht derselbe Heinrich Grube, der 1236 als Burgmann auf dem Grubenhagen gelebt haben soll. Da aber die Gruben nach Letzners Erzählung auch einen Burghof in dem Castell Dassel gehabt haben, und ihre Erbdörfer Dietnissen, Northagen, Klein Northagen, Rodenwater, Grymmyngenfeld 1388 bei der Burg Lauenberg und dem Kloster Fredelsloh bis hinauf zur Uslarschen Gränze lagen, wo die Grafen von Dassel einst unbezweifelt Landesherren waren, so wird die Burgmannschaft auf dem Grubenhagen eher ein ursprünglich Dasselsches als ein Braunschweigsches Lehn gewesen sein. Soll doch auch erst um die Mitte des 13. Jahrhunderts, als nämlich Graf Adolf von Dassel, der Schirmvogt des Klosters zu Northeim, mit diesem in einen schweren Streit gerieth, der laut Urkunde des Herzogs Otto 1241 beigelegt, und also nicht schon, wie Letzner angiebt, 100 Jahre früher vorgefallen ist, das Dasselsche Schloß Lauenberg an Braunschweig (Letzner sagt seiner unrichtigen Zeitbestimmung wegen an Heinrich den Stolzen) gekommen sein[6]. Eine Folge der angeblichen Felonie mag übrigens auch der Verlust des Marschallamtes bei Herzog Albrecht gewesen sein, das noch 1273 von Heinrich Grubo, wie zuvor von dessen Vater, verwaltet ward, bald nachher aber an die von Oldershausen kam. Wahrscheinlich ist dies noch zu Albrechts Zeiten erfolgt, da wir späterhin die letztere Familie im Besitz des Erbmarschallamtes bei allen Linien der Albrechtschen Nachkommenschaft sehen.

Obgleich die Burg dem Fürstenthum den Namen gegeben und danach zu urtheilen als die erste unter den Vesten gegolten hat, so scheint sie doch wenig von den Herzogen bewohnt zu sein. Keine von Heinrichs d. W. vielen Urkunden, die nicht ganz selten auch

---

[6]) Daher wurde Grubo von dem Grubenhagen von Herzog Otto dem Milden zu Göttingen bei dessen Regierungsantritt im Jahre 1318 beliehen mit dem Dorfe Grimmelighevelt sammt Zehnten, Vogtei und allem Recht, dem Dorfe Northagen mit allem Recht, und dem Dorfe Rodenwatere mit allem Recht (Sudend. I. Urk. 303). Den Zehnten zu Northagen und das Dorf Odekenhusen oder Oekenhusen, wahrscheinlich die jetzige Wüstung Ockershausen bei Dassel, besaßen die Gruben bis 1296 als Dasselsches Lehn (Scheidt v. A. p. 309). Die Vogtei zu Detnissen trug Grubo von dem Grubenhagen 1310 von dem Stift Minden zu Lehn. (Mind. Lehnsreg.)

den Ort der Ausstellung namhaft machen, ist dort ausgestellt, und auch in spätern Zeiten bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts findet man nur wenige mit dem Datum Grubenhagen, aus Philipps d. A. langer Regierungszeit keine einzige. In der That eignete sie sich auch ihrer sehr hohen Lage wegen wohl zum sichern Aufenthalt in kriegsgefährlichen Zeiten, aber nicht zur gewöhnlichen fürstlichen Residenz, und hierin mag der Grund liegen, warum sie mehrfach, vielleicht schon von Heinrich d. W. verpfändet wurde. 1521 soll Herzog Philipp d. A. den Anfang gemacht haben, seinen fürstlichen Sitz Grubenhagen herunter ins flache Feld am Fuße des Burgberges zu bauen, da wo nach Letzners Bericht eine Feldkirche lag, Rotenkirch genannt, ohne Zweifel der Ueberrest des ausgegangenen Dorfes Rodenkerken.

Ist Letzners Zeitangabe richtig, so müssen mehrere Jahrzehende verflossen sein, ehe Rotenkirchen sich zu einem fürstlichen Wohnsitz einigermaßen eignete. Im Osterrodischen Stadtarchiv finden sich erst aus dem Jahre 1549 einige zu Rotenkirchen gegebene Erlasse Philipps d. A. Hatte indeß Herzog Philipp nur einige Wohnhäuser erbaut und einige fürstliche Gemächer eingerichtet, so erweiterten seine Söhne die Anlage, und es wird von seinem Nachfolger Ernst gesagt, daß er in Rotenkirchen, was sein Vater angefangen, vollendet habe. Daneben scheint auch die Burg noch wohnbar gewesen zu sein. Als Philipps Söhne gleich nach des Vaters Tode 1551 einen Burgfrieden aufrichteten, der auf allen ihren Schlössern, Häusern und Vorwerken gehalten werden sollte, ward hinsichtlich des Schlosses zu Herzberg, ihrer gemeinschaftlichen Residenz, genau der Bezirk angegeben, über welchen der Burgfrieden sich erstrecke, und dann hinzugesetzt, desgleichen soll es auch zum Grubenhagen und Salzderhelden wie vor Alters daselbst zusamt ihren Vorwerken mit dem Burgfrieden gehalten und gemeint sein.

Als aber Letzner um 1590 die Dasselsche Chronik schrieb, waren nur noch einige Gebäude in baulichem Stande, und auch diese hatte Herzog Philipp d. J., dem Burg und Gericht 1567 überlassen wurde, um der Antiquität und um der noch nutzbaren Keller und Böden willen erst wieder unter Dachung bringen lassen, damit nicht das Ganze zum Desolat würde. Uebrigens war die Burg damals noch mit tiefen Gräben und starken Mauern wohlverwahrt und wurde fest verschlossen gehalten (D. Chr. 3, 104). 1626 raubten aus ihren Kellern die Kaiserlichen Reuter vom Herbersdorfischen

Regiment elf Faß vermuthlich Einbeckschen Biers, das nach Angabe des Amtmanns zu Rotenkirchen über 100 Jahre auf dem alten Hause gelagert, und zu dessen guter Bewahrung Herzog Christian zu Celle wenige Jahre zuvor über 1000 Thaler spendirt hatte (§.57). Aber schon in einem Schriftstück des K. Archivs von 1651 wird nur noch der feste Thurm als vorhanden erwähnt.

Der einzige Ueberrest ist gegenwärtig dieser ziemlich gut erhaltene Thurm, der nach der westphälischen Occupation von dem General-Gouverneur des Königreichs Hannover, Herzog von Cambridge, dem Rotenkirchen zum Sommersitz eingerichtet war, aufgebessert und mit Anlagen umgeben wurde, und seitdem eine treffliche Aussicht in das Ilmethal von Erichsburg bis Einbeck und in das Leinethal von Salzderhelden bis Nordheim gewährt.

Durch Verordnung vom 10. April 1826 wurden die Aemter Rotenkirchen und Salzderhelden vereinigt, und für beide die alte Benennung Amt Grubenhagen mit dem Amtssitz zu Salzderhelden eingeführt. Als die Stadt Einbeck mit dem 1. Januar 1841 ihre Gerichtsbarkeit an den Landesherrn abtrat, wurde sie dem Amt Grubenhagen zugelegt, das nun den Namen Amt Einbeck mit dem Amtssitz in der Stadt erhielt.

---

§. 5. Burg und Gericht Salzderhelden.

Auch über die älteste Geschichte der Burg Salzderhelden ist etwas Zuverlässiges nicht bekannt. Letzner nennt ein Adelsgeschlecht, die Helden, welche sie erbaut und ihr den Namen gegeben haben, nach deren unbeerbtem Absterben aber das Schloß nebst Zubehör an Herzog Albrecht von Grubenhagen, Heinrichs des Wunderlichen Großsohn gekommen ist, der dasselbe eingenommen und meistentheils bewohnt, auch davon den Namen Herzog zum Salz erhalten hat. (Dass. Chr. 3, 87 u. 5, 19). Aus einer andern Stelle scheint sich eine andere Auffassung zu ergeben. Im 18. Capitel des 4. Buchs heißt es: in dem Dorf Bönnickenhausen, so vor Alters an der Leine gelegen, nunmehr aber zum Desolat worden, haben vor Alters fünf unterschiedliche Geschlechter vom Adel gewohnt als mit

Namen die Helden, die von Wormstorf, die von Wolmerstedt, die von Bönnickenhausen und die Heger. Diese haben alle zugleich Burglehne und Burgmannsgerechtigkeit vermöge des Grubenhägischen geschwornen Burgfriedens neben den andern Grubenhägischen Burgmannen Ganerbenrecht gehabt. Unter diesen sind die edeln Helden die ältesten und vornehmsten gewesen, auch die ersten, die ihren adlichen Sitz von Bönnickenhausen über die Leine neben das fürstliche alte Schloß Salz verrückt und daselbst ihr Burghaus bei dem fürstlichen Schloß stehend eingenommen und bewohnt haben. Daher der Berg der Heldenberg und das Schloß wie auch hernach der Flecken Salz der Helden genannt worden. Die letzten dieses adlichen Geschlechts Johann, Magnus und Friedrich die Helden, Gebrüder, sind ohne Erben zeitlich mit Tode abgegangen.

Hienach waren die Helden nur Burgmänner des Schlosses Salzderhelden, und so viel mag an der ganzen Erzählung Wahres sein, daß mehrere Adelsgeschlechter theils auf oder an der Burg selbst, theils in dem nächstgelegenen Dorfe, wie dies gewöhnlich war, ihre Burgmannssitze gehabt haben. Die Heger hatten urkundlich im 14. Jahrhundert Güter in Bonekenhusen und die Herren von Bonkenhusen, auch von Bonkensen, um dieselbe Zeit Antheil an dem Salzwerk in Salzderhelden. Eine Familie Helden kömmt indeß in bekannten Urkunden überall nicht vor, und noch weniger hat sie der Burg den Namen gegeben. Die Benennungen derselben sind im 14. Jahrhundert: castrum Salina, castrum Helde sive Salis, castrum Helden, castrum Solterhelden, und im Niedersächsischen: Dat Hus to deme Solte. Im 15. Jahrhundert heißt die Burg dat Solt, Solterhelden, Solt tor Helden oder Solt tho der Helden. Um 1500 unterzeichnet Herzog Heinrich IV. von Grubenhagen seine Schreiben von dort entweder datum Solte oder Solte tor Helden. In einer Urkunde von 1546 heißt es Salza zur Helden und in Herzog Ernsts Lehnbriefe für die von Oldershausen von 1554 Salz zur Helden, wie auch Letzner hin und wieder schreibt, und noch auf einer Landkarte von 1644 liest man Salz tor Helde. Es hat also eine unrichtige Uebertragung der niedersächsischen Contraction tor in der statt gefunden. Gebraucht wird diese letztere schon in zwei Erlassen des Herzogs Philipp von 1545 und 1547, und auch sein Sohn Ernst datirt 1550 zwei Schreiben von salz der heldenn. Das Wort Helde, Halde, Halle ist etwa mit Salz im Sinne von Salzwerk gleichbedeutend, und die Burg kann also auch

nicht von der schon im 13. Jahrhundert vorkommenden Familie von der Helle (ab inferno) erbaut oder benannt sein, da diese immer nur in der hier angegebenen Weise geschrieb en wird [7]).

Ueberhaupt ist ein Schloß, zu welchem 1494 nicht weniger als 12 Dörfer gehörten, gewiß nicht uranfängliches Eigenthum einer niederadlichen Familie gewesen.

Vielleicht verdankt die Burg Salzderhelden ihre Entstehung ebenfalls wie der Grubenhagen den Grafen des Suilbergaus, auf dessen äußerster Gränze sie lag, und wenn der Angabe der Dasselschen Chronik zu trauen ist, daß Herzog Albrecht d. G. dem dortigen Salzwerke große Freiheiten verliehen und die Gewerke in Vielem befördert haben solle, so mag die Burg zugleich mit dem Grubenhagen im 13. Jahrhundert aus dem Besitz der Dasselschen Grafen in den der Welfischen Fürsten übergegangen sein. Einigermaßen bestätigt wird diese Annahme durch die Thatsache, daß Graf Adolf von Dassel 1238 in Hollenstedt an der Leine, im nachherigen Gericht Salzderhelden, das Grafengericht hielt, und daß die Grafen Ludolf und Adolf von Dassel erst 1274 zugleich mit dem Verzicht auf Einbeck auch den Ansprüchen an die comecia Billingenstadt oder Billingessen, also der Gerichtsbarkeit ganz in der Nähe des Schlosses Salzderhelden entsagt haben, sofern hier nämlich nicht mit Scheidt an Billingshausen im Gericht Hardenberg, sondern der Zusammenstellung mit Einbeck wegen an ein Billingessen zu denken ist, auf welches das Billigser Feld bei Immensen im ehemaligen Amt Salzderhelden hinweist.

Urkundlich wird die Burg zum ersten Mal 1321 genannt, in welchem Jahre Herzog Ernst in castro Helden einen Brief für das Petersstift in Nörten ausgestellt hat. 1332 stand sie dem Bischof Heinrich von Hildesheim zum Pfande. In einer Urkunde von 1337 bezeichnet Herzog Ernst die Burg mit den Worten datum in castro nostro Salina ausdrücklich als sein Eigenthum, und als in einer spätern Fehde Heinrich von Hardenberg in Ernsts Gefangenschaft gerieth, ward er auf die Burg Salz in Verwahrung gebracht. Sie ist also nicht erst von Ernsts Sohne Herzog Albrecht I. eingenommen.

---

7) Helle ist gleichbedeutend mit Höhle. Die jetzige Jettenhöhle im Walde bei Düna heißt in einer Katelnburgschen Klosterurkunde von 1308 Gettenhelle.

Nach des Letztern Tode ist das Schloß mindestens bis 1405 von seiner Wittwe, der Herzogin Agnes, und danach von seinem Neffen Otto, Friedrichs Sohn, bewohnt, sodann wohl von Albrechts Sohn Erich, nach dessen Tode wieder von Herzog Otto bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts, darauf von Erichs Sohn Heinrich III., von des letztern Schwester Elisabeth, dessen Wittwe und deren Sohn Heinrich IV. bis 1526. Von da bis 1541 war es Sitz der Herzogin Elisabeth, der Wittwe Heinrichs IV. Nach deren Tode kam es in den Besitz Philipps d. A., der es mehrere Jahre nachher seinem Sohne Ernst übergeben haben muß, da dieser einige Zeit vor seinem Regierungsantritt im Jahre 1551 mit seiner Gemahlin daselbst residirt hat. 1560 finden wir es im Besitz Philipps d. J., der es 1567 der Wittwe seines Bruders Ernst, der Herzogin Margarethe zur Leibzucht übergab, nach deren Tode aber (24. Juni 1569) es zwei Jahre lang mit seinem Bruder Wolfgang gemeinschaftlich und danach allein inne gehabt hat. Zu Wolfenbüttelscher Zeit war das Haus und gewiß auch das Amt Salzderhelden dem von Woberssnow um Pension, also pfandsweise eingegeben, der es 1617 in dieser Weise besaß. Noch ein halbes Jahrhundert später muß das Schloß in wohnbarem Zustande gewesen sein, da Herzog Johann Friedrich von Kalenberg am 10. Juni 1675 den Empfangsschein über das heilige Blut aus dem Einbeckschen Alexanderstift zu Salzderhelden ausgefertigt hat. Als letzter Bewohner wird der hannoversche Oberjägermeister Otto Friedrich von Moltke genannt, welcher das Salzwerk bei Sülbeck angelegt hat[8]) und 1692 wegen Hochverraths in Hannover enthauptet ward. Unmittelbar vor dem Flecken Salzderhelden auf einer mäßigen Höhe über der Einbeckschen Chaussee sieht man die nicht unbedeutenden Ruinen der Burg.

Der Flecken Salzderhelden, der in seinen ersten Anfängen nur die Wohnungen einzelner Pfänner und Gewerke umfaßte, ist nach der Dass. Chronik vornemlich im 15. Jahrhundert durch den allmähligen Zuzug der Bewohner von Bönikenhausen, das am östlichen Ufer der Leine lag, angewachsen, und damals auch mit Wall und Graben befestigt. Zu gleicher Zeit soll der Pfarrherr von Bönikenhausen nach Salzderhelden übergesiedelt sein, jedoch neben dem Dienst

8) 1681 wurde der Grubenhagensche Landdrost Otto Grote von der herzoglichen Kammer in Hannover beauftragt, die bei Sülbeck hervorgetretene Salzquelle in Augenschein zu nehmen. (Osterod. Amtsregistr.)

in der dasigen Capelle S. Mariae noch längere Zeit die Mutterkirche S. Pancratii in Bönikenhausen versehen haben. Den Wechsel läßt Letzner erst nach dem Jahre 1444 geschehen, aber schon 1442 wird urkundlich die Pfarre to dem solte genannt, welche der damalige Inhaber Johann Römer, Canonicus des Marienstifts vor Einbeck, tauschweise dem Diedrich vom Berge überließ, indem er dafür dessen Lehn, die Vicarie des heil. Kreuzesaltars in der Marktkirche zu Osterode mit Genehmigung des Patrons, des dasigen Stadtraths übernahm (s. d. Urk.=Buch). 1480 heißt der Ort dat Blek (Flecken) tom Zolte tho der Helden. 1549 hatte er 66 und 1569 etwa 80 Hauswirthe.

---

§. 6. Stadt Einbeck.

Die Stadt Einbeck soll einst den Raugrafen von Dassel gehört und sich im Jahre 1272, als Graf Bernhard III. sie über ihr Vermögen beschwerte, und sie unter andern nöthigen wollte, für ihn eine alte Schuld von 12000 Mark Silbers an die Junker von Gittelde zu bezahlen, dem Herzog Albrecht d. G. von Braunschweig ergeben und demselben gehuldigt haben. (D. Chr. I., 12. Rehtm. 508. Annales Corbejens. bei Leibn. script. II., 312. Botho Chron. picturatum.) Aehnlich erzählt Hamelmann p. 672 aus Kranz Saxonia 8. cap. 28, als Einbeck von den Grafen zu Dassel gedrückt worden, habe es sich dem Herzog Albert von Braunschweig ergeben, der es in seinen Schutz genommen.

Letzner betrachtet die Stadt als Braunschweigsches Lehn und berichtet ferner, daß schon Heinrich d. L. ein Mal im Jahr 1164 als Oberlehn= und Schutzherr auf Anrufen der von den Grafen gedrückten Einbecker und aus einem alten Groll gegen den Erzbischof Reinold von Köln, einen gebornen Raugrafen zu Dassel, und dessen Brüder und ihnen zu Verdrieß die Stadt eingenommen, indeß auf Intercession der benachbarten Adlichen bald wieder zurückgegeben habe. (D. Chr. 6, 109 u. 1, 12.)

Alle diese Angaben sind von den meisten neuern Schriftstellern als unbegründet verworfen. Da aber die Grafen Ludolf und

Adolf von Dassel 1274 ihren Ansprüchen an Einbeck zu Albrechts Gunsten urkundlich entsagt haben[9]), so müssen solche vorhanden gewesen sein. Einige wollen sie davon ableiten, daß im 12. Jahrhundert der Komitat der Katelnburgschen Grafen im Lisgau und damit auch deren Erbgut zu Einbeck für einige Zeit in den Besitz der Dasselschen Grafen gekommen sein könnte (p. 19). Andere meinen mit noch wenigerem Grund, die Grafen von Dassel hätten Einbeck während der Acht Heinrichs des L. an sich gerissen.

Wahrscheinlicher ist, und so etwa urtheilt nicht bloß Koch, sondern auch der Justizrath Koken in seiner Gesch. der Grafschaft Dassel im V. A. 1840 p. 198, und so viel möchte wohl aus dem übereinstimmenden Zeugniß jener Schriftsteller hervorgehen, daß Einbeck einst unter der Botmäßigkeit der Grafen des Suilbergaus, seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts also, wo nicht früher schon, der Grafen von Dassel stand, und in so fern ihr Eigenthum oder ein Theil ihres Gebietes war, während das in Einbeck liegende Erbgut der Katelnburgschen Grafen sich seit 1106 im Besitz der Allodialerben dieser Grafen befand. Erst von ihnen ist das Gut — nicht der Ort — vielleicht durch Heirath an Heinrich den Stolzen und schon damit an die Welfen, jedenfalls aber durch Erbgang an dessen Sohn Heinrich d. L. von seiner Mutter Gertrud her gekommen.

Eine Urkunde des Kaisers Friedrich I., ausgestellt in Goslar Kal. Januarii, 1. Januar 1157 sagt aus, daß nach Inhalt eines von seinem Vorgänger und Vorfahren, dem Kaiser Konrad gegebenen Privilegii ein vormaliger Graf Uto mit Namen das Gut seiner Gemahlin Beatrix Niordinge im Nikkerga und sein eigenes Gut Holzhusen im Hessiga dem K. Konrad zu eigen gegeben, dieser dagegen außer vielen Gütern, welche er dem Uto und seiner Gemahlin nach Tauschrecht übertragen, zwei Beneficien dieses Grafen Uto, nämlich seine Grafschaft und den Wald auf den Gebirgen, welchen man den Harz nenne, ihm und seiner Gemahlin Beatrix und ihren Erben beiderlei Geschlechts für immer zu Lehn gegeben habe, und zwar in der Weise, daß wer von ihren Erben beiderlei Geschlechts ihr Gut zu Einbeck (praedium illorum in loco qui

9) Omni actioni et omni impeticioni, quam habuimus vel habere videbamur in civitate Eimbeke et in comicia Billingenstatt (richtiger Billingessen). Scheidt c. d. p. 578.

Einbike vocatur) inne habe, derselbige auch jene beiden Lehen, den Wald und die Grafschaft des genannten Grafen Uto im Lisgau, nach Lehnrecht besitzen solle. Weil nun gegenwärtig sein Neffe Heinrich Herzog von Baiern und Sachsen das vorerwähnte in Einbeck belegene Gut nach Erbrecht besitze, und von jenem Grafen Uto und seiner Gemahlin Beatrix abstammen solle, so habe er, Friedrich, der Bestimmung seines Vaters und Vorgängers, des Kaisers Konrad [10]) gemäß seinem Neffen dem Herzog Heinrich als Erben des Grafen Uto dessen Grafschaft und den Wald auf dem Harzgebirge zu Lehn gegeben, so daß sowohl er selbst wie auch alle seine Erben beiderlei Geschlechts diese zwei Beneficien für immer besitzen sollten. (Orig. III., 468.)

Einem so mächtigen und weitgreifenden Fürsten gegenüber mochten Einbecks alte Oberherren ihr volles Recht nicht behaupten können. Eben so wenig aber ließen sie sich völlig von ihm verdrängen, und so mag der Ort entweder in ein Lehns= oder doch in ein solches Abhängigkeitsverhältniß zu dem Herzog gerathen sein, daß er in der Theilung von 1203, sofern hier nicht bloß das Gut in Einbeck gemeint ist, unter Heinrichs Erbgütern aufgezählt werden konnte. Wenn aber erst 71 Jahre später zur Zeit ihrer großen Güterveräußerungen die Grafen von Dassel ihrem Anrecht an Einbeck entsagen, und solche Ansprüche sich damals nicht lange zu erhalten pflegten, so liegt die andere Vermuthung nicht ganz fern, daß die Grafen Einbeck mit dem westlichen Theil ihrer Grafschaft unter gewissen Restrictionen, wie sie meistens thaten, an Herzog Otto Puer oder wahrscheinlicher an dessen Sohn H. Albrecht d. G. überlassen haben. Es wird dies aber erst nach 1238 geschehen sein, weil in diesem Jahre noch Graf Adolf von Dassel in Hollenstedt das Grafengericht gehalten hat. Daß der erstere 1237 die Confirmation der Privilegien des Klosters in Northeim bei dem Dorfe Tyddegessen, dem nachherigen jetzt ausgegangenen Tidexen nahe bei Einbeck ausfertigt, zeugt nicht für den Besitz der Stadt und Um=

---

[10]) Nicht Konrad der Dritte, sondern Konrad der Salier oder der Zweite (1024—1039) ist gemeint, denn nur zu dieser Zeit kommt ein Graf Udo im Lisgau vor, und Friedrich konnte seinen Oheim und unmittelbaren Vorgänger Konrad III. nicht praedecessor et progenitor und noch weniger pater nennen. Wohl aber stammte er durch Agnes, die Tochter Heinrichs IV., von Konrad II. ab. Zudem sagt Friedrich comes quidam olim Uto nomine.

gegend, denn bei Tideren lag zu jener Zeit die Hospitalkirche S. Mariae, das spätere Collegiatstift S. Mariä vor Einbeck, und zwar auf Welfischem Grund und Boden (§. 80), der ohne Zweifel ein Zubehör des ehemals Katelnburgschen Vorwerks war, und wenn Herzog Otto 1238 eine Urkunde vor der größern (also der Stifts-) Kirche in Einbeck ausstellt, so waren ja die Welfischen Fürsten Patrone des von den Katelnburgschen Grafen in Einbeck sehr wahrscheinlich auch auf ihrem dortigen Gut errichteten Alexanderstifts, und sie sind das eben als Erben dieses Guts geworden. Zudem hat Letzner wie bei den benachbarten Burgen Grubenhagen und Salzderhelden so bei der Stadt Einbeck nur von Albrecht, nicht von Otto, den einen und den andern Act anzuführen gewußt.

Der kaiserliche Brief von 1157 führt Einbecks Existenz in die erste Hälfte des 11. Jahrhunderts zurück. Genannt wird es zum ersten Mal in der Stiftungsurkunde des Klosters Katelnburg von 1105, nach welcher der Stifter dieses Klosters seiner Stiftung unter andern die Zehnten der Vorwerke Enbike, Hildesse und Wanamaghere [11]), welche er von dem Erzbischof von Mainz zu Lehn trug, beigelegt hat. Vielleicht ist das s. g. alte Dorf, späterhin an den Mauern Einbecks belegen (antiqua villa Oldendorp prope muros Embeccenses Urk. v. 1349) als der Stammort zu betrachten, der jenen Namen erst dann, als neben demselben etwa um das gräfliche Vorwerk ein neues Dorf entstand, erhalten haben und allmählig in die Stadt aufgenommen sein wird [12]).

---

[11]) Decimationes super tria Vorewerc scilicet Enbike etc. In einer Urkunde von 1134 heißt es de tribus dominicalibus Wanemangre, Hildesse, Einbeke (oder Embeke). Königl. Archiv. Wanemangere lag bei Katelnburg und ist ausgegangen; Hildesse ist nicht Hullersen bei Einbeck, das Huldersum der Urkunde Herzogs Wilhelm von Grubenhagen von 1322 und wahrscheinlich das Huldrikeshusen der Urkunde des Grafen Sigfried von Bomeneburg (Northeim) von 1141, sondern das bei Northeim belegene Dorf Hillerse, dessen Zehnten bis auf die neueste Zeit der Domäne Katelnburg zustand. Das Vorwerk Enbike ist gewiß Udo's Gut in Einbike.

[12]) Dafür spricht die Entstehungsweise einiger benachbarten Städte und Flecken. Das auf dem rechten Ufer der Ilme anderthalb Stunden oberhalb Einbeck belegene alte Dorf oder Oldendorf, 1119 die Malstatt der Dasselschen Grafen und dem Verfasser als sein Geburtsort lieb und werth, mag diesen Namen bekommen haben, als am linken Ufer des Flusses auf einem ebneren Terrain eine neue Niederlassung entstand, welche den Hauptort

Bei der Theilung der drei Söhne Heinrichs d. L. im J. 1203 fiel Einbeck dem ältesten unter ihnen, dem Pfalzgrafen Heinrich zu,

---

überflügelte und wahrscheinlich gemeint ist, wenn auf den Grund der erlangten Marktgerechtigkeit 1315 Marketoldendorp und 1391 das Dorf zu Marketoldendorp genannt wird. Denn nur auf diese neue Niederlassung bezog sich's, wenn Bischof Magnus von Hildesheim durch Urkunde vom sonnten post. dom. remin. 3. März 1437 den Market in Oldendorpe vnde de lude de darinne wohnen, in der Weise befreiete, dat se scullen börgerscap sweren vnde holden, borgemester vnde rath kiesen nach aller wise als vnse stadt Dassel dat in wonheit vnde sede heft. (Harl. II., 497.) Die nämliche Benennung des neuen Theils finden wir 1479. Damals stürmten und eroberten die Göttinger Markoldendorf, nämlich das Dorf und namentlich die Kirche und den hochgelegenen sehr festen Kirchhof, welche auch in der Hildesheimschen Stiftsfehde 1519 und 1521 einen schweren Sturm erfahren haben, aber „das fry bleche (Blek, Flecken) darunder, gehissen der margt" blieb von Abends und Müdigkeit des Volks wegen ungenommen, und wurde erst in einer der folgenden Nächte, obwohl es ebenfalls sehr fest und wohl bebolwerkt war, genommen und rein ausgebrannt. (V. A. 1846. 96.)

Wegen der höhern Lage des alten Dorfes hieß das neue auch wohl das niedere Dorf zu Markoldendorf.

Aehnlich verhält sich's mit dem Oberdorf Moringen und der Stadt dieses Namens. In einer Urkunde des Klosters Fredelsloh von 1305 (s. d. Urkundenbuch) kommen die Burmester Heyno von Stendale im obern und Bertold von Holthosen im untern Gericht (judicio) des Dorfes Moringen vor. Aus diesem untern Theil erwuchs, vielleicht neben dem Schlosse der Edlen von Rosdorf, die jetzige Stadt Moringen, die aber noch bis zum Ende des 15. Jahrhunderts in die Martinikirche des Oberdorfs eingepfarrt war, und nur eine Capelle hatte, wie noch jetzt der Flecken Markoldendorf nur eine Capelle besitzt und in die Martinikirche des alten Dorfes eingepfarrt ist. Erst 1488 genehmigte der Herzog Wilhelm, daß die Hauptkirche in die Stadt verlegt werden durfte. 1490 ward hier der Bau begonnen, und zwei Jahre später ertheilte der Erzbischof Bartold von Mainz zu dieser Aenderung in den kirchlichen Verhältnissen seinen Consens (K. Bibl. in Hannover, Convolut Moringen).

Gleicherweise erwuchs, wie §. 5 erzählt ist, eine halbe Stunde östlich von Einbeck auf dem linken Ufer der Leine bei dem dortigen Salzwerk und um desselben willen der Flecken Salzderhelden neben dem auf dem rechten Ufer belegenen Dorfe Bönnikenhausen, blieb zwar wenigstens in kirchlicher Beziehung ebenfalls von diesem abhängig, nahm aber im 15. Jahrhundert das Mutterdorf sammt Kirche und Pfarre völlig in sich auf.

Dieselbe Bewandtniß mag es mit dem alten Dorfe bei den nahe gelegenen Städten Alfeld und Holzminden haben, welches letztere noch besteht.

daher wir ihn auch 1224 im Besitz des Patronats über das Alexanderstift daselbst finden. Die Zuweisungsurkunde sagt einfach Einbeck und was dazu gehört, und läßt also nicht erkennen, ob das Gut allein oder ob Gut und Ort gemeint, und in welchem Sinne etwa der letztere Welfisches Eigenthum gewesen sei. So viel aber macht sie gewiß, daß Einbeck damals noch keine Stadt war, weil es nicht, wie Hannover u. a. civitas oder oppidum genannt wird. Nach Spittlers unerwiesener Behauptung (I. p. 34) soll es 3 Jahre später in dieser Eigenschaft vorkommen, doch ist gegenwärtig das älteste bekannte Stadtdocument vom Jahre 1256. Der erste Hinweis auf städtische Eigenschaft liegt wohl darin, daß in einer Urkunde von 1238 die Einbecksche Mark genannt wird. Seiner Mauern geschieht zuerst 1297 Erwähnung. Einen bedeutenden Umfang hat Einbeck nicht gewonnen, und es möchte mehr als zweifelhaft sein, ob es jemals zwei tausend Häuser gezählt hat, aber seine günstige Lage führte ihm viel Reichthümer zu, die ihm eine sehr selbstständige Stellung und einen Platz unter den angeseheneren Gliedern des Hansabundes erwarb. Veränderte Zeitverhältnisse haben namentlich vom 16. Jahundert an Einbecks Macht wie die der Städte überhaupt gebrochen, und drei große Brände, welche in den Jahren 1417 und 1540 fast die ganze Stadt und 1549 den größten Theil derselben in Asche legten, müssen ebenfalls für ihren Wohlstand verderblich geworden sein.

Vermuthlich ist die Stadt in alten Zeiten durch die Bewohner der ausgegangenen Ortschaften Altendorf, Tideren (Thiaddageshus zwischen 900—916, Thiddegeshus zwischen 965—983, im 13. Jahrhundert Tyddegessen und Tiddegisse), Reinsen (1222 Reinhardessen und 1289 Reynersen), und Bensen (Bennanhus zw. 1010—1014, späterhin Bennenhusen und Benhusen) erweitert. Die Feldmark des Dorfes Tyderen war 1306 Eigenthum der Stadt, wenigstens stand sie damals unter deren Botmäßigkeit.

Im 14. Jahrhundert war Einbeck nicht selten die Residenz Heinrichs d. W. von Grubenhagen und seines Sohnes Ernst, welcher letztere in der Nähe des Alexander-Münsters einen Hof hatte. Nach ihnen scheint kein Grubenhagenscher Fürst mehr daselbst gewohnt zu haben.

Die Deutung des Namens, der zuweilen Enbike (1105), Enbeke, Einbike, Eimbike (1171), Eymbeke, Eymbek (1345), gewöhnlich aber Embeke geschrieben wurde, dürfte schwerlich noch gelingen.

Wendeborns Ableitung von Enno und wik (vicus, villa) ist offenbar unrichtig. Sehr unsicher ist auch Harlands Vermuthung, daß das von dem Braunschweig-Wolfenbüttelschen Dorfe Eime herkommende s. g. krumme Wasser einst Eimebeke geheißen und dem Ort den Namen gegeben haben möchte. Jenes Dorf und die davon benannte Familie werden im 13. wie im 16. Jahrhundert Einem, Eynem oder auch wohl Eynim geschrieben. Eben so wenig möchte die sehr seltene Schreibart Heymbeke, wie sie in einer Urkunde Herzogs Otto von 1231 gefunden wird, die Deutung Heim, Heimath oder Wohnung am Bache zulassen, da hier der Buchstab H. nur des Hauches wegen vorgesetzt ist, wie in Hosterroth, Helvelingerode, Heverstein, Hilfeld, Haldendorp 2c.

Woher Einbeck sein Recht bekommen hat, ist unbekannt. Sicherlich nicht von Dassel, das 1310 noch Weichbild war, und erst 1315 vom Hildesheimschen Bischof Heinrich von Woldenberg Stadtrechte und die Privilegien der Stadt Alfeld erhielt. (Havem. 1, 631.) Nach Letzners Angabe (D. Chr. VI., 121) hat Herzog Heinrich d. W. den Einbeckern ihr Stadtrecht mit Privilegiis und mit der Stadt Braunschweig Recht und Gewohnheit verbessert, vermehrt und bestätigt, d. h. der Herzog hat ihnen einen Rechtscodex gegeben, welcher aus dem Stadt Braunschweigschen Recht und den Einbeckschen Privilegien und Willkühren zusammengestellt ist, und jenem Schriftsteller erst während des Drucks seiner Chronik und auch nur defect zu Handen kam[13]). Das besondere Einbecksche Recht galt übrigens noch 1617. In dem Huldebriefe des Herzogs Christian zu Zelle von diesem Jahre wird bestimmt, wenn der Herzog oder die Seinigen die Stadt oder Bürger beklagen, sollen sie sich an der Stadt Recht begnügen lassen.

Das Amt eines fürstlichen Vogts hat in seiner ursprünglichen Gestalt nur kurze Zeit bestanden. Die erwähnte Urkunde von 1256 ist von dem Avocaten (Vogt) und den Consuln (Rathsherren) der Stadt ausgestellt. 1260 war Hermann v. Uslar, 1261 ein Friedrich und 1294 der Ritter Egbert genannt von Woldershausen Advocat

---

[13]) Eine Abschrift desselben von Letzners Hand umfaßt nichts desto weniger noch 162 Artikel, und befindet sich auf der Königl. Bibliothek zu Hannover im Convolut Grubenhagen-Einbeck. Der erste Artikel lautet: Juwen ouern Richter scholle wi ju setten, de schal ohn einen andern vnder sick setten, so wen he will, de schall auerst nicht wesen ein borger noch ein verschmadet man.

in Einbeck. Als aber der Rath am Tage nach Matthias, 26. Februar 1300 dem Kloster Amelunxborn gestattete, in der Stadt ein eigenes Haus zu erwerben, frei von aller Bürgerpflicht, die nächtlichen Wachen ausgenommen, wogegen die Mönche dem Rath alljährlich auf Michaelis eine halbe Mark reinen Silbers bezahlen sollten, finden wir im Eingange der Urkunde nur elf Rathsherren namentlich aufgeführt, keinen Vogt.

Der Rath bestand wie auch in Osterode, Duderstadt, Northeim rc. aus 24 Personen, und es war dort ebenfalls Gebrauch, daß die eine Hälfte ein Jahr lang regierte und für das folgende Jahr der zweiten Platz machte, ohne indeß allen Einfluß zu verlieren. Jene elf Männer von 1300 nennen sich nämlich Rathsherren des gegenwärtigen Jahrs (presentis anni consules oppidi Embeccensis), und haben die genannte Verwilligung mit Consens der alten Rathsherren und der ganzen Gemeine gemacht. (N. U. II., 2. 146.) Harland behauptet, daß in älterer Zeit alljährlich zwölf neue Rathsherren erwählt seien, und die abtretenden, der s. g. alte Rath noch ein Jahr lang einigen Einfluß behalten hätten. Anfangs kamen gewiß nur die schöffenbar Freien in den Rath. Späterhin gelangten auch die Gilden zur Theilnahme am Regiment und an der Wahl des Raths. Schon die Urkunde von 1315, durch welche den Augustinern die Erlaubniß zum Bau eines Klosters gegeben und der Platz dazu angewiesen ward, ist von dem alten und neuen Rath und den Gildemeistern ausgestellt (s. d. Urk.-Buch).

Der Wechsel des Raths erfolgte im 16. Jahrhundert um Michaelis jedes Jahrs (D. Chr. VI., 102), von der Mitte des 17. Jahrhunderts an am Montag nach trium regum[14]).

[14]) Der 6. Paragraph des ersten Capitels der in Pufendorfs observ. jur. II., 203 abgedruckten Statuta der Stadt Einbeck, wie dieselbigen seit 1549 eingeführt und von Zeit zu Zeit verbessert sind, öffentlich promulgirt vom Consule et Syndico Christiano Wilhelmo Engelbrecht J. U. D. Goslar bei Nic. Duncker gedruckt 1658 besagt: In die Predigten, welche des Montags nach der heil. drei Könige Tage bei der alsdenn vorgehenden Abwechslung des Raths gehalten werden, soll sich ein jedweder nebst seiner Frau, Kindern und Gesinde fleißig einstellen, und den Allerhöchsten um seinen Beistand, Gnade und Segen anflehen." Am folgenden Tage wurde das Stadt-Statut verlesen. Im 7. Paragraph heißt es: wenn zur Ablesung der Statuta des folgenden Tages nach beschehener Rathsveränderung geläutet wird, soll ein jedweder Bürger zu Rathhause erscheinen bei einem halben Gulden Strafe.

Durch eine fürstliche Resolution vom 14. Januar 1636 ward zwar der jährliche Wahlrath aufgehoben und ein perpetuirlicher Rath aus 12 Personen bestehend angeordnet, auch den Gildemeistern das Recht der Theilnahme an den Berathungen genommen, doch trat 1650 dahin eine Modification ein, daß der Rath fortan aus 20 Personen bestehen und in zwei Hälften zerfallen solle, welche abwechselnd je ein Jahr lang die Regierung zu führen hätten. Jede Abtheilung bestand aus einem Bürgermeister, vier Kämmerern, zwei Riedemeistern, einem Vogt und zwei Gerichtsherren. Eintretende Vacanzen wurden durch die betreffende Abtheilung des Raths in Gemeinschaft mit den 10 Gildemeistern durch Wahl nach Stimmenmehrheit am Montag nach heil. drei Könige ergänzt. Aber auch diese Einrichtung bestand nicht lange. Die Zahl der Rathsglieder erwies sich als zu groß und der jährliche Wechsel im Regiment als schädlich, und so bestimmte denn Herzog Ernst August am 23. August 1690, daß jene vermindert werden und dieser aufhören solle. Der Rath ward aus zwei Bürgermeistern, einem Secretär, zwei Kämmerern und vier Rathsherren zusammengesetzt. Jeder der beiden Bürgermeister hatte bestimmte Sachen zu dirigiren, doch führte der erste beständig den Vorsitz, bis auf den Antrag der Gildemeister am 4. November 1693 Verordnung geschah, daß die beiden Bürgermeister ein Jahr um das andere das Directorium führen sollten. Von dieser Zeit an findet man auch den Syndicus als stimmführendes Mitglied im Rathe, nachdem ihm anscheinend schon 1690 die Verwaltung der Justiz vorzugsweise zugewiesen war. Von dem Stadtvogt und den beiden Gerichtsherren, welche zusammen das Stadtgericht ausmachten, ist in dem damaligen Reglement keine Rede mehr. Dagegen ward in demselben für den Rath eine neue Gerichtsordnung verheißen.

Das ziemlich umfangreiche Siegel an einem Rathsschreiben von 1554 zeigt zwischen zwei hohen Mauerthürmen ein Stadtthor mit durch- oder vorbeifließendem Wasser, auf dem Thore stehend einen Löwen, und die Umschrift in großen lateinischen Buchstaben: Secretum civitatis Embic. ad causas 1540. Das s. g. große Siegel hat dieselben Insignien und die Umschrift: Sigillum burgensium Embicensis civitatis.

§. 7. Die Grafschaft Westerhof.

Aus der einst üblich gewesenen Benennung Grafschaft Westerhof darf man weder auf einen sehr umfangreichen Bezirk noch auf das Vorhandensein einer gräflichen Familie des Namens schließen. Die v. Oldershausensche Genealogie in Leuckfelds Antiq. Blankenburg. berichtet, daß die Herren von Westerhof das Schloß erbaut und es den Bischöfen von Hildesheim zu Lehn aufgetragen hätten, auch von den Edelherren zu Plesse mit der Grafschaft Düderode beliehen seien. Einer des Geschlechts, Heinrich der Lange, habe im elften Jahrhundert, von den Bischöfen ausgewiesen, das Dorf Oldershausen erbaut, und sei durch seinen Sohn Hermann Stammvater der Familie dieses Namens geworden.

Der Name Westerhof findet sich zuerst 1241, in welchem Jahre Heinrich von Westerhove mit Hermann von Aldewardeshusen eine Plessische Urkunde bezeugt hat. Die erste sichere Nachricht von dem Schlosse giebt eine Urkunde aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts (um 1302). Damals verkauften die Ritter Hermann und Bertold und der Knappe Heinrich, Brüder, geheißen von Oldwardeshusen dem Bischof Siverd von Hildesheim ihr Theil des Hauses zu Westerhof mit dem Berge und mit allem Recht, die Grafschaft dazu und den Stuhl zu Calefeld, wie es ihnen ihr Vater (Ritter Hermann, gest. vor 1299) vererbt hatte, auch was freien Gutes in der Grafschaft lag[15]), indem sie sich nur die niedere Gerichtsbarkeit in vier Dörfern und drei Erbhöfe auf dem Hause Westerhof vorbehielten, welche letztere sie aber vom Bischof zu Lehn nahmen (§. 66). In Folge dieses Verkaufs schloß Bischof Siverd als Besitzer der Grafschaft zu Westerhof 1309 mit den Brüdern Bertold und Heinrich, Rittern, von Oldershausen einen Vertrag, daß er die Leute auf der Ritter Gute sitzend, die nicht Hörige des Bischofs seien, weder beschatzen noch zu Diensten zwingen solle (Old. p. 17), und 1310 findet man bischöflich-hildesheimsche Beamte zu Westerhof. In einer Urkunde dieses Jahres bezeugen Albert genannt Ordenberg, nach dem angehängten Siegel Albertus Bok dictus Ordenberg

---

[15]) So wat vries gudes in der grafscop leget, vnd alle dat see to deme vrien gude ten mach vnd dar dat vrie gud vp erven mach Sudend. I. nro. 169. Die zweite fast ganz gleichlautende Originalausfertigung ist unter nro. 170 abgedruckt.

miles, Vogt des Bischofs von Hildesheim zu Westerhove und Ekbert von Vreden Burgmann (castellanus) daselbst, daß der Knappe Adolf v. Eisdorf nach längerem Streit mit dem Klosterprobst Eberhard zu Osterode wegen des Zehnten in Eisdorf seinem vermeintlichen Recht entsagt habe. (Hoffm. A. O. p. 64.)

Aus der Fassung der erstern Urkunde und namentlich aus der weitern Bestimmung: was auch freien Gutes in Calevelde liege, und die Grafschaft über dies Dorf könne der Bischof innerhalb der nächsten vier Jahre für 50 Mark löthigen Silbers ihnen ebenfalls abkaufen, ergiebt sich, daß der Ausdruck Grafschaft hier bald das Grafengericht oder die höhere Gerichtsbarkeit, das Halsgericht, und bald den Gerichtsbezirk bedeutet, ganz wie das lateinische comecia, während der in dem Vertrage von 1309 mehrfach vorkommende Ausdruck de grafscop to Westerhove immer in der Bedeutung von Gerichtsbezirk gebraucht wird. Zugleich ersieht man aus jener Urkunde, daß Calefeld damals nicht zum Gerichtsbezirk der Burg Westerhof gehörte, daher noch 1400, nachdem der offen gelassene Kauf längst geschehen war, der Bischof Johann von Hildesheim in einem Vertrage mit den Herren von Oldershausen immer von seinem Gericht zu Westerhof und zu Kalefeld spricht. Was früherhin Grafschaft, das hieß damals nur Gericht, und zwar ebenfalls in der doppelten Bedeutung von Gerichtsbarkeit und Gerichtsbezirk. 1309 war der vorbehaltene Kauf wohl noch nicht zur Ausführung gekommen, da in dem Vertrage von diesem Jahre nur von der Grafschaft zu Westerhof die Rede ist. Wenn dagegen Letzner (D. Chr. II., 21 u. 24) erzählt, daß Bischof Otto von Hildesheim (1318—1331) Haus und Amt Lindau und das Dorf Calefeld im Amt Westerhof, die vom Stift wiederkäuflich verkauft gewesen, wieder eingelöst habe, so wird dadurch einigermaßen wahrscheinlich gemacht, daß die Grafschaft über Calefeld sehr bald nach 1309 angekauft und zugleich auch das Dorf selbst (oder schon vor dem Ankauf von Westerhof?) erworben ist, wenn nicht vielleicht die Angabe dahin berichtigt werden muß, daß sowohl Lindau wie Kalefeld von Otto nicht eingelöst, sondern erst angekauft ist (§. 18). Ob die Herren von Oldershausen das letztere Dorf besessen haben, wird nirgend angedeutet. In einer Walkenrieder Urkunde von 1283 wird ein Conrad von Calevelde, Plessischer Vasall, genannt, dessen Gemahlin Margarethe eine Schwester des Ritters Conrad von Gandersheim war. Ihre Söhne Conrad, Hermann und Sifrid heißen 1297 Brüder von

Calevelde. Das in der Urkunde v. c. 1302 genannte den von Oldershausen zuständige freie Gut zu Calefeld war entweder ein Zubehör der gräflichen Gerichtsbarkeit, da wie bei Westerhof so bei Calefeld mit der Grafschaft auch das freie Gut daselbst erworben werden sollte[16]), oder man könnte den Ausdruck mit dem freien Gute so deuten, daß mit der comecia oder der höhern Gerichtsbarkeit noch die besondere Gerichtsbarkeit über die Freien und das freie Gut, die s. g. Freigrafschaft (§. 70) verbunden war und hier mit verkauft wurde, daher denn die Verkäufer sich alle ererbten Rechte an Gut und Leuten reserviren „sunder dat hier vore bescreuen is, dat to der vrien grafscop hord."

Ohne Zweifel trugen die Herren von Oldershausen die Grafschaft im Bezirk der Burg Westerhof und wahrscheinlich auch den verkauften Theil der Burg selbst von den Braunschweigschen Herzogen zu Lehn, denn 1267 nennt Herzog Albrecht d. G. Conrad von Dorstadt, Luthard von Meinersen und Hermann von Oldershausen, gewiß denselben Hermann v. Oldersh., der 1258 und später herzoglicher Vogt in Osterode war, nobiles und seine Räthe, woraus für jene Zeit mit Sicherheit auf ein Vasallenverhältniß zu schließen ist, und jener Ritter Hermann, der sich in einer Urkunde von 1291 Marschall nennt, und anscheinend nicht fern von Northeim wohnte, wird von Scheidt (v. A. zu Urk. 102) vielleicht nach dem angehängten Siegel Hermann von Oldershausen genannt, und mag nach Heinrich Grubo das Braunschweigsche Marschallamt bekleidet haben.

Den andern Theil des Hauses Westerhof hatten entweder Thomas und Ludolf von Oldershausen in Besitz, oder man möchte die Herren von Westerhof, welche im 13. und 14. Jahrhundert vorkommen, als Lehnsinhaber desselben betrachten, da die Brüder Daniel und Heinrich von Westerhof im Jahre 1294 eine Urkunde in castro Westerhove ausgestellt haben. Entscheidend ist freilich dieser Um-

---

[16]) Dieselbe Verbindung finden wir in einem dritten gleichzeitigen Fall. 1310 verkaufte Graf Simon v. Dassel dem Bischof Syfried v. Hildesheim das Haus Hunnesrück (mit den Dörfern), das Weichbild Dassel und „de grafschap mit dem vryen gude" und all sein eigenes Gut in dieser Herrschaft. Daß dem Grafengericht gewisse Güter und Einnahmen anhängig waren, bezeugt ganz bestimmt ein ähnlicher Verkauf aus dem Jahre 1343 (§. 24). Auch mit der Vogtei über Klöster und Dörfer waren Güter, Intraden und zuweilen sogar hörige Leute verbunden.

stand keineswegs, weil das nämliche noch von dem letzten des Geschlechts, von Ekbrecht von Westerhof im Jahre 1366 geschehen ist, zu einer Zeit also, da Hildesheim das ganze Haus besaß, daher Ekbrecht nur Burgmann gewesen sein wird. Noch weniger läßt sich annehmen, daß die Herren von Westerhof das Schloß erbaut haben, und daß die von Oldershausen eine Seitenlinie jenes Geschlechts gewesen sind. Die von Westerhof erscheinen ein halbes Jahrhundert später als die von Oldershausen, haben ein anderes Wappen, kommen seltener in Urkunden vor, und waren anscheinend wenig begütert. Zudem waren nicht sie, sondern die von Oldershausen, und diese vermuthlich schon um 1225 im Besitz des Grafengerichts zu Westerhof.

Die nächstfolgende urkundliche Nachricht über Westerhof ist mit der ersten und zweiten schwer in Einklang zu bringen. 1323 verkauften die drei jüngeren Söhne Heinrichs d. W. nebst dem Hause Lutter (am Barenberge) und andern Gütern auch die Graffschaf zu Westerhof, welche 1317 von ihrem Vater dem Ritter Heinrich von Steinberg für 200 Mark löthigen Silbers wiederkäuflich zu Lehn verkauft war, an den Bischof Otto von Hildesheim auf Wiederkauf[17]. Der geringen Kaufsumme nach kann man nur einen Verkauf des Grafengerichts, nicht der Burg und der dazu gehörenden Güter annehmen, zumal da als Zubehör der Graffschaft nur Rechte und Nutzungen genannt werden, und es muß also der Oldershausensche Verkauf, so weit er die Graffschaft betraf, ungültig gewesen oder rückgängig geworden sein. Auf einen feindseligen gegen Herzog Heinrich gerichteten Act scheint eine Urkunde vom Bonifacinstage, 14. Mai 1302 hinzuweisen, in welcher Markgraf Otto von Brandenburg als Friedensrichter in Sachsen bezeugt, es geschehe mit seinem Willen (oder nach seinem Willen? de nostra voluntate) und dem Willen aller Fürsten, Edlen und Barone, welche den Frieden mit beschworen, daß der Bischof Syfrid von Hildesheim die Burg Westerhof kaufe und kaufsweise besitze (Sudend. I. nro. 168). Mit dem Bischof stand Heinrich von Anfang an und noch 1311 in Feindschaft. In dem s. g. Herrlingsbergschen Kriege, 1290 und 1291, standen die meisten Geschwornen des Säch-

[17]) vnde de grafschap to Westerhove mit alleme recht vnde aller nutt de her Henric vamme Stenberghe mit der grafschap hadde (Königl. Archiv und §. 27).

sischen Landfriedens, unter ihnen die Markgrafen von Brandenburg und der Bischof Sigfried, wider Heinrich im Kampfe, und um das Jahr 1300 hatte der Markgraf Otto im Bunde mit dem Herzog Otto von Lüneburg eine Fehde wider Heinrich und seinen Bruder Albrecht geführt, und dem erstern ansehnliche Güter bei Helmstedt abgewonnen. Aus dem Besitz des Grafengerichts darf man aber nicht bloß die Landeshoheit der Braunschweigschen Fürsten über jene Gegend folgern, sondern das Haus selbst ist vielleicht seit dem Aussterben der frühern Besitzer, etwa der Katelnburgschen oder der Northeimschen Grafen, welfisches Eigenthum gewesen, und zugleich mit dem Grafengericht dem angesehensten Adelsgeschlecht der Gegend, den von Oldershausen zu Lehn gegeben[18]). In Echte befand sich gegen das Ende des 13. Jahrhunderts ein fürstliches Schloß, und 1310 besaß Herzog Heinrich d. W. von Grubenhagen daselbst die Criminaljurisdiction. Auch war das Dorf oder doch ein Theil desselben 1410 Herzog Ottos von Grubenhagen Eigenthum und nur hinsichtlich des Halsgerichts zum Gericht Westerhof gehörig. Eben so ein Theil von Seboxen, und noch 1554 belieh Herzog Ernst von Grubenhagen die Herren von Oldershausen unter andern mit dem Dorfe zu Oldershausen samt Gericht, dem Dorfe zu Echte samt Ingericht (Ungericht?), den Dörfern Abenrode und Hammosen samt Gericht, dem Dorfe zu Papenhagen samt Gericht und dem Dorfe zu Illihausen, welche, abgesehen von dem jetzt unbekannten Papenhagen, sämmtlich innerhalb der Comecie Westerhof lagen.

Unmittelbare Besitzer des Hauses Westerhof sind die Herzoge der Grubenhagenschen Linie gewiß nicht mehr gewesen. Hinsichtlich des einen Theils wird dies durch die erst genannte Urkunde erwiesen, und man kann nicht wohl annehmen, daß ihre Vorfahren nur diesen einen Theil sollten verliehen haben. Wie sich's aber auch verhalten mag, 1341 befand sich das Stift Hildesheim im Besitz des ganzen Hauses und gewiß auch aller Zubehörung, denn Bischof Heinrich verpfändete es damals an Volkmar von der Gowisch auf drei Jahre, so jedoch, daß es allezeit des Stifts offenes Schloß sein sollte. Späterhin sehen wir Diedrich von Gittelde und danach Heinrich von Schwichelt als Inhaber des Hauses und des Gerichts. 1381 werden der Ritter Diedrich von Gittelde und der Knappe

---

18) Der muthmaßliche Großvater der Verkäufer heißt in einer Plessischen Urkunde von 1225 Hermannus comes de Oltwardeshusen.

Heinrich von Gittelde „zu Westerhof" genannt. 1398 war das Schloß im Pfandbesitz des Ritters Hans von Schwichelt. Am 1. August d. J. bezeugt Bischof Gerhard, daß er Herrn Hans von Schwichelt für ausgeführte Bauten in Westerhof 200 Mark Hildesheimscher Wichte schuldig sei, und gestattet ihm, da der Bau noch nicht vollendet, die Vollendung aber nothwendig sei, noch weitere 100 Mark zu verbauen. Daher sagen 1410 mehrere Einwohner zu Echte und zu Seberen aus, sie hätten wohl ein, höchstens zwei Mal Diedrich von Gittelde auf sein Bitten mit dem Pflügen geholfen, Heinrich von Schwichelt habe sie auch zuweilen Geld zu geben und Dienste zu leisten mit ungerechter Gewalt gezwungen, so lange er das Haus Westerhof inne gehabt (§. 66).

Während dieser Verpfändungen hatten sich die Herren von Oldershausen manche Eingriffe in die landesherrlichen Gerechtsame erlaubt. Bischof Johann von Hildesheim schloß deshalb mit ihnen am Freitage vor Margarethentag, 9. Julius 1400 eine neue Uebereinkunft, in welcher die Verträge von 1302 und 1309 theilweise wiederholt und erläutert sind. Die den Herren von Oldershausen vom Bischof Sivert verbrieften Freiheiten und Rechte an den fünf Dörfern Olderdeshusen, Abbenrode, Oldenrode, Dudingherode und Illingehusen (das letztere ist 1302 nicht aufgeführt) wurden bestätigt. Daneben sollten auch die Leute auf ihren übrigen ledigen oder demnächst ledig werdenden Gütern im Gericht zu Westerhof und Calefeld, sofern sie frei geboren und nicht zum Hause Westerhof eigen wären, von aller Pflicht, Dienst und Bede, Ghogericht und Landfolge ausgenommen, frei sein. Welches Gut aber verpfändet oder an Bürger oder Bauern zu Lehn gegeben und denen von Oldershausen nicht ledig sei, davon solle man zum Hause Westerhof pflichten und dienen. Die übrigen Güter und Leute im Gericht möchten sie um Gabe oder Freundschaft willen gegen jemanden anders vertheidigen, nicht aber gegen die Bischöfe oder die etwaigen Pfandinhaber, und sollten sie sich des Gerichts zu Westerhof und zu Calefeld nicht ferner unterwinden. (Old. p. 80.)

Bald nachher treffen wir die von Oldershausen selbst im Pfandbesitz des Schlosses Westerhof. 1425 verpfändete Bischof Magnus die Hälfte desselben an Ludolf von Oldershausen, Probst des Alexanderstifts zu Einbeck und Canonicus zu Hildesheim, dessen Bruder Hermann den Aeltern, Ilse, die Wittwe Heinrichs von Bodenhausen, und deren Söhne Hans und Bodo. Es war das

die Hälfte, welche nach einer Urkunde von 1433 Ludolf von Walmoden zuvor gehabt hatte. 1480 trat Gherd von Hardenberg ein Viertel des Schlosses, das schon seine Aeltern inne gehabt, gegen Erstattung der Pfandsumme von 700 Rheinischen Gulden an Ludolf von Oldershausen ab[19]), und so geschah es, daß als 1519 die Hildesheimsche Stifsfehde begann, Haus und Gericht Westerhof, welches damals einschließlich der Oldershausenschen Dörfer 15 Ortschaften umfaßte, den Herren von Oldershausen um die Summe von 11000 Goldgulden verpfändet war. Sie sahen sich gleich andern Pfandinhabern Hildesheimscher Schlösser genöthigt, das Amt den siegenden Herzogen von Braunschweig=Wolfenbüttel und von Kalenberg=Göttingen zu übergeben, aber ihre Burglehne daselbst mit den dazu gehörigen Gütern[20]) und ihr Eigenthum in und an etlichen Dörfern waren davon abgesondert. Einstweilen blieben sie zwar noch im Besitz, weil sie mit den zeitigen Inhabern der 9 andern verpfändeten Häuser, um das Einkommen länger zu behalten, noch weitere 28000 Goldgulden herliehen (D. Chr. 2, 63). Aber schon 1538 nahm Herzog Heinrich d. J. von Wolfenbüttel, dem Westerhof zugetheilt war, dieses wie mehrere andere verpfändete Schlösser weg, ohne daß den Pfandinhabern eine Klage beim Reichs=Cammergericht etwas half[21]). Nach Angabe der von Oldershausenschen Genealogie ist die Pfandschaft 1542 gekündigt und das Schloß sammt dem Burglehn eingezogen. Indeß ward ja eben in diesem Jahre Herzog Heinrich durch die Schmalkaldischen Bundesgenossen für längere Zeit vertrieben, und wenn das Burglehn auch mit dem Schlosse

[19]) Die Urkunden von 1317 (Copie), 1341, 1425 und 1480 finden sich wie die beiden von 1302 im Königl. Archiv zu Hannover unter der Rubrik Westerhof, die von Dionysii, 9. October 1410 unter der Rubr. Echte.

[20]) Bischof Bartold von Hildesheim hatte 1482 ein Burglehn auf der Burg Westerhof, welches durch den Tod der von Wirkenberg erledigt war, und 1499 ein anderes Burglehn daselbst, welches Hans v. Gittelde zu Lehn gehabt und dem Bischof wieder aufgetragen, jenes dem Hermann v. Oldershausen und seinen Brüdern, dieses (nach Hermanns Tode) den beiden jüngern Brüdern Ludolf und Hans zu Lehn gegeben (Old. p. 114 u. 136).

[21]) So berichtet Rehtmeiers Br.=Lüneb. Chronik p. 897. Westerhof soll jedoch den Oldershausen vom Reichs=Cammergericht zugesprochen sein. Weil sie aber auch den Ersatz der bezogenen Früchte verlangten, so entstanden neue Weiterungen, über welchen ihnen das Schloß für immer verloren gegangen ist.

eingezogen sein sollte, so ist es doch wieder zurück gegeben. Nach der Genealogie soll Thomas von Oldershausen den in der Theilung mit seinen drei Brüdern 1558 ihm zugefallenen und dann abgebrannten Burgmannssitz wieder gebaut haben, und wirklich hat der Marschall Thomas von Oldershausen 1557 in Westerhof gewohnt, und 1590 besaßen die von Oldershausen daselbst einen Ansitz, welcher den Gütern zu Oldershausen, Düderode und Förste an Bedeutung ziemlich gleich kam[22]).

1560 gab Herzog Heinrich Haus und Amt Westerhof seiner Tochter Clara bei ihrer Verheirathung an Herzog Philipp d. J. von Grubenhagen als Heirathsgut mit, so daß es nun für längere Zeit wieder mit diesem Fürstenthum vereinigt war. Nach der Zeit brannte das Schloß ganz oder theilweise ab, und wurde von Philipp wieder hergestellt. Von dem alten Bau ist nur noch ein halbkreisförmiges Mauerwerk von ziemlicher Länge am nördlichen Abhange des Berges übrig, das ehemaligen Gebäuden angehört zu haben scheint, und noch jetzt einigen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden als Rückwand dient. Nach der Herzogin Tode im Jahre 1595 wird Westerhof der Bestimmung des Ehecontracts gemäß an Wolfenbüttel zurückgefallen sein. 1621 machte Herzog Christian zu Zelle als nunmehriger Besitzer des Fürstenthums Grubenhagen einen Versuch, Westerhof samt Berka und dem Amt Lutter wieder einzulösen, aber ohne Erfolg. Als 1643 die Hildesheimschen Stiftsbande restituirt werden mußten, jedoch mit Ausschluß aller altbraunschweigschen an das Stift einst verpfändeten Stücke, vertrugen sich Herzog Christian Ludwig von Kalenberg und Herzog August von Wolfenbüttel über die ihnen verbliebenen Aemter Westerhof und Lutter am 2./12. Mai 1649 dahin, daß jenes an Kalenberg fallen, dieses aber bei Wolfenbüttel bleiben sollte. Der Schaden für Grubenhagen, dem sie billiger Weise zurückgegeben werden mußten, war nicht gering. Westerhof lieferte damals 2777 Thaler, Lutter dagegen, obgleich es 1519 nur 5 Dörfer zählte, 4683 Thaler jährlicher Einkünfte. (Spitt. II. p. 134 und 163. Rehtmeier p. 1452.)

Noch früher als Kalefeld ist in der Grafschaft oder dem Ge-

---

[22]) Dieser Ansitz zu Westerhof ist der Familie ganz abhanden gekommen. Jetzt besitzt sie daselbst nur noch einige Gärten, und bezieht von einem Hause in der Nähe der Amtsgebäude, an dessen Stelle vielleicht einst der Burgmannshof stand, einen Erbenzins.

richt Westerhof ein anderer kleiner Bezirk, die s. g. Grafschaft Düderode aufgegangen. Sie war ein Plessisches Lehen derer von Oldershausen, und wurde ehemals wie noch jüngst in den Lehnbriefen als Grafschaft bezeichnet, weil muthmaßlich die Lehnsherren und nachher vielleicht die Vasallen die „grafschap" d. h. das Grafengericht oder die höhere Gerichtsbarkeit des Bezirks erworben und besessen haben. Die Bezeichnung Grafschaft ist daher wie bei Westerhof so hier noch mehr ein mißbräuchlicher. Sie kann übrigens nur das Dorf Düderode umfaßt haben, da die nahe gelegenen Dörfer, selbst das unmittelbar angränzende Oldenrode, Grubenhagensche Lehen waren. Die Herren von Oldershausen waren der erst angeführten Urkunde zufolge schon vor 1300 im Besitz des Dorfes, und irrt also die Genealogie in der Angabe, daß sie die Grafschaft Düderode 1369 nach dem Aussterben der Herren von Westerhof erhalten hätten.

Aus diesem und den übrigen Oldershausenschen Erbdörfern, von denen Abbenrode, Papenhagen und Illingehausen wüste geworden sind, bildete sich allmählig das adliche Gericht Oldershausen, das in neueren Zeiten die fünf Dörfer Oldershausen, Düderode, Oldenrode, Echte und Willensen und die Rittergüter Oldershausen und Düderode mit Vogelsang umfaßte, und im Jahre 1777 für ein geschlossenes Gericht erklärt wurde, während bis dahin, der Urkunde von 1302 entsprechend, die Criminal-Gerichtsbarkeit vom Amte Westerhof geübt war (Old. p. 233). Als der Erbmarschall und Oberforstmeister v. Oldershausen 1850 die Gerichtsbarkeit an den Landesherrn abtrat, wurde aus diesem und dem von Stralenheimschen Patrimonialgericht Imbshausen das Königliche Gericht Oldershausen-Imbshausen gebildet, das am 1. October 1852 dem Amt und Amtsgericht Westerhof einverleibt ward. Im Mai 1859 ist das ehemalige von Oldershausensche Gericht samt dem alten Amt Westerhof dem Amt und Amtsgericht Osterode zugelegt, und so die alte Verbindung mit dem Fürstenthum Grubenhagen wieder hergestellt.

Von den Dörfern des Amts Westerhof wird 889 Halafeld, ohne Zweifel Calefeld (durch die Mutation in Chalafeld?), mit Wolfenni, Wulften wie man meint, als im Lisgau belegen genannt. Eben so kommt Ethi, vermuthlich Echte, sehr früh vor. 1145 weihete der Erzbischof Heinrich von Mainz die zuvor abgebrannte und dann wieder erbaute Kirche des jetzt ausgegangenen Dorfes

Whitenwatere, Weißenwasser bei Kalefeld, und gestattete zugleich, daß in der neuerdings errichteten Capelle zu Sibethse (1294 Sebechthessen, 1442 Seberen) am äußersten Ende seines Bisthums[23]) ein Gottesdienst gehalten werden dürfe, indem er sie von der Kirche zu Weißenwasser separirte und einem eigenen Priester untergab (Lüntzel p. 373). Das zwischen 826—853 im Lisgau vorkommende Wuringereshusen halten Manche für das jetzige Wiershausen. Düderode kömmt in der Stiftungsurkunde des Petersstifts zu Nörten von 1055 als Dudingeroth, 1254 als Dodingerode und 1302 wie noch 1510 als Düdingerode vor. Willershausen heißt 1294 und noch lange hin Wilderkeshusen und im 16. Jahrhundert Wildershusen, Eboldshausen 1294 Elwoldishusen und 1314 Elboldeshusen, vielleicht das Awoldishusen einer Urkunde des Grafen Sigfried von Northeim-Bomeneburg von 1141. Dögerode hieß 1418 Dügherode.

---

§. 8. Die Grafschaft Katelnburg.

Wenn Leukfeld in den Antiq. Catelnb. behauptet, die Grafschaft Katelnburg sei im Morgen bis an die ehemaligen Grafschaften Scharzfeld und Lauterberg gelaufen, und habe gegen Abend die berühmte Grafschaft Nordheim berührt, so ist das nur in so fern richtig, als ein dem hohen Adel angehörendes Geschlecht auf dem Schlosse Katelnburg seinen Sitz, in der Umgegend viel Güter gehabt, und von dem Grafenamt in dem umliegenden Lisgau den Grafentitel geführt hat.

Mit Sicherheit lassen sich nicht mehr als 5 männliche Glieder dieses Adelsgeschlechts in 4 Generationen nachweisen, da es der Zeit nach und der Erblichkeit des Grafenamts zufolge allerdings möglich oder auch wahrscheinlich ist, aber aus Urkunden nicht nachzuweisen steht, daß jener Sigebert, der 990 als Graf im Lisgau erscheint, Vater der beiden p. 16 erwähnten Brüder Heinrich und Udo ist, welche zuerst beim Sächsischen Annalisten von dem Schlosse Katelnburg zugenannt werden. Daß der letztere eine Person ist

---

[23]) Das nahe gelegene Braunschweig-Wolfenbüttelsche Dorf Sieversshausen, Syverdeshusen, wo 1377 Hermann von Susa oder von der Söse Pleban der dortigen Cäcilienkirche war, gehörte zur Hildesheimschen Diöcese, deren Gränze hier genau der Gränze des Amtes Westerhof gefolgt zu sein scheint.

mit dem Udo, welcher in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts den Comitat im Lisgau vom Reich zu Lehn trug und ein Gut zu Einbeck eigenthümlich besaß, unterliegt nicht dem geringsten Zweifel, und eben so zuverlässig möchte die von demselben Schriftsteller gegebene Katelnburgsche Genealogie (Schrader p. 58), obwohl durch keine einzige bekannte Urkunde direct bestätigt, der Hauptsache nach schon deshalb sein, weil Heinrich d. L., der nicht bloß mit dem Grafen Udo verwandt war, sondern auch seine Verwandtschaft mit den Katelnburgern selbst bezeugt, indem er das Kloster Katelnburg eine Stiftung seiner Vorfahren nennt, des Erstern Gut zu Einbeck samt der Grafschaft im Lisgau nur aus der Erbschaft der Letzteren erhalten haben kann, zumal da die mehrfach bezeugte Gründung des Alexandristifts in Einbeck durch einen Grafen Diedrich von Katelnburg auf den erblichen Besitz wo nicht dieses Ortes so doch des daselbst belegenen Udonischen Guts hinzuweisen scheint. Zwar heißt Udo's Gemahlin bei dem Annalisten Bertrada und in der Urkunde von 1157 Beatrix, beide Namen aber waren wenn nicht gleichbedeutend, doch leicht zu verwechseln, und beide Zeugnisse stimmen darin überein, daß sie aus Schwaben war. Sie soll nach Gebhardi histor.-genealog. Abhandl. die Tochter des Grafen Adelhard und die Schwester Hezilo's von Obersteinfeld in Schwaben gewesen sein. Udo's Sohn Diedrich († 10. Sept. 1056) hatte nach dem Annalisten ebenfalls eine Bertrada, die Schwester der Gräfin Suanehildis von Schloß Loon zur Ehe, und zeugte mit ihr einen Sohn gleiches Namens und eine Tochter Othilhildis, welche sich mit Conrad, dem Bruder des Markgrafen Dedo verheirathete. Dieser zweite Diedrich erwies sich in dem Kriege der Sachsen wider Kaiser Heinrich IV., neben dem Grafen Otto von Nordheim, besonders thätig, und ist am 20. Januar 1058 erschlagen. Er gilt als Gründer des Alexanderstifts in Einbeck. Seine Gemahlin Gertrud, eine Tochter des ältern Markgrafen Ekbert von Thüringen aus dem Braunschweigschen Hause, gebar ihm einen Sohn, Diedrich den Dritten, der mit Adele, einer Tochter des Grafen Kuno von Beichlingen aus dem Nordheimschen Grafenhause, verheirathet war aber in kinderloser Ehe lebte. Er ist der letzte des Geschlechts. Seinen Tod setzt das Chron. Stederburg. in das Jahr 1107. Nach der Inschrift einer im Kreuzgange des Katelnburgschen Klosters befindlich gewesenen Tafel ist er 1107 bei der Belagerung von Köln getödtet, und in dem genannten Kloster beerdigt. (Letzner

Chron. Katelnb. p. 11.) Nach dem Annal. Saxo ad an. 1106 ist Theodoricus comes de Embike fünf Tage nach Kais. Heinrichs IV. Tode, also am 12. August 1106 auf dem Heereszuge wider die Stadt Köln zu Aquisgranum gestorben. Er soll eine Urkunde von 1097 als Graf von Catelenburg unterzeichnet haben. In der Stiftungsurkunde des Klosters Katelnburg heißt er comes Theodericus und Sohn des Grafen Theoderich und der Gräfin Gertrudis. Auch die erwähnte Urkunde Heinrichs d. L. und die des Mainzer Erzbischofs Adelbert von 1139 nennen ihn einfach Graf Theoderich, wonach also die Bezeichnung „von Katelnburg" sich nicht als Familienname festgestellt hat. Die Benennung Graf von Einbeck läßt vermuthen, daß Diedrich seit der Stiftung des Klosters Katelnburg sein Gut in Einbeck bewohnt hat.

Nach Diedrichs III. Tode fielen die Katelnburgschen Allodialgüter einschließlich der Kunkellehen, als des Harzwaldes und der Grafschaft im Lisgau, ordnungsmäßig wohl seiner Mutter Gertrud zu, die sich wieder mit dem Grafen Heinrich dem Fetten zu Nordheim verheirathet hatte, seit 1101 aber zum zweiten Mal Wittwe geworden war, und dann mit dem Markgrafen von Meißen Heinrich von Eilenburg eine dritte Ehe einging. Nach deren Ableben im Jahre 1117, oder als sie sich zum dritten Mal verheirathete, gelangten jene Güter derselben Ordnung gemäß an ihre in zweiter Ehe erzeugte Tochter Richenza und deren Gemahl Herzog Lothar von Sachsen, von diesen aber auf ihre Tochter Gertrud, die Gemahlin Herzog Heinrichs des Stolzen von Sachsen und Baiern. Als der letztere durch Kaiser Konrad III. 1138 beider Herzogthümer entsetzt wurde, und Richenza's Versuch, das Herzogthum Sachsen dem neuen Besitzer streitig zu machen, mit Niederlage und Unterwerfung endigte, konnte es einem so mächtigen Nachbar wie Hermann von Winzenburg, der Amtsgraf im Leingau war, unter Konrads Schutz nicht schwer werden, die Grafschaft im Lisgau samt andern Katelnburgschen Gütern an sich zu reißen, was anscheinend noch vor Heinrichs d. St. Tode († d. 20. Oct. 1139) geschehen ist. Schon im Mai 1139 restituirte Markgraf Hermann, ohne Zweifel der Winzenburger, dem Kloster Katelnburg die Zehnten zu Wanamaghere, Hillerse und Einbeck, welche der letzte Katelnburger von Mainz zu Lehn getragen und seinem Kloster geschenkt, die aber Hermann als seine Lehen betrachtet und den Mönchen entzogen hatte, indem der Erzbischof Adelbert von Mainz ihm zum

Ersatz andere Lehen versprach, und damit sein Anrecht gewissermaßen anerkannte (K. Archiv Katelnb. Urkunden nro. 2a u. Leukf. A. C. p. 26). Nach Hermanns Ermordung im J. 1152 mußte dann wohl Heinrich d. L., Richenza's Großsohn, zu seinem Rechte kommen, und wirklich hat ihn Kaiser Friedrich I. am 1. Januar 1157 mit der Grafschaft im Lisgau und dem Harzwalde beliehen (p. 33).

Aber eben diese anscheinende Verspätung, für welche man keine rechte Erklärung findet, läßt eine andere Auffassung des Hergangs als möglich erscheinen. Mag immerhin, nachdem Heinrich d. St. entsetzt war, Graf Hermann die Grafschaft im Lisgau, den Harz und die Katelnburgschen Alloden erworben und während der fortgehenden Kämpfe zwischen Welfen und Staufen behauptet haben, so wird doch, als zur Beseitigung des Haders die Herzogin Gertrud auf Konrads Betrieb sich 1143 mit dessen Halbbruder, dem Markgrafen Heinrich Jasomirgott von Oesterreich vermählte, und nun Albrecht der Bär das ihm verliehene Herzogthum Sachsen an ihren Sohn Heinrich d. L. abtreten mußte, gewiß auch Graf Hermann veranlaßt sein, die Katelnburgsche Erbschaft der rechtmäßigen Eigenthümerin zurückzugeben. Um aber dem Sohne den Verlust des Herzogthums Baiern, das ihrem zweiten Gemahl verblieb, einigermaßen zu ersetzen, überließ sie ihm vielleicht das wiedergewonnene Erbgut zur Benutzung, und dies angenommen würde sich wenigstens theilweise jene Nachricht erklären lassen, nach welcher Osterode, wahrscheinlich ein Katelnburgisches Gut, mit Herzberg und dem Rothenberge 1143 für Herzog Heinrich d. L. in Besitz genommen ist. Die Belehung mit dem Harzwalde und der Grafschaft im Lisgau erfolgte erst 1157, entweder weil Gertrud im Jahre zuvor verstorben war, oder weil eben damals Heinrich Jasomirgott durch Rückgabe des Herzogthums Baiern mit seinem Stiefsohne Friede gemacht hatte. Ohnehin würde Heinrich d. L. sich kaum wohl bei der Bestrafung der Mörder Hermanns so ernstlich betheiligt haben, wenn dieser ihm bis an sein Ende die Katelnburgschen Erbgüter widerrechtlich vorenthalten hätte.

Wenige Jahre vor seinem Tode stiftete Graf Diedrich III. mit seiner Gemahlin Adele auf seinem Schlosse Katelnburg ein Kloster für Mönche, das nachgehends mit Nonnen besetzt ist, indem er die Mauern und alle Festungswerke niederreißen ließ, um kriegerische Tumulte von den Klosterbrüdern fern zu halten (§. 83). Nach mehr als 400jährigem Bestande ward dasselbe um 1532 säcularisirt, und

bildete sich seitdem das Gericht oder Amt Katelnburg. Im Jahre 1558, um dieselbe Zeit als der regierende Herzog Ernst von Grubenhagen an der Stelle des aufgehobenen Jacobiklosters in Osterode ein Schloß aufführte, unternahm dessen Bruder Herzog Philipp II. einen ähnlichen Bau an der Stelle des Klosters Katelnburg. Er bewohnte das neue Schloß, das im Frühling 1626 von der dänischen Garnison zu Northeim mit Hülfe der dortigen Bürger in Brand gesteckt und gänzlich zerstört ist, bis er 1595 seinem Bruder Wolfgang in der Regierung folgte, und seine Residenz nach Herzberg verlegte.

Die Burg trug ihren Namen von der vorbeifließenden Katel, die auch ihrem Quell, dem Katelborn vor dem Langfast, dem Katelberge und dem Katelteiche den Namen gegeben hat. Die Urkunde des Mainzer Erzbischofs Rothard über die Einweihung des Hauptaltars und die erste Dotirung des Klosters vom Jahre 1105 nennt das Schloß dem entsprechend Katelenburc. Ganz ähnlich schreiben die nächstfolgenden Urkunden Katelenburg. Die jetzige Schreibart Catlenburg ist daher nicht richtig.

---

§. 9. Stadt Osterode.

Auf jenem Hügel oder Bergesabhang, der jetzt die Ruinen der s. g. alten Burg trägt, oder wie Andere wollen, an der Stelle, wo 1561 statt des beseitigten Jacobiklosters ein fürstliches Schloß erbaut wurde, stand im Alterthum der Altar der heidnischen Gottheit Ostera oder Astaroth. Der heil. Bonifacius zerstörte ihn um das Jahr 724, nachdem er die heil. Eiche bei Geismar gefällt hatte, und erbaute da, wo jetzt die S. Aegidien= oder Marktkirche steht, ein Oratorium. Nicht fern von diesem Platze gründete Herzog Bruno, der im Anfang des 10. Jahrhunderts gestorben ist, ein Kloster, das nach ihm Brunsrode genannt wurde, und dem Ort, der sich um jene Capelle und um dieses Kloster bildete, den Namen gab, der aber späterhin mit der Benennung Osterode vertauscht wurde.

Das sind Zeilers Angaben in der Topogr. Brunsv. p. 565 nach Athanasius Rohr. Anders lauten die Berichte anderer Schriftsteller, die uns Wendt's Osterodische Chronik in den ersten Capiteln überliefert hat.

Danach war die ganze Umgegend von Osterode schon vor der Bekehrung der Sachsen Eigenthum der Grafen von Lutterberg, die nachmals Lehnleute der Fürsten von Sachsen geworden sind. Einer derselben, Graf Werner der Aeltere, beschloß sein Leben im Jahre 969, und seine fünf Söhne theilten sich in die väterliche Erbschaft, so daß der erstgeborne, Werner der Jüngere, Osterode, den Harzwald, den Rothenberg und die Advocatie über das Kloster Pölde erhielt. Der letzte dieser Linie, Graf Hermann, ein Urenkel Werners d. J. starb Kal. Aug. 1. August 1143, und nun ließ die Vormundschaft Heinrichs d. L. durch die Stadt Göttingen Osterode mit Herzberg und dem Rothenberge für den unmündigen Fürsten in Besitz nehmen.

Die Anbetung der Göttin Ostera auf dem bezeichneten Hügel, so wie die Zerstörung ihres Altars und die Erbauung einer christlichen Capelle durch den heil. Bonifacius gehören aber in das Gebiet der Sage. Die Stiftung des dasigen Klosters zu Anfang des 10. Jahrhunderts ist unerweislich, und die Ableitung des Namens der Stadt von jener Gottheit sehr gesucht, da die nicht fern liegenden Ortschaften Westerode und Suterode auf eine ganz andere und viel natürlichere Herleitung führen, wie sie schon Bruschius nach Zeilers Anführung gegeben hat. Eben so unglaublich ist es, daß man im 10. Jahrhundert oder später den Namen Brunsrode aufgegeben, und den Ort nach einer ziemlich unbekannten heidnischen Gottheit benannt haben sollte. Brunsrode ist wohl nur die corrumpirte Bezeichnung des Dorfes Bunenrode, das 1234 bei der Stadt lag (villa Bunenrod prope Hosterrod §. 84), und immerhin älter gewesen sein mag als diese. Der Punkt, von wo ab gerechnet Osterode nach Osten hin lag, ist gewiß zwischen hier und dem zwei Stunden entfernten Westerhof zu suchen, entweder in der Pipinsburg, die als eine früherhin kaiserliche Burg zu betrachten sein möchte (§. 10), oder in Eisdorf, das einst vielleicht ein Reichshof oder doch die Curtis eines Dynasten gewesen ist, da im 13. und 14. Jahrhundert so viel ritterliche Familien bei diesem Dorfe begütert waren. Der Name der Stadt wurde im 12. und 13. Jahrhundert Hosteroth, Hosterrod, Osterroth oder Osterrothe, im 14. und 15. Jahrhundert Osterrode geschrieben. Die jetzige Schreibart hat sich erst im 16. Jahrhundert festgestellt.

In die Geschichte tritt Osterode auffallend spät ein. Zum ersten Male finden wir den Namen 1130, in welchem Jahre Werner

der Vogt zu Osterode einem Reichstage in Braunschweig beigewohnt hat (Rehtm. 292). Gemeint ist hier wohl die Burg, da ein Vogt in dem Dorfe gewiß nicht vorhanden war, oder doch nicht zum Reichstage berufen sein möchte. Das Dorf Osterode erscheint 1152. In diesem Jahre wurde es auf Veranlassung des Krieges zwischen Herzog Heinrich d. L. und Markgraf Albrecht dem Bär über die Winzenburgsche und Plötzkische Erbschaft eingeäschert, eine Nachricht des Chron. sanpetrinum Erfordiense zum Jahre 1152, der eine andere des Lüneburgschen Chron. aus dem 13. Jahrhundert zur Seite steht: sin (des hogen heren van Wernigerode) sone Ludinger ward geschlagen twischen Osterode vnde Hintesborgh (die Hindenburg bei Badenhausen) vnder dem orloge, dat sik irhaven hadde twischen deme Hertoge vnde deme Markgreven. He ward begraben to Polide[24]).

Der Ort war damals schon von Bedeutung, denn das Chron. sanpetr. nennt ihn Hosterroth villa opulentissima. Er muß sich demnach rasch erweitert haben, da alle Ortschaften, die auf rode enden, spätern Ursprungs sind[25]). Noch jünger ist gewiß die Burg, in so fern erst von den neuen Ansiedlern der Wald gelichtet, und der Name des Dorfs auf die Burg übertragen ist, während bei Herzberg, Lauterberg und andern Orten der umgekehrte Fall statt gefunden hat.

Vielleicht stand Osterode im 11. Jahrhundert als im Lisgau belegen unter der Botmäßigkeit der Grafen von Katelnburg, welche auch den Harz vom Reiche zu Lehn trugen, und ist samt der Burg, falls diese bereits vorhanden war, ihr Eigenthum gewesen[26]). Wem

---

[24]) Das Chron. Bodonis nennt den Ludolf richtiger hohen heren van Waltmerode (Waltingerode oder Wöltingerode), sagt aber wahrscheinlich unrichtig, sein Sohn ward geschlagen zwischen Osterode und Hertesberg. N. U. II. 1, 49.

[25]) Unter mehr als hundert Thüringischen Dörfern, welche in dem Urkundenbuche zu Wenks Hess. Gesch. II. zur Zeit Karls d. G. vorkommen, geht nicht ein einziges auf rode aus, und eben so kein einziges von den 35—40 Dörfern, welche bis ins 11. Jahrhundert hinein im Suilbergau, der nachmaligen Grafschaft Dassel namhaft gemacht werden.

[26]) In so fern mag man auch Grafen von Osterode angenommen haben. In einem Convolut auf Königl. Bibliothek zu Hannover Grubenhagen-Osterodana findet sich anscheinend von Leibniz folgende handschriftliche

es nach dem Aussterben derselben mit Diedrich III. im Jahre 1106 zugefallen ist, läßt sich mit Sicherheit nicht mehr erkennen. Die Anwesenheit des Vogts Werner von Osterode auf dem Reichstage, welchen Kaiser Lothar 1130 in Braunschweig hielt, macht es glaublich, daß Burg und Dorf sich nicht im Besitz des den Kateln b. Grafen verwandten Grafen Sigfried von Northeim, von Bomeneburg oder auch von Homburg genannt, befunden hat, da dieser selbst auf dem Reichstage anwesend, und die Gegenwart seines Vogts also nicht erforderlich war, daß sie vielmehr auf Diedrichs Mutter Gertrud, dann auf ihre Tochter Richenza, Lothars Gemahlin, und danach auf dessen Tochter Gertrud, die Gemahlin Heinrichs des Stolzen von Sachsen und Baiern und Mutter Heinrichs des L. vererbt sind. Die Angabe, nach welcher die Vormundschaft des Letztern im Jahre 1143 Osterode für den Herzog in Besitz nehmen ließ, sei's aus den Händen der Mutter, die sich damals zum zweiten Mal verheirathete, oder aus dem unrechtmäßigen Besitz des Grafen Hermann von Winzenburg, ist wohl nicht ohne allen Grund. Ein Zeugniß für den Katelnburgschen Besitz könnte man allenfalls in dem Umstande finden, daß das Patronat der Marienkirche vor Osterode bis 1337 dem vom Grafen Diedrich III. gestifteten Kloster Katelnburg gehört hat.

In der Theilung der Söhne Heinrichs d. L. fiel die Burg Osterode mit dem Harzwalde und den benachbarten Schlössern Schiltberg, Staufenburg, Herzberg, Scharzfeld, Lutterberg rc. dem Kaiser Otto IV. zu. Die Zuweisungsurkunde seines Bruders Heinrich macht sie ausdrücklich namhaft, und Otto selbst zählt 1218 den Grund und Boden der Jacobikirche vor Osterode zu seinem Eigenthum (Urk. 1). Von den nachfolgenden Besitzern und Bewohnern der Burg ist wenig bekannt. Herzog Albrecht d. G. hat wie in Einbeck und Duderstadt so in Osterode mehrere Urkunden ausgefertigt, und er that dies gewiß auf der Burg, aber sein Aufenthalt war immer wohl nur ein vorübergehender. Von den zahlreichen Urkunden seines Sohnes Heinrichs des Wund. ist keine zu Osterode ausgestellt, und es bleibt deshalb zweifelhaft, ob ihm hier sein Sohn Wilhelm wirklich geboren ist. Diesem scheint indeß bei der Thei-

---

Notiz: Peter Bekler in der Reußischen Stammtafel behauptet, daß die Grafen Reuß im Vogtlande von einem Grafen Ekbert von Osterode, der im 10. Jahrhundert lebte, abstammen.

lung nach Heinrichs Tode die Burg zugefallen zu sein (§. 27). Wenn sie 1340 im Besitz seines ältern Bruders Ernst gefunden wird, so war sie dem wohl nur verpfändet. Dasselbe scheint noch 1359 der Fall gewesen zu sein. Bei der Theilung zwischen Herzog Friedrich und seinem Neffen Erich im Jahre 1402 ward sie dem erstern überlassen. 1421 zählt Friedrichs Sohn Otto sie zu seinem väterlichen Erbe. 1467 nennt Herzog Albrecht II. die Burg Osterode seine Burg, und sie war es noch 1481. Nach seinem Tode nahm seine Wittwe Elisabeth, der sie samt der Burg Herzberg zum Wittwenthum verschrieben war, dort ihren Sitz, denn in Osterode empfing sie 1487 den Besuch H. Heinrichs IV., und bei dem Ausbruch des Osterodischen Aufruhrs im Jahre 1502 ersuchte sie ihren Sohn Philipp, der in Herzberg residirte, um sein persönliches Erscheinen, und 1510 hat sie zu dem Barfüßerkloster unmittelbar am Fuße des Burgbergs den Grundstein gelegt. Nach ihrem Absterben mag H. Philipp, wie er dies mit dem Grubenhagen that, die Burg sich selbst überlassen haben. 1551 wird sie unter den fürstlichen Schlössern nicht mehr aufgezählt. Trotz der ungewöhnlichen Stärke des Mauerwerks war nach einem 1654 gemalten Prospect der Stadt schon damals die nördliche Hälfte des der Länge nach gespaltenen und verfallenen Thurms fast ganz in ihrer gegenwärtigen Gestalt, nebst einem Stück der mächtigen Umfangsmauer die einzige bedeutende Trümmer. Vor Kurzem hat man noch einen weitern Theil der Mauer, einige Kelleröffnungen und Anderes blos gelegt. Wenn gegen das Ende des 16. Jahrhunderts die Burg zu Osterode genannt wird, so ist damit das von Herzog Ernst 1561 an der Stelle des aufgehobenen Jacobiklosters innerhalb der Stadtmauer erbaute Schloß gemeint, das nach Ernsts Tode seinem Bruder und Regierungsnachfolger Wolfgang zugetheilt wurde, im 17. Jahrhundert den Grubenhagenschen Landdrosten und dann den ersten Beamten des Amts Osterode zur Wohnung gedient hat, 1852 zum Geschäftslocal des vormaligen hiesigen Obergerichts eingerichtet ist, und seit dem Mai 1859 zum Amtsgerichtslocal dient.

Allem Anschein nach hat das Dorf oder der Flecken Osterode zwischen 1218 und 1223 Stadtrechte erhalten, damals nämlich, als nach Otto's IV. Tode sein Bruder Heinrich für sich und seinen unmündigen Neffen Otto Puer sämtliche Braunschweigsche Lande regierte. In einer Urkunde von 1239 bestätigt der Letztere der Stadt Osterode alle Rechte, welche sie zur Zeit seines Oheims, des

Herzogs und Pfalzgrafen Heinrich besessen habe (Urk. 7), und es können diese Worte kaum anders verstanden werden, als daß Osterode unter Heinrichs Regierung Stadtrechte besessen, und weil kein anderer Vorfahr Otto's mehr genannt wird, erst von H. Heinrich Stadtrechte erhalten hat[27]). Daß nicht Otto Puer sie ihr verliehen haben kann, erhellt theils aus der von ihm vorgenommenen Bestätigung, theils aus einer Urkunde vom Jahre 1238, durch welche er die zu erbauende Neustadt mit denselben Freiheiten und Rechten begnadigt, welche die Stadt von Alters her gehabt habe (Urk. 6). Als Stadt (civitas) wird sie zuerst in einer Urkunde des Herzogs Otto Puer von 1233 bezeichnet, in welcher auch schon die Rathsherren (consilarii) erwähnt werden (Urk. 3). Eine Urk. Herzogs Albrecht von 1252 ist in seiner Stadt Osterroth ausgestellt und von der gesamten Bürgerschaft (universitas tocius civitatis Osterroth) bezeugt.

In der Bürgerschaft hat sich die Sage erhalten, daß einst die Bewohner der jetzigen Wüstungen Besingen und Mötlingerode hereingezogen seien und die Neustadt erbaut hätten. Beide Dörfer konnten sich allerdings ihrer Lage nach an Osterode anschließen, und beider Feldmarken liegen jetzt in der städtischen Feldmark eingeschlossen, aber noch 1356 wird der Besinger Pfarrherr genannt (Kotz. A. C. 44), und in Mötlingerode war 1354 Ekbert Pfarrer, und besaß das Jacobikloster zu Osterode 1357 einen Hof, den ein gewisser Engelhard bauete (s. d. Urk.-Buch).

Ueber die Entstehung der Johannis- und der Marienvorstadt ist nichts bekannt. Gewiß sind sie jünger als die beiden Kirchen, deren Namen sie tragen. Bis zum Schlusse des 16. Jahrhunderts heißen sie nicht anders als Johannis- und Mariendorf. Der letztere Ausdruck wird noch 1609 gebraucht. Ihre ersten Anfänge fallen mindestens ins 13. Jahrhundert zurück. Die Johanniskirche hatte schon 1233 und die Marienkirche 1270 eine eigene Parochie.

Der Stadtmauern geschieht zuerst in einer Urkunde von 1234 Erwähnung. Damals lag das Kloster S. Jacobi außerhalb derselben (extra muros hosterrod). Daß aber die Stadt schon früher

---

[27]) Herzog Otto Puer bestätigte 1232 den Göttingern alle die Rechte, welche sie zur Zeit des Kaisers Otto und Herrn Heinrichs, seiner Oheime gehabt hätten (Meiners p. 21). Danach hat Göttingen wenig früher als Osterode Stadtrechte erhalten.

Mauern oder Befestigungswerke gehabt hat, ergiebt sich aus der erwähnten Urkunde von 1238, in welcher Herzog Otto Puer dem Rath befiehlt, den sonst bei S. Jacob gehaltenen Markt, den sie zur Zeit der Kriege aus Furcht in die Stadt verlegt hätten, wieder dorthin zurück zu verlegen[28]). Auch zeigt schon eine Urkunde des Vogts Hermann v. Oldershausen zu Osterode und der dasigen Rathsherren von c. 1260 neben dem Oldershausenschen Familiensiegel das große städtische Siegel mit den Mauerthürmen, wie es in Kotz. Ant. monast. Osterrod. p. 15 abgezeichnet, und an einer Osterodischen Urkunde von 1332 zu sehen ist. In dem fürstlichen Briefe über die Gränzen der städtischen Jurisdiction von 1647 findet sich angemerkt, daß an mehrern Stellen, namentlich zwischen dem Jacobi- und Marienthore alte Rudera von doppelten Wällen und niedrigen Strichmauern, also doppelten Mauern zu sehen seien, so daß die Stadt schon früh sehr fest gewesen sein muß. Von Fortificationen neuerer Zeit, Hornwerken, Ravelins rc., wie sie Einbeck während des 30jährigen Krieges hatte, findet sich indeß keine Spur. Zur Vertheidigung der Stadt war jeder Bürger verpflichtet und mit den nöthigen Waffen versehen. 1541 legte man zum Heergewett des verstorbenen Bürgers Hans Wüstefeld neben andern Stücken den eisernen Hut, den Panzer, Krebs, Halskragen und den stählernen Bogen (§. 51). Doch waren auch Feuerwaffen in Gebrauch. Am Sonnabend nach Vitus 1543 baten die Schützen und Bürger von Osterode den Herzog Philipp, weil sie zu mehren Malen auf Erfordern seiner Junker, Hofdiener, Verwandten und seiner Untersassen in den Flecken und Dörfern des Amts Herzberg einen Schützenhof zu Herzberg in Fröhlichkeit mitgehalten, so möge S. F. G.

---

28) Der Jacobsmarkt, wie er sonst hieß, oder der Sichelnmarkt, wie er jetzt wohl heißt, der am Sonntag nach Margarethentag (13. Juli) beginnt, wird noch immer auf der obern Neustadt nahe bei der Jacobikirche gehalten. Die Märkte wurden einst nicht selten unmittelbar neben den Kirchen abgehalten, vermuthlich weil dem Beginn derselben ein Gottesdienst vorherzugehen pflegte. Daher noch jetzt die Sitte, daß jeder Jahrmarkt Sonntag Nachmittags um 3 Uhr mit der großen Glocke des Aegidienthurms eingeläutet und eröffnet wird. Der älteste Markt ist der, welcher am Sonntag nach Dionysii (9. Oct.) beginnt, und auf dem jetzt s. g. Gemüsemarkt, dem ursprünglichen Marktplatze, neben der Aegidienkirche abgehalten wird. Den auf Lätare hat Herzog Philipp I. von Grubenhagen 1549, den auf Elisabethtag H. Christian zu Zelle 1617 der Stadt bewilligt.

diesen nun gestatten, dem am nächstkommenden Sonntag S. Johannis d. T. beginnenden Osteröder Schützenhof beizuwohnen, und werde am Sonntag mit Büchsen und den folgenden Montag mit Armbrusten geschossen werden (s. d. Urk.-B.) Die Büchse war vorschriftsmäßige Waffe derjenigen Bürger, welche ein Haus mit der Braugerechtigkeit besaßen. Wenigstens sagen die Osteroder Statuten einige Jahrzehnde später, daß jeder Brauer in seinem Hause ein lang (Feuer) Rohr zu halten habe. Dieselbe Verpflichtung legt das Stadtstatut von 1641 jedem Brauer auf, während jeder (andere) Bürger verbunden war, sich eine Muskete anzuschaffen, um auf Erfordern damit erscheinen zu können, und keiner bei dem Schützenhofe, der zugleich zur Musterung der Bürger diente [29]), aus eines Andern Büchse schießen durfte. Mit dem 17. Jahrhundert verlor sich indeß die Lust des Bürgers am Waffenhandwerk. Als Herzog Heinrich Julius von Wolfenbüttel 1605 die Stadt Braunschweig belagerte, sandte ihm Osterode einen Ausschuß von 152 Bürgern zu Hülfe. Im folgenden Jahre aber kaufte man den abermals geforderten Auszug mit 1000 Fürstengulden ab. Während am Ende des Jahres 1631 der Oberstlieutenant Wurmb mit einigen Compagnien von Herzog Georgs Truppen in der Stadt lag, kam das Gerücht, daß feindliches Volk von Göttingen her im Anzuge sei. Auf Wurmbs Anfrage, ob sie weichen oder bleiben sollten, und ob im letztern Fall die Bürgerschaft mit ihnen fechten wolle, erklärte der Rath, daß man die Stadt gegen eine größere Macht nicht vertheidigen, und daß er auch wegen der Bürgerschaft das Begehrte nicht versichern könne (Wendt 383). Ein Angriff des baierschen Obersten Truckmüller am 10. August 1641 wurde freilich abgeschlagen, weil aber ein großer Theil der Bürgerschaft auf den Harz floh, so gelang es dem Feinde schon am folgenden Tage sich der Stadt zu bemächtigen. Bei zwei andern Vorgängen hatte sie den Sturm mit schweren Opfern abkaufen müssen [30]).

---

29) Daher ist noch jetzt jeder Bürger verbunden, bei dem alljährlich am Montag nach Vitus und den beiden folgenden Tagen abzuhaltenden Schützenhofe oder großen Bürgerschießen mit einer Büchse oder einem ähnlichen Schießgewehr versehen dem festlichen Um- und Auszuge beizuwohnen, wenn er auch an dem Schießen selbst keinen Theil nimmt.

30) Auch den Bürgern des ungleich festern Einbecks fehlte bei der Belagerung in den Jahren 1632 und 1641 der 1479 an Tackmanns Graben bewiesene kriegerische Sinn. Beide Male wurde die Stadt rasch übergeben.

Zu einer kräftigen Entwickelung des städtischen Gemeinwesens haben wohl die nöthigen Bedingungen gefehlt, namentlich eine angemessene gute Feldflur und vor allem eine den Handel und Verkehr begünstigende Lage, da nur die Straße von Sesen nach Nordhausen und dem nördlichen Thüringen die Stadt berührte, die eigentliche Thüringerstraße aber von Badenhausen ab das Söseṫhal verfolgend über Dorste nach Duderstadt führte. Daher scheint Osterode nur kurze Zeit dem Hansabunde angehört zu haben, und an den Welthändeln hat es sich nicht in gleichem Maße wie Einbeck betheiligt. In dem Kriege der Hansastädte hiesiger Gegend gegen die Herzoge von Wolfenbüttel und Göttingen von 1462 wird Osterode nicht genannt. Zu einer Anlage der Hansastädte im Jahre 1426 contribuirte Einbeck 70 und Osterode nur 30 Rheinische Gulden[31]), und eben so war die jährliche Steuer an den Fürsten dort bedeutend höher als hier.

Welches Recht ursprünglich in Osterode gegolten hat, ist unbekannt. Wahrscheinlich begnügte man sich mit s. g. Willkühren. 1293 verlieh Herzog Heinrich d. W. der Stadt das Goslarsche Stadtrecht (s. d. Urk.-Buch). Allmählig aber bildeten sich aus den Willkühren, dem Goslarschen, dem kaiserlichen und dem sächsischen Recht besondere Statuten, welche alljährlich am Montag nach Epiphaniä im Echteding der versammelten Bürgerschaft vorgelesen wurden, ein Gebrauch, der sich theilweise bis ins dritte Jahrzehend des 19. Jahrhunderts erhalten hat. Nachdem der Codex derselben in dem großen Brande am 1. Sept. 1545 nebst andern Kleinodien verloren gegangen war, erinnerte man am Montag nach Epiph. 11. Januar 1546 nur im Allgemeinen an die alten Willkühren und Statuten, die dem größten Theil der Bürger noch in frischem Gedenken sein müßten, hob einige Bestimmungen über den fleißigen Besuch des Gottesdienstes, über Unzucht, Branntweinschenken vor und unter der Predigt, redlichen Handel, Feldfrevel, Verfestung (Exil), Inlager (Hausarrest) und Brauerei hervor, und fügte einige Verordnungen, welche der Augenblick erheischte, hinzu (s. d. Urk.-Buch). Gleich darauf muß aber das Verlorne wieder ersetzt sein, denn 1552

---

31) Es trugen damals bei Lübeck 300 Rhein. Gulden, Hamburg 250, Lüneburg, Stralsund, Magdeburg, Halle und Braunschweig 200, Wismar 150, Rostock 100, Hildesheim, Göttingen, Einbeck, Nordheim, Quedlinburg und Aschersleben 70, Goslar, Halberstadt und Hannover 50, Helmstedt und Osterode 30 Rh. G.

ist auf Klage der Kinder des verstorbenen Pfarrherrn Christoph Schmidt von Dorste in dem Gerichte auf dem Rathhause zu Osterode erkannt worden: „vth dem 3 boke des stadtrechts van getügen (Zeugen) des 3 capitels alsus ludende: kinder bynnen eren jaren noch doren noch joden noch wiuesnamen ne mogen nicht tügen. Wat men tügen schall, dat tüget man mit einem richter vnd mit twen bideruen Mennen." Uebrigens war der Criminalcodex in manchen Beziehungen streng genug. Betrug der Werth eines gestohlenen Gegenstandes fünf Schillinge, so wurde der Dieb gehängt, und dieselbe Strafe traf ihn bei geringeren Entwendungen, wenn er anrüchig war oder Zeichen missethätiger Leute an sich trug. Der Meineidige wurde am Leben gestraft, nachdem ihm zuvor zwei Finger abgehauen waren. Dagegen konnte der Todtschlag noch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts durch Abfindung mit den Verwandten des Ermordeten straflos gemacht werden.

Die Statuten sind oft geändert und neu redigirt, so 1580, 1584 und 1590. Das älteste vorhandene Exemplar ist vom Jahre 1641. Ein neueres aus dem Anfange des 18. Jahrh. in 35 Artikeln ist bei Pufendorf observ. jur. II Anhang p. 234 zu lesen. Hier findet man auch einige Auszüge aus denen des 16. Jahrh. In dem Statut von 1584 heißt es unter andern: Der Besitzer eines Brauhauses[32]) oder eines Kothhauses (sonst auch Bode oder Bödenerhaus genannt) soll seinen Schoß bei seinem geschwornen Eide erlegen, wie viel eines Jeden Gut gelten könne und werth sei. Diejenigen, so keine eigene Häuser haben, sollen hinfort einen Thaler zum Schoß geben, sind sie aber reicher, ihren Schoß verbessern. Welcher Mann, Frau oder Jungfrau silberne Ketten, lange Gürtel, silberne Scheiden, sammete Köller, güldene Ringe und güldene Eckern unterm Halse tragen wird, soll hinfort sechs Gulden, die andern aber, so gekrummete Goldgulden und Kronen tragen, zwölf Gulden zu Schoß entrichten. Sein sie aber ihrer Güter reicher, sollen sie ihren Schoß bei ihrem geschwornen Eide verbessern. Diejenigen,

[32]) Späterhin wurde die Befugniß zum Brauen des Biers von den Häusern getrennt. Jetzt sind der s. g. Braugerechtigkeiten, die aber nur von Bürgern besessen werden können, 194. 1756 kostete eine solche noch 650 Thaler. 1836 wurde das Selbstbrauen der Berechtigten aufgehoben und eine Brau-Societät errichtet. Damals sank der Werth einer Braugerechtigkeit bis auf 70 Thaler, und in einigen Fällen noch tiefer herab. Seit mehreren Jahren beträgt die jährliche Dividende für eine jede 12 Thaler.

so güldene Ketten tragen, sollen achtzehn Gulden zu Schoß entrichten. Wär er aber seiner Güter reicher, soll er den Schoß nach seinem geschwornen Eide verbessern. Bei vermuthetem Betruge will der Rath sein Gut ästimiren lassen, und was nicht verschosset ist, ganz und gar frei zu seinen Handen nehmen. In dem Statut von 1590 wird neben dem kaiserlichen auch noch das sächsische Recht als geltend genannt. Nach dem Statut von 1641 zahlte jeder Bürger von der Wohrt, darauf er wohnte, einen Vierdingk (eine viertel Mark, damals vier Groschen) und außerdem bei seinem geschwornen Eide von all seinem Vermögen von der Mark zwei Goslarsche Pfennige oder von 100 Gulden einen Gulden Schoß. Wer kein eigenes Haus hatte, gab einen Thaler oder auch nach seinem Vermögen mehr.

Das Stadtregiment befand sich, nachdem das Amt eines fürstlichen Vogts seine anfängliche Bedeutung verloren hatte, in den Händen des Raths. Die Gerichtsbarkeit oder doch den wichtigsten Theil derselben übte das neben dem Rath und späterhin unter demselben stehende fürstliche Gericht auf der Bank (§. 68). In schwierigen Rechtsfällen erbat man sich wohl Belehrung von dem Rath zu Braunschweig, nachher von den Universitäten, oder auch vom Landesherrn. Im Laufe der Zeit gelangten Gilden und Gemeinheit in der Weise zur Theilnahme an der Verwaltung, daß der Rath, wenn es nöthig schien, sie in ihren Vorstehern zu gemeinschaftlichen Berathungen und Beschlüssen aufs Rathhaus forderte (Urk. v. 1493), wie sie auch noch im 16. Jahrhundert an der Wahl des Raths Theil hatten.

Anfänglich kamen wie in andern Städten wohl nur die schöffenbar Freien, die meliores cives de consilio et scabinagio der Stadt Hannover, in den Rathsstuhl, aus deren Mitte sich allmählig die s. g. Geschlechter (Patrizierfamilien) bildeten, welche mehr oder minder ausschließlich das Regiment an sich rissen, und zu Einbeck noch im 17. Jahrhundert erwähnt werden. In den wenigen Osterodischen Urkunden ist freilich von Geschlechtern, Stadtjunkern 2c. nie die Rede, doch haben sie gewiß nicht gefehlt. Im 13. Jahrhundert werden die Mitglieder der Familien von Pölde, von der Helle und von Westerode häufig als Rathsherren genannt. Später sind es die Familien von Dorstadt, Lentfried (Lentfert), Grube, von Einem und Cloten (Kluten, Cludius), im 16. Jahrhundert und fernerhin die Familien Hövet (Heubt), Evers, Hattorf, Greve,

Lentfert, Peinemann und Crauel, welche vorzugsweise den Sitz im Rathsstuhle einnahmen. Auf Ausschließlichkeit scheinen diese Familien und die Geschlechter in Einbeck niemals Anspruch gemacht zu haben, daher man auch von Fehden zwischen ihnen und der gemeinen Bürgerschaft in beiden Städten nichts weiß, wenngleich ein Aufruhr der Bürger gegen den Rath hin und wieder ausgebrochen ist. Als Patrizier werden die Mitglieder der letztgenannten Osterodischen Familien erst im 17. Jahrh. bezeichnet[33]).

Neben den höhern oder schöffenbar Freien müssen auch die gemeinen Freien schon früh zur Ehre des Rathsstuhls gelangt sein, da diesen doch wohl die Handwerker angehört haben, welche in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts unter den Osteröder Rathsherren erscheinen, z. B. 1274 Hartmann der Schuster, 1284 Gerhard der Bäcker und Jordan der Schuster. Die Hörigen oder Unfreien, deren noch im Anfang des 14. Jahrhunderts sich viele selbst unter den Hausbesitzern von Osterode befanden (Urk. v. 27. März 1310), konnten natürlich nicht am Regimente Theil nehmen, weil sie die Bürgerschaft nicht besitzen konnten.

1492 wurden den Cämmerern, den vornehmsten Rathsherren nächst den Bürgermeistern, zur Mitverwaltung der Stadtgüter die Viermannen beigeordnet, deren Wahl den Gilden und der Gemeinheit zustand. Dieselben mußten in Gemeinschaft mit den Cämmerern den verschiedenen Aemtern, Forstamt, Kornamt, Weinamt rc. die Rechnung und den Ueberschuß abnehmen, und alljährlich bei Veränderung des Raths demselben von aller Einnahme und Ausgabe mit den Cämmerern Rechnung ablegen. Sie erhielten 1493 auch einen Schlüssel zu dem großen städtischen Siegel, damit es nicht ohne ihr Wissen gebraucht werden könne, und 1498 die Be-

[33]) Eine bemerkenswerthe Erscheinung ist im 13. und 14. Jahrh. die Menge Osterodischer Rathsherren, welche von benachbarten Orten den Namen führten, und von dorther eingewandert sein mögen. So 1260 Heinrich v. Polede (Pölde), Albert v. Moringen, Johann v. Gothingen, Heinrich v. Rodingeshusen. 1284 Beseco v. Pölde und Heinrich v. Northeim. 1301 Th. v. Polede, Heidenreich v. Wulsten, Hermann v. Bilshusen, Johann v. Eisdorf und Johann v. Badenhusen. 1322 Johann v. Dorstadt (Dorste) und Christian v. Hattorf. 1368 Heinrich v. Larsfelde, Heinrich v. Hattorf, Tyle Swidershusen (von Schwiegershausen), Hermann v. Hammenstedt, Johann v. Borchtorp. Etwas Aehnliches finden wir in Einbeck, Northeim und andern Städten.

fugniß an den üblichen Mahlzeiten des Raths auf dem Rathhause[34]), so wie an der Miethung und Ablösung des Gesindes Theil zu nehmen. Nach dem Vertrage von 1529 durften die Gilden= und Gemeinheits=Meister[35]) ferner nicht mehr zum Rath zugezogen werden. Dagegen wurde ihm ein fürstlicher Stadtschultheiß beigeordnet, der zwar den ersten Sitz aber nicht das Directorium im Rath hatte, und in allen Sachen neben dem Rath handeln und erkennen mußte.

Das Rathscollegium bestand wie in Einbeck, Duderstadt und

---

[34]) Im 16. Jahrhundert hatten regelmäßig vier bis fünf solcher Zehrungen statt, die erste auf trium regum, die zweite wenn der Rath sitzen ging, d. h. wenn der neue Rath antrat, also am Montage nach trium reg., die dritte wenn vor den fürstlichen Räthen die städtische Rechnung abgelegt, die vierte wenn am Thomastage der Schoß eingenommen wurde. Eine fünfte erfolgte, wenn von Einbeck das übliche Geschenk einer Tonne Biers einging, und dies scheint alljährlich geschehen zu sein. Bei der Rechnungsablage von 1546 wurden 3 Mark 4 Loth und 9 Pfennige, oder die Mark zu 16 Loth oder Groschen und den Gulden zu 21 Groschen gerechnet, 2 Gulden 10 Groschen 9 Pfennige; 1551 10 Mark 13 Loth; 1558 17 Mark; 1620 dagegen 118 Gulden verzehrt, ein Unterschied, der selbst dadurch wenig ausgeglichen wird, daß der Gulden 1620 nicht die Hälfte des Silberwerths wie um die Mitte des 16. Jahrhunderts hatte. Man vertrank bei der letztgenannten Rechnungsablage anderthalb Ahm und zwei Stübchen, also 248 Maaß Wein für 62 Gulden. 1563 betrugen die Kosten sämtlicher fünf Zehrungen 122 Mark. Die Zehrung bei der Einnahme des Schosses hat bis 1827 fortgedauert.

[35]) Die Gemeinheitsmeister waren wohl die Vertreter oder Vorsteher der nicht zu den Gilden gehörenden Bürgerschaft, welche ebenfalls eine Theilnahme am Regiment in Anspruch genommen haben mochte. Havemann meint, in ältern Zeiten hätten die Kaufleute, die z. B. in Braunschweig und Goslar anfangs nicht zu den Gilden zählten, einen Mittelstand zwischen den bevorrechteten Bürgern und den Handwerkern und den letztern gegenüber die s. g. Gemeine communio ausgemacht. Späterhin aber bildeten die Kaufleute in allen Städten ebenfalls eine Gilde, und zwar die angesehenste. In Einbeck hatte die Gemeinheit (Menhet) schon in alten Zeiten ein eigenes Siegel. Sie war also eine Art Genossenschaft mit Meistern als Vorstehern an der Spitze, und man kann damit die Thatsache zusammen stellen, daß die Geschlechter in Speier, als sie um das Jahr 1350 durch die Zünfte vollends vom Regimente der Stadt verdrängt wurden, sich zu einer fünfzehnten Zunft vereinigten, um auf diese Weise noch einigen Einfluß zu retten.

Northeim und vermuthlich von Anfang an[36]) aus 24 Personen, denn wenn eine Urkunde von 1368 nur 22 namhaft macht, so waren wohl im Augenblick der Ausfertigung zwei Stellen erledigt. Mit Bestimmtheit wird die Zahl von 24 in einer Urk. von 1493 angegeben, doch war sie damals, wie auch aus einer Urk. von 1403 mit Gewißheit hervorgeht, schon altherkömmlich. Je ein Bürgermeister und elf Rathsherren regierten ein Jahr lang, und hießen dann der neue oder sitzende[37]), die inactive Hälfte aber der alte Rath, consules antiqui oder auch proconsules nach römischer Weise, eine Unterscheidung, die sich bereits in der oben angeführten Urkunde von 1332 (ceterique consules tam novi quam antiqui consilii), in Einbeck schon 1306 und in Göttingen 1288 findet. Den Ausdruck sitzender Rath trifft man in einer Urkunde von 1403, durch welche der Bürger Tile Grube in Einbeck am Altar des heil. Andreas in der Marktkirche zu Osterode für sich und Tile Lentferdes und ihr Geschlecht eine Memorie stiftet. Er bestimmt darin unter andern, daß von den bei der jedesmaligen Feier zu vertheilenden 17 Schillingen dem Bürgermeister und dem Cämmerer je 9 Pfennige, den andern zehn Personen ihres Raths je 4 Pfennige gegeben werden sollen, dem Rathsknecht aber 2 Pfennige, wofür er den sitzenden Rath to oppernde vorboden d. h. wohl zum Anhören der Messe und zum Opfern einladen soll (Wolf A. N. Urk. 36).

Ueber die Art und Zeit der Wahl ist aus den frühern Jahrhunderten nichts bekannt. Wie eine Schrift von 1529 vermuthen läßt (§. 46), wurden zu Anfang jeden Jahrs durch Rath und Gildemeister zwölf neue Rathsherren gewählt, welche sofort als neuer Rath das Regiment übernahmen, indeß die bisherige inactive Hälfte

---

36) Eine Urkunde des Northeimschen Raths von 1297 ist ausgestellt von 12 Rathsherren, die sich consules novi, und elfen, die sich consules antiqui nennen (Kotzebue Antiq. Northem. p. 140).

37) Im alten Hannoverschen Stadtrecht findet sich ein Statut von 1396, daß der sitzende Rath ohne Zustimmung des alten Raths Holz anweisen könne, und ein Statut von 1412 über die von dem neuen Rath jedes Jahr, sobald er sitzen gegangen ist, anzunehmenden Artikel. Auch wollte Herzog Philipp von Grubenhagen, als er sich 1529 mit der Stadt vertrug, nach einem im K. Archiv vorhandenen Entwurf anfänglich die Bedingung stellen, daß der sitzende Rath alljährlich mit des Herzogs Bewilligung und ohne der Gilden und der Gemeine Zuthun einen neuen Rath kiesen solle.

völlig abtrat, und der bis dahin active Theil als alter Rath noch einigen Einfluß ein Jahr lang behielt. In dem letzten Viertel des 16. Jahrhunderts wurden sämmtliche Rathsherren auf Lebenszeit gewählt, so daß fortan die beiden Hälften des Raths alljährlich im Regimente wechselten. Der Wechsel und die Besetzung der eingetretenen Vacanzen geschah am Montag nach der heil. drei Könige Tag. Man beobachtet seitdem ein häufiges Aufsteigen der Senatoren zum Bauherrn=, Cämmerer= und endlich zum Bürgermeisteramt.

Noch im Anfange des 17. Jahrhunderts bestand der Rath größtentheils aus Handwerkern. In der Verantwortung desselben auf allerlei Anklagen, welche der vormalige Stadtsecretär Rupertus Halter 1618 bei der Kanzlei in Osterode erhoben hatte, heißt es wörtlich: „dernegst gehet vns dem Rathe nicht zu geringen beschwertem gemüthe, das dieses vergifftes schandmaul vber voriges alles vns noch vor ideoten, die wieder schreiben oder lesen gelernet ausruffen thuet, vnd zwar müssen wir dieses bekennen, das wir einfeltige leien vnd zu mehrem theil arme handwerkesleute sein, die sich keiner großen erudition vnd geschicklichkeit rühmen können, dessen seind wir in vnserm gewissen versichert, daß wir vnser schlechte iedoch vfrechte disposition vnd fuge vor seine nefariam vnd durchtreibene mentis constitution nicht geben oder tauschen wollen, vnd wird er in ewigkeit nicht würdig, ob er auch schon sein gutt und haar vf dem kopf darumb lassen vnd in seinem einbilden vor einen noch so hoch verstendigen gehalten sein wolte, das er einen Rathsstand bekleiden könte, sonder were ihme beßer, das er vor seine vnteuchliche vnd verbotener weise adplicirte geschicklichkeit die gense vf dem felde vnd den fleger in der scheuren mit guter nachrede ehrlich zu führen gelernet hette.“ Um so weniger darf man sich wundern, wenn 1545 der Stadtschreiber Nicolaus Kanholl, der letzte Geistliche in diesem Amte, als die erwähnte Feuersbrunst fast die ganze Stadt und auch sein Haus verzehrt, und ihn zu seinen Verwandten in Goslar zu gehen gezwungen hatte, von hier aus den üblichermaßen auszusendenden Brandbrief für den Rath anfertigen mußte (§. 61).

Im Jahre 1640 wurde die Zahl der Rathsherren für die Zukunft auf 16 festgestellt, und bereits nach sieben Jahren war das Collegium durch Aussterben bis auf diese Zahl herabgesunken. Damals findet sich neben dem Rath ein collegialisch geordnetes Stadtgericht, das vom Grubenhagenschen Landrichter als Stadtrichter

im Namen des Fürsten gehegt wurde, und außer dem Richter mit dem Stadtschulzen, zwei Rathspersonen, zwei Procuratoren und dem Stadtsecretär als Actuar besetzt war (§. 68). An die Stelle der Viermannen traten um jene Zeit zwei s. g. Cämmerei-Verwandte, die bis 1827, jedoch mit bedeutend verminderten Befugnissen, geblieben sind. 1691 wurden beide Räthe combinirt. Die beiden Bürgermeister Peinemann und Hattorf blieben im Amte, und wechselten alljährlich im Regiment bis zu dem Tode des erstern im Jahre 1708. Der regierende Bürgermeister hieß consul, der nicht regierende proconsul. Außer ihnen blieben der Cämmerer, der Bauherr und vier Senatoren. Zugleich erhielten sämtliche Mitglieder, die bis dahin nur eine unbedeutende Geldvergütung, etwas Korn und Holz, die Nutzung einiger Aecker und Wiesen und einige Vergünstigungen in Betreff der Dienste und Abgaben gehabt hatten[38]), fortan ein Gewisses an Geld und Deputat. Seit 1709 bestand der Rath aus einem Bürgermeister, einem Syndicus als wirklichem Mitgliede, einem Cämmerer, einem Bauherrn und drei Senatoren, und ist wahrscheinlich damals das Amt eines besondern Stadtrichters und damit das frühere fürstliche Stadtgericht eingegangen.

Bei der Errichtung des Königreichs Westphalen im November 1807 erlitt die Verfassung der Stadt eine völlige Umwandlung. Osterode wurde wie Duderstadt, Heiligenstadt und Nordhausen Hauptort eines der vier Districte, welche nach diesen Städten benannt, das Harzdepartement bildeten. Bis zum März 1808 blieb der Magistrat ungehindert in seiner Wirksamkeit, während der im Januar erschienene Unterpräfect Kuhlmeyer die Umgestaltung vorbereitete. Dann übernahm ein Maire, dem zwei Adjuncten, ein

---

[38]) In der Cämmereirechnung von 1546 ist der „Solt des Rades Ampten" mit 12 Mark 10 Loth (9 Gulden 13 Groschen), 1551 mit 6 Mark 13 Loth, 1563 mit 9 Mark 5 Loth verausgabt. 1610 und 1658 erhielten der Bürgermeister, der Cämmerer und der Bauherr an baarem Gelde nur je drei Gulden s. g. Stiefelgeld. Der 1712 verstorbene Bürgermeister Ernst Hattorf, der bis 1709 zugleich Syndicus war, bezog gewiß wegen des doppelten Amtes 180 Thaler Gehalt, 8 Malter Roggen und 5 Fuder Buchenholz. Als 1709 ein besonderer Stadtsyndicus angestellt wurde, setzte man den Gehalt des künftigen Bürgermeisters neben dem bisherigen Deputat auf 130 Thaler. Hut- und Stiefelgeld für das fürstliche Hofgesinde kömmt 1563 auch in der Wolfenbüttelschen Hofrechnung vor.

Mairiesecretär und und ein Municipalrath von 16 Bürgern zur Seite standen, die Administration und die Polizei. Nach Einrichtung der Cantons, kleinerer Unterabtheilungen eines Districts, wurde der Maire auch zum Cantonsmaire des Cantons Osterode bestellt, und stand er in letzterer Eigenschaft unter dem Districtspräfecten, wie dieser unter dem in Heiligenstadt residirenden Departementspräfecten. Die niedere Civilgerichtsbarkeit übte ein Friedensrichter, die höhere das Civiltribunal des Districts, bestehend aus dem Präsidenten, vier Tribunalrichtern, dem Procoureur des Königs und zwei Greffiers. Die Criminaljustiz übte der in Heiligenstadt bestellte Criminalgerichtshof des Departements. Die Auflösung des Königreichs Westphalen nach der Schlacht bei Leipzig führte die früheren Verhältnisse zurück. Schon im November 1813 trat der Bürgermeister Jenisch wieder in seine Functionen ein, mit ihm die beiden noch lebenden früheren Senatoren. Für die Stellen des Stadtsyndicus und des Stadtsecretärs wurden der vormalige Vicesyndicus und ein Senator extraord. durch Wahl designirt. Im Januar 1814 war die Reorganisation der städtischen Behörde nach altem Muster, wenn gleich mit einigen Modificationen, vollendet. Mairie und Unterpräfectur waren sogleich verschwunden. Das Civiltribunal wurde am 13. December 1813 aufgelöst.

Eine neue Verfassung erhielt Osterode durch das Reglement vom 27. December 1826. Administration und Justiz wurden getrennt. Den verwaltenden Magistrat bildeten ein Bürgermeister und zwei Senatoren. Zum Stadtgericht gehörten der Stadtschulze, der bisherige Bürgermeister und der Stadtsyndicus. Für gewisse Geschäfte traten beide Collegien zusammen, und bildeten den Gesamt-Magistrat. Zugleich wurden 6 Bürgervorsteher bestellt, die in gewissen Sachen, namentlich in Betreff der Stadtgüter, mit dem verwaltenden Magistrat berathen und beschließen. Die Zahl derselben ist 1853 auf neun erhöht. Das Amt eines Stadtschulzen wurde 1834 aufgehoben. Nach dem Tode des ältern Bürgermeisters in demselben Jahre erhielt der verwaltende Bürgermeister auch das Directorium im Stadtgericht, und der Stadtsecretär wurde drittes votirendes Mitglied desselben. Mit der am 1. October 1852 ins Leben getretenen neuen Organisation der Gerichtsverfassung des Königreichs verlor Osterode wie alle Städte die eigene Gerichtsbarkeit. Es wurde daselbst ein mit zwei Amtsrichtern besetztes Königliches Amtsgericht errichtet, welches die Stadt und das Amt

Osterode umfaßte. Der Stadtbezirk wurde dem ersten der beiden Amtsrichter zugewiesen. Zugleich ward die Stadt der Sitz eines der zwölf mit zwölf Mitgliedern besetzten s. g. großen Obergerichte, das aber schon im Mai 1859 wieder aufgehoben ist, zu welcher Zeit auch der Bezirk des Amtsgerichts Osterode bedeutend erweitert und ein dritter Amtsrichter angestellt wurde.

Die Verwaltung besorgt gegenwärtig der aus vier Mitgliedern bestehende Magistrat, an dessen Spitze ein rechtskundiger Bürgermeister steht. Einer der drei Senatoren muß ebenfalls rechtskundig sein, um namentlich die Stadt in Rechtssachen vertreten zu können, und führt den Titel Stadtsyndicus. Das neue Ortsstatut ist unterm 14. Januar 1853 vom Königlichen Ministerio des Innern bestätigt, 1859 aber unter andern dahin abgeändert, daß die beiden Senatoren nicht mehr wie bisher auf 6 Jahre, sondern wie früherhin, gleich dem Bürgermeister und dem Syndicus, auf Lebenszeit erwählt werden.

Das städtische Siegel an einer Urkunde von 1241 zeigt nur ein von vier Halbkreisen umschlossenes Kreuz und die Umschrift Sigill. burgensium de Osterroth in großen lateinischen Buchstaben (s. Urk. nro. 9 u. 10). Vielleicht war dies das s. g. kleine oder geheime Siegel, späterhin Secretum genannt (Kotz. N. O. p. 16). Das große städtische Siegel an der Rathsurkunde von 1332 (s. d. Urk.=Buch) zeigt einen schreitenden Löwen, zwei Mauerthürme und zwischen diesen das (rothe) Kreuz und die Umschrift Sigillum Burgensium de Osterrodhe. In dem Stadtwappen ist in rothem Felde unter dem Löwen noch der Buchstab O mit der Krone hinzugefügt.

---

§. 10. Die Burgen Windhausen, Hindenburg, Pippinsburg und Lichtenstein bei Osterode.

1. Burg Windhausen.

Der Name kommt zum ersten Male 1175 vor. In einer Urkunde Heinrichs d. L. aus diesem Jahre stehen Friedrich von Winethusen und sein Bruder Willehelm unter den Zeugen. Sie hatten entweder als Burgmänner den Namen der Burg angenommen,

oder sie besaßen diese als Vasallen der Welfen, die wenigstens späterhin als Lehnsherren derselben erscheinen. Da im 13. Jahrhundert einer der Herren von Osterode, Basilius, ein besonderer Wohlthäter des dasigen Jacobiklosters, sich von Winthusen nennt, so ist dieser vielleicht nach dem Aussterben der frühern Inhaber mit der Burg beliehen, und werden auch seine Söhne Aschwin und Günzel, mit denen die Linie erloschen zu sein scheint, sie besessen haben. Nach der Einnahme und der Zerstörung durch die Markgrafen von Meißen im Jahre 1365 soll sie von den Fürsten wieder aufgebaut, und unter Vorbehalt des Oeffnungsrechts den Herren von Oldershausen zu Lehn gegeben sein (Rehtm. 547). Zeilers Braunschw.-Lüneb. Topographie berichtet p. 2041: nach dem Absterben der Herren v. Windhausen sei die Burg an die v. Oldershausen gekommen. Diese erbauten auf dem Grund und Boden des zerstörten Schlosses ein Dorf, welches anfangs sie selbst, dann aber die Edlen von Gittelde lange Zeit besessen haben. Als dies Geschlecht ausstarb, ist das Dorf den Jagemännern, und 1647 vom Herzog August von Braunschweig-Wolfenbüttel dem Obersten Koch zu Lehn gegeben.

Was sich über Windhausen aus vorhandenen Urkunden ergiebt, ist Folgendes. 1338 verzichten die Brüder Heinrich, Hans und Ludolf von Medhem, Heinrichs Söhne, und die Brüder Heinrich, Eberhard, Ulrich und Lüdeke von Medhem, Hermanns Söhne, zu Gunsten Ludolfs von Oldershausen und seines Sohnes Johann auf das Theil „des huses thu wynthuß dat hern Ludolfes van Medhem unses veddern hadde geweset, unde alle des gudes dat he hinder sek heft gelaten.“ Dem Zusammenhange nach befand sich L. v. Oldershausen damals schon im Besitz, und die Worte lauten nicht eigentlich, als ob L. v. Medem jenes Theil nur pfandweise gehabt hätte. 1365 ward dem Herzog Albrecht I. v. Grubenhagen sein Theil des Hauses zu Windhausen durch den Erzbischof von Mainz und die Landgrafen von Thüringen abgewonnen (§. 35). Es war dies wohl der einst den Medemern und danach den von Oldershausen versetzte oder verliehene Grubenhagensche Theil, denn die Dass. Chr. 3, 87 zählt zu den damals gewonnenen Schlössern auch Windhausen „den Junkern von Oldershausen zuständig.“ 1372 befand sich ein Theil des Schlosses im Pfandbesitz Hermanns, Heinrichs und Hennings von Gustede. Diese überließen damals ihr Theil den Brüdern Ludolf und Johann von Oldershausen auf ein

Jahr, und nahmen dafür auf dieselbe Zeit die Hälfte des von Oldershausenschen Dorfes Heyna[39]) mit dem Versprechen, den beiden Brüdern dies Gut wieder zuzustellen, wenn inzwischen Herzog Otto von Braunschweig das Schloß von den Gustedtern einlösen würde. Es handelte sich hier also um den Braunschweig-Göttingischen Theil desselben. Am 1. Febr. 1375 verpfändete Herzog Otto v. Braunschweig (Otto der Quade zu Göttingen) sein Haus und Schloß zu Wynthusen „alze we dat hebben" d. h. wohl zu seinem Antheil für 220 löthige Mark Gött. Wichte an Hans und Hermann von Oldershausen und Cord Spaden auf 20 Jahre. Am Gregoriustage, 12. März desselben Jahres schlossen Cord Spade und sein Sohn Bertold mit Herrn Hans und Herrn Hermann von Oldershausen einen Burgfrieden, der sich bis an die Tränke vor der Vorburg, an den Knickhagen und an die beiden Wasser auf beiden Seiten des Hauses erstreckte, indem sie zugleich einige Bestimmungen über die Benutzung der Burg trafen. Am Bonifaciustage, 5. Juni 1478 belieh Herzog Albrecht II. von Grubenhagen für sich und als Vormund seines Neffen Heinrich den Hermann von Oldershausen und dessen Brüder Ludolf und Hans mit dem dritten Theil von Wynthusen, wie es ihr seliger Vater Ludolf von den Herzogen zu Lehn gehabt habe. 1566 war Hans von Gittelde zu Gittelde Besitzer oder Mitbesitzer des Dorfes Windhausen, und wenn die vier Brüder Hans, Thomas, Lippold und Dieterich v. Oldershausen in ihrem Theilungsvergleich vom 18. März 1590 Windhausen nicht erwähnen, sondern nur die Dienste von Windhausen, wie die von Heckenbecke und von Hoyershausen, zu den Stücken zählen, deren künftiger Anfall zu vermuthen sei, so hatten sie gewiß keinen Theil mehr an Windhausen[40]).

Nach Familiennachrichten der Herren von Koch traten die von Oldershausen 1499 ein Drittheil von Windhausen den Gebrüdern Dietrich, Heinrich, Hans und Jasper v. Gittelde ab, welche letztere damit von Herzog Heinrich d. A. zu Wolfenbüttel beliehen wurden. Die beiden andern Drittel (darunter wohl das ehemals Grubenhagensche) empfing 1599 der Landrath Hans v. Gittelde von Herzog

[39]) Im 16. Jahrhundert hieß das Braunschweig-Wolfenbüttelsche Dorf Heinade am Sollinge Heina.

[40]) Die Urkunden von 1338, 1372, 1375, 1487 und 1590 finden sich Old. Urk. p. 31, 61, 65 u. 68, 106, 201.

Heinrich Julius zu Wolfenbüttel nicht ohne Widerspruch der Herren v. Oldershausen zu Lehn. Mit dem Enkel dieses Hans v. Gittelde erlosch 1638 der Mannsstamm des Geschlechts [41]), und da der Wolfenbüttelsche Kanzler Dr. Johann Jagemann mit dessen Lehngütern beanwartet war, so fiel Windhausen den Söhnen des Kanzlers zu, die es 1642 zu Gunsten des Obersten Koch, des Lehnsbesitzers von Herrhausen und Schwiegersohns des Wolfenbüttelschen Kanzlers Dr. Schwarzkopf, refutirten, dessen Nachkommen denn noch jetzt die Güter Herrhausen und Windhausen von den Wolfenbüttelschen Herzogen zu Lehn tragen.

Wie das Grubenhagensche Drittel von Windhausen an das Fürstenthum Wolfenbüttel gekommen, ob etwa durch Vertrag schon vor dem Aussterben der Grubenhagenschen Herzoge, oder ob es bei Uebergabe des erledigten Fürstenthums an Celle im Jahre 1617 vergessen und von Wolfenbüttel zurückbehalten ist, wird nicht gesagt. Einige wenige Ueberreste der alten Burg sieht man innerhalb des Dorfs in dem das v. Koch'sche Wohnhaus umgebenden Garten auf einer geringen Höhe. Das Vorhandensein einer Vorburg läßt auf eine nicht unbedeutende Größe und Festigkeit derselben schließen.

Mit Windhausen ist nicht zu verwechseln die 1437 genannte Burg Wenthusen bei Greene, die noch 1549 als Haus und Gericht Wenthausen vorkommt, und einst Eigenthum des Adelsgeschlechts von Wenthusen gewesen sein mag, das wenigstens in dem Dorfe Wenthusen, jetzt Wenzen, begütert war (K. Archiv).

---

2. Die Hindenburg.

Die Hindenburg, eine Stunde nordwestlich von Osterode in der Nähe des Braunschweig-Wolfenbüttelschen Dorfes Badenhausen auf der letzten Kuppe des von dort herabstreichenden Höhenzugs gelegen, wird zum ersten Mal 1152 genannt (p. 56), und kommt dann 200 Jahre lang nicht weiter vor, wird auch bei der Theilung der Söhne Albrechts d. G. vermuthlich ihrer geringen Zubehör wegen nicht erwähnt. 1345 treffen wir den halben Theil des

---

[41]) Einer andern Angabe zufolge ist Heinrich v. Gittelde, Besitzer der adlichen Güter zu Willershausen, Gittelde und Windhausen, unter den Unruhen des 30jährigen Krieges nach Northeim geflohen, und hier samt seiner Frau und allen seinen Söhnen 1626 an der Pest gestorben (B. A. 1840).

Hauses to der Hindeneborch im Besitz des Herzogs Magnus von Braunschweig=Wolfenbüttel, obgleich die nahe Staufenburg und Umgegend nicht ihm, sondern seinem Bruder Ernst zu Göttingen bei der kurz zuvor geschehenen Theilung zugefallen war. Am 6. December jenes Jahres schloß Magnus mit dem Grafen Hermann von Eberstein einen Vertrag, daß dieser ihm in einem etwaigen Kriege wider Ernst mit 50 Gewaffneten Hülfe leisten, und dafür 200 Mark und ein Roß im Werth von 50 Mark erhalten, eintretenden Falls aber für die ganze Summe seinen halben Theil des Hauses zur Hindenburg mindestens auf ein Jahr zum Pfande nehmen solle. Wünsche er dann das Geld zu erhalten, so solle er es dem Herzoge ein halbes Jahr zuvor kündigen, wie dieser mit Heinrich und Hermann von Steinberg in seinen Briefen vereinbart habe. Erfolge die Zahlung nicht, so möge der Graf die Hälfte des Hauses einem Andern versetzen, nur nicht Fürsten und Herren, sondern einem Standesgenossen der von Steinberg. Der neue Pfandinhaber solle jedoch dem Herzoge und denen von Steinberg Versicherung thun, daß sie ihres Hauses und ihres Geldes sicher sein möchten (Sudend. II. nro. 140). Hienach war die eine Hälfte des Schlosses damals in Magnus unmittelbarem Besitz, und die andere von ihm an die von Steinberg verpfändet. Gleichwohl lesen wir, daß 1365 die Markgrafen von Meißen dem Herzog Albrecht I. von Grubenhagen ins Land fielen, und ihm die Schlösser Hindenburg, Windhausen, Pippinsburg und Lichtenstein nahmen. Daß diese Letznersche Nachricht wenigstens theilweise richtig ist, beweist eine Urkunde des Mainzischen Erzbischofs Gerlach von 1366, nach welcher die Markgrafen, seine Bundesgenossen, die Hindenburg ganz und was dazu gehöre, und das Theil zu Windhausen, das sie dem Herzog Albrecht und seinen Brüdern abgenommen hätten, allein behalten sollten. Demgemäß müßten damals die Grubenhagenschen Fürsten die ganze Burg besessen haben. Am Freitag nach Mitfasten, 28. März 1389 bezeugt indeß Herzog Friedrich für sich und seinen Vetter Erich, Albrechts Sohn, daß Herr Lippolt v. Breyden und Ebbrecht sein Sohn um die Summe von 50 löth. Marken Braunschweiger Wichte, welche denselben an ihrem, der Herzoge dritten Theil der Hindeneborch zustehe, mit Gherd von Hardenberg gehandelt und versprochen hätten, ihm das Geld nächste Pfingsten wiederzugeben. Bei diesem Drittel ist Grubenhagen fortwährend geblieben. Wenn Herzog Otto zu Göttingen 1396 achtzehn Wege=

lagerer, welche unter Hans von Grone und Hans von Minnigerode von der Hindenburg aus die Straßen unsicher machten, im s. g. Krähenwinkel bei Nordheim dem Strange übergab[42]), so hatten diese beiden Adlichen, die oft unter den Grubenhagenschen Mannen vorkommen, wohl das Grubenhagensche Drittel der Burg von Herzog Friedrichs wegen inne. Am Vitustage, 15. Juni 1402 verpfändeten die Herzoge Friedrich und Erich ihr Theil ihres Hauses und Schlosses zu der Hinderborch für 100 Mark löth. Silbers Einbeck. Wichte und Witte und 17 gute Gulden an Gherd von Hardenberg, und war sie damals, wie aus der Urkunde hervorgeht, noch fest. Am Michaelistage 1491 bekennt der Knappe Ghert von Hardenberg, Geerds sel. Sohn, daß er mit Bewilligung seines Sohnes Moriz Henning Smede und dessen Sohn Arnd, jetzt wohnhaft auf der neuen Hütte in dem Gericht zur Stoffenborch, den dritten Theil an der Hyndenborch mit allen Rechten, Nutzungen und Zubehörungen, wo die an der Burg oder auf der Feldmark daselbst gelegen seien, wie es ihm sein sel. Vater nach Inhalt der darüber von der Herrschaft gegebenen Briefe und Siegel angeerbt, für 120 gute Rhein. Gulden auf 6 Jahre wiederkäuflich in Gebrauch gegeben habe, ausgenommen Wasser und Fischweide, die er selbst gebrauchen wolle. Aus Schmidts Pfandbesitz kam das Drittel in den des Bürgermeisters Henning Hovede (Heubt) zu Osterode, und von diesem an Johann Reten daselbst. In einer Urkunde vom Dienstag in den heil. Ostern, 23. April 1527 bezeugt Herzog Philipp von Grubenhagen, daß sein Unterthan Johann Reten, Bürger zu Osterode, mit seinem Wissen seinen, des Herzogs, Theil der Hindenburg samt aller Zubehörung, ausgenommen die Fischerei auf der Söse, zugleich mit dem Pfandbriefe, der den verstorbenen Brüdern Henning und Arnd Smede von Gerd und Mauritius v. Hardenberg, welche diesen Theil von des Herzogs Voraltern her auf einen Wiederkauf zum Pfande gehabt, ausgestellt sei, für 120 gute Rhein. Gulden an sich gekauft habe, und möge Johann Reten die gedachten Güter seines, des Herzogs, Theils der Hindenburg in aller Maße wie die Smede zuvor und Henning Hoveth danach sie gebraucht und inne

42) Havem. 1, 597. Aehnlich erzählt Letzner D. Chr. 4, 179: Heinrich vom Hagen, Burgmann zu Uslar, ist 1397 mit Herzog Othen dem Einäugigen von Uslar ausgezogen vor die Hindenburg, in Westphalen gelegen, und der erste gewesen, welcher im Sturm mit Herzog Othen aufs Haus kommen ist, und daselbst 42 Räuber fahen helfen.

gehabt, ruhig gebrauchen, ausbeschieden die Fischerei. Doch wolle sich der Herzog die alljährliche Lose und Wiederkauf an gedachten Gütern der Hinderburg vorbehalten haben[43]).

1539 wurde eine Irrung zwischen der Hindenburg und der Staufenburg durch die Grubenhagenschen und Wolfenbüttelschen Deputirten beigelegt. Das ziemlich unverständliche Document schließt mit den Worten: doch also daß es an dem was meinem gnädigen Herrn Herzog Philipsen von wegen S. F. G. Antheils der Hindenborg an Ländereien und Wegen zuständig, welches zum Hagenanger und anders genannt gehörig ist, unabbrüchlich und unbenommen sein und bleiben soll (Osterod. Amtsregistr. 8, 1). Die geringe Zubehör der Hindenburg lag hienach schon damals auf Wolfenbüttelschem Gebiet. Der Hagenanger aber, eine Wiese von etwa 18 Morgen war nebst einer kleinern daran gränzenden Wiese bis in das gegenwärtige Jahrhundert hinein Hannöversches Domänengut.

Aus diesen wenigen Nachrichten ergiebt sich mit Zuverlässigkeit nur so viel, daß die Grubenhagenschen Herzoge seit dem letzten Viertel des 14. Jahrhunderts ein Drittheil der Burg besessen haben, und daß, da nach Herzog Albrecht I. nicht bloß sein Sohn, sondern auch sein Bruder Friedrich daran berechtigt war, die Burg wenigstens theilweise schon in Herzogs Ernst d. A. Besitz gewesen sein muß. Von einem dazu gehörenden Gerichtsbezirk ist nicht die Rede, vielmehr gehörte 1491 die ganz nahe liegende neue Hütte in das Gericht zur Stauffenburg, und die geringe Summe, um die sie mehrfach verpfändet ist, läßt auch eine große Bedeutung der Burg nicht erwarten. 1527 war sie gewiß schon desolat, da in der Urkunde von diesem Jahre eigentlich nur der dazu gehörenden Güter gedacht wird. Die Ruinen liegen gegenwärtig auf Braunschweig-Wolfenbüttelschem Boden, ganz nahe der Grubenhagenschen Gränze. Der bedeutendste Ueberrest ist ein kleines Stück der obersten Umfangsmauer. Die Burg kann dem von dieser Mauer umschlossenen Plateau nach nur von mäßigem Umfang gewesen sein, aber sie war ungeachtet der geringen Höhe ziemlich fest, da die sie tragende Kuppe nach Norden und Westen steil abfällt, und nach beiden Seiten von der Söse bespült wird, nach Südost aber ein tiefer Graben sie von dem Höhenzuge abschnitt.

---

[43]) Die Urkunden von 1389, 1402, 1491 und 1527 befinden sich im K. Archiv s. v. Hindenburg. Die von 1402 siehe im Urkundenbuche.

3. Die Pippinsburg.

Sie kömmt überhaupt nur zwei Mal vor. Die älteste Nachricht giebt Hoffmann wieder, der in seinen Antiq. Osterod. p. 42 ohne Angabe der Quelle berichtet, der Ritter Werner von Berckefeldt, wohnhaft auf der Pippinsburg bei Osterode, sei 1134 Castellan in Windhausen gewesen; die andere, von der Eroberung und Zerstörung der Burg im Jahre 1365, finden wir, wie p. 75 angeführt ist, bei Letzner.

Die Herren von Berckefeldt betrachten sie wie auch Windhausen als Eigenthum ihrer Vorfahren. Der Name ist noch vorhanden, auch bezeichnet man den Platz der Burg. Eine halbe Stunde unterhalb der Stadt Osterode in der Nähe der schwarzen Hütte und dem Dorfe Lasfelde gegenüber erhebt sich senkrecht über der Söse ein hoher Kalkfelsen, der nach rückwärts durch einen tiefen Einschnitt bis zur Thalsohle hinab von dem Höhenzuge getrennt ist, und nur nach Südost mit demselben zusammenhängt. Das nicht sehr umfangreiche Plateau ist von einem Graben in Hufeisenform umgeben, dessen beide Enden nach der Seite des Flusses ausmünden. Der kleine Rottzehnten „auf und neben der Pippinsburg" stand bis 1843 dem Amt Osterode, also früher wohl dem dasigen Kloster zu, und der erwähnte Einschnitt heißt die Burggrund.

Vielleicht läßt sich die Burg als eine ursprünglich kaiserliche betrachten, da bei Lasfelde, einst dem einzigen Dorfe in deren Nähe, mehrere der s. g. Harzgrafen (als Burgmänner etwa?) begütert waren, und das Patronat der Dorfcapelle 1252 vom König Wilhelm an das Kloster Osterode geschenkt ist. Möglich auch, daß der Ort, der bis ins 16. Jahrhundert hinein Larsfelde hieß, von den Grafen zu Lare oder Lohra den Namen erhalten hat. Die Burg muß früh und völlig zerstört sein, da die ganze Kuppe jetzt guter Wiesengrund ohne alle sichtbare Spuren von Mauerwerk ist.

---

4. Burg Lichtenstein.

Einige Schriftsteller zählen sie schon unter den Schlössern Heinrichs des W. auf. Letzner gedenkt ihrer bei dem Jahre 1365, da sie von den Landgrafen zu Thüringen erobert ist. Urkundlich wird

sie erst 1404 und 1406 genannt. Sie war damals wie späterhin unmittelbares Eigenthum der Grubenhagenschen Herzoge, und zwar gehörte sie 1406 dem Herzog Erich. Nach Letzner haben die Letgaste (er schreibt Lechtgäste) und die von Leuthorst Burgmannsgerechtigkeit und Berghäuser auf derselben gehabt. Im Anfang des 16. Jahrhunderts gehörte sie zum Wittwenthum der Herzogin Elisabeth, der Wittwe Herzog Albrechts II. Am Sonnabend nach Catharinentag 1507 verkauften Elisabeth von Rechtswegen ihrer Leibzucht und ihre Söhne Philipp und Erich von Erbeswegen (ervetals halven) die Burg, nachdem sie am Catharinentage, 25. Nov. d. J. aus dem Pfandbesitz Ludolfs von der Linde und seines Neffen Joachim von der Linde gelöst war (Hoffm. A. O. 47) samt aller Zubehör wiederkäuflich an ihre Mannen Hans und Albrecht von Lütharsen (Leuthorst), Arendes sel. Söhne, für 400 vollwichtige Rhein. Gulden, wovon 334 der Fürstin und ihren Söhnen baar ausgezahlt, die andern 66 aber dem Arend von Lutharsen für seine geleisteten treuen Dienste angerechnet wurden. Die fürstlichen Personen versprachen zugleich, was die Pfandinhaber mit ihrem Willen an dem Lichtenstein mit Bauwerk oder Teichen gebessert haben würden, zu ersetzen (K. Archiv).

Die Burg lag auf einem Berge, der sich zwischen Förste und Dorste vom Ufer der Söse ab hoch und steil erhebt. Die Spitze desselben war zu einem Plateau von geringem Umfang geebnet, das von einer starken Mauer eingeschlossen und mit einem tiefen Graben umgeben war, dessen Auswurf einen hohen Wall bildete. Von dieser Umfangsmauer steht außer mehreren kleinen Ueberresten noch ein Stück von bedeutender Höhe und Breite, das aus starken Alabasterblöcken besteht. Die hohe unbequeme Lage der Burg und das Rohe, Colossale des Mauerwerks lassen auf ein hohes Alter schließen.

Hätte vielleicht die Silberburg, welche 1303 Eigenthum oder doch damaliges Besitzthum der niederadlichen Familie Letgast war, und nach einer Urkunde dieses Jahres innerhalb der Parochie Nienstedt, nach einer Urkunde von 1554 bei dem ausgegangenen Dorfe Rikmanshausen, also nördlich von Dorste lag (s. d. Urk.-B.), späterhin den Namen Lichtenstein oder Lechtenstein von den Let- oder Lechtgasten erhalten, so könnte sie jene erste Benennung wohl ihren silberweißen Mauern verdanken. Jetzt ist der Name Lichten-

stein dem die Burg umgebenden ausgedehnten Gehölz zugefallen, und in dieser Bedeutung wird er schon 1567 gebraucht.

Wenn 1589 ein von Oldershausenscher Hof in Förste als ein von den Grubenhagenschen Herzogen relevirendes Burglehn, und der damalige Besitzer, Bartolds v. Oldershausen unmündiger Sohn, als Burgsaß bezeichnet wird, so kann hier wohl nur ein von der Burg Lichtenstein abhängig gewesenes Burgmannslehn gemeint sein, das von den Letgasten, den ehemaligen Herren des Dorfs Förste, auf die v. Oldershausen übertragen sein wird, die in jenem Jahre auch Förste als ein ihnen eigenthümlich zustehendes Dorf betrachteten.

---

§. 11. Burg und Gericht Herzberg.

Das Schloß Herzberg soll älteren Angaben zufolge im Jahre 1029 von Werner d. Jüngern, Grafen von Lutterberg und Herrn zu Osterode erbaut, und 1143 nach dem Erlöschen dieser Linie mit dem Grafen Hermann samt Osterode und dem Rothenberge als losgestorbenes Lehn für Herzog Heinrich d. L. in Besitz genommen sein.

Neuere Schriftsteller verwerfen diese Angaben, weil Herzberg so wenig wie Osterode jemals zur Grafschaft Lutterberg gehört habe, und weil jenes erwiesenermaßen erst im J. 1157 durch kaiserliche Verleihung an Heinrich d. L. gelangt sei. Sie gründen sich dabei auf eine am 1. Jan. 1157 zu Goslar ausgestellte Urkunde, durch welche K. Friedrich I. dem genannten Herzog gegen gewisse in Schwaben belegene Erbgüter seiner (ersten) Gemahlin Clementia, das Schloß Baden und 100 Ministerialien nebst 500 Hufen, zu Eigen giebt das Schloß Herzesberch und das Schloß Scartfeld und das Gut Polede mit aller ihrer Zubehör, ausgenommen das Jagdrecht (Wiltban) im Harz, „das er von uns zu Lehn hat" (Orig. III, 467). Und wirklich scheinen diese Worte kaum anders verstanden werden zu können, als daß Heinrich Schloß Herzberg damals überall erst erhalten hat, sei es nun, wie dies bei Scharzfeld der Fall war, nur als Lehnsherr einer Familie, welche die Burg vom Reiche zu Lehn trug, oder was wahrscheinlicher ist, da die bloße Lehnsherrlichkeit

doch wohl zu theuer erkauft wäre, zu unmittelbarem Besitz. Hätte Heinrich schon vorhin das Schloß als ein Reichslehn besessen, so würde das Lehnsverhältniß nicht bloß bei dem Wiltbau angemerkt sein. Es mag also 1143 vielleicht Osterode, muthmaßlich ein Katelnburgsches Allodium, nicht aber Herzberg, das Reichsgut, für Heinrich in Besitz genommen sein.

Unerklärt bleibt es jener Urkunde gegenüber, wie noch die letzten Grubenhagenschen Herzoge von der Aebtissin zu Quedlinburg mit Herzberg beliehen werden konnten, ein Act, den die übrigen Braunschweigschen Fürsten, nach einer Urkunde von 1580 zu urtheilen (§. 28), nur deshalb für ungerechtfertigt gehalten haben, weil Herzberg als ein uraltes unzweifentliches incorporirtes Haus des allgemeinen Fürstenthums Braunschweig nicht einseitig von H. Wolfgang hätte empfangen werden dürfen. Die Belehnung selbst ward wohl von Allen als wohlbegründet angesehen, wie auch aus einigen andern Handlungen erhellt.

Am Sonntag Oculi, 10. März 1577 belieh die Aebtissin Elisabeth von Quedlinburg auf der Herzoge Wolfgang und Philipp unbeerbten Tod den Kurfürsten August von Sachsen mit dem Hause Herzberg samt den dazu gehörenden Dörfern, Vorwerken, Klöstern und Holzungen, nämlich dem Dorf Scharzfeld, Herzberg, Kloster und Dorf Pölde, Hattorf, Wolffern (Wulften), Dorst, Schwidershausen, Eisdorff, Hörne (Hörden), Elbingerode, dem Vorwerk Duena (Düna), dem Dorf Lütkenhaußen und den Wüstungen Ratzhausen (Rotshausen), Helvershausen, Elbingen, Wenningenhagen und Berckefelde. Herzog Julius von Wolfenbüttel, der muthmaßliche Erbe des Fürstenthums Grubenhagen, wußte indeß den Verlust von dem Braunschweigschen Hause abzuwenden. Am 8. Mai 1584 vermittelte der Kurfürst Johann Georg von Brandenburg einen Vertrag zwischen Julius und dessen Schwiegervater, dem Kurfürsten August, nach welchem dieser seine Ansprüche an Herzberg seinem Schwiegersohn und dessen Kindern von Augusts Tochter Dorothee abtrat. Die Aebtissin Anna von Quedlinburg, eine Gräfin von Stolberg, willigte in diesen Vertrag, und beanwartete den Herzog Julius mit Herzberg und Zubehör am 22. November 1586. Am 21. Juli desselben Jahres bezeugt Herzog Wolfgang selbst, die Aebtissin Anna von Quedlinburg habe nachgegeben, daß er die vom Kurfürsten Christian zu Sachsen angeliehenen 6000 Thaler samt den 20000 Thalern, welche Kurfürst August von Sachsen Seliger ihm unver-

zinslich vorgesetzt habe, zum Theil auf das Haus Herzberg, „welches er von Ihrer Liebe und deren Stift zu Lehen trage" auf 6 Jahre versichern dürfe, und wolle er diese 26000 Thaler nach 6 Jahren zurückzahlen und das Haus Herzberg wieder frei machen [44]).

Scheidt in den Zusätzen zu Moser p. 298 will auf Grund des Tausches von 1157 und späterer Nachrichten Schloß Herzberg nicht als Quedlinburgsches Lehn gelten lassen. Herzog Ernst von Grubenhagen — sagt er — hat allerdings 1563 neben andern Stücken auch Herzberg von der Aebtissin Anna zu Lehn genommen, und dasselbe thaten Wolfgang und Philipp 1575. Aber die andern Braunschweigschen Fürsten widersprachen, und K. Rudolf II. entschied durch ein an Kurfürst August von Sachsen, als derzeitigen Schirmherrn von Quedlinburg gerichtetes Schreiben, daß Herzberg als ein Allodium des Hauses Braunschweig durch Uebertragung Ottos des Kindes Reichslehn geworden und kein Stiftslehn sei. Dem steht aber ein Verzeichniß aus dem 3. Jahrzehend des 15. Jahrhunderts entgegen, in welchem Schloß Herzberg als ein Quedlinburgisches Lehen der Grubenhagenschen Herzoge aufgeführt, und behauptet wird, daß Herzog Friedrich, Ernst's Sohn, zuletzt damit beliehen sei [45]), ferner die Beanwartung erst des Kurfürsten August, dann des Herzogs Julius, und das ausdrückliche Zeugniß des Herzogs Wolfgang. Zudem läßt sich kaum denken, daß Herzog Ernst das Schloß irrthümlich zu Lehn genommen habe, und daß seine Brüder in denselben Irrthum verfallen seien. Wolfgang wenigstens erkundigte sich erst genau, als 1572 die Aebtissin Magdalene von Gandersheim die vielleicht längere Zeit unterbliebene Belehnung mit dem Hause und Amte Elbingerode vornehmen wollte, und den Herzog zur Empfangnahme nach Gandersheim forderte. Auch hat sich Herzog Heinrich Julius zu Wolfenbüttel als damaliger Inhaber des Fürstenthums Grubenhagen 1596, 1603 und 1611 mit Herzberg belehnen lassen (Kettner antiq. Quedl. p. 662—690). Von

[44]) Die drei letzten Urkunden von 1584 und 1586 finden sich im K. Archiv unter den Herzbergschen Urkunden. Außerdem sind die erste und zweite der dritten wörtlich inserirt. Herzog Wolfgangs Revers über die empfangene Belehnung mit Herzberg vom 1. Juni 1576 wird in dem Herzberger Urkundenverzeichniß mit aufgeführt. Auch 1586 ist er für sich und seinen Bruder Philipp mit Herzberg beliehen. Kettner Ant. Quedl. p. 663.

[45]) Erath. cod. dipl. Quedl. p. 689: item predicti duces de Brunswike tenent in pheodum castrum in Hertesberge cum omnibus pertinenciis.

ihm scheint die Lehnschaft auf seinen Bruder Philipp Sigismund, Bischof zu Verden und Osnabrück übergegangen zu sein, während das Lehnstück selbst 1617 in den factischen Besitz der cellischen Linie kam. Als Philipp Sigismund starb, verbreitete sich, wie der Grubenhagensche Landdrost Dietrich Behr am 6. April 1623 nach Celle berichtete, das Gerücht, daß der Kurfürst von Sachsen sich Herzbergs bemächtigen wolle. So weit kam's freilich nicht, doch heißt es in dem Lehnbriefe, den das Haus Sachsen 1685 von der Aebtissin zu Quedlinburg, der Herzogin Anna Dorothee von Sachsen empfing (Lünig Reichsarchiv in suppl. ult. p. 1021), der Kurfürst von Sachsen sei 1624 zufolge erhaltener Anwartschaft mit Herzberg beliehen.

Uebrigens zählt der Lehnbrief von 1577 die Dörfer Scharzfeld, Dorste, Schwiegershausen und Eisdorf mit Unrecht als Herzbergsche Zubehörungen und Quedlinburgsche Lehnstücke auf. Eine nicht zum Vollzuge gekommene Leibzuchtsverschreibung für Herzog Wolfgangs Gemahlin auf Schloß und Amt Herzberg von 1570 oder 1571 nennt nur die sieben andern Dörfer und den Hof zu Düna, während der Landtagsabschied von 1575 Dorste allerdings dem Amte Herzberg zuzählt, Schwiegershausen dagegen und Eisdorf samt Nienstedt, Förste und Lasfelde als Dörfer des Amts Osterode aufführt. Und selbst wenn hier um 1560 eine zeitweilige Abnahme zum Dienst des neuen Schlosses in Osterode statt gefunden hätte, so dürfte doch der Umstand entscheidend sein, daß in dem Theilungsreceß der Herzöge Heinrich und Wilhelm v. Grubenhagen über Haus und Gericht Herzberg von 1337 Scharzfeld, Dorste, Schwiegershausen und Eisdorf unter den Dörfern dieses Gerichts nicht genannt sind. Dagegen kann es auf Grund alter Documente oder Nachrichten geschehen sein, wenn in den spätern Lehnbriefen für Sachsen unter den zu Herzberg gehörenden Waldungen auch die Altenau, der Rievensbeck und selbst die Steinau, ein altscharzfeldisches Besitzthum, aufgeführt werden. Wenigstens scheint nach einer Urkunde von 1460 die Gegend von Riefensbeek zu diesem Schlosse gehört zu haben.

Das Verhältniß der von 1157 bis 1270 vorkommenden Herren von Herzberg zu dem Dorf und Schloß Herzberg, ob sie von jenem oder etwa als Burgmannen von diesem den Namen geführt haben, ist eben so wenig bekannt, wie man über das Verhältniß der Herren von Osterode zu der Burg und dem Orte dieses Namens etwas

Bestimmtes sagen kann. Eigenthümer der Burgen sind diese Geschlechter gewiß niemals gewesen.

Bei der Theilung der Söhne Heinrichs d. L. im Jahre 1203 fiel die Burg Herzberg (castrum Hertesberg) dem Kaiser Otto IV zu, dessen Wittwe Marie hier 1218 eine Urkunde ausgestellt hat (Urk.=B. nro. 2). Nachdem sie von 1279 an eine Zeit lang Leibgeding der Wittwe Herzog Albrechts d. Gr. gewesen war, da diese sich 1280 domina de Hertesberga nennt, ist sie vom Entstehen der Grubenhagenschen Linie bis zu deren Erlöschen, so viel man weiß ohne Unterbrechung, Residenz Grubenhagenscher Fürsten gewesen. Schon Heinrich d. W. hatte hier von etwa 1300 an seinen gewöhnlichen Aufenthalt, und die letzten vier Regenten, Philipp d. A. und seine Söhne und Nachfolger Ernst, Wolfgang und Philipp d. J. haben das Schloß ein volles Jahrhundert hindurch bewohnt.

Nur zwei Mal finden wir es, aber auch nur theilweise an fremde Fürsten in Versatz gegeben. 1339 stand es von Herzog Heinrichs II. wegen zur Hälfte dessen Vetter dem Herzog Otto von Braunschweig zum Pfande, und am Tage Aegidii, 1. Sept. 1420 bezeugt der Erzbischof Conrad v. Mainz, daß die Herzoge Friedrich, Erich und Otto zu Braunschweig 1500 gute Rhein. Gulden von ihm empfangen, und ihm dafür ein Drittel vom Schlosse Herzberg mit einem Drittel aller seiner Zubehörungen an Gerichten, Dörfern u. s. w. versetzt hätten, dasselbe nach seinem Besten zu gebrauchen. Die dazu gehörenden Aecker — war verabredet — wollte man in drei Theile zerlegen und verlosen, den Thurm gemeinschaftlich besitzen, die Hausung aber und die Burg ebenfalls theilen. Der am Michaelistage aufgerichtete Burgfriede bestimmte dagegen, daß Thurm, Brunnen, Capelle, Thore und die Burg inwendig zwischen dem Brunnen, dem Musehus und dem Thurm gemeinsam sein solle[46]. Die Pfandschaft bestand längere Jahre. Am 16. Februar 1435 schickte der Kurfürst Dietrich von Mainz dem Grafen Ulrich von Regenstein einen Fehdebrief zu, weil er ihm und seinen Unterthanen im Gericht Herzberg Schaden zugefügt hatte, und am 14. August 1449 bestellte er die Herzoge Heinrich, Ernst und Albrecht zu Amt=

---

[46]) Beide Urkunden finden sich im K. Archiv unter den Mainzischen Urkunden. Sie widerlegen die Meinung des Canonicus Wolf, daß dieser Mainzische Besitz eine Folge des von Herzog Heinrich II. vorgenommenen Verkaufs sei (§. 28).

leuten seines Drittels an Herzberg, worüber diese auch vor Johann von Volmershusen den Eid der Treue ablegten. Am Jacobitage aber desselben Jahres bestellte Dietrich den Heinrich von Bodenhausen zum Amtmann auf dem Rusteberge und über alle seine Lande auf dem Eichsfelde, und gab ihm auf, alle Bewohner dieser Lande, so wie seinen Hof zu Erfurt und das Gericht zu Herzberg mit seiner Zubehörung getreulich zu beschützen (Wolf E. U. nro. 104).

Während des Wolfenbüttelschen Besitzes von 1596 bis 1617 wird Schloß Herzberg Sitz der Grubenhagenschen Landdrosten daselbst gewesen sein. Als das Fürstenthum Grubenhagen im letztern Jahre an die Cellische Linie abgetreten werden mußte, ward Haus und Amt Herzberg dem Herzog Georg, der allein von den sieben Cellischen Brüdern sich verheirathen sollte, und sich in jenem Jahre mit Anna Eleonore von Hessen-Darmstadt vermählte, nebst einem jährlichen Deputat von 5000 Thalern aus den Aufkünften des übrigen Fürstenthums zum Unterhalt angewiesen, und wurden ihm hier außer 4 Töchtern 4 Söhne geboren, Christian Ludwig, Georg Wilhelm, der letzte regierende Fürst zu Celle, Johann Friedrich und Ernst August, der nachherige erste Kurfürst in Hannover, so daß Herzberg als das Stammschloß unserer Könige betrachtet werden darf. Nach Georgs Ableben erhielt frühern Bestimmungen gemäß seine Gemahlin Haus und Amt Herzberg als Wittwenthum, und sie bewohnte es von 1645 bis zu ihrem am 6. Mai 1659 erfolgten Tode. Nach Christian Ludwigs Tode (15. März 1665) nahm dessen Wittwe Dorothee hier ihre Residenz, bis sie sich im Januar 1668 mit dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg vermählte[47]).

Seitdem haben Herzog Johann Friedrich, Kurfürst Ernst August und der Kurprinz Georg Ludwig nur vorübergehend sich in Herzberg aufgehalten. Aber das Schloß behielt auch noch viel später unter der Aufsicht eines Castellans seine fürstliche Einrichtung, bis man um 1788 das Mobiliar verkaufte. Es findet sich daher von dem frühern Inhalt nichts mehr als eine Bettstelle mit s. g. Himmel, die auf ihren Wänden außer mehreren Verzierungen das Braunschweigsche Wappen, die beiden Sprüche Sirach 1, 1 und 4 und 4, 33 nebst den Worten Justitia. Veritas in goldenen Buch-

[47]) Sie soll auch schon vorher von ihrem Gemahl getrennt in Herzberg gewohnt haben.

staben und die Jahrszahl 1617 in goldenen Ziffern zeigt, und vermuthlich zu dem auf dem Herzberger Schlosse gehaltenen Beilager des Herzogs Georg und der Prinzessin Eleonore angefertigt ist.

Die ältesten Theile des weitläufigen Gebäudes, der südliche Flügel oder das s. g. Stammhaus, dessen dritte Etage 1722 genau wie die frühere neu aufgeführt ist, und der östliche Flügel oder das s. g. graue Gebäude, mögen errichtet sein, als 1510 die frühere Burg ein Raub der Flammen geworden war. Dasselbe gilt anscheinend von dem westlichen Flügel, dem s. g. Marstalls- oder Canzleigebäude. Der nördliche oder Sieberflügel ist von H. Christian Ludwig zu Celle zwischen 1648 und 1660 mit einem Kostenaufwand von 16000 Thalern neu erbaut, ohne Zweifel an Stelle eines ältern Schloßtheils. Ein Theil des Stammhauses wurde 1717 zur Wohnung des Amtmanns Müller eingerichtet, und späterhin hat auch der zweite Beamte eine Dienstwohnung im Schlosse erhalten.

---

§. 12. Die Grafschaft Lauterberg-Scharzfeld.

Die älteste Geschichte der Grafschaft Lauterberg-Scharzfeld liegt im Dunkel. Daß schon im 9. Jahrhundert Grafen von Lutterberg gelebt haben, hat bereits Leuckfeld geläugnet. Wenn er indeß mit Paul Jovius ein erstes Lutterbergsches Grafengeschlecht annimmt, das vor dem Anfang des 13. Jahrhunderts ausgestorben sein soll, so läßt sich dies noch weniger beweisen als jene Nachricht, welche zu den Schlössern, die K. Heinrich IV. zur Zähmung der Sachsen erbaut hat, auch Scharzfeld zählt[48]).

Nach der Angabe eines Ungenannten in Maderi Antiq. Brunsv. soll K. Heinrich dies Schloß samt dem Zehnten der Goslarschen Bergwerke und der Schutzvogtei über das Kloster Pölde um das Jahr 1091 dem Edlen Wittekind von Wolfenbüttel zu Lehn gegeben haben, welche Güter aber, als Wittekind nach 1118

---

[48]) Harenberg hist. Gand. p. 1389. Die älteste Burg, welche man in hiesiger Gegend gefunden hat, stand zu Gieboldehausen (§. 16). Die zweite ist die Plesse, an deren einem Thurm Letzner die Jahrszahl 963 gelesen hat (Meyer p. 123). Die dritte, das Schloß Katelnburg wurde im Anfang des 12. Jahrhunderts abgebrochen.

söhnelos starb, an das Reich zurückfielen. Bald darauf finden wir die Burg, vielleicht durch kaiserliche Verleihung, im Besitz des Erzstifts Magdeburg, dem schon K. Otto II. 981 das Kloster Pölde mit allen Nutzungen geschenkt hatte, und dem auch die angränzende Herrschaft Clettenberg bis 1257 gehört hat. Auf dem Reichstage zu Goslar im Jahre 1130 übergab nämlich Kaiser Lothar auf Ansuchen des Erzbischofs Norbert von Magdeburg die Abtei Alsleve an der Saale der Magdeburgschen Kirche, und erhielt dafür zum Nutzen des Reichs das Schloß Scharzfeld auf dem Harze mit aller Zubehör (Orig. II, 503). Unmittelbar nach diesem Tausche erscheinen in mehreren Urkunden Herren und Grafen von Scharzfeld, die wohl nicht schon von Magdeburg, sondern erst von Lothar mit dem Schlosse beliehen sein, und weil sie auch mit dem Grafengericht, der comecia, im Burgbezirk begnadigt wurden, den Grafentitel angenommen haben mögen[49]). Es kann diese Verleihung schon von den muthmaßlichen Inhabern des Comitats im Lisgau, der Kaiserin Richenza und ihrem Gemahl vorgenommen sein, wenn jener Sigibodo, der eine Urkunde des K. Lothar für das Kloster Walkenried von 1134 mit bezeugt hat, Graf von Scharzfeld gewesen ist. Da aber ein Graf Sigbodo von Scharzfeld ausdrücklich erst in einer Urkunde von 1139 genannt wird, so ist vielleicht die Verleihung der Comecia erfolgt, nachdem Lothar 1137 gestorben, sein Schwiegersohn Heinrich der Stolze von K. Konrad III. seiner beiden Herzogthümer Baiern und Sachsen entsetzt, und die Welfische Parthei in Sachsen, Richenza an ihrer Spitze, noch in demselben Jahre besiegt und nach Heinrichs Tode im Jahre 1139 für einige Zeit machtlos geworden war.

Auf ein Lehnsverhältniß zum Reich weist der Umstand hin, daß dieser erste Graf von Scharzfeld häufig in der Umgebung des Kaisers Konrad III. getroffen wird, und in den Jahren 1145, 1149 und 1150 kaiserliche Urkunden bezeugt hat, die letztere zugleich mit seinem Sohn Sibodo und als Graf Sibodo von Schartvelde. Einen dieser beiden sehen wir in einer Urkunde von 1154 neben drei Grafen gestellt, mit denen er gemeinschaftlich eine Handlung vornimmt. Er heißt hier zwar nur Segeboto Scharteveld,

---

[49]) Einer Urkunde von 1154 zufolge gab H. Heinrich d. L. dem Edlen Heinrich v. Bodwege die Ratzeburgsche Grafschaft zu Lehn, und dieser erhielt davon den Namen eines Grafen (Ludwig Reliq. 6, 230).

aber er wird durch den Ausdruck in manus quatuor nobilium dem hohen Adel zugezählt. Eben so stehen in einer Walkenrieder Urkunde von 1155 Sigebodo de Scartfeld et filius suus ejusdem nominis zwischen dem Grafen Ludwig v. Lare und dem (Grafen) Friedrich v. Bichelingen als Zeugen. In einer Urkunde von 1170 wird Sigebodo Graf von Scarthfelth und Advocat des Klosters Hilwartshausen genannt, während in einer Urkunde von 1185 Segebodo von Scartvelde nach dem Grafen Albert von Eberstein als zweiter Zeuge aus den Laien steht. 1188 dagegen heißt Sigebodo wieder Graf von Schartfeld.

Etwa zwei Jahrzehende nach ihrem ersten Erscheinen hörten die Grafen von Scharzfeld auf Vasallen des Reichs zu sein. Heinrich d. L. wurde ihr Lehnsherr, indem er am 1. Januar 1157 dem Kaiser Friedrich die Erbgüter seiner (ersten) Gemahlin Clementia in Schwaben tauschweise übergab, und dafür das Schloß Herzberg, das Schloß Scharzfeld und die Curtis Pölde zu Eigen erhielt [50]). Bei der Theilung seines Nachlasses im Jahre 1203 fiel die Grafschaft Scharzfeld-Lutterberg an den mittlern der drei Söhne, den Kaiser Otto IV. Unter den Schlössern, welche diesem als sein Erbtheil zugewiesen wurden, befanden sich auch Scharzfeld und Lutterberg. Das letztere, das bei dieser Gelegenheit zum ersten Mal genannt wird, war vielleicht erst kurz zuvor erbaut oder erworben, und hat eine Theilung des Stammes veranlaßt.

Eben damals auch erscheint der erste Graf von Lutterberg, Heidenricus, welcher den Schenkungsbrief des Klosters Luippoldesberg vom 6. Januar 1204 über die dem Kloster Pölde gegebenen Zehenten in mehreren Eichsfeldischen Dörfern zunächst nach den

[50]) In proprium tradidimus castrum Hirzesberch et castrum Scartfelt, curtem quoque Polede cum omnibus pertinenciis suis praeter Wiltban, quem in foresto Harz a nobis in beneficio habet (Orig. 3, 43 und 466). Die Worte des Kaisers könnten dahin verstanden werden, und dahin hat sie z. B. Delius verstanden, daß diese Güter aus Reichslehn in Eigenthum verwandelt seien, mit Ausnahme des Jagdrechts im Harz, welches Lehn bleiben solle. In diesem Fall müßte aber der Herzog zuvor hinsichtlich des Schlosses Scharzfeld als Unterlehnsherr eingeschoben sein, was sich nicht wohl annehmen läßt, und für die Verwandlung dreier Lehnstücke in freie Erbgüter wäre der Preis zu hoch gewesen. Auch wäre doch wohl ihre bisherige Eigenschaft als Reichslehn erwähnt.

Geistlichen als erster Zeuge aus den Laien unterschrieben hat[51]). Er ist entweder jener Heitenricus, Sohn des Grafen Sigebodo von Scharthfelde, der in einer Urkunde von 1181 unter den Zeugen steht, und damit das dritte bekannte Glied des Geschlechts, oder wahrscheinlicher dessen Sohn, und damit der vierten Generation angehörend. Mit seinem Bruder, dem Grafen Burchard von Scharzfeld wird er vielfach zusammengenannt. So in dem aus dem Lager vor Weißensee am 24. August 1204 erlassenen Briefe, durch welchen Philipp, Otto's IV. Gegenkaiser, das Kloster Walkenried in seinen Schutz nimmt, und ihm einige Güter bestätigt, welche Graf Burchard von Scartveld und sein Bruder Graf Heidenreich von Lutterberg vom Reiche zu Lehn getragen und dem Kloster verkauft hatten. In einer Urkunde von 1216 kommen sie unter den Zeugen vor als Burcardus de Scartfeld, Heidenricus frater ejus de Lutterberg, ferner in einer Urkunde des Grafen Ernst von Velsecke, eines Grafen von Gleichen, vom Jahre 1222, und 1224 übergab der Probst zu Pölde seine Güter in Dingelstedt mit Genehmigung seiner Vögte, der Grafen Heinrich v. Lutterberg und Burchard v. Scharzfeld dem Kloster Reiffenstein. Auch nennt dieses Burchards Sohn, Burchard Struvo von Scharzfeld den Grafen Heidenreich von Lutterberg 1241 seinen Vatersbruder (patruum).

Daß erst mit Heidenreich, sei es durch Theilung oder durch neue Belehnung, eine Lutterbergsche Linie abgezweigt ist, erhellt ziemlich deutlich aus einer Urkunde des Erzbischofs Sigfried von Mainz von 1221, in welcher dieser bezeugt, daß Burchard und Heidenreich Grafen von Schartfelde die von ihm zu Lehn getragenen Zehnten der (ausgegangenen) Dörfer Hermelingerode und Hage, um sie dem Kloster Pölde zu verleihen, mit Consens ihrer Frauen und Söhne in seine Hände resignirt, und dem Erzstift dafür drei Hufen ihres Eigenthums in dem Dorfe Immenhusen zu Lehn aufgetragen hätten, wonach also der Erzbischof von jener

[51]) Wolf D. Urk. 1. In einer Notiz von Leibnizens Hand (Königl. Bibl. in Hann. Convolut Comites in Lutterberg c. 11, §. 3) liest man zwar: Sigebodem comitem, qui circa 1170 et 1208 se modo comitem vocat in Scartvelt modo in Lutterberg, cum priores solum de Scartvelt se nominarent. Ita videtur arcem Lutterberg struxisse vel habitare coepisse. Beweisende Urkunden sind aber nicht angeführt und jetzt auch nicht bekannt.

Abzweigung noch nicht gewußt oder sie unberücksichtigt gelassen hat. Umgekehrt heißt auch einmal Burchard in einer Urkunde Kaiser Otto's IV. von 1208 comes de Lutterberg.

Heidenreichs letzte bekannte Handlung ist die Uebergabe des Guts Klein-Königshagen (des nachherigen Wenigenhagen und Weinhagen) an das Kloster Pölde im Jahre 1228, welche er mit Consens seiner Verwandten, der Grafen von Scharzfeld, Burchards des Aeltern, Burchards des Weißen und Burchards des Struven wegen einer Schuld von 100 Mark vorgenommen hat. Bald darauf muß er verstorben sein, da wir 1230 einen Grafen Burchard v. Lutterberg antreffen, und der Erzbischof Sigfried v. Mainz in demselben Jahre ein durch den Tod des Gafen Heidenreich v. Lutterberg eröffnetes Lehn den Grafen von Eberstein übergiebt. Söhne kann er also nicht hinterlassen haben, insofern zu der eben erwähnten Handlung nur der Consens seiner Vettern eingeholt ist, und außerdem ergiebt sich's aus einer Urkunde vom 21. Jan. 1222, nach welcher Heidenreich und seine Gemahlin Beatrix das Schloß Bramburg besaßen, das ihnen aber zu jener Zeit abgenommen war. Als der Abt Hermann von Corvey dasselbe mit Mühe und Kosten wieder herbeigeschafft hatte, vertrugen sich der Graf und der Abt an dem genannten Tage dahin, daß ersterer und seine Frau die Hälfte des Schlosses auf ihre Lebenszeit als Corveyisches Lehn besitzen sollten, daß keiner von beiden Theilen seine Hälfte veräußern dürfe, daß Heidenreich zum Ersatz für die vom Abt zu beschaffende Herstellung der Burg demselben die Zehnten von den im Bramwalde auszurodenden Ländereien verschaffen wolle, und daß das Schloß nach dem Tode der beiden Ehegatten unbeschädigt an den Abt fallen solle.

Im Widerspruch mit den obigen Angaben über Heidenreichs Verhältniß zu den Grafen von Scharzfeld steht eine Urkunde von 1203, die sich in Abschrift auf der Königl. Bibliothek in Hannover Convolut Comites in Lutt. et Scart. mit der Bemerkung ex dipl. Bursfeld. p. 23 befindet, und auch von Spilcker Eberst. Gesch. p. 32 des Urk.-Buchs als dem Jahre 1203 angehörig und aus einem Bursfelder Urkundenbuch entnommen, angeführt wird. In derselben bezeugt Heidenricus Graf v. Lutterberc, daß er mit Consens seiner Verwandten B. B. und B. Brüder und Grafen von Scartveld den Zehnten zu Seeden, den er von Mainz zu Lehn getragen, dem Kloster Bursfelde verkauft habe, wie das von seinen

Ministerialen Ertmar und Hermann v. Güntherssen, Hermann und Diedrich v. Bardenvelt, Halto, Wernher Pecten, Bertold v. Scartvelt und Reynold bezeugt werde. Für die Richtigkeit des Datum spricht anscheinend eine Urkunde des Erzbischof Sigfried v. Mainz vom 22. Sept. 1205, in welcher er den Zehnten zu Scheden, den ihm sein Lehnmann Heidenreich v. Lutterberg aufgelassen habe, dem Kloster Bursfelde übergiebt (Spilcker Urk. 25). Auch findet sich in dem erwähnten Convolut neben der Copie von 1203 die Abschrift einer Urkunde von 1204 mit der Bemerkung ibidem, also im dipl. Bursf. p. 24, in welcher Heidenreich Graf v. Lutterberg bezeugt, daß den von Mainz zu Lehn getragenen Zehnten in Everuhusen dem Kloster Bursvelt verkauft habe. Als Zeugen werden angeführt Borchardus, Borchardus und Borchardus Brüder, unsere Verwandten (cognati nostri, wie er in der Urkunde von 1228 die damaligen drei Brüder von Scharzfeld ebenfalls nennt) Grafen v. Scartfeld, Ertmarus und Hermann v. Güntherssen, Hermann und Diedrich v. Bardenvelt, unsere Ministerialen. Gleichwohl ist es höchst unwahrscheinlich und keine andere Urkunde sagt etwas davon, daß schon 1203 drei Brüder v. Scharzfeld mit dem Namen Burchard gelebt haben, wie wir sie von 1226 an finden, und es wird wenigstens die Urkunde von 1205, die ohnehin nur der Bestätigungsurkunde des Mainzer Erzbischofs Gerhard von 1257 eingefügt ist, dadurch verdächtig, daß eine andere Urkunde Sigfrieds, welche ebenfalls auf dem Schlosse Rusteberg und am 22. September aber im Jahre 1209 ausgefertigt ist, von denselben elf Zeugen und in ganz gleicher Reihenfolge bezeugt wird, nur daß hier noch ein Graf Lampert von Gleichen an die Spitze gestellt ist (Spilcker Urk. 32). Der von Heidenreich berichtete Verkauf mag Thatsache sein, fällt aber sicherlich in eine viel spätere Zeit.

Nach einer Urkunde von 1206 müßten Heidenreich und Burchard noch einen dritten Bruder Namens Sigbodo gehabt haben. Damals verkaufte nämlich Burchard v. Scharzfeld mit Bewilligung seines Bruders Sigbodo siebenzehn und eine halbe Hufe und fünfzehn Kotworden (areas) in Berkungen bei dem Eichsfeldischen Schlosse Scharfenstein samt dem Patronat über die dasige Kirche dem Kloster Reiffenstein für 12 Mark Silbers (Wolf E. I. Urk. 14). Da aber dieser Verkauf nach nro. 58 der Eichsfeld. Urk. offenbar erst von Burchard IV. von Scharzfeld und seinem Bruder Sigbodo gegen das Ende des 13. Jahrhundert vorgenommen ist, und eine andere

Urkunde des Grafen Burchard v. Scharzfeld und seines Bruders S. für dasselbe Kloster ohne Datum von Wolf ohne allen Nachweis, gewiß nur mit Rücksicht auf jene erstere Urkunde noch vor das Jahr 1206 gesetzt wird, so hat man um so weniger Grund diesen Sigbodo zu Heidenreichs und Burchards I. Bruder zu machen, als er niemals mit ihnen zusammen genannt wird. Der Sighebodo von Schartfelde, welcher eine Urkunde des Bischofs Conrad von Hildesheim von 1236 bezeugt, und den Kotzebue von 1230 bis 1260 als Domherrn zu Hildesheim gefunden hat, war wohl Burchards I. vierter Sohn, der früh in den geistlichen Stand getreten sein wird, und deshalb nie neben seinen drei Brüdern vorkommt.

Burchard von Scharzfeld, dieses Namens der erste, hat den Stamm fortgepflanzt, und muß vor 1226 gestorben sein, da in der Urkunde von diesem Jahre, durch welche der Pfalzgraf Heinrich alle seine Erb- und eigenen Güter in dem Dorfe Pölde dem dasigen Kloster schenkt, unmittelbar nach dem Grafen Heidenreich v. Lutterberg, Burchard v. Scharzfeld und seine Brüder als Zeugen folgen, ohne daß dieser als Bruder des Grafen Heidenreich bezeichnet wird. In der früher erwähnten Urkunde von 1222 nennt ihn Graf Ernst von Velsecke den Gemahl seiner Tochter Adele, indem er mit Bewilligung derselben und ihres Ehemanns des Grafen Burchard und seiner Söhne von Schartvelt alle seine Güter in Schwegerstedt dem Kloster Reiffenstein verkauft.

Von dieses ersten Burchards drei Söhnen folgte Burchard II., gewöhnlich der ältere genannt, und in einer Urkunde von 1230 sich selbst B. dei gracia comes de Schartfelde inter fratres suos senior nennend, im Besitz der Grafschaft Scharzfeld, Burchard Struvo aber und Burchard der Weiße nennen sich 1230 Grafen v. Lutterberg, und werden also diese Herrschaft gemeinschaftlich von ihrem Oheim geerbt haben, in dessen letzter Urkunde von 1228 sie noch als Grafen von Scharzfeld, aber mit den eben angeführten Beinamen erscheinen. Burchard II. ist vor 1233 gestorben, da in diesem Jahre seine Gemahlin, die ebenfalls wie seine Mutter Adele hieß, im Wittwenstande lebte. Nach einer Urkunde seines Sohnes Burchard ist er in Pölde begraben. Er hatte auf die Mahnung seiner Mutter Adalane dem dasigen Kloster die Advocatie des Dorfes Klein-Königshagen gegeben, damit ihre wie ihrer Vorfahren Leiber in diesem Kloster beerdigt würden.

Sein ältester Sohn Burchard III. scheint 1241 zum Besitz

der Grafschaft Scharzfeld gekommen zu sein. In diesem Jahre hat er dem Kloster Pölde die Schenkung des Guts Klein=Königshagen von 1228 bestätigt[52]), und seine Einwilligung ertheilt, als Burchard Struvo von Lutterberg eben damals die Advocatie des Klosters Pölde dem dortigen Probst Herewicus verpfändete. In der Verpfändungsurkunde nennt ihn der Lutterberger seinen Verwandten. Als solchen bezeichnet ihn auch Herzog Otto Puer in einer deßfallsigen Urkunde von 1242 (bis die Grafen v. Lutterberg und ihr Verwandter der Graf v. Schartvelde die Advocatie mit eigenem Gelde wieder lösen), und in einer Urkunde ohne Datum, durch welche er demselben Probst den Zehnten zu Ruhmspringe (saltus rume) für 16 Mark reinen Silbers verkauft, nennt Burchard den Grafen Burchard den Weißen von Lutterberg seinen Vatersbruder. Er hatte 1254 zwei Brüder Ernst und Sigbodo, von welchem letztern er in einer Urkunde dieses Jahres sagt, daß er sich in Gefangenschaft befinde. Burchard und Sigbodo erscheinen in einer Urkunde von 1256 nebst dem Grafen Burchard v. Lutterberg und dessen Söhnen Otto und Heidenreich als Lehnsherren des Ritters Wedekind Ghyr. 1257 resigniren die Brüder Burchard und Sybodo Grafen v. Scartvelde Güter in Nohre (bei Lohra) und die Kirche dem Landgrafen Heinrich v. Thüringen, ihrem Lehnsherrn, um sie dem Kloster Walkenried zu eigen zu geben. Sigbodo nennt in einer Urkunde von 1257 sich selbst juvenis comes de Scartvelde, den Grafen Burchard seinen Bruder, und den Grafen Burchard v. Lutterberg seinen Vatersbruder (patruus). 1265 entsagen die beiden Brüder ihrem Anrecht an den Gütern zu Nore und Merbeke, welche der Ritter Thudo v. Sneyn von ihnen zu Lehn trug, zu Gunsten des Klosters Walkenried. Die letzte gemeinschaftliche Urkunde ist von 1274 und zu Duderstadt ausgestellt. 1275 bestätigt Segebodo von Scharzfeld in Gegenwart seiner Vasallen Günzel v. Bodenstein, Werner v. Besingen, Ecbert v. Uderde und Anderer alle Schenkungen und Verkäufe, welche dem Kloster zu Osterode von seinem Bruder Burchard und dessen Söhnen gemacht wären. Dasselbe hatte er 1264 in Bezug auf das Kloster Amelunxborn gethan. Er scheint ohne Kinder verstorben zu sein.

Burchard III. v. Scharzfeld hatte sechs Söhne, Heidenreich,

---

52) Leukf. A. P. 72. Eine auf K. Bibl. in Hannover befindliche Abschrift hat indeß kein Datum.

Sibodo, Burchard IV., Ernst, Hermann und Heinrich, welche nebst ihrem Oheim Sigbodo ihre Einwilligung ertheilten, als ihr Vater 1264 den Zehnten in Pölde, ein Mainzisches Lehn, der jährlich 3 Mark eintrug, für 21 Mark examinirten Silbers dem dasigen Kloster überließ, und der Mainzischen Kirche dagegen seine Hälfte des Dorfes Güntersen übergab. Heidenreich war nach Leuff. A. P. p. 63 in den Jahren 1281 und 1290 Domherr zu Halberstadt, und wird zuletzt 1305 als Vicedecan genannt. Burchard Graf v. Scharzfeld gab 1290 dem Kloster Teistungenburg mit Bewilligung seiner Erben die Advocatie über vier Mansen in Berliggerode gelegen. Die Brüder Burchard und Sibodo Grafen von Scharzfeld haben 1291 eine Urkunde ausgestellt, und nennen darin den Grafen Werner v. Lutterberg Sohn ihres Vatersbruders (patrui). Burchard IV. übertrug 1295 auf dem Schlosse Adelebsen in Gemeinschaft mit dem Grafen Werner v. Lutterberg dem Kloster Weende das Eigenthum einer zu Seeburg belegenen Hufe, welche ihr Vasall Hermann v. Grone demselben zum Heil seiner Seele gegeben hatte. Damit endet die Geschichte der Scharzfeldischen Linie.

§. 13.

Die Lutterbergsche Linie erhielt sich hundert Jahre länger. Sie wurde, nachdem die directe Folge bei Heidenreichs Tode unterbrochen war, durch dessen Brudersöhne von Scharzfeld fortgesetzt. Es geschah dies zwischen 1228 und 1230. Als im letztern Jahre der Concastellan zu Herzberg, Ritter Hugo v. Dorrefeld einige Güter in Wadderot und den halben Zehnten in Monneckerodt und die Advocatie über sechs Hufen in Pölde von dem dasigen Probst Herewicus erkauft hatte, bewogen die Grafen Diedrich v. Honstein, Albert v. Clettenberg, Burchard v. Scharzfeld und seine Brüder gleiches Namens Grafen in Lutterberge den Käufer, die Güter gegen Rücknahme der Kaufsumme wieder abzutreten. Burchard nennt sie in der betreffenden Urkunde vom 10. Juni seine Brüder und Grafen v. Lutterberg, während sie sich in einer Urkunde vom 18. Mai von Scharzfeld (Borchardus et Borchardus dei gracia comites de Scartvelde juniores fratres) und den Scharzfelder Burchard ihren ältern Bruder nennen. 1237 bezeugen B. albus und B. crispus Grafen in Lutterberch in einer zu Bernishusen (Berenshausen) ausgestellten Urkunde, daß die Brüder Helwicus und Engelfried von Bodenhusen, welche den Convent zu Walkenried wegen des Zehnten

zu Kinderroth in Anspruch genommen, nach Empfang von zwei Pfund Silbers ihrem Anrecht entsagt hätten.

Burchard der Struve (struvo, crispus), anscheinend der ältere der beiden Lutterberger Brüder, verpfändete 1241 die Advocatie über das Kloster Pölde dem dasigen Convent, und soll nach Leukfelds Meinung unvermählt gestorben sein.

Burchard der Weiße, der Stammvater aller folgenden Grafen von Lutterberg, verlieh mit seinem Bruder Burchard crispus und der Wittwe seines Bruders Burchard v. Scharzfeld und deren Söhnen V Kal. Junii, 28. Mai 1233 auf der Burg Scharzfeld dem Kloster Hilwartshausen sein Recht an dem Zehnten zu Gymmete, und resignirte denselben dem Erzbischof Sigfried von Mainz, um ihn dem Kloster eigenthümlich zu übergeben. 1242 bezeugen Burchard albus und Burchard crispus Brüder, Grafen v. Lutherberg, daß sie dem Kloster Walkenried Gewähr leisten müßten über die Güter des verstorbenen Ritters Gerung v. Othstedt, welche das Kloster von ihren Vorfahren, dem Grafen Burchard v. Scartfeld und dem Grafen Heidenricus v. Lutherberg, welche dieselben Güter vom Reich zu Lehn getragen, durch Kauf erworben hätte. Ausgestellt ist die Urkunde juxta capellam castri nostri (Hist. V. Urk. II. p. 172).

Burchards des Weißen Söhne waren nach Leukf. A. P. p. 56 Otto, der erste dieses Namens, Heidenreich, Heinrich und Werner, welche allerdings in einer Urkunde vom 26. Febr. 1256 und in einer andern vom 15. März 1257 zusammen genannt werden. Es finden sich aber auch noch Burchard und Heino und eine Tochter Hildegundis, welche an den Edelherrn Hermann v. Ziegenberg verheirathet war. 1256 verleihen Graf Burchard v. Lutterberg und seine Söhne Burchard und Otto dem Kloster zu Osterode vier Hufen bei Osterode, welche der Ritter Conrad v. Osterode von ihnen und den Scharzfelder Grafen zu Lehn getragen und dem genannten Kloster geschenkt hatten. In demselben Jahre und auch 1265 und 1266 in einer zu Allerberg gegebenen Urkunde nennt Burchard d. W. seine Söhne Otto und Heidenreich und 1257 seine Söhne Otto, Heidenreich und Heinrich und seine Gemahlin Ode. 1267 haben Graf Burchard d. W. v. Lutterberg und seine Söhne Otto, Heidenreich, Wernher und Heinrich ihrem Anrecht an Gütern zu Othstedt zu Gunsten des Klosters Walkenried entsagt.

Bald darauf wird Burchard der Weiße v. Lutterberg verstor-

ben sein. Denn am 12. November 1268 bezeugt Graf Burchard von Scharzfeld, daß seine Vorfahren (progenitores, videlicet avi et proavi) an den Gütern des Klosters Walkenried zu Othstede kein Recht gehabt hätten, und daß seine Brüder und auch seine Verwandten, die Kinder des Grafen Burchard v. Lutterberg sich kein Recht an diesen Gütern anmaßen könnten. 1271 verkauften die Grafen Otto und Werner v. Lutterberg ihr Viertel des Zehnten zu Hattorf dem Kloster in Osterode, wie eben damals auch die Grafen Burchard und Segebodo v. Scharzfeld mit ihrem Viertel thaten. 1273 verkauften die Grafen Heidenreich und Heino von Lutterberg[53]), beide Schwiegersöhne Ludolfs v. Oldershausen, demselben Kloster ihr Viertel desselben Zehnten, d. h. hier aber nur ihr Recht oder Antheil an dem Lutterbergschen Viertel. Heidenreich und Otto haben 1282 in Gemeinschaft mit dem Landgrafen Albrecht von Thüringen, dem Herzog Heinrich von Braunschweig (Grubenhagen) und Andern dem Kloster Walkenried ein Zeugniß ausgestellt, daß der Riethof unter Heringen diesem Kloster gehöre. Graf Heidenreich v. Lutterberg, Giseler v. Rodewigeshusen und dessen Schwestersöhne Gottfried und Heinrich v. Rokersleven verkauften 1285 dem Kloster Pölde die Ackerländerei eines bei dem Hofe Clapperodth gelegenen Waldes 27 Morgen haltend, welche ihnen zugefallen waren, als die umliegenden Dörfer Pölde, Barckefeldt, Woldershusen, Rodewigeshusen, Ruhmspringe und die beiden Höfe (curiae) Wadderodt und Clapperodt diesen Wald theilten, und der Graf übertrug zugleich das Eigenthumsrecht dieser Morgen, das ihm allein nach Erbrecht zustand, demselben Kloster. 1286 hat Heidenreich den Vertrag bezeugt, welchen Herzog Heinrich d. W. und sein Bruder Albert zu Braunschweig abgeschlossen haben. Werner vermachte 1297 dem Kloster Hilwardshausen, dem er bereits 1292 vierthalb Hufen bei Ungereden theils geschenkt, theils verkauft hatte, zwei Hufen ebenfalls bei Ungereden belegen, die Heinrich v. Hunoldeshusen von ihm zu Lehn trug, und ihm käuflich überließ, um damit die Sepultur in dem Kloster für sich zu erwerben, und noch 1299 hat er ihm mehrere Güter verkauft.

Graf Otto v. Lutterberg, der zweite dieses Namens, welcher

---

[53]) Heino ist vielleicht Abkürzung von Heinrich. In einer von Herzog Heinrich d. W. von Grubenhagen 1282 zu Lutterberg ausgestellten Urkunde ist Graf Heiso v. Lutterb. Zeuge. Ob auch da Heino gelesen werden muß?

von 1300 an als der einzige des Geschlechts erscheint, war Burchards des Weißen Großsohn, da er dessen Sohn Werner 1331 seinen Vatersbruder nennt, dieser aber durch eine am 2. Septbr. 1289 auf dem Berge bei Steina ausgestellte Urkunde auf Bitten der Brüder Heinrich, Friedrich, Heinrich und Hermann Mutzeval mit Consens seines Brudersſohnes (fratruelis) Otto das Eigenthum von vier Mansen in dem Dorfe Merbeke, Lutterbergschen Lehen, dem Kloster Walkenried verliehen hat. 1296 ist Otto domicellus de Lutterberge Zeuge in einer Urkunde Herzog Heinrichs d. W. 1300 ersucht der Ritter Bruning von Woldershusen den Grafen Otto v. Lutterberg, das Eigenthum des halben Zehnten zu Barenbruch, welchen er von ihm zu Lehn trug, dem Kloster in Osterode zu übergeben. 1301 gab Otto demselben Kloster das Eigenthum von vier Hufen in Larsfelde, welche Hildebrand Caroli und Johann v. Westerode von ihm zu Lehn gehabt und dem Convent überlassen hatten. 1303 verkaufte er dem Kloster Katelnburg drei Hufen zu Wanemaugera, und durch eine zu Lutterberg ausgestellte Urkunde desselben Jahres gab er dem Kloster Pölde das Eigenthum von vier Hufen in dem Dorfe Westerrodt. 1306 resignirten ihm der Ritter Diedrich v. Berlevessen (Berlepsch) und dessen Söhne den halben Zehnten zu Niedern-Jhesse, welchen sie von Otto zu Lehn trugen, zu Gunsten des Klosters Mariengarten. 1307 erklärt er in einer zu Duderstadt ausgestellten Urkunde, daß die Steingrube bei dem Dorfe Withagerode (jetzt Wüstung Wittgerode im vormaligen Amt Scharzfeld) dem Kloster Walkenried von seinen Vorfahren geschenkt sei, und erwählt für sich und seine Gemahlin Jutta die kirchliche Sepultur in dem genannten Kloster. 1317 giebt er zu seinem und seiner Gemahlin Jutta Seelenheil den Zehnten von einer halben bei Besekendorf gelegenen Hufe, welchen Hey. v. Nezelrede von ihm zu Lehn trug, dem Kloster Teistungenburg zu eigen. Am Tage nach Epiphanias, 7. Jan. 1327 schenkt er dem Kloster Walkenried mit Bewilligung seiner Söhne Otto und Heiso sein Recht an zwei Theilen des Zehnten der Wüstung Edingerode bei Duderstadt, welche der Knappe Bertold Wersing, Bürger zu Duderstadt, von ihm zu Lehn gehabt, wogegen die Mönche im Umfange des Klosters bei dem Grabe seiner seligen Gemahlin Jutta für Jutta's und seiner daselbst ruhenden Vorfahren Seelenheil einen Altar errichten sollen (Hist. V. U. III. 150). Wenn gleichwohl Otto in demselben Jahre die Mühle in dem Dorfe Netelrede mit einem daneben liegenden

Hofe, welche Stücke Wasmod von Besekendorf von ihm zu Lehn trug und ihm resignirte, mit Bewilligung seiner Gemahlin Jutta und seiner Erben dem Kloster Teistungenburg zu eigen giebt, so muß hier wohl ein Irrthum in der Jahrszahl obwalten. In einer Urkunde Herzog Wilhelms von Grubenhagen vom 17. März 1337 ist er mit dem Zusatz der ältere erster Zeuge. 1344 macht er mit Genehmigung seiner Söhne Otto und Heiso eine Anleihe von fünf Mark löth. Silbers, und nennt er sich in der Urkunde ebenfalls den ältern. Um dieselbe Zeit war er Pfandinhaber der Hälfte von Gieboldehausen (§. 28). 1349 belieh Herzog Heinrich II. den Grafen Otto v. Lutterberg den ältern und seinen Sohn Otto mit der halben Wiese hinter dem Hause Gieboldehausen.

Leukfeld behauptet, jedoch ohne Nachweis, daß Otto die Grafschaft Scharzfeld geerbt und sich öfter auch, z. B. 1311 von dieser, in demselben Jahre aber wieder von Lutterberg geschrieben habe. Indeß heißt er und nennt er sich in bekannten Urkunden immer Graf v. Lutterberg, und daß er am 23. Sept. 1311 eine Urkunde auf dem Schlosse Scharzfeld ausgestellt hat, in welcher er vier Hufen in Merbeke, welche die Ritter Friedrich und Heinrich und die Knappen Heyzo, Georg, Heyzo und Diedrich von Mutzekal, anscheinend alle oder doch zum Theil Burgmannen auf Scharzfeld, von ihm zu Lehn getragen und ihm an demselben Tage auf diesem Schlosse resignirt hatten, dem Kloster Walkenried zu eigen giebt, zeugt eben so wenig für den Besitz von Scharzfeld, wie die Ausstellung einer Urkunde zu Lutterberg im Jahre 1303 für sich allein den fortdauernden Besitz dieser Burg beweisen kann, zumal da im letztern Jahre die Grafen Albrecht und Friedrich von Wernigerode den Knappen Diedrich v. Clusyngen ihren Castellan (Burgmann) in Scartfeld nennen (Hist. V. U. 3, 23).

Graf Otto II. soll nach Leukf. A. P. 58 drei Söhne hinterlassen haben, Otto Landcompter in Preußen, Otto und Heiso. Die bekannten Urkunden nennen nur die beiden letzten. 1355 hat Otto, vermuthlich der dritte dieses Namens, eine Urkunde für das Kloster Weende ausgestellt. 1357 bezeugen die Herren von Rostorp, daß die Grafen Otto und Heiso v. Lutterberg, die Söhne der Schwester ihres Vaters, diesem Kloster mit ihrem Consens ihr Sechstel des Weendischen Zehnten für 50 Mark examinirten Silbers verkauft hätten. 1361 an unser lyben frowen Abende Wortemesse (sonst auch Wortzewetyhunge die man nennt assumtio, d. h. der Maria)

das ys an vnser leben frowen abende Krutwigynke, also am 14. August, übergaben Otto und Heiso den Zehnten zu Elkershausen, welchen die von Grone an das Kloster Mariengarten verkauft hatten, dem Convent zum Eigenthum. Im nämlichen Jahre werden beide Brüder als Lehnsherren Ludigers v. Besekendorf und 1372 als Lehnsherren Burchards v. Medehem genannt. Otto findet sich noch als Zeuge in einer Urkunde von 1373. Heiso handelt allein, und zwar meistens als Lehnsherr 1383, 1385, 1392, 1396 und 1398. Schon daraus ergiebt sich mit ziemlicher Gewißheit, daß er seinen Bruder überlebt hat. Es geht auch aus einer Urkunde von 1395 hervor, in welcher Heinrich v. Hardenberg, Heiso's Schwestermann, dem Kloster Teistungenburg alle seine Gerechtigkeiten und Einkünfte in dem Dorfe Langenhagen, die er von dem edlen Junker Heisen v. Lutterberg zu Lehn gehabt, verkauft, ohne des andern Bruders zu gedenken. Außerdem findet sich bei Erath cod. dipl. Quedl. p. 620 ein 1396 von Heiso aufgestelltes Verzeichniß seiner in Thüringen belegenen Lehen, deren Inhaber er anweist, sich künftig an das Stift Quedlinburg zu halten. Völlig bewiesen wird es durch eine Urkunde von 1388. Am Donnerstag nach Maria Magdalenen, 23. Juli dieses Jahres schenkt Heiso Graf v. Lutterberg, des Grafen Otto v. Lutterberg sel. Andacht Sohn, den Kalandsbrüdern des Stuhls Seeburg, gelegen in der Probstei Nörten, mehrere Renten zu Ebergötzen mit der Verpflichtung, alle Jahr den nächsten Mittwoch nach der Meintwoche[54]) in der Kirche zu Berenshausen Vigilien und den nächsten Donnerstag danach Seelmessen zu einer ewigen Jahrszeit zu halten, und sollten sie bei der ersten Messe gedenken seines Vaters, Grafen Otto von Lutterberg, und seiner Mutter Frau Jutten, seines Bruders Grafen Otten und Frau Ilsen, seiner ehelichen Wirthin, und ihrer Kinder und aller aus seinem Geschlecht, die vorhin verfahren wären, und seiner selbst und Frau Adelheid v. Hardenberg, seiner Schwester, wenn sie verschieden sein würden (Wolf A. N. Urk. 32). Die letzte bekannte Urkunde Heiso's ist die vom Walburgentage, 1. Mai 1398, in welcher er zu einer Anleihe Heinrichs, Hennings und Brunings von Espelingerode auf ihre Lutterbergischen Lehngüter in Langenhagen dem

---

[54]) Meintwoche, Meinewoche, Meinweke, septimana communis, ist nach Scherz gloss. germ. die Woche, welche mit dem Sonntage nach Michaelis anfängt.

Kloster Teistungenburg Versicherung ertheilt. Sein Todesjahr ist unbekannt. Er ist nach Kotzebue A. O. p. 28 in Berenshausen beerdigt.

Mit dem Grafen Heiso v. Lutterberg erlosch auch die zweite Linie eines Geschlechts, für dessen Bedeutung sein großer Güterbesitz Zeugniß giebt. Ein Theil dieses Besitzes lag in Thüringen, ein anderer auf dem Ober-Eichsfelde in Beberstedt, Birkungen und Dingelstedt, ein anderer im südlichen Theile des Fürstenthums Grubenhagen, dem jetzt s. g. Unter-Eichsfelde in Nesselröden, Westerode, Neuendorf, Tastungen, Teistungen, Seulingen und bei Seeburg und Gieboldehausen, einige Güter lagen in den Grafschaften Honstein und Lohra, z. B. in Nohra, Marbach, Othstädt und Gerrisbach, andere bei Osterode, Lasfelde und Förste, in Wanemangera bei Katelnburg, in Holtensen (bei Moringen?), in Immenhusen und Ungereden, wahrscheinlich bei dem Kloster Hilwartshausen gelegen[55]. Die Familie besaß ferner die Hälfte der Dörfer Langenhagen und Furbach bei Duderstadt, das Gut Klein-Königshagen, das Vorwerk Düna bei Osterode, das Dorf Güntersen bei Dransfeld und die Bramburg nebst dem Bramwalde. Sie besaß ganz oder theilweise die Zehnten zu Bilshausen, Berenshausen, Hattorf, Barenbruch, Hermelingerode, Hagen, Klein-Königshagen, Pölde, Ruhmspringe, Edingerode, Besekendorf, zu Schnedinghausen bei Northeim, zu Holtensen bei Moringen, zu Weende und Niedern-Jese bei Göttingen, zu Elkershausen, Gerdenbeke (Gärtenbach an der Werra) und zu Gimte bei Münden, endlich die Advocatie über die Klöster Pölde, Teistungenburg und Hilwartshausen, über die Kirche (wahrscheinlich das Collegiatstift S. Martini) zu Heiligenstadt und über die Dörfer Hermelingerode, Klein-Königshagen, Teistungen, Breme, Berlingerode und Hundshagen.

Einen Theil dieser Güter trugen sie zu Lehn, so das Schloß und die Herrschaft Lutterberg, ein Burglehn zu Gieboldehausen und Güter in der güldenen Mark, im Gericht Gieboldehausen und um den See zu Berenshausen und in Thüringen von dem Stift Quedlinburg, die meisten Zehnten, wo nicht alle, vom Erzstift Mainz, die Herrschaft Scharzfeld, die Advocatie des Klosters Pölde, das Vorwerk Düna, die Hälfte der Dörfer Langenhagen und Fuhrbach

[55]) 1570 war Ungeriden Dorf oder Gut des Adolf von Berlepsch zu Berlepsch.

und wahrscheinlich auch die Vogtei über Hermelingerode und über die Klöster Teistungenburg und Hilwartshausen von Braunschweig [56]), Einiges auch unmittelbar vom Reiche. Andere Güter in oder bei den Eichsfeldischen und Grubenhagenschen Ortschaften scheinen Eigenthum gewesen zu sein, da bei deren Vergabung u. s. w. eines Oberlehnsherrn nicht gedacht wird. Auch die Vogtei über Teistungen, Breme, Berlingerode und Hundshagen muß Eigenthum gewesen sein, denn Otto v. Lutterberg übergab dieselbe 1312 dem Ritter Hermann dem Jüngern v. Hagen nebst andern Gütern, welche dieser von ihm zu Lehn trug, zum Eigenthum. Indeß waren fast alle hier genannten Güter, Zehnten und Vogteien wieder verliehen, meistentheils an ritterliche Geschlechter.

Die Grafen von Scharzfeld und von Lutterberg zählten zu ihren Vasallen die Herren v. Berlepsch, v. Besekendorf, v. Besingen, v. Bodenhausen, v. Bodenstein, v. Espelingerode, v. Grone, v. Hagen, v. Hardenberg, v. Lemmershusen, v. Medehem, v. Minnigerode, v. Mutzefal, v. Osterode, v. Netelrede, v. Sneyn (Schnehen), v. Sulingen, v. Susa, v. Uderde, v. Woldershusen. Ihre Aftervasallen in Thüringen waren die v. Ebeleiben, v. Wangheym, v. Sundershausen, v. Bigenbach, v. Werterde und v. Rickersliebin, welche Graf Heiso 1396 aufforderte, sich mit solchen Lehen und Gütern (in 9 namhaft gemachten Orten) an das Stift Quedlinburg zu halten.

§. 14.

Nach dem Tode des Grafen Heiso v. Lutterberg erhob sich — wie erzählt wird — über dessen Nachlaß ein schwerer Streit zwischen den Herzogen von Grubenhagen, dem Erzbischof von Mainz, dem Bischof von Hildesheim und den Aebtissinnen von Quedlinburg und von Gandersheim, welche alle an der losgestorbenen Grafschaft Theil und Gerechtigkeit zu haben meinten. Nach längerem Hader gelang es dem Ritter Hans v. Minnigerode nebst seinem Sohn und einem

---

[56]) Nach einer Urkunde bei Erath. c. d. Quedl. p. 646 hat die Aebtissin Adelheid zu Quedlinburg dem Kloster Teistungenburg die Güter bestätigt, welche Graf Heise von Lutterberg diesem Kloster zum Seelengeräth gegeben, die beiden Dörfer Feurbach und Langenhagen mit dem Kirchlehn u. s. w. wie er und seine Aeltern es von dem Stift zu Lehn gehabt. Graf Heiso hat aber 1392 nur „vnser deyl des dorpes to dem Langenhagen" dem Kloster Teistungenburg auf Wiederkauf verkauft, und mag die Lehnsherrschaft streitig gewesen sein.

von Berckefeldt, das Schloß Lutterberg den Fürsten zu Braunschweig Grubenhagischer Linie zum Besten ganz behende einzunehmen. Er hielt es Jahr und Tag besetzt, und nach verflossenem Jahr überantwortete er es dem Herzog Friedrich v. Grubenhagen, wofür er das Dorf Wollershausen zur Belohnung empfing. 1402 verpfändete Friedrich ohne Jemandes Einrede die Grafschaft seinem Schwager Heinrich VIII. v. Honstein für 1100 Mark Silbers, worauf denn Herzog Heinrich III. im Jahre 1456 gegen Zahlung von weitern 200 Mark, wiederum ohne Jemandes Einrede, das verpfändete Gut den Honsteinschen Grafen zu Lehn gab, indem er die Grafen von Schwarzburg und von Stolberg, die 1433 mit den Honsteinern eine Erbverbrüderung geschlossen hatten, in die Lehnschaft aufnahm, und sich nur den dritten Theil des Dorfes Scharzfeld vorbehielt. (D. Chr. III, 88 und 91.)

Ein Mehreres weiß die Geschichte von Scharzfeld und Lutterberg bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts nicht zu berichten, und selbst dies Wenige ist zum Theil unklar, zum Theil nicht ganz zutreffend. Zunächst erkennt man nicht, in welchem Verhältniß die beiden Herrschaften zu einander gestanden haben. Als das Einfachste empfiehlt sich die Annahme, daß die Grafen von Scharzfeld am Ende des 12. Jahrhunderts ihre Besitzungen getheilt, zwei Herrschaften gebildet, und für die eine ein neues Schloß erbaut haben. Da aber nach den Urkunden des K. Archivs die Grafen v. Honstein im 16. Jahrhundert mit dem Hause Lutterberg und dessen Zubehör immer besonders beliehen sind, so läßt sich denken, daß ein Graf v. Scharzfeld, wahrscheinlich Graf Heidenreich II. um jene Zeit Schloß Lutterberg als ein neues Lehnstück vom Stift Quedlinburg unmittelbar oder als Aftervasall der Welfen empfangen hat, als deren Gut es in der Theilung von 1203 genannt wird[57],

[57]) Lutterberg und Scharzfeld waren nach mehreren bestimmten Erklärungen der Honsteinschen Grafen und der Grubenhagenschen Herzoge gesonderte Stücke (K. Archiv). Die Lehnsreverse der Honsteinschen Grafen über die Herrschaft Lutterberg von 1530, 1568 und 1586 finden sich dort unter den Honsteinschen Urkunden nro. 8, 11 u. 13. Ueber die Belehnung von 1568 siehe Grubenh. Actenarchiv Desig. 3 generalia nro. 146. Nach Scheidt p. 296 hat H. Heinrich IV. v. Grubenhagen 1490 für sich und seine Vettern Philipp, Erich und Albrecht die Grafen Ernst und Hans v. Honstein und zur Folge die Grafen Günther v. Schwarzburg und Heinrich v. Stolberg mit der Grafschaft Lutterberg beliehen.

wobei ihm aber sein Antheil und Anrecht an den alten Familiengütern unverkürzt blieb, wie dies Heidenreichs Geschichte genugsam beweist.

Gleichwohl finden wir Lutterberg in Herzog Heinrichs d. W., seiner Söhne und Großsöhne unmittelbarem Besitz, während das Schloß Scharzfeld niemals als ihr unmittelbares Eigenthum erscheint. 1282 stellte Heinrich auf Lutterberg eine Urkunde aus. Am Tage Georgii Mart. 23. April 1287 bezeugt Lippold v. Hedereshusen, Vogt zu Sehusen (Seesen), daß Hugo von Dorrevelde all sein Eigenthum zwischen Oder und Sieber, wo er, Lippold, von wegen seines Herrn Herzogs H. zu Braunschweig Richter und Forstmeister sei, nämlich am Bredenberg, Rupenberg, Vogelsberg, Stritberg, Sperreberg, Sunnemberg u. s. w. dem Kloster Walkenried und dem Bürger Johann Copman zu Goslar auf die nächsten drei Jahre für 40 Mark reinen Silbers verpfändet habe. (Sudend. I. nro. 105.) Wenn die Brüder Jordan, Ernst und Johann v. Barkefeldt und die Brüder Friedrich Mutzeval und Heinrich genannt v. Homburg 1296 urkundlich bezeugen, daß das Kloster Walkenried Recht habe im Rupenberge Metalle aller Art zu graben, und daß sie von den Pächtern des Berges nicht mehr fordern wollten als von einem Fuhrwerk, welches Hole genannt werde[58]), einen halben Vierding (eine achtel Mark) reinen Silbers, von wegen des Schlosses Lutterberg, so lange sie dies unter Händen (sub suis manibus) haben würden, so waren sie entweder Pfandinhaber des Schlosses oder fürstliche Burgmannen, da Herzog Heinrich am 14. Februar 1297 eine Urkunde desselben Inhalts ausgestellt hat (Orig. 4, 492. Hist. V. U. II, 365 u. 401). 1342 verkaufte sein Sohn Heinrich II. den halben Theil des Hauses Lutterberg, den er für 300 Mark Silbers an seinen Bruder Wilhelm, den muthmaßlichen Besitzer der andern Hälfte, versetzt hatte, dem Erzstift Mainz zum Zweck der Einlösung. Diese ist nicht erfolgt, und so sehen wir 1359 den Herzog Wilhelm und 1366 seinen Neffen Albrecht I. im Besitz des ganzen Schlosses.

Diesen Thatsachen gegenüber begreift sichs schwer, daß erst

---

[58]) Der lange schmale auf einem Ackerwagen befestigte Kasten, in welchem der gemahlene Gips in der Stadt Osterode und deren nächster Umgebung verfahren wird, heißt Kalkhöle und das darin enthaltene Maaß eine Höle Kalk oder Gips.

späterhin die Braunschweig. Herzoge mit den Gütern beliehen sein sollen, welche „Graf Heyso v. Lutterberg seliger der letzte mit allen seinen Vorältern" von Quedlinburg zu Lehn gehabt, nämlich mit der Burg Lutterberg und einem Burglehn zu Gieboldehausen mit allen ihren Zubehörungen und Gerechtigkeiten u. s. w. Auch Scheidt ad Mos. behauptet p. 292, daß Lutterberg bis auf den heutigen Tag als ein Quedlinburgsches Lehen von den Braunschw. Fürsten erkannt und empfangen werde. Vermuthlich ist die Belehnung der Grubenh. Herzoge mit Lutterberg, wie dies hinsichtlich Herzbergs und Elbingerodes der Fall war, erst in der letzten Hälfte des 16. Jahrhunderts wieder aufgenommen, und mag damals wohl das Sachverhältniß völlig verdunkelt gewesen sein, daher auch Letzner in derselben Zeit die Herzoge erst nach dem Aussterben der Lutterbergschen Grafen in den Besitz der Grafschaft kommen läßt. Man könnte sogar auf einen factischen Besitz der Braunschweigschen Fürsten noch vor Heinrich d. L. aus dem Umstande schließen, daß von den gräflich Lutterbergschen Urkunden des 13. Jahrhunderts, welche den Ort der Ausstellung nennen, die von 1235 auf der Burg Scharzfeld, die von 1237 zu Berenshausen, die von 1266 auf dem Allerberge und nur die von 1242 „bei der Capelle unserer Burg" ausgestellt ist, womit aber auch die Burg Scharzfeld gemeint sein kann, da die Aussteller, die beiden Burcharde von Lutterberg, Brüder Burchards II. von Scharzfeld waren, und sich noch 1230 Grafen von Scharzfeld genannt, und als sie die kleinere Herrschaft Lutterberg oder doch die meisten Güter Heidenreichs v. Lutterberg erbten, schwerlich auf ihren Antheil von Scharzfeld ganz verzichtet haben. Daß Graf Otto späterhin einmal, 1303, eine Urkunde von der Burg Lutterberg datirt, kann nichts beweisen. Auch der Graf Ludwig v. Eberstein hat 1305 einen Brief auf der Burg Eberstein ausgefertigt, obwohl diese ebenfalls Heinrichs d. L. Eigenthum war, und ist es dem letztern gelungen, das Stammhaus eines so mächtigen und reichen Grafengeschlechts zu erwerben, so wird es den Braunschweigschen Fürsten, namentlich dem thatkräftigen Herzog Otto Puer, der so eifrig bemüht war, verlorene welfische Güter zurückzufordern, nicht zu schwer geworden sein, das Schloß Lutterberg wieder zu gewinnen, zumal wenn es nicht von Heinrich d. L., sondern von dem Stift Quedlinburg selbst, etwa nach Heinrichs Fall, den Grafen von Scharzfeld widerrechtlich verliehen sein sollte.

Auch für die Erzählung von der Einnahme des Schlosses

Lutterberg um 1397 fehlt die historische Grundlage, wenn nicht vielleicht eine kurze schriftliche Nachricht über Lutterberg und Scharzfeld von Leibnizens Hand (K. Bibl. Convolut Comites in Lutt. et Scartf.) eine solche darbietet. Es heißt darin: die Grafen von Lutterberg haben sich mehrerentheils zu Gieboldehausen, Duderstadt und Berenshausen aufgehalten. „Als inzwischen die Grafen von Honstein in einer Fehde den Herzogen das Haus Lutterberg mit Gewalt entwehret," Graf Heyso gestorben, das Lehn erledigt, von vielen Lehnsherrschaften Mainz, Hildesheim, Quedlinburg und Gandersheim das Obereigenthum angesprochen worden, haben Hans von Winsingerode (richtiger Minnigerode) Hermanns Sohn, Ritter, dessen Sohn und Vettern Hermann und Heinrich Gebrüder, das Haus Lutterberg den Herzogen zu Braunschweig zum Besten mit Vorwissen der Aebtissin von Quedlinburg mit Behendigkeit eingenommen und besetzt, und nach Jahresfrist Herzogen Friedrichen und der gesamten Herzoglich Grubenhagischen Linie abgetreten, deswegen mit dem Dorf Woldershausen und andern stadtlichen Lehnstücken belehnt worden.

Ob die Verpfändung der Herrschaft Lutterberg an die Grafen von Honstein in das angegebene Jahr 1402 fällt, kann zweifelhaft erscheinen, weil das Schloß, wie eine Urkunde von 1405 vermuthen läßt, sich damals noch nicht in den Händen derselben befunden hat (§. 39). Erst 15 Jahre später findet sich in dem Herzb. Urk.=Verz. des Königlichen Archivs eine urkundliche Nachricht. Am heil. Leibnamsabend, 9. Juni 1417 haben die Grafen Heinrich und Ernst zu Honstein bezeugt, daß ihnen von den Herzogen Friedrich, Erich und Otto zu Braunschweig gestattet sei, das Haus Lutterberg wieder zu bauen, und daß sie den Herzogen tausend Rheinische Gulden auf das Haus geliehen hätten, welche dieselben nach Belieben ablösen könnten. Vielleicht war das Schloß in der Fehde des Herzogs Erich mit den Grafen Heinrich, Ernst und Günther von Honstein 1415 zerstört, und mag es zwischen 1405 und 1415 in deren Besitz gekommen sein, wenn nicht überall erst mit dieser Anleihe der Honsteinsche Pfandbesitz begonnen hat, da sich im andern Fall die Zerstörung der Burg kaum erklären läßt[59].

---

[59]) Wenn die Grafen Heinrich, Ernst und Günther von Honstein sich esto mihi 1416 mit den Herzogen Friedrich, Erich und Otto v. Grubenhagen um den Thurm und die Landwehr an dem Oberberge dahin vereinigten,

Dagegen ist die Angabe über die Belehnung der Grafen v. Honstein durch Herzog Heinrich III. im Ganzen richtig (§. 41). Letzner nennt als Gegenstand der Belehnung Haus und Dorf Lutterberg mit aller Zubehörung, nämlich 350 Bergen und Thälern, Bergwerk, Jagd, Fischerei, Forstrecht, Mühlen, Aeckern, Wiesen und Weiden, dem Kirchlehn zu Ritterstein und zwei Dritteln des Dorfes Scharzfeld. Aehnlich bezeugt Graf Ernst von Honstein in dem ältesten Lehnsrevers des K. Archivs vom Tage Philippi Jacobi, 1. Mai 1530, daß er von Herzog Philipp zu Braunschweig zu Lehn empfangen habe das Dorf Lautherbergk, den Schmerbegk und Jockeshayn, auch das Schloß Lautherbergk mit allen geistlichen und weltlichen Lehen, den obern und niedern Gerichten und allem Bergwerk, den Forst zu Lautherberg und das Kirchlehn des Rittersteins. Die genau festgestellte Gränze ward im Westen durch die Sieber gebildet, deren Fischerei aber dem Herzog zustand. Nach einem Extract im Herzb. Urk.-Verz. haben die Herzoge Heinrich, Ernst und Albrecht v. Grubenhagen am Dienstag nach Exaudi, 11. Mai 1456 den Grafen von Honstein das Haus Lutterberg mit Zubehör erblich, das Dorf Scharzfeld aber um 300 Rheinische Gulden wiederkäuflich verkauft. Doch war jenes sicherlich ein Verkauf zu erblichem Lehnbesitz, und vielleicht nur auf Wiederkauf, welchem nach damaligem Gebrauch ein einfacher Verkauf auf Wiederkauf oder auch eine bloße Verpfändung vorangegangen sein wird. Das Dorf Scharzfeld, das nach 1337 von der Grafschaft dieses Namens ab- und an Grubenhagen gekommen sein muß, da es in jenem Jahre unter den Dörfern des Gerichts Herzberg noch nicht genannt wird, ist indeß spätern Urkunden zufolge nur zu zwei Drittheilen verkauft, und schon vorher im Pfandbesitz der Honsteiner gewesen. Auch scheinen nicht diese, sondern die ihnen erbverbrüderten Grafen v. Schwarzburg und v. Stolberg damals die Inhaber der Herrschaft Scharzfeld gewesen zu sein. Nach einem andern Extract im Herzb.

---

dat dy sal wüste stehn vnd vngebuwet bliebin (K. Archiv), so handelte sichs hier um die Gränze zwischen der Grafschaft Scharzfeld und dem Grubenhagenschen Territorium. Die Verwüstung der Landwehr mochte ebenfalls in der Fehde von 1415 geschehen sein. Der Thurm steht noch immer dort in nicht unbedeutender Höhe, und beweist, daß der Oberberg, jetzt gewöhnlich das Scharzfelder Kirchenholz genannt, und das Dorf Scharzfeld damals schon ins Gericht Herzberg gehörten.

U.-B. haben die Herzoge Heinrich, Ernst und Albrecht v. Grubenhagen und die Grafen Heinrich zu Schwarzburg und Heinrich zu Stolberg in einer Urkunde vom Freitag nach unser lieben Frauen Tag (etwa Mariä Heimsuchung?) 1456 erklärt, die von Scharzfeld bei allen Freiheiten und Rechten lassen zu wollen, die sie bei der Herrschaft zu Braunschweig und zu Honstein besessen; und in der Gemeindelade des Dorfes Scharzfeld ist eine Urkunde vom Sonntag Oculi, 8. März 1461 vorhanden, in welcher die Grafen Heinrich zu Schwarzburg und Heinrich zu Stolberg und Wernigerode einen Vertrag bestätigen, welchen ihr Amtmann zu Scharzfeld Curd v. Germar mit den Einwohnern des Dorfes Scharzfeld über die an die Burg Scharzfeld mit zwei Dritteln und an das Haus Herzberg mit einem Drittel zu leistenden Dienste und Abgaben, über die Fischerei, das Gericht im Dorfe und über Holz- und Weideberechtigung geschlossen hatte (s. d. Urk.-B.). 1465 dagegen müssen die Honsteiner im Besitz der Herrschaft Scharzfeld gewesen sein, da die Grafen Ernst und Hans v. Honstein am Valentinstage, 14. Febr. jenes Jahres auf Fürbitte des Herzogs Albrecht II. die Osteröder Bürger von dem Zolle befreit haben, den diese bis dahin am Hagen unter „ihrer" Burg Scharzfeld zu geben pflegten. Das Dorf Scharzfeld kam erst 1541 an das Fürstenthum Grubenhagen zurück. Durch Vertrag vom Montag nach Egidii d. J., zu welchem der Herzog Philipp und der Graf Ernst v. Honstein persönlich in dem Dorfe zusammenkamen, wurde zum ersten bestimmt, daß das Geschoß auf Walpurgis und Michaelis, auch alle jährlichen Zinsen und Gefälle bei genanntem Dorfe, welche die Grafen von Honstein zur Zeit der Verpfändung des Dorfes aufgehoben, nunmehr dem Herzog Philipp und seinen Erben erblich zustehen sollten. Zugleich wurden die Gränzen zwischen Honstein und dem Dorfe, nachdem bereits 1512 und 1515 Streitigkeiten und Verhandlungen über die Gränzen zwischen Honstein und Grubenhagen stattgefunden, festgestellt, und hat Graf Ernst bei dieser Gelegenheit endlich die Pfandverschreibung über das Dorf, darum zu vielen Malen Forderung geschehen, dem Herzog zurückgegeben (K. Archiv Honsteinsche Urk. nro. 10).

Die Herrschaft Scharzfeld soll, wie Leukfeld behauptet, nach dem Aussterben der dortigen Grafen an die Lutterbergische Linie gefallen sein. Die bekannten Urkunden sagen indessen nichts von einem Lutterbergischen Besitz. Nach v. Rohr Denkw. d. Oberharzes

p. 109 ist vielmehr Graf Heinrich IV. von Honstein, der in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts gelebt hat, ein Herr über „Scharzfeld", Lara, Bleicherode, Heringen und Artern geworden, und es kann dieser Angabe sehr wohl etwas Wahres zum Grunde liegen, da die Grafen Heinrich, Diedrich, Bernhard und Ulrich von Honstein 1345 den vierten Theil des Zehnten in Scharzfeld auf Bitte der Brüder Heise und Diedrich von Berkvelt an das Kloster Pölde gegeben, zwei Jahre zuvor aber die Hälfte des fürstlichen Gerichts auf der Bank zu Osterode in Pfandschaft genommen haben (s. d. Urk.=B.), und der Stadt vermuthlich sehr nahe Nachbarn gewesen sind. Auch scheint die Grafschaft Scharzfeld nicht durch ruhigen Erbgang in die Hand eines neuen Herrn übergegangen zu sein. In einem Zeugenverhör von 1323 in Sachen des Abts von Reiffenstein gegen seine hörigen Bauern zu Berkungen deponirt der erste Zeuge, der Priester und Mönch Gerhard, sechszig und mehrere Jahre alt, er sei dabei gewesen und habe gesehen und gehört, daß die Grafen Burchard und Siboto von Scharzfeld 17½ Hufen im Dorfe und Felde Berkungen mit allen eigenen Leuten, die sie im Dorfe, und noch andern, die sie außer dem Dorfe besaßen, ihrem Kloster geschenkt hätten. Nicht lange nachher sei einer dieser Grafen wieder ins Kloster gekommen, nur mit einem Pferde „und ganz verarmt" aussehend, und habe unter andern gefragt, ob sie von den Grafen irgend ein Unrecht erlitten, und ob die hörigen Leute, die sie dem Kloster geschenkt, in irgend etwas widerspänstig seien. Ein anderer Zeuge hatte einst Hermann Anhalt den ältern erzählen gehört: es geschah eines Tags als mein Vater Sigfried Anehalt (einer jener Hörigen) im Dienst der Grafen v. Scharzfeld war, und „Einige ihre Burg erobert und sie verjagt hatten", sprachen sie weinend, so daß es mein Vater hörte, da wir gleichsam verarmt sind und nichts haben, so wollen wir was wir noch haben, Gott und der seligen Maria verehren, und so kamen sie nach Reiffenstein, und übergaben dem Kloster die vorgenannten Hufen und eigenen Leute. Ein vierter Zeuge versicherte von seinen Vorfahren gehört zu haben, daß die erwähnten Grafen von Scharzfeld den Klöstern Volkolderode und Reiffenstein 250 eigene Leute, sowohl Männer wie Weiber geschenkt hätten (Wolf E. U. nro. 58). Endlich ist nicht außer Acht zu lassen, daß die letzten Scharzfeldischen Urkunden von 1291 und 1295 jene anscheinend auf dem Schlosse Clettenberg, diese auf dem Schlosse Adelebsen ausgefertigt sind.

Hiegegen lesen wir anderwärts, daß die Herrschaft Scharzfeld nach dem Aussterben der Grafen durch Heirath an die Grafen von Honstein gelangt sei. In dem mehrangeführten Convolut Comites in Lutt. 2c. findet sich von Letzners Hand ein Stammbaum der Grafen von Clettenberg, von Lutterberg und von Scharzfeld zusammen gestellt. Als die letzten der Lutterbergschen Grafen nennt er, freilich mit unrichtiger Zeitbestimmung, die Brüder Heise und Otto, als den letzten Scharzfeldschen Grafen ebenfalls richtig einen Burchard. „Dessen Tochter Mathilde nahm der Graf Heinrich zu Honstein des Namens der zweite, und bekam mit ihr das Haus Schartfeld. Um dieselbe Zeit brachte Graf Heinrich zu seiner Grafschaft Honstein den Klettenberg mit Greußen. Seinem Sohn Diedrich ward Scharzfeld wieder genommen, aber Graf Heinrich IV. hat es mit Hülfe des Grafen v. Waldeck wieder an sich gebracht." Zu der Klettenbergschen Genealogie bemerkt er zwar: Anno 1239 soll Graf Heinrich von Honstein II. diese Herrschaft an sich gebracht haben, indeß irrt er auch hier nur um etwas in der Zeitbestimmung[60]. Die letztere Nachricht hat Letzner aus dem Memorienbuche des Klosters Pölde genommen, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß auch die Angabe über die Vererbung von Scharzfeld derselben Quelle entnommen ist. Uebrigens spricht auffallender Weise keine einzige Urkunde von den Schicksalen dieser Herrschaft, und auch im K. Archiv findet sich kein Scharzfelder Lehnbrief oder Lehnsrevers. Doch ist der Lehnsbesitz der Honsteiner außer Zweifel, und die angeführte Urkunde von 1461, falls sie nur die Bestätigung eines Honsteinschen Acts enthalten sollte, weist doch darauf hin, daß die

[60]) Um 1242 hatte Graf Diedrich v. Honstein auf dem der Walkenrieder Kirche gehörigen Berge Bistop zur Unzufriedenheit der Mönche eine Burg erbaut, und durch Vertrag vom 23. Juli dieses Jahres überließ ihm das Kloster gegen angemessenen Ersatz den Berg und einige angränzende Hufen. Graf Heinrich von Honstein aber, nachdem er die Burg Clettenberg mit Schwierigkeiten erlangt, und mit dem Abt über die Zerstörung des Schlosses Stouffenberg unterhandelt, verkaufte am 10. Septbr. 1249 dem Kloster die Berge Bistop und Alles, was dasselbe 1242 zum Ersatz erhalten hatte, für 300 Mark, und bezeugt in einer Urkunde vom 10. Decbr. 1268, daß er eine große Menge namhaft gemachter Güter, darunter das castrum Bistop, dem Kloster Walkenried für 1395 Mark verkauft, und diese Gelder zum Ankauf der Schlösser Clettenberg, Spadenberg, Erich und Kirchberg und zum Wiederkauf der Güter der Gräfin von Schwarzburg verwandt habe (Hist. V. U. II., 385, 387 u. 391).

Grafen von Schwarzburg und von Stolberg in die Lehnschaft auch dieses Schlosses mit aufgenommen sind. Und wenn selbst das Herzb. Urk.-Verz. Scharzfeldische Lehnsurkunden nicht aufführt, so sagen dagegen die Braunschweig-Wolfenbüttelschen Räthe, welche 1619 nach Abtretung des Fürstenthums Grubenhagen an Celle den Krodenhagen, ein Gehölz bei Osterhagen und Nüxei, als noch zur Herrschaft Klettenberg gehörend in Anspruch nahmen, daß in der Grafen von Honstein Grubenhagischen Lehnbriefen über Scharzfeld alle Stücke solches Amts specificirt seien, aber weder der Crodenhagen noch der Nüßely (Nußhei, Nüxhei, jetzt die Nüxei) darin befunden werde (K. Archiv).

Ob die Grafen von Wernigerode, welche nach einer Urkunde von 1303 Herren des Schlosses Scharzfeld gewesen zu sein scheinen, dasselbe unmittelbar von den Scharzfeldischen Grafen bekommen oder es dem Grafen Diedrich von Honstein für einige Zeit genommen haben, läßt sich nicht ermitteln. Der Urkunde von 1323 und der Letznerschen Angabe gemäß hätte man Grund zu vermuthen, daß Graf Heinrich von Honstein die Gräfin Mathilde geheirathet, etwa nach deren Tode, nachdem er sich mit der Gräfin Mathilde von Regenstein verheirathet, daß Schloß und die Herrschaft seines ersten Schwiegervaters mit Gewalt an sich gebracht hat, und dann von Herzog Heinrich d. W. von Grubenhagen damit beliehen ist. Für den Honsteinschen Erwerb würde man einen Anhaltspunkt gewinnen, wenn sich nachweisen ließe, zu welcher Zeit die Grafen v. Honstein ihrem ursprünglichen Wappen, einem schwarzen Hirsch im silbernen Felde und einem schwarzen Hirschgeweih auf dem Helme, und dem Wappen der erkauften Herrschaft Lohra, einem Schachbrett mit zwölf abwechselnd weißen und rothen Fachen und einem Hirschgeweih auf dem Helme, dessen eine Stange weiß, die andere roth, auch das Scharzfelder und Lutterberger Wappen, den Löwen, hinzugefügt haben.

§. 15.

Am 8/18. Juli 1593 starb mit dem Grafen Ernst v. Honstein das Geschlecht dieses Namens aus, und sofort ward Schloß und Amt Scharzfeld nebst Lutterberg und der Bergstadt S. Andreasberg von Herzog Wolfgang zu Grubenhagen als eröffnetes Braunschweigsches Lehn eingezogen. Aber auch dieses Mal wollte Kur-Mainz sich der wohlgelegenen Stücke bemächtigen, und beinahe wäre

es dem Herzog zuvorgekommen. Nach dem Bericht des damaligen Stadtsecretärs in Osterode, nachherigen Consistorialsecretärs Rupertus Halter in Wolfenbüttel hatten die Grafen von Honstein schon lange zuvor, um einen kräftigen Schutz gegen die Grubenhagenschen Fürsten zu gewinnen, Schloß und Amt Scharzfeld dem Kurfürsten von Mainz zu Lehn aufgetragen, was indeß dem rechten Lehnsherrn bis auf die letzte Stunde verborgen blieb. Sobald daher der Pfandinhaber von Scharzfeld Hans Wilhelm von Kerstlingerode den Tod des Grafen erfuhr, forderte er die Mainzischen Beamten des Eichsfeldes auf, von dem Schlosse als eröffnetem Mainzischen Lehn Besitz zu ergreifen, und wirklich erschienen der Amtmann zu Gieboldehausen Burchard v. Bodungen und der Schultheiß zu Duderstadt Johann Hennicke mit ihrem Gefolge nur vier Stunden später, nachdem die Braunschweiger dasselbe besetzt hatten (Havemann 2, 376).

Nach der im Grubenhagenschen Archiv Desig. 3. Litt. I. Amt Scharzfeld nro. 11a und 11b befindlichen Kerstlingerodischen Proceßacten hat Graf Volkmar Wolf von Honstein 1579 von Heiso Otto und Hans Wilhelm von Kerstlingerode auf Haus und Amt Scharzfeld 30000 Goldgulden aufgenommen, um mit dieser Summe den bisherigen Gläubiger Hilmer v. Quernem abzulösen. Am Montag nach Laurentii, 17. August d. J. gestattete Herzog Wolfgang die Anleihe auf drei Jahre „gegen Verpfändung Unsers Eigenthums und S. L. (Seiner Liebe, des Grafen) Lehens des Hauses und Schlosses Schartfeld mit allen Rechten, Herrschaften, Dörfern 2c., wie S. L. solches biß dahero ersessen" Einen gleichen Consens erhielt der Graf ohne Wolfgangs Wissen vom Erzbischof Daniel zu Mainz, Aschaffenburg den 24. Dec. 1579, in welchem es ähnlich heißt: gegen Verpfändung Unsers und Unsers Erzstifts Eigenthums und seines von Uns und Unserm Erzstift tragenden Lehns des Hauses und Schlosses Scharzfeldtß mit allen Rechten u. s. w. wie solches die Lehnbriefe ausdrücklichen mitbringen (l. c. nro. 1a). In einer zweiten Urkunde gleichfalls vom Montag nach Laurentii 1579 gestattet Herzog Wolfgang, daß, wenn die v. Kerstlingerode nach drei Jahren die auf Scharzfeld hergeliehenen 30000 Gulden nicht für voll bekommen könnten, 8000 Goldgulden an der Uebermaaß der Herrschaft Lutterberg, „welche unser Eigenthum und des gemelten Grafen Lehn ist", verschrieben werden dürften, obwohl auf diese Herrschaft von dem Grafen mit Consens des Herzogs schon

angeliehen seien von Hans v. Berlipsen 4000 Thaler, von Rudolf aus dem Winkel „unserm itzigen Marschallk" 6000 Thaler, und von Adolfen v. Berlipsen 2300 Goldgulden und 2000 Thaler auf die Corneliushütte[61]), welche in die Herrschaft Lutterberg gehöre.

Am Michaelistage 1585 verkaufte Graf Ernst v. Honstein denen v. Kerstlingerode für 50000 Fürstengulden (die frühere Anleihe von 30000 Goldgulden eingerechnet) sein Haus und Amt Scharzfeld mit den dazu gehörigen Wüstungen und Dörfern, Berbiß, Bartelfelde und Osterhagen und die beiden Wüstungen Clombergk und Schmerbergk und sein Dorf Lauterberg, allein ausgenommen den Forst zu Lauterberg (und darin nach einer spätern Schrift die Bergstadt S. Andreasberg) samt der hohen Jagd, dem Forstgericht und Bergwerk, auch unser Zeug- und Wohnhaus zu Lauterberg. Es war dies ein Verkauf auf Wiederkauf, daher Herzog Wolfgang am 11. Januar 1586 seinen Consens zu dieser weitern „Verpfändung" ertheilt hat, wobei er bemerkt, daß das Dorf Lutterberg und die Wüstungen Rombeck (richtig Rodenbeck) und Schmerbeck samt dem Lutterbergschen Forst zu seinem besondern Eigenthum der Herrschaft Lutterberg und nicht zu dem Hause Scharzfeld gehöre. Der Graf hatte diese Unterscheidung in der Verkaufsurkunde nicht ausdrücklich gemacht, weil der Flecken Lauterberg damals wie später zum Hause Scharzfeld gebraucht wurde.

Sobald Graf Ernst verstorben war, ertheilte Herzog Wolfgang noch an demselben Tage seinen Räthen die im Original vorhandene schriftliche Instruction, Schloß Scharzfeld und S. Andreasberg in Besitz zu nehmen und dem Hauptmann aufzugeben, nur Ihm das Haus zu öffnen und sich an keinen Andern zu halten. Wolle der v. Kerstlingerode nicht öffnen, so solle die Besitzergreifung durch Anfassen des Thors verrichtet werden. In einem Document vom 11. Juli 1593 bezeugen Wolfgangs verordneter Marschall Heinrich Albrecht von Gadenstedt, Kanzler Nicolaus Gericke und Räthe, darunter der fürstliche Secretär Johann von Benthen, daß nach Absterben des Grafen Ernst von Honstein die Herrschaft Lutterberg samt derselben Zubehörungen und insonderheit dem Hause Scharzfeld, welches in gedachter Herrschaft ohn mittel gelegen, gedachtem Fürsten heimgefallen, und von ihnen gedachtes Schloß in Posseß genommen sei, unschädlich jedoch der Kerstlingerodischen

---

61) Wahrscheinlich die jetzige Königshütte bei Lauterberg.

Pfandsumme von 50000 Fürstengulden. Es geschah dies aber nicht ohne Kampf. Da der Vogt des Schlosses, Christian Eckhardt, sich weigerte, dasselbe den Braunschweigschen zu öffnen, weil der Erzbischof von Mainz Eigenthumsherr sei, so wurde der untere Theil der Burg mit Gewalt eingenommen, und auf die Erklärung, daß man nur Besitz ergreifen wolle, auch der obere Theil freiwillig übergeben.

Gleichwohl setzte der Herzog die Occupation des Schlosses fort, und veranlaßte dadurch den Pfandinhaber zu einem Proceß wegen gestörten Besitzstandes, der sich bis zum Aussterben des Kerstlingerodischen Geschlechts im Jahre 1641 hinzog, und noch von dessen Erben eine Zeitlang, wiewohl erfolglos, fortgesetzt ist[62]. Eben so erfolglos waren die Bemühungen des Erzbischofs Wolfgang von Mainz, die losgestorbene Herrschaft an sich zu ziehen. Er hatte seinen obengenannten Dienern Befehl gegeben, auf den Todesfall des Grafen Ernst sich des Schlosses anzunehmen. Als sie von den Braunschweigschen, die ihnen zuvorgekommen waren, abgewiesen wurden, protestirte der Kurfürst feierlich gegen die Grubenhagensche Besitzergreifung, weil Schloß Scharzfeld seit hundert und mehr Jahren dem Erzstift Mainz zuständig gewesen, ließ es jedoch, wie es scheint, bei diesem Act bewenden.

Die von ihm aufgestellte Behauptung war nicht ohne Grund. In einer durch den Kerstlingerodischen Proceß veranlaßten Deduction sagt der Rath des Herzogs Philipp zu Katelnburg, Licentiat d. R. Georg Wilde: die Grubenhagischen Herzoge hätten die Grafschaft Lauterberg erst den Grafen von Lauterberg und nach deren Absterben den Grafen von Honstein zu Lehn gegeben. Als sich ungefähr ums Jahr 1420 zwischen den Herzogen und den Grafen Irrungen erhoben, und diese auf solche Vestung (Scharzfeld) sich verlassend mit den Fürsten zu einer Fehde gekommen, haben sie sich unterstanden, das Haus Scharzfeld dem Erzstift Mainz zu Lehn

[62]) Die Kerstlingerodischen Erben, Hans Albrecht von Westernhagen und Christoph v. Hopfgarten nahmen 1649 den Proceß gegen H. Christian Ludwig beim Kammergericht wieder auf. Auch unter H. Johann Friedrich hat er einige Zeit noch fortgedauert, dann aber völlig geruht, bis 1834 der Graf v. Oberg als Nachkomme der einen klägerischen Familie es versuchte, seine Ansprüche auf die Hälfte der Pfandsumme geltend zu machen und ein gütliches Abkommen zu erwirken, wie es einst mit der andern Familie getroffen sein soll.

aufzutragen, inmaßen die Copei des Lehnbriefes weiland Erzbischofs Conradi sub nro. 1 ausweiset. Nach der Aussöhnung seien sie immer von Braunschweig mit Scharzfeld beliehen. Von dem Mainzischen Consens (im J. 1579) habe der Herzog Wolfgang keine Wissenschaft gehabt." Die Belehnung mag indeß wohl in Vergessenheit gerathen, und wie dies bei mehreren Grubenhagenschen Lehen der Fall gewesen, so eben erst wieder in Erinnerung gekommen und erneuert sein, denn in einem andern Schriftstück jener Acten, einem Bericht über Scharzfeld und die Kerstlingerodische Pfandsumme heißt es unter nro. 4: das Haus Scharzfeld hat der Graf von Honstein von keinem Chur- oder Fürsten jetziger Zeit zu Lehen. Weil sich aber der Churfürst zu Mainz und die Herzoge zu Braunschweig Grubenhagischen Theils um die Lehnschaft gemeldeten Hauses annehmen, so ist bisher von beiden Chur- und fürstlicher consens ausgereicht umb mehrerer Versicherung willen.

Der Ordnung nach mußte die Grafschaft Lauterberg, unter welcher Benennung man seit dem 16. Jahrhundert beide Herrschaften zu befassen pflegt, an die mitbelehnten Grafen von Schwarzburg und von Stolberg fallen. Diese erhoben auch Klage beim Reichs-Cammergericht, wurden aber nach dem Aussterben der Grubenhagenschen Linie mit ihrer Klage abgewiesen, weil die Einwilligung der Agnaten, der übrigen Braunschweigschen Linien, zur Mitbelehnung der Kläger nicht gesucht und nicht gegeben sei. So verweigerte auch Herzog Christian zu Celle unterm 1. April 1617 den Grafen von Stolberg die nachgesuchte Belehung mit Lutterberg, weil sich keine Nachricht finde, daß seine aufsteigenden Vorfahren jemals über die alte Erbeinigung mit den Grafen von Honstein Confirmation ertheilt hätten (Delius II. p. 198). Am 23. August 1622 scheint ein letztes Erkenntniß ergangen zu sein, wobei es denn verblieben ist. Chur-Mainz hat erst 1692 seinen Ansprüchen an Lutterberg entsagt.

Von der Burg Lutterberg waren schon um 1587 nach Hamelmanns Bericht nur wenige Ueberbleibsel vorhanden. Doch sind die Spuren derselben auf der Spitze des s. g. Hausberges, eines schön geformten mit Buchen bestandenen Kegels, der eben von dem ehemaligen Hause den Namen empfangen hat, und sich unmittelbar über dem Flecken Lauterberg steil erhebt, auch jetzt noch deutlich wahrzunehmen. In dem Lehnbriefe von 1530 wird das Schloß mitverliehen. Es kann aber kaum noch gestanden haben, oder war

wenigstens nicht mehr in bewohnbarem Zustande. Man spricht und schreibt jetzt, wie schon im 16. Jahrhundert zuweilen geschieht, Lauterberg. Im Munde des Volks heißt es noch immer Lutterbarg.

Die Burg Scharzfeld[63]) war ihren Haupttheilen nach auf einem mächtigen frei stehenden Felsblock erbaut, zu welchem eine Treppe von 45 Stufen hinaufführte, und diente noch den letzten Honsteinschen Grafen häufig als Residenz. Graf Ernst ist daselbst 1552 gestorben, und 1557 war sie der Wittwensitz der Gräfin Anna von Honstein geb. Gräfin von Bentheim. Aber schon damals war auch der an der Südseite des Felsens zunächst gelegene Raum befestigt, und bildete den untern Theil der Burg. Seit 1627 ist sie mit einer Garnison besetzt gewesen, und sie diente zugleich zum Verwahrungsort für Staatsgefangene und für die Gefangenen des Amts. Noch im 18. Jahrhundert ragte sie als ein Denkmal aus uralter Zeit in die Gegenwart herein. Der siebenjährige Krieg hat sie vernichtet. Während desselben wurde sie zweimal durch französische Truppen eingenommen. Am 25. Sept. 1757 legte sich der Oberst Chevalier de Fischer, Commandeur eines zügellosen, meist aus allerlei Ueberläufern bestehenden Freicorps von etwa 2000 Mann in die Dörfer Wollershausen und Lütgenhausen, und rückte von da her am 27. Septbr. vor das Schloß, dessen Commandant, der Major Jürgens sich sofort mit seinem schwachen Invaliden-Commando auf Discretion ergab. Die hineingelegte französische Besatzung unter dem Befehl des Oberstlieutenants Chevalier de Cursoll verließ dasselbe am 27. Febr. 1758, ohne es zu beschädigen. Am 16. Sept. 1761 kam der französische General Vaubecourt mit ungefähr 6000 Mann ganz unerwartet von Nordhausen her, und errichtete seine Batterien auf dem südlich vom Schloß jenseits der Oder belegenen Bühberge, von wo ab jedoch das Feuer wirkungslos blieb, weil der Berg 190 Fuß unter der Schloßhöhe und über 2000 Schritt davon entfernt liegt. Ein verräthischer Bauer aus Barbis — sagt man — wies dem Feinde den Aufgang zu dem östlich belegenen Liethberge, der nur 95 Fuß niedriger als das Schloß und 1600 Schritt von demselben entfernt ist. Von den hier errichteten Bat-

---

[63]) Erst in neuerer Zeit hat man sich gewöhnt, Burg und Amt Scharzfels zu sagen. Das Dorf heißt wie immer Scharzfeld. Die Endung feld weist darauf hin, daß die Burg jünger ist als das Dorf, und von diesem den Namen angenommen hat. Das Amt Scharzfeld ist im Mai 1859 dem Amt Herzberg zugelegt.

terien wurde das zwischenliegende Werk, der Frauenstein, sehr bald demolirt, und dann dem Schlosse selbst so hart zugesetzt, daß die vom Major v. Sack und dem Hauptmann v. Issendorf befehligte Garnison, welche nach dem Abzuge von 100 Harzschützen aus 250 Mann Invaliden und 40 Artilleristen bestand, sich genöthigt sah, am 25. Sept. 1761 durch Capitulation das Schloß in die Hände des Feindes und sich selbst in Kriegsgefangenschaft zu geben. Vier Tage später wurde von den abziehenden Franzosen das Mauerwerk gesprengt und das Schloß in Brand gesteckt. 1857 hat man angefangen für Conservirung der wenigen Trümmer Sorge zu tragen, den Raum der untern Burg zu ebnen, die denselben stützende Mauer zu repariren, das Eingangsthor neu aufzuführen, und die Treppe wieder herzustellen.

Das Wappen der Grafen von Scharzfeld und Lutterberg — schreibt Leibniz — ist ein goldener schreitender Löwe über drei Querbalken in eben solchem Felde. Das haben nicht allein die Grafen von Honstein in ihr Wappen inserirt, sondern auch die Grafen zu Schwarzburg und zu Stolberg vor und nach Abgang der Grafen zu Honstein. Nach der Osterodischen Chronik war das Lutterbergsche Wappen ein goldener Löwe in rothem Felde auf drei goldenen Balken stehend. Es sind deren zuweilen auch fünf, einmal sogar neun.

---

§. 16. Stadt Duderstadt.

Duderstadt kommt zum ersten Mal in einer Urkunde von 929 vor, durch welche Kaiser Heinrich der Vogelsteller seiner zweiten Gemahlin Mathilde alle seine Erbgüter in Quedlinburg, Pölde, Nordhausen, Grone und Duderstete zum Wittwenthum vermacht. 974 schenkte sein Großsohn, K. Otto II. Duderstadt zur Ehre Gottes, für das Seelenheil seiner Vorfahren und aus Liebe zu seiner Schwester Mathilde, der nachherigen Aebtissin zu Quedlinburg, dem dasigen Stift, in dessen Besitz es 262 Jahre geblieben ist. Aus diesem ganzen Zeitraum weiß man nichts, als daß die Aebtissin Agnes, 1188 erwählt, mehrere Güter in der Gegend von Duderstadt (in territorio Duderstad) und in Duderstadt selbst wieder eingelöst hat.

Am 1. Juli 1236 belieh die Aebtissin Getrud mit Bewilligung

der Stiftsfrauen und der Stiftsministerialen den Landgrafen Heinrich Raspe v. Thüringen und seinen Brudersohn, den Landgrafen Hermann, gegen Zahlung von 1120 Mark Silbers mit allen ihr zustehenden und künftighin ihrem Stifte zufallenden Gütern in der Mark Duderstadt samt den dazu gehörenden Leuten und Patronatrechten, indem sie ihm zugleich erlaubte, andere schon vergebene Lehen von ihren Vasallen zu erwerben, ausgenommen die Güter der Stiftsministerialen, die nie von Quedlinburg veräußert werden sollten.

Nachdem Hermann gestorben und sein Oheim Heinrich ihm 1246 im Tode gefolgt war, soll Herzog Otto Puer von Braunschweig die Quedlinburgschen Lehen in der Mark Duderstadt von der Aebtissin Gertrud empfangen, und sich dafür zur Zahlung von 500 Mark verpflichtet haben (Orig. IV. p. 79). Leibniz meint, daß schon Heinrich d. L. damit beliehen sei, und der Landgraf v. Thüringen dieselben nur eine Zeitlang usurpirt habe. Um diese Meinung zu widerlegen, stützt sich Wolf (Gesch. v. Dud. p. 55) auf den Lehnbrief Heinrichs von Thüringen von 1236, in welchem die Aebtissin ausdrücklich erkläre, sie und ihre Vorgängerinnen hätten an ihren Gütern in der Mark Duderstadt an Einnahmen und an anderm Recht so viel Einbußen erlitten, daß sie diese Verluste und die Gewaltthätigkeiten der Vögte nicht mehr ertragen könne, womit doch offenbar gesagt sei, daß das Stift jene Güter bis dahin in eigenem Besitz gehabt habe, und er folgert hieraus, daß unter den Quedlinburgschen Lehen, welche Pfalzgraf Heinrich 1223 samt der ganzen Welfischen Erbschaft seinem Neffen Otto Puer übergeben hat, die Mark Duderstadt nicht begriffen gewesen sei.

Mag immerhin Leibnizens Ansicht nicht genugsam begründet erscheinen, so ist doch auch Wolfs Widerlegung ungenügend, namentlich läßt auch die von ihm mitgetheilte Urkunde von 1247 keineswegs an den friedlichen Vorgang einer gewöhnlichen Belehnung denken. Otto erklärt darin, seine lieben Bürger in Duderstadt hätten nach dem Tode ihres Herrn, des erwählten Römischen Königs Heinrich, Landgrafen von Thüringen, sich und das ihrige ihm freiwillig übergeben, wie sie von ihrem vorgenannten Herrn bei dessen Lebzeiten den Befehl erhalten, und habe er ihnen für ihre freiwillige Ergebung (pro voluntaria pietate) eine sechsjährige Freiheit und den Wald Lindenberg gegeben, zugleich aber auch die Zollfreiheit in der Stadt Braunschweig und seine Bestätigung zu=

gesagt, wenn sie sich das Recht von einer seiner Städte gewählt haben würden. Wozu jener Befehl des frühern Vasallen und die Belohnung ihrer freiwilligen Pietät, wenn nichts anderes als der ordnungsmäßige Act der abermaligen Verleihung eines losgestorbenen Lehns stattgefunden hatte? War hier etwas wider den Willen der Aebtissin vorgegangen, was durch den nachfolgenden Vertrag zwischen Otto und dem Stift ausgeglichen wurde, und glaubte vielleicht Heinrich nach seinem Tode etwas gut machen zu müssen? Wie aber auch die frühern Vorgänge gedacht werden mögen, von diesem Act freiwilliger Ergebung zählt der eigentliche Braunschweigsche Besitz, wie ja auch die Stadt Münden sich im Jahre zuvor an Herzog Otto ergeben hat.

Was die Herzoge von Grubenhagen späterhin in der Gegend von Duderstadt außer ihren alten Erbgütern in Ecklingerode, Sulingen, Dodenhausen, Wolbrandshausen, Rüdershausen, Gerbershausen, Lemmershausen u. s. w. besessen, und was also Otto 1247 zu Lehn von Quedlinburg empfangen haben wird, das war Duderstadt mit der Vogtei, dem Zehnten, einem Hofe in der Stadt und vielen andern Gütern daselbst und in der Nähe, und außerdem 16 Dörfer mit einer großen Anzahl von Hufen (Erath cod. dipl. Quedl. p. 700).

Duderstadt wird noch 1208 Dorf (villa) genannt, 1241 aber nennt eine Urkunde die Duderstädter burgenses, und dasselbe thut Herzog Otto 1247. An einer Walkenrieder Urkunde von 1257 hängt auch schon das Siegel von Duderstadt, das hier civitas heißt, und 1266 haben Heidenreich, der Ritter und Vogt, die Consuln und die Gesamtheit der Bürger in Duderstadt eine Urkunde ausgestellt. Der ihnen von Otto gegebenen Erlaubniß zufolge wählten sich die Duderstädter das Braunschweigsche Stadtrecht, das ihnen sowohl Herzog Albrecht wie auch seine drei Söhne bestätigten. Nach Barkefeldts geschriebener Chronik von Duderstadt aus dem 17. Jahrhundert hat Herzog Heinrich d. W. 1279 die Duderstädter Privilegien confirmirt, und war damals die Urkunde noch vorhanden.

Im Jahre 1314 oder etwas früher trat Herzog Heinrich d. W. von Grubenhagen die Mark Duderstadt seinem Sohne Heinrich II. ab, der sich dann öfter Herr der goldnen Mark nannte, wie auch seine Gemahlinnen Frau von der goldenen Mark heißen. 1324 vereinigte sich Heinrich II. mit seinen Brüdern zu gemeinschaft=

lichem Besitz der Stadt, der aber nur kurze Zeit bestand. Durch Verpfändungen und Verkäufe der einzelnen Theile gelangte Duderstadt in den folgenden Jahrzehnden an das Erzstift Mainz, das sich auch bis in das gegenwärtige Jahrhundert hinein im Besitz behauptet hat (§. 28).

Im Jahre 1802 kam das Eichsfeld zur Entschädigung für die Abtretungen am linken Rheinufer an Preußen, welches am 3. August in Duderstadt Besitz ergreifen ließ. Im November 1807 wurde es mit dem von Napoleon errichteten Königreich Westphalen vereinigt, nach dessen Auflösung im November 1813 die preußische Herrschaft zurückkehrte. In Folge eines Vertrags vom 29. Mai 1815 kam dann das Untereichsfeld an die Krone Hannover, die es nach mehr als 400jähriger Trennung wieder mit dem Fürstenthum Grubenhagen vereinigte. Durch Patent vom 16. Dec. d. J. erfolgte die Besitznahme[64]).

Die Vorderseite des alterthümlichen Rathhauses in Duderstadt trägt noch jetzt das Wahrzeichen des altbraunschweigschen Besitzes, das altbraunschweigsche Wappen, die beiden Leoparden, in Stein gehauen. Das Mainzische Wappen, das Rad, ist vermuthlich zur Zeit der Veräußerung daneben angebracht. Im Siegel führte die Stadt auch zu Mainzischer Zeit wie Einbeck und Osterode einen Löwen.

---

§. 17. Burg und Gericht Gieboldehausen.

Nach einem Zeugniß der Aebtissin Margarethe zu Gandersheim vom Jahre 1256 hat zur Zeit des Pabstes Marinus, also zwischen 882 und 884 oder zwischen 942 und 946 der Graf Biso in Gemeinschaft mit seiner Schwester Berta dem genannten Stift für ihr und aller ihrer Aeltern Seelenheil von seinem Gute (predium) 60 Hufen mit der Burg Geveldehusen gegeben. Er erbaute sodann mit Bewilligung des Stifts aus den Steinen der Mauern

---

64) In einem Handschreiben an den Assessor v. Wehren zu Duderstadt vom 26. Jan. 1816 hat der bekannte Geschichtsschreiber des Eichsfeldes, der Canonicus Joh. Wolf zu Nörten folgendes Chronodistichon mitgetheilt: Vrbs DVDerstaD Coronae hannoVeranae aCCessit.

und Thürme eine ansehnliche Kirche in die Ehre Jesu Christi, der Jungfrau Maria und des Märtyrers Laurentius, dotirte dieselbe mit Gütern zu Remmigeshusen, Bonkeshusen, Rudolfshusen, Marsfelde, Lemmershusen, Wolbeckshusen, Haldassen und Hellingeshusen, und gab dem Stift Gandersheim noch anderthalb Morgen in Diedershusen, damit es von diesen Kirchengütern keine Abgaben erheben solle[6]). Ein zweites Mal wird Gieboldehausen in einer Urkunde K. Heinrichs II. erwähnt, die er hier am 25. Mai 1003 für den Erzbischof Liewizo von Bremen ausfertigen ließ (actum Gebehildehusen). In Braunschweigschem Besitz erscheint es erst um 1291. In dem damaligen Kriege mit Heinrich d. W. und dessen Bruder Albrecht hat der Bischof Sigfried von Hildesheim einige Schlösser der Herzoge, Uslar, Everborch (Eberstein?), Geveldehusen und Echte erobert und zerstört (Leibn. script. 1, 757).

Wäre Gieboldehausen, wie Wolf vermuthet, von den Katelnburger Grafen her durch die Kaiserin Richenza, Heinrichs d. L. Großmutter, auf die Welfen vererbt, so müßte es aufgehört haben Gandersheimsches Lehn zu sein, als welches es doch wohl den Katelnburgern gehört haben wird. Und wirklich erscheint es niemals in dieser Eigenschaft. Noch weniger ist es Quedlinburgisches Lehn gewesen. Als H. Heinrich II. von Grubenhagen 1342 sein Drittel an Duderstadt und die Hälfte von Gieboldehausen an das Erzstift Mainz verkaufte, legte die Aebtissin Jutta von Quedlinburg nur als Lehnsherrin von Duderstadt und der güldenen Mark bei dem Erzbischof Heinrich Protest ein, und in einem Verzeichniß der Quedlinburgschen Lehen der Grubenhagenschen Herzoge aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts wird wohl Duderstadt, nicht aber Gieboldehausen aufgeführt (Erath. cod. dipl. Quedl. p. 700). Wenn es dagegen in einer Klageschrift der Grubenhagenschen Herzoge wider Mainz vom 12. Sept. 1580 heißt: zum 98sten ist wahr, daß dem allen nach hieraus folge, daß die obgemelte Stadt Duderstadt, Amt Gieboldehausen, Gericht und See zu Berenshausen samt ihren ein- und zugehörigen Stücken und Gütern der Herzoge zu Braunschweig

[6]) Daher hatten denn wohl späterhin die v. Minnigerode und die v. Bodungen Gandersheimsche Lehen bei Gieboldehausen. Das Kirchenpatronat daselbst vertauschte das Stift Gandersheim im Anfang des 18. Jahrhunderts an den Hildesheimschen Domprobst gegen die Pfarre zu Rautenberg im Amte Steuerwald.

Eigenthum und von der Aebtissin zu Quedlinburg herrührende Lehen seien, so fehlt dafür der Beweis. Aeltere Lehnbriefe waren schon damals nicht mehr vorhanden, und die von 1564 und 1568, wenn sie wirklich Haus und Amt Gieboldehausen mit aufgeführt haben, liefern wenigstens kein genügendes Zeugniß. Noch geringern Werth hat die Angabe bei Erath p. 861: den nächsten Tag nach S. Marci 1421 hat Aebtissin Adelheid die Herzoge Berend, Otto und Wilhelm zu Braunschweig und Lüneburg und ihre Vettern mit der Stadt Duderstadt, dem Schloß zu Gebeldehusen, der güldenen Mark, item der Grafschaft und Herrschaft Lutterberg und sehr vielen andern Zubehörungen beliehen. Nach Leibniz ist in diesem Lehnbriefe nur von einem Burglehn zu Gieboldehausen die Rede, und dies Burglehn wird gemeint sein, wenn das obige Verzeichniß sagt, daß die Grafen Heiso und Otto von Lutterberg und ihre Vorfahren Schloß Lutterberg mit allen Pertinenzien und einen Theil des Schlosses Geveldehusen von Quedlinburg zu Lehn gehabt hätten. Auch kann die Aebtissin Jutta Gieboldehausen nicht wohl als Zubehör der güldenen Mark betrachtet haben, weil es schon 1321 zweifelhaft war, ob gewisse Güter bei Seulingen, Duderstadt doch so viel näher, darein gehörten (Wolf E. II. Urk. 26).

Nachdem Gieboldehausen im 14. Jahrhundert von den Grubenhagenschen Herzogen an Mainz erst verpfändet und dann verkauft war, sehen wir es von dem Erzstift mehrfach versetzt, so um 1380 an Herzog Otto von Braunschweig, 1418 an den Grafen Adolf von Nassau, 1463 an die Städte Heiligenstadt und Duderstadt. Die Bemühungen der Braunschweigschen Fürsten, dies Schloß wie die übrigen Eichsfeldischen Stücke einzulösen, blieben ohne Erfolg. Zugleich mit Duderstadt kam es 1802 an das Königreich Preußen, 1807 zu dem neugebildeten Königreich Westphalen, und zwar zum District Duderstadt im Harzdepartement, nach dessen Auflösung wieder an Preußen, 1815 aber an das Königreich Hannover, und damit an das Fürstenthum Grubenhagen zurück. Der Ort ist jetzt und wohl schon lange ein Marktflecken. Die Benennung Blek (Flecken) kömmt aber erst in einer Urkunde von 1519 vor.

---

§. 18. Burg und Gericht Lindau.

Die frühesten Nachrichten über Lindau, das zuerst im J. 1262 genannt wird, sind verworren und zum Theil widersprechend. In Rehtmeiers Chronik wird es unter denjenigen Stücken aufgezählt, welche H. Heinrich d. W. v. Grubenhagen zufielen, nicht aber in der Dasselschen Chronik von Letzner. Wolf nimmt an, es sei zu einem Theil aus der Nordheimschen Erbschaft an die Welfen gekommen, und dem andern Theile nach altes Eigenthum der Edlen v. Plesse von den Immedingern her gewesen, und durch diese Annahme glaubt er zwei anscheinend sich widersprechende Urkunden erklären und vereinigen zu können. Nach der einen, die er im fürstbischöflichen Archiv zu Hildesheim entdeckte[66]), haben Hermann und Gottschalk von Plesse mit Volbord ihrer Schwester Gisla, Herrn Conrads v. Rostorp Hausfrau, das Haus und das Dorf zu Lindau mit Aeckern, Holz, Gras, Wassern, Mühlen, mit Eigenthum, Vogtei und Leuten, die zu dem Gut gehören, so wie mit allem Recht, als sie es bisher besessen hätten, und das Dorf zu Bilshausen, wie sie es den Gottesrittern abgekauft[67]), mit Aeckern, Holz, Gras, Mühlen, Wassern, mit Eigenthum, Vogtei und allem Recht, ingleichen die Kirchlehne zu Lindau, Bilshausen und Wulften am 12. Mai 1322 dem Bischof Otto von Hildesheim (1318—1331) für 1400 Mark löthigen Silbers Hildesheimscher Wichte verkauft, so jedoch, daß derjenige Theil des Hauses, welcher an Herrn Lippold v. Bonighusen (wahrscheinlich den damals lebenden Lippold v. Bonekenhusen oder Bonkenhusen) und dessen Bruder für 125 Mark versetzt war, erst dann überantwortet werden solle, wenn der Bischof diese Summe Sonnabends vor Pauli Bekehrung den Brüdern ausgezahlt haben werde. In einer zweiten Urkunde, die Wolf nur in Abschrift gesehen hat, erlaubt und befiehlt Herzog Heinrich II. von Grubenhagen am Montag vor Oculi 1322 seinem Vetter Herzog Otto von Braunschweig, das Haus zu Lindau mit allem Recht, welches er, Herzog Heinrich, daran habe, von den edlen Herren Hermann und Gott-

---

[66]) Sie ist abgedruckt in Wolfs H. G. I. nro. 45 und bei Sudend. I. nro. 362.

[67]) Die Commende des deutschen Ordens zu Bilshausen ist 1242 gegründet, und 1312 nach Göttingen verlegt. Wolf, dem dies unbekannt sein mochte, denkt an den Ritterorden des heil. Lazarus, der in Wachenhausen eine Commenthurei hatte (W. E. I. p. 78).

schalk von Plesse binnen zwei Jahren zu lösen für sechs und 1500 Mark löth. Silbers, wie seine Briefe darauf hätten (darüber sprächen). Thue H. Otto das nicht, so solle das vorbenannte Haus der von Plesse rechtes Lehn sein u. s. w. (§. 29).

Wenk in der Hess. Gesch. II. p. 789 behauptet, schon Bischof Sigfried von Hildesheim († 1310) habe mit den Herren v. Plesse einen Kaufcontract über Schloß und Dorf Lindau gemacht, aber der Kaufschilling sei weder von ihm noch von seinem Nachfolger Heinrich II. († 1318) bezahlt, und daher 1322 der neue Handel abgeschlossen. Von dem letztern erzählt auch das Chron. Hildesh. bei Leibn. script. I. 759: Otto bezahlte das Geld, für welches sein Vorgänger Syffrid das Schloß Lindau von den Edlen von Plesse erkauft hatte, das aber noch unbezahlt war, und erbaute daselbst einen uneinnehmbaren Pallast (palatium inexpugnabile) mit einer hohen Mauer.

Letzner in seinem Plessischen Stammbuche nennt Haus und Amt Lindau ein althildesheimsches Lehen, das nach dem Aussterben der Grafen v. Katelnburg den Herren v. Plesse geliehen, 1322 aber von den Brüdern Gottschalk und Hermann v. Plesse dem Bischof Sigfried v. Hildesheim verkauft sei (Meyer p. 357). Auch in dem handschriftlichen Chron. Katelnb. erklärt er Lindau für ein Hildesheimsches Lehn der Katelnburger. Graf Diedrich der Jüngere — erzählt er hier — habe 1106 in seinem Testament bestimmt, daß alle zum Schloß Katelnburg gehörenden Güter, Renten und Gefälle dem zu erbauenden Kloster beigelegt werden sollten, ausgenommen die Hildesheimschen Lehen an der Vogtei und dem Gericht Lindaw, und er setzt hinzu, dieses Haus mit seiner Zubehörung hat wiederum ein Herr v. Pleß von dem Bischof zu Hildesheim in die Lehen genommen. In seiner Dasselschen Chronik II, 21 und 24 heißt es, Bischof Otto v. Hildesheim habe das Haus und Amt Lindau und das Dorf Calefeldt im Amt Westerhof, die vom Stift wiederkäuflich verkauft gewesen, eingelöst, Mittwoch nach Ostern jenes Haus eingenommen und es an Gebäuden wie an jährlichem Einkommen verbessert. Bald aber sei dasselbe Haus und Amt wiederum einem Herrn v. Plesse auf einen Wiederkauf für 360 Mark Silbers, thut 1340 Thaler, eingethan, welchen nach Zeiten Andere ausgekauft, bis endlich dieses Schloß mit seiner zugehörenden Gerechtigkeit, ohne die Burgmannslehen daselbst, die denen v. Hardenberg zukommen, samt dem Dorf Berka dem Erzbischof v. Mainz auf einen Wieder-

kauf verkauft seien. An einer andern Stelle sagt er im Widerspruch mit dem Chron. Hildesh. daß schon Sigfrieds Nachfolger Heinrich die Kaufsumme bezahlt habe, und sei 1322 der frühere Verkauf von G. und H. v. Plesse nur confirmirt (Meyer p. 360).

Aus diesen verschiedenen Angaben dürfte sich Folgendes als das Wahrscheinlichste ergeben. Mag immerhin das Schloß Lindau in angegebener Weise dem Bischof Otto von Hildesheim überlassen sein, und mag schon Bischof Sigfried, der um das Jahr 1302 auch einen Theil des benachbarten Hauses Westerhof und den Stuhl zu Kalefeld acquirirte, den Kauf von Lindau eingeleitet haben, so kann es doch eben um dieses Verkaufs willen als althildesheimsches Lehn nicht wohl betrachtet werden, und gleich unwahrscheinlich ist die Annahme, daß es zur Hälfte den Edlen v. Plesse von den Immedingern her gehört habe. Vermuthlich war Lindau, dem Sitz der Katelnburger Grafen so nahe gelegen, deren Eigenthum[68]), und ist als solches durch die Gräfin Gertrud und deren Tochter, die Kaiserin Richenza, an den Großsohn der letztern, Heinrich d. L. gekommen. Herzog Heinrich d. W. von Grubenhagen übergab das Schloß mit der Mark Duderstadt und der Burg Gieboldehausen noch vor seinem Tode seinem ältesten Sohne Heinrich II.[69]), der es den Herren von Plesse für 1506 Mark löth. Silbers (wie unsere Briefe darauf haben, heißt es in der Urkunde ausdrücklich) verpfändete oder bereits verpfändet überkam. Das letzte ist das wahrscheinlichere, da nicht bloß Hermanns Töchter Ermgard und Gisle nach erlangter Volljährigkeit den Verkauf vor Gericht bestätigen und Verzicht leisten sollten, sondern auch die Schwester der Verkäufer ihre Einwilligung ertheilen mußte, und also schon der Vater der drei Geschwister das Haus besessen haben wird. Am Montag vor Oculi, also am 8. März 1322 gab Heinrich, vermuthlich weil ihm die Absicht der Edlen v. Plesse zur Kunde gekommen war, seinem

---

[68]) Graf Diebrich von Katelnburg schenkte 1105 dem dortigen Kloster das Dorf Waltbrechteshusen, 1554 Wüstung Wolbrechtshausen genannt, zwischen Lindau und Gillersheim, und Güter in Obereshusen, das noch weiter hinaus zwischen Bilshausen und Bodensee lag, und in Meginwardeshusen, das 1341 Meinwardessen hieß und damals zum Amt Lindau gehörte.

[69]) Nach dem Aussterben der Grubenhagenschen Fürsten im Jahre 1596 ließ H. Heinrich Julius von Wolfenbüttel auch in den Dörfern des Amts Lindau das Braunschw. Wappen anschlagen, ein Beweis, daß er Lindau als altgrubenhagensches Gut betrachtete (W. E. II. p. 67).

Vetter Herzog Otto dem Milden Erlaubniß und Auftrag das Haus einzulösen unter der Bedingung der Rückgabe, wenn Heinrich oder seine Erben ihm die ausgelegte Pfandsumme zu erstatten vermöchten. Ehe die Einlösung geschehen konnte, verkauften Hermann und Gottschalk v. Plesse dasselbe am Mittwoch vor der Kreuzwoche, also am 12. Mai, dem Bischof von Hildesheim, entweder weil die Art der Uebertragung, ob durch Verpfändung oder durch Verkauf, ungewiß und streitig geworden war, wie wir etwas Aehnliches nachher bei Duderstadt und Gieboldehausen finden, oder weil denen von Plesse bei der Verpfändung, wie das oft geschah, die weitere Verpfändung an einen Dritten gestattet war, eine Maßregel, welche H. Heinrich durch jenen Auftrag verhindern wollte.

Der Auftrag ist indeß nicht ausgerichtet, vielmehr sehen wir Lindau fortan in Hildesheimschem Besitz, ohne daß jedoch der Herzog seine Ansprüche aufgab. Am ersten Sonntag in der Fasten, 13. Februar 1323 weisen Hermann und Gottschalk v. Plesse ihre Vasallen Tile v. Besingen, Werner v. Revele, Bertold Probst und Heinrich v. Roteshusen mit ihren Lehngütern in dem Dorfe und auf dem Felde zu Lindau an den Bischof von Hildesheim. Am Sylvestertage, 31. Dec. 1325 erklärt Herzog Heinrich zu Braunschweig, daß er um das Haus zu Lutter, die Grafschaft zu Westerhof, das Gericht zu Barke und was Bischof Otto von Hildesheim seinen Brüdern, auch um das Haus zu Lyndowe und was er denen von Plesse abgekauft habe, den gedachten Bischof nicht ansprechen (bedeghedinghen) solle, er habe demselben denn zuvor diejenigen 20 Mark löth. Silbers wieder gegeben, welche ihm der Bischof vermuthlich in der Absicht geborgt hatte, den Herzog zum Schweigen zu bringen, dessen Finanzen ohnehin die Einlösung des Hauses kaum als möglich erscheinen ließen. Am Oswaldtage, 5. August 1326 beurkunden die Ritter Ludolf v. Medem und Burchard v. Wildenstein, daß ihnen der Bischof Otto von Hildesheim einen Burghof zu Lindau mit 6 Mark Geldes zu Erbburglehn gegeben habe, wie dies bei dem Verkauf von 1322 ausdrücklich bedungen war. In einer Urkunde vom 22. Mai 1328 ist noch von den bischöflichen Vögten der Schlösser Lindau, Winzenburg und Westerhof die Rede[70]), 1331

[70]) Die vier Urkunden von 1323, 25, 26 u. 28 sind im Original im K. Archiv vorhanden und bei Sudend. I. nro. 373, 409, 422 und 440 abgedruckt.

aber soll nach Letzners Pless. Stammbuch (Meyer p. 361) Bischof Heinrich v. Hildesheim mit Bewilligung des Hildesheimschen Domprobsten, Decans und Scholasters Haus und Amt Lindau für 1030 Mark löth. Silbers Götting. Wehre den Rittern Hildebrand und Johann v. Hardenberg verpfändet haben. Wenn in einer Urkunde von 1337 Gottschalk von Plesse und Heinrich von Hardenberg sich Amtleute des Herzogs Otto zu Braunschweig (Göttingen) auf der Burg zu Lindau und im Gericht zu Barke nennen, so werden beide Stücke damals dem Herzoge versetzt gewesen sein. 1341 handelten die Brüder und Knappen Diedrich und Werner v. Revele auf dem Schlosse Lindau vor Heinrich und Detmar von Hardenberg mit dem Kloster Katelnburg über einen Zins, den sie von ihren Gütern in Wolbechteshusen und Meinwardessen geben mußten (Kotz. A. C. 40). Es wird indeß nicht gesagt, ob die Hardenberge Pfandinhaber oder etwa Amtleute von Lindau gewesen sind. 1353 lieh Detmar von Hardenberg, Johanns Sohn, der muthmaßliche Stifter der Lindauischen Linie dieses Geschlechts, dem Bischof Heinrich v. Hildesheim 1242 Mark löth. Silbers Braunschw. Wichte und Witte, und erhielt dafür verpfändet „vße Huß to Lindowe mit dem Lande, mit den Rechten de dartho horet vnde mit dem richte tho Barcke.“ (Wolf H. G. I. Urk. 64) [71]. Noch im zweiten Jahrzehend des 15. Jahrhunderts treffen wir Detmars Söhne im Pfandbesitz von Lindau, aber bald darauf muß ein Theil des Schlosses weiter verpfändet sein, denn 1434 versetzte Bischof Magnus von Hildesheim die Hälfte von Lindau an den Erzbischof Diedrich zu Mainz für 3500 Gulden, mit welcher Summe die bisherigen Pfandinhaber, die v. Uslar, abgelöst wurden. Das Erzstift setzte einen besondern Amtmann dahin, dessen Stelle 1440 Herzog Otto v. Grubenhagen auf drei Jahre übernahm. 1442 verpfändete Burchard v. Hardenberg, des ältern Detmars Großsohn, mit Bewilligung des Bischofs Magnus v. Hildesheim und des Domcapitels die Hälfte des Schlosses Lindau mit aller Zubehör auf 13 Jahre an Heinrich von Bodenhausen um 700 Rhein. Goldgulden. Nach Ablauf dieser Frist scheint das Erzstift die Einlösung allein oder aushelfend beschafft

---

[71]) In einer Urkunde vom 31. März 1353 verspricht Detmar, das Haus zu Lindau mit den Gerichten und aller Zubehör gegen Zahlung von 1242 Mark auf erfolgte Kündigung dem Bischof Heinrich zu Hildesheim zurückgeben zu wollen (Sudend. II. nro. 434).

zu haben[72]), und ist in Folge dessen 1456 mit Mainz eine neue Vereinbarung getroffen, in welcher ein sechsjähriger Wechsel im Besitz zwischen Mainz und Hildesheim festgestellt wurde. Zwölf Jahre später trat das Verhältniß, wie es 1434 bestand, wieder ein. 1468 verpfändete Hildesheim denjenigen Antheil an Lindau, den Heinrich v. Bodenhausen vorhin unter sich gehabt, also die 1442 versetzte Hälfte, abermals an die v. Hardenberg, und 1492 bezeugt Bischof Bertold v. Hildesheim, daß die Hälfte des Amts Lindau an die v. Hardenberg, welche vorhin das ganze Amt inne gehabt, die andere aber an Chur-Mainz versetzt sei, und daß die den Herren v. Hardenberg zukommenden Mark Silbers in 4300 Rhein. Gulden verändert seien (Wolf Lindau p. 20).

Als während der Hildesheimschen Stiftsfehde die Herzoge von Braunschweig kraft der am 24. Juli 1521 wider den Bischof Johann verhängten Reichsacht die Hildesheimschen Lande und Schlösser einnahmen, veranlaßte der Erzbischof v. Mainz, Cardinal Albrecht, die Brüder Albrecht, Heinrich und Jasper v. Hardenberg, Diedrichs Söhne, ihm gegen Zahlung des Pfandschillings von 4300 Gulden ihre Hälfte an Lindau abzutreten, um — wie es in einem Schreiben des Hildesheimschen Bischofs Valentin von 1546 angegeben wird — das Schloß dem Stift Hildesheim als des Erzstifts und der Provinz Mainz Suffragan-Kirche zu Gut in custodiam zu nehmen, damit dasselbe nicht auch durch die Braunschweigschen Fürsten occupirt würde, jedenfalls aber mit der Verbindlichkeit zur dereinstigen Rückgabe. 1537 belieh Albrecht die Brüder Heinrich und Caspar v. Hardenberg mit dem ehemals v. Leuthorstschen und vordem v. Tastungenschen Burglehn auf der Burg, mit dem ehemals Bortfeldischen und vordem v. Uslarschen Burglehn hinter dem Mußhause auf der Burg, mit dem Hohenstall und dem Burgfrieden auf der Vorburg, mit 4 Häusern am Markt zu Lindau, mit einer Hufe Landes daselbst, mit zwei Hufen und einem Sattelhofe zu Berka, mit 14 Hufen Landes und 11 Sattelhöfen zu Bilshausen u. s. w., erklärte aber dabei, wär es Sach, daß Wir und unsere Nachkommen das Haus, Flecken und Amt Lindau wiederum an das Stift Hildesheim kommen lassen werden, als sollen die von Har-

---

[72]) Die Heiligenstädter gaben ihrem gnädigsten Herrn zu Mainz, da man Lindau von Heinrich von Bodenhausen wieder einlösete, 100 Gulden. Wolf E. U. II. p. 152.

denberg mit der Lehnschaft auch wieder an das Stift Hildesheim gewiesen werden [73]).

Im Jahre 1562 kündigte Bischof Burchard v. Hildesheim die Pfandschaft dem Erzstift auf, um sie der Familie v. Steinberg zu überlassen. Mancherlei Schwierigkeiten, welche Mainz in den Weg legte, bewirkten nach vierjährigem Tractiren nur eine abermalige Verpfändung des Amts auf die folgenden 40 Jahre, und zwar wurden zu den darauf gelegten 3500 Rheinischen Gulden (altmainzische Pfandsumme) und 4300 Rhein. Gulden (ehemals Hardenbergsche Schuld) und 500 Gulden Baugeldern von Mainz noch ein Nachschuß von 6000 Thalern gegeben. Gleich nach Ablauf der Frist begannen die Verhandlungen wegen Einlösung von Neuem. Doch vergebens traten die beiderseitigen Deputirten 1606 und 1610 zusammen, vergebens wurde 1613 eine Commission vom Reichs-Cammergericht ausgewirkt. Auch die 1619 wieder aufgenommenen und in den folgenden beiden Jahren fortgesetzten Unterhandlungen führten nicht zu dem gewünschten Ziel, und so mußte wohl ein letzter Versuch im Jahre 1785 ebenfalls fruchtlos ablaufen.

Nachdem das Amt 1802 mit Gieboldehausen und Duderstadt an Preußen abgetreten und 1807 dem Königreich Westphalen, insbesondere dem District Osterode im Harzdepartement einverleibt war, kehrte es 1813 für kurze Zeit unter Preußische Herrschaft zurück, und ging 1815 an das Königreich Hannover über. Späterhin ist es mit dem Amt Katelnburg, 1859 aber mit dem Amt Gieboldehausen vereinigt. Von dem Schlosse ist nichts mehr als das s. g. Mußhaus oder Vorrathshaus vorhanden.

In einer Urkunde von 1483 kömmt noch der Ausdruck in dem nedder Dorppe to Lindaw vor, eben so in einer Urkunde von 1518 im nidder Dorfe Lyndow, doch spricht die letztere zugleich von dem Markt daselbst, und 1537 heißt der Ort Flecken.

Bei der Vereinigung mit Hannover wurde dem v. Hardenbergschen und dem v. Walthausenschen, vorhin v. Weyhersschen, Gut und Burglehn zu Lindau, so wie dem v. Amelunxenschen Gute zu Bodensee, einem ehemals Plessischen Lehn der Herren v. Bodensen und dem v. Minnigerodischen Gut und Burglehn in Gieboldehausen die Landtagsfähigkeit für die Provinziallandschaft Kalenberg-Grubenhagen eingeräumt.

[73]) Die den Hardenbergschen Pfandbesitz betreffenden Urkunden von 1353 bis 1546 sehe man in Wolfs Hardenb. Gesch. I. nro. 64 ff.

§. 19. Schloß Bodenstein.

Unter den Gütern, welche in der Theilung zwischen Herzog Albrechts Söhnen Heinrich dem W. zufielen, nennt Rehtmeiers Chronik auch das Schloß Bodenstein. Wolf hingegen läugnet, daß es jemals zu den Braunschweigschen Landen gehört habe.

Die Burg war vielleicht schon im 11. Jahrhundert vorhanden, da in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts ein Rudolf v. Bodenstein gelebt und vermuthlich als Burgmann den Namen von derselben geführt hat. 1170 werden Conrad und Otto von Bodenstein genannt, und am Ende des 12. Jahrhunderts lebte Johann von Bodenstein, von welchem die Aebtissin Agnes zu Gandersheim einige Güter im Bezirk von Duderstadt (in territorio Duderstad) zurückkaufte. 1217 stiftete der Hildesheimsche Dom-Cantor Conrad von Bodenstein das Eichsfeldische Kloster Beuren für Cisterzienser Nonnen, und sagt er im Eingange des Stiftungsbriefes, daß sein Großvater Rudolf zur Beurischen Kirche den Grund gelegt, daß aber weder bei seinen noch seiner Söhne Lebzeiten Ordensleute bei dieser Kirche angestellt gewesen seien.

Wolf hält Bodenstein für ein Eigenthum der Grafen von Lare (Lohra), nach deren Aussterben es an die Grafen v. Beichlingen, und dann — wie man sagt durch Kauf — an die Grafen von Honstein kam. Wenn Eckstorm in der Walkenrieder Chronik p. 177 erzählt, die Gebrüder Heinrich und Dietrich von Honstein hätten 1322 das Schloß Bodenstein dem Herzog Heinrich von Braunschweig und den Bürgern zu Duderstadt um 700 Mark Silbers verpfändet, und nach 1466 sei es von den Grafen Ernst und Johann von Honstein wieder eingelöst, so erklärt Wolf das für eine Unrichtigkeit, weil Graf Heinrich v. Honstein mit Bewilligung seiner Söhne Heinrich und Bernhard laut vorhandener Urkunde im Jahre 1337 das Schloß Bodenstein mit Gerichten, Gülden und Gefällen an Dörfern, Wäldern 2c. an Bartold v. Worbis, Hans v. Winzingerode, Otto v. Rusteberg und Heinrich Wolf für 600 Mark Silbers verkauft, und sie damit zur gesamten Hand beliehen hat (Wolf E. II. Urk. 41 b.). Auch 1418 sind die Nachkommen jener vier Adlichen als rechtliche Inhaber des Schlosses und aller seiner Zubehör von den Grafen Heinrich, Ernst und Günther zu Honstein bestätigt. Von 1448 an findet man die Herren v. Winzingerode im alleinigen Besitz.

Ein Streit, der sich zwischen dem Grafen Volkmar Wolf von Honstein und dem Erzbischof Daniel von Mainz um die Jurisdiction, Hoch= und Obrigkeit über Bodenstein erhoben hatte, wurde durch Uebereinkunft vom 24. November 1573 dahin verglichen, daß der Graf das Schloß als sein eigenthümliches Gut mit allen zugehörenden Dörfern u. s. w. dem Erzbischof als ein angehöriges Stück seines Landes Eichsfeld zum Obereigenthum übergab, und ihn als seinen rechten Lehnsherrn und Landesfürsten des Orts zu erkennen versprach, und wurde demgemäß der Graf im folgenden Jahre von Mainz mit dem Schloß Bodenstein samt Dörfern zc. für sich und seine männlichen und weiblichen Lehnerben beliehen. Da dies ohne Widerspruch des Halberstädtischen Domcapitels geschah, an welches der Kurfürst August von Sachsen vier Wochen zuvor sein Lehnrecht über Lohra vertauscht hatte, so schließt Wolf um so mehr, daß Bodenstein, obgleich es zur Grafschaft Lohra gehörte, kein sächsisches Lehn, sondern ein eigenthümliches Gut gewesen sei.

Dessen ungeachtet machte nach dem Tode des letzten Grafen von Honstein im Jahre 1593 Herzog Heinrich Julius von Braunschweig=Wolfenbüttel in Folge der von Halberstadt erhaltenen Anwartschaft auf Klettenberg und Lohra dem Erzbischof von Mainz die Oberhoheit über Bodenstein streitig. Nach seines Sohnes Friedrich Ulrichs Tode im Jahre 1634 setzten die Cellischen Herzoge ohne Zweifel als Besitzer des Fürstenthums Grubenhagen die Ansprüche fort, und sie stützten sich dabei wohl nicht bloß auf alte Traditionen, sondern auch auf eine zu Duderstadt ausgefertigte Urkunde, welche im K. Archiv zu Hannover unter den Mainzischen Urkunden unter nro. 1a. in Abschrift, und eine zweite wenig spätere, welche unter den Honsteinschen Urkunden des K. Archivs im Original vorhanden ist. Fer. sec. post dom. qua cantatur reminiscere, 8. März 1322 bezeugt H. Heinrich von Braunschweig, Henricus princeps et dux in Bruneswic, daß er seinen Vetter (patruum) Herzog Otto von Braunschweig gebeten habe, an seiner Statt sein Schloß Bodenstene von den Grafen von Honestene für 350 Mark reinen Silbers Mühlhäuser Wichte zurückzukaufen. An der Aechtheit dieser Urkunde ist um so weniger zu zweifeln, da Herzog Heinrich II. von Grubenhagen an demselben Tage, Montag vor Oculi 1322 seinem Vetter Otto von Braunschweig Auftrag gegeben hat, das Haus

Lindau von den Brüdern Hermann und Gottschalk von Plesse an seiner Statt einzulösen[74]).

In der zweiten Urkunde vom 4. April 1327, welche von Eckstorm gekannt aber mißverstanden, und bei Sudendorf I. nro. 427 abgedruckt ist, geloben die Brüder Heinrich und Dietrich, Grafen von Honstein, dem Herzog Heinrich von Braunschweig, ihrem lieben Herrn, und seinen Bürgern zu Thuderstad zu seiner Hand und seiner Erben, daß sie das Haus zu Bothensteyn ihm oder seinen vorgenannten Bürgern sollen zu lösen geben für 700 Mark löth. Silb. Northäus. Gewichts binnen hier und nächsten Walpurgistag fort über zwei Jahr, wann er oder seine genannten Bürger das Haus von ihnen forderen, und sollen sie das die Grafen wissen lassen ein Vierteljahr zuvor binnen dieser vorbenannten Zeit, aus welcher Urkunde doch unwiderleglich hervorgeht, daß Bodenstein Eigenthum der Grubenhagenschen Herzoge, und nur an die Grafen verpfändet oder wiederkäuflich verkauft war. Die Einlösung wirklich zu beschaffen ist indeß dem Herzog hier so wenig wie bei Lindau gelungen.

Die Regierung zu Osterode ließ als Zeichen der Besitznahme das Braunschweigsche Wappen an das Schloß Bodenstein heften, und in den Gerichtsdörfern lutherische Prediger einführen. Nachdem sodann in Folge des wechselnden Kriegsglücks das Erzstift Mainz wieder die Oberhand gewonnen hatte, kamen 1638 Braunschweigsche Beamte mit zwei starken Compagnien zu Roß und zu Fuß samt dem Grubenhagenschen Generalsuperintendenten ins Gericht Bodenstein, von denen dieser einen lutherischen Prädicanten, der sich auf dem Schlosse aufgehalten, in die Dorfkirche einführte, während jene das Braunschweigsche Wappen an den Häusern Bodenstein und Adelsborn anschlugen. Der letztere Act wiederholte sich noch nach dem 30jährigen Kriege, wie denn auch die v. Winzingerode in Kirchensachen sich fortwährend an das Grubenhagensche Consistorium zu Osterode hielten, und erst späterhin scheinen sich die Braunschweigschen Ansprüche verloren zu haben, da in dem Vertrage zwischen Mainz und Braunschweig von 1692 das Schloß Bodenstein nicht erwähnt wird.

---

74) Die Urkunde ist bei Sudend. I. nro. 360 mit der Bemerkung K. O. (Königl. Archiv Original) abgedruckt. Hier findet sich der Zusatz junior nach Brunswic, und ist also Heinrich II. der Aussteller.

Der Vicekanzler Strube behauptet (Rechtl. Bed. II. 333), daß Kurbraunschweig erst in diesem Vertrage der prätendirten Landeshoheit entsagt habe. Auch führt er mehrere Beispiele an, daß noch nach dem westphälischen Friedensschluß die Kirchengewalt daselbst von den Cellischen Herzogen geübt ist. Der Pastor Böhme wurde 1650 von dem Grubenhagenschen Generalsuperintendenten confirmirt, und 1660 weigerten sich sogar die Bodensteinschen evangelischen Geistlichen, dem Kurfürsten von Mainz zu huldigen, der denn auch auf die von Cellischer Seite gemachten Vorstellungen seinem Oberamtmann befahl, mit fernerem Verfahren gegen sie inne zu halten. Als man dieselben 1684 auspfändete, brachten es die Hannoverschen Räthe dahin, daß die Pfänder restituirt werden mußten, und noch 1688 sind vom Hannoverschen Consistorium Buß- und Bettage im Gericht Bodenstein angeordnet. Kur-Mainz versuchte zwar in neuerer Zeit, die Kirchengewalt dem Hause Hannover zu entziehen, konnte aber dadurch dessen Recht nicht aufheben, weil die Braunschweigschen Herzoge im Normal-Jahre 1624 erwiesener Maßen im Besitz derselben gewesen sind. Eben in diesem Jahre hat die Einführung eines Bodensteinschen Predigers durch die Braunschweigsche Behörde stattgefunden, und erst um Trinitatis dieses Jahres fing Mainz an, durch den Oberamtmann Westphalen im Gericht Bodenstein zu reformiren und die evangelischen Prediger zu verjagen.

Wenn indeß Strube den Besitz der Kirchengewalt nicht aus dem von Braunschweig in Anspruch genommenen Eigenthums- oder Oberhoheitsrecht erklärt, sondern aus der Geneigtheit katholischer Landesherren, zu gestatten, daß die in ihrem Lande befindlichen lutherischen Prädicanten fremden Schutz suchen und sich einem benachbarten evangelischen Consistorium unterstellen durften, so mag es dahin gestellt bleiben, ob diese Erklärung richtig ist.

---

§. 20. Burg und Dorf Rüdigershagen.

Die Herren von Hagen zu Rüdigershagen, auch zum Hayne oder von Heinichen genannt, daher das Dorf noch im 18. Jahrhundert auch wohl Hänichen hieß, sollen einst in der Stadt Mühlhausen einen Burgsitz gehabt haben, und zur Zeit des Interregnums

von den Bürgern vertrieben sein. Vom Kaiser Rudolf erlangten sie zwar ein Executionsmandat gegen Mühlhausen, konnten jedoch die Restitution der zerstörten Burg nicht durchsetzen, und scheinen aus diesem Grunde sich in Rüdigershagen niedergelassen zu haben. Hier besaßen sie zwei Burgsitze, die im Jahre 1315 von den Mühlhäusern erobert und theilweise vernichtet wurden. Von dem damaligen Landfriedensrichter in Thüringen, dem Grafen Günther von Schwarzburg, ward die Fehde dahin vermittelt, daß die beiden Schlösser zurückgegeben wurden, doch mußten die Brüder Dietrich und Heinrich v. Hagen sich durch eine Urkunde vom 12. Oct. 1315 verpflichten, daß ein Thurm und eine steinerne Kammer, so wie einige andere Gebäude, welche für die Thüringer und die Mühlhäuser Bürger schädlich waren, nicht wieder aufgebaut werden sollten, indem sie zugleich versprachen, die Stadt Mühlhausen wegen Zerstörung dieser Gebäude nicht anfechten zu wollen[75]). Nach einiger Zeit geriethen Heinrich v. Hagen und sein Vetter Günther abermals mit den Mühlhäusern in Fehde, wurden endlich aber von den zwölf Thüringischen Friedensrichtern gezwungen, am 31. Januar 1351 einen wahren und ewigen Frieden zu geloben[76]).

Nachdem Rüdiger von Hagen, Heinrichs Sohn, von welchem das Dorf den Namen führt, am Servatiustage, 13. Mai 1376 das Dorf mit 9 Hufen Landes und 9 Dienstleuten für 24 Mark an Hartwig v. Knorr verpfändet hatte, löste Christoph v. Hagen zu Deuna bei Rüdigershagen den Unterwall 1544 und den Oberwall 1572 von den Knorren wieder ein. Derselbe Christoph ist

---

[75]) Nach einer im K. Archiv befindlichen Abschrift bezeugen die Brüder Diedrich und Heinrich v. Hagen nur, daß sie in ihrem untern Schlosse zum Hagen belagert (in castro nostro in Indagine inferiori obsessi) genehmigt hätten, daß der Thurm des Schlosses, eine steinerne Kammer und andere Gebäude dieses Schlosses zerstört werden dürften. Einen Thurm, den s. g. Bergfried hatten damals die meisten festen Wohnsitze der Niederadlichen, und es wird hier also an zwei feste Burgmannssitze, insbesondere an den späterhin vorkommenden s. g. Unterwall zu denken sein, wie das auch von dem v. Minnigerodischen Wall in Gieboldehausen und dem vormaligen v. Oldershausenschen Wallgut in Förste gilt.

[76]) Gemeint ist wohl die Urkunde, welche nach einem Extract im K. Archiv fer. secunda post purif. Mar. 1341 von Heinrich von Hagen und dessen Sohn Günther ausgestellt ist, und von der destructio castrorum dictorum zu dem Hayn per duodecim pacis Thuringiae conservatores redet.

1549 vom Erzbischof Sebastian zu Mainz mit dem Dorfe Rüdigershagen, und am 19. Febr. 1554 von Herzog Ernst zu Grubenhagen mit der Burgstätte in Rüdigershagen und aller ihrer Gerechtigkeit und Zubehör, einer freien Schäferei, einem Kirchlehn, 16 Sedelhöfen, 16 Hufen Landes, dem geistlichen Lehn an der Capelle und anderen Gütern „so seine Vorfahren von unserer Herrschaft Braunschweig zu Lehn getragen, beliehen[77]).

Jene Burgstätte ist wohl die Stätte des zerstörten untern Schlosses oder des Unterwalles, da ein Bericht im Königl. Archiv von 1651 sagt, von der alten Burg in Rüdigershagen, der Unterwall genannt, sei nur noch der Graben und ein Stück der Mauer übrig, und da auch die Herren v. Oldershausen im 16. Jahrhundert zu Förste eine Burgstätte, den damals wieder bebaueten s. g. Wall von den Grubenhagenschen Herzogen zu Lehn trugen. Indeß wird auch ein fürstliches Haus dagewesen sein. In einer Urkunde von 1300 heißt Eckard Wolf castellanus (Burgmann) de Indagine, die Schlösser des niedern Adels haben aber niemals Burgmänner gehabt. Als Herzog Heinrich II. von Grubenhagen 1342 sein ganzes väterliches Erbe dem Erzstift Mainz verkaufte, war auch das darunter, was er an dem Rüdigershagen hatte, er zählt aber nur seine Antheile an den Grubenhagenschen Städten und Burgen, nicht an einzelnen Dörfern auf (§. 28). Der Verkauf ist freilich nur theilweise zum Vollzuge gekommen, doch mag es in Folge desselben geschehen sein, daß Christoph v. Hagen 1549 von Mainz mit dem Dorfe beliehen ist, daß 1575 zu der aufzubringenden Grubenhagenschen Landsteuer Rüdigershagen, vermuthlich um der streitigen Hoheit willen, nicht herangezogen wurde, und daß, als H. Christian zu Celle 1617 das Fürstenthum Grubenhagen in Besitz nahm, am 5. Mai dieses Jahres der Kur=Mainzische Fiscal Andreas Gelehsamer nach Rüdigershagen kam, um das daselbst angeschlagene Lüneburgsche Wappen abzunehmen, weil der Erzbischof dem Herzoge die Hoheit über das Dorf nicht zugestehen wollte (Wolf Pet. p. 225). Mainz hat sich aber im 15. und 16. Jahrhundert auch die Lehnschaft über Scharzfeld unrechtmäßiger Weise angemaßt, es lag im 16. und 17. Jahrhundert wegen Bodenstein mit den Braunschweigschen Herzogen in Streit, und beharrte bei seinen Ansprüchen an Rüdigershagen und sämtliche 1342 verkaufte Grubenhagensche

---

77) Mittheilungen des Pastors Frantz in Rüdigershagen.

Stücke bis zu dem Vertrage von 1692. Im Jahre 1700 war das von Hagensche Gut zu Rüdigershagen, 16 Hufen Land und 110 Morgen Holzung umfassend, unbestritten Kurhannoversches Lehn. Doch zählten die Herren von Hagen schon 1639 wegen Rüdigershagen zu den Grubenhagenschen Landständen, und in dem erwähnten Bericht von 1651 heißt es: wiewohl des territorii halben dabevor viel Streitigkeiten vorgelaufen, so sind doch die Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg bis dato in geruhigem Besitz verblieben; Stammhaus und Dorf ist Braunschweigsches Lehn. Unter dem Stammhaus versteht der Bericht gewiß jenes Haus, welches Hans v. Hagen, Christophs Sohn, in Rüdigershagen, nachdem seine Vorfahren lange Zeit nicht daselbst gewohnt, 1590 erbaut hat, jedoch nicht auf der alten Burgstätte, sondern etwas darunter.

Am 13. December 1807 wurde Rüdigershagen dem Königreiche Westphalen einverleibt. Nach der Schlacht bei Leipzig am 18. October 1813 kam es an Hannover zurück, und wurde am 3. August 1815 samt der sächsischen Enklave Zaunröden, in welchem Dorfe die von Hagen ebenfalls ein Rittergut besitzen, an Preußen abgetreten. Der jetzige Besitzer von Rüdigershagen und Zaunröden ist der Kammerherr und Erbschenk Graf vom Hagen auf Möckern bei Magdeburg.

---

§. 21. Haus und Amt Radolfshausen.

Radolfshausen, ein Gandersheimsches Lehn der Grubenhagenschen Herzoge, mag von den Katelnburgschen an die Northeimschen oder Winzenburgschen Grafen, und von diesen auf die Welfen gekommen und schon früh an die Herren v. Plesse verafterlehnt sein. Wenn in der Stiftungsurkunde oder dem Güterverzeichnisse des S. Michaelisklosters zu Hildesheim vom Jahre 1022 als im Leingau belegen die beiden Orte Rodolfeshusen und Redolveshusen genannt werden, so scheint freilich keiner derselben unser Radolfshausen sein zu können, welches unmittelbar neben Ebergötzen liegend am natürlichsten dem Lisgau zugerechnet wird. Da aber nur ein Ort dieses Namens im Leingau nachzuweisen steht, so kann immerhin das zweitgenannte Dorf, wenn es nicht wirklich noch dem Leingau angehörte, als an der Gränze belegen, demselben irrthümlich zuge-

zählt sein, und wir haben dann eben in diesem Dorfe nicht Reiershausen Amts Bovenden, wie Wersebe meint, sondern wahrscheinlicher das Grubenhagen-Plessische Gut vor uns. Dafür sprechen auch zwei spätere Documente 1141 verlieh Graf Sigfried v. Bomeneburg, der letzte der Nordheimschen Grafen, dem von seinen Vorfahren gestifteten Kloster in der Villa Nordheim unter andern Gütern eine Hufe in Radolfishusen und eine in Rotholwishusen. Das letztere Dorf kommt auch in einem Verzeichniß von dieses Sigfrieds Allodialgütern vor, und es kann, da der ortskundige Graf in der erwähnten Urkunde dasselbe mit Wolfften, Riewardingerothe (Rickenrode?) Levershusen und Schwilhardeshusen (Schwiegershausen?) zusammenstellt sehr wohl das fragliche Radolfshausen sein, während jenes Radolfishusen mit Redderssen, einem ausgegangenen Dorfe im Leingau, Moringen und Stockhusen (Stöckheim?) zusammengestellt die Wüstung Radolfshausen (niedersächsisch Rahlshusen) sein muß, welche nicht weit von Moringen am Böllenberge belegen zum Klostergut Höckelheim gehört, und diesem Kloster von Herzog Otto 1252 als Dorfstette samt dem Zehnten und aller Zubehör, ausschließlich jedoch der Vogtei, geschenkt ist (Meyer p. 209). Wenn ferner nach einem Zeugniß von 1256 Graf Biso zu Gieboldehausen einst der dasigen Kirche Güter in mehreren bei Gieboldehausen und Lindau belegenen Dörfern und auch in Rudolfshusen eine Hufe gegeben hat, so kann hier wohl kaum etwas anderes als Radolfshausen gemeint sein, und da jene Schenkung spätestens im 10. Jahrhundert geschehen ist, so wäre der Ort sehr früh vorhanden gewesen.

Erst am Ende des 14. Jahrhunderts kommt der Ort bestimmt als Plessisches Gut vor. 1395 versetzten die Herren v. Plesse ihr Dorf Radeleveshusen mit dem Zehnten, Vorwerk und allen Zinsen, welche fünf Mark betrugen, dem Kloster Pölde für 56 Mark, um mit diesem Gelde ihre an Heinrich von Stockhausen verpfändeten Dörfer Falkenhagen, Landolfshausen und Radeleveshusen zu lösen. Es kann hienach, wenn Radolfshausen wirklich einst an die v. Ludolfshausen verliehen, und nach deren Aussterben 1459 an die Herren von Plesse zurückgefallen ist, wie Letzner berichtet, der Ludolfshausensche Besitz nur kurz gewesen sein. In Landolfshausen besaßen die von Plesse bereits im 13. Jahrhundert das Kirchenpatronat. Gottschalk von Plesse schenkte dasselbe wie das zu Badenhausen, Dorste und Weißenwasser 1299 dem 1247 von seinen Vor-

fahren gestifteten Kloster Höckelheim, der Enkel desselben aber gleiches Namens erhielt es durch Vertrag von 1307 samt dem Patronat zu Dorste wieder zurück.

Der Grubenhagensche Landtagsabschied von 1575 zählt im Amte Radolfshausen nur die Dörfer Ebergötzen, Landolfshausen, Falkenhagen und Potzwenden auf. Den frühern Umfang ersieht man aus dem letzten Lehnbriefe von 1568. Am Nicolaitage, 6. December dieses Jahres belieh Herzog Wolfgang den Edelherrn Dietrich v. Plesse mit dem Hause, Hofstetten, Burg und Vestenunge zusamt seiner Obrigkeit, Herrlichkeit und zugehörenden Gerechtigkeit Rutolpshusen und mit dem ganzen Dorf Eimergarten, mit dem Dorfe, allen Gerichten, Vogteien und ihren Holzmarken, mit dem Dorfe Langwelshusen, mit dem ganzen Berge der Meydeberg genannt, mit den Dörfern, Dorfstetten und Wüstungen Falkenhagen, Baldenhusen, Swerkhusen, Drudenhusen und Potzwenden, mit allen ihren Gerichten, Vogteien und Zubehörungen, außerhalb des Amtes aber mit dem Erbe und Gute zu Walbrenshusen (Wolbrandshausen), mit 6 Hufen Landes gelegen zu Lemmeshusen benedden Gebeldehusen, auch mit den Gütern zu Wegenborn in seinem Gericht Salzderhelden, mit einer Hufe Land zu Marktoldendorp, mit der Fischerei in der Rume benedden Gebeldehusen und went benedden (bis unterhalb) Lemmeshusen[78]).

Nach dem Absterben Diedrichs von Plesse verglichen sich die Herzoge Wolfgang und Philipp II. am 3. Sept. 1571 über das heimgefallene Lehnstück. Der erstere erhielt es nebst Zubehör zur

[78]) Wenk 2, 819. Im K. Archiv finden sich die Plessischen Lehnsreverse von 1453, 1534, 1556 und 1568. In dem letztern lauten die Namen: Radolffshausen, Euergotzen, Landolffshausen, Megdebergk, Falkenhagen, Boldenhausen, Schweckhusen, Drudenhusen, Potzwenden, Lemmershusen und Negenborn. Auch 1534 und 1556 heißt es Boldenhusen, Schweckhusen, Negenborn. Diese beiden Reverse nennen ebenfalls zuerst Haus, Haussteden, Burg und Vestenung. In festo sancti Petri ad cathredam, 22. Febr. 1453 bezeugen dagegen Gottschalk, Dietrich und Mauritius v. Plesse, von Herzog Heinrich zu Braunschweig, Herzog Erichs sel. Sohn, zu Lehn empfangen zu haben, in aller Maße als sie das von Herzog Otto zu Braunschweig, Friedrichs Sohn, und Seiner Gnade Herrschaft zu Lehn gehabt, dat gantze dorp Euergodßen vnde Radolffeßhusen mit gerichte, fogedye vnd allem Rechte, Item dat dorp Landolffeßhusen vnde de wosteninge Falkenhagen, Boldenhusen, Sweckhusen, Drudenßhusen, Poteßwende vnd alle der ergenanten Dorpe vnde wosteninge tobehoringe, den gantzen berg genant de megedeberch,

alleinigen Benutzung. Dagegen sollte Haus und Amt Salzderhelden dem Herzog Philipp allein zustehen. Weil aber Radolfshausen mehr Roggen und Hafer bringe, so verpflichtete sich Wolfgang, seinem Bruder alljährlich 200 Malter Hafer und 70 Malter Roggen von seinen beiden Zehnten, dem Benser und dem Edemisser, abzugeben. Weil auch Wolfgang mit Philipps Bewilligung seine Gemahlin Dorothee mit Haus und Amt Salzderhelden beleibgedinget, so solle der letztere nach des erstern Tode dies Haus und Amt seiner Wittwe unweigerlich überantworten. Zu etwaigen Neubauten in Salzderhelden versprach Wolfgang Beihülfe zu leisten. Da auch in Salzderhelden ein großer Vorrath an Vieh, welches zum Theil beiden Brüdern aufgeerbt, auch dazu samtlich (gemeinschaftlich) erkauft und bezahlt worden, so solle Philipp zwar Alles bei dem Amt Salzderhelden behalten, aber dasjenige, was auf Radolfshausen von Vieh und Hausrath nach den Verträgen verbleibe, zur Hälfte bezahlen [79].

Sehr bald nach dem Heimfall sehen wir den Landgrafen Wilhelm von Hessen, der die übrigen Plessischen Güter als aufgetragenes Lehn an sich gezogen hatte, mit glücklichem Erfolge bemüht, auch das Amt Radolfshausen zu gewinnen. Er begann damit, daß er dem geldarmen Besitzer am Ostertage, 22. März 1573 4000 Thaler gegen einen jährlichen Zins von 200 Guldengroschen, Thaler genannt, aus dem Dorfe Landolfshausen und der dazu gehörigen

Item dat erue vnd gut to wulbernßhusen, ses houe landes gelegen to lemenßhusen beneden geueldehusen u. s. w. Burg und Vestung scheint also damals nicht dagewesen zu sein, wie denn auch 1395 nur von Radolfshausen und dem dortigen Vorwerke die Rede ist. Wenn aber Falkenhagen und Potzwenden unter den Wüstungen aufgezählt werden, und es 1534 ähnlich heißt: mit den dorpsteden vnd wostenungen Falkenhagen u. s. w., so ist es nicht grade wahrscheinlich, daß Falkenhagen und Potzwenden damals wüste gelegen hätten, es wird vielmehr ein bloßes Fehlgreifen im Ausdruck oder für den zweiten Fall wenigstens ein bloßes Wiederholen des früher gebrauchten Ausdrucks zu vermuthen sein (K. Archiv Desig. 3. F. Amt Radolfshausen nro. 12). Nach einem Bericht im K. Archiv von 1651 ist das Schloß in Radolfshausen mit geringem Wall und Wassergraben umgeben gewesen, 1626 von den Kriegsleuten meistentheils abgebrannt und nicht wieder gebaut.

[79]) K. Archiv Grubenh. Erbverträge nro. 27a. Die Urkunde ist von Wolfgang und Philipp unterschrieben, außerdem von den vier Räthen, welche den Vertrag aufgerichtet hatten, Sigmund Qwast (Berghauptmann), A. Spigelbergk (Kanzler), Bodo v. Adelevessen und Borchart v. Salder.

Wüstung Drudelshausen unter der Bedingung lieh, daß, wenn der Amtmann zu Radolfshausen in der Zinszahlung säumig sein würde, der Landgraf Dorf und Wüstung mit Gericht und aller Zubehör nehmen und nach Gefallen gebrauchen solle. 1575 traten die beiden Fürsten in Unterhandlung über den Verkauf des Amts Radolfshausen. Zugleich lieh Wolfgang am 26. Septbr. d. J. von dem Landgrafen weitere 8000 Thaler auf das ganze Amt und versprach, wenn der Verkauf zwischen hier und Martini zu Stande komme, diese Anleihe wie die früheren 4000 Thaler sich an der zu bestimmenden Kaufsumme kürzen zu lassen, im andern Fall aber jene 8000 Thaler samt Zinsen nächsten Michaelis wieder zu bezahlen. Geschähe dies letztere dann nicht, so solle sich Wilhelm an Landolfshausen samt der Wüstung Drudelshausen und Falkenhagen, ihrer Mannschaft, Zinsen, Obrigkeiten u. s. w. halten. Da aber Landolfshausen samt Drudelshausen für die ersteren 4000 Thaler zur Sicherheit gesetzt sei, so solle der Landgraf, falls er dies Dorf der 8000 Thaler wegen einnehmen müßte, sich der 4000 Thaler wegen an Ebergötzen und Potzwenden und an allen zum Amt Radolfshausen gehörigen Gütern, so viel deren wegen Hauptsumme, Zinsen und Kosten nöthig, halten und sie inne behalten, bis Alles bezahlt sei.

Der Kauf kam noch in demselben Jahre zu Stande, und wurde die Kaufsumme auf 30000 Thaler festgesetzt. In einer Urkunde vom Michaelistage 1576 bezeugt Herzog Wolfgang, er habe sich 1575 mit dem Landgrafen Wilhelm von Hessen eines Erbkaufs um sein Amt und Haus Radolfshausen samt aller Zubehör verglichen, und darauf von Wilhelm 12000 Thaler (die beiden vorhin erwähnten Anleihen) erhalten. Auf Pfingsten 1576 seien ihm 13000 und auf nächste Weyhnachten die letzten 5000 Thaler zugesagt. Weil aber der Consens der Aebtissin zu Gandersheim noch nicht erlangt sei, so seien jene 13000 Thaler nicht berichtigt. Jetzt aber habe ihm Wilhelm 5000 Thaler ausgezahlt und sich erboten, die übrigen 13000 Thaler auf nächste Pfingsten zu entrichten. Bei deren Auszahlung wolle er den Kaufbrief und das Erbregister in originali dem Landgrafen überliefern. Wenn der Consens innerhalb des nächsten Jahres nicht erlangt werde, so solle Wilhelm Michaelis 1577 das Amt mit aller hohen und niedern Obrigkeit und allen Zubehörungen in Besitz nehmen und es als Erbgut gebrauchen, bis der Consens überliefert worden, oder die 30000 Thlr,

samt allen betagten Pensionen (Zinsen), Kosten und Schaden wieder bezahlt seien. Doch wolle der Landgraf im Fall der Einnahme des Amts von den Aufkünften nicht mehr als jährlich 1200 Thaler zu Pension inne behalten, und den Ueberschuß nach Abzug der Amtsbesoldung und der Amtsunterhaltungskosten an Wolfgang sein Lebenlang abgeben.

Im folgenden Jahre kam der Handel zum Schluß, die Kaufsumme wurde vollends ausbezahlt, und am 24. August 1577 von Wolfgang ein neuer Verkaufsbrief ausgestellt, der einer Urkunde von demselben Tage inserirt ist, in welcher der Landgraf alle Artikel des Kaufbriefs zu halten verspricht. Er beginnt: Von Gottes Gnaden, Wir Wolfgang . . verkaufen dem Landgrafen Wilhelm . . erblich, ewiglichen und ohnwiderruflichen das Haus Radolfshaußen mit allen Dörfern, Wäldern, Jagden, Mannschaften, Lehnschaften, Renten, Zinsen, Gerichten, hoher und niederer Obrigkeit für 30000 gute Reichsthaler, welche Uns vor Uebergabe dieses Briefs bezahlt sind. Doch sollten Wolfgang und nach ihm sein Bruder Philipp Zeit ihres Lebens den völligen Nießbrauch haben, und während dem jene Summe mit 1200 Thalern verzinsen. Würden die Zinsen nicht pünktlich bezahlt, und erreichte ein Zinsziel das andere, so dürfe Wilhelm das Haus samt aller Zubehör einnehmen und wie sein Eigenthum gebrauchen, und sollten die Herzoge nichts destoweniger schuldig sein, die betagten und hinterstelligen Zinsen aus andern ihren Gütern zu entrichten[80]).

Der Erbverkauf soll nach Wenk 2, 871 vom Kaiser Rudolf bestätigt und von den übrigen Braunschweigschen Herzogen, so viel er gefunden, ruhig angesehen sein. Aber schon unterm 14. Octbr. 1577 schickte selbst der abwesende Herzog Erich von Kalenberg aus Lothringen her deßfallsige Instructionen an seine Räthe in Münden. Auf einer Conferenz in Gandersheim ließen sich die Abgesandten von Celle, Wolfenbüttel und Münden mit der Erklärung der Grubenhagenschen Räthe abfinden, daß Radolfshausen dem Landgrafen nur wiederkäuflich und pfandweise verschrieben sei. Als jedoch der wahre Sachverhalt bekannt wurde, beschloß man 1580 den Herzog Wolfgang nochmals um Abstellung zu ersuchen, im Amte Radolfshausen selbst durch Notar und Zeugen Protest ein-

[80]) Die Urkunde von 1573 siehe im Grubenh. Archiv s. v. Landolfshausen, die von 1575, 1576 und 1577 s. v. Radolfshausen.

zulegen und nöthigen Falls einen Proceß zu erheben (§. 28), einen Proceß gegen denselben Fürsten, der in Wolfgangs Restitutionsklage wider Mainz wegen der einst verpfändeten oder verkauften Eichsfeldischen Stücke zum Kaiserlichen Commissarius und Austrägalrichter bestellt war. Welche weitere Maßregeln ergriffen sein mögen, ist nicht bekannt. 1593 betrachtete Herzog Heinrich Julius von Wolfenbüttel das bezahlte Kaufgeld als eine bloße Schuld, indem er sich erbot, diejenigen 30000 Thaler, welche der Landgraf den beiden Brüdern geliehen habe, gegen Herausgabe der Verschreibung und Ausstellung einer neuen Obligation an den Gläubiger abzutragen (§. 50). Dieser Ansicht gemäß trug er auch kein Bedenken, nach Philipps Tode 1596 das Amt durch den Obersten Hans Ernst von Uslar einnehmen zu lassen. Der Hessische Amtmann wurde verjagt, die Unterthanen mußten dem Herzoge huldigen. Der Landgraf klagte, doch ohne Erfolg. Braunschweig behauptete sich nicht bloß im Besitz, sondern erhielt auch ein obsiegendes Urtheil. 1627 war indeß die Angelegenheit noch nicht erledigt. Damals berechnete Hessen die rückständigen Zinsen auf die Summe von 39600 Thlr. Es müssen also schon Wolfgang und Philipp zwei Jahre lang mit Entrichtung derselben in Rückstand geblieben sein, und hieraus läßt sich's erklären, daß 1596 ein Hessischer Amtmann in Radolfshausen war. Der Landgraf hatte wohl von der Schlußbestimmung des Kaufbriefes Gebrauch gemacht und das Amt eingenommen[81]).

---

§. 22. Burg Eberstein bei Holzminden.

Sie wird bereits von einem Schriftsteller des 12. Jahrhunderts, urkundlich aber erst von 1226 an genannt, und zwar als Sitz der Grafen dieses Namens. Am 3. Januar 1265 trugen die Grafen Otto, Hermann, Ludwig und Conrad die größere Burg Everstein samt hundert dabei liegenden Allodialhufen und die Hälfte der

---

[81]) Im Grubenh. Actenarchiv Desig. 3. F. Amt Radolfshausen befindet sich unter nro. 1 eine Acte, betreffend den Haushalt und die Aufkünfte des Amts von 1576 bis 1596, und unter nro. 15 eine Acte, betreffend den von Herzog Wolfgang vorgenommenen Verkauf des Hauses und Amtes an den Landgrafen Wilhelm von Hessen-Cassel mit der Jahrszahl 1578.

Stadt Hameln dem Erzbischof Engelbert von Köln zu Lehn auf. Wenn jedoch Graf Conrad am 29. März 1283 erklärt, daß er sein Viertel des Schlosses abermals in die Hand des Erzbischofs Syfried gegeben habe, und es für immer vom Stift Köln zu Lehn tragen wolle, so ist die Lehnsverbindung nicht eigentlich zu Stande gekommen, und sie wird jedenfalls gelöst sein, als H. Heinrich d. W. von Braunschweig das Schloß durch Kauf an sich brachte. Er berichtet diesen Ankauf in einer Urkunde vom 24. Juni 1285, und zwar als für ihn und seine Erben geschehen. In Folge dessen hat der Ritter Johann v. Saldra, Vogt des Herzogs zu Braunschweig in Eberstein, am 28. Oct. 1286 eine Urkunde ausgestellt. Im Anfang des 14. Jahrhunderts war Heinrich noch im Besitz. In einer Urkunde von 1302 steht Johann v. Deseldessen, Vogt des Herrn Herzogs in Everstein, unter den Zeugen, und in einer Urkunde vom 22. Nov. 1304 wird Strigerus als Vogt des Herzogs Heinrich zu Braunschweig in Eberstein bezeichnet. Späterhin hat wahrscheinlich schon Heinrich selbst das Schloß wieder verpfändet. Der zweite seiner Söhne, Herzog Ernst, verkaufte 1327 den Buttesberg in der Herrschaft Eberstein an das Kloster Amelunxborn, und verwandte das Kaufgeld zur Einlösung der Burg (§. 31). Ernsts Söhne Albrecht und Johann verpfändeten am 24. März 1364 die Hälfte derselben für 500 Mark an Sigfried Edelherrn zu Homburg und dessen Sohn Heinrich (Orig. 4, 505). Diesen war die andere Hälfte damals schon verpfändet, oder sie haben dieselbe später ebenfalls in Pfandschaft genommen, denn in einer Urkunde, die vielleicht in das Jahr 1373 und jedenfalls zwischen 1364 und 1381 fällt, versetzen die Edelherren Sivert zu Homburg und dessen Söhne Heinrich und Borchard ihr Schloß Everstein „dat se van Hertogen Albrechte van Brunswik vnde van sinen Eruen hebbet" an Gheverd Ritter und Cord Knecht Vettern von Saldere für 1200 löthige Mark, welche Summe die von Homburg zurückzahlen sollten, sobald die Herrschaft von Lüneburg ihnen das Schloß Hallerburg, Hachmühlen und Müden wieder ablösen würde. Die Rückzahlung der Pfandsumme und die Rückgabe des Schlosses war gewiß erfolgt, als Herzog Friedrich v. Grubenhagen dasselbe als väterliches Erbe für sich und den Herzog Erich, den Sohn seines Bruders Albrecht, von dem Edelherrn Heinrich zu Homburg zurückforderte, und dieser am 7. Mai 1392 von den Herren der Sichelngesellschaft, Bischof Rup. v. Paderborn, Landgraf Hermann von Hessen u. s. w. zur

Herausgabe der Burg verurtheilt wurde. Bald nachher ist sie ganz oder theilweise in die Pfandschaft des Herzogs Otto Cocles zu Göttingen gekommen, der im Jahre 1400 die Hälfte des Schlosses „alse se dat bys an desse tyt gehat hebben unde noch inne hebben van erer penninghe wegen, de en de houcheborn fürste unse leve jungher juncher Frederich Hertogen Ernsten seligen sone Hertoge to Brunswik over de egenantin borch vurscreven unde vurbreffet hefft" für 400 Rheinische Gulden an Heinrich v. Homburg versetzt hat (K. Archiv). Am 10. August desselben Jahres verspricht Graf Moriz v. Spigelberg dem Herzog Otto zu Braunschweig, Otto's Sohn, daß die Hälfte des Schlosses Everstein, welche der Herzog für 400 Rhein. Gulden an Heinrich Herrn zu Homburg verpfändet habe, nach des letztern Tode und wenn dessen Nachlaß vielleicht an ihn, den Grafen kommen würde, an Otto zurückgegeben werden solle.

1405 war es aus Otto's Hand noch nicht gelöst (§. 39). 1428 dagegen stand es den Herzogen zu Lüneburg Bernhard und dessen Sohn Otto, und Wilhelm, Heinrichs Sohn, zum Pfande, und es ist aus dieser Pfandschaft, welche 1433 zur Hälfte (Everstein half) an den Bischof Magnus v. Hildesheim überging, eben so wenig wie Hameln je wieder an Grubenhagen zurückgekommen. Nur die unbestimmte Erinnerung an den einstigen Besitz erhielt sich. 1545 erlangte Herzog Philipp I. v. Grubenhagen eine Moderation des Grubenhagenschen Matricularanschlages „von wegen des in S. F. G. Fürstenthum erlittenen, sonderlich der Stadt Einbeck begegneten großen Brandschadens und Totalruins, auch vorigen Abgangs an Landen und Leuten, angesehen die Eichsfeldischen Stücke, benannt die Stadt Duderstadt, Gericht Gieboldehausen, Gericht und See zu Bernshausen samt allen Pertinenzien, imgleichen die Stadt Hameln, das Haus und Schloß samt der Herrschaft Eberstein, auch ein Theil des Rammelsbergschen Bergwerks vor Goslar zu dem Grubenhagischen Antheil gehörig gewesen." 1577 gaben Herzog Wolfgangs Räthe in derselben Angelegenheit zu vernehmen, so wäre auch notorium, daß die Grafschaft Eberstein und Stadt Hameln S. F. G. hochlöblichen Vorfahren in der uralten Theilung zu ihrem Theil kommen und zugefallen[82]).

---

[82]) Bericht der Osterodischen Canzlei an Herz. Friedrich zu Celle vom 12. Juli 1648 auf K. Bibliothek zu Hannover Convolut Grubenhagen-Osterodana.

Einer Letznerschen Angabe zufolge soll die Burg 1493 von dem Abt Gerhard Masco zu Amelunxborn mit Bewilligung des Herzogs Wilhelm von Braunschweig niedergerissen sein.

---

§. 23. Stadt Hameln.

Hameln, einst auch Quernhameln genannt, soll in alten Zeiten dem Abt zu Corvey gehört haben, und von diesem an Fulda ausgetauscht sein (Leibn. II. 47 u. 511). Als der Abt zu Fulda, Heinrich v. Erthal, 1259 die Stadt samt der Vogtei, welche die Grafen v. Eberstein von den Aebten zu Lehn trugen, dem Zoll, der Münze und allen Rechten und der Collegiatkirche an den Bischof Wedekind von Minden verkaufte[83]), ergaben sich die mit dem Kaufe unzufriedenen Bürger dem Herzog Albrecht von Braunschweig, und gewannen mit seiner Hülfe 1261 gegen den Bischof die Schlacht bei dem Dorfe Sedemünde (Rehtm. p. 498 u. Chron. Hamel. bei Leibn. II, 515). Koch dagegen erzählt, die Bürger seien von dem Bischof besiegt, und genöthigt 1265 einen Vergleich einzugehen. Dann erst hätten sie den Herzog Albrecht zu Hülfe gerufen, und obgleich dieser ebenfalls vom Bischof geschlagen worden, so habe er doch die Stadt durch einen nachfolgenden Vergleich in Besitz bekommen.

Gewiß ist indeß nur so viel, daß Idibus, 13. Septbr. 1260 durch Vermittelung des Abts Hermann zu Lokkum zwischen den Herzogen Albrecht und Johann zu Braunschweig und dem Bischof Wedekind von Minden ein Vertrag zu Stande kam, nach welchem ihnen der Bischof die Hälfte des Guts Hameln (praedii hamelensis), wie er es von dem Abt zu Fulda gekauft, mit allen dazu gehörigen Allodial= und Lehngütern zu eigen gab. Dabei wurde bestimmt, daß keiner ohne den Andern die Advocatie der Stadt Hameln, und was dazu gehöre, erwerben, sondern das Alles und Anderes, Geleit, Zoll und Münze solle gemeinschaftlich erworben und gleich getheilt werden. Auch sollten die Lehen, z. B. die Probstei, gemeinschaftlich verliehen werden (Orig. IV, 205). Zwölf

---

[83]) Die betreffende Urkunde ist Orig. IV. 207 abgedruckt, wird aber daselbst für sehr verdächtig erklärt.

Jahre später sehen wir die Braunschweigschen Herzoge im Besitz der Advocatie über die Stadt, und zwar sind sie ihren eigenen Worten nach durch Kauf dazu gelangt. In einer 1277 zu Einbeck ausgestellten Urkunde verspricht Herzog Albrecht, von den Leuten, welche zum Hamelnschen Stift gehören und in der Stadt wohnen, keine besonderen Dienste fordern zu wollen, weil, als er die Advocatie dieses Orts von den Grafen von Eberstein erkauft, die genannten Grafen ihm berichtet hätten, daß solche Leute ihnen und ihren Vorgängern zu besonderen Diensten nicht verpflichtet gewesen seien, sondern nur, wie viel von dem allgemeinen Dienst der ganzen Stadt sie betroffen habe (Scheidt c. d. Urk. 81).

Ohne Zweifel war der Ankauf erst kurz zuvor zu Stande gekommen, und von da an mögen sich die Braunschweigschen Herzoge als wirkliche oder volle Besitzer von Hameln betrachtet haben, denn noch in demselben Jahre, am 28. October hat Albrecht die Privilegien der Stadt confirmirt, und bei dieser Gelegenheit gewiß die Huldigung empfangen. Am 30. November 1279 that dasselbe sein Sohn Heinrich für sich und seine Brüder mit Willen und Consens seiner Mutter, indem er zugleich den Brief seines Vaters von 1277 confirmirte. Bei der Theilung der drei Brüder wurde die Stadt zu Heinrichs Antheil gelegt, der sie aber schon vor 1292 an Herzog Otto von Lüneburg versetzte.

Des andern Tages nach zwölften, 7. Januar 1334 gaben Heinrichs d. W. Söhne, Heinrich II. und Wilhelm ihrem Bruder Ernst die Erlaubniß, die Stadt von den Lüneburgschen Vettern einzulösen. Nachdem auch der jüngste Bruder Johann, der Dompropst des Alexanderstifts zu Einbeck, am Sonntag nach Ostern, 30. April 1335 seine Einwilligung dazu gegeben hatte, löste Ernst die Stadt ein, und leistete in einer Urkunde vom Montage drei Wochen nach Ostern desselben Jahres Verzicht auf alle Briefe, welche Heinrich und Otto einst um die Stadt Hameln und um Alles, was dazu gehöre, unter einander gegeben hätten, so daß er und seine Erben darauf nichts mehr von den Lüneburgschen Herzogen fordern wollten. Am Tage Gordiani und Epimachi, 10. Mai 1335 empfing er sodann die Huldigung von den Bürgern, und bestätigte ihnen alle ihre Privilegien, so wie auch den in der Stadt wohnenden Stifsleuten das von Herzog Albrecht ertheilte Privilegium.

Am Sonntag vor Vitus, 9. Juni 1336 versetzte er mit Ge-

nehmigung seiner Gemahlin Adelheid für 300 Mark löth. Silbers dem Friedrich Schultete die jährliche Abgabe von 40 Pfund Hamelnscher Pfennige, so wie auch die Vogtei und das Gericht über die Vogtleute in und außer der Stadt. 1362 befand sich die Vogtei wieder bei den Herzogen, da Ernsts Sohn Albrecht in diesem Jahre einen Vogt oder geschwornen Richter in der Stadt bestellt hat. 1365 versetzte derselbe die ganze Advocatie in und außer der Stadt Hameln mit Gericht und Ungericht, mit Niederlage, mit Geleite, mit der Straße und mit den Leuten für 120 Mark löth. Silbers Hildesh. Währung an seinen Schwager, den Grafen Johann von Spigelberg und dessen Sohn Moriz. Während diese Pfandschaft noch bestand, versetzte Albrecht 1372 mit Genehmigung seiner Gemahlin Agnes und seiner Brüder Ernst und Friedrich seine Stadt Quernhameln mit Vogtei, Geleit, Zoll, Gericht und allen Rechten für 1513 löth. Mark Osnabrück. Währung an den Grafen Otto von Holstein und Schaumburg [84]), und ließ die Bürger demselben huldigen, wozu Agnes und Friedrich in einer besondern Urkunde von demselben Tage, in deme achteden dage synte Laurentieses, den 17. August ihren Consens ertheilten (Scheidt c. d. Urk. 84a und b).

Bei den Grafen von Schaumburg, welche 1373 noch weitere 100 Mark vorliehen, stand die Stadt lange Jahre. Am Epiphanienfeste, 6. Januar 1392 schloß sie mit den Herzogen Bernhard und Heinrich zu Lüneburg ein Schutzbündniß auf 14 Jahre, und versprach dabei, ihnen mit aller ihrer Macht zu helfen, nur nicht gegen ihre angebornen Erbherren, die Brüder Ernst und Friedrich Herzogen zu Braunschweig, und nicht gegen ihre Herren, die Grafen zu Holstein und Schaumburg, so lange sie in deren Huldigung seien, auch den Lüneburgschen Herzogen nöthigen Falls ihr Schloß Hameln zu öffnen, um daraus zu kriegen, und ihnen alljährlich auf Ostern 30 Pfund Hannoverscher Pfennige zu geben (Scheidt c. d. 748).

Endlich am Matthäustage, 21. September 1407 versetzten die Herzoge Friedrich und Erich von Grubenhagen Hameln mit Vogtei, Geleit, Zoll und Gericht an die Lüneburgschen Herzoge Bernhard und Heinrich, nachdem diese die Stadt von dem Grafen Alff zu

---

[84]) Er hat indeß, wie der Act der Wiedereinlösung beweist, bloß die Stadt versetzt. Otto's Revers für die Stadt ist im Besitz des historischen Vereins für Niedersachsen.

Schaumburg für 1613 löth. Mark Osnabr. Währung, die Vogtei aber, Gericht, Zoll und Geleit in und außer Hameln von dem Grafen Moriz von Spigelberg für 120 Mark Hildesh. Währung gelöst und den Grubenhagenschen Vettern 3000 Mark Pfennige, wie sie zu Lüneburg, Hamburg und Lübeck gäng und gebe waren, bezahlt hatten. Herzog Otto, Friedrichs Sohn, fügte der Urkunde seinen Consens hinzu, und am Oswaldtage wurden Rath und Bürgerschaft ihren neuen Herren angewiesen, und mußten denselben huldigen (Scheidt c. d. 85 a und b). Diese versprachen indeß, auf die 40 Pfund Geldes, welche der Rath jährlich der Herrschaft zu Braunschweig zu geben pflegte, die ihm aber für 200 löth. Mark versetzt seien, keinen Anspruch zu machen, es wären ihm denn diese 200 Mark von der Herrschaft zu Braunschweig bezahlt. Dasselbe solle von ähnlichen Verpfändungen gelten, die etwa von der Herrschaft zu Braunschweig an Hamelnsche Bürger gemacht seien. Seitdem ist Hameln nie wieder in den Besitz der Herzoge von Grubenhagen gekommen.

Die Stadt hatte schon früh ausgedehnte Befugnisse. Aus der erwähnten Urkunde des Herzogs Albrecht von 1277 ersehen wir, daß sie das Schultheißenamt und Münzrecht, und gegen eine jährliche Zahlung von 68 Schillingen den Zoll innerhalb der Mauer, auf der Brücke und auf dem Wasser vom dasigen Bonifaciusstift zu Lehn trug. Dem Rath gehörte auch der Judenschutz und wie es scheint das Strandrecht. Ritter und Knappen, die in der Stadt wohnten, waren den städtischen Gesetzen unterworfen. Ueber die Gerichtsbarkeit des Raths in jener Zeit vergl. §. 68.

---

§. 24. Schloß und Amt Elbingerode.

Mitten in den Wäldern des Harzes, drei Viertelstunden südwestlich von dem Städtchen Elbingerode lag einst auf dem jetzt s. g. Papenberge die Curtis Bodfeld, ein Besitzthum der sächsischen Kaiser. In Bothfelthum pflegte, wie uns berichtet wird, Heinrich I. sehr häufig der Jagd, hier ward er von der Krankheit befallen, die ihm 936 im Kloster Memleben den Tod brachte, und mit dem Zehnten von allem Jagdgewinn zu Bodfeldon und Sipponfeldu begabte Otto I. 937 das Stift Quedlinburg.

K. Heinrich II. vertauschte 1008 die drei Curtes Darneburc (Derenburg) im Harzgau in der Grafschaft des Grafen Ippo, und Bodveldun mit dem Walde und der Jagd, und Rediborun (Reddeber) gegen andere Güter an das Stift Gandersheim. Doch auch nach diesem Tausche, aus welchem das Gandersheimsche Lehnrecht über das nachmalige Amt Elbingerode herzuleiten ist, muß Bodfeld den Kaisern zum Aufenthalt gedient haben, denn hier starb 1056 Heinrich III. in den Armen seines Pabstes Victor II., der aus Italien herbeigerufen war, um die Einweihung der neuen Goslarschen Stiftskirche auf dem Petersberge zu verherrlichen.

Wie bald und an wen das Stift Gandersheim Bodfeld verliehen haben mag, ist ungewiß. Eine Urkunde, welche Harenberg (hist. Gandersh. p. 704) und Delius (Gesch. des A. Elbing.) in die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts setzen, sagt: „der Graf von Hoenstein hat Bodveldun mit dem Walde und der Jagd," nämlich als Gandersheimsches Lehn. Alle weiteren Nachrichten über den Honsteinschen Besitz fehlen, der Ort wird nachher überhaupt nur noch zwei Mal genannt, einmal als Herzog Heinrich d. L. bei Bothvelde mit dem Pferde stürzte, und dort einen Tag verweilen mußte, sodann in einem Ablaßbriefe des Bischofs Volrad zu Halberstadt, den er 1258 zum Besten der Kirche in Botfelde ertheilte, die damals schon „in der Einsamkeit des Waldes" lag, und zuweilen von einem auswärtigen Priester bedient wurde.

Im Anfang des 13. Jahrhunderts erscheint Elbingerode als Hauptort des Districts, angenommen daß jenes Aluelincherot, welches Pabst Innocenz III. im Jahre 1206 unter den Besitzungen der Gandersheimschen Kirche aufführt, das nachherige Elvyngerode, Elveningerode, Elbelingerode ist. Ganz bestimmt wird es 1258 genannt, in welchem Jahre die Grafen von Blankenburg dem Blankenburgschen Saalbuche zufolge mehrere Lehnstücke in Elvingerode und Umgegend direct vom Stift Gandersheim besaßen. Nach spätern Nachrichten hatten sie im Anfang des 14. Jahrhunderts bedeutende Güter zu Bodfeld und Elbingerode, den Lüdershof, die Hütte zum Silberkolk, den Wurmberg, alles oder zum größten Theil als Gandersheimsche, und nur den Kornzehnten zu Elbingerode und zu Erdfeld als bischöflich Halberstädtsche Lehen. 1319 verkaufte Graf Heinrich von Blankenburg seinem Vetter Ulrich von der Reinsteinschen Linie mit Genehmigung der Aebtissin Sophie sämtliche Gandersheimsche Lehen in einem weiten Kreise, dessen

Gränzen in dem im K. Archiv vorhandenen Originallehnbriefe für den Grafen Ulrich folgendermaßen angegeben werden: van der honstrate boven deme guntersberche wint an de bera, van der bera wint to deme benkenstene, van dem benkenstene wint to dem heydenschen stige, van dem heydenschen stige wint to Eluelingherode, van Eluelingherode wint to deme berichfelde van deme berichuelde went vp dat velt to Haslevelde, dat velt al vmme wint to dem berenbeke. (Sudend. I. nro. 323.)

Gleichwohl betrachtet Delius die alten Grafen von Wernigerode als die eigentlichen Landherren oder Hauptbesitzer des Bodfelder Districts nach den Honsteinschen Grafen. Er stützt seine Annahme auf drei Urkunden. Um den Grafen Heinrich v. Regenstein aus der Gefangenschaft des Grafen Conrad von Wernigerode zu lösen, verkauften die Reinsteinschen Grafen 1343 dem Sieger die Grafschaft oder die Gerichte über eine Menge von Ortschaften, darunter Elbingerode, Bodfeld und Erdfeld, und was mit diesen Rechten an Gütern und Einnahmen verbunden war. Die Ortschaften selbst — meint Delius — verkauften sie nicht, die gehörten bereits den Grafen von Wernigerode. Denn aus einem Zeugenverhör von 1483 erhelle, daß bei einem Gränzstreite zwischen Heinrich, dem letzten der alten Grafen v. Wernigerode, und Bernd von Reinstein ums Jahr 1417 die Gränzen zwischen Reinstein und Wernigerode eben so festgestellt sind, wie sie noch gegenwärtig Reinstein und Elbingerode trennen, daß Graf Heinrich damals Herr der Wüstung Erdfeld im Elbingeröder Bezirk war, und daß dieser Bezirk einst an die Grafen von Wernigerode, und von diesen an ihre rechtmäßigen Nachfolger, die Grafen von Stolberg gekommen ist. Die letztere Angabe findet Delius in einer dritten Urkunde bestätigt, in der Eheberedung zwischen Herzog Wilhelm von Braunschweig und der Gräfin Elisabeth zu Stolberg von 1444, nach welcher diese als Heirathsgut mitbringen sollte die Hälfte der Grafschaft Wernigerode an Schloß und Stadt Wenigerode, an Elvelingerode, Weckenstedt und Stapelnburg, wie dieses an den obgenannten zu Stolberg vom Grafen Heinrich zu Wernigerode sel. gekommen ist.

Delius betrachtet zugleich die Wernigerodische Lehnschaft als eine unmittelbar von Gandersheim abhängende, und bezieht sich auf eine Behauptung Harenbergs: die Grafen zu Stolberg hätten ehedem von der Gandersheimschen Kirche Bodfeld und die umliegende Gegend gehabt. Nachdem die belehnte Linie erloschen, sei ihr das

Haus Braunschweig gefolgt, — so wie auf eine andere Angabe des Gandersheimschen Historikers: Herzog Heinrich zu Braunschweig (Wolfenbüttel) habe 1429 die durch den Tod des letzten Grafen v. Wernigerode der Aebtissin zu Gandersheim wieder angefallenen Lehen erhalten, Elbingerode und einige andere Orte ausgenommen.

So unzuverlässig indeß diese Angaben schon deshalb sind, weil die urkundlichen Beweise fehlen, und so wenig der Zusatz „Elbingerode und einige andere Orte ausgenommen" in der Weise gedeutet zu werden braucht, wie ihn Delius für seinen Zweck deutet, eben so wenig ist es ihm gelungen, die Belehnung des Herzogs Erich von Grubenhagen und die zweimalige Afterbelehnung der Grafen von Stolberg, noch bei Lebzeiten des letzten Grafen v. Wernigerode († 3. Juni 1429), mit des letztern unmittelbarer Lehnschaft in Einklang zu bringen.

Am Andreastage, 30. Novbr. 1422 belieh Agnes, Aebtissin des weltlichen Stifts zu Gandersheim mit Hand und mit Munde zu rechtem Erbmannlehn ihren Vater Herzog Erich zu Braunschweig mit dem Schloß Elvirode und dem Dorf zu Hachem mit aller seiner Zubehörung, mit dem Kirchlehn und mit allem Recht, alse dat van uns unde unsen sticht to leyne geyt[85]).

Am Dienstag nach reminiscere, 18. März 1427 lieh Herzog Erich mit wolbedachtem Muth und auch mit Rath seiner ehrbaren Mannschaft williglich dem Grafen Botho zu Stalberg und Heinrich Grafen zu Schwarzburg, Herrn zu Arnstadt und zu Sondershausen und ihren Leibeslehnserben zu rechtem Mannlehn das Schloß und Flecken zu Elbingerode mit Hütten, Wäldern, Feldern, Zinsen, Renten und allen ihren Zugehörungen. Das Dorf Hagen wird nicht genannt.

Am Donnerstag in die Fabiani et Sebastiani, 20. Januar 1429 belieh Herzog Otto der Jüngere zu Braunschweig, Herzogen Friedrichs Sohn, dieselben beiden Grafen, seine lieben Schwäger, und ihre Leibeserben für sich und seine Erben mit Hand und mit Mund in Kraft dieses Briefes, wie Recht und Gewohnheit ist, mit dem Schloß Elbenyngerode und mit allen und jeglichen seinen Zugehörungen, Gerichten, Rechten und Herrlichkeiten, mit Hütten, Bergwerken, Lehnschaften, geistlichen und weltlichen u. s. w.

---

[85]) Harenberg hat den Lehnbrief einem Lehnbuche entnommen. Auch im K. Archiv zu Hannover findet sich das Original nicht.

Delius sieht in der Belehnung des Herzogs Erich bloß eine vorläufige, auf den Heimfall gestellte, eine s. g. Gnadenbelehnung. Die Fassung sei ganz wie die in Expectanzbriefen übliche. Es heiße nicht, daß Erich oder seine Vorfahren diese Güter schon besessen hätten, sondern daß diese bereits Lehen seien. Auch werde die Aebtissin Agnes, schon 1412 erwählt, mit der Wiederbelehnung nicht zehn Jahre gewartet, oder Erich seit dem Lehnsfall in der dienenden Hand dreißig Jahre haben vergehen lassen. In Bezug auf die Afterbelehnungen in den Jahren 1427 und 1429 nimmt er die Vermuthung zu Hülfe, daß die Afterbelehnung für die nachgesippten Erben des Hauses Wernigerode vielleicht mündliche Bedingung der Vergabung an den Herzog war, oder daß der letzte des Hauses seinem Verwandten die Nachfolge durch Mitaufnahme in das Lehn sicherte, oder daß er ihm noch bei seinen Lebzeiten das Amt abtrat.

War indeß die Belehnung des Herzogs bloß eine vorläufige, so müssen es die beiden Afterbelehnungen ebenfalls gewesen sein. Aber wie sonderbar, daß in allen drei Expectanz-Lehnbriefen dieser wichtige Umstand gar nicht erwähnt wird, und daß Erich durch Mitbelehnung des Grafen v. Schwarzburg für den Fall des Aussterbens der Stolbergschen Grafen Vorsorge getroffen haben soll, bevor nur mal die letzteren zum wirklichen Besitz des Lehns gelangt waren! Und warum verlieh Agnes ihrem Vater ein Gut, das unter jener Bedingung so wenig Werth für ihn hatte?

Auch die Zeit der Belehnung spricht keineswegs gegen eine bereits bestehende Lehnschaft der Grubenhagenschen Herzoge. Agnes konnte ihrem Vater den Brief nicht früher ertheilen, weil dieser erst durch den 1421 erfolgten Tod seines Oheims Friedrich der Geschlechtsälteste geworden war, der nach bestehender Ordnung ausschließlich Lehen ertheilte, und also auch empfing (§. 38). Aus demselben Grunde sehen wir den Herzog Otto die Belehnung der beiden Grafen von Stolberg und Schwarzburg wiederholen, nachdem er kurz zuvor durch den Tod seines Vetters Erich ältester Landesfürst geworden war.

Am allerwenigsten aber läßt sich aus der Fassung des Lehnbriefes von 1422 argumentiren. Nach dieser könnte sich's sehr wohl um bloße Erneuerung einer alten Lehnschaft gehandelt haben, denn in den beiden Lehnbriefen für die aftervasallischen Grafen von 1429 und 1520 ist ebenfalls der frühern Verleihung mit keinem Worte gedacht. Dagegen finden wir beim Wechsel der Lehnsherrschaft

oder bei Annahme ganz neuer Vasallen die Lehnbriefe in der Regel so gefaßt, daß man die neu geschehene Belehnung oder die Uebertragung deutlich erkennen kann, wie es — um nur bei dem Deliusschen Urkundenbuche stehen zu bleiben — in dem Lehnbriefe von 1427 für Stolberg, in einem Stolbergschen Lehnbriefe für Herdan von Bila und mehrfach der Fall ist. Zudem wurden neue Verleihungen wie von den Fürsten mit Rath ihrer Mannschaft oder ihrer Getreuen, so von den Stifts- und Klostervorstehern mit Rath des Convents und auch wohl der Ministerialen vorgenommen.

Der Braunschweigsche Besitz kann also immerhin älter sein, als Delius zugeben will, und er ist in der That viel älter. Durch eine Urkunde von 1247 verzichtete Herzog Otto Puer auf die Villa Boselshusen an der Leine, die er vom Stift Gandersheim nach Lehnrecht (loco feodali) besaß, und empfing dafür von der Aebtissin Berta nach demselben Recht (jure eodem heißt es in Otto's Urkunde bei Harenberg p. 366, die Aebtissin sagt in der ihrigen loco homagii porreximus Orig. IV, 211) das erledigte Dorf und Gut Elveligrot mit den hörigen Leuten und aller Zubehör, ausgenommen die Kirche mit ihrer Zubehör, welche dem Stift vorbehalten blieb[86]. Allen Umständen nach hat man hier an das in Rede stehende Elbingerode zu denken, und dies um so mehr, da schon 1206 ein Alvelincherot unter den vorzüglichsten Besitzungen der Gandersheimschen Kirche aufgeführt wird, und diese das Patronat der Kirche in Elbingerode noch lange hin besessen haben soll.

Wenn dagegen Leukfeld und Harenberg hier das Dorf Ellierode bei Gandersheim zu finden meinen, wo noch zu des letztern Zeiten die Aebtissin von Gandersheim das Patronat besaß, so ist doch der Uebergang von Elveligrot in Elvelingerode und Elbelingerode jedenfalls leichter als der in Ellierode. Aehnlich verhält sich's mit Alvelincherot. Ellierode, früherhin Elligerode und Ellingerode geschrieben, ist wahrscheinlich in jenem Helikenroth zu suchen, welches Basilius von Osterode nebst andern welfischen Lehnstücken, Kemenadin jetzt Münchehof bei Seesen, Immedishusen jetzt Imbshausen, Waldmedeshusen, anscheinend in derselben Gegend, und dem Walde Pandelbeke, bei Münchehof, 1226 mit Genehmigung des Oberlehns-

[86]) villam et bona in Elveligrot libere vacantia cum mancipiis et omnibus suis pertinentiis, ecclesia ibidem cum suis attinentiis dominationi suae solummodo reservata. Harenb.

herrn, des Pfalzgrafen Heinrich, an das Kloster Walkenried gegeben hat (Orig. III. 699 u. 705)[87]).

Es sind demnach allerdings nicht die Grafen v. Blankenburg, welche nach Angabe des im Wolfenb. Archiv befindlichen Blankenburgschen Saalbuchs von 1258 damals nur Gandersheimsche Lehngüter „in" Elbingerode besaßen, aber eben so wenig die Grafen v. Wernigerode, sondern die Herzoge v. Braunschweig als unmittelbare Lehnsinhaber der Villa selbst zu betrachten. Wohl aber besaßen die Grafen v. Wernigerode gegen die Mitte des 14. Jahrhunderts das Schloß Elbingerode als Braunschweigsches Afterlehn. Im K. Archiv zu Hannover wird ein Lehnbuch aufbewahrt, nach welchem Conrad Edelherr von Wernigerode im Jahr 1344, dem Todesjahr des Herzogs Otto des Milden zu Göttingen, von dessen Brüdern Magnus und Ernst das Schloß Elbingerode, castrum Elvelingerode, zu Lehn empfangen hat (Sudend. II. nro. 79). Außerdem enthält eine Acte des K. Archivs über „des fürstlichen Hauses Braunschweig-Lüneburg vom Stift Gandersheim zu Lehn getragene Stücke" die Abschrift einer Stelle, die einem alten Lehnbuche entnommen ist, und bei aller Dunkelheit auf eine frühere Belehnung der Braunschweigschen, vielleicht schon der Grubenhagenschen Herzoge hindeutet. 1360 — heißt es — haben folgende Fürsten und Herren von der Aebtissin Lehen erhalten u. s. w. Item Hertoge Wilhelm de guder de de verlediget worden van der herschop van Wernigerode benomet Elvelingerode. Herzog Wilhelm von Grubenhagen, der auch die Quedlinburgisch-Eichsfeldischen Stücke für sich und seine Brüder zu Lehn empfangen hat, lebte noch um die Mitte des Jahres 1360, und wäre hier nicht von ihm, sondern von Herzog Wilhelm v. Lüneburg die Rede, so müßte Elbingerode von der Göttingenschen an die Lüneburgsche und dann erst an die Grubenhagensche Linie gekommen sein[88]).

Die angeführte Stelle gewinnt um so mehr Gewicht, als auch Harenberg ähnlich berichtet, daß nach dem Erlöschen der belehnten

---

[87]) Das H. steht, wie p. 38 an Beispielen nachgewiesen ist, sehr oft müssig vor den Namen. Zuweilen auch wird es ungehöriger Weise weggeworfen. So findet man die Wüstungen im Amt Herzberg Hermelingerode in Ermelingerode und Helvershusen in Elvershusen verkürzt.

[88]) Vergl. Sudend. II. nro. 535: was H. Wilhelm v. Braunschweig-Lüneburg 1356 verliehen hat, der Grafschaft ein Theil von Wernigerode rc.

Linie (er nennt die Grafen v. Stolberg, kann aber auch nach Delius Meinung nur die Grafen v. Wernigerode gemeint haben) das Haus Braunschweig Bodfeld und die umliegende Gegend von der Gandersheimschen Kirche bekommen habe. Nur beruht die Behauptung, daß Braunschweig erst nach dem Aussterben der Grafen mit jenen Gütern beliehen sei, ganz gewiß auf einem Irrthum, da die alten Grafen von Wernigerode erst sieben Jahre nach der Belehnung Herzogs Erich ausgestorben sind, und ein gleicher Irrthum in der Geschichte der Grafschaft Lutterberg vorkommt, insofern die Braunschweigschen Herzoge von dem Stift Quedlinburg beliehen sein sollen „mit der Grafschaft und Herrschaft Lutterberg, als die von unserm Stift und Gotteshause zu Quedlinburg Graf Heise von Lutterberg der letzte mit allen seinen Vorältern zu Lehn gehabt hat" (p. 104), während doch die Herzoge von Braunschweig-Grubenhagen schon lange vor dem Aussterben der Lutterbergschen Grafen in unmittelbarem Besitz der Burg und Herrschaft Lutterberg gewesen sind, und sie diesen vorhin wohl als Afterlehn gegeben haben mögen.

Im 16. Jahrhundert war man über das Sachverhältniß völlig im Unklaren. Man wußte in Herzberg nicht einmal mehr, daß Elbingerode Gandersheimsches Lehn sei, eine leicht erklärliche Sache, wenn man berücksichtigt, daß nicht bloß in den Braunschweigschen Archiven jede ältere Nachricht über Belehnungen der Herzoge durch das Stift fehlt, sondern auch von dem Gandersheimschen Geschichtsschreiber bloß der Act von 1422 nachgewiesen werden konnte[89]), und selbst dieser, oder möglicher Weise der Act von 1360, scheint erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wieder in Erinnerung gekommen zu sein.

Am 14. Juni 1572 schrieb die Aebtissin Magdalene von Gandersheim an den Herzog Wolfgang, da Schloß und Stadt Elbingerode, Hachem und Anderes Lehngüter ihres Stifts seien, so solle er am 24. Juli persönlich in Gandersheim erscheinen oder Bevollmächtigte schicken, um die Lehen zu empfangen. Der Herzog schrieb deshalb an seinen Rath von Bila, er finde in seinen Clausuren keine Nachricht, daß das Amt Elbingerode Gandersheimsches Lehn sei, doch solle nach Angabe seines Kanzlers in den Briefen,

---

[89]) Es fehlen auch von 1429 bis 1520 alle Grubenhagenschen Lehnbriefe für die Grafen von Stolberg.

die allen Herzogen von Braunschweig zukämen und abgeschrieben seien, des Hauses Elbingerode einige Male Erwähnung geschehen. Bila habe das Buch, worin die Copien ständen, und er möge die betreffenden Stücke einsenden. Bila schickte wirklich die Copie eines Gandersheimschen Lehnbriefes über Elbingerode, die einzige damals vorhandene, die aber leider abhanden gekommen ist. Am 7. Juli 1572 meldete darauf Herzog Wolfgang dem Herzog Wilhelm von Lüneburg, er sei zur Empfangung der Sonderlehen, die er vom Stift Gandersheim habe[90], auf den 4. August nach Gandersheim beschieden. Da nun von den Herzogen zu Braunschweig-Lüneburg beschlossen worden, daß die Grubenhagensche Linie in die Corveyischen Lehen, die andern Linien dagegen in die Grubenhagenschen Sonderlehen kommen sollten, so möge man Deputirte nach Gandersheim schicken und die Gesamtbelehnung suchen. Die Aebtissin bewilligte auch am 4. August 1572, daß die übrigen Herzoge mit in die Belehnung aufgenommen werden, und Elbingerode nach dem Aussterben der Grubenhagenschen Herzoge empfangen könnten. Weil aber die gestellten Bedingungen unerfüllt blieben, so blieb der Beschluß ohne Kraft, und 1596 wurde nur Herzog Heinrich Julius von Wolfenbüttel mit Zubehuf seiner drei Brüder unter ausdrücklichem Ausschluß der Cellischen Linie mit Elbingerode beliehen. 1617 hat indeß auch Herzog Christian zu Zelle, der nunmehrige Besitzer des Fürstenthums Grubenhagen, die Belehnung empfangen.

Ueber die Art, wie Elbingerode als Afterlehn von der Wernigerodischen an die Stolbergsche Familie gekommen ist, finden sich einige Andeutungen, welche Delius übersehen hat. Nach der von ihm verworfenen Meinung einiger Schriftsteller soll der Elbingeröder Bezirk im Anfange des 15. Jahrhunderts dem Grafen Botho von Stolberg verkauft sein. Lesen wir nun, daß der letzte Junker von Heldrungen ums Jahr 1417 das Schloß Elbingerode, vielleicht pfandsweise, inne gehabt, und daß nach der noch vorhandenen Quitung die Grafen Botho zu Stolberg und Heinrich zu Schwarzburg dem letzten Herrn v. Heldrungen, Heinrich, und seiner Mutter Agnes am Sonntag nach dem Neuenjahrstage 1426 in Gegenwart des Grafen Heinrich v. Wernigerode 1000 Rheinische Gulden Haupt-

90) Bei Wolfgangs zugestandener Unkenntniß kann die Bezeichnung Sonderlehen wohl nicht als beweisend gelten. In gewissem Sinne waren allerdings alle Lehen der Grubenhagenschen Linie Sonderlehen zu nennen.

geld oder 500 Mark Erfurtisch auf Abschlag von 700 Mark Schuld, und 100 Gulden, welche von den jährlich zu zahlenden 300 Gulden abgehen sollen, bezahlt haben (Del. I, 26), so liegt die Vermuthung sehr nahe, daß jene Grafen durch Zahlung der Heldrungenschen Pfandsumme von 700 Mark und einer jährlichen Rente von 300 Gulden das Amt Elbingerode an sich gebracht und in so fern erkauft, dann aber im Jahre 1427 mit Zustimmung des Grafen Heinrich v. Wernigerode und zwar der Fassung des Lehnbriefes nach (mit Rath unserer ehrbaren Mannschaft) zum ersten Mal zu Lehn empfangen haben. Hieraus erklärt sich die Gegenwart des letztern beim Zahlungsgeschäft, so wie die Belehnung beider Grafengeschlechter.

Graf Botho von Stolberg war ein erwerbslustiger Herr, der Besitzungen auf Besitzungen häufte, aber eben dadurch den Grund zu jener ungeheuren Verwirrung der Stolbergschen Finanzen legte, welche nachher zu vielen Veräußerungen nöthigte, und auch den Verlust des Amts Elbingerode herbeiführte. Schon 1451 überließ er, nachdem er eben noch die Erwerbung von Frohndorf mit zwölf Dörfern eingeleitet hatte, die ganze Wernigerodische Erbschaft gegen die geringe jährliche Rente von 80 Mark dem Grafen v. Honstein zur Verwaltung. Elbingerode, das bereits in der Eheberedung seiner Tochter von 1444 als mit Schulden belastet genannt wird, befand sich von 1453 bis 1468 für eine Schuld von 1600 Goldgulden in pfandschaftlicher Benutzung Friedrichs v. Bila, und von 1468 an über das Jahr 1477 hinaus seines Bruders Herdan. 1490 und später treffen wir den Ritter Hans Krebeth (Krebs) als Inhaber. Am Ende des 15. Jahrh., etwa 1497 kam es freilich für mehr als 60 Jahre in die Selbstbenutzung der Grafen zurück, und mit der langen und sparsamen Regierung Botho's des Glückseligen von 1511 bis 1538 kam überhaupt für das Land eine bessere Zeit. Aber unter seinen Söhnen, besonders nach Wolfgangs, des ältesten, Tode im Jahre 1552, wurden Anleihen auf Anleihen gemacht, alle Einnahmen, Kammergüter und Landschaften verpfändet.

1549 hatte Wolfgang auch auf Elbingerode von den Brüdern Levin, Dieterich und Heinrich von Halle 9000, und 1555 sein Bruder Heinrich weitere 1000 Goldgulden erborgt. Als die Zinsen nicht bezahlt wurden, und die für diesen Fall bedungene Einräumung des Amts verweigert ward, nahm Levin von Halle am 11. Mai 1559 das Schloß gewaltsam ein, und blieb mit Bewilligung des

Lehnsherrn, des Herzogs Ernst von Grubenhagen, im Besitz, bis er 1561 mit Schwarzburgschem Gelde abgefunden ward.

Zu gleicher Zeit mit der Halleschen Anleihe hatte Graf Wolfgang von dem Herzog Georg von Pommern 17000 Thaler angeliehen, welche Summe zum Heirathsgut seiner Schwester, der Herzogin Margarethe, der Gemahlin Herzog Ernst's IV. von Grubenhagen bestimmt war. In einer wiederholten Verschreibung vom 13. December 1561 wurde die Schuld als vornehmste auf das Amt Elbingerode angewiesen. Als nun mehrere andere gräfliche Gläubiger ihre Einsetzung in's Amt Elbingerode vom Kaiser zu erschleichen suchten, und Herzog Ernst für die Schuld, die inzwischen auf ihn übergegangen war, Gefahr fürchtete, ließ er am 8. August 1564 durch seine Räthe Jobst v. Gladebeck, Hans v. Berlepsch und den Kanzler Andreas Spigelberg das Haus und Amt einnehmen, indem er allen Ueberschuß den Grafen abzuliefern versprach. In Gemäßheit eines am 19. November 1574 zu Osterode abgeschlossenen Vergleichs gab Herzog Wolfgang von Grubenhagen Elbingerode den Grafen zurück, die es aber gleich im folgenden Jahre an Asche v. Holla, Drosten auf Peine und Marienburg, samt allen Einkünften und Zubehörungen, jedoch mit Vorbehalt der Gerichtsbarkeit, Folge, Steuer und anderer Regalien wiederkäuflich überließen, wozu Herzog Wolfgang am 20. Juli 1577 die Confirmation ertheilte.

Holla war ein rauher Mann, der mit den Grafen in unaufhörlichen Zwistigkeiten lebte. Sie übergaben deshalb das Amt mit aller Hoch- und Obrigkeit, auch den Gerichten rc. 1584 dem reichen Statius von Münchhausen, Drosten zu Grohnde und Aerzen, der die auf Elbingerode ruhende Schuldenlast von 91000 Thlrn. theils bezahlte, theils versicherte, und dafür von den Aufkünften 4814 Thlr. Zinsen und außerdem für den Unterhalt jährlich noch 2000 Thlr. beziehen sollte. Der Vertrag, auf 18 Jahre gestellt, wurde vom Herzog Wolfgang wiederum genehmigt[92]).

1591 überließ Münchhausen das Amt dem Herzoge Heinrich Julius von Wolfenbüttel. Trotz dem Widerspruch der Grafen behielt es der Herzog bis 1597. Gleich nach seinem Wiedereintritt kündigte Münchhausen nicht bloß seine Elbingerödischen, sondern

---

[91]) Der Wiederkaufscontract mit den Gebrüdern Statz, Curdt und Hilmar v. Münchhausen geschlossen, findet sich im Grubenhagenschen Acten-Archiv Desig. 3. C. Amt Elbingerode.

auch seine übrigen Pfandsummen, etwa noch 50000 Thlr., und da es den Grafen unmöglich war, die ungeheure Summe von einem andern Gläubiger zu erhalten, so sahen sie sich genöthigt, ihm und seinen Brüdern am 29. Sept. 1600 gegen Uebernahme von weitern 17000 Thalern Elbingerode zum Afterlehn zu geben, womit nun eine Gesamtschuld von 108000 Thalern getilgt wurde. Der Herzog Heinrich Julius als damaliger Besitzer des Fürstenthums Grubenhagen, die Aebtissin zu Gandersheim und auch der Kaiser bestätigten die Verleihung[92]). Die Rheinlinie aber verweigerte den Consens, und deshalb auch, als die Harzlinie 1631 ausstarb, die ferneren Belehnungen, und es haben sich seitdem die Ansprüche der allerdings ungültig Beliehenen allmählig verloren.

Durch üble Wirthschaft und unglückliche Zeitverhältnisse geriethen Münchhausens Geldangelegenheiten in die völligste Verwirrung, so daß 1618 ein furchtbarer Concurs ausbrach. Auf Elbingerode hatte er allein 241000 Thaler verschrieben. 1619 legte Herzog Christian zu Zelle und Grubenhagen das Amt unter Sequester, und ungeachtet der schlechten Verwaltung wurde während des 30jährigen Krieges diese Schuldenlast so weit getilgt, daß eigentlich nur noch ein Gläubiger, Philipp Adolf v. Münchhausen, dem 1628 die Administration aufgetragen war, für sich und seine Vettern 39,995 Thaler zu fordern hatte.

Inzwischen war von den gräflichen Rechten eins nach dem andern verloren gegangen. Früher hatten sich die Grubenhagenschen Herzoge immer nur als Lehnsherren und Obereigenthümer von Elbingerode betrachtet. Von der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts an, als überhaupt die bis dahin vorwiegende Bedeutung des Lehnsnexus vor der sich ausbildenden Landeshoheit zurücktrat, gewahrt man das Bestreben der Herzoge, auch eine landesherrliche Autorität im Amte geltend zu machen. Schon Herzog Ernst und noch mehr sein Bruder Wolfgang bekamen durch die fortdauernden Streitigkeiten der Grafen mit den Pfandinhabern von Elbingerode Anlaß genug, sich auch in solchen Dingen zu Richtern aufzuwerfen, welche nicht vor den Lehnsherrn gehörten. Eine Maaßregel der Art war z. B. die Convocation sämtlicher Stolbergscher Gläubiger nach Osterode im Jahre 1572. Durch die neue Schuldverschreibung über das Pommersche Capital von 17000 Thalern, welches Holla erst

---

92) So behauptet Delius, aber ohne urkundlichen Nachweis.

ums Jahr 1576 samt 1000 Thalern Zinsen ablegte, waren die Grafen in eine drückende Abhängigkeit von den Herzogen gerathen. Der zehnjährige Besitz vom 8. August 1564 bis zum 23. November 1574 vermehrte natürlich deren Einfluß, und Holla recurrirte bei jeder Differenz auf ihre Entscheidung.

Ein späterer Versuch der Herzbergschen Räthe, Münchhausen in den Pfandbesitz des Amtes selbst einzuweisen und dadurch ihres Herrn Rechte zu mehren, mißlang zwar, aber wie sie sich bereits gewöhnt hatten, den Herzog nicht bloß Lehnsherrn, sondern ausdrücklich auch Landesherrn über Elbingerode zu nennen[93]), so reservirten sie bei der Uebergabe am 6. Mai 1584 für ihn nicht bloß alles Eigenthumsrecht und Lehnschaft, sondern auch Oberig= und Gerechtigkeit, d. h. etwa die Landeshoheit, und es half wenig, daß die Unterthanen sich nur auf Geheiß der Grafen zum Gehorsam gegen den neuen Inhaber Münchhausen verpflichten wollten, und daß die Grafen in ihrer Gegenprotestation dem Herzoge bloß das Eigenthum und die Lehnsherrschaft zugestanden, nicht aber was darüber in der eingewandten Protestation sollte gesuchet oder gemeinet sein.

Daher erklärte Herzog Wolfgang am 14. Juni 1588 es für ungereimt, unbedächtig und widerrechtlich, wenn die Grafen den Elbingerödern befahlen, von den Münchhausenschen Beamten nicht mehr nach Herzberg, sondern nach Wernigerode zu appelliren. Die eingelegte Protestation blieb auch völlig wirkungslos, daß es sogar während des sechsjährigen Wolfenbüttelschen Besitzes von 1591 an Gebrauch wurde, an die Canzlei zu Wolfenbüttel zu appelliren.

Noch ungünstiger für die Grafen gestalteten sich die Verhältnisse, als nach dem Aussterben der Grubenhagenschen Linie die neuen Regenten, erst Wolfenbüttelscher, dann Cellischer Linie, anfingen, sich in Elbingerode förmlich huldigen zu lassen, und den Grafen auch die Belehnung zu verweigern.

Herzog Philipp d. J. von Grubenhagen hatte während seiner kurzen Regierung seiner steten Kränklichkeit wegen die gesuchte Belehnung nicht ertheilen können. Sein Nachfolger Heinrich Julius

---

[93]) Das thaten z. B. der Hofmarschall Rudolf aus dem Winckell, der Canzler Spigelberg und der Dr. d. R. Balthasar Drosien, als sie am 5. Nov. 1582 den Pfandinhaber Asche von Holla in die unbeschränkte Benutzung des Amtes einsetzten. Del. 2, p. 124.

von Wolfenbüttel versprach die Belehnung, wollte aber, weil die Handlungen der Grubenhagenschen Fürsten ihn nicht bänden, die Grafen von Schwarzburg von der Lehnschaft ausschließen, und da die Stolbergschen Grafen hierauf nicht eingingen, wurde die Belehnung versagt. Die Grafen versäumten nicht, bei jedem Fall in der herrschenden oder dienenden Hand das Lehn zu muthen, doch immer ohne Erfolg. Auch der Herzog Christian zu Zelle verweigerte die Belehnung, als die Grafen den neu entworfenen Lehnbrief mit seinen bedenklichen Reservaten, welche die vollständigste herzogliche Landeshoheit feststellen sollten, zurückwiesen, und seine Nachfolger August und Friedrich ließen es, so oft die Muthung erfolgte, einfach bei den Erklärungen ihrer Vorgänger bewenden, ohne die Rechtsfrage zu berühren.

Die Erbhuldigung zu fordern, hatte Herzog Heinrich Julius nicht versucht. Erst sein Sohn Friedrich Ulrich ließ im Aug. 1613 nach dem Tode des Vaters durch einige Räthe an dem Schlosse, der Kirche und dem Rathhause zu Elbingerode das Braunschweigsche Wappen anheften. Der Graf Heinrich zu Stolberg befahl zwar am 13. August dem Notar Caspar Moringk, dasselbe „fein säuberlich" wieder abzunehmen, ließ auch, nachdem sein Bruder Johann gestorben war, am 18. October dem Sohne desselben, Wolf Georg in Elbingerode feierlich huldigen, konnte aber durch das Alles die von Friedrich Ulrich geforderte Erbhuldigung nicht verhindern, und mußte sich mit einer wiederholten Protestation wider die „unerhörte" Handlung begnügen. Etwas weiteres konnte auch nicht geschehen, als am 4. Mai 1619 die Grubenhagenschen Räthe, der Landdrost Dietrich Behr und der Kanzler Dr. Statius Borcholten aus Osterode ankamen, um die Land- und Erbhuldigung für den Herzog Christian zu Zelle einzunehmen, und zugleich wegen des Münchhausenschen Concurses für einen der ersten Gläubiger, Christoph Johann von der Asseburg auf sämtliche Aufkünfte des Amts Arrest zu legen.

Eben diese Concurssache, die nicht in Wernigerode angebracht, sondern nach Zelle gezogen ward, führte beinahe zur völligen Ausschließung der Grafen, und so wußte man nach 20 Jahren gar nicht anders mehr, als daß „besagtes Amt Elbingerode unläugbar ein uraltes unzweifliches pertinens des Fürstenthums Grubenhagen und den Herzogen mit aller Superiorität und landesfürstlichen Hoheit und allen davon dependirenden actibus unterworfen sei", eine

Erklärung, die Herzog Friedrich von Zelle und Grubenhagen am 29. April 1642 abgab, als er den Grafen die Heranziehung des Amts Elbingerode zu der der Grafschaft Stolberg auferlegten Verpflegung dreier Compagnien Kroaten untersagte, und die er auf die Einwendung der Grafen unterm 30. Juni noch dahin erweiterte: so ist unnötig den angemaßeten, hiehero nicht gehörigen Lehenstreit zu berüren, und setzen nur alhie pro fundamento, daß berürtes unser Ampt Elbingeroda ohn allen Zweiffell wollgestendig und gelegen sei in Territorio unsers Fürstenthumbs Grubenhagen; quo praesupposito, obwoll vonn etlichen Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg Grubenhagischer Lini die Gravenn vonn Stolbergk auff solches Ampt Belehnung auff gewiße maße erhalten haben mögten; So ist doch contra universale jus territoriale so wenig präsumirlich als beweislich, das die hoheit und superioritet über berürtes Ampt zugleich mit verliehen, unnd unserm Fürstenthumb Grubenhagen entzogen sein solte, auch sogar daß das Ampt und Flecken Elbingeroda je unnd alle Zeit vonn undencklichen Jahren hero ein Land Standt unsers Fürstenthumbs Grubenhagen gewesen undt geblieben; wann Landtäge ausgeschrieben unnd gehalten wordenn, allemahl gehorsamblich erschienen; Wann auff Reichß oder Creißtägen gewisse anlagen bewilliget, unserm Fürstenthumb Sie ihren antheill gerne unnd willig erlegt, auch sonsten andern Grubenhagischen Ständen gleich Ihre Contributionsquoten eingepracht; Es seint auch die appellationes alle Zeit unverrucket von dem Ampt Elbingeroda an die damahlige Herzbergsche nunmehr unsere Osterodische Cantzlei gegangenn, unndt die actus juris Episcopalis von der Grubenhagischen Regierung allemahl ungehindert exerciret wordenn; Ja es ist mit den inn unserm Fürstlich Grubenhagischen archivo vorhandenen actis publicis in continenti zu behauptenn, daß bei Hertzog Wolffgangs zu Braunschweig und Lüneburgk hochlöbl. angedenckens Zeitenn, zum Hertzberg für Fürstlich Grubenhagscher Cantzlei die Gravenn vonn Stolbergk ꝛc. Aschenn von Holla ꝛc. als damaligen Pfandts Inhabern des Hauses Elbingeroda, wegen solcher Pfandschafft unnd also in causa non feudali in clage genommen, solche sache ventiliret, und dadurch die Fürstl. Grubenhagsche Hoheit und Landesfürstl. Superiorität über das Ampt Elbingeroda selbst recognoscirt vnnd stabiliret; gestalt dann auch bei Hertzog Wolffen Zeiten in anno 1572 vor Grubenhagischer Regierung die Gravenn von Stolberg von ihren Credi-

toren wegen Elbingeroda hergegen convenyrt und besprochen worden, und haben dieselben daselbst recht geben und nemmen müßen, wie dann auch von den Hertzogen zu Grubenhagen die Huldigung von den unterthanen des Ampts Elbingeroda allemahl eingenommen worden ꝛc. (Del. 2, 212).

Eine Klage, welche die nach dem Aussterben der Harzlinie im Jahr 1631 eingetretene Rheinlinie 1642 wider den Herzog wegen angemaßter Landeshoheit und verweigerter Belehnung, und wider Philipp Adolf v. Münchhausen wegen unbefugter Benutzung beim Reichs=Cammergericht erhob, auf welche der Herzog sich gar nicht, Münchhausen erst 1649 einließ, blieb liegen, nachdem der Stolbergsche Anwalt die Münchhausenschen Einwendungen sieben Jahre nachher beantwortet hatte. Indessen wurde die Belehnung fortwährend verweigert, die Huldigung von den Landesfürsten, auch von Herzog Christian Ludwig, eingenommen, bis dieser endlich den letzten entscheidenden Schritt that. Er ließ sich am 16. Juni 1653 von den vornehmsten Gläubigern, denen von Asseburg und von Münchhausen alle ihre Rechte und Zuständigkeiten abtreten, zahlte den letztern statt der rückständigen 39995 Thaler die Summe von 25000 Thalern, und nahm nun das Amt mit der Erklärung in Besitz, er sei nicht an die Verpfändung und die Afterbelehnung gebunden, weil sie den Lehnrechten schnurstracks zuwider liefen, und ohne seine Einwilligung, ja gegen seinen Widerspruch erfolgt wären. Deshalb auch und weil sie das Lehn nicht empfangen, achte er die Rechte der Grafen von Stolberg erloschen und das Amt ihm heimgefallen [94]).

Noch ein Mal, im Jahre 1664 wurde auf den Antrag des Grafen Heinrich Ernst, nachdem ihm zwei Jahre zuvor die gesuchte Belehnung abgeschlagen war, mit Zustimmung des Herzogs eine Kaiserliche Commission zur austräglichen Untersuchung und Entscheidung niedergesetzt. Aber Christian Ludwig ging schon 1665 mit Tode ab. Sein Bruder und Nachfolger im Fürstenthum Grubenhagen, Herzog Johann Friedrich von Kalenberg, gab am 16. December auf erfolgte Muthung die alte Antwort. Graf Heinrich Ernst starb ebenfalls nach kurzer Zeit. Neue Theilungen ließen an die Wiedererwerbung verlorner Stücke nicht denken, und so ist El=

[94]) Der Vertrag befindet sich im K. Archiv Desig. 8 unter den Elbingerodischen Urkunden, und ist bei Delius II, 216 abgedruckt.

bingerode den Grubenhagenschen Landesherren immer verblieben, obgleich die Grafen von Stolberg hin und wieder und noch in neuester Zeit ihre Ansprüche geltend zu machen versucht haben.

In einer Immediateingabe vom 15. April 1805 an König Georg III. bat der regierende Graf Christian Friedrich v. Stolberg-Wernigerode um Restitution des Amtes oder um Freilassung des Rechtsweges, und wurde durch Cabinetsschreiben vom 28. Mai 1805 die weitere Untersuchung der Sache nach Beseitigung der damaligen französischen Occupation zugesagt. Die Untersuchung ist noch in demselben Jahre aufgenommen, aber durch die nachfolgende preußische und westphälische Besitznahme unterbrochen. Als der Graf Botho von Stolberg-Wernigerode unterm 24. März 1854 das Amt abermals reclamirte, ward er durch Resolution des Königlichen Ministerii vom 19. Mai 1854 dahin beschieden, daß es bei der dieserhalb den Grafen im Jahre 1662 durch den Herzog Christian Ludwig ertheilten abschlägigen Resolution sein Bewenden behalten müsse. Der Herzog hatte damals die gesuchte Belehnung und Rückgabe aus dem Grunde verweigert, weil weder die Wolfenbüttelsche noch die Zellische Linie den Grafen einiges Lehnrecht oder andere Befugniß an Haus und Amt Elbingerode zugestanden hätte.

Dritter Abschnitt.

Regierung Herzog Heinrichs des Wunderlichen von 1285 bis 1322.

§. 25.

In der Stunde des Todes hatte Herzog Albrecht d. G. seinen jüngern Bruder Conrad, postulirten Bischof von Verden, zum Vormund seiner Kinder bestellt, der jedoch die verwittwete Herzogin und ihre Söhne so unziemlich behandelte, daß jene ihren Caplan Alexander mit einem Klagschreiben und einer mündlichen Botschaft an den ihr verwandten König Eduard von England abfertigte[1]).

Wahrscheinlich in Folge dieser harten Behandlung entzogen sich Adelheid und Heinrich, ihr ältester Sohn, wo immer möglich dem Einfluß des Bischofs, und so kommt es, daß wir jenen in der nächsten Zeit nach des Vaters Tode nur mit Zustimmung seiner Mutter handeln sehen, und daß diese von einigen Schriftstellern als Vormünderin betrachtet wird. Am Andreastage, 30. Nov. 1279 confirmirte Heinrich die Privilegien der Stadt Hameln für sich und seine Brüder und mit Willen und Consens seiner Mutter. Nachdem er gemeinschaftlich mit der Mutter für die Capelle zu Dedenroth, jetzt Diederode, im Archidiaconat Nörten den Priester Conrad von Frankenberg präsentirt hatte, ward die Präsentation fer. 2

[1]) Der diese Angaben enthaltende Brief ist im V. A. 1851 p. 393 abgedruckt. Sudendorf in seinen Welfenurkunden p. 52 setzt ihn in den November 1280. Er beginnt: Serenissimo domino E. regi Anglie consanguineo suo dilecto dei gracia Adelheydis quondam ducissa in Bruneswich, nunc domina in Hertesberge et comitissa in Scowenberch. Frau zu Herzberg nannte sie sich wohl, weil ihr dies Schloß zum Witthum angewiesen sein mochte. Aehnlich heißt Heinrichs IV. Wittwe, die Herzogin Elisabeth, welche von 1526 bis 1541 ihre Leibzucht am Schlosse und Amte Salzderhelden hatte, 1546 die alte Frau zum Salze.

post epiph. dom., 7. Januar 1280 in beider Namen durch die Räthe zurückgenommen. Eben so hat Heinrich XVI Kal. Apr., 17. März 1280 den vom Probst Johann in Stederburg vorgenommenen Ankauf einiger Güter Ekberts von der Asseburg unter Mitwirkung seiner Mutter bestätigt.

Vielleicht hatte die Herzogin von vornherein die Hände nach dem Regimente ausgestreckt und dadurch den Bischof erbittert, wie zwei Jahrhunderte später die Wittwe Albrechts II. dem eigentlichen Vormunde ihrer Söhne einen Theil seiner Gewalt zu entziehen wußte. Möglicher Weise war ihr aber ein Antheil an der Vormundschaft ausdrücklich zugestanden, und ist dieser nur zu weit von ihr ausgedehnt. Die Vormundschaft scheint bis Ostern 1280 gedauert zu haben, da Heinrich in den nachfolgenden Urkunden dieses Jahres immer nur der Zustimmung seiner Brüder gedenkt, und dies angenommen kann jene Botschaft der Herzogin nicht mehr einen Mißbrauch der vormundschaftlichen Autorität von Seiten des Bischofs betroffen haben. Heinrich aber, obgleich damals erst 12 oder 13 Jahre alt, konnte die Regierung für sich und seine Brüder um so leichter antreten, als die Braunschweigschen Prinzen sehr früh regierungsfähig wurden. Albrecht d. G. hatte die Regierung der gesammten Braunschweigschen Lande in einem Alter von 16 Jahren zugleich für seine Brüder übernommen, und als Otto der Strenge von Lüneburg und Albrecht der Fette zu Göttingen fer. VI nach Himmelfahrt, 22. Mai 1292 ihre Länder zusammensetzten und sich gegenseitig die Erbfolge zusicherten, bestimmten sie, daß für die Söhne des zuerst versterbenden bis zu deren zwölftem Jahr der Ueberlebende die Vormundschaft führen solle (Orig. IV. praef. 20).

Ueber die Zeit, da Heinrich mit seinen Brüdern getheilt und dessen Alleinregierung aufgehört hat, ist nichts Gewisses bekannt. Scheidt c. d. Vorr. 44 glaubt behaupten zu dürfen, daß die Theilung nicht vor dem Jahre 1286 statt gefunden habe, weil sich bis dahin nur von Heinrich Urkunden vorfinden. Da dieser aber nach einer am Johannistage 1285 in Einbeck ausgestellten Schenkungsacte für das Kloster Amelunxborn damals schon die Burg Eberstein durch Kauf erworben hatte, und zwar dem Zusammenhang nach für sich und seine Erben, so wird zur Zeit dieses Kaufs bereits ein getrennter Güterbesitz bestanden haben. Es ist dabei nicht außer Acht zu lassen, daß die Urkunde zu Einbeck ausgestellt wurde, daß damals der Einbecksche Canonicus Sygebodo Heinrichs Schreiber

war, und daß der Zustimmung seiner Brüder nicht mehr gedacht wird. Auch scheint der 1286 zwischen Heinrich und seinem Bruder Albrecht errichtete Vertrag auf eine schon früher geschehene Absonderung hinzudeuten. Wenn er aber am 30. September 1284 eine Schenkung von Ländereien bei Einbeck an das Kloster Amelunxborn nur mit Consens seiner Brüder macht, so war damals die Theilung gewiß noch nicht vollzogen, zumal da die Urkunde noch in Braunschweig ausgestellt ist.

Die Angaben über die Art der Theilung weisen sich im Allgemeinen als richtig aus (p. 3). Es können indeß außer den namhaft gemachten Stücken noch andere z. B. die Stadt Duderstadt in gemeinschaftlichem Besitz geblieben sein, insofern der jüngste Bruder Wilhelm am Valentinstage, 14. Febr. 1291 mit Rath seiner getreuen Ritter seiner Stadt Duderstadt den Gebrauch des Braunschweigschen Stadtrechts verwilligt hat, wie sein Vater H. Albrecht und seine Brüder Heinrich und Albrecht es ihr in Gnaden gegeben hätten.

Nach vollzogener Theilung nahm Heinrich seine eigentliche Residenz in Einbeck, der größten Stadt seines Bezirks, wo schon sein Vater sich mehrfach aufgehalten hatte, während Albrecht sich in Göttingen niederließ, Wilhelm aber seinen Sitz in Braunschweig behielt. Unter seinen Schlössern bewohnte er am häufigsten das zu Herzberg. Von hier ist eine Urkunde des Jahres 1290 datirt, durch welche er seine hörigen Leute in Obernfeld von dem Zoll in seiner Stadt Duderstadt befreit, ferner zwei Schenkungsbriefe für das Kloster Pölde von 1295 und 1298, ein Schutzbrief für das Kloster Michaelstein von 1299, und eine Schenkungsurkunde für das Kloster Marienthal vom Matthäustage, 21. September 1309. Dort sind auch wohl jene beiden Urkunden von 1289 ausgestellt, welche das Datum in castro Hardenberge (Hartisberge?) tragen. Noch 1340 spricht sein Sohn Ernst von der Kemnade auf dem Hause Herzberg, in welcher sein Vater Heinrich geschlafen habe.

In der ersten Hälfte seiner Regierungszeit hatte Heinrich manchen Kampf zu bestehen. Zunächst gerieth er mit dem Bischof Sigfried II. von Hildesheim in eine Fehde, die ihn veranlaßt haben mag, das von seinem Vater niedergerissene Schloß Wolfenbüttel im Juli 1283 wieder aufzubauen, und ihn mit mehreren Unterbrechungen längere Jahre beschäftigte. Als sie 1287 abermals ausbrach, traten seine Brüdrr, die ihm früherhin treulich beigestanden hatten, auf des Bischofs Seite, und belagerten mit diesem im fol-

genden Jahre das feste Helmstedt, wohin Heinrich sich begeben hatte. Man schloß endlich einen Waffenstillstand, um den Streit in Güte beizulegen. Als aber die Helmstedter Bürger die in die Stadt geschickten adlichen Unterhändler, in welchen sie Landfriedenbrecher sahen, nebst dem Abt von Werden, Otto von Warberg, am 5. Juni 1288 erschlugen, ward die Belagerung aufgehoben und die Stadt in die Reichsacht erklärt.

In dieser Fehde lag gewiß eine der vornehmsten Ursachen des s. g. Herlingsbergischen Krieges. Von dem festen Herlingsberg herab, einer Burg, welche Kaiser Otto IV. wider die von Goslar erbaut haben soll, verübten Heinrichs Dienstleute an den vorüberziehenden Kaufleuten häufige Räubereien. Vergebens baten die umliegenden Städte um Abhülfe, vergebens erboten sich die Bürger von Hildesheim, dem Herzog das Schloß abzukaufen. So traten denn mehrere von den durch den Sächsischen Landfrieden[2]) verbundenen Ständen zusammen, der Erzbischof Erich v. Magdeburg, die Bischöfe von Halberstadt und Hildesheim, die Markgrafen Albrecht und Wilhelm von Brandenburg, die Grafen von Anhalt, Blankenburg, Reinstein, Wernigerode, Mansfeld, Stolberg und Honstein, dazu sogar des Herzogs Brüder, um das verderbliche Schloß zu belagern, und obwohl es Heinrich mit Hülfe der Fürsten von Thüringen, Meißen und Hessen und der Städte Bremen und Verden gelang, die Belagerer abzutreiben und das feindliche Heer 1290 bei Einbeck zu schlagen, so vermochte die Burg doch nicht dem wiederholten Angriff der Verbündeten zu widerstehen. Sie wurde am 17. August 1291 erobert, worauf der Hildesheimsche Bischof, von allen Gegnern der geschäftigste, sie nach gefälltem Urtheil zerbrechen und von den Materialien die Liebenburg erbauen ließ. Nach Letzners Erzählung (D. Chr. 3, 80) hat Heinrich, um dem Verdacht des Landfriedensbruchs zu entgehen, seine Leute von der Burg zurückgezogen, und als sich nun allerlei Raubgesindel auf derselben festsetzte, sie mit Hülfe seiner Brüder und der benachbarten Fürsten und Städte selbst zerstört.

Wer im Herlingsbergischen Kriege den Sieg davon getragen hat, läßt sich aus den verschiedenen Angaben der Geschichtsschreiber

---

[2]) 1284 hatten einige Sächsische Fürsten und Herren unter sich einen Landfrieden beschworen, der 1290 auf dem Erfurter Reichstage erneuert wurde. Damals traten noch andere Fürsten, auch die sämtlichen Herzoge von Braunschweig hinzu (Koch p. 119).

nicht mit Gewißheit ermitteln. Es scheint indeß, als ob Heinrich den Kürzern gezogen habe, und weil er das Verfahren des Bischofs von Hildesheim, namentlich auch die gewaltthätige Wegnahme des Gerichts Bocla (jetzt Buchladen bei Schladen) nicht verschmerzen konnte, so entbrannte die Fehde bald von Neuem. Anfangs hielten die Brüder wieder zusammen, während Otto v. Lüneburg und die Markgrafen von Brandenburg dem Bischof von der andern Seite ins Land fielen. Doch ward die Liebenburg von Heinrich vergebens belagert. Dagegen glückte es dem Bischof, die von Heinrich und Albrecht an der Fuse unweit Oelsburg erbaute Feste Löwenthal und außerdem die Schlösser Uslar im Fürstenthum Göttingen, Everburg (Eberstein?), Echte und Gieboldehausen in Heinrichs Gebiet zu erobern und zu brechen. Als darauf Otto und Albrecht vom Streite abließen, mußte auch Heinrich sich zum Frieden bequemen (Lüntzel H. G. II. p. 273 ff.).

Nicht glücklicher endete für ihn der schwere Streit über den Nachlaß seines jüngsten Bruders, der aber nicht sowohl zwischen Heinrich und Albrecht als vielmehr zwischen Gilden und Gemeinheit zu Braunschweig auf der einen und dem Rath samt den Geschlechtern auf der andern Seite ausgefochten ward, weil der langgenährte Groll der erstern gegen die letztern bei dieser Gelegenheit zum Ausbruch kam. Nachdem Wilhelm im Februar 1292 kinderlos gestorben war, entschieden sich jene für Heinrich und huldigten ihm, indeß der Rath es anfangs auf die Vereinbarung der beiden Brüder stellte, wem die Stadt gehören und huldigen solle, späterhin aber entschieden auf Albrechts Seite trat. Zwei Jahre lang wüthete der Parteienkampf in den Mauern Braunschweigs, während dessen Heinrich, von der Bürgerschaft unterstützt, die Stadt behauptete, Albrecht aber mit gewaffneter Hand das Land besetzt hielt, bis endlich ein heimlicher Anschlag des Raths gelang, und H. Albrecht mit den Seinigen von Riddagshausen her durch eine Mühle in die Stadt gelassen ward und hier die Oberhand gewann. Heinrich mußte Burg und Stadt verlassen, und konnte weder durch nachfolgende Verhandlungen noch durch gewaltthätige Maßregeln, die er gegen Braunschweig versucht haben muß, weil Albrecht in einem Vertrage von XI. Kal. Nov., 22. October 1296 die Bürger gegen die Beleidigungen und Beschädigungen, welche sie von seinem Bruder Heinrich ungebührlicher Weise erlitten, zu unterstützen verspricht, die ihm gebührende Hälfte des losgestorbenen Landes

erlangen. Es ist sogar ungewiß, ob die wenigen Güter, welche Heinrich bei Helmstedt besaß, die Schlösser Brome, Vorsfelde und Stellfeld und die Landschaft Hasenwinkel aus Wilhelms Erbschaft an ihn gekommen sind. Die einzige Andeutung, daß er nicht ganz leer ausgegangen sei, liegt in dem Friedensvertrage des Herzogs Albrecht mit dem Schwiegervater seines Bruders Wilhelm, dem Landgrafen Heinrich von Hessen vom 6. Juli 1306, in welchem unter andern bestimmt wird: Was auch Herzog Wilhelm, Herzog Albrechts Bruder, Frauen Elsbeth des Landgrafen Tochter an Morgengabe, Leibgedinge und Wedeme gemacht und gegeben hatte, was des Herzog Albrecht zu seinem Theil inne hatte und hat, da soll er dem Landgrafen und seiner Tochter um thun, was die vier genannten Rathleute recht dünkt (Sudend. I. nro. 190). Albrecht besaß demnach von den fraglichen Gütern nur einen Theil, das übrige muß also Heinrich zu sich genommen haben.

Zu einem Hader mit der Stadt Höxter, in welchem er einige Vortheile errang, gab wahrscheinlich die Schutzherrlichkeit Anlaß, die einst den Grafen von Pyrmont, 1265 aber vom Abt Tammo zu Corvey den Herzogen Albrecht und Johann von Braunschweig übertragen war (Orig. 4, 208). Diese ließen bei der Theilung von 1279 die Rechte an Höxter und Hameln in gemeinschaftlichem Besitz, bei der nachfolgenden Theilung aber unter Albrechts Söhnen scheint beides in ausschließlichen Besitz der Grubenhagenschen Linie gekommen zu sein. Der Streit fällt vor das Jahr 1298, denn am Margarethentage, 13. Juli dieses Jahres restituirte Heinrich bereits dem Petersstift in Höxter die Güter zu Kohnsen und Vardeilsen bei Einbeck, welche er in dem Kriege mit der Stadt eingenommen hatte. Gleich nachher gerieth er nebst seinem Bruder Albrecht in eine Fehde mit den Markgrafen von Brandenburg und ihrem Bundesgenossen, dem Herzog Otto zu Lüneburg, deren der letztere in einer Urkunde vom Dionysiustage, 9. October 1300 gedenkt. Heinrich verlor dabei Brome, Vorsfelde, Stellfeld und den Hasenwinkel. Die beiden letzten Stücke und die Dörfer Ehra, Barnstorf, Swekendorf und Kliverde fielen in der Theilung der Sieger von 1309 dem Herzog Otto, die beiden erstern aber und das Gericht zu Nymbere, doch ohne die vier genannten Dörfer, den Markgrafen zu (Sudend. I. nro. 210), in deren Händen sie jedoch nur kurze Zeit geblieben sind.

Von da an treffen wir Heinrich nur noch ein Mal im Kampfe,

indem er seinem Schwager Friedrich dem Gebissenen gegen dessen Vater, den Landgrafen Albrecht den Unartigen von Thüringen im Jahre 1306 Hülfstruppen zusandte, welche zu dem Siege bei Lucca vieles beitrugen. Doch kann er auch noch 1310 eine Fehde bestanden haben, da er Dienstags nach Andreä, 8. Dec. dieses Jahres dem Ludolf von Gerterode, der in dem Streite bei Rusteberg, einem Mainzischen Schlosse auf dem Eichsfelde, gefangen war, zum Schadenersatz seinen Hof zu Teistungenburg so lange überwies, bis er 40 Mark löthigen Silbers daraus gewonnen habe.

Von Erwerbungen, die Heinrich gemacht hat, lesen wir, abgesehen von der erkauften und sofort wieder verpfändeten Vogtei zu Berka, nur zwei Mal. In einer zu Einbeck am Johannistage 1285 ausgestellten Schenkungsurkunde für das Kloster Amelunxborn, bemerkt er, daß das Schloß Eberstein durch Kauf an ihn gekommen sei (p. 174). Die andere Erwerbung ist die des Hauses Lutter am Barenberge. Dies hatte Bischof Johann v. Hildesheim zwischen 1252 und 1258 dem Ritter Ekbrecht von Lutter für 480 Mark feinen Silbers abgekauft. Sodann war es Eigenthum der Edelherren von Dorstadt geworden, und von diesen an die Edlen von Meinersen gelangt. Am 10. Mai 1300 bezeugen die Brüder Burchard und Luthard von Meinersen und deren Oheim Luthard, von dem Bischof zu Hildesheim 100 Mark empfangen zu haben, sie versprechen ihm dafür mit ihrem Schloß Lutter in allen seinen Nöthen zu dienen, räumen ihm, falls sie dasselbe mit allen Gütern, wie es von den Edlen von Dorstadt an sie gekommen sei, verkaufen wollen, für 1200 Mark den Vorkauf ein, und fügen hinzu, daß der Bischof, wenn sie dies von dem Willen der Edlen von Dorstadt erlangen könnten, sie mit dem Schlosse Lutter unter denselben Bedingungen belehnen soll, wie die Edlen von Sladem, Halremunt und Homburc ihre Schlösser von der Hildesheimschen Kirche haben. Wenige Jahre später finden wir Lutter im Besitz Herzog Heinrichs d. W. Am 15. Juni 1311 bezeugen die Herren von Lindede und die von Kniestede, daß ihnen Bischof Heinrich von Hildesheim das Haus Walmoden mit aller Zubehör für 600 Mark löthigen Silbers auf sechs Jahre versetzt habe, und sie versprechen, das Haus solle des Bischofs offenes Haus sein gegen Herzog Heinrich und gegen alle, welche Lutter hätten. Am 12. December 1311 verpfändete Herzog Heinrich von Braunschweig sein Haus Lutter an Wedekind von Garsnebutle und Johann von Oberg für 1058 Mark löth. Silb.

Braunschw. Wichte auf die nächsten 10 Jahre, und nachdem er am 25. Febr. 1316 die beiden Pfandinhaber mit einem Erbhofe auf dem Hause Lutter zu Erbburglehn beliehen, und ihnen zu dem Hofe 10 vollzahlige Hufen auf der Mark zu Lutter, zwei Worde in dem Dorfe, und dazu Echtwerde in Holz und Gras, wie zu 10 vollzahligen Hufen gehöre, gegeben hatte, bezeugen dieselben beiden Ritter am 7. Sept. 1318, daß Herzog Heinrich ihnen sein Haus Lutter samt Geleit, Gericht, Zoll und aller Zubehör für 1300 Mark auf ihre Lebenszeit versetzt habe[3]).

Auch manches Erbgut hat Heinrich verpfändet oder verkauft. Zu einer unbekannten Zeit versetzte er die Stadt Hameln, die erst von seinem Vater Albrecht erworben war, an den Herzog Otto von Lüneburg. Durch eine ebenfalls in Einbeck ausgestellte Urkunde von palmarum, 30. März 1292 verkaufte er mit Einwilligung seiner Gemahlin Agnes und seiner Erben den vierten Theil der Advocatie über die obere Stiftsmühle in Hameln an das Bonifaciistift daselbst. 1305 scheint er die jährliche Abgabe oder Bede der Stadt Osterode verpfändet zu haben, denn am Tage nach Martini, 12. Nov. 1306 — und auf Martini jeden Jahrs war jene Abgabe fällig — bezeugen die Brüder Burchard und Luthard edle Herren von Meynersen, daß der Rath zu Osterode ihnen vier Jahre lang jährlich 40 Mark reinen Silbers Braunschweiger Währung auf Martinitag zu geben versprochen, und nach Ablauf des ersten Jahrs die ersten 40 Mark vollständig bezahlt habe (siehe das Urk.-Buch). Vielleicht war das eine Gegenleistung des Herzogs für Ueberlassung des Hauses Lutter. Am Sonntag Reminiscere, 16. Febr. 1315 bekennen die Ritter Ludolf von Medhem und Burchard von Wildenstein, daß ihnen Herzog Heinrich von Braunschweig gesetzt habe die Vogtei zu Barke, auch die Vogtei und die Dienste zu Metlingerode und zu Eystorp für 60 Mark löth. Silbers, deren er 20 darum schuldig sei, daß Ludolf sein Vogt gewesen, und die andern 40 für die Vogtei zu Berka, dafür er sie von Ludolf und dem von der Suse gekauft habe. Zugleich habe der Herzog ihnen bis nächste Ostern über ein Jahr den Thurm und das Gericht zu Berka befohlen. Montag nach palm., 17. März 1315 bezeugen dieselben beiden Ritter, daß Herzog Heinrich sie zu Vögten

---

[3]) Die Urkunden von 1300, 1311, 1316 u. 1318 sind bei Sudend. I. nro. 159, 218, 221, 283 u. 302 abgedruckt.

und Amtmännern zu Herzberg, Osterode und Gieboldehausen bestellt habe, wozu ihnen überantwortet werden solle sein Forst, seine Gerichte, Zölle und Geleite, wie das seine Vögte vor ihnen gehabt. Sie verpflichten sich ihm ein Jahr lang selb dritt zu Roß zu dienen, der Herzog aber solle ihnen 50 Mark löth. Silbers geben, und bis dies Geld bezahlt sei, ihnen das Gericht zu Berka mit allen Nutzungen überlassen. Wenn der Herzog sie — jedoch nicht früher als nach Ablauf eines Jahres — der Vogtei entsetze, und sie hätten in seinem Dienst Schaden gelitten oder ihm außerhalb ihres Amtes etwas gewonnen, so solle der Herzog sie bei der Vogtei zu Osterode belassen, bis er die zu berechnende Summe bezahlt, oder für je 10 Mark der Schuld eine Mark Geldes (als Zinse) irgendwo angewiesen habe. Nach Heinrichs früherem Tode sollten sie diese Beredung halten seiner Hausfrau, der Herzogin Agnes, und nach beider Tode Heinrichs ältestem Sohne, den er dann als Laien hinterlasse, ohne Junker Heinrich, es wäre denn, daß der Herzog das verwandelte unter seinem Insiegel und mit dreier seiner Mannen Bezeugung. Am 6. April 1316 erklären dieselben, ebenfalls mit der schließlichen Versicherungsclausel, daß der Herzog sie, ganz in der frühern Weise, auf ein weiteres Jahr zu seinen Vögten bestellt habe. Das Dienstgeld wurde freilich auf 40 Mark herabgesetzt, dagegen sollten die Ritter zu dem Gericht zu Berka auch Gyldercesen und Wolbechteshusen (Gillersheim und Wolbrechtshausen) haben [4]).

Die Osterodische Bede hat Heinrich späterhin an den Ritter Heinrich von Steinberg versetzt, wie aus einer — wahrscheinlich in Einbeck — am Sonntage nach dem Tode Peters und Pauls, 3. Juli 1317 ausgestellten Urkunde seiner Gemahlin Agnes hervorgeht, in welcher diese gelobt, nach ihres Gemahls früherem Tode den Vertrag halten zu wollen, den er mit dem Rath der Stadt Osterode gemacht habe um die Bede vierzig Mark löthigen Silbers, die sie geben sollten des Jahrs dem Ritter Heinrich von Steinberg und seinen rechten Erben (s. d. Urk.-Buch). Demselben Ritter stand damals auch die Grafschaft zu Westerhof zum Pfande. Am Alexanderstage, 18. März 1317 bekennt der Ritter Heinrich v. Steinberg, daß er oder seine rechten Erben die Grafschaft zu Westerhof, die Herzog Heinrich von Braunschweig ihm gelehnt habe zu rechtem

---

[4]) Die drei Urkunden von 1315 und 1316 sind abgedruckt bei Sudendorf I. nro. 259, 264 u. 287.

Lehn für 200 Mark löthigen Silbers, ihm oder seinem Sohne Ernst, wenn seins (sein Leben) zu kurz würde, oder wenn Ernsts zu kurz würde, seinem ältesten Sohne nach Ernst, der da Laie wäre, für 200 Mark löthigen Silbers Braunschweigischer Wichte wieder verkaufen sollten, wenn sie das von ihm forderten (Sudend. I. nro. 289). Wahrscheinlich ist auch die von Heinrich erworbene Burg Eberstein, welche sein Sohn Ernst 1327 einlöste, von ihm selbst wieder verpfändet.

Noch zahlreicher waren dem Geiste der Zeit gemäß seine Vergabungen und Vergünstigungen zu frommen Zwecken, und wahrscheinlich um dieser willen wird er in einem Gedicht in Engelhusii Chron. (Leibn. scr. II. p. 1121) Christi devotus amicus genannt[5]). Fer. VI. post festum Pasce, 26. April 1280 gab er zu Braunschweig mit Bewilligung seiner Brüder Albert, Wilhelm, Otto, Conrad und Lüder das Eigenthum einer bei dem Dorfe Wevelingen belegenen Mühle, welche der Ritter Rudolf von Rolstede, sein Vogt in Göttingen, von ihm zu Lehn gehabt, mit den dazu gehörigen Fischereien und Wäldern dem Cisterzienserkloster Marienthal bei Helmstedt. Am Sonntage miser. dom., 5. Mai desselben Jahres verkaufte er mit Consens seiner eben genannten Brüder den Zehnten in Larsfelde, jetzt Lasfelde bei Osterode, ein Mainzisches Lehn, dem S. Jacobikloster in dieser Stadt für 90 Mark reinen Silbers[6]), und die Herzogin Adelheid, der vermuthlich auch dieser Zehnte zum Witthum vermacht war, bezeugte am fünften Tage nachher, daß sie auf Instanz ihrer Söhne Heinrich, Albert, Wilhelm, Otto, Conrad und Lüder den Zehnten zu Laresvelde dem Kloster zu Osterode abgetreten habe[7]). Feria III vor Martini, 5. Nov. 1280

---

[5]) Es sollen nur diejenigen Schenkungen angeführt werden, welche an sich oder für die Grubenhagensche Geschichte Bedeutung haben.

[6]) Die große und schön geschriebene Verkaufsurkunde findet sich im K. Archiv unter nro. 51 der Osterodischen Klosterurkunden. Sie ist wahrscheinlich zu Osterode ausgestellt, da mehrere dortige Bürger, unter andern Bertoldus dictus Sepel, richtiger wohl Scepel, Scheffel, sonst Bertoldus Modius, unter den Zeugen stehen. Das große an grünseidenen Schnüren hangende Siegel zeigt einen schreitenden Löwen und die Umschrift Sigillum Hinrici ducis de Brunswic in großen lateinischen Buchstaben.

[7]) Nro. 52 der Osterod. Klost.-Urk. im K. Archiv. Das angehängte Siegel zeigt eine sitzende Frau, eine Fahne in jeder Hand, unter der rechten

befreiete er, ohne seiner Mutter oder seiner Brüder Erwähnung zu thun, den dem Stift Simonis-Judä in Goslar gehörigen Langenberg von jeder Art Servitut. III. Kal. Julii, 29. Juni 1282 übergab er von Braunschweig aus auf Bitten des Ritters Sigfried Scadewalt und Hilmars v. Oberg die Güter zu Stederburg, welche der erstere von ihm zu Lehn trug, nämlich einen Hof mit Aeckern, Wäldern, Wiesen und Fischereien, ferner sechs Morgen Ackerländerei mit dem Zehnten und einen Theil des Dorfes Stederburg dem dasigen Kloster zum Eigenthum, und erhielt dafür von Sigfried neunthalb und von Hilmar vier Hufen Landes zu Lehn aufgetragen. Drei Wochen später fügte er auf dem Schlosse Lutterberg in Gegenwart seiner Gemahlin Agnes den Consens seiner Brüder Albert, Wilhelm, Lothar, Conrad und Otto hinzu. Dem Kloster Amelunxborn schenkte er zu Braunschweig II. Kal. Oct., 30. Sept. 1284 mit Consens seiner Brüder Albert, Wilhelm und Lüder drei Hufen in der Feldmark der Stadt Einbeck und fünf Hufen bei dem Dorfe Drubere, jetzt Drüber, welche die Einbeckschen Bürger von Mäckenhusen ihm resignirt hatten, um dem Kloster den Schaden zu vergüten, welchen er ihm bei der Belagerung der Burg Eberstein zugefügt hatte (Falke p. 884). Am Tage Johannis d. T. 1285 befreiete er zu Einbeck alle Güter desselben Klosters, namentlich die zu Luttekén A und diejenigen, welche seiner Burg Eberstein, bevor diese durch Kauf an ihn gekommen, von Alters her dienstpflichtig gewesen seien, von allen Schatzungen, Diensten und Lasten [8]). 1289 unternahm er eine bauliche Besserung der Alexandristiftskirche in Einbeck, und errichtete unter andern auf dem hohen Chor für die Chorherren zierliche Stühle, deren einer noch jetzt die Inschrift trägt Anno domini MCCLXXXIX dux Henricus has sedes ordinavit. Am Vincenztage, 22. Januar 1296 verlieh er 14 Hufen Landes zu Galme in der Mark Brandenburg, welche er bis dahin kraft väterlicher Erbfolge (successione paterna seu hereditaria) gehabt hatte, mit Consens seines Bruders Albrecht dem Kloster Jerichau. XIV. Kal. Aug., 19. Juli 1296 übergab er zum

---

ein Thier, anscheinend einen Löwen. Die Herzogin nennt sich Alheidis relicta ducis Bruneswich, und war also noch nicht wieder verheirathet.

[8]) bona, que ad castrum nostrum Eberstein, antequam idem castrum ad nos emtionis titulo deueniret, seruire consueuerant ex antiquo. Scheidt c. d. Urk. 42.

Heil seiner Seele mit Zustimmung seiner Söhne Otto, Albert, Heinrich, Friedrich und Conrad die Advocatie über drei Hufen in Werdesleve, welche der Ritter Arnold v. Ummendorf von ihm zu Lehn getragen, dem Kloster Marienthal für immer zum Eigenthum. 1297 erhob er die Hospitalkirche S. Mariä vor Einbeck zu einem Collegiatstift. Am Margarethentage, 13. Juli 1298 bestätigten Heinrich und seine Gemahlin Agnes dem Kloster Pölde den Ankauf einiger Güter und der Capelle zu Wirckeshusen, jetzt Werxhausen bei Gieboldehausen. XII. Kal. Decemb., 20. November 1302 übergaben die Ritter und Gebrüder Aschwin und Detmar v. Lutter dem Kloster zu Osterode das in Heinrichs Jurisdiction belegene Dorf Michaelshagen (indago Sancti Michaelis) mit aller Zubehör. Der Herzog bestätigte diese Renunciation (auctoritate nostra ac judiciaria), und schenkte zugleich dem Kloster, um die Präbende seiner Tochter Agnes und die der übrigen Nonnen zu verbessern, seine eigenen Gerechtigkeiten in diesem Dorfe, mit Ausnahme desjenigen Rechts, das er an demselben habe, weil es in seiner Jurisdiction belegen sei (Scheidt c. d. Vorr. p. 94). Kal. April, 1. April 1305 bestätigte er die Ueberlassung von 6 Hufen Landes in Stockem, jetzt Stöckheim bei Einbeck, an das Kloster Amelungsborn Seitens der Grafen von Schwalenberg, und an dem nämlichen Tage den Verkauf einiger Güter in Hollenstedt und Stockem Seitens des Edelherrn Bodo von Homburg. Feria VI post Luciae, 15. December 1305 gab er in Gemeinschaft mit seinem Bruder Albrecht und seinem Vetter Otto fünf Hufen im Dorfe und in der Feldmark zu Germerdissen, welche die Ritter und Gebrüder Aschwin, Heinrich und Johann von Saldern bisher von ihnen zu Lehn gehabt und für 80 Mark feinen Silbers Braunschw. Wichte an das Kloster Loccum verkauft hatten, auf Anhalten der bisherigen Lehnsträger dem genannten Kloster zum Eigenthum. 1308 soll er das Marie-Magdalenenkloster zu Einbeck für Nonnen ordinis poenitentium gestiftet haben. 1310 überließ er dem Jacobikloster in Osterode alle seine Rechte an zehn Hufen im Dorf und Felde zu Echte, ausgenommen die Criminalsachen, wegen welcher der Delinquent mit dem Tode zu bestrafen sei.

Eine eigenthümliche Schenkung war die, daß Heinrich 1312 diejenigen 60 Mark reinen Silbers, welche Duderstadt ihm von Alters her alljährlich als Bede zu geben hatte, zum Heil der Seelen seines Vaters Albrecht seligen Andenkens, seiner Mutter Adelheid,

seiner Gemahlin Agnes, seiner 14 Kinder und seiner selbst dem heiligen Lande zu Händen der procuratorum passagii des genannten Landes anwies (Wolf D. Urk. 10). Am Himmelfahrtstage desselben Jahres vermachte er drei Hufen in Hallenosen, jetzt Hallensen bei Einbeck, und den halben Zehnten seines neuen Dorfes Struthagen, jetzt Strothhagen bei Rotenkirchen, dem Vicarius Bertram im Alexanderstift zu Einbeck, so daß derselbe diesen halben Zehnten nach dem Tode der Gisle, der Gemahlin Ulrichs de Piscina (von dem Dyke), welche ihn lebenslang von dem Herzoge hatte, besitzen und dafür in jeder Woche drei Messen am Altare der heil. Lucia und Margarethe lesen solle. Am Mittwoch vor Jacobi, 18. Juli 1313 schenkte er der Kirche zu Langenholzhausen unter dem Brunstein einen Hof in diesem Dorfe neben dem Kirchhofe belegen, und am Tage nach Allerheiligen, 2. Novbr. 1320 dem Jacobikloster in Osterode dritthalb Hufen in der Feldmark des Dorfes Mötlingerode um Gottes willen.

Besonders wandte Heinrich auch den geistlichen Instituten und Personen in Braunschweig seine Sorgfalt zu. Ueber mehrere Vergabungen an das Kloster Riechenberg berichtet Heineccius in den Antiq. Goslar. p. 330, und noch manche andere kirchliche Stiftung hatte sich seiner Geschenke zu erfreuen.

Hienach scheint es fast, als habe Heinrich grade an sein Fürstenthum Grubenhagen am wenigsten wohlwollend gedacht. Indeß haben außer den Einbeckschen Stiftern und den Klöstern Pölde und Osterode auch die beiden Städte einige Gunstbezeugungen von ihm empfangen. Durch eine zu Osterode purific. virg., 2. Febr. 1293 gegebene Urk. verlieh er den Bürgern daselbst in allen Stücken dasselbe Recht, welches die Bürger zu Goslar bis dahin genossen hätten. Durch einen Brief vom Freitag nach Mariä Verkünd., 27. März 1310 erklärte er auf Bitte seiner lieben Bürger zu Osterode alle diejenigen Leute, die ihm dienstpflichtig, aber zu Osterode eingefahren und daselbst bis zum Sonntag Oculi haussitzend geworden seien, für frei von egenlikem Dienst und Recht, d. h. vom Dienst und Recht höriger oder leibeigener Leute, und verlieh ihnen das Bürgerrecht[9]). Anscheinend veranlaßte er auch Andere zu solchen Freilassungen, da nach einer Urkunde von 1313 die Ritter Heinrich

---

[9]) Aehnlich bestimmte Otto v. Lüneburg am 2. Pfingsttage, 22. Mai 1290, wer jedweden Standes in seine neue Stadt Zelle komme, um da zu

und Thomas von Oldershausen ihrem Rechte an vier in Osterode wohnenden Leuten, an deren jetzigen und künftigen Kindern, so wie überhaupt an allen Osteröder Bürgern, an denen sie etwa Rechte hätten, gänzlich entsagten. In spätern Jahren stand Heinrich jedoch samt seinen Söhnen in unfreundlichen Verhältnissen zur Stadt, und hierin lag wohl der vornehmste Grund, warum diese mit Otto dem Milden zu Göttingen und Braunschweig einen Schutzvertrag errichtete. Otto erklärt in der Vertragsurkunde vom Valentinstage, 14. Febr. 1322, daß er mit der Stadt Osterode um der Noth willen, die sie dulde und lange Zeit gelitten habe, einträchtig geworden sei, ihre Bürger und deren Gut drinnen und draußen zu beschirmen und ihnen in allen Nöthen zu helfen gegen Jeden, er sei wer er wolle, und zwar von nächstem Passa an bis über zwei Jahr. Sein Vetter Heinrich solle seine Vogtei, sein Geleit, seine Zölle und alle seine andern Gülden in der Stadt behalten. Wenn aber sein Vetter oder eins von dessen Kindern die Stadt und deren Bürger verdenken, und sie von seinen Schlössern, sie liegen vor der Stadt oder anders wo, an Leib oder Gut beschweren wolle, so solle er, Otto, sie davor beschirmen. Dagegen solle Osterode seine offene Stadt sein Abends und Morgens, spät und früh, und ihm gleich seinen andern Städten in allen seinen Nöthen nach ihrer Macht behülflich sein[10]. Der Stadt Einbeck, die bis dahin angeblich Dasselsches Stadtrecht und s. g. Willkühren, arbitria, gehabt hatte, soll Heinrich neben den letztern das Braunschweigsche Stadtrecht zu gebrauchen erlaubt haben, wie dies auch Duderstadt von ihm und seinem Vater gestattet ist. Endlich muß er sich auch dem Kloster Katelnburg geneigt bewiesen haben, da der Probst Diedrich, die Priorin Woltrada und der ganze Convent daselbst dem Herzoge, seiner Gemahlin und seinen Kindern wegen seiner Wohlthaten 1310 die Brüderschaft ihres Klosters ertheilt haben[11].

---

bleiben, der solle, wenn er innerhalb Jahr und Tag nicht zurückgefordert werde, frei sein (B. A. 1827, I. 268). Ein gleiches Gesetz galt in Braunschweig, Goslar, Hameln und Holzminden.

[10]) Einen ähnlichen Schutzvertrag schloß die Stadt 1488 mit Herzog Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg.

[11]) Siehe die Urkunden von 1293, 1310, 1313, 1322, 1310 und die von 1488 im Urk.-Buch.

§. 26.

In der Geschichte führt Heinrich den Beinamen des **Wunderlichen**, obwohl kein einziger Zug in seinem Leben eine solche Benennung rechtfertigt. Manche Geschichtsschreiber urtheilen aber noch härter, indem sie ihn der unruhigsten Fehdelust, der rücksichtslosesten Mißachtung fremder Rechte, namentlich der seiner Brüder, und einer übeln Wirthschaftsführung beschuldigen.

Was seine Fehden betrifft, so hat er die mit dem Bischof zu Hildesheim nicht begonnen, sondern von seinem Vater überkommen. Seine Brüder Albrecht und Wilhelm nahmen Theil daran, und auch der Lüneburgische Herzog Otto Strenuus bekam Ursache, den Uebergriffen des Bischofs mit gewaffneter Hand entgegen zu treten, und sich zum Schutz die Feste Kalenberg an der Hildesheimschen Gränze zu erbauen. Den Herlingsbergschen Krieg hat Heinrich wenigstens nicht unmittelbar veranlaßt, und er fällt überhaupt nicht so schwer ins Gewicht. Das Wegelagern war noch Jahrhunderte später adliche und selbst fürstliche Beschäftigung, und nach Letzners Erzählung, der den Herzog nicht mit den günstigsten Augen ansieht, hat Heinrich die anfängliche Ursache des Krieges hinweggeräumt, und endlich die Burg selbst mit zerstört. Ueber die Veranlassung seiner Fehde mit den Markgrafen von Brandenburg ist nichts gewisses bekannt, und eben so wenig etwas über den Grund des Bündnisses, welches der Erzbischof Sigfried zu Cölln 1285 mit dem Erzbischof Erich von Magdeburg, dem Bischof Volrad von Halberstadt und den Grafen von Anhalt, Wernigerode, Querfurt, Reinstein, Blankenburg u. s. w. gegen Heinrich abschloß. Handelte sich's hier vielleicht um das Schloß Eberstein, so war der Herzog, der es durch Kauf erworben hatte, gewiß in seinem Rechte (vergl. §. 22). Ueberhaupt sind seiner Fehden nicht mehr, als junge thatkräftige Fürsten damals zu haben pflegten. Zu einer Zeit, wo Kaiser Rudolfs starke Hand die ersten Versuche machte, der furchtbaren Verwirrung und Verwilderung im deutschen Reiche zu steuern, wo selbst das mörderische Strafgericht, das er 1290 auf dem Erfurter Reichstage über 29 adliche Landfriedensbrecher und eine Menge gemeiner Leute verhängte, nur geringen Eindruck machte, konnte selbst der friedfertigste Fürst nicht in Frieden bleiben.

Was das Mißverhältniß zu seinen Brüdern betrifft, so läßt sich dasselbe keinenfalls auf eine mißgünstige Unzufriedenheit mit dem

ihm zugefallenen Erbe zurückführen. Einmal kann man Albrecht d. G., der so gewissenhaft mit seinem Bruder Johann theilte, eine absichtliche oder irrthümliche Verkürzung des ältesten Sohnes nicht zutrauen, angenommen, daß er wirklich die Erbtheile bestimmt hat. Sodann wäre es diesem, der nach des Vaters Tode mehrere Jahre alle Macht in Händen hielt, ein Leichtes gewesen, seinen Schaden zu verhüten, und wenn Heinrich auch nach der Theilung sich vielfach in Braunschweig aufgehalten hat und dort thätig gewesen ist, so erklärt sich das theils aus seiner natürlichen Vorliebe für die Vaterstadt, theils aus der Art der Theilung, die ihm, der ohnehin der älteste war, Veranlassung genug gab, sich der gemeinsamen Angelegenheiten anzunehmen, und auch in der Stadt selbst, deren Miteigenthümer er fortwährend blieb, seine Autorität zu üben. Man lese nur den Huldebrief, den seine Söhne derselben ertheilt haben (pag. 188), um zu erfahren, wie viel Befugnisse selbst ihnen noch in Braunschweig zustanden, und doch sind sie gewiß nicht alle namhaft gemacht. Eben so wenig ist es ihm ohne weiteres anzurechnen, wenn seine Brüder es bald mit Heinrich gegen den Hildesheimschen Bischof und bald mit diesem gegen jenen hielten, und ein Vertrag, den er gleich nach vollzogener Theilung mit Albrecht errichtete, zeugt wenigstens eben so sehr von der Friedensliebe des Einen wie von der Verträglichkeit des Andern. Am Tage Peter Paul, 29. Juni 1286 errichteten sie in Braunschweig zu Erhaltung der brüderlichen Eintracht einen schriftlichen Pakt, daß sie die mit ihren Gemahlinnen erhaltenen Güter zur gesamten Hand besitzen wollten, daß keiner ohne den Willen des andern Güter zu Lehn geben oder verpfänden, keiner für sich einen Vogt an- oder absetzen solle, sobald beide sich im Lande befänden, daß sie denjenigen, der Zwietracht zwischen ihnen zu säen versuche, als Verläumder behandeln, ihren Aufwand zum beiderseitigen Vortheil beschränken, und die kirchlichen Beneficien nur mit Beider Uebereinstimmung vergeben wollten. Der bittere Streit aber über Wilhelms Nachlaß ist allem Anschein nach nicht durch Heinrich, sondern durch Albrecht herbeigeführt. Hat der Letztere, wie man nach mehreren Urkunden und dem steten Zusammenhalten der beiden jüngern Brüder vermuthen darf, mit Wilhelm nicht bloß ein gemeinschaftliches Regiment beschlossen — 1289 z. B. gaben Albrecht und Wilhelm der Stadt Göttingen das Privilegium Juden aufzunehmen (Scheidt c. d. Vorr. 45) — sondern auch zu Heinrichs

Schaden einen Erbvertrag errichtet [12]), so ist es doch offenbar Albrechts Bestreben gewesen, den ältern Bruder von Wilhelms Erbschaft gänzlich auszuschließen. Dafür spricht auch der Umstand, daß Heinrich am Sonnabend nach esto mihi, 21. Januar 1292 an den Adel und die Städte des Landes Göttingen (richtiger des Landes Braunschweig) den schriftlichen Befehl erließ, nachdem Albrecht hinter ihm her und ohne sein Wissen ihm und seinen Nachkommen zum Schaden ihres Bruders Land einzunehmen und sich die Unterthanen huldigen zu lassen Willens sein solle, und keinerlei Handlung, die er seit langer Zeit überflüssig und viel in Schriften und in mündlicher Beschickung gebraucht habe, bei Albrecht statt finden möge, so gebiete er ihnen, da sie ihm sowohl wie Albrechten „von wegen ihres verstorbenen Bruders" mit Pflichten und Eiden zugethan seien — das konnte zu den Göttingischen Rittern und Städten nicht gesagt werden — dem Letztern zu solchem unbequemen und unfreundlichen Unternehmen keine Hülfe zu leisten, sondern ihn davon abzuhalten und zu hindern (D. Chr. 13, 81). So konnte Heinrich unmöglich schreiben, wenn er, wie Letzner ihm Schuld giebt [13]), den losgestorbenen Landestheil für sich allein in Anspruch genommen hätte. Wohl aber war es natürlich, daß er bei der ihm drohenden Gefahr gegen die ihm abgeneigte Partei des Raths und der Patricier sich des Beistandes der Gilden und der Bürgerschaft versicherte, deren Zerwürfniß mit dem Rath übrigens so wenig auf seine Rechnung kommt, daß er vielmehr zu verschiedenen Malen versucht hat, es friedlich und für immer beizulegen.

Gegründeter erscheint der Vorwurf, den man der Finanzver=

---

[12]) In einer zu Osterode ausgefertigten Urkunde vom 25. März 1290 bekennt Herzog Albrecht, mit einem körperlichen Eide versprochen zu haben, daß wenn er ohne Kinder und Erben stürbe, sein Bruder Wilhelm sein, Albrechts, Erbtheil erhalten und als eigenes Erbe immer besitzen solle, ausgenommen die Güter, welche er seiner Gemahlin auf Lebenszeit zum Leibgedinge angewiesen habe, doch sollten nach deren Tode diese Stücke ebenfalls in Wilhelms Hände übergehen (Sudend. I. nro. 117). Auch verabredete Albrecht gleich nach Wilhelms Tode, gewiß um sich gegen Heinrich zu schützen, mit seinem Vetter Otto von Lüneburg die Zusammensetzung ihrer Güter und ein gemeinschaftliches Regiment.

[13]) In der Braunschw.=Lüneb. Chronik bei Rehtm. p. 527. In der später geschriebenen Dasselschen Chronik III, 79 u. 81 stellt Letzner die Sache mehr zu Albrechts Nachtheil dar.

waltung des Herzogs macht, da mehrere bedeutende Verpfändungen urkundlich erwiesen, und die Schulden, welche bei seinem Tode auf manchen Gütern lasteten und den Verlust von einigen derselben herbeiführten, zum Theil von ihm gemacht sind. Hat ihn aber nicht Unbesonnenheit noch Streitsucht, sondern die Macht der Verhältnisse mehrfach auf kostspielige Kriegszüge getrieben, so kann er nicht allzustreng getadelt werden, wenn er durch Güterveräußerungen die nothwendigen Mittel herbeischaffte. Mehrere seiner Nachfolger haben ein friedlicheres Regiment geführt, und sind gleichwohl zu Maßregeln der Art genöthigt worden.

Ueberhaupt scheint Heinrich von der Mitwelt gerechter beurtheilt zu sein als von der Nachwelt. Das oben erwähnte Gedicht bei Engelhusen hebt nicht bloß seine Frömmigkeit hervor, sondern nennt ihn rühmend auch dux leo Henricus. Es ist auch nicht unwahrscheinlich, daß nach dem Tode des Königs Rudolf mehrere Wahlfürsten auf ihn ihr Augenmerk gerichtet haben (Scheidt p. 74), und wenn ihm außerdem vom Reiche das sächsische Pfalzgrafenamt übertragen wurde, so mußte man von ihm gewohnt sein, daß er Recht und Gerechtigkeit handhabe, wie denn mehrere Urkunden von seinem Sinn für Ordnung und Gesetzlichkeit Zeugniß geben. Uebertragen ist ihm das ehrenvolle und einflußreiche Amt zu jener Zeit, da er angeblicher Maßen eben erst den Versuch gemacht hat, seinen Bruder Albrecht um die Erbschaft des jüngsten Bruders zu betrügen, und gelassen ist es ihm bis an sein Ende. Schon in einer Urkunde aus dem Jahre 1296 sagt er von dem Kloster Stederburg: weil eure Kirche in unserer Jurisdiction liegt, und daß er damit nicht sowohl die landesherrliche als vielmehr eine besondere richterliche Gewalt gemeint hat, vermuthlich also das Pfalzgrafenamt — vielleicht aber nur für Niedersachsen, da 1298 auch der Landgraf Albrecht von Thüringen Pfalzgraf zu Sachsen heißt — das scheint aus einer Urkunde von 1304 hervorzugehen, wo er sagt: nos juris ordine observato auctoritate nostra ac judiciaria a rege romanorum nobis concessa, quia predicta bona in nostra jurisdictione sunt sita, eisdem bonis memoratum abbatem (Amelungsbornensem) suo et sui conventus nomine investivimus et in possessionem eorum misimus (Falke p. 904), in welchen Worten er deutlich genug seine, also die landesherrliche, Autorität von der ihm vom Römischen Könige verliehenen richterlichen unterscheidet. Unter der letztern aber das Pfalzgrafenamt zu verstehen,

erlaubt der oben angeführte Schenkungsbrief für die Kirche zu Langenholtensen von 1313. Er nennt sich hier here des palantzes tho Sassen, und hat ihn besiegelt met vses palantzes Inghesegel dat we hebbet van dem rike (Rehtm. p. 530). Noch in der 1320 für das Kloster zu Osterode ausgestellten Urkunde, die er mit seinem gewöhnlichen und dem Palatinatssiegel versehen hat, heißt er Henricus princeps et dux Brunsvicensis comesque palatinus Saxonie. Aehnlich in der Urkunde vom 7. Mai 1322 Hinricus princeps Saxonie dux Brunsvicensis quoque et Palantinus, und ganz eben so in einer zu Braunschweig XV. Kal. Junii, 18. Mai desselben Jahres ausgestellten Urkunde, durch welche er einen Hof in Sulingen, jetzt Seulingen bei Gieboldehausen, und vier dazu gehörige Hufen, welche die Ritter Johann und Ehrenfried von Espelingerode von ihm zu Lehn trugen und in seine Hände resignirten, dem Petersstift in Nörten zum Eigenthum übergeben hat.

Nach dem Allen wird Heinrichs Beiname mirabilis im Sinne derer, die ihn aufbrachten, eine ganz andere und zwar sehr ehrenvolle Bedeutung gehabt haben. Das schon ist bewundernswerth, daß er eine Ungerechtigkeit, die in der Braunschweigschen Geschichte nicht ihres Gleichen hat, großmüthig vergab, und den Verlust eines halben Fürstenthums bald genug verschmerzte, um sich mit dem Bruder gegen die Markgrafen von Brandenburg zu verbinden, und diesem, der muthmaßlich bei der Fehde von 1300 allein oder doch hauptsächlich betheiligt war, seine Hülfe nicht zu entziehen, obgleich es ihn alle seine Besitzungen bei Helmstedt gekostet hat.

Nach der Dass. Chr. 3, 81 ist Heinrich auf dem Schlosse Salzderhelden gestorben und im Alexandermünster zu Einbeck beerdigt. Das erstere ist jedoch nicht wahrscheinlich, weil damals schon sein Sohn Ernst jenes Schloß besessen zu haben scheint. Seinen Tod setzt die Chronik ins Jahr 1322, und darin sind ihr die meisten Geschichtsschreiber gefolgt. Koch nennt den 7. September als Todestag, aber wohl nur deshalb, weil alljährlich vigil. nativ. Mariae, also am 7. September, Heinrichs Memorie im Alexanderstift zu Einbeck gefeiert worden ist, was allerdings der Regel nach am Todestage zu geschehen pflegte. An einer andern Stelle der D. Chr. 6, 75 giebt Letzner das folgende Jahr an, man darf aber wohl der erstern Angabe zustimmen, denn bereits am Sonntag zu Mitfasten, 6. März 1323 haben seine drei jüngern Söhne die Grafschaft zu Westerhof und andere Güter verkauft. Dagegen scheint

eine Urkunde vom Tage vor Jacobi, 24. Juli 1322, in welcher sein Sohn Wilhelm allen Ansprüchen und Rechten an den Klosterpersonen zu Amelunxborn und den Amelunxbornschen Gütern in Hollenstedt, Stöckheim, Drüber, Odagsen, Syberhusen, Reynersen, Volcharдessen, Beuhusen, Tyderen, Huldesum (Hullersen) und Wetsen, die von seinem Vater arrestirt seien, entsagt, auf Heinrichs Tod noch nicht hinzuweisen (Falke 885). Im Mai dieses Jahres hat er noch Urkunden ausgestellt. Ist Heinrich im Jahre nach der Verheirathung seiner Aeltern, also 1267 geboren, so war er bei seinem Tode 55 Jahr alt[14]).

Seine Gemahlin Agnes, die er schon 1282 als solche anführt, war die Tochter des Landgrafen Albrechts des Unartigen von Thüringen. Durch eine Urkunde vom 9. Juni 1323 (s. d. Urk.=Buch) entband sie auf Bitten ihrer Söhne Ernst, Wilhelm und Johann die Bürger zu Osterode des ihr für Lebenszeit geschwornen Eides der Treue, woraus mit ziemlicher Sicherheit hervorgeht, daß ihr, wie auch aus der erwähnten Urkunde von 1317 zu erhellen scheint, die fürstlichen Einkünfte aus der Stadt zum Witthum vermacht waren. Agnes soll noch 1332 gelebt haben (Koch p. 126).

Die Zahl von Heinrichs Kindern wird verschieden angegeben. Letzner schreibt ihm vier Söhne Johann, Wilhelm, Heinrich und Ernst und vier Töchter zu. Adelheid heirathete ihm zufolge 1318 des Königs Sohn von Constantinopel, hieß dann Irene und starb 1326. Agnes heirathete einen Herrn von Carmitia oder Kärnthen, Elisabet oder Alsine den Grafen Friedrich von Beichlingen, und Margarethe den Herzog Barnim I. v. Pommern (Dass. Chr. III. 81). In der Urkunde von 1312 zählt Heinrich selbst 7 Söhne und eben so viel Töchter auf, Albert, Friedrich, Conrad, Heinrich, Ernst, Wilhelm, Johann, und Adelheid, Alsine, Agnes, Adelheid, Mathilde, Rixa, Margarethe. Auffallend ist, daß er bei dieser Gelegenheit seinen Sohn Otto ausläßt, den er in einer Urkunde Helmstedt

---

[14]) In der Zeitschrift des hist. Vereins für Niedersachsen Jahrg. 1859 p. 176 wird eine Urkunde des Edelherrn Conrad von Dorstat mitgetheilt, die so schließt: Acta sunt hec anno MCCLXVII, quo natus est dux Heinricus de Bruneswich. Dieser Zusatz bezieht sich ohne Zweifel auf Heinrich d. W. und mag dessen Geburtszeit wohl richtig angeben. Aber als etwas ganz ungewöhnliches und auch in sich selbst auffälliges erregt er doch einiges Bedenken, wenn nicht, ob die Urkunde ächt, doch ob der Zusatz gleichzeitig ist.

XIV. Kal. Aug., 19. Juli 1296 als den ersten nennt, consensu filiorum nostrorum Ottonis videlicet et Alberti, Henrici, Friderici, Conradi seu aliorum nobis legitime succedentium. Auch fehlt jene Facie (Bonifacia), die er in der Urkunde vom 21. September 1309 aufführt: consensu omnium quorum consensus fuerat requirendus et praecipue heredum nostrorum, filiorum videlicet Hinrici, Ernesti, Wilhelmi et filiarum Alsine, Alheydis, Facie nec non omnium aliorum quorum interest.

Von den Söhnen haben vier, Heinrich, Ernst, Wilhelm und Johann, den Vater überlebt. Da Otto, Albert und Conrad 1309 nicht mehr genannt werden, so waren sie entweder schon todt oder sie hatten den geistlichen Stand gewählt. Friedrich wird noch in einer Urkunde der Herzogin Agnes von 1311 unter den Zeugen aufgeführt und als ihr Sohn bezeichnet. Er ist ohne Zweifel der frater Friedericus filius ducis Brunsvicensis sacerdos et monachus in Volkolderode, der in der diplomatischen Geschichte dieses Klosters genannt wird.

Von Heinrichs Töchtern wurde die erste Adelheid, der Zeitrechnung nach die älteste, an Gerhard edlen Herrn von Eppenstein, den Brudersohn des Mainzischen Erzbischofs Gerhard II. verlobt. In einer Urkunde von II. Non. Sept., 4. Sept. 1294 bei Guden cod. dipl. 1, 882 bekennen sich Rath und Bürgerschaft in Duderstadt als Selbstschuldner wegen 600 Mark zu den tausend Marken, welche Heinrich seiner Tochter Adelheid mitzugeben versprochen habe. Die Heirath kam indeß nicht zu Stande, und Adelheid hat wahrscheinlich den Herzog Heinrich von Kärnthen, den nachherigen König von Böhmen geheirathet, denn im Necrologium monasterii Stambsensis heißt es, Frau Adelheid, Herzogin von Braunschweig, die zweite Gemahlin Königs Heinrich, starb am 18. August 1320.

Alsine oder Elisabeth wurde, wie mehrere Geschichtschreiber behaupten, an den Grafen Friedrich von Beichlingen vermählt, den auch Heinrichs Söhne 1324 ihren Schwager nennen.

Agnes war nach einer Urkunde ihres Vaters von 1302 Nonne im Kloster zu Osterode.

Rixa oder Richardis wird in einer Urkunde Heinrichs II. (de Gräcia) von 1331 zugleich mit Agnes als Nonne desselben Klosters angeführt. Beide werden von Heinrich, Wilhelm und Ernst auch 1332 genannt und als ihre sorores uterinae bezeichnet, während sie sich selbst fratres germanos nennen (Koch suppl. p. 1),

woraus dieser Schriftsteller pag. 128 folgern zu müssen glaubt, daß sie Heinrichs des W. Stieftöchter gewesen seien, obgleich von einer frühern Ehe ihrer Mutter Agnes keinerlei Nachricht gegeben wird. Man braucht indeß den Ausdruck uterinae nicht zu urgiren. Er erklärt sich daraus, daß jene Herzoge auch ihre Schwägerinnen Schwestern zu nennen pflegten, und daher Agnes und Rixa überhaupt nur als ihre leiblichen Schwestern bezeichnen wollten, das Beiwort germanus aber mehr von Brüdern als von Schwestern gebraucht wird. Rixa scheint 1317 zur Aebtissin von Gandersheim erwählt zu sein, erhielt aber die Bestätigung nicht. XIV. Kal. Maji, 18. April dieses Jahres befahl der Pabst Johann XXII. zu untersuchen, ob Rixa von Braunschweig zur Gandersheimschen Aebtissin confirmirt werden könne.

Heinrichs vierte Tochter, die zweite Adelheid, kann eine Person mit jener Frau Adelheid von Braunschweig sein, welche an den Landgrafen Johann zu Cassel verheirathet war und 1311 an der Pest starb, die aber Scheidt (c. d. Vorr. 94) so wenig wie andere Historiker, denen die Urkunde von 1312 unbekannt geblieben war, in die Braunschweigsche Genealogie einzureihen gewußt haben.

Mathilde, welche in einer Urkunde von 1311 von der Herzogin Agnes Tochter genannt wird, ist in diesem Jahre mit Heinrichs Bewilligung an den Wendischen Fürsten Johann von Werle vermählt.

Die Gemahlin des Griechischen Kaisers Andronikus des Jüngern, welche nach Nicephorus Gregoras histor. Byzant. Irene hieß, 1318 vermählt ist und aus Deutschland gebürtig war, nach Johannes Kantakuzenus bestimmter Angabe aber eine Tochter des Herzogs von Prusvic (θυγάτηρ Δουκὸς ντὴμ Προυζουὴκ) gewesen und am 17. August 1324 gestorben ist, kann keine andere als Heinrichs des W. Tochter gewesen sein. Nach der Zeit ihrer Vermählung zu urtheilen, war sie keine der ältern Töchter, und Scheidt räth deshalb auf Facie oder Bonifacia. Ausländische Fürstentöchter wechselten am Griechischen Hofe, wie noch jetzt am Russischen, nicht selten ihre Namen.

Daß Margarethe, wie die Caß. Chr. angiebt, den Herzog Barnim I. von Pommern geheirathet hat, kann um so weniger bezweifelt werden, als Letzner hier unverkennbar gute Nachrichten vor sich gehabt hat.

Vierter Abschnitt.

Herzog Heinrichs d. W. Söhne, Heinrich, Ernst, Wilhelm und Johann von 1322 bis 1361.

---

§. 27. Erbtheilung.

Herzog Heinrich d. W. hinterließ vier Söhne, Heinrich II., Ernst, Wilhelm und Johann, die wir mit seltenen Ausnahmen immer in dieser Reihenfolge genannt finden. Johann wird von Letzner irriger Weise als der älteste unter ihnen, von Einigen aber gar nicht aufgeführt, das letztere vermuthlich deshalb, weil er früh dem Mitbesitz des Landes entsagt hat.

Von einem bestimmten Abkommen in Betreff der väterlichen Erbschaft ist zwar nichts bekannt, doch läßt sich der alten Sitte gemäß eine Theilung nach Heinrichs Tode nicht bezweifeln. Auch setzt die 1324 erfolgte Zusammensetzung ihres Erbes Seitens der drei ältern Söhne eine vorangegangene Absonderung voraus. So viel ist jedenfalls gewiß, daß der älteste Bruder Heinrich II. die Mark Duderstadt, die ihm sein Vater schon 1314 oder noch früher eingeräumt hatte, auch nach dessen Tode in Besitz behielt. Dagegen mögen die drei jüngern Brüder das übrige Fürstenthum, anfänglich zu gemeinschaftlichem Besitz und anscheinend nach des Vaters Disposition zu sich genommen haben, und hieraus erklärt sich's, wie sie ohne Heinrichs Zuthun sofort eine Veräußerung vornehmen konnten, welche das kleine Gebiet um ein Bedeutendes vermindert hat.

Am Sonntage zu Mitfasten, 6. März 1323 verkauften Ernst, Wilhelm und Johann, Brüder, Herzoge zu Braunschweig, dem Bischof Otto von Hildesheim für 3060 Mark löthigen Silbers Braunschw. Wichte und Witte auf Wiederkauf ihr Haus zu Luttere, wie es Johann v. Oberg hatte, mit Gericht, Geleit, Zöllen, Vogtei, Leuten u. s. w., die Grafschaft zu Westerhof mit allem Recht und

aller Nutzung, die Heinrich von dem Steinberge mit der Grafschaft hatte, das Gericht zu Barke und die Vogtei in dem Dorfe daselbst, die Vogtei und Dienste zu Mötlingerode und zu Eystorp, das Gut Engelhards von der Söse, die Dörfer Gilderkissen und Woltbrechteshusen mit dem Lesenberge, mit allem dazu Gehörigen, als diese vorbenannten Gerichte, Dörfer und Güter Ludolf von Medem und Burchard von Wildensten[1]) hatten, und endlich ihr Gut zu Lindow, wie sie es Albert von der Rume abgekauft hatten[2]).

Gleich nachher erfolgte ein zweiter Act, wobei Heinrichs Mitwirkung nicht eintrat. Am Donnerstag in der Paschawoche, 31. März 1323 stellten die Brüder Ernst und Wilhelm einen Brief aus, durch welchen sie dem Einbeckschen Bürger Lentfride von Edemissen für die von ihm cultivirten zu Kohnsen belegenen vierthalb Hufen Alexandristiftslandes auf sechs Jahre die Freiheit von Dienst und Vogtei verliehen, unter dem Vorbehalt, beides nach verflossenen sechs Jahren für 10 Mark löthigen Silbers wiederkaufen zu können.

Daß eine väterliche Disposition vorlag, erhellt aus mehreren Urkunden. Als Wedekind von Garßenbüttel und Johann v. Oberg 1311 das Haus Lutter von Heinrich d. W. in Pfandschaft nahmen, versprachen sie alle in diesem ihrem Receß angelobten Dinge zu halten nach Heinrichs früherem Tode seiner Hausfrau Agnes und seinem ältesten Sohne, den er dann als Laien zurücklasse, ohne seinen Sohn Junker Heinrich, es wäre denn, daß der Herzog das noch verwandelte unter seinem Insiegel mit sechs seiner Mannen Bezeugung, die das gehört und gesehen hätten. Die nämliche Bestimmung wurde getroffen, als Heinrich die genannten Stücke bei Osterode und bei Katelnburg und die Grafschaft zu Westerhof versetzte (p. 172), und am 9. Juni 1323 entband die verwittwete Herzogin Agnes auf Bitten ihrer Söhne Ernst, Wilhelm und Johann

---

[1]) Burchard v. Wildenstein kommt schon in einer Grubenhagenschen Urkunde von 1303 vor. Als der Ritter Günzel Letgast und seine Söhne Hans und Günzel damals die Capelle zu Förste (bei Osterode) stifteten, befand sich der Ritter Burchard v. Wildensten unter den Zeugen (s. d. Urk.-Buch).

[2]) K. Archiv Die angehängten drei Siegel zeigen gleichmäßig einen nach der Linken des Beschauers schreitenden Löwen mit aufgehobenem rechten Vorderfuß und die Umschriften S. dei gracia Ernesti ducis in Bruneswich, S. Wilhelmi ducis in Bruneswich, S. Johannis ducis in Bruneswich. Die Urkunde ist abgedruckt bei Sudend. I. nro. 374.

die Bürger zu Osterode des ihr für ihre Lebenszeit geschwornen Eides (s. d. Urk.-Buch).

Nur von einer Handlung wissen wir, welche die vier Brüder bald nach des Vaters Tode gemeinschaftlich vornahmen. Am Montag nach Urbani, 30. Mai 1323 ertheilten sie der Stadt Braunschweig den Huldebrief, aus welchem hervorgeht, wie viel Auctorität die Grubenhagenschen Fürsten damals noch in jener Stadt besaßen und übten. Die Herzoge versprachen darin, keine neue Klöster oder Convente in der Stadt und außerhalb derselben, so weit ihre Viehtrift gehe, zu errichten; ihre lieben Bürger in den vier Quartieren, der Altstadt, dem Hagen, der Neustadt und dem Altenwiek, sollten frei von aller Ansprache sein, und welcher (unfreie) Mann nach Ausstellung dieses Briefes in jenen vier Städten Bürger werde, und Jahr und Tag ohne Ansprache bleibe, der solle desselben Rechts genießen und freier Bürger sein. Sie und ihre Erben wollten die 5 Quartiere (der Sack war das fünfte) beschirmen all ihres Rechtes und ihrer Freiheit, die sie von ihren, der Herzoge, Aeltern her gehabt hätten. Wer einen Bürger der 5 Stede fordern oder anklagen wolle, der solle das vor ihrem Gerichte zu Braunschweig thun. Auch sollten die Bürger der 5 Stede in ihrem, der Herzoge Lande und auf allen ihren Schlössern samt ihrem Gut zollfrei sein. Wer in der Stadt Braunschweig Vogt von ihretwegen sei, der solle richten in der Stadt und außerhalb derselben, so weit ihre Viehtrift gehe. Damit unter ihren Mannen und den vorbenannten ihren Bürgern keine Zwietracht entstehe, so wollten sie einen Marschall setzen, der den Bürgern über ihre, der Herzoge, Mannen Recht spreche. Wenn ein Bürger von einem ihrer Dienstmannen Gut zu Lehn habe, und dieser ohne Erben verstürbe, so solle jener ihnen folgen, und sie wollten ihn mit demselben Gute belehnen. Auch wollten sie keinen Bürger um irgend einer Sache willen, die bei ihres Vaters und ihrer Aeltern Zeiten vorgefallen sei, beschuldigen, und wenn ein Bürger etwas gegen sie verbräche, wollten sie an ihm und seinem Gute kein Selbstgericht üben u. s. w. Schließlich versprechen sie, alle Briefe, welche ihr Vater, Herzog Heinrich, und ihre Aeltern der Stadt gegeben, fest zu halten, auch sie bei allen Rechten, die sie von ihren Aeltern und Vorfahren gehabt, zu beschirmen. Bemerkenswerth ist, daß im Eingange des Briefs nur Heinrich Herzog heißt, die drei jüngern Brüder aber Junker (Rehtm. 532).

Im Jahre 1324 kam es zu einer neuen Ordnung unter Hein-

richs Söhnen. Wahrscheinlich um eine weitere Zersplitterung des kleinen Fürstenthums zu vermeiden und sich gegenseitig das Erbrecht zu sichern, folgten sie dem Beispiel, das Otto der Strenge von Lüneburg und Albrecht von Wolfenbüttel und Göttingen gegeben hatten, indem sie 1292 ihre Länder zusammensetzten, und einen gegenseitigen Erbvertrag schlossen. Als Albrechts Söhne mit Otto und dessen Söhnen diesen Vertrag 1322 erneuerten, trafen Heinrichs d. W. Söhne eine ähnliche Verabredung. Am Margarethentage, 13. Juli 1324 stellten die Brüder Heinrich, Ernst und Wilhelm eine Urkunde folgenden Inhalts aus: Sie hätten all ihr Erbe zusammengesetzt und all ihren Anfall und was sie gewinnen und erwerben möchten, den Brautschatz ausgenommen, und ihrer keiner von den andern abzugehen, so lange sie lebten. Darauf hätten sie einen Bund gemacht mit dreien ihrer Städte, mit Einbeck, Duderstadt und Osterode[3]). Die sollten ihnen allen dreien huldigen mit sothanem Unterschiede, wenn ihrer Einer an dem Andern etwas verbräche, damit das an Leib, an Ehre und an Erbe trete, oder dieser Rede nicht statt halten wolle, der sollte sein Erbe[4]) verloren haben an diesen dreien Städten. Brächen auch ihrer zwei an dem Dritten, die zwei sollten ihr Erbe an den drei Städten verloren haben, und die Städte sollten des Dritten sein, an welchem die Brüche gethan wäre. Wenn Uneinigkeit zwischen ihnen würde mit Worten oder mit Werken, deß sollten sie sich unter einander vergleichen binnen den nächsten 14 Nächten. Thäten sie das nicht, und brächte man das denn vor die Vier, die sie dazu gekoren hätten, die sollten das berichten binnen den nächsten vierzehn Nächten. Würden sie schelhaftig um der ihren Frauen zu machenden Leibgedinge willen, das sollten auch die Vier vergleichen mit dem Obermann, den sie dazu gekoren hätten. Die vorbenannten vier, die sie gekoren hätten, seien Graf Otto von Lutterberg, Herr Dieterich von Oldendorp, Herr Thomas von Olwardishusen und Herr Johann von Oldendorp, ihre Ritter. Wenn der vieren Einer oder Zwei nicht zu Lande wären, so sollten die andern mit ihrem lieben Schwager, Grafen Friedrich von Beichlingen, den sie zum Obermann gekoren hätten, Vollmacht haben gleicher Weise, als ob sie

---

3) Die vierte Stadt, Hameln, war damals verpfändet.

4) Eruetal, Erbezahl, was zum Erbe zählt. Davon ist gewiß das hin und wieder vorkommende Zahlland benannt.

alle zusammen wären. Die vorbenannten vier mit dem vorbenannten Obermann sollten unter ihnen einen Vormund setzen all ihres Guts auf ihren Eid, so lange es ihnen nützlich dünke. Und sie hätten den vorbenannten vieren und dem Obermann in Treuen gelobt zu thun und zu lassen, was sie ihnen einträchtig auf ihren Eid rathen und heißen würden [5]).

Dem Vertrage gemäß erfolgte die Huldigung in Duderstadt am 15. Juli, wobei die Herzoge den Bürgern ihre Rechte und Freiheiten bestätigten und daneben versprachen, die auf Martinitag zu zahlende herkömmliche Bede von 70 Mark löthigen Silbers nicht zu erhöhen. Zeugen waren der oben genannte Obmann mit den vier Schiedsrichtern. Des vierten Bruders wird nicht gedacht. Der älteste Bruder, Heinrich, versprach der Stadt in einer besondern Urkunde von demselben Tage, wenn seine Gemahlin Jutta zu Lande komme, solle sie den Bürgern von Duderstadt ihren Brief, den sie derselben auf die Leibzucht gegeben hätten, wieder zurückgeben und auf die Leibzucht Verzicht leisten (Wolf D. Urk. 22). Auch zu Einbeck ist die Huldigung in gleicher Weise vor sich gegangen, da Letzner (D. Chr. III. 82) erzählt, Herzog Wilhelm habe neben seinen beiden Brüdern Heinrich und Ernst die Einbeckschen Privilegien confirmiren und bekräftigen helfen, und ohne Zweifel bei dieser Gelegenheit von den Herzogen am 25. Juli 1324 das Versprechen gegeben ist, daß außer der Alexandristiftsschule keine andere Schule in Einbeck errichtet werden solle.

In Osterode dagegen geschah sie unter Theilnahme des Herzogs Johann. Im Jahre 1324 des latern dages der tuelf Boden, 22. Juli, ertheilten alle vier Herzoge der Stadt einen Brief, worin sie versprachen, die Bürger bei dem Rechte zu lassen, wie sie es von ihrem Vater und ihren Aeltern gehabt hätten, beschrieben und unbeschrieben, wie es der Rath mit ihrem Recht verstehen wolle [6]), die Rechte, wie das vorbeschrieben, nicht zu ärgern sondern in allen Stücken zu

---

[5]) Eine Originalausfertigung dieses Vertrages ist im Duderstädter Archiv vorhanden und von Wolf Gesch. v. Duderstadt Urk. 23 mitgetheilt. Eine andere Originalausfertigung ist nach dem Herzberger Urkunden-Verzeichniß bei dem Rath zu Osterode befunden und nach Herzberg gekommen. K. Archiv.

[6]) Der Ausdruck „alse it de rat der seluen stad to Osterode mit ireme rechte vorstan wel" erklärt sich aus dem Privilegium, das die Herzoge Albert und Wilhelm von Braunschweig 1288 der Stadt Göttingen ertheilt haben,

bessern, sie auch bei sothanem Rechte zu lassen, wie sie es bei ihrer Aeltern Zeit gehabt hätten, alle Briefe, welche ihr Vater den Bürgern gegeben, fest zu halten, von allem Unwillen, den ihr Vater und sie selbst bisher gegen die Stadt gehabt, zu lassen, auch die Briefe fest zu halten, welche ihr Vater und ihre Mutter ihnen gegeben hätten auf die Bede, die sie alljährlich gäben Herrn Heinrich von dem Steinberge, dem Ritter, und seinen rechten Erben bis an die Zeit, da man sie lösen werde (p. 172 und §. 73).

Ferner solle all ihrer vorbenannten Bürger Gut zollfrei sein in dem Gericht zu Herzberg und zu den Neun Eichen [7]), wie es vor Alters her gewesen sei. Deß hätten ihnen ihre vorbenannten lieben Bürger und die ganze Stadt Osterode gehuldigt zur gesamten Hand, als Bürger und Stadt ihrer rechten Herrschaft zu huldigen pflegten. Schließlich bestimmten sie, daß, wenn einer der vorbenannten Brüder sich halten wolle an päbstlicher und an geistlicher Acht, von dem sollten sie entbrochen und ledig sein solcher Huldigung [8]).

---

nach welchem dieser alle Rechte und Freiheiten verbleiben sollen, die der alte und der neue Rath als solche eidlich erhärten würde, und noch bestimmter aus dem Huldebriefe des Herzogs Ernst für die Stadt Einbeck von 1554: und was der Rath der Stadt auf ihre Eide spricht, das ihr Recht sei, und das sie bis an diese Zeit gehabt haben für Recht, dabei soll es auch bleiben.

7) Der Ort kommt nur in den Osteröder Huldebriefen vor.

8) Es ist dies die älteste vorhandene Confirmation der städtischen Privilegien und möglicher Weise die allererste, da auch der Stadt Einbeck eine solche von Heinrich d. W. nicht ertheilt zu sein scheint. In dem Huldebriefe vom 16. Sept. 1617 bestätigt H. Christian von Lüneburg den Einbeckern alle Gerechtigkeiten, Gnaden und Freiheiten, welche sie in den Briefen der Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg Grubenhagischen Theils gehabt, und es werden hier genau wie in Herzog Ernsts Huldebriefe von 1554 dieselben Fürsten aufgezählt, von welchen auch die Huldebriefe für Osterode vorhanden sind, H. Heinrich, H. Ernst, H. Wilhelm u. s. w., nur daß bei Osterode noch der des Herzogs Heinrich IV. von 1510 hinzukommt. Doch aber hat Heinrich d. W. 1279 den Städten Hameln und Duderstadt ihre Privilegien confirmirt.

Die ungewöhnliche Clausel in Betreff des Bannes wurde später dahin formulirt, sofern noch ein anderer regierender Landesfürst dieses Stammes vorhanden wäre. In dieser Form findet sie sich noch in den erwähnten Einbeckschen Huldebriefen der evangelischen Herzoge Ernst und Christian. Die Erklärung dürfte wohl nicht mehr gelingen. 1248 gab Pabst Innocenz IV

Ob damals eine bestimmte Zuweisung der einzelnen Güter erfolgt ist, läßt sich mit Gewißheit nicht angeben, eben so wenig in welcher Weise Herzog Johann, der bald als mithandelnd auftritt, bald nicht, an der Nutzung der väterlichen Erbschaft und am Regimente Theil genommen hat. Jedoch auch die neue Ordnung hatte nur kurzen Bestand. Am Sonntage vor Alexandri, 17. März 1325 schloß Johann mit seinen Brüdern einen Vertrag, in welchem er, weil er Geistlicher zu bleiben denke, auf sein väterliches Erbe verzichtete (Sudend. I. nro. 403) [9]). In Folge dieser Resignation mag eine definitive Zuweisung geschehen sein, denn sehr bald nachher, am Michaelistage 1325 haben Heinrich und Wilhelm all ihr Gut, das sie jetzt hätten und das ihnen immer werden möge, mit Ausnahme des Brautschatzes und dessen, was dem erstern mit seiner Gemahlin anfallen möchte, zusammengesetzt (to same geleyt Sudend. I. nro. 408), ein Beweis, daß der Vertrag von 1324 nicht mehr in Kraft war. Die drei Städte blieben auch jetzt in Gemeinschaft. Uebrigens galt das den Einzelnen Zugefallene als deren wirkliches und ausschließliches Eigenthum. Daher betrachtete Herzog Ernst die von seinem Bruder Wilhelm besessene, aber an Heinrich übergegangene Hälfte des Hauses Herzberg, die er 1340 auf einige Zeit in Versatz bekam, als seinem Bruder Heinrich und dessen Gemahlin kraft Erbes (to erem eructale), ihm selbst aber nur kraft der Pfandschaft (to vsen penningen) zustehend (s. d. Urk.-Buch), und ganz bestimmt behauptete Wilhelm späterhin die freie Dispositionsbefugniß über sein Erbtheil (§. 32). Selbst die geschehene Zu-

---

dem Herzog Otto Puer das Privilegium, daß kein Deputirter des apostolischen Stuhls über ihn, seine Frau und seine Kinder die Excommunication, noch über sein Land das Interdict verhängen könne ohne des apostolischen Stuhles Specialmandat (Orig. IV. p. 211). Aber es war damit weder die päbstliche noch die geistliche Acht überhaupt beseitigt. Unter den Grubenhagenschen Fürsten ist übrigens nur einer, Otto, 1437 für eine kurze Zeit excommunicirt (§. 40). Ueber sein Verhalten dieser Maßregel gegenüber ist nichts bekannt.

[9]) Wie Herzog Albrecht nur 3 Söhne erben ließ und die übrigen dem geistlichen Stande widmete, so wollte auch Heinrich, wie die Bestimmung von 1311 in Betreff des Hauses Lutter ergiebt, die geistlich gewordenen Söhne nicht miterben lassen. Anfänglich mag Johann widerstrebt haben, und erst mit seiner Resignation kam der Gebrauch zur Geltung, der in der Grubenhagenschen Linie beibehalten ist, daß nicht mehr als drei fürstliche Personen zur Erbschaft und zum Regiment gelangten.

sammensetzung der Antheile Heinrichs und Wilhelms hatten kein gemeinsames Eigenthum zur Folge, wie die Urkunden des letztern vom 31. October 1331, vom 30. August 1332 und vom 10. November 1340 genügend beweisen (§. 32). Die verpfändeten Stücke Lutter, Bodenstein, Lindau, Eberstein, Hameln und wahrscheinlich auch Salzderhelden, blieben allen vorbehalten. So konnte denn Herzog Heinrich in einer Urkunde vom 31. December 1325 sein Anrecht an den von seinen Brüdern dem Bischof von Hildesheim wiederkäuflich verkauften Gütern behaupten (Sudend. I. nro 409 und §. 18), und als Herzog Ernst 1335 die Stadt Hameln einlöste, geschah dies mit Genehmigung seiner Brüder.

Ueber die Art der Theilung finden sich nur wenige Nachrichten. Alle zusammengehalten war sie nach 1325 etwa folgende. Heinrich hatte den Rüdigershagen, die goldene Mark (um Duderstadt) und die Burg Gieboldehausen mit dem Gericht zu Berenshausen ausschließlich, daher ihn auch Engelhusen Herrn von Duderstadt und Gieboldehausen nennt, die Burgen Herzberg und Lauterberg zur Hälfte, und am Grubenhagen ein in der Urkunde von 1342 nicht näher bezeichnetes Recht. Ernst besaß den fürstlichen Hof und das Patronat des Alexanderstifts in Einbeck und die Burg Grubenhagen, daher ihn Engelhusen Besitzer von Einbeck und Zubehör nennt. Von ihm hatte 1340 Burchard von Steinberg das Haus Grubenhagen, also wohl das ganze, zum Pfande (Sudend. I. nro. 673), und wenn Heinrich 1342 ein Recht am Grubenhagen an Mainz verkaufte, so ist darunter schwerlich ein Theil der Burg zu verstehen. Was Salzderhelden betrifft, so lesen wir, daß die Brüder Heinrich, Ernst und Wilhelm am Freitag vor Lichtmessen, 31. Januar 1332 dem Bischof Heinrich von Hildesheim das Geleit vor der Stadt Northeim gelassen haben „to deme huse to deme Solte dat em vorkopht is vor seshundert Mark lodeges Suluers hildens. wichte", mit der Bedingung, daß wenn das Geleit nicht 20 Mark löth. Silbers jährlich aufbrächte, der Bischof das Fehlende auf das Haus zu den 600 Marken schlagen dürfe, die Herzoge aber das Geleit nicht ohne das Haus und das Haus nicht ohne das Geleit wieder kaufen sollten (Sudend. I. nro. 530). Salzderhelden wird also 1325 ebenfalls nicht in die Theilung gekommen, späterhin aber von Ernst zurückgekauft sein, da er es 1337 ausdrücklich seine Burg nennt. Nachdem Ernst 1327 das Schloß Eberstein eingelöst hatte, wird er auch dieses allein besessen haben.

In Wilhelms Besitz finden wir 1340 wie noch 1359 und zwar ohne Andeutung des Besitztitels die Burg Osterode. Da Herzog Ernst in dem letztern Jahre verspricht, diese Burg seinem Bruder Wilhelm ledig und los zu überantworten, so lauten die Worte, als wäre sie Ernst nur versetzt gewesen. Ohnehin kann der übrigen Theilung nach dem Herzog Wilhelm nur Osterode und Umgegend samt der Burg Lichtenstein und etwa ein Theil der Burg Windhausen zugefallen sein. Außerdem besaß er die Hälfte von Herzberg und ohne Zweifel die Hälfte von Lauterberg, welches letztere 1359 in seinem alleinigen Besitz war. Die Städte sind seit 1324 beständig in Gemeinschaft geblieben, und nur vorübergehend hat wohl mal ein Bruder seinen Antheil dem andern verpfändet.

§. 28.

Verlust von Duderstadt und Gieboldehausen. 1342.

Hatte schon Heinrich d. W., wenn auch keine eigentlichen Veräußerungen, doch aber mehrfache Verpfändungen vorgenommen, so kann es nicht auffallen, wenn seine Söhne zu ähnlichen und noch weiter gehenden Maßregeln griffen. Daß die drei jüngeren Brüder gleich nach des Vaters Tode ansehnliche Besitzungen, die größten Theils schon versetzt waren, für 3060 Mark an Hildesheim auf Wiederkauf verkauften, um dabei noch einigen Gewinn zu machen, ist p. 186 erzählt[10]).

Elf Jahre später entschloß sich Herzog Heinrich II., der sich schon oft in Geldverlegenheiten befunden hatte, und durch seine Reise in den Orient völlig erschöpft sein mochte, zu einem Schritt, der den Verlust eines andern bedeutenden Theils vom Fürstenthum

[10]) Oberg erhielt von der Kaufsumme 1400 Mark, die ihm an dem Hause zu Lutter versichert waren, und 300 Mark für seinen Erbburghof daselbst, Steinberg 200 Mark, die er an der Grafschaft zu Westerhof, Ludolf von Medem und Burchard von Wildenstein 200 Mark, die sie an dem Gerichte zu Berka rc. hatten; 200 Mark sollte der Bischof an dem Hause Lutter verbauen, 60 Mark empfingen sie für das Gut zu Lindau, so gewannen sie außer der letztern Summe nur noch 700 Mark.

eingeleitet hat. Vigilia Laurentii, 9. August 1334 versetzte er dem Erzbischof Baldewin von Trier als Verweser des Stifts Mainz den halben Theil seiner Burg zu Gieboldehausen und den halben Theil der Stadt Duderstadt mit den Gerichten halb[11]) vor der Stadt, und den halben Theil des Gerichts zu Berenshausen für 600 Mark löth. Silbers Duderstädt. Wichte, die ihm Baldewin bezahlt habe. Die Einlösung sollte nicht vor nächsten Martini über 2 Jahre geschehen. Nach dieser Zeit möchten Heinrich oder seine Gemahlin Hedwig oder ihre Erben oder sein Bruder Wilhelm diese Stücke wieder lösen. Geschähe es, daß Herzog Ernst sein Drittel der Stadt Duderstadt, welches dem Herzog Heinrich zum Pfande stehe, einlöste, so solle Heinrich dem Stift 200 Mark Silbers zurückgeben, Baldewin aber für das Uebrige in Heinrichs ganzem Drittel von Duderstadt und dem halben Theil der Burg zu Gieboldehausen sitzen bleiben. Auch solle der Erzbischof drei von des Herzogs Söhnen mit geistlichen Lehen in den Stiftern Mainz und Trier berathen, und an der Burg Gieboldehausen 100 Gulden, die mit zur Pfandsumme zu schlagen seien, verbauen[12]).

Statt nun von dem Vorbehalt Gebrauch zu machen, verpfändete Wilhelm vielmehr sein eigenes Drittel an Duderstadt demselben Erzbischof für 200 Mark. Der dortige Rath hatte den größten Theil dieser Summe vorgeschossen. Die Räthe des Erzbischofs versprachen deshalb in einer Urkunde vom Cyriaxtage, 8. August 1336, ihm auf nächstfolgenden Michaelistag zu bezahlen hundert und funfzig Mark löthigen Silbers „davor derselbe gelobet hat, und unserm ehegenannten Herrn gegeben hat Herzogen Wilhelme von Brunswig uff den dritten teyl der Stad zu Duderstadt" (Wolf D. Urk. 32). Zu diesem Zweck mögen diejenigen 100 Mark verwandt sein, welche das Kloster Katelnburg dem Erzbischof ver-

---

11) In einem zweiten Original hat eine andere aber gleichzeitige Hand hinzugefügt: in der stat vnd. Der beide Male gebrauchte Plural den Gerichten zeugt für die Richtigkeit des Zusatzes. Sudend. I. p. 292.

12) Heinrich versetzte also Ernsts Drittel an Duderstadt, das ihm kurz zuvor verpfändet war, und von seinem eigenen Drittel die Hälfte. Die über diese Verpfändung sprechende Urkunde des Erzbischofs Baldewin ist im Königl. Archiv unter den Mainzischen Urkunden in doppelter Originalausfertigung vorhanden und bei Sudend. I. nro. 572 abgedruckt.

sprochen hatte, und welche am Sixtustage 1337 an den Rath zu Duderstadt ausgezahlt sind [13]).

Noch lange Zeit standen Heinrichs Versatzstücke uneingelöst. Am Donnerstag vor Lätare, 15. März 1341 vertrug er sich mit dem Landgrafen Heinrich von Hessen dahin, daß dieser den halben Theil seiner Schlösser Duderstadt und Gieboldehausen nebst aller Zubehör mit 800 Mark Silbers Göttingscher Währung vom Stift Mainz lösen möge, der Herzog wolle dagegen die Hälfte von seinem, des Landgrafen, Hause zum Allerberge lösen, vorbehältlich der Wiederlöse für jeden Theil (Wenck Urk.-Buch zu Bd. II. p. 356). Der Vertrag kam jedoch nicht zum Vollzuge. Daher verkauften Heinrich und Hedwig laut Urkunde gegeben zu Duderstadt am nächsten Mittwoch vor Matthiastage, 20. Febr. 1342 dem Erzbischof Heinrich von Mainz: vnsir dritten teil waz wir han zu Dudirstad an der stad, den dritten teil des zehenden da selbis vnd waz wir itzunt in vnsern weren da han, den halben teil zu Gieboldehusin, den halben teil des huses Luterberg mit dem Harze, der dar zu gehoret, vnd die losinge da von, die man tun mag mit drien hundert marken silbers, dar vur wir die vnsirme bruder Hertzogen Wilhelm versatzit han, den Rüdegershagin, waz wir daran han, mit allen dem, daz dar zu gehoret, rechten, gerichten, luten, guden, gevellen, wälden, wiltbanden, kirchensetzen, manlehen, burglehen und andern lehen vmb dusent marg lotiges silbers Dudirstades gewichtes vnd wizze, die wir ganz vnd gar entphangen han. Und haben — fahren die Verkäufer fort — unser ehrgenannter Herr und sein Stift uns die Gnade wiedergethan, daß wir dieselben dritten und halben Theil und den Rüdigershagen wiederkaufen mögen zwischen hier und Pfingsten nächst kommend über 2 Jahr um die vorgenannten tausend Mark Silbers, und den halben Theil Lutterberg mit dem Harz mit dreihundert Mark Silbers, ob (d. h. falls) es die vorgenannten, unser Herr, seine Nachkommen und sein Stift lösten, die wir sämtlich und umal wiederkaufen sollen. Wenn sie, Heinrich und Hedwig, das Geld wiederzahlen, solle der Erzbischof Alles zurückgeben, unverlustig

[13]) 1337 überließ Erzbischof Balduin von Trier als Verweser von Mainz das Patronat über die Kirche zu Berka dem Kloster Katelnburg gegen das Patronat der Parochialkirche S. Mariae vor Osterode und eine Zahlung von 100 Mark reinen Silbers als Beihülfe zur Erwerbung von Duderstadt (ad comparandum oppidum Duderstad). Erzbischof Heinrich hat den Tausch in demselben Jahre bestätigt.

seines Rechts an den vierhundert Mark Silbers, die er an ihrer Brüder Ernsts und Wilhelms Theile zu Duderstadt habe. Kauften sie die genannten Stücke innerhalb der genannten Zeit nicht wieder, so sollten sie dem Erzbischof und seinem Stift ewiglich und erblich verbleiben, und sollten sie, Heinrich und Hedwig, auch nicht vor sich setzen, daß ihnen das Geld nicht bezahlt sei [14]).

War schon dieser Contract für das Fürstenthum sehr benachtheiligend, so drohete ein zweiter noch verderblicher zu werden. An demselben Tage, Mittwoch vor Matthias, 20. Febr. 1342 verkauften Heinrich und Hedwig für sich und alle ihre Kinder und Erben dem Erzstift Mainz des Erstern ganzes väterliches Erbe, nämlich sein Haus Herzberg mit der Erlaubniß, die für 220 Mark Silbers (wahrscheinlich noch wie 1339 an Herzog Otto zu Göttingen) versetzte Hälfte zu lösen, sein Drittheil der Stadt Hameln für 200 Mark (dem H. Ernst) verpfändet, den dritten Theil der Städte Einbeck und Osterode für 600 Mark (gleichfalls dem H. Ernst seit 1334) zum Pfande stehend, das halbe Theil zu Lutterberg mit dem dazu gehörenden Harz für 300 Mark Silbers (dem H. Wilhelm) versetzt, das dritte Theil zu Duderstadt mit der Pfandschaft, die er darauf von seinen Brüdern habe, Gieboldehausen nebst Zubehör, solch Recht und Losung, als er an dem Grubenhagen habe, den Rüdigershagen was er daran habe, und Alles, was er auf dieser Seite des Harzes besitze. Alle diese Güter solle er dem Erzbischof und seinem Stift mit ihrer Hülfe fertigen und einantworten innerhalb zweier Jahre von nächsten Pfingsten nacheinander. Vollbrächte er das in dieser Zeit, so solle der Erzbischof ihm lebenslang eine jährliche Rente von 270 Mark löth. Silbers Duderstädt. Währung, und nach seinem frühern Tode der Herzogin Hedwig eine solche von 150 Mark zahlen, nach beider Tode aber solle das Stift der ganzen Gulde los und ledig sein. Vollbrächte er das aber nicht, so sei der Herzog des Kaufes und der Erzbischof die Gulde zu geben unverbunden, und solle diesem dann Duderstadt und Gieboldehausen, Lutterberg halb mit dem Harze, und was er am Rüdigershagen habe, erblich

---

[14]) Die Urkunde ist dem Briefe d. d. Aschaffenburg Mittwoch nach Matthias, 27. Febr. 1342 inserirt, in welchem der Erzbischof Heinrich gelobt, alle diese Stücke fest zu halten. Königl. Archiv. Mainzische Urkunden nro. 4, abgedruckt bei Sudend. II. nro. 6.

und ewiglich verbleiben, wie der Kauf darum geschehen sei, und die darüber gegebenen Briefe sprächen[15]).

Durch eine besondere Urkunde, ebenfalls noch am Tage des Verkaufs ausgestellt, hatte der Herzog den Mannen und Burgmannen zu Gieboldehausen, sowie dem Rath und der Bürgerschaft zu Duderstadt befohlen, dem Erzbischof von Mainz und seinem Stift zu huldigen und zu schwören, und sie von ihrem Eide gegen ihn selbst entbunden. Der Erzbischof seinerseits erließ am Donnerstag nach Matthias, 28. Februar 1342 von Aschaffenburg aus an Ernst von Oyttgenbach, Probst des S. Petersstifts in Mainz, Bartold von Worbitz Ritter und Johann von Wintzingerode, seine Vögte zu Rusteberg, den Befehl, an seiner Statt von den Mannen, Burgmännern, Knechten, Pförtnern und Wächtern zu Gieboldehausen, sowie von dem Rath und den Bürgern zu Duderstadt

---

[15]) Die Urkunde ist der Urkunde des Erzbischofs Heinrich d. d. Aschaffenburg am Montag vor Urbani, 19. Mai 1343 inserirt, durch welche der Erzbischof die genannten 270 Mark an verschiedenen Orten zur demnächstigen Erhebung anweist. Königl. Archiv. Mainz. Urk. nro. 8, abgedruckt bei Gudend. II. nro. 41.

Außerdem liegt im Königl. Archiv eine alte notariell beglaubigte Abschrift der von Heinrich und Hedwig ausgestellten Verkaufsurkunde. Nach der Angabe des Notarius zeigte Heinrichs angehängtes Siegel einen Löwen und die Umschrift Sigillum Henrici Dei gracia ducis Brunsvicensis et caetera, das seiner Gemahlin eine sitzende weibliche Figur, auf dem Haupt eine Krone, in der rechten Hand einen Thierkopf mit zwei Hörnern, darüber einen Schild mit zwei Löwen, auf der linken Hand eine Capelle mit einem Kreuz, darunter ein Schild mit einem Kreuz, und die Umschrift S. Hedewigis Dei gracia Ducissae Brunsvicens. et aureae Marciae ... Die letzten drei Buchstaben waren nicht zu erkennen. Gewiß ist dne (dominae) zu lesen, wie sich's bei Wolf E. II. p. 33 befindet. 1566, wahrscheinlich zum Zweck der gütlichen Verhandlungen auf dem damaligen Reichstage wegen Wiederlöse dieser Stücke, ließ der Rath zu Göttingen von mehreren bei ihm aufbewahrten und hiehergehörigen Urkunden Copien nehmen und beglaubigen. Herzog Balzar, Heinrichs II. Sohn, hatte nämlich 1370 zehn von Mainz und achtzehn von seinen Vettern, den Herzogen zu Braunschweig empfangene Urkunden bei dem Göttinger Rath verwahrlich niedergelegt mit der Bestimmung, daß sie nur seinem Bruder Otto wieder ausgeliefert werden sollten (Grubenh. Actenarchiv Desig. 3. General.-Nro. 13). 1571 wurden alle diese Briefe den Herzogen Wolfgang und Philipp gegen ausgestellten Revers übergeben. Nach dem Herzberger Urkundenverzeichniß (von 1596?) war damals Balzars Originalbrief von 1370 noch vorhanden.

Hulde und Eide zu empfangen. Beides geschah gleich nachher. Am Sonnabend vor Lätare, 16. März 1342 erklären Rathsmeister und Gemeinde zu Duderstadt, sie hätten auf Herzog Heinrichs Geheiß dem Erzbischof Heinrich von Mainz und seinem Stift und an ihrer Statt den obigen Deputirten gehuldigt zu alle dem Recht, als Herzog Heinrich an ihnen gehabt, nämlich dem dritten Theil der Stadt, und zwar in dieser Weise: kauft uns unser egenannter Herr oder seine rechten leiblichen Erben zwischen hier und Pfingsten, die nun nächst kommt, über zwei Jahr für die Summe, wie die darüber gegebenen Briefe sprechen, so sollen wir der Huldung quit und los sein, und auch unsere Briefe sollen los sein, die darüber gegeben sind. Enkaufte uns aber unser Herr nicht wieder binnen der vorgeschriebenen Zeit, so sollen wir und wollen bleiben ewiglich in der Huldung unsers Herrn von Mainz und seines Stifts, als wir vor gelobt und geschworen haben (Wenck II. Urk. 347). Am Sonntag Lätare, 17. März 1342 bezeugen in einer zu Duderstadt ausgestellten Urkunde Otto Graf zu Lutterberg, Hartmann von Sulingen und die andern Burgmannen zu Gieboldehausen gemeiniglich, daß sie vor denselben vier Deputirten dem Erzbischof gehuldigt hätten [16])

Im Jahre 1343 wurde die Handlung zwischen Herzog Heinrich und dem Stift Mainz fortgesetzt. Am Montag vor Urbani, 19. Mai, wies der Erzbischof Heinrich von Aschaffenburg aus die für den Herzog und seine Gemahlin bedungene Rente von 270 Mark in seinen Einkünften zu Erfurt, Heiligenstadt, Salza, Duderstadt und Einbeck an. 50 Mark von dieser Summe fielen auf Duderstadt, und der Erzbischof versprach, so lange die Stadt diese 50 Mark an den Herzog zahle, dieselbe mit Bede und Schatzung nicht zu drängen, auch alle Artikel des der Urkunde inserirten Heinrichschen Verkaufsbriefes von 1342 fest zu halten. An demselben Tage wies Herzog Heinrich, ebenfalls zu Aschaffenburg, die Burgmänner, Bürger, Pförtner, Wächter und alle Leute zu Duderstadt und Gieboldehausen wiederholt an den Erzbischof, weil er diesem sein Theil an Duderstadt und Gieboldehausen unter gesamter Hand seiner Gemahlin Hedwig ewiglich und eigentlich verkauft habe, und ihm und seiner Hausfrau für sie und alle ihre Erben genug gethan sei. Zu

[16]) Von allen vier Documenten finden sich im Königl. Archiv in nro. 33 der Mainzischen Urkunden vidimirte Copien.

einer zweiten Urkunde von demselben Tage wies er die Burgmannen, Bürger, Pförtner, Amtleute und Unterthanen zu Herzberg, Hameln, Einbeck, Osterode, Lutterberg, Grubenhagen und Rüdigershagen an den Erzbischof, indem er sich ähnlicher Ausdrücke bedient, er habe sein Theil an diesen Stücken dem Stift Mainz ewiglich und eigentlich verkauft, und sei ihm und seiner Gemahlin dafür völlig genug gethan (vollig voldan)[17]. Der Erzbischof dagegen stellte am Johannistage, 24. Juni 1343 für Duderstadt die schriftliche Versicherung aus, er solle und wolle seine Bürger daselbst bleiben lassen bei allen Rechten, Ehren und Freiheiten, als sie von Alters bis auf diesen Tag bei den Herzogen von Braunschweig gehabt hätten. Auch sollten und wollten seine Bürger zu Duderstadt dem Herzog Heinrich und seiner Gemahlin Hedwig ihre Lebetage fünfzig Mark Silbers jährlichen Zinses geben Inhalts der Briefe, die er darüber dem Herzoge und seiner ehelichen Wirthin gegeben habe, und sollten diese derweile seine Bürger nichts mehr bitten (besteuern) noch beschweren an keinen Dingen (Wolf D. Urk. 38). Am 1. Jan. 1344 befahl er sodann, daß diejenigen 100 Mark löthigen Silbers, welche er für Heinrich und Hedwig des Kaufes wegen auf die Münze und den Schlagschatz zu Erfurt angewiesen habe, alljährlich von seinem dortigen Provisor ausgezahlt werden sollten (Sudend. II. Urk. 59).

Damit war die Verhandlung, so viel man weiß, fürerst beendet, und auf die hieher gehörigen Urkunden, besonders auf die beiden Contracte von 1342 stützte sich späterhin die Mainzische Behauptung eines gültigen Erbkaufs, als die Grubenhagenschen Herzoge im 16. Jahrhundert die Rückgabe der Eichsfeldischen Stücke forderten. Den wirklichen Vollzug des Erbkaufs will Wolf durch eine Quitung von Fabian-Sebast., 20. Januar 1345 beweisen, in welcher Heinrich und Hedwig bezeugen, von den funfzig Mark, welche ihnen ihre lieben Bürger und Rathmannen zu Duderstadt auf nächstkommenden Martinitag zu geben pflichtig seien, drei und dreißig Mark erhalten zu haben (Wolf D. Urk. 41)[18], und für die

---

[17]) Auch von diesen beiden Urkunden finden sich im Königl. Archiv in nro. 33 der Mainzischen Urkunden vidimirte Copien.

[18]) Eine zweite Quitung ist in der Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen Jahrgang 1860 p. 149 bekannt gemacht. H. Heinrich bezeugt am Abend der heil. Barbara, 4. Dec. 1348, daß seine lieben Bürger und Rathmannen zu Duderstadt die 50 Mark Silbers jährlicher Gulde,

geschehene Abtragung des Kaufschillings soll ein altes Stadtbuch zu Heiligenstadt sprechen: „Was vor Zeiten die Stadt Heiligenstadt unserm gnädigsten Herrn von Mainz und dem Stift zu Mainz gegeben und veranlagt hat", in welchem sich folgende Ausgabe bemerkt findet „da sie (unser Herr und das Capitel) kauften Duderstadt und Gieboldehausen von Herzog Heinrich zwölf Jahr jährlicher Zinse jedes Jahr 50 Mark, das sind 600 Mark, und weiterhin: item da man Gieboldehausen wieder lösete von dem Grafen von Lutterberg 200 Mark (Wolf E. II. 152). Mag nun auch die in dem zweiten Contract gestattete oder bedungene Wiederlöse der versetzten Hälfte von Gieboldehausen erfolgt sein, so liegt doch weder hierin, noch in der erstern Angabe des Heiligenstädter Buchs, noch in der Duderstädter Quitung der von Wolf angenommene Beweis. Nur die Zahlung einer jährlichen Rente oder Zinse an den Herzog Seitens der beiden genannten Städte wird dadurch ziemlich gewiß gemacht, die jedoch in Gemäßheit eines spätern unbekannten Uebereinkommens unter Abänderung und Aufhebung der frühern Verträge erfolgt sein muß.

Unläugbar nämlich beging der Herzog ein schweres Unrecht, wenn er, um sich und seiner Gemahlin eine bequeme Zukunft zu sichern, seine Kinder des ganzen väterlichen Erbes beraubte, und damit zugleich für den eintretenden und wirklich eingetretenen Fall seine Brüder hart beschädigte, denn auch ein augenblickliches Zerwürfniß mit diesen scheint Heinrichs Schritte bestimmt zu haben, da eine der Vertragsbedingungen dem Erzbischof die Verbindlichkeit auferlegte, sich mit Heinrichs Brüdern ohne dessen Wissen und Willen nicht zu söhnen noch zu frieden. Um so eher darf man glauben, daß der zweite, offenbar der Hauptvertrag, neben andern Schwierigkeiten bei dem Herzoge selbst Anstand gefunden hat, und jedenfalls, wie auch Wolf unbedenklich zugiebt, unerfüllt geblieben ist. Das nämliche ist von dem ersten beschränktern Contracte zu behaupten, weil Lutterberg und Rüdigershagen eben so wenig wie Osterode, Einbeck u. s. w. jemals als Eigenthum des Stifts Mainz erscheinen. Hinsichtlich des erstern Stücks läßt sich freilich sagen, daß die Einlösung der Hälfte desselben dem Erzstift nur freigestellt

---

die sie ihm auf nächstkommenden Martinitag zu geben pflichtig seien, nun freundlich und wohl zu Danke bezahlt hätten. — Ob seine Gemahlin Hedwig damals nicht mehr lebte?

war, und auch ohne Schaden unterlassen werden konnte. Rüdigershagen hingegen war nach der Urkunde des Erzbischofs Gerlach von 1366 offenbar nicht in dessen Besitz. Er zählt es überhaupt nicht unter den von Herzog Heinrich verkauften Stücken auf, und macht nur Anspruch auf den Besitz von Duderstadt und Gieboldehausen. Eben so weiß das Heiligenstädter Buch nur von dem Ankauf dieser beiden letzten Stücke, und wenn 1549 Christoph von Hagen mit dem Dorf Rüdigershagen von Mainz beliehen ist, so hat er doch in derselben Zeit die Burgstätte und das dasige Gut von Grubenhagen zu Lehn empfangen, und wir wissen, daß sich das Erzstift im 15. Jahrh. auch der Lehnschaft über Scharzfeld unrechtmäßiger Weise angemaßt hat. Berücksichtigen wir jedoch die zwölfjährige Zinszahlung der Heiligenstädter und die Angabe einer Duderstädter Chronik, daß Heinrich und Hedwig lebenslänglich 50 Mark von Duderstadt empfangen hätten, in Verbindung mit den beiden Duderstädter Quitungen, so bestand die Abfindung für Herzog Heinrich in einer jährlichen Rente, die aber, da der zweite Contract von 1342 anerkanntermaßen nicht zur Vollziehung gekommen ist, auch nicht auf diesem und noch weniger auf dem erstern, sondern nur auf einem neuen Vertrage beruht haben kann, zumal da Heinrich noch 1347 Antheil an Duderstadt gehabt hat.

Angenommen nun, was sich schwerlich in Abrede stellen läßt, daß beide Contracte nicht perfect geworden sind, so darf ihnen auch keine Beweiskraft für einen geschehenen Erbkauf zugeschrieben werden. Eben so wenig beweist die lebenslängliche Zahlung einer Rente an Heinrich und Hedwig ohne Weiteres, daß sie Gieboldehausen und ihren Theil an Duderstadt erblich verkauft haben, und Mainz konnte also nichts weiter urkundlich erhärten, als den später erfolgten erblichen Kauf des Wilhelmschen Drittels an Duderstadt. Und selbst gegen diesen erheben sich Bedenken, insofern Wilhelm in einer Urkunde vom 25. Mai 1359 seinem Bruder Ernst und dessen Sohn Albrecht verspricht, ihnen sein väterliches Erbe nicht zu entfernen (s. d. Urk.-Buch), und er seinen Antheil an den in Gemeinschaft gebliebenen Städten wohl verpfänden, aber ohne Zustimmung der Mitbesitzer nicht erblich verkaufen durfte.

Die Grubenhagenschen Herzoge wollten indeß überall nur eine Verpfändung anerkennen, und suchten dieselbe in einer vorhandenen Proceßschrift vom Jahre 1580 damit zu erweisen, daß nicht bloß Herzog Wilhelm einst mit den Eichsfeldischen Gütern von der Aeb-

tissin Jutta zu Quedlinburg für sich und seine Brüder beliehen sei, sondern nach dessen Tode sein Bruder Ernst, also ums Jahr 1360, und sogar noch Ernsts Sohn Friedrich die Belehnung empfangen hätten[19]), und daß Herzog Albrecht I., Ernsts ältester Sohn und Nachfolger, als er 1361 mit dem Erzbischof Gerlach von Mainz Frieden schloß, sich das Recht an Duderstadt und Gieboldehausen vorbehalten habe[20]).

---

[19]) Die Belehnung des Herzogs Friedrich mag nach einer Angabe im Quedlinburgschen Lehnsregister aus dem Anfang des 15. Jahrh. (Erath p. 700) behauptet und wirklich geschehen sein. Wenn aber zugleich gesagt wird, daß Herzog Otto, Friedrichs Sohn, samt seinen Vettern Bernd und Wilhelm von Lüneburg diese Güter 1421 von Quedlinburg zu Lehn erhalten habe, so ist in dem betreffenden Lehnbriefe nicht Otto von Grubenhagen, sondern Otto von Lüneburg mitgenannt. Auch machen die vorwurfsvollen Worte des Registers, daß die Herzoge von Grubenhagen die nachfolgenden Güter Duderstadt u. s. w. von Quedlinburg zu Lehn gehabt, und zum Betruge ihrer Lehnsherrin und ohne Consens derselben entfremdet hätten, eine eben damals erfolgte Belehnung Otto's von Grubenhagen höchst unwahrscheinlich. Zudem hätte der in der Grubenhagenschen Linie bestehenden Ordnung nach nicht Otto, sondern sein älterer Vetter Erich diese wie die andern Lehen empfangen müssen.

[20]) Nach Inhalt der Proceßacten war die betreffende Urkunde von Urbani, 25. Mai 1361 damals noch vorhanden und begann: Wir Albrecht und Johann Gebrüder von Gottes Gnade Herzogen zu Braunschweig bekennen u. s. w. Ferner waren nach Ausweis des vorerwähnten Herzbergschen Urkunden-Verzeichnisses um 1596 noch vorhanden eine 1566 vom Rath zu Northausen vidimirte Copie des Lehnbriefes der Aebtissin Adelheid von Eisenberg (Isenburg) zu Quedlinburg für die Herzoge Bernd, Otto und Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg vom Jahr 1421 über die von den Grubenhagenschen Herzogen besessenen und veräußerten Güter; eine von demselben Rath in demselben Jahre vidimirte Copie des für Herzog Ernst und seine Brüder ausgestellten Quedlinburgschen Lehnbriefes über Duderstadt u. s. w. vom 23. Febr. 1564 und das Original dieses Briefes, der die sämtlichen Lehen namhaft machte; ferner der Quedlinburgsche Lehnbrief für die Herzoge Wolfgang und Philipp von Grubenhagen vom Mittwoch nach Mariä Heimsuchung, 6. Juli 1586, und ein Pergamentbrief vom nächsten Tage nach Marci, 26. April 1421, „durch welchen die Aebtissin von Quedlinburg die Herzoge Bernden, Otten und Wilhelm von Braunschweig mit dem Eichsfelde belehnt, so zuvor die Herzoge zu Braunschweig Grubenhagischen Theils zu Lehn getragen" mit dem Eingang: Wi Frawe Alheitt van Isenburg u. s. w. ohne Zweifel das Original zu der erst erwähnten Copie.

Zu mehrerer Sicherheit suchten die Grubenhagenschen Herzoge auch die Unverbindlichkeit eines etwaigen Erbkaufs daraus nachzuweisen, daß der Kaufpreis nicht bezahlt und der Consens der Agnaten und der Lehnsherrin nicht ertheilt sei.

Die erstere Behauptung stützte sich wohl nur auf eine Nachricht in Engelhusens Genealogie der Grubenhagenschen Herzoge (Leibn. script. II., 20), der zufolge Heinrich Duderstadt und Gieboldehausen dem Erzbischof von Mainz verkauft, die Bezahlung aber nicht empfangen habe[21]). Muß man aber die Zahlung einer lebenslänglichen Rente an Heinrich und Hedwig zugeben, so ist zwar die anfangs bestimmte Kaufsumme nicht entrichtet, und sie konnte nicht entrichtet werden, aber der Erzbischof hat die später übernommene Verpflichtung mittelst der Heiligenstädter und Duderstädter Abgabe gewiß vollständig gelöst. Im andern Fall hätte Heinrich 1347 nicht das Versprechen gegeben, daß er den zwölften Theil, den er noch an Duderstadt habe (Wenck II. 392 nennt nach einem alten Manuscript den sechsten Theil), keinem andern als seinem Bruder Wilhelm oder dem Stift Mainz verpfänden oder verkaufen wolle (Guden cod. dipl. III. nro. 234), und eben so wenig würde sich Wilhelm späterhin zu einem Erbverkauf seines Drittels von Duderstadt an einen trügerischen Käufer entschlossen haben. Ohnehin verfuhr man in Betreff des Geldpunktes keineswegs sorglos. In einer am Agathentage, 5. Februar[22]) 1342 zu Aschaffenburg ausgestellten Urkunde versprach der Erzbischof Heinrich die 600 Mark für die von Heinrich und Hedwig ihm verkauften Stücke, den dritten Theil zu Duderstadt, den halben Theil zu Gieboldehausen, den halben Theil zu Lutterberg mit dem Harz und was sie an Rüdigershagen gehabt, 14 Tage nach dem nächstkommenden Ostertage in der Stadt Duderstadt zu bezahlen. Zu Bürgen setzte er den Domdechanten Johann zu Mainz, den Probst zu S. Petri daselbst Ernst von Oytgenbach, Conrad

---

[21]) Henricus vendidit Duderstad et Geueldehusen archiepiscopo Moguntinensi, pecunia non soluta.

[22]) Der Verkauf war damals wohl schon mündlich verabredet. An demselben Tage stellte der Erzbischof Heinrich wiederholt die schriftliche Versicherung aus, daß er, seine Nachfolger und das Stift drei Söhne Heinrichs und Hedwigs mit Gottesgaben in seinem Bisthum oder in seiner Provinz berathen solle und wolle. K. Archiv. Mainz. Urk. nro. 7, abgedruckt bei Sudend. II. nro. 2.

Schenken von Erpach, Conrad von Bickenbach, Wilderich von Bilmern, seinen Vicedum zu Aschaffenburg, Bartold von Worbiz und Johann von Wintzingerode, seine Vögte zu Rusteberg, welche, wenn die Zahlung auf den bestimmten Termin nicht erfolge, jeder mit einem Knechte und einem Pferde in einer offenen Herberge zu Frankfurt Einlager halten sollten, bis das Geld bezahlt sein würde (K. Archiv. Mainz. Urk. nro. 5, abgedruckt bei Sudend. II. nro. 3). Und das Einlager war eine gefürchtete Sache!

Was den fehlenden Consens der Agnaten betrifft, so ist hiegegen zu erinnern, daß bei den zahlreichen Verpfändungen und Verkäufen der Söhne Heinrichs des W. von der Einwilligung der Brüder niemals die Rede ist, daß Herzog Wilhelm 1359 die freie Dispositionsbefugniß über seine väterlichen Erbgüter offen behauptet (§. 32), und daß damals im Braunschweigschen Hause der Bruder nach erfolgter Theilung des väterlichen Erbes ein unbedingtes Erbrecht an den Nachlaß des kinderlos verstorbenen Bruders nicht gehabt hat. Daher konnte Heinrich d. W. von Wilhelms Erbe ausgeschlossen werden, weil dieser mit Albrecht allein einen Erbvertrag geschlossen hatte. Daher setzten die drei Söhne Heinrichs 1324 die getheilten Erbgüter wieder zusammen, ohne Zweifel, um sich gegenseitig das Erbrecht zu sichern. Das nämliche thaten im folgenden Jahre zwei derselben, Heinrich und Wilhelm, offenbar um dem ersteren das Erbe des letzteren ausschließlich zuzuwenden, und als nach dem Tode Ottos d. M. dessen Brüder Magnus und Ernst die Fürstenthümer Wolfenbüttel und Göttingen am 17. April 1345 getheilt hatten, verschrieben sie sofort am 4. und 5. Mai desselben Jahres sich gegenseitig ihr angeerbtes Land und Gut für den Fall, daß einer von ihnen ohne Erben abginge (Sudend. II. nro. 114). Es kann demnach nur der erbliche Verkauf des Heinrichschen und Wilhelmschen Antheils an Duderstadt auf Grund des fehlenden Consenses der Agnaten als ungültig betrachtet werden, da die Grubenhagenschen Städte im gemeinschaftlichen Besitz und Eigenthum der drei Brüder gelassen waren, und es am Tage liegt, daß weder Heinrich bei dem Handel von 1342 die Zustimmung seiner Brüder Ernst und Wilhelm erlangt haben kann, noch auch Wilhelm im Jahr 1358 die Genehmigung seines Bruders Ernst erlangt haben wird.

Jedenfalls aber dürfte die Ungültigkeit eines etwaigen Erbkaufs aus dem fehlenden Consens der Oberlehnsherrin folgen, und

dieser ist nicht bloß nicht eingeholt, sondern mittelst förmlichen Protestes verweigert. In der erwähnten Klageschrift von 1580 wird berichtet, daß die Aebtissin Jutta von Quedlinburg als Oberlehnsfrau anno 1343 in vigilia sanctor. Simonis et Judae apost. Bürgermeister, Rath und Gemeine zu Duderstadt, weil das Eigenthum der Stadt Duderstadt und der ganzen güldenen Mark, damit Herzog Wilhelm von J. F. G. belehnet worden, dem Stift zu Quedlinburg zuständig, durch Johann Hatmersleben ernstlich habe verbieten lassen, dem Erzbischof einige Pflicht zu leisten, und so es geschehen, zu widerrufen. Am 16. October 1345 habe sie durch Johann von Dornden im Beisein von Notarien und Zeugen den Erzbischof Heinrich schriftlich ersuchen lassen, das Stift Quedlinburg an dem directo dominio der güldenen Mark zu Duderstadt nicht zu inquietiren, weil Herzog Heinrich gar kein Recht gehabt habe, das Eigenthum solcher Güter zu verkaufen[23]). Vielleicht aber hatte dieser Mangel nur hinsichtlich Duderstadts Bedeutung, da man nicht mit Bestimmtheit behaupten kann, daß Gieboldehausen zur güldenen Mark gezählt und ein Quedlinburgsches Lehn gewesen ist, wenn gleich die Grubenhagenschen Herzoge in der mehrerwähnten Schrift zum 98. Punkte die Behauptung aufstellen: aus dem allen folge, daß die obgemeldete Stadt Duderstadt, Amt Gieboldehausen, Gericht und See Berenshausen samt ihren ein= und zugehörigen Stücken und Gütern der Herzoge zu Braunschweig Eigenthum und von der Aebtissin zu Quedlinburg herrührende Lehen seien, und wenngleich sie 1564 u. s. w. auch mit Gieboldehausen von Quedlinburg beliehen sein sollten.

Wie viel nun Heinrich für die bezogene Rente verpfändet oder verkauft hat, läßt sich nicht genau angeben. Gieboldehausen mit dem Gericht und dem See zu Berenshausen ist ohne Zweifel vollständig an Mainz gekommen, die eine Hälfte durch Kauf, die andere durch Einlösung aus der Lutterbergschen Pfandschaft. Von Duderstadt aber kann Heinrich nicht gänzlich abgefunden sein, da

[23]) Eine Abschrift des Notariatsprotokolls, welchem das zu Eltvil durch Magister Johann von Dornden übergebene Schreiben der Aebtissin Jutta an den Erzbischof wörtlich inserirt ist, findet sich im Grubenhagenschen Actenarchiv Desig. 3, Generalia=Nro. 13, und eben da auch eine Copie des lateinischen Inhibitionsschreibens an die Duderstädter, in welchem sich zuerst Heinrichs Beiname de Gräcia findet, wahrscheinlich als Zusatz des Abschreibers.

er 1347 noch den zwölften Theil desselben besaß. Auch nennt er 1345 und 1347 die Duderstädter seine getreuen Bürger, und 1366 soll Herzog Otto Tarentinus das Wenige, was sein Vater Heinrich an Duderstadt behalten hatte, dem Erzstift verkauft haben.

Ueber das Ernstsche Drittel von Duderstadt haben wir nur eine unsichere und zum Theil irrige Erzählung in der D. Chr. III, 83: Um Geld zu einem Kriegszuge nach Italien im Dienst des Königs Wenzel von Böhmen zu gewinnen, bot Herzog Otto dem Oheim die Lösung an, und da dieser hiezu keinen Rath zu finden wußte, so versetzte Otto die Pfandschaft an Duderstadt, Gieboldehausen und dem See 1337 mit Ernsts Consens an Heinrich von Firneburg, den 45sten Erzbischof von Mainz für ein geringes Geld. Zu einem andern Kriegszuge nach Italien der Königin Johanne von Neapel zu Hülfe hat er 1358 die vorhin verpfändeten Güter zu Gieboldehausen, Seeburg und Duderstadt dem Grafen Gerlach von Nassau, dem 46sten Erzbischof von Mainz auf einen Wiederkauf erhöht, dazu die von Heiligenstadt 600 Mark erlegen müssen.

Wenn dagegen der Erzbischof Gerlach von Mainz in einer Urkunde vom Margarethentage, 13. Juli 1358 Duderstadt seine Stadt und den dasigen Schultheiß seinen Schultheiß nennt, und Anordnungen in einer Weise trifft, als sei er völliger Herr daselbst (Wolf D. Urk. 44), so wird es damals ganz oder zum bei weitem größesten Theile in Mainzischem Besitz gewesen sein. Es wird mithin auch das Wilhelmsche Drittel dem Erzstift zum Pfande gestanden haben, das ihm schon 1336 versetzt war, dann aber für einige Zeit wieder eingelöst sein muß, weil Wilhelm am Urbanstage, 25. Mai 1347 den zwölften Theil von Duderstadt für 20 Mark löthigen Silbers an Heinrich und Hedwig versetzt hat (K. Archiv und Sudend. II. nro. 209). Bald danach, am Sonntag vor Mariä Geburt, 2. Sept. 1358 verkaufte Wilhelm dies sein Drittel „es ewiglich und geruhiglich zu haben und zu behalten" dem Erzbischof Gerlach von Mainz um eine Summe, die dieser ihm gütlich und gänzlich bezahlt habe. Zugleich befahl er dem Rath und der Bürgerschaft daselbst, dem Erzbischof und seinem Stift dieses Drittels wegen zu huldigen, indem er sie des ihm geschwornen Eides entließ, und fügte noch eine besondere Anweisung der Duderstädter an den neuen Herrn hinzu, worauf Rathsmeister, Rath und Bürger ebenfalls an demselben Tage die schriftliche Erklärung ausstellten, auf Wilhelms Befehl dem Erzbischof und seinem Stift huldigen zu

wollen[24]), und wirklich noch an dem nämlichen Tage vor den Mainzischen Abgeordneten Heinrich von Hardenberg und Heidenreich von Elkershausen gehuldigt haben (Wolf E. II. p. 20).

Jedenfalls hat 1366 ganz Duderstadt und ganz Gieboldehausen dem Stift gehört. Fer. V. nach Bonifacii, 9. Jun. dieses Jahres während einer Fehde mit Herzog Albrecht I. von Grubenhagen vereinigte sich der Erzbischof Gerlach mit den Landgrafen Friedrich, Balthasar und Wilhelm von Thüringen dahin, daß er diesen halb solch Recht, als es sein Vorfahr Heinrich vom Herzog Heinrich zu Braunschweig und dessen Gemahlin Hedwig gekauft habe, nämlich an Lutterberg, Herzberg, Osterode, Einbeck, dem Grubenhagen und Hameln, die jetzt Herzog Albrecht und seine Brüder hätten, in der Weise überließ, daß sie diese Schlösser, Güter und Rechte gemeinsam fordern und behalten, auch ein Theil ohne des andern Wissen und Willen sich mit Albrecht und seinen Brüdern nicht söhnen und frieden wolle. Duderstadt und Gieboldehausen mit aller Herrschaft, Dörfern, Gerichten und Rechten sollten ausschließlich dem Stift verbleiben, den Markgrafen aber die Hindenburg und das Theil von Windhausen, welches sie dem Herzog Albrecht und seinen Brüdern abgewonnen hätten, ein Vertrag, der seiner ersten Hälfte nach eben so wenig wie der frühere zum Vollzuge gekommen ist, der aber für den Mainzischen Besitz von ganz Duderstadt und Gieboldehausen deutlich genug zu zeugen scheint.

Seit der Zeit blieb Mainz fortwährend in ungestörtem Besitz dieser Stücke, sei es nun, daß die folgenden Grubenhagenschen Regenten, die sogar, wie Friedrich, Otto, und Erichs Söhne Heinrich, Ernst und Albrecht gegen ein Jahrgeld in ein Dienstverhältniß zu dem Stifte traten, an den behaupteten Erbkauf glaubten, oder, wie es damals leicht geschah, alte Ansprüche bald vergaßen, oder, was das Wahrscheinlichste ist, die Mittel zur Wiederlöse nicht zu finden wußten. Schon Heinrichs Söhne müssen an eine solche Möglichkeit gedacht haben, da Herzog Balthasar noch 1370 28 hieher gehörige Urkunden zusammenbrachte, sie in Göttingen sicher deponirte, und sie Niemandem als seinem Bruder Otto auszuhändigen befahl.

---

[24]) Die im K. Archiv Mainz. Urk. nro. 33 befindliche vidimirte Copie von Wilhelms Verkaufsbriefe stimmt mit der bei Wenck Urk.-Buch zu Bd. II. nro. 380 abgedruckten, von der Orthographie abgesehen, genau überein, nur hat sie fälschlich gulde statt hulde. Auch von den beiden andern Urkunden desselben Tages finden sich am bezeichneten Orte vidimirte Abschriften.

Endlich im J. 1563 machten die letzten Grubenhagenschen Herzoge, die Brüder Ernst, Wolfgang und Philipp d. J. so viel man weiß den ersten Versuch, die länger als zwei Jahrhunderte entbehrten Güter wieder zu erlangen, indem sie die Behauptung aufstellten, daß dieselben nicht verkauft, sondern nur verpfändet seien, und demgemäß die Lösung anboten, die jedoch von Mainz nicht angenommen wurde. Nach einem vergeblichen Versuche des Kaisers, die Partheien auf dem Reichstage zu Augsburg 1566 in Güte zu vereinigen, legten die Herzoge den verweigerten Pfandschilling mit 3000 Goldgulden bei dem Kammer=Gerichte zu Speier nieder, und eröffneten 1572 den förmlichen Proceß vor dem dazu ernannten Austrägal=Richter, dem Landgrafen Wilhelm von Hessen. (Scheidt ad Moser p. 90 und Schreiben des Canzlers Stucke an Herzog Christian Ludwig vom 24. April 1647. Grubenh. Acten=Archiv Desig. 3, generalia nro. 13.)

Bald nahmen sich auch die drei Herzoge von Kalenberg, Wolfenbüttel und Celle der Sache an. Obwohl im Jahre 1421 die Herzoge Bernd, Otto und Wilhelm von Braunschweig=Lüneburg mit Duderstadt und der goldenen Mark von der Aebtissin Adelheid zu Quedlinburg (pro forma) beliehen worden waren, so scheint doch eine Gesamtbelehnung aller Braunschweigschen Linien niemals geschehen oder sehr früh außer Gebrauch gekommen zu sein, und es waren namentlich die Grubenhagenschen Fürsten niemals auch mit den übrigen Braunschweigschen Landen, sondern immer nur mit ihrem Fürstenthum, und zwar besonders, vom Reiche beliehen worden. Erst drei Jahrzehende vor ihrem Aussterben wurden sie, damit nicht das Fürstenthum Grubenhagen als ein besonderes Reichslehn demnächst vom Kaiser eingezogen werden möchte, von den übrigen Braunschweigschen Herzogen in die Belehnung aller Braunschweigschen Lande aufgenommen, mit der Bestimmung, daß künftighin von dem Senior familiae die gesamten Lehen für Alle empfangen werden sollten, und unter der Bedingung, daß sie dagegen die Gevettern Erich, Julius und Wilhelm demnächst in die Lehnschaft der genannten Quedlinburgschen Stücke mit aufnehmen wollten (p. 6 und 8).

Der Kaiser Ferdinand I. trug zwar Bedenken, eine Aenderung mit der Belehnung vorzunehmen, da das deutsche und insbesondere das altsächsische Lehnrecht die nach longobardischem Rechte geltende Lehnfolge der Seitenverwandten eigentlich nicht kannte (V. A. 1828.

II. 73 u. 75), bestätigte aber doch den Vertrag am 9. Nov. 1562, und sein Nachfolger Maximilian II. gab 1566 auf dem Reichstage zu Augsburg die Erklärung ab, daß die sonderliche Belehnung der Herzoge zu Grubenhagen das ihnen vermöge der gemeinsamen Abstammung von Albrecht dem Großen zustehende Erbfolgerecht nicht schmälern solle, eine Erklärung, auf welche das schon überwiegend gewordene longobardische Lehnrecht seinen Einfluß geübt hatte[25]).

Die Aufnahme der übrigen Braunschweigschen Linien in die Quedlinburgsche Lehnschaft erfolgte indessen nicht. Vielmehr empfing Herzog Wolfgang nach dem Tode seines Bruders Ernst († 1567) die Belehnung nicht allein mit den gedachten Stücken, sondern am 1. Juni 1576 auch mit Herzberg, das doch nach der Meinung der übrigen Braunschweigschen Fürsten ein uraltes unzweifentliches incorporirtes Haus des allgemeinen Fürstenthums Braunschweig war, von der Aebtissin Anna zu Quedlinburg allein für sich und seinen Bruder und ihre männlichen Lehnserben, wodurch die Agnaten mit um so größerer Besorgniß erfüllt wurden, da einerseits der Kurfürst von Sachsen als weltlicher Obervogt des Stiftes auf diese Leben einige Gedanken geworfen hatte, andererseits aber die Aebtissin Anna, eine geborne Gräfin von Stolberg, im Jahre 1568 ihren Brüdern und Vettern, den Grafen zu Stolberg, die Anwartschaft darauf ertheilte, wogegen diese dem Stifte 5000 Thaler zu zahlen versprachen, wenn sie zum Besitze gelangten.

Besonders war es der thätige Herzog Julius von Wolfenbüttel, der den drohenden Verlust abzuwenden suchte, nachdem er dem neuen Vertrage gemäß im Jahre 1571 als senior familiae persönlich die Belehnung mit den Braunschweigschen Landen vom

---

[25]) Herzog Erich sagt in der unten zu erwähnenden Instruction ausdrücklich, daß sie die Grubenhagenschen Herzoge anno 66 in die Regalien und Samtbelehnung der Fürstenthümer Braunschweig und Lüneburg ꝛc. aufgenommen hätten, und es kann also mit dem Vertrage von 1562 noch nicht Alles zu Ende gekommen sein. In einem Schreiben Herzogs August von Wolfenbüttel vom 7. October 1634 heißt es, daß Kaiser Ferdinand I. den 9. Novbr. 1562 und Kaiser Maximilianus II. anno 1566 allergnädigst beliebet, daß alle Herzoge von Braunschweig und Lüneburg ohne Unterschied der Linien in die sämtlichen Lehen gezogen werden, und daß die sonderbare Empfängniß der Lehen dero Fürstenthümer Braunschweig und Lüneburg den Herzogen an ihrem habenden jure agnationis et successionis unnachtheilig sein solle. v. Rohr p. 236.

Kaiser erhalten hatte. Mit großen Kosten schaffte er, was zur Begründung der gemeinschaftlichen Ansprüche dienen konnte, möglichst herbei. Vom Kaiser bekam er die besten Versprechungen, und als nun Wolfgang das eben erst heimgefallene plessische Amt Radolfshausen dem Landgrafen Wilhelm von Hessen erblich verkaufte, und die beiden Brüder „von wegen des Eichsfeldes", d. h. wohl wegen Abtretung aller Ansprüche auf die Quedlinburgisch-Eichsfeldischen Lehen, zu Fritzlar Unterhandlungen zu pflegen „sich unterstanden"[26]), so traten die Abgeordneten der drei Fürsten, nachdem sie schon einmal zu Gandersheim mit den Grubenhagenschen Räthen gehandelt hatten, am 11. Junius 1580 in Northeim zusammen, vernahmen hier von den Wolfenbüttelschen Verordneten, was Herzog Julius in der Quedlinburgschen Sache beim Kaiser erhalten und sonst zu wege gebracht habe, ersahen daraus, daß Gottlob ihre Herren zur Quedlinburgschen Samtlehnschaft wohlbefugt seien, und verabschiedeten 1) das Kaiserliche Schreiben nebst eingebrachter und beizufügender Supplication der Aebtissin zu Quedlinburg durch eine Gesandtschaft im Beisein von Notarien und Zeugen zu insinuiren, auch dem Kurfürsten zu Sachsen, als weltlichem Obervogt des Stifts eine Copie des Kaiserlichen Schreibens und eine Ausführung ihres Rechtes zu übergeben, und ferner zu bedenken, wie man die dieser Sache dienlichen Documente, und sonderlich Aebtissin Adelheidens Lehnbrief, der bei den Fürsten zu Grubenhagen vorhanden[27]), wo nicht in originali, doch eine vidimirte Abschrift davon zu Wege bringen könne; — 2) weil sich auch befunden, daß nicht

---

[26]) Worte der Instruction, welche Erich d. J. von Kalenberg am 14. October 1577 von Blamont in Lothringen seinen Räthen in Münden ertheilte, um mit den Räthen der Herzoge Julius und Wilhelm zu deliberiren, wie die Herzoge Wolfgang und Philipp zu ihrer Verpflichtung der Belehnung halben angehalten, und insbesondere auch der beschwerliche Contract wegen Radolfshausen wieder aufgehoben werden könne (Klinkhart p. 45 u. 81). Zu der Fritzlarschen Tagefahrt hatte der Kurfürst August von Sachsen seinen Oberhauptmann über Thüringen Erich Volkmar von Berlepsch und der Landgraf Wilhelm von Hessen einen rechtsgelehrten Rath den Grubenhagenschen Unterhändlern mitgegeben. So erzählt Havemann 2, 373 aus einem Bericht des ehemaligen Osterodischen Stadtsecretärs Rupertus Halter im K. Archiv, der leider nicht wieder aufzufinden ist.

[27]) Gemeint ist wohl der Lehnbrief der Aebtissin von postridie D. Marci, 26. April 1421 für die Herzoge Bernd, Otto und Wilhelm von Lüneburg.

allein, wie Herzog Wolfgangs Räthe zu Gandersheim angegeben, das Haus und Amt Radolfshausen dem Landgrafen Wilhelm zu Hessen wiederkäuflich und pfandweise, sondern auf einen ewigen Erbkauf verschrieben sein solle, ein ausführliches Samtschreiben an den Landgrafen zu verfertigen, darin alle angezogenen argumenta desselben abgelehnt und das vorige Suchen wiederholt würde, dem Herzog Wolfgang das Kaiserliche Schreiben nebst der beizulegenden Supplication durch Notarien und Zeugen zu überantworten, und nochmals um Abstellung und um Copie des Kaufbriefes zu bitten, stracks folgends aber durch denselben Notar und Zeugen im Amte Radolfshausen eine öffentliche Protestation gegen den unbeständigen Erbkauf und die dem Landgrafen gethane Huldigung auf den Fall einzuwenden, auch ferner darauf zu denken, wenn dieser Radolfshäusischen Alienation halben ein rechtlicher Proceß anzustellen, ob das vor Commissarien oder in anderer Weise zu thun sei; — 3) da die Aufnahme der Grubenhagenschen Fürsten in die Erbverträge nothwendig und billig, jetziger Zeit aber und rebus sic stantibus die Herzogen zum Grubenhagen sich in die Erbverträge ausdrücklich mit setzen zu lassen schwerlich zu bewegen sein würden, diesen Punkt zu anderer Gelegenheit und dahin zu stellen, daß etwa durch vertraute Personen vermerkt werden möchte, wie Ihre Fürstl. Gnaden desfalls gesinnt seien; — 4) was die Rechtfertigung der Grubenhagenschen Herzoge wider den Kurfürsten zu Mainz betreffe, die ganzen Acta und Copien der Documente, welche die Grubenhagenschen Herzoge zur Begründung ihres Intents haben, zu wege zu bringen, und nach Befindung des ganzen Handels weiter zu berathen, ob die andern drei Fürsten sich wegen ihres Interesses vor dem Kaiserlichen Commissario, dem Landgrafen zu Hessen einlassen, oder aber darüber eine sonderliche Commission und Proceß ausbringen und anstellen möchten u. s. w.[28]).

Um noch sicherer zu gehen, ließ sich Herzog Julius am 24. März 1587 die Anwartschaft auf die Eichsfeldischen Stücke von den Stolbergschen Grafen förmlich abtreten. Die Aebtissin Anna II. bestätigte Freitags nach Misericordias, 5. Mai die Abtretung, und am 10. Mai versprach Julius in einem weitläufigen Reverse dem

---

[28]) Dieser bemerkenswerthe Abschied ist in der Urschrift beim Königl. Consistorio zu Hannover aufgefunden, und im V. A. von 1836 p. 125 ff. abgedruckt.

Stifte 10000 Thaler, wenn seine Erben zum Besitz kämen. Sobald sein Sohn Heinrich Julius das erledigte Fürstenthum Grubenhagen occupirt hatte, empfing er sofort am 7. Juli 1596 durch den Canzler Johann Jagemann für sich und seine Erben die Belehnung über die Eichsfeldischen Stücke, den Streit selbst aber führte er seiner Entscheidung nicht näher, ja es ist wahrscheinlich, daß der rechtliche Proceß nach dem Aussterben der Grubenhagenschen Linie sogleich oder sehr bald ins Stocken gerieth. Auch eine Zusammenkunft Mainzischer und Cellischer Räthe in Nordhausen am 11. August 1618, um die schwebenden Streitigkeiten, namentlich über die Gränzen und die Gartendörfer (bei Göttingen), vielleicht aber auch über die Eichsfeldischen Lehen zu beendigen, blieb ohne Erfolg. Während des 30jährigen Krieges war vollends an Ausgleichung nicht zu denken. Die Braunschweigschen Fürsten begnügten sich, bei Erbfällen ihre Wappen in Duderstadt anschlagen zu lassen, die der Kurfürst wieder abnehmen ließ. Im Jahre 1668 wurde in Sachen Kurmainz gegen das fürstliche Haus Braunschweig Kalenberg- und Grubenhagischen Theils eine Kaiserliche Commission nach Witzenhausen gesandt, die ohne Zweifel auch diesen Gegenstand zur Entscheidung führen sollte, und im folgenden Jahre hielt man einen Congreß zu Mühlhausen, bei welchem die drei regierenden Herzoge zu Braunschweig persönlich erschienen. Aber erst dem Kurfürsten Anselm Franz gelang es, mit dem Herzoge Ernst August von Kalenberg, der nach dem Kurhut strebte, und den Beistand des ersten unter den Kurfürsten nicht wohl entbehren konnte, am $^{14}/_{24}$. August 1692 einen endlichen Vergleich zu schließen. Der Erzbischof blieb danach im Besitze des Unter-Eichsfeldes, und entsagte dagegen seinen Ansprüchen an die Vogtei Scheiden (Scheden im Amte Münden), die Dörfer Sieboldshausen, Lichtenhagen und Ludolfshausen, die fünf Dörfer an der Garte, den adlichen Sitz oder richtiger die Wüstung Bodenhausen bei Reinhausen, die südlich von Niedergandern stehende Hottenroder Capelle, die Gerichte Altmarshausen, Geismar und Hardenberg und das Kloster Marienstein, sämtlich zum Fürstenthum Göttingen gehörend, ferner an die benachbarten jetzt preußischen Parcelen Dorf Gänseteich und Wüstung Lentershausen, nicht fern von Heiligenstadt, und an einen Theil von Hameln, — endlich an den adlichen Sitz Rüdigershagen, die Aemter Scharzfeld und Herzberg, die Städte Osterode und Einbeck, das Kloster und Amt Katelnburg und das Dorf Berka im Fürstenthum

Grubenhagen (Scheidt ad Moser p. 90). Für die Gartendörfer wurden dem Kurfürsten 60,000 Gulden zugesagt, welche von dem Augenblick an, daß der Vertrag zum Vollzuge komme (sobald nämlich die Introduction ins Kurfürstliche Collegium wirklich erfolgt sein werde), bis zur Zeit des Abtrags jährlich mit 3000 Gulden aus den Aufkünften des Amts Katelnburg verzinst werden sollten. Der Kurfürst versprach daneben, dem Herzog zur Erlangung der gesuchten Kurfürstlichen Dignität bestmöglichste Beförderung zu thun, Ernst August aber, der für den erhöheten Glanz seines alten Hauses ein Opfer nicht scheute, verpflichtete sich nach erfolgter Introduction dem Erzbischof noch weitere 20,000 Thaler zu zahlen, welche beide Summen 1708 von Ernst Augusts Sohn, dem Kurfürsten Georg Ludwig abgetragen sind [29]).

---

§. 29.

Herzog Heinrich II. (de Gräcia.)

Heinrich, der älteste unter den nachgelassenen vier Söhnen Heinrichs des Wunderlichen, hat von seiner Reise in den Orient den Beinamen de Gräcia bekommen. Im Jahre 1314, wo nicht schon früher, trat ihm sein Vater die Mark Duderstadt ab, wie man aus seinen nachfolgenden Handlungen mit Sicherheit schließen darf. Aus dem genannten Jahre findet man von ihm einen Brief, wie ihn die Landesherren nach geschehener Huldigung zu geben pflegten. Er verspricht darin den Bürgern zu Duderstadt, sie binnen einer Meile Weges nicht zu verbauen, d. h. keine Festung anzulegen [30]), es sei denn mit Willen der Ritter und Knechte und der

---

[29]) Der Receß von 1692 findet sich im K. Archiv Mainz. Urk. nro. 44. Daneben liegen die beiden Empfangsbescheinigungen von 1708. Abgedruckt ist der Receß in Wolfs Geschichte des Petersstifts zu Nörten p. 216 ff.

[30]) Auch Göttingen erhielt im 14. Jahrhundert das Privilegium, daß innerhalb einer Meile von der Stadt keine Burg angelegt werden solle (Mein. p. 33), und 1303 hatte Herzog Albrecht den Nordheimer Bürgern gestattet, das Schloß Rumanove niederzulegen, und zugleich versprochen, weder in der Stadt noch in deren Nähe bis auf eine Meile Weges ohne Erlaubniß der Bürger ein Schloß zu erbauen.

Bürger, sie bei allem ihrem Recht zu lassen, sie auf all seinen Schlössern, die er jetzt habe und noch bekommen werde, zoll- und geleitsfrei zu geben, den Lindenberg (einen Wald) und den Westerborn frei zu lassen, und Juden, die mit seinem Willen in Duderstadt einzögen, bei allem Bürgerrecht zu lassen. Wer einen Bürger von Duderstadt schuldigen wolle, der solle ihn schuldigen in der Stadt vor seinem, des Herzogs Gericht, er sei Ritter, Knecht oder Bauer ꝛc. Diese Rechte und alle Rechte, welche seine Bürger zu Duderstadt von der Gnade seiner Aeltern, der Herrschaft zu Braunschweig gehabt hätten beschrieben, und alle Rechte, welche die Bürger zu Braunschweig hätten und ihnen beschrieben gäben unter ihrem Insiegel, die wolle er ihnen lassen, und dieselben bessern, nicht ärgern. Der Brief beginnt: We von Genaden godes Hertzoghe Henrich der Junghe Herzoghen Henriches Sohne des alten von Brunswich bekennet ꝛc., und ist am nächsten Sonntage nach Martini, 17. Nov. 1314 ausgestellt (Wolf D. Urk. 11).

Am Michaelis-Abend, 28. Sept. 1315 versetzte er den Bürgern zu Duderstadt seinen Zehnten des Feldes zu Duderstadt auf 4 Jahre für 99 Mark löth. Silbers, und sollten sie deren an des Herzogs Statt leisten Herrn Hermann Rehmen 60 Mark, Hermann von Stockhausen 27 Mark, zu Northausen und Osterode 12 Mark, und sollten sie jedes Jahr binnen diesen 4 Jahren ausnehmen 25 Mark weniger eines Vierdings. Im folgenden Jahre gab er dem Kloster Pölde elfthalb Hufen Landes in Seeburg wieder, die sein Vater demselben vorenthalten hatte. Am Johannistage, 24. Juni 1321 stellte er für den Grafen Otto von Lutterberg den Lehnbrief über die Hälfte der Dörfer Langenhagen und Fuhrbach bei Duderstadt aus.

Nachdem Herzog Otto von Braunschweig (Göttingen) durch einen Schutzbrief vom Vincentiustage, 22. Jan. 1322 den Bürgern von Duderstadt versprochen hatte, sie von da bis nächste Ostern über 2 Jahre zu vertheidigen und zu schirmen, wogegen sie ihre Stadt ihm oder seinen Erben binnen dieser Zeit in allen seinen Nöthen öffnen sollten, erklärten Heinrich und seine Gemahlin Jutta in einer Urkunde vom Julianentage, 16. Februar desselben Jahres, daß sie ihren lieben Vetter Otto von Braunschweig gebeten hätten, ihre treuen Bürger zu Duderstadt in allen ihren Nöthen zu vertheidigen und zu beschirmen bis nächste Ostern über 2 Jahre, und

geboten sie den Bürgern, dem Herzoge Otto zu allen seinen Nöthen ihre Stadt zu öffnen.

Um dieselbe Zeit hatten Heinrich und seine Gemahlin 23 Mark löthigen Silbers jährlicher Gülde aus der Bede, die sie von Duderstadt empfingen, verkauft, und wiesen durch einen Brief vom Montage esto mihi, 22. Febr. 1322 die Duderstädter an, 11 Mark an drei Bürger von Goslar, 2 Mark drei andern dasigen Bürgern und 10 Mark einem Bürger zu Göttingen alle Jahre auf Martinitag auszuzahlen. Sie gelobten zugleich, das erste Geld, das ihnen Gott beschere, den Duderstädtern zu senden, um damit die vorbenannte Gülde wieder zu lösen, und thäten sie, der Herzog und seine Gemahlin, das nicht, so sollten sie mit dem ersten Schlosse ihres Landes ihre vorbenannte Bede lösen. Am Sonntag zu Mitfasten, 21. März 1322 verkauften sie aus derselben Bede 13 Mark an zwei Bürger zu Braunschweig.

Wenige Tage früher, am Montage vor dem Sonntage Oculi, 8. März desselben Jahres, hatte Heinrich seinem Vetter Otto Erlaubniß und Auftrag gegeben, das Haus zu Lindau von den edlen Herren zu Plesse an seiner Statt einzulösen (§. 122), und auch hier nennt er sich, wie vorhin, den Jüngern, ein Beweis, daß sein Vater damals noch lebte, da dieser Beisatz in den spätern Documenten fehlt.

Aus allen diesen Urkunden erhellt hinlänglich, daß sich Heinrich schon vor dem Tode des Vaters im vollen Besitz der Mark Duderstadt oder der goldenen Mark befand. Außerdem führte er ausdrücklich den Titel von derselben. Wolf hat in dem Rathsarchiv zu Duderstadt eine Urkunde von 1322 gesehen, auf deren Siegel sich die Umschrift befindet S. Henrici junioris — — domini Marchiae aureae, und im Jahre 1336 hat ihm der Erzbischof von Mainz in einem Schreiben dieselbe Bezeichnung beigelegt, Henrici ducis Brunsvicensis auree marchie domini (K. Archiv Mainz. Urk.). Heinrichs Selbstständigkeit schon vor des Vaters Tode ergiebt sich auch aus dem Umstande, daß er sich 1322 principem et ducem juniorem nennt, und in dem Braunschweigschen Huldebriefe von 1323 heißt er allein Herzog, während sich selbst da noch seine Brüder Junker nennen. Seinen Sitz hatte Heinrich ohne Zweifel auf dem Schlosse Gieboldehausen und in Duderstadt, wo noch späterhin der Herzogshof genannt wird. Auch nach dem Tode des Vaters blieb er einstweilen im Besitz von Duderstadt, denn in

einer Urkunde vom Walburgentage, 1. Mai 1324 verspricht er alles zu halten, was Graf Otto von Lutterberg nebst einigen Rittern und dem Rath zu Duderstadt mit Herzog Otto von Braunschweig über den Zehnten und den Often[31]) in und außer der Stadt Duderstadt von seinetwegen vereinbart hätten. Späterhin scheint er seinen gewöhnlichen Aufenthalt auf dem Hause Herzberg genommen zu haben. Doch behielt er auch wohl in Duderstadt eine Residenz, da er und seine Gemahlin 8 Tage nach Pfingsten 1347 erklären, daß die Stätte und Teiche vor dem Westerthore, die ihnen ihre getreuen Bürger zu Duderstadt zu ihrer Lust und Bequemlichkeit überlassen hätten, nach ihrem Tode wieder zu dem gemeinen Nutzen der Stadt kommen sollten, als es vorher gewesen.

Im Jahre 1327 soll Heinrich mit Ludwig dem Baier nach Italien gezogen, und bei dessen Krönung in Rom gegenwärtig gewesen sein. Im Widerspruch damit steht aber eine Urkunde vom Montag nach Weihnachten, 29. Dec. 1327, durch welche Heinrich, Ernst und Wilhelm ihrem jüngern Bruder, dem Probst Johann zu Einbeck, von ihrer Bede zu Duderstadt jährlich 28 Mark verwilligen. Es ist deshalb anzunehmen, daß er seine italienische Reise erst 1328 angetreten hat. In diesem Jahre war er wirklich abwesend, da sein Bruder Wilhelm feria IV nach Michaelistag, 2. October 1328 für sich und im Namen seines abwesenden Bruders Heinrich eine Geldrente, welche Ludemann Hakelenberch resignirt hatte, den Bürgern Conrad und Diedrich Dorigh in Braunschweig nach Lehnrecht verlieh. Auch erscheint Henricus dux Brunsvicensis in zwei zu Rom ausgestellten Urkunden des Kaisers Ludwig vom Jahre 1328 als Zeuge. Weil indessen Ludwigs Aufenthalt in Italien sich in die Länge zog, so ging Heinrich 1329 von Italien nach Constantinopel, und reiste mit einem Geleitsbriefe seines Schwagers, des griechischen Kaisers Andronicus Paläologus, der s. g. aurea bulla vom 6. Januar 1330, die bei Meibom Rer. German. I. 472 zu lesen ist, weiter in's gelobte Land, und kam bis zum Berge Sinai. Von dort brachte er mehre Heiligthümer zurück, darunter zwei Dornen aus der Dornenkrone Christi, welche er von dem Erzbischof des Klosters am Fuße des Berges Horeb erhalten hatte, und die er nebst einem Stück vom Kreuze Christi und andern Reliquien dem Kloster Walkenried zum großen Gewinn

31) Vielleicht Ochtum, Zehnten von Vieh, Fleischzehnten.

für dasselbe, verehrte. Der noch mit Heinrichs Siegel versehene Dotationsbrief von vigilia epiphaniae, 5. Jan. 1351 findet sich abgedruckt in Leukfelds Antiq. Walkenr. 1, 294 und in den Urkunden des Hist. Ver. III. 197. Das Chron. Engelhusii (Leibn. II. p. 1132) erzählt also unrichtig, Thomas, Heinrichs dritter Sohn, habe von einer Reise nach Italien kostbare Reliquien zurückgebracht, zu welchen sowohl die Dornen von der Krone des Herrn, als auch zwei kostbare Kreuze in Walkenried gehören. Heinrich bemerkt in der Urkunde, daß der Erzbischof einst von seinem Schwager als Gesandter an den König von Frankreich geschickt sei, und die beiden Dornen von diesem erhalten, und daß er jene Reliquien aus überseeischen Gegenden mitgebracht habe.

Von dieser Reise ist Heinrich im Anfang des Jahres 1331 zurückgekehrt, denn am 29. December 1330 war er noch abwesend (in remotis), aber fer. II nach Quasimod., 8. April dieses Jahres gab er auf Bitten seiner im Jacobikloster zu Osterode als Nonnen lebenden Schwestern Agnes und Rixa 14 auf dem Berge Hasenbül neben der Steingrube belegene Aecker, dem genannten Kloster zum Eigenthum (s. d. Urk.=Buch).

Bei dem seltsamen Wechsel von Pfand nehmen und Pfand geben in jener Zeit sehen wir ihn zuweilen wohl das erste, in der Regel aber das letztere thun. Am 26. Juli 1331 versetzte ihm Herzog Ernst den vierten Theil des Hauses zu Brücken; 1332 hatte er 145 Mark löthigen Silbers an Wilhelms Theil von Herzberg; 1334 versetzte ihm Ernst sein Drittel an Duderstadt; 1340 stand ihm dessen Gut zu Netelreden ganz oder zum dritten Theil und Wilhelms Theil an Herzberg zum Pfande; 1347 erhielt er von Wilhelm den zwölften Theil von Duderstadt in Versatz. Dagegen gab er gleich nach seiner Zurückkunft aus dem Orient die Absicht kund, seinen Theil an Herzberg zu verpfänden. Am Tiburtiustage, 14. April 1332 verkaufte er der Stadt Osterode seinen Theil des Geleites und Zolles daselbst und des Kopengeldes vom eingeführten Goslarschen Bier für 24 löthige Mark Osteröd. Währung auf Wiederlöse (s. d. Urk.=Buch). Um dieselbe Zeit wird es geschehen sein, daß er seinem Bruder Ernst ganz Gieboldehausen und einem Ungenannten den See zu Berenshausen versetzte. An demselben Tage, da er von Ernst ein Drittel von Gieboldehausen und den See zurück erhielt, und dessen Drittel an Duderstadt in Pfandschaft nahm, am andern Tage nach Zwölften, 7. Jan. 1334 versetzte er

demselben für 600 Mark löth. Silbers Einbeckscher Wichte und Witte den dritten Theil der Städte Einbeck und Osterode, mit aller Nutzung, als er sie mit Ernst und Wilhelm bis an diese Zeit besessen habe, ohne 10 Mark Geldes löth. Silbers, die er seiner Hausfrau Hedwig vorbehielt zu geben alle Jahr auf Martini von den 70 Mark, welche der Rath zu Einbeck ihm und seinen Brüdern jährlich zu geben pflichtig sei, wobei er Ernst zugleich gestattete, die den Lüneburgschen Vettern versetzte Stadt Hameln zu lösen[32]. Der wiederkäufliche Verkauf mehrerer Stücke an Mainz im Jahre 1334 ist bereits erzählt. 1339 stand die Hälfte seines Drittels an Duderstadt, die nicht mit an Mainz versetzt war, seinem Bruder Wilhelm, und halb Herzberg dem Herzog Otto von Braunschweig-Göttingen zum Pfande, denn am S. Gallen-Abend, 15. October dieses Jahres bezeugt Herzog Wilhelm, daß er vor nächstem Kerstenstage (25. Decbr.) für 200 Mark löth. Silbers und viertehalb Mark das Haus Herzberg halb[33] von seinem Vetter Herzog Otto von Braunschweig, welches ihm Heinrich und Helewich gesetzt hätten, lösen solle. Thue er das nicht, so sollen Heinrich und seine Erben 100 Mark gewonnen haben, die er, Wilhelm, ihnen bekenne an dem sechsten Theil der Stadt zu Duderstadt, das ihm von ihrerwegen stehe, und er solle ihnen dann diesen sechsten Theil ledig und los wieder antworten. Die Einlösung scheint erfolgt zu sein. Als Heinrich und Hedwig 1340 den halben Theil des Hauses zu Herzberg, „den vnse broder Hertoghe Wylhelm hadde", an Ernst und seine Gemahlin Adelheid für 600 Mark verpfändeten, befand sich Heinrich und verblieb im Besitz der andern Hälfte (s. d. Urk.-B.). Am Martinsabend, 10. Nov. desselben Jahres verspricht Wilhelm, wenn Heinrich und Helewich 40 Mark löthigen Silbers Osterod. Währung, wofür sie ihm den halben Theil des Zehnten zu Barkevelde (bei Hattorf) versetzt hätten, zurückzahlten, ihnen das Pfandstück wieder zu überantworten. Als Heinrich 1342 den verderblichen Verkauf an Mainz vornahm, war, wie es scheint, das an Wilhelm

---

[32]) Die drei unter den Grubenhagenschen Erbverträgen im K. Archiv befindlichen Urkunden sind bei Sudend. I. nro. 562, 563 u. 564 abgedruckt.

[33]) Es war das der geringen Pfandsumme nach weder die Heinrichsche noch die Wilhelmsche Hälfte von Herzberg und Zubehör, sondern vielleicht nur die Hälfte der eigentlichen Burg, die seit 1337 dem Herzog Heinrich ausschließlich zugehörte.

verpfändete Sechstel von Duderstadt wieder ledig, auch Rüdigershagen war frei, dagegen stand außer der Hälfte von Herzberg und von Gieboldehausen und dem Drittheil von Osterode, Einbeck und Hameln noch halb Lutterberg in Versatz. In demselben Jahre hat er auch die Oberlehnsherrlichkeit über die Stadt Langensalza dem Erzbischof Heinrich von Mainz überlassen — Wolf H. G. II, 5 sagt geschenkt —, und seine Vasallen Heinrich und Johann von Salze angewiesen, ihrem neuen Herrn zu huldigen. Die letzte seiner Veräußerungen und seiner bekannten Handlungen überhaupt ist die, daß er am 10. April 1351 in Gemeinschaft mit seinem Bruder Wilhelm das Schloß Knesebeck, das die Herren von dem Knesebeck von ihnen zu Lehn trugen, vielleicht aus der Mitgift von Heinrichs erster Gemahlin, mit Gericht und allen zugehörigen Lehngütern den Herzogen Otto und Wilhelm von Lüneburg überließ, und an demselben Tage die Besitzer an ihre neuen Lehnsherren wies (Sudend. II. nro. 390 und 391).

Heinrichs erste Gemahlin war nach Letzners Angabe Hedwig, die Tochter des Markgrafen Waldemar von Brandenburg. Pfeffinger nennt sie Helena. Sie hieß aber Jutta, und war die Tochter des Markgrafen Heinrich von Brandenburg. Sie bezeichnet sich vollständig in dem Briefe, den sie am Montage vor S. Urban, 22. Mai 1318 den Duderstädtern gab, in welchem sie versprach, dieselben bei allem ihrem Recht zu lassen, das sie von Alters her von der edlen Herrschaft zu Braunschweig gehabt und noch hätten, auch sie bei aller Gnade, Gunst und Recht zu lassen, die sie in den Briefen ihres Gemahls beschrieben hätten. Der Brief beginnt: Van der ghenade godes we ver Jutte de edle Vorstinne Herczogen Heynricheß hußfruwe von Bruneswich des jüngern, Marchgreven Heynriches dochter van Brandenborg, dat öhme ghot gnedig si, bekennet ꝛc. (Wolf D. Urk. 13). Form und Inhalt der Urkunde lassen vermuthen, daß ihr die Duderstädter, wie das nach Ausweis späterer Leibzuchtsbriefe im Grubenhagenschen zu geschehen pflegte, zu ihrer Leibzucht gehuldigt hatten[34]). Diese war ihr nämlich auf Duderstadt angewiesen. Als daher 1324 die Brüder ihre Güter

---

[34]) Auch anderwärts bestand diese Sitte. 1288 versprach Herzog Otto, daß die Burgmänner und Bürger zu Lüneburg seiner Braut Mathilde huldigen sollten, und 1369 haben die Burgmänner und Bürger zu Münden auf Herzog Otto's Befehl seiner Gemahlin Mirislave gehuldigt. Das letztere

zusammensetzten, gab Heinrich den Duderstädtern die Versicherung, sobald seine Gemahlin Jutta wieder zu Lande komme, solle sie ihnen den Brief zurückstellen, den sie ihr auf ihre Leibzucht gegeben hätten, und auf diese Leibzucht Verzicht leisten. Unwahrscheinlich aber ist es, daß ihr sollte von dem kleinen Fürstenthum die ganze goldene Mark zum Witthum gegeben sein, und daß sie, wie Wolf meint, aus diesem Grunde Frau von der goldenen Mark geheißen habe. So hieß auch noch seine zweite Gemahlin, und gewiß aus keinem andern Grunde, als weil Heinrich sich auch dominus marchiae aureae zu nennen pflegte. Wenn übrigens der Herzog neben vielen andern Handlungen auch solche, welche Duderstadt betrafen, in Gemeinschaft mit seiner Gemahlin vorgenommen hat, wenn diese z. B. einen Vertrag ihres Gemahls über den Duderstädter Zehnten durch eine besondere ganz gleich lautende Urkunde von Urbani, 25. Mai 1342 bestätigt, und für sich und ihre Erben den Vertrag zu halten gelobt (Wolf D. Urk. 21), so gründete sich ihre Mitwirkung nicht sowohl auf ihr besonderes Anrecht an Duderstadt, als vielmehr auf die Sitte der Grubenhagenschen Fürsten, nach welcher etwa bis zum Ende des 14. Jahrhunderts Verträge, namentlich über den Güterbesitz, nicht von den Herzogen allein, sondern meistens unter Zutritt ihrer Gemahlinnen abgeschlossen wurden. 1332 war Jutta nicht mehr am Leben. In einer Urkunde von diesem Jahre sagt Heinrich dominae Juttae nostrae olim conthoralis (Koch suppl. p. 1).

Heinrichs zweite Gemahlin Hedwig hat auch Letzner gekannt. Er nennt sie aber Maria und eine geborne Königin aus Cypern. In den zahlreichen Urkunden, worin ihr Name vorkommt, wird sie immer nur als Heilewich ohne weitere Bezeichnung ihrer Abkunft aufgeführt. Daß sie aber von ausländischer königlicher Abkunft sein müsse — schreibt ein Siegelkundiger — giebt ihr Siegel zu erkennen. Das Krückenkreuz, so in dem Schild zur linken Hand befindlich, setzt außer allen Zweifel, daß Hedwig aus dem Hause Lusignan abgestammt, welches sowohl Jerusalem wie Cypern und Armenien vom Ende des 12. bis in das 15. Jahrhundert besessen hat (Wolf D. p. 78). Die Behauptung ist nicht unwahrscheinlich,

---

geschah gewiß, weil Münden der Herzogin zur Leibzucht angewiesen war, und diese gelobte, die Mündenschen Bürger bei ihren Rechten zu lassen, und sie nicht von der Herrschaft Braunschweig zu entfernen.

da Pabst Gregor XI. 1372 den Herzog Otto, Heinrichs Sohn, Blutsverwandten des Cyprischen Königshauses (consanguineus regalium Cypri) nennt, und Otto's Bruder damals eine verwittwete Königin von Cypern zur Gemahlin hatte, obgleich die Geschichtsschreiber der Insel eine Heilwig im dortigen Königshause nicht kennen. 1347 wird sie zum letzten Mal genannt.

Heinrich hatte nach der gewöhnlichen Annahme von seiner ersten Gemahlin einen Sohn, Otto, der nachher den Beinamen Tarentinus bekam. Die zweite soll ihm vier Söhne, Balthasar, Thomas, Riddag und Melchior, und drei Töchter geboren haben. Da aber 1334 dreien seiner Söhne geistliche Lehen von Mainz versprochen wurden, so hat Jutta wohl noch mehrere Söhne geboren, und die folgenden Brüder sind nicht alle Hedwigs Kinder.

Heinrich ist nach Letzners Angabe 1337 auf dem Grubenhagen verstorben und im S. Alexandermünster zu Einbeck beerdigt. Da seine letzte Urkunde 1351 ausgestellt ist, und eine Urkunde seines Sohnes Riddag von 1357 ihn als bereits verstorben bezeichnet (Dei gracia nos Reddacus filius quondam illustris principis Henrici ducis in Brunsvic. Rehtm. 536), so muß sein Tod zwischen diesen beiden Jahren erfolgt sein.

---

§. 30.

Herzog Heinrichs II. Kinder.

Herzog Heinrichs II. ältester Sohn Otto, mit dem Beinamen des Tarentiners, war ein kriegslustiger und weitstrebender Herr, und ist durch seine Thaten und Schicksale weithin bekannt geworden[35].

Im Jahre 1339 treffen wir ihn zum ersten Mal in Italien, und zwar bei seinem Verwandten, dem Grafen Johann von Mont=

---

[35]) 1746 erschien eine Lebensbeschreibung von ihm: Koch, Ottonis cognomento Tarentini, Ducis Brunsvicensis vita et res gestae, und nachher auch ein supplementum vitae Ottonis Tarentini von demselben Verfasser. Beiträge zur Geschichte Otto's hat Prof. Havemann im V. Archiv 1843 p. 369 ff. geliefert.

ferrat, dem er in seinen Kämpfen wider die wachsende Macht der Visconti in Mailand mannhaft Hülfe leistete. Damals ward er bei der Einnahme des Schlosses Strombino schwer verwundet, daß man seinen Tod befürchtete. Sechs Jahre später war er es, der die Schlacht gegen den Seneschal von Neapel Reforza Dago zu Johanns Vortheil entschied. Bei ihm wird Otto auch in den Jahren 1346, 47, 49 und 51 gefunden. 1352 war er beim Könige Johann von Frankreich, der ihm den bedeutenden Jahrgehalt von 4000 goldenen Schildthalern aussetzte. Durch seine Verheirathung mit Jolanthe, der Wittwe des vertriebenen Königs Jacob II. von Majorca wurde er ein reichbegüterter Herr[36]), dessen Einkünfte sich auf mehr als 15000 güldene Schildthaler beliefen. 1354 nach Italien zurückgekehrt begleitete er den König Carl IV. zur Kaiserkrönung nach Rom, und steht sein Name in mehren zu Rom und Pisa ausgestellten kaiserlichen Urkunden unter den Zeugen. Dann sehen wir ihn wieder für den Markgrafen im Kriege gegen die Mailänder thätig. 1357 warb er gegen sie tausend Deutsche. 1362 unterhandelte er in Johanns Auftrage mit ihnen über den Frieden, aber ohne Erfolg, und noch 1372 sagt Pabst Gregor XI. von ihm, daß er des Markgrafen Kriege führe.

Als in diesem Jahre die Königin Marie von Armenien bei dem Pabst um die Hülfe des Abendlandes gegen die Türken nachsuchte, und sich zu ihrem Schutz mit einem tapfern abendländischen Fürsten zu verheirathen wünschte, bezeichnete Gregor als einen durch viele Tugenden hervorragenden und hochberühmten Mann den Herzog Otto von Brunsvich, dem kaiserlichen Geschlecht der Othonen von Sachsen entsprossen und dem Königshause in Cypern verwandt. In demselben Jahre übernahm Otto nach Johanns Tode die Vormundschaft über dessen vier Söhne mit sehr umfassender Vollmacht und zugleich das Reichsvicariat in Asti und einigen andern Orten. Auch wurden ihm durch Johanns Testament mehrere geschenkt oder angewiesen erhaltene markgräfliche Schlösser und Orte bestätigt.

1376 ward er der vierte Gemahl der Königin Johanne von Neapel, die ihn mit dem Fürstenthum Tarent, 1378 auch mit der Grafschaft Acerra und mit mehreren Schlössern in der Provence

---

[36]) wenigstens für einige Zeit. 1372 rühmt ihn der Pabst Gregor, nennt ihn aber unvermögend, licet non sit potens de se ipso. V. A. 1843, p. 384.

beschenkte. 1380 zerfiel Johanne mit Gregors Nachfolger Urban VI. so völlig, daß dieser sie des Reichs entsetzte, und es einem Sprößling des Hauses Anjou, Karl von Durazzo, gab, der 1381 zu Rom die Krone von Neapel empfing, und durch päbstliches Geld unterstützt und von dem größern Theil des neapolitanischen Adels begünstigt, Otto's kleines Heer zum Weichen brachte, und am 16. Juli die Hauptstadt einnahm. Bei einem Angriff auf die Stadt, den Otto am 25. August unternahm, gerieth er in Gefangenschaft, aus welcher er erst 1384 freigelassen ward, nachdem seine Gemahlin am 22. Mai 1382 erdrosselt war.

Im August 1386 finden wir Otto am Hofe des Gegenpabstes Clemens VII. zu Avignon, von wo aus er hochbejahrt zu Gunsten des Herzogs Ludwig II. von Anjou, den seine Gemahlin 1380 zu ihrem Nachfolger erklärt hatte, einen Kriegszug gegen Neapel unternahm, dessen König Karl auf den Thron von Ungarn berufen, aber gleich nach seiner Krönung ermordet war. Im October schiffte er sich mit einem Heere in der Provence ein, und es gelang ihm, obwohl schon Karls Sohn Ladislaus von den Baronen und Städten gehuldigt war, das Königreich für Ludwig und das Fürstenthum Tarent für sich wieder zu gewinnen. Otto hat noch 1398 gelebt und gewisse Befugnisse in seinem Vaterlande besessen. In einer Urkunde vom Andreastage, 30. Nov. dieses Jahres nennt Herzog Friedrich von Grubenhagen seinen Neffen Erich Vicarius Otto's Herzogs zu Braunschweig und Fürsten von Tarent in Verleihung der geistlichen und weltlichen Lehen und in andern Dingen.

Nach Letzners Erzählung hat Otto gleich nach dem Tode seines Vaters Land und Leute seinem Oheim Ernst übergeben, und nur dasjenige Drittel von Gieboldehausen, Seeburg und Duderstadt für sich behalten, welches der Letztere seinem Bruder Heinrich im Jahre 1334 auf Wiederkauf verkauft hatte. Scheidt ad Mos. behauptet dagegen p. 45, Otto habe sich seines Erbrechts nie begeben, und beweist dies aus einer Urkunde von 1368, in welcher sich sein Bruder Balthasar procuratorem ejus super beneficiis et rebus per Saxoniam nennt, und aus einer andern, ebenfalls bei Koch suppl. p. 6 befindlichen, durch welche er selbst noch 1388 eine Präsentation bei dem S. Blasii-Stift zu Braunschweig bestätigt hat. Der Besitz einiger Beneficien läßt sich indeß sehr wohl mit der Thatsache vereinigen, daß er seine Güter, Land und Leute theils verkauft, theils verschenkt hat. 1366 war nach der p. 208 erwähnten

Mainzischen Urkunde Heinrichs Antheil an Lauterberg, Herzberg, Osterode, Einbeck, Grubenhagen und Hameln wenigstens im factischen Besitz der Söhne des Herzogs Ernst.

Otto's Geburtsjahr ist unbekannt. In der ersten Nachricht von ihm wird gesagt, daß er 1339 noch ein Jüngling gewesen sei. Nach Stephan Baluzius war er hochherzig, schön von Gestalt und tapfer in Waffen. Sein Zeitgenosse Theodorus a Niem, Geheimheimschreiber am päbstlichen Hofe, nennt ihn pater pricipum et norma nobilium, vir totus catholicus, prudentissimus ac strenuus in factis armorum. Er hatte von mehreren gehört, daß Otto in 40 Feldschlachten gesiegt habe. Zu Foggia in Apulien soll er begraben sein.

Zwei andere Söhne Heinrichs II. wurden geistlich. Thomas, dessen bereits gedacht ist, war Doctor der Theologie und Augustinermönch zu Northausen, und ging ebenfalls nach Italien. Melchior erhielt 1366 das Bisthum Osnabrück, verwaltete aber das Stift so schlecht, daß, als er in einer Fehde von dem Grafen zu Hoya gefangen ward, man einen Verweser bestellte, der ihn zwar loskaufte, aber nicht wieder zum Amte ließ. 1376 wurde er Bischof zu Schwerin, und 1381 von seinen eigenen Dienern in Rostock auf Anstiften der Canonici mit Meth vergiftet.

Ein vierter Sohn Riddag (Reddaccus) folgte seinem Bruder Otto nach Italien. Durch eine zu Asti am Andreastage, 30. November 1357 ausgestellte Urkunde bestätigte er die Verleihung einer Präbende im S. Blasienstift zu Braunschweig, deren Patronat ihm zustand, die aber Otto dem Caplan seines Bruders Balthasar, Gottfried von Mackenrode, übertragen hatte. Am Schlusse bemerkt Riddag, daß er in Ermangelung des eigenen Siegels das seines Bruders Otto (darin zwei Leoparden) dem Briefe angehängt habe. Nachmals hielt er sich am Hofe Kaiser Karls IV. auf, 1360 in Prag, 1361 und 1362 in Nürnberg (Koch p. 139).

Ein fünfter Sohn Philipp war in den Jahren 1367 und 1368 ebenfalls bei Otto in Italien anwesend. Vermuthlich ist er jener Bruder Otto's, den Pabst Gregor 1372 als Gemahl der Mutter des Königs Peter von Cypern namhaft macht, und der damals noch in Cypern gelebt zu haben scheint (Koch O. T. p. 10).

Ein sechster Sohn Heinrichs II., Balthasar, war anfänglich Canonicus in Braunschweig, resignirte aber seine Präbende im Jahre 1357. Er sagt dies in einer Urkunde dieses Jahres, und be-

merkt darin, er besorge die Angelegenheiten seiner abwesenden Brüder, se fratrum suorum in remotis agentium tutelam gerere (Koch suppl. p. 5). Aehnlich nennt er sich 1367 seiner Brüder Otto und Philipp procuratorem super beneficiis et rebus per Saxoniam[37]. Ums Jahr 1370 ging er ebenfalls nach Italien, und begleitete 1375 seinen Bruder Otto nach Neapel. Er ist ohne Zweifel der Bruder Otto's, der 1378 für diesen die Stadt Asti eine Zeit lang gegen den Markgrafen Secundotto von Montferrat vertheidigte, endlich aber der Uebermacht weichen mußte. Bei dem Angriff Otto's auf Neapel im Jahre 1381 entkam er freilich, wurde aber nachher gefangen und seiner Augen beraubt, was er nicht lange überlebte. Verheirathet war er mit der einzigen Tochter Honoratus von Gaëta, Grafen von Fondi, dessen Grafschaft und Titel er ererbte. Th. Niem nennt ihn decorum, fortissimum et strenuum militem.

Heinrichs älteste Tochter Anna heirathete 1360 den Herzog Barnim IV von Pommern. Zwei andere Schwestern wurden von Thomas mit nach Italien genommen, und verheiratheten sich dort mit italienischen Edelleuten (Engelh. Geneal.). Keins von allen diesen Geschwistern ist zurückgekehrt, vielmehr sagt Engelh. im Chron., daß dies ganze Geschlecht in Italien erloschen sei (tota genealogia extincta est). In einer Klageschrift der Grubenhagenschen Herzoge vom 12. September 1580 wider Mainz versichern sie, daß Herzog Heinrich de Gräcia zwar Söhne gehabt, daß dieselben aber ohne männliche Leibeslehnserben verstorben seien.

---

§. 31.

Herzog Ernst I. oder der Aeltere.

Heinrichs d. W. zweiter Sohn Ernst soll bei Lebzeiten des Vaters eine Präbende im S. Blasienstift zu Braunschweig gehabt und dieselbe 1323 resignirt haben (Koch 140). Die erste Nachricht

[37]) Ausdrücke wie diese und die vorerwähnten lassen nicht annehmen, daß Heinrichs Söhne noch Antheil am Fürstenthum Grubenhagen gehabt haben.

von ihm findet sich in einer Urkunde des deutschen Königs Ludwig vom 21. Mai 1317 über die von Herzog Ernst zu Braunschweig dem Mainzer Erzbischof auszustellende Urfehde (Hempel), wonach er mit diesem in Fehde gestanden haben muß. Seine erste bekannte Handlung sehen wir ihn auf dem Schlosse zu Salzderhelden vornehmen, das ihm wahrscheinlich zur Residenz eingeräumt war. Die Ritter Johann und Erenfried von Esplingerode hatten vier Hufen in der Feldmark des Dorfes Sulingen bei Gieboldehausen nebst der dazu gehörigen Curie mit Einwilligung des Lehnsherrn dieser Güter, des Herzogs Heinrich, für 38 Mark löth. Silbers Duderst. Gewichts an Decan und Capitel des S. Petersstifts in Nörten verkauft. Am 25. Mai 1321 ertheilte Ernst in castro Helden dem Capitel einen Brief, durch welchen er jenen von seinem Vater Heinrich und seinem Bruder Heinrich dem Jüngern bestätigten Verkauf seinerseits genehmigte[38].

Nach des Vaters Tode und auch nach dem mit seinen Brüdern getroffenen Abkommen scheint Ernst im Besitz der Gegend von Einbeck geblieben zu sein. Er residirte theils in Salzderhelden, theils in Einbeck, wo er in der Nähe der Alexandrikirche einen Hof hatte. In castro nostro Salina ist am 6. Jan. 1337 eine Urkunde von ihm ausgefertigt (Wolf D. 76), und auch später noch treffen wir ihn dort. Nach Einbeck aber wurde einst der Verfasser des Chron. Hamel., Johann von Pölde, als Vertreter des S. Bonifaciistifts in Hameln an Ernst abgesandt (Leibn. script. II, 511), und es sind hier außerdem viele seiner Urkunden ausgestellt. In Engelhusens Genealogie heißt es ganz bestimmt Ernestus possedit Eimbeck cum attinentiis, und im Chron. nennt ihn derselbe Schriftsteller dominus Eimbeccensis.

Am Palmsonntage, 5. April 1327 versetzte Ernst seinen Antheil am Geleite zu Osterode, nämlich die Hälfte, so wie sein Drittheil am Zolle daselbst und an dem vom eingeführten Goslarschen

---

[38]) Das Siegel des zu Nörten befindlichen Documents zeigt zwei dreieckige Schilde neben einander, auf dem einen zwei schreitende Leoparden, auf dem zweiten einen Löwen und die Umschrift S. Ernesti . . . ucis Hinrici de Bruneswich. Wolf supplirt nach Ernesti das Wort filii (Wolf D. 63). Es ist dies wohl das kleine oder s. g. geheime Siegel, denn Ernsts großes zeigt, wie das aller Grubenhagenschen Herzoge bis ins 16. Jahrhundert hinein einen Löwen mit aufgehobenem rechten Pranken, und die Umschrift S. dei gracia Ernesti ducis de Bruneswich.

Biere fallenden Kopengelde dem Rath zu Osterode für 40 löthige Mark Braunschweigscher Währung. Am 12. December desselben Jahres bezeugt er in zwei zu Einbeck ausgestellten Urkunden, daß er dem Kloster Amelunxborn den Buttesberg für 100 Mark reinen Silbers verkauft, und diese zur Einlösung seines Schlosses Eberstein verwandt, so wie auch, daß er von dem Kloster noch andere 100 Mark zu demselben Zweck geliehen habe. Er gelobte daneben alle dem Kloster von seinem Vater und Andern gegebenen Privilegien halten zu wollen, sprach die Klosterpersonen von dem Herzoglichen Gerichte frei, und gab dem Convent die Macht, seine Höfe (grangias sive curias) in Meierhöfe (villas) zu verwandeln, sie mit Meiern oder Colonen zu besetzen, und diese wieder zu entfernen, und die Villen wieder zu Curien zu machen (Scheidt c. d. Urk. 46)[39].

Vigil. Matthiä, 24. Febr. 1329 verkauften Ernst und Wilhelm wiederkäuflich für 200 Mark löth. Silbers an Ludolf von Medhem und Ludolf von Oldershusen das Geleit auf der Straße und in der Stadt zu Northeim (Old. p. 25). Am Freitage nach Jacobi, 26. Juli 1331 versetzte der erstere seinem Bruder Heinrich den vierten Theil des Hauses zu Brücken[40]) für 133 Mark löth. Silbers unter der Bedingung, wenn Heinrich zwischen hier und unserer Frauen Tag to worcemisse, 15. August, der nächst komme, fort über ein Jahr ihm noch weitere 120 Mark gebe, so solle jenes Viertel sein und seiner rechten Erben rechtes Erbe bleiben[41]). Dagegen stand ihm damals Wilhelms Hälfte von Herzberg zum Pfande.

Am Sonnabend vor Lätare, 28. März 1332 ertheilte er auf Bitten des Pfarrherrn Giseler in Duderstadt, seines lieben Capellans, als Patron der S. Cyriacuskirche daselbst seine Einwilligung dazu, daß sein getreuer Bürger Johannes Alber zu Duderstadt in dieser

---

39) curia ist hier ein Gut mit Aeckern, Wäldern, Wiesen rc., das der Besitzer in eigener Cultur hat. So erklärt sich der Ausdruck aus einer Urkunde Heinrichs des W. von 1282. Oft bedeutet es den bloßen Hof im Gegensatz gegen die dazu gehörigen Hufen, und oft ist es der Gegensatz von area oder Kothstelle.

40) Das Schloß findet sich im Grubenhagenschen nicht. Ein Ort Brücken liegt an der Helme östlich vom Kyffhäuser. Sudendorf, der die Urkunde I. nro. 515 abgedruckt hat, denkt an Brüggen, und verweist auf Harenberg Gandersh. Gesch. p. 739.

41) Besiegelt ist der Brief mit vsen heymelken Ingesegel, went we vses groten Ingesegels nicht hebben mochten.

Kirche einen Altar in die Ehre Johannis des Evangelisten und der drei Könige errichten und dotiren dürfe (Wolf D. Urk. 28). In einer am 12. Decbr. desselben Jahres zu Einbeck ausgestellten Urkunde ertheilte er dem Kloster Amelunxborn ein neues Privilegium, und bestätigte ihm abermals den Besitz aller ihm von seinem Vater Heinrich gegebenen oder confirmirten Güter. In dem nämlichen Jahre entsagte er auch dem Rottzehnten bei Drübere, Stockem, Wettesen und im Weidenbusch (salicto) bei Hollenstede, und schenkte ihn demselben Kloster (Falke 886).

Am heil. Abend zu zwölften, 5. Januar 1334 versetzten Heinrich und Wilhelm ihrem Bruder Ernst die Stadt Osterode, d. h. ihre beiden Drittheile an derselben, in Folge dessen Ernst am Sonnabend vor Lichtmessen, 29. Jan. den Bürgern eine abermalige Confirmation ihrer Rechte ertheilte, mit welcher der kleine Huldebrief Albrechts und Johanns von 1361 fast wörtlich übereinstimmt (s. d. Urk.-Buch). Am andern Tage nach zwölften, 7. Jan. nahm er auch Heinrichs Drittel an Einbeck in Versatz, verpfändete dagegen diesem durch eine gleichzeitige Urkunde seinen Theil der Stadt Duderstadt, nämlich den dritten Theil samt geistlichen und weltlichen Lehen für 200 Mark löth. Silbers Einbeckscher Wichte und Witte, indem er ihm zugleich den dritten Theil des Hauses Gieboldehausen mit aller Zubehör und mit der See zu Berneshusen, welche letztere von Ernst für 24 Mark löth. Silbers, dafür sie Heinrich versetzt, wieder eingelöst war, mit geistlichen und weltlichen Lehen, ohne Ritter- und Knappenlehen, mit aller Nutzung und allem Recht, als er ihm, Herzog Ernst, dasselbe Haus vorher versetzt habe, für 343 Mark löth. Silbers Osterod. Wichte und Witte und für 16 Schillinge Duderstädter Pfennige (zurück) versetzte[42].

1335 löste er die den Lüneburgschen Herzogen vor langen Jahren versetzte Stadt Hameln von den Brüdern Otto und Wilhelm wieder ein, und ließ sich von den Bürgern huldigen. In dem zu Hameln am Tage Gordiani et Epimachi, 10. Mai 1335 ausgestellten Huldebriefe versprach er, die Stadt bei allen ihren Rechten

[42]) Urkunde vom nächsten Tage nach zwölften, 7. Jan. 1334. Offenbar war ganz Gieboldehausen an Ernst verpfändet. Die Zurückgabe bloß eines verpfändeten Drittels hätte nicht ein Versetzen genannt, und überhaupt nicht in diese Form gebracht werden können. Es blieben also Ernst noch zwei Drittel von Gieboldehausen zum Pfande.

zu schützen, die Bürger von Schatz und Bede (exactione et petitione) frei zu lassen, wogegen sie ihm und seinen Nachfolgern aus freiem Willen alljährlich auf Martinitag 40 Pfund üblicher Münze geben wollten, bestätigte den in der Stadt wohnenden Stiftsleuten das von Herzog Albrecht ertheilte Privilegium, und gelobte endlich noch für sich und seine Nachkommen, keine Burg innerhalb der Mauern der Stadt zu erbauen[43]). Durch Urkunde vom Sonntag vor Vitus, 9. Juni 1336 versetzte Ernst mit Genehmigung seiner Gemahlin Adelheid für 300 Mark löth. Silbers jene jährliche Abgabe von 40 Pfund Hamelscher Pfennige, nebst der Vogtei und dem Gericht über die Vogtleute in und außer der Stadt dem Friedrich Schultete und seiner Ehefrau, und zu ihrer treuen Hand dem Arnold Hake und dem Stadtrathe zu Hameln[44]). Auch hat er zu einem Bau, den die Karmeliter auf einer Insel in der Weser bei Hameln errichten wollten, den Grundstein gelegt (Chron. Hamel. bei Leibn. II, 511 und 516).

In einer am 6. Jannar 1337 zu Salzderhelden (in castro nostro Salina) ausgestellten Urkunde bezeugt er, daß die mit seiner als des Patrons Erlaubniß und mit Zustimmung von Decan und Capitel des Alexanderstifts zu Einbeck in der Alexandrikirche von dem Einbeckschen Bürger Diedrich von Naueren gestiftete Vicarie dergestalt belastet sein solle, daß der sie inne habende Vicarius eine Memorie für Ernsts Vater, Herzog Heinrich zu Braunschweig, halten müsse, und solle das Patronat dieser Vicarie immer bei dem Her-

---

[43]) Es war Sitte der Fürsten geworden, sich in den Städten feste Wohnungen oder Burgen (castra) zu erbauen. Wilhelm hatte in Braunschweig die Burg Dankwarderode, sein Bruder Albrecht in Göttingen den Ballrutz, Heinrich d. W. und sein Sohn Ernst hatten ohne Zweifel eine solche in Einbeck, da sich in einem alten Diplomatarium des Alexanderstifts ein Privilegium Hertogen Ernstes vp das Moeshus dem capitel incorporeret, und auch ein Brief Hertogen Ernstes des provestes vp dat Moeshus findet, das Moeshaus aber oder Vorrathshaus Zubehör einer Burg oder eines Schlosses war. Auch besaß Ernst d. A. nach einer Urkunde von 1349 in der Nähe der Alexandrikirche einen Hof (N. U. II., 2, 158). In der Stadt Osterode hatten die Herzoge einen freien Ritterhof und dicht an den Mauern derselben auf einem niedrigen Hügel eine Burg, und in Duderstadt ist gewiß der s. g. Herzogshof, der noch 1436 so hieß, die feste Wohnung Heinrichs II. gewesen.

[44]) Die Original-Urkunde ist im Besitz des hist. Vereins für Niedersachsen.

zoge und den Seinigen bleiben. Am ersten Donnerstag in der Fasten, 9. März 1340 versetzten Heinrich und Hedwig an Ernst und Adelheid für 600 Mark löth. Silbers Götting. Wichte und Wehre bis nächste Ostern über ein Jahr die Hälfte des Hauses Herzberg, welche einst ihr Bruder Wilhelm, ohne Zweifel in Folge der Erbtheilung, gehabt hatte, und dazu die Hälfte des Gerichtes, der Dörfer und des Ackerwerks vor dem Hause, wie es dazu gelegt war, als sie (1337) die Herzbergsche Börde theilten, und Wilhelm sich ein eigenes Schloß, den Kalkberg oder die Kalkburg erbaute[45].

Die eigentliche Verpfändung und die Bezahlung der Pfandsumme war indeß schon einige Wochen vor Ausstellung der obigen Urkunde geschehen. Am nächsten Mittwoch nach Valentini, 15. Febr. 1340, bezeugt Herzog Ernst, er habe mit Heinrich und Hedwig einen Vertrag geschlossen, daß er ihnen den dritten Theil des ihm durch der Rötgerschen Tod angestorbenen Gutes zu Netelreden (Nesselröden) entwerren solle[46]. Das sollten sie haben derweile ihm, Herzog Ernst, das Haus Herzberg (zum Pfande) stehe, und er seine Pfennige daran habe. Wenn dies Haus gelöst sein würde, so möge Ernst entwerren, d. h. hier jenes Drittel wieder aus Heinrichs Weren herausnehmen, mit dem Kleinod, das ihm seine Schwester Hedwig geliehen habe, und so lange er dies Kleinod nicht wiedergäbe, sollten sie das Gut behalten. (K. Archiv. Erbvertr. nro. 13, abgedruckt bei Sudend. I, nro. 662.)

Uebrigens war bei der Verpfändung von Herzberg eine Vorsichtsmaßregel ergriffen, welche anzudeuten scheint, daß die Nichtbezahlung der Pfandsumme damals nichts ganz seltenes sein, oder daß sie sich oft sehr verzögern mochte. In einer zweiten Urkunde vom ersten Donnerstag in der Fasten, 9. März 1340 bezeugen Ernst und Adelheid, daß sie ihrem Bruder Herzog Wilhelm und Herrn Heinrich Pyl von Berkefeld das Haus zu Osterode mit dem Harz und mit der zu dem Hause gehörenden Gülde überantwortet hätten. Ernst habe nämlich mit Heinrich und Hedwig verabredet, ihnen auf den halben Theil des Hauses Herzberg 600 Mark

---

[45]) Die Urkunde Ernsts und Adelheids s. im Urk.-Buche. Die mutat. mutand. ganz gleichlautende von Heinrich und Hedwig ist Orig. Guelf. IV, 56 abgedruckt.

[46]) Entwerren oder entweren heißt aus der Werre oder dem Besitz bringen, nehmen, hier also aus dem eigenen Besitz nehmen oder entlassen und in ihren Besitz geben.

löthigen Silbers Gött. Wichte in drei Terminen zu geben, und wenn er nun diese Zahlungstermine nicht halte, so sollten Wilhelm und Berkefeld das Haus Osterode mit der Gülde zu Heinrichs und Hedwigs Handen so lange inne haben, bis Ernst den beiden Letzteren 200 Mark löth. Silbers gebe [47]).

Noch in demselben Jahre wurde die Pfandsumme erhöht, und zwar unter Wilhelms Mitwirkung oder Genehmigung; denn am Tage des heil. Märtyrers Alban 1340 bekennen Ernst und Wilhelm und des erstern Gemahlin Alheyt, daß sie Heinrich und seiner Gemahlin Hedwig gethan hätten und thun wollten 670 Mark löth. Silbers Götting. Wichte auf den halben Theil des Hauses Herzberg und das Gericht halb, das dazu gehöre [48]).

Zu der nämlichen Zeit hatten Burchard von Steinberg und dessen Stiefsöhne Heinrich und Henning von Wallmoden „das Haus zu dem Grubenhagen" pfandweise von Herzog Ernst inne, wie sich aus einer Urk. von 1340 ergiebt, kraft welcher Landgraf Heinrich von Hessen den von Steinberg und dessen Stiefsöhne in seinen Schutz nimmt und dafür die Zusage erhält, daß der Grubenhagen sein offenes Haus sein solle zu allen seinen Nöthen, so lange sie ihr Geld daran hätten, nur nicht gegen Herzog Ernst von Braunschweig und den Herrn von Homburg. (Sudend. I, nro. 673.)

Am 5. Novbr. 1342 übergab er den Zins von zwölf in der Hollenstedter Feldmark belegenen Hufen, Gandersheimisch Gut genannt, welchen ihm der Priester Heinrich von Benhofen resignirt hatte, 11 Malter Roggen und eben so viel Hafer nebst einem Vierding Silbers dem Marienstift vor Einbeck, um damit unter Zuhülfenahme von 6 Maltern Roggen aus den Stiftsaufkünften vier Chorsänger für den Gottesdienst zu unterhalten. In einem Briefe von Jacobi, 25. Jul. 1343 erklärt Herzog Ernst, daß er dem Rath und den Bürgern seiner Stadt zu Osterode geboten habe, im Fall

---

[47]) Der im Königl. Archiv unter nro. 14 der Erbverträge Designation 4 befindlichen Urkunde sind Ernsts und Adelheids Siegel angehängt. Das erstere ist sehr beschädigt. Das zweite zeigt eine sitzende Frau, in der rechten Hand einen Schild mit zwei Leoparden, in der Linken einen Schild mit einem Löwen haltend, und die Umschrift S. Alheydis dei gracia ducisse Brunswic. Die Urk. ist abgedruckt bei Sudend. I, nro. 663.

[48]) Zeugen waren: Herzog Johan Provest to Eymbeke, de edele man Greve Herman von Euersteyne, Herr Hartman von Sulingen, Ritter, Heinrich Grube von deme Grubenhagen. l. c. nro. 15. Sudend. I, nro. 670

er oder seine Erben die Grafen Heinrich, Dietrich, Berend und Ulrich von Honstein oder ihre rechten Erben an dem Gericht auf der Bank in seiner Stadt zu Osterode, das er ihnen zur Hälfte versetzt habe, hindern oder verunrechten wollten, so sollten sie ihnen beistehen und helfen, daß sie das behalten möchten, bis er oder seine Erben es einlösen würden, und solle weder er noch seine Erben ihnen deßhalb irgend einen Unwillen zukehren noch sie darum verdenken. Die Grafen ihrerseits versprachen an demselben Tage, den Rath und die Bürger zu Osterode bei allem Rechte, Gnaden und Freiheit zu lassen, die sie bis zu der Zeit von der Herrschaft zu Braunschweig in und außer der Stadt gehabt hätten, auch sie zu vertheidigen und all ihr Recht zu bessern, nicht zu ärgern. (S. d. Urk.-Buch.)

In einer vigil. Martini, 10. Novbr. 1345 im Augustinerkloster zu Eymbeck ausgestellten Urkunde gab Ernst den Augustinern die Erlaubniß, in seiner Stadt Hameln, anders auch Guernhamelen genannt, ein Kloster zu erbauen, daselbst einen Convent einzurichten und zu erhalten, und Altäre zu erbauen, indem er das Versprechen hinzufügte, das neue Kloster als ein Pflänzlein seiner Stiftung in aller Weise zu begünstigen. In einer zweiten Urkunde an demselben Tage zu Einbeck ausgestellt, haben Ernst und Bruder Jordan, prior provincialis der Augustiner durch Thüringen und Sachsen, den Inhalt der erstern bestätigt. [49])

1346 und 1352 sehen wir ihn wie 1337 und 1342 als Patron des Marienstifts in Einbeck handeln, indem er in beiden Jahren die Stiftung einer Vicarie bestätigte. Am Margarethentage, 13. Juli 1347 gab er dem Prior und Convent der Augustiner in Einbeck zum ruhigen Besitz einen Garten oder Hof im Altendorfe bei Einbeck [50]), hortum sive curiam sitam in loco antique ville Oldendorp prope muros Embeccenses, welchen Crumenrot und Bertradis,

---

[49]) Die beiden Urk. befinden sich im K. Archiv unter den Hamelnschen Urkunden. Sie sind bei Sudend. II. nro. 135 und 136 abgedruckt. Sudendorf berichtet auch I, p. XXVIII. ein Mehreres über den langen und heftigen Streit des Raths und des Stifts zu Hameln mit den Mönchen, die schon 1328 sich eingeschlichen, ein Haus erworben und klösterlich eingerichtet hatten. Erst 1360 erging aus der Römischen Curie der Befehl zur Ausweisung der Mönche und zur Restituirung des Hauses an das Capitel.

[50]) Ernst nennt sich in der Urk. dux senior Brunsvicensis. Königl. Archiv. Urk. d. August.-Kl. in Einbeck nro. 3.

genannt die Hoppenersche, von ihm gehabt hatten. Am 23. Juni 1349 erklärt Ernst, der sich hier wieder den Aeltern nennt, daß wer durch seine und seiner Erben Verleihung die in der Alexandri-Kirche zu Einbeck durch den verstorbenen dasigen Probst Mag. Ubertus gestiftete Vicarie inne habe, forthin gehalten sein solle, den Canonicis und Vicariis dieser Kirche jährlich 5 Fertonen unter dem Titel von Consolatien zu geben, nämlich 3 Fertonen beim Anniversarium des edlen Herrn Dieterich Grafen von Katelnburg, und eine halbe Mark beim Anniversarium des ehrwürdigen Herrn Heinrich, Erzbischofs von Mainz. (N. U. I, 6, 35.) [51])

In Folge eines Streits zwischen dem Rath und dem Alexanderstift in Einbeck über den Umfang der Stiftsfreiheit stellte Ernst, nachdem vier seiner Mannen und Räthe und vier aus dem Capitel und vier aus dem Rath sich darüber vereinigt hatten, am Gallentage, 16. Oct. 1349 ganz genau die Gränze jener Freiheit fest, erklärte dabei, welche Menschen an die so bezeichnete Stätte kämen, die sollten ihres Leibes und Gutes ohne Gefahr sein und ohne Beschwerung bleiben, und sprach alle Höfe, Wohnungen, Stätten und Worden des Stifts, die in der Stadt belegen waren, von aller Pflicht und Unpflicht frei, wie dies von Alters und von seinen Vorältern her gewesen sei. 1351 glaubte Ernst von dem Bonifaciusstift in Hameln eine Summe Geld fordern zu können, und wollte, weil die Bezahlung verweigert wurde, die Bestellung der Länderei verhindern. Endlich erschienen Abgesandte in Einbeck, unter ihnen Johann de Polde, Verfasser des Chron. Hamel., mit 40 Mark reinen Silbers, die aber der Herzog nun zurückwies, weil ihm das Sachverhältniß unrichtig vorgestellt sei.

In den letzten Jahren seines Lebens scheint er seinen Sohn Albrecht in die Mitregentschaft aufgenommen zu haben, da er gemeinschaftlich mit diesem mehrere Urkunden ausgestellt und mehrere Verträge geschlossen hat. Am 15. April 1359 verpfändeten Ernst und Albrecht die Hälfte des Rammelsberger Bergwerkszehnten für 400

[51]) Gemeint sind hier wohl der muthmaßliche Gründer des Alexanderstifts Graf Dietrich II. von Katelnburg aus dem 11. Jahrh. (pag. 51) und der Erzbischof Heinrich von Mainz, der nach Letzner D. Chr. VI, 84 auf dem Amelunxbornschen Hofe zu Einbeck im Exil gelebt haben und 1152 in der Neustädter Kirche daselbst beerdigt sein soll. Der Amelunxbornsche Hof war freilich zu jener Zeit noch nicht vorhanden, doch mag die Nachricht der Hauptsache nach richtig sein.

Mark löth. Silbers an die Stadt Goslar mit dem Vorbehalt, daß sie dieselbe jedes Jahr, und auch wenn Herzog Ernst zu Göttingen, Albrechts des Feisten Sohn, ohne Erben abginge, dessen Hälfte mit 400 Mark löth. Silbers einlösen könnten (Herzberger Urk.-Verz.), und um dieselbe Zeit wird es geschehen sein, daß Ernst in Gemeinschaft mit Albrecht dem Rath zu Braunschweig seinen Antheil an der Vogtei, den Juden und den Mühlen der Stadt Braunschweig verpfändet hat. Ueber seinen und Albrechts wichtigen Vertrag mit Herzog Wilhelm vom 25. Mai 1359 siehe §. 32.

Von Ernst Fehden und Kriegszügen ist uns wenig bekannt. 1346 stand er im Bunde mit dem Markgrafen von Meißen wider den Erzbischof Heinrich von Mainz. Dieser forderte nämlich am zweiten Tage nach Reminiscere 13. März d. J. die strengen Leute Heinrich und Hildebrand von Hardenberg auf, um seinetwillen Feinde des Markgrafen von Meißen und des Herzogs Ernst des Aeltern von Braunschweig zu werden (Wolf H. G. II, Urk. 3). Der Grund war, daß Markgraf Friedrich dem Erzbischof die Stadt Langensalza, deren Oberlehnsherrlichkeit ihm 1342 von Herzog Heinrich II. geschenkt worden war, ganz oder zum Theil streitig machen wollte. Noch 1350 war Ernst Theilnehmer an dieser fortdauernden Fehde, und in ihr lag wahrscheinlich die Veranlassung zu dem, was Engelhusens Genealogie (Leibn. II, 20) erzählt. Als Ernst einst, ohne Arges zu vermuthen, durch Nörten ritt, wurde er von Heinrich von Hardenberg gefangen genommen. Sein Bruder, der Probst Johann in Einbeck, sammelte sofort ein Heer, griff Nörten an, verbrannte es und führte das Vieh hinweg. Heinrich von Hardenberg wollte dies rächen, wurde aber, das Pferd des gefangenen Herzogs reitend, ergriffen und auf der Burg Salzderhelden (castrum Salis) in den Stock gelegt. Johann war so erbittert, daß er den Ritter tödten wollte. Andere aber, die davon Gefahr für den Herzog Ernst befürchteten, hinderten ihn an diesem Vornehmen, und es wurden beide Gefangenen gegen einander ausgewechselt.

Ernsts Gemahlin war Adelheid, die Tochter des Grafen Heinrich von Eberstein (Pfeff. I, 152), mit der er nach Letzners Angabe (D. Chr. III, 87, wo sie irriger Weise Agnes genannt wird), 1322 zu Einbeck sein Beilager gehalten hat. Koch hält diese ihre Abstammung für ungewiß, aber ihr Siegel zeigt neben dem Braunschweiger das Ebersteinsche Wappen, wie man meint, den p. 232 angeführten Löwen, und Ernsts Söhne Albert und Johann nennen den Grafen

Otto von Eberstein, der ihren Huldebrief für die Stadt Osterode von 1361 mit bezeugt hat, ihren Ohm. Adelheid überlebte ihren Gemahl viele Jahre. Am 28. März 1372 stiftete sie zum Seelenheil ihres Schwagers, des Probsts Johann zu S. Alexandri in Einbeck, Herzogs zu Braunschweig, zwei Stellen für Lectoren an der Marienkirche vor Einbeck, und noch 1373 bewohnte sie in Osterode ein dem dasigen Kloster gehöriges, am Kirchhofe gelegenes Haus, das sie zu ihrem Leibe (auf Lebenszeit) vom Convente gekauft hatte. Am Michaelistage d. J. versprachen die Herzöge Albrecht und Friedrich, daß das zur Zeit von ihrer Mutter bewohnte Haus nach deren Tode frei an das Jakobikloster zurückfallen solle [52].

Ernsts Tod ist 1360 oder 1361 erfolgt. Am Palmabend, 28. März 1360 versetzte er auf Wiederlose die Güter zu Uehrde, im Dorfe, Holze und Felde, welche Ludecke Adrians gehabt, für 24 Mark löth. Silbers an Ludolf von Selden (Zelden), und versprach, wenn Ludecke oder seine Erben dieser Güter wegen in Noth und Schaden kämen, ihnen sein Haus Herzberg öffnen und sie darin aufnehmen zu wollen (Osterod. Stadtkundebuch), und am Tage Jakobi, 25. Juli deff. Jahres conförderten sich auf drei Jahre die Städte Braunschweig, Lüneburg, Goslar, Hannover, Einbeck, Hameln und Helmstedt mit dem Vorbehalt, daß dies Bündniß nicht gegen ihre Herrschaften gerichtet sein solle, als Goslarienses ihre Herren Herzoge Ernst den Aelteren von Braunschweig und Herzog Ernst den Jüngeren, Eimbeccenses ihren Herrn von Braunschweig und Grubenhagen, Hamelenses ihren Herrn Herzog Ernst von Braunschweig den Aeltern und Herzog Albrechten, dessen Sohn (Rehtm. p. 1842). Ein Amelunxbornsches Todtenregister giebt dem 9. März 1361 als Ernsts Sterbetag an. Am Pfingsttage, 16. Mai 1361 haben bereits seine Söhne der Stadt Osterode den Huldebrief ausgestellt.

Ernst hatte 5 Söhne, Otto, der früh verstorben ist, Albrecht, Johann, Ernst, Friedrich, und drei Töchter, von denen Agnes an den Grafen Heinrich VIII. von Honstein, und Adelheid an den Herzog Bogislav V. von Pommern vermählt wurden. Anna soll Aebtissin des Klosters zu Osterode geworden sein, und allerdings

[52]) K. Archiv. Osterod. Kloster-Urk. nro. 118. Auf den Rücken der Urk. hat eine etwas spätere Hand geschrieben: ouer des perners hus. Es war also das Pfarrhaus zu S. Jacobi.

nennt sich die dasige Aebtissin Anna in einer Urk. v. 1397 (s. d. Urk.-Buch) Fürstin von Braunschweig. 1394 machte die Herzogin Anna von Braunschweig, Nonne in Osterode, den Kaiserteich bei der Stadt, der dem Giseler von Brockelde verpfändet war, wieder frei, und ward ihr derselbe auf Lebenszeit zur Nutzung zugewiesen. Sie kömmt noch 1436 und 1437 vor, war aber schon 1404 nicht mehr Aebtissin. 1429 kaufte sie von Albert von der Helle vierthalb Hufen bei Mötlingerode, und legte sie 1436 dem Altar S. Georgii in der Klosterkirche bei. Die damit gestiftete Commende verlieh sie 1437 dem Johann Dreyer, der wöchentlich drei Messen lesen, und alljährlich der Herzogin und den Ihrigen eine Memorie halten sollte. (Hoffm. A. O. 40.) Hoffmann und Kotzebue halten sie für Ernsts Tochter.

Das Chron. Hamel. hat ein für jene wilde Zeit bemerkenswerthes Wort von Ernst aufbewahrt: ich kann das Leben (animam) nicht geben, darum will ich auch nicht, daß jemand (wahrscheinlich zur Strafe) getödtet werde. Es rühmt ihn zugleich als großen Gönner des S. Bonifacii-Stiftes in Hameln. Auch das Jungfrauen-Kloster zu Wiebrechtshausen bei Northeim erhielt einen Beweis seiner Geneigtheit, indem er demselben das Dorf Wickershausen im Gericht Grubenhagen eigenthümlich verlieh. Eben so muß er sich um das Stift Gandersheim verdient gemacht haben, da das dortige Capitel 1364 für ihn die Abhaltung von Vigilien beschloß.

Seine Ruhestätte soll Ernst wie auch sein Vater und der ältere Bruder Heinrich im S. Alexander-Münster zu Einbeck gefunden haben.

---

§. 32.

Herzog Wilhelm.

Heinrichs des W. dritter Sohn Wilhelm soll nach Angabe der Dass. Chr. III, 82 in Osterode geboren sein. Von seinen Lebensumständen ist weniger bekannt. Seine erste Urkunde ist vom J. 1322 (p. 183). Daß er 1323 an der Verpfändung der Grafschaft zu Westerhof und anderer Güter Theil nahm, haben wir oben gesehen, so wie auch, daß er 1325 mit dem ältern Bruder Heinrich seine Güter zusammengesetzt hat. In einer Urk. von fer. V. post

octav. epiph. 20. Jan. 1328 bekennt er, daß er die Rathmänner und seine Bürger zu Duderstadt verbindlich gemacht habe für 20 Mark reinen Silbers, auf nächstkommende Weyhnachten zu bezahlen, und verspricht dabei, ihnen binnen 4 Wochen gute Bürgen zu stellen, damit er sie vor Schaden bewahre (Wolf E. II, Urk. 35). Am Abend allegoddes Heyligen, 31. Octob. 1331 erklärte er, seinen Bruder Heinrich nicht hindern zu wollen an dem Hause zu Herzberg noch irgend an seinem Erbe, das sie beide mit einander hätten, wenn er es verkaufen oder versetzen wolle. Wenn er selbst sein Theil zu versetzen oder zu verkaufen beabsichtige, so solle er es zuerst seinem Bruder Heinrich antragen und gönnen um dieselben Pfennige, dafür er es versetzen oder verkaufen wolle. Wem er, Wilhelm, sein Theil versetze oder verkaufe, der solle seinem Bruder eine solche Burghude thun, als er selbst sie ihm gethan habe. Hierauf antworte er dem Grafen Otto von Lutterberg, Herrn Ludolf von Medhem und Herrn Heysen von Uslere seinen Thurm zu Herzberg. (K. Archiv Desig. 4. Erbvertr. nro. 4. Sudend. I, nro. 520.) Am Tiburtiustage, 14. April 1332 verkaufte er, wie sein Bruder Heinrich an demselben Tage that, dem Rath zu Osterode seinen Theil am Geleite zu Osterode, so wie sein Drittel am Zoll und an dem vom Goslarschen Bier fallenden Kopengelde auf Wiederkauf für 24 Mark Osterod. Währung (s. d. Urk.-Buch). Am Tage nach der Enth. Joh. d. T., 30. August dess. J. bezeugt er, daß sein Bruder Heinrich und dessen eheliche Hausfrau 145 Mark löth. Silbers von seinetwegen an seinem Theil des Hauses zu Herzberg hätten, wie es vorhin seinem Bolen Ernst zum Pfande gestanden (K. Archiv. Erbv. nro. 5. Sudend I, nro. 543). Als er und Heinrich am Abend zu zwölften, 5. Jan. 1334 die Stadt Osterode, d. h. ihre beiden Drittel davon ihrem Bruder Ernst versetzten, versprachen sie, die Bürger nichtsdestoweniger bei allen Gnaden und Rechten in allen ihre Gerichten zu lassen und ihnen alle Briefe zu halten, die sie von Alters her von ihren Aeltern und ihrem Vater gehabt hätten (s. d. Urk.-Buch).

1336 verpfändete Wilhelm, dem Beispiel seines Bruders Heinrich folgend, sein Drittheil von Duderstadt an das Erzstift Mainz. Am Gertrudentage, 17. März 1337, theilten er und Heinrich die zum Hause Herzberg gehörende Börde, und zwar so, daß der letztere und seine Erben die bis dahin zwischen ihm und Wilhelm getheilt gewesene Burg samt den Burgmannen und Burglehen allein behielten, und

dazu die Dörfer Herzberg, Koyhagen, Barkenelde, Pölde, Calenbeke, Barenbroyk, Hylegeshusen, Oy and Elvingen, ohne das Vorwerk zu Herzberg und den Dykhoff und das Ackerwerk halb, das zu dem Hause Herzberg gehörte, das Wilhelm frei und ledig ausgenommen hatte. Dieser dagegen bekam die Dörfer Hattorf, Elvelingerode, beyde Rode, Bolften, Erpeshusen, Donde, Gheylshagen, Hermelingerode und den Smerbeke. Für beide Gerichte solle nur ein vom Lande (Burgbezirke) gewählter Hogreve sein, und gemeinschaftlich mit ihren beiden Vögten von ihrer wegen an dem Berge Rol das Gericht halten. Etwaige Brüche in den Dörfern wurden deren Besitzer allein zugewiesen, eben so die Verleihung der Bauerlehen in den Dörfern, die Ritter- und Bürgerlehen aber in den genannten Gerichten sollten beide Brüder mit einander verleihen (s. d. Urk.-Buch). Nach Inhalt einer zweiten Urkunde von dems. Tage bezahlte Heinrich seinem Bruder für dessen Bauwerk auf dem Hause Herzberg 300 Mark löth. Silber und versprach, demselben bei dem Bau eines neuen Schlosses auf dem Kalkberge oder in dem dazu gelegten Gerichte behülflich zu sein [53].

Wilhelm seinerseits gelobte, das neue Haus, das ihm Heinrich

---

[53]) Wilhelm bezeugt, dat vnse broder Hertoge hinrik os hebbet erleget des huses to Herttesberghe vnde des buwes, also verne alse de graven wenden, mit Drenhundert marken lodeges suluers de he os betalet heft mit diseme vnserscevde dat he os scal helpen buwen den kalcberch odyr in dat gherichte dat to deseme vorghenanden berghe bescevden ist, vnde scal os dat helpen mit sinen lantluden graven thunen blanken tosluten vnde also vast helpen maken dat we os stormes erweren moghen. rc. Das neue Schloß wurde auf dem Kalkberge erbaut, und muß westlich von Herzberg gelegen haben, da ihm vorzugsweise die Dörfer im westlichen Theile des Gerichts zugewiesen sind. Hier trifft man auch noch die Spuren desselben. Ganz in der Nähe der Aschenhütte, da wo sich die Steinau in die Sieber ergießt, läuft das von Osterode herstreichende Kalkgebirge in eine niedrige mit einzelnen Tannen bestandene Kuppe aus, die den dortigen Gipsmühlen das Material liefert und eine angenehme Rundsicht gewährt. Sie fällt nach Norden und Osten steil ab, und ist nach Süden und Westen durch einen Graben und Wall von dee Bergebene abgeschnitten. Sowohl diese Befestigungswerke wie der jetzige Name Hausberg weisen mit Bestimmtheit auf das einstige Dasein einer Burg oder nach älterem Sprachgebrauch eines Hauses hin, obgleich von Mauerwerk nichts mehr zu Tage steht, und außerdem hat sich die Erinnerung daran in der Sage erhalten, daß hier einst ein Nonnenkloster gestanden habe.

bauen hülfe, ohne dessen Willen nicht zu verkaufen und zu versetzen, und dieselbe Verpflichtung übernahm Heinrich in Bezug auf das Haus Herzberg. (K. Archiv. Erbv. nro. 11. Sudend. I, nro. 608.) Am Dienstag nach Palmen, 15. Apr. dess. J. bekennt Wilhelm sodann, Herzog Heinrich habe ihm der dreihundert Mark löth. Silbers, welche er ihm für seine Gebäude auf dem Hause Herzberg gelobt, anderthalb hundert Mark an dem Hause zu Lutterberg, hundert zu Duderstadt und zwölf an Jane von Mandelbeke bered, und ihm gelobt 38 Mark am nächsten Himmelfahrtstage, 29. Mai, zu bereden (l. c. nro. 9. Sudend I, nro. 613). Zugleich erklärte er er in einer andern Urkunde von dems. Tage, daß er der hochgebornen Frau Ver Helewighe, seines Bruders Heinrich Hausfrau, gelobt und geschworen habe, alle Stücke, welche er um das Haus zu Herzberg und das dazu gehörende Land, und um das neue von ihm erbaute Haus vereinbart habe, ganz und stets zu halten zu ihrer Leibzucht, die sie an dem Hause zu Herzberg habe. (K. Archiv. Heir. Briefe nro. 1. Sudend. I, nro. 612.) Am Martinsabend, 10. Novbr. 1340 nahm er den halben Zehnten zu Barkevelde (bei Hattorf) von Heinrich und Helewich in Versatz. Dagegen versetzte er Urbani, 25. Mai 1347 an Heinrich und Helewige und ihre rechten Erben den zwölften Theil von Duderstadt für 20 Mark löth. Silbers. (K. Archiv. Sudend. II, nro. 209.) Von dem Verkauf seines Drittels an Duderstadt im Jahr 1358 ist p. 207 die Rede gewesen.

Am 25. Mai 1359 schloß er mit seinem Bruder Ernst und dessen Sohn Albrecht einen Vertrag über gewisse Güter und Renten, der hauptsächlich darauf berechnet war, ihnen Wilhelms Erbschaft zu sichern. Ernst und Albrecht versicherten ihm für Ueberlassung der Kalkburg und der dazu gehörigen Börde eine jährliche Rente von 60 löthigen Marken. Sie versprachen daneben, bis Ostern übers Jahr bei dem Rath zu Osterode eine jährliche Rente von vierzig, und eine solche von zwanzig löth. Marken bei dem Rath zu Einbeck oder zu Hameln für ihn zu bestellen, und gelobten außerdem, ihm das Haus Osterode los und ledig zu überantworten und eine Summe von 100 löth. Marken an ihn auszuzahlen. Wenn Wilhelm innerhalb der genannten Zeit mit Tode abgehe, so sollten sie seinen Legatarien hundert löth. Mark, und andere 120 Mark in drei Terminen auszahlen, und solle ihnen dann das Haus Lutterberg überantwortet werden. Wilhelm vermachte ihnen dagegen sein Vorwerk zu Hattorf mit Ausnahme des Zehnten, der bei dem Kloster

zu Osterode bleiben solle, ferner all sein Recht zu Braunschweig, geistliches und weltliches, ausgenommen die Mannschaft und die Mannlehen, die er mit ihnen verleihen wolle, so lange er lebe, und endlich auch das Haus Lutterberg, indem er zugleich versprach, ihnen sein väterliches Erbe nicht zu entfernen. Würden ihm aber von Ernst und Albrecht jene Zusagen bis Ostern übers Jahr nicht erfüllt, so werde er mit dem Hause Lutterberg und seinem väterlichen Erbe thun, was ihm beliebe (s. d. Urk.-Buch).

In Gemäßheit der getroffenen Uebereinkunft bezeugen Ernst d. A. und sein Sohn Albrecht am Catharinentage, 25. Nov. 1359, daß auf ihr Ersuchen der Rath zu Osterode für sie dem Herzog Wilhelm gelobt hätte, im Fall sie den Vertrag irgend brächen und er, der Rath, von dem Herzoge darum gemahnt würde. Machten sie das dann innerhalb der nächsten vier Wochen nicht wieder gut, so solle der Rath von ihnen abtreten mit Dienst und mit allen Stücken, der er ihnen pflichtig sei, und bei dem Herzog Wilhelm bleiben, bis ihm der Bruch wieder gut gemacht würde. Zugleich erklären sie, daß der Rath die 40 Mark Geldes, die er ihnen von Bede wegen alle Jahr auf Martinitag zu geben schuldig sei, dem Herzog Wilhelm so lange er lebe und noch drei Jahre nach seinem Tode nach Ausweis ihrer dem Herzoge gegebenen Briefe reichen solle. (Scheidt v. A. Urk. 198 e.) Wilhelm dagegen versprach an demselben Tage, wenn der von Ernst und Albrecht vorgesehene Fall wirklich eintreten und die Bürger von Osterode bei ihm bleiben würden, sie bei allen ihren Rechten zu lassen (s. d. Urk.-Buch).

Wilhelm lebte noch um die Mitte des folgenden Jahres. In einer Urkunde vom Sonntag vor Johannis, 21. Juni 1360 bezeugen Ernst und Albrecht, daß sie den Rath zu Osterode gebeten hätten, dem Herzog Wilhelm die Bede noch 2 Jahre nach den früher bestimmten drei Jahren nach seinem Tode zu geben (Scheidt v. A. Urk. 198 f.) Da aber bei dem p. 236 erwähnten Städtebündniß vom 25. Juli dess. J. bloß Ernst und sein Sohn Albrecht, nicht aber Wilhelm als Grubenh. Landesherren genannt werden, so wird der letztere kurz zuvor verstorben sein.

Von Wohlthätigkeitserweisungen gegen die Kirche ist nur eine einzige und zwar unbedeutende bekannt. Am 27. September 1353 bezeugen der Decan Lippold und das Capitel der Alexandrikirche in Einbeck, daß sie von Herzog Wilhelm zu Braunschweig fünfthalb Mark Silbers Einbeck. Währung empfangen hätten, um damit

einen jährlichen Zins zu erkaufen, dafür ein Wachslicht unterhalten würde, welches neben dem Altar des heil. Blutes in ihrem Kloster stehen, zu gewissen Tagen und Stunden brennen, und alle Jahr auf vigil. Martini erneuert werden solle.

---

§. 33.
Herzog Johann I.

Heinrichs d. W. vierten Sohn Johann finden wir zum ersten Mal bei dem Verkauf der Grafschaft zu Westerhof u. s. w. im Jahr 1323 thätig. Auch hat er in demselben Jahre den Huldebrief für die Stadt Braunschweig mit ausgestellt. An dem Vertrage seiner drei Brüder von 1324 nahm er keinen Theil (p. 189); wenn er aber mit ihnen von Osterode die Huldigung eingenommen hat, so ließe sich der Widerspruch durch die Annahme lösen, daß er schon vor 1324 der Theilnahme an den Nutzungen, und erst späterhin dem Miteigenthum entsagt hat, wiese nicht der bei der letzten Handlung gebrauchte Ausdruck: väterliches Erbe, es sei ledig oder verliehen, ziemlich deutlich auf ein abgesondertes Erbtheil hin. Am Sonntag vor Alexandri, 17. März 1325 vertrug er sich mit seinen Brüdern Heinrich, Ernst und Wilhelm, und leistete auf sein väterliches Erbe, es sei ledig oder verpfändet, Verzicht, weil er Geistlicher zu bleiben denke, und zwar gegen die geringe jährliche Rente von 30 Mark Geldes löth. Silbers, davon ihm 28 in der Bede der Stadt Duderstadt und zwei in der Münze zu Osterode angewiesen wurden[54]). Da aber die förmliche Anweisung, wenigstens in Bezug auf Duderstadt, erst zwei Jahre später erfolgte, indem seine Brüder durch eine Urkunde vom Montag nach Weyhn., 27. Decbr. 1327 ihm für seine Lebenszeit und ein Jahr nach seinem Tode jährliche 28 Mark löth. Silbers von denjenigen 70 Mark verwilligten, welche der Rath zu Duderstadt von der Stadt wegen ihnen alljährlich auf

---

[54]) S. d. Urk.-Buch. Sieben Jahre früher erklärten zwei Söhne des Herzogs Otto Strenuus von Lüneburg, Johann und Ludwig, ebenfalls Papen bleiben zu wollen. Sie hatten von ihrem Vater gewisse Geldrenten, einige Höfe und das Haus zu Wynsen angewiesen erhalten, versprachen aber, nach ihrem Tode solle das Schloß, oder wenn einer Bischof würde, die Hälfte desselben an Otto oder ihren Bruder zurückfallen. Scheidt v. A. Urk. 72.

Martinitag zu geben pflichtig sei (Wolf D. Urk. 24), so scheint es, als wäre jener Vertrag nicht sogleich zur Ausführung gekommen.

In der Urkunde von 1325 nennt er sich nur Herzog Heinrichs Sohn und Domherr zu Mainz und Münster, in der von 1327 aber heißt er here Johan de Provest ist des stichtes Embeke. Beides zusammen findet sich in einer Urkunde von fer. VI. nach Kreuzeserhöhung, 19. Sept. 1327, in welcher Johann bezeugt, daß Johannes Juvenis (Junge) einen Garten im Altendorfe vor dem Osterthore, welchen er vom Alexanderstift zu Lehn getragen, resignirt, und zugleich drei Morgen in der Oldendorfer und fünf Morgen in der Einbeckschen Feldmark, bisher freies Eigenthum, dem Stift zu Lehen aufgetragen habe. Von jenem Garten solle die genannte Kirche alle Jahre eine halbe Mark beziehen, und wollten dafür Decan und Capitel in Procession zur Marktkirche und von da zum Marienkloster auf der Neustadt gehen, und hier zu Ehren des allmächtigen Gottes und der Maria eine Messe celebriren. Die beim Stift in copia vorhandene Urkunde beginnt: Nos Johannes dei gracia Magunt. et Mon. canonicus et Embicensium prepositus ecclesiarum. Dieselbe Bezeichnung findet man auch in einer zweiten Nachricht, nach welcher der Bürger Johann Juvenis in Einbeck zu dieser s. g. güldenen Messe, welche alljährlich am nächsten Sonnabend nach Vitus in der Neustädter Kirche abgehalten werden, und der die beiden Stifter, die Augustiner-Mönche und die Nonnen des Maria-Magdalenenklosters beiwohnen sollten, außer jenem Garten auch sein steinernes Haus am Markte und einige Aecker gewidmet hat[55]). Aehnlich heißt es Nos Johannes Mogunt. et Monasteriens. canonicus ac Embycens. prepositus ecclesie im Anfang einer Urkunde von fer. III. nach Lätare, 15. März 1328, durch welche Johann die Brüder Heinrich und Ludolf von Wendhen mit vier Hufen in der Feldmark von Westherem gelegen, beliehen hat[56]).

---

[55]) domus sua lapidea, sita in foro opidi Embicensis, quam funditus ex novo exstruxit, cum uno orto sito in veteri villa apud valvam orientalem, quem ab honorabili viro et domino nostro domino Johanne Mogunti. et Monasterien. canonico et Embicens. preposito ecclesiarum habuit in pheudo, et quibusdam agris in uno spacio sitis, quod in vulgo Vernekamp dicitur. N. U. I, 5, 51.

[56]) K. Archiv Einbeck. Augustiner-Urk. nro. 2. Zeugen waren unter andern Johannes Grubo de Grubenhaghen und Johannes de Oldendorph,

1344 bestätigte Johann dem Marienstift vor Einbeck alle von seinem Vater verliehenen Privilegien und die von Decan und Capitel gemachten Constitutionen. In demselben Jahre war er auch Probst zu Halberstadt, und zwar wird er damals von seinem Bruder Wilhelm bloß in dieser Eigenschaft genannt, indem der letztere die Duderstädter ersucht, diejenigen 28 Mark zu entrichten, welche seinem lieben Bruder Johann, dem Probst der Halberstädtschen Kirche, aus der väterlichen Erbschaft zukämen. In zwei andern Urkunden vom Sonntag nach Pfingsten, 30. Mai desselben Jahres versprechen Heinrich und Ernst, daß ihr Bruder Jan der Domprobst von Halberstadt mit ihrem Consens seine jährliche Gülde zu Duderstadt von 28 löthigen Mark verpfändet und für den richtigen Abtrag derselben (an den nicht genannten Pfandinhaber) auf Martini jedes Jahrs sechszehn Bürgen, Ritter und Knappen, gestellt habe. Sie versprechen diese Bürgen schadlos halten zu wollen, und ersuchen auch den Rath zu Osterode, ihnen Sicherheit zu leisten (Scheidt v. A. 328 u. 329).

Am 31. October 1365 haben Decan und Capitel des Stifts S. Mariä vor Einbeck bezeugt, daß Herzog Johann von Braunschweig, Domprobst zu Halberstadt, für sich und seine Vorfahren in der Marienkirche ein Jahresgedächtniß gestiftet habe (K. Archiv Einbeck. Mar. Urk. nro. 55). Wahrscheinlich hielt er sich in den letzten Jahrzehenden seines Lebens meistens in Halberstadt auf.

Nach Ausweis seiner in der Alexanderkirche noch vorhandenen messingenen Gedächtnißtafel ist er am 23. Mai 1367 gestorben. Die Inschrift derselben lautet: Anno domini 1367, X. Kal. Junii, obiit Dominus Johannes, filius illustris principis Domini Henrici ducis Brunsvicensis, prepositus hujus ecclesie, cujus animam habeat Dominus, Amen. In den Annal. Corbej. (Leibn. II, 315) heißt es von ihm: 1367 starb Joannes Probst zu S. Alexandri in Einbeck X. Kal. Jun. ein Wohlthäter und Mitbruder des heil. Vitus. Er hatte also die Brüderschaft im Kloster Corvey durch Geschenke erworben.

---

milites. Das sehr verletzte Siegel zeigt eine stehende männliche Figur, nicht im Ritterschmuck, welche in der rechten Hand ein Schild mit zwei Leoparden hält. Das dritte Siegel der Verkaufsurkunde von 1323 zeigt dagegen einen Löwen und die Umschrift S. Johannis ducis de Bruneswich. p. 187.

Fünfter Abschnitt.

Herzog Ernsts I. Söhne und Großsöhne. Albrecht I., Johann II., Ernst II. und Friedrich. Erich I. Albrechts I. Sohn, und Otto, Friedrichs Sohn, von 1361 bis 1452.

---

§. 34.

Erbtheilung.

Nach Wilhelms Tode und der Landesentsagung seiner Neffen war das Fürstenthum, freilich mit Ausnahme der verkauften oder verpfändeten Stücke, welche wohl ein Drittel oder Viertel des Ganzen ausmachten, in Herzog Ernsts Händen wieder zusammen gekommen. Man sieht wenigstens nicht ab, was den Söhnen Heinrichs II. noch gehört haben könnte, da ganz Lauterberg 1359 dem Herzog Wilhelm zustand, und Herzberg 1360 in Ernsts Besitz war. Berücksichtigt man außerdem, daß Ernsts Sohn Albrecht noch bei Lebzeiten des Vaters in die Mitregierung oder in den Mitbesitz eingetreten ist, vielleicht um die übliche Dreizahl der regierenden oder besitzenden Herren wieder herzustellen, wie etwas Aehnliches gegen das Ende des 14. und im Anfang des 15. Jahrhunderts geschah, so kann man eine völlige Abfindung der Heinrichschen Söhne nicht unwahrscheinlich finden.

Ernst hinterließ vier Söhne, Albrecht, Johann, Ernst und Friedrich, und da die beiden letztern, deren lange Zeit hindurch gar keine Erwähnung geschieht, bei dem Tode des Vaters vielleicht noch minderjährig waren, so mußten Albrecht und Johann die Regierung im eigenen und im Namen der jüngern Brüder übernehmen und gemeinschaftlich führen, weil unter diesen Umständen eine Theilung nicht wohl vorgenommen werden konnte. Die Gemeinschaft dauerte

indeß nur wenige Jahre. Johanns Name verschwindet sehr bald aus der Geschichte, und von da ab wird Albrecht das Regiment allein geführt haben, bis er späterhin, vermuthlich als Friedrich volljährig wurde, nicht umhin konnte, das Land mit ihm zu theilen. Herzog Ernst ward geistlich und von der Theilung ausgeschlossen.

---

§. 35.

Herzog Albrecht I.

Herzog Albrecht, der in Rücksicht auf seinen Aelter-Großvater auch wohl der zweite genannt wird, scheint schon bei Ernsts Lebzeiten an der Regierung Theil genommen zu haben, da er mit dem Vater mehrere Handlungen vorgenommen hat, und die Hamelnschen Bürger im Jahre 1360 ihn neben dem Vater, mit Ausschluß der übrigen Söhne, als ihren Landesherrn betrachten. Er residirte wie Herzog Ernst vorzugsweise auf der Burg Salzderhelden, und war, wie Letzner nicht ohne Grund sagt, ein gewaltiger und geübter Kriegsheld.

Gleich nach des Vaters Tode ertheilte er gemeinschaftlich mit seinem Bruder Johann der Stadt Osterode, nachdem sie ihnen zur gesamten Hand gehuldigt hatte, am heil. Pfingsttage, 16. Mai 1361 den großen und den kleinen Huldebrief oder die ausführliche und die kürzere Bestätigung ihrer Rechte und Freiheiten (s. d. Urk.-B.)[1]).

Wenige Wochen später empfingen die beiden Brüder, wiederum gemeinschaftlich, die Huldigung der Stadt Braunschweig. Der dabei ausgestellte Huldebrief beginnt: Von goddes gnade we Hertoghe Albert und Hertoghe Jan, Hertoghen Ernstes sone des eldern, Hertoghen to Brunswich, bekennet 2c., und ist am Tage Peter Paul, 29. Juni, wahrscheinlich zu Braunschweig ausgefertigt, da viele Bürger dieser Stadt als Zeugen unterschrieben sind (Rehtm. 546).

Im December des Jahres 1361 gingen sie über die Weser, um den Grafen Otto von Waldeck mit Krieg zu überziehen, der indeß bei Arnoldshausen unerwartet einen Angriff machte, und beide Für-

[1]) Nach dem Jahre 1361 finden sich im Osterodischen Archiv bloß große Huldebriefe, welche dem von 1324 nachgebildet aber erweitert sind.

sten gefangen nahm. Wollten sie nun des Gefängnisses erledigt sein, so mußten sie und ihr Bruder Ernst, der Probst zu Einbeck[2]), in einer Urfehde sich verpflichten, daß weder sie noch die Ihrigen diese Gefangenschaft an den Grafen von Waldeck oder den Ihrigen nimmermehr rächen und ihre Feinde werden wollten. Dieser Kriegszug und die spätere Gefangenschaft in Eisenach sind wahrscheinlich gemeint, wenn das Chron. Hamel. erzählt, daß das S. Bonifacii-Stift in Hameln dem Herzog Albrecht im Anfange seiner Kriegsführung 80 Mark reinen Silbers und vier Jahre später zu seiner Lösung aus der Gefangenschaft 30 Mark gegeben habe. Doch soll er auch schon 1361 mit dem Erzbischof Gerlach von Mainz in Fehde gestanden haben.

1362 bestellte er in Hameln einen Vogt oder geschwornen Richter (advocatum sive judicem juratum in civitate constituit, Chron. Hamel.), wonach also die einst verpfändete Stadtvogtei entweder schon wieder eingelöst war, oder eben jetzt eingelöst wurde. Sodann führte er, um die Beleidigung seines Vaters zu rächen, ein großes Heer gegen die Herren von Hardenberg, und zerstörte ihren Flecken Nörten (Engelh. Geneal.), und da der Erzbischof von Mainz, der Lehnsherr derer von Hardenberg, an dieser Fehde Theil genommen zu haben scheint, so lag hierin wohl eine der Veranlassungen zu dem Kriege, mit welchem Albrecht 1365 von den Landgrafen zu Thüringen und dem Erzbischof von Mainz überzogen ward. Freilich ließ er es auch an sonstigen Provocationen nicht fehlen. Er hatte an einigen Junkern und Städten in Thüringen nach damaliger Gewohnheit das Faustrecht geübt, und ihnen mit Rauben und Brennen großen Schaden gethan. Statt nun der dringenden Bitte, welche Landgraf Friedrich durch eine ansehnliche Botschaft an ihn bringen ließ, Gehör zu geben und von diesem unnachbarlichen Werke abzustehen, gab er die trotzige Antwort, er habe das, was er bisher gethan, nicht um des Landgrafen willen angefangen, und gedenke es auch um seinetwillen nicht zu unterlassen; er wolle auch das Seine vor ihm wohl behalten und schützen, wenn es auch Landgrafen regnen und schneien würde.

Die trotzige Antwort bekam ihm indessen sehr übel. Friedrich

---

2) Damals war noch ihr Oheim Johann Probst des Alexanderstifts in Einbeck, und es wird hier wohl eine Verwechslung der Personen vorgegangen sein.

sammelte im Osterlande, in Meißen und Thüringen ein ansehnliches Heer, fiel, nachdem sich die Bürger von Erfurt, Mühlhausen und Nordhausen zu ihm gesellt hatten, dem Herzoge in sein Land, und nahm ihm die zwischen Osterode und Staufenburg belegenen Schlösser Hindenburg, Pippinsburg und Windhausen, die Burg Lichtenstein, so wie auch die den Hoyen zugehörende Clawenburg, und Söfede, das Schloß der Herren von Susa, die zum Theil zerbrochen wurden. Dann nahm er, an dem Hause Westerhof vorübergehend, weil das Meiste dem Bischof von Hildesheim zuständig und die von Oldershausen daselbst nur Burgmänner waren, seinen verheerenden Zug nach dem Schloß Salzderhelden, das er mit einer bleiernen Büchse beschoß und endlich eroberte, und rückte 1365 auch vor die Stadt Einbeck, die aber ungewonnen blieb, weil sie, um von der bleiernen Büchse unbeschädigt zu bleiben, sich tapfer mit der silbernen Büchse wehrte, also sich mit Geld abfand. Eine zu Eisenach geschlossene Einigung führte, obwohl der Herzog seinerseits Bürgen stellte, zu keinem dauernden Frieden. Als der Landgraf die eroberten Häuser Hindenburg, Windhausen, Pippinsburg, Lichtenstein und Salzderhelden bespisen (verproviantiren, victualiren) und besetzen wollte, überfiel Albrecht dessen Leute, nahm viele derselben gefangen, und warf sie auf dem Grubenhagen ins Gefängniß, und da nun der Landgraf die versetzten Bürgen einforderte, so wurden auch diese des Herzogs Feinde, fielen unaufhörlich in sein Land, verwüsteten es, und raubten, was sie bekommen konnten. Dadurch ward Albrecht endlich gezwungen, sich selbst zu Eisenach einzustellen, von wo er nicht eher weggelassen wurde, bis er sich völlig mit dem Landgrafen ausgesöhnt hatte (D. Chr. III. 87).

Auch das Chron. Engelh. berichtet Einiges von diesem verderblichen Kriege, jedoch ohne Zeitbestimmung. Der Markgraf von Meißen, heißt es daselbst, und der Erzbischof von Mainz überzogen die Länder Alberts mit einem großen Heere, und zerstörten die drei Schlösser Hindenburg, Lichtenstein und Suterode[3]), so wie auch Moringen mit den Dörfern. Vor dem Schloß Salzderhelden (castrum

[3]) Suterode, ein Eigenthum des im Fürstenthum Grubenhagen einheimischen Adelsgeschlechts von Susa oder vielmehr einer Seitenlinie, der Kegel, hatte entweder aus diesem Grunde, oder weil es zu Albrechts Gebiet gehörte, mit der Stammburg Susa oder Söfede gleiches Schicksal. Im Anfang des 16. Jahrhunderts war neben dem Dorfe Suterode noch ein Wall und eine Burgstätte vorhanden (Leuckf. A. C. 57).

Helde sive Salis) lagen sie einen Monat lang, und verloren dabei viele Leute, unter ihnen den Grafen von Gleichen, Marschall von Thüringen. Die Gefangenen wurden in Einbeck verwahrt, und kehrten nach aufgerichtetem Frieden zurück (Leibn. script. II, 1129). Daß übrigens Letzners Zeitangabe richtig ist, erhellt aus einer Stelle des Thüringenschen Chronicon, nach welchem Herzog Albrecht 1365 zu Einbeck zum ersten Mal eine bleierne Büchse gebraucht hat. Auch finden wir 1366 die Markgrafen im Besitz der Hindenburg und desjenigen Theils von Windhausen, das sie dem Herzog Albrecht und seinen Brüdern abgenommen hatten (p. 208.)

Auch mit dem S. Bonifacii-Stift in Hameln gerieth Albrecht in Streit, und er benahm sich gegen dasselbe sehr hart, obgleich es ihn einst mit bedeutenden Summen unterstützt hatte, daher auch das Chron. Hamel. ihn im Gegensatz gegen seinen, dem Stift sehr gewogenen Vater Ernst geradezu einen Tyrannen nennt.

Am Nicolaitage, 6. Decbr. 1375 schloß er mit Heinrich von Hardenberg, Ritter, Hildebrand, Knecht, dessen Bruder, und Heinrich, Ritter, jenes Heinrichs Sohn, einen Vertrag, daß er sie mit aller Macht in ihren Nöthen vertheidigen, sie dagegen ihm mit dem Schloß Hardenberg und mit ihren andern Schlössern gegen Jedermann, nur nicht gegen den Bischof und das Stift zu Mainz, Hülfe leisten, auch wenn er davon kriegen wolle, das Schloß Hardenberg öffnen und ihn, seinen Amtmann und seine Diener einnehmen sollten. 1381 machte er mit dem Bischof Simon von Paderborn, dem Edelherrn Heinrich von Homburg, den Rittern Heinrich Grube und Diedrich von Gittelde, dem Knappen Heinrich von Gittelde zu Westerhof und Andern einen Zug gegen das Kloster Walkenried. Am Tage Philippi Jacobi, 1. Mai raubten sie auf dem Klostergut Berungen 99 Pferde, 600 Schafe, 36 Kühe samt den Kälbern und 130 Schweine im Werth von 800 Mark Northausenscher Münze, und richteten durch Brand und Verwüstung in Berungen wie auf den Klosterhöfen zu Barbislyeben und Günzerode einen Schaden von 600 Mark an, nachdem zwei Jahre zuvor am Donnerstag nach Pfingsten Lampert von Stockhausen zur Bramburg, Heinrich von Hardenberg, Hildebrand von Uslar und Andere ähnliche Räubereien und Brandstiftungen in Berungen, Barbislyeben und Riethof getrieben, und dem Kloster einen Schaden von 1185 Mark reinen Silbers (38 geraubte Pferde wurden zu 50 Mark geschätzt) zuge-

fügt hatten. Die 1384 verhängte Excommunication erstreckte sich indeß auf den Herzog nicht.

Gegen das Ende seines Lebens scheint Albrecht des Krieges müde geworden zu sein. Man liest nichts mehr von weiteren Fehden, er trat sogar dem Bunde bei, welchen wahrscheinlich im Jahre 1383 viele niedersächsische Bischöfe, Herzoge und Grafen zur Aufrechthaltung des während der sorglosen Regierung Kaiser Karls IV. vielfach verletzten Landfriedens und zur Verhütung des wieder überhand nehmenden Raubens und Wegelagerns abschlossen (Rehtm. 615. Pfeff. I, 211).

Von Vergabungen an geistliche Stiftungen meldet seine Geschichte wenig, wohl aber in Folge seiner kostspieligen Kriegszüge Manches von Verkäufen und Verpfändungen. In der Palmenwoche 1364 verpfändeten Albrecht und Johann die Hälfte des von ihrem Großvater Heinrich erkauften Schlosses Eberstein für 500 Mark an Siegfried edlen Herrn zu Homburg, indem sie versprachen, einen Amtmann und acht Burgmänner auf das Schloß setzen zu wollen, die alle zu dem Heerschild geboren wären (Orig. IV, 505). Am Passatage, 13. April 1365 versetzte Albrecht Vogtei, Gericht, Zoll und Geleit in und außer Hameln samt der Straße und den Leuten für 120 Mark löth. Silbers Hildesh. Währung an seinen Schwager, den Grafen Johann v. Spigelberg und dessen Sohn Moriz. Am Freitag nach dem Sonntag zu Mitfasten, 29. März 1370 verkaufte er für 50 Mark löth. Silbers Einbeckscher Währung dem Alexanderstift in Einbeck auf Wiederkauf drei Hufen mit Zinsen, Worden und Kothhöven zu Wenthausen (Wenzen im Amt Greene), welche Hans Kurlebeck von ihm gehabt, und dann des Herzogs Mutter Adelheid bis an diese Zeit besessen hatte. In demselben Jahre nahm er von einigen Braunschweiger Patriciern 150 Mark auf, und versicherte diese Summe auf seinen dem Rath verpfändeten Theil der Altenwik und des Sackes, der Vogtei, der Juden und der Mühlen. Die erste Verpfändung hatte er in Gemeinschaft mit seinem Vater vorgenommen. Am achten Tage Laurentii, 17. August 1372 versetzte er die Stadt Hameln für 1513 löth. Mark Osnabrückscher Währung an den Grafen Otto von Holstein und Schaumburg, und nahm von diesem im folgenden Jahre noch weitere 100 Mark auf. Am Tage des Apostels Matthäus, 21. Sept. desselben Jahres versetzte er Dethmarn v. Hardenberg „alle vnse lude de wy sittende hebbet in dem Dorpe tho Barcke vndt in den andern Dorpen vnd

gerichten de tho Lindaw thohörende" für funfzehn Mark löthigen Silbers Göttingischer Wichte und Witte (Copie im K. Archiv). 1373 verpfändete er gemeinschaftlich mit seinem Bruder Friedrich die Vogtei und das Gericht zu Osterode dem dasigen Rath für 50 löthige Mark Silbers Osterodischer Währung (s. d. Urk.-Buch). Ferner verpfändete er zu einer unbekannten Zeit zwei Mark Geldes, welche die Grubenhagenschen Herzoge alljährlich in d. h. aus oder wegen der Münze zu Osterode (schon 1327) von dem dortigen Rath empfingen, für 20 Mark Osterod. Währung an Everd von Selden. Endlich hat er noch kurz vor seinem Tode einen für das kleine Fürstenthum nicht unbedeutenden Verlust herbeigeführt, indem er 1381 dem Bischof Gerhard von Hildesheim, Freiherrn vom Berge, als Besitzer der Herrschaft Dassel oder des Gerichts Hunnesrück, für 800 Rheinische Goldgulden die drei bei Einbeck belegenen Dörfer Hullersen, Kohnsen und Vardeilsen und einen Theil von Holtensen zunächst zwar nur versetzte, im Grunde aber der Herrschaft für immer entfernte, da es zur Wiedereinlösung nicht gekommen ist (D. Chr. II, 26 und III, 88)[4]).

---

[4]) Diese Dörfer waren übrigens kein Braunschweigsches Erbgut. Kohnsen und Vardeilsen wenigstens gehörten 1282 zur Grafschaft Dassel, denn dom. esto mihi d. J. bezeugt Graf Ludolf von Dassel auf dem Schlosse Nienover, daher auch oft Graf von Nigennovere genannt, daß Probst, Decan und ganzes Capitel der neuen nach Hörter verlegten Kirche (des Petersstifts) dieselben Freiheiten in ihren Gütern zu Kosensen und Verdelssen geniessen sollten, welche sie zur Zeit seines Vaters und seiner Antecessoren gehabt hätten (N. U. I. 6, 24). Als Simon, der letzte Graf von Dassel, 1310 den bei Einbeck belegenen Theil der Grafschaft Dassel, das Haus Hunnesrück nebst Zubehör und das Weichbild Dassel an den Bischof Sigfried von Hildesheim verkaufte (Scheidt c. d. 581), befanden sich jene Dörfer wohl schon in Braunschweigschem Besitz. Bei der Theilung der Hildesheimschen Lande im Jahre 1523 in Folge der bekannten Hildesheimschen Stiftsfehde, fielen diese Ortschaften als Bestandtheile des Amts Hunnesrück dem Herzog Erich d. A. von Calenberg zu, und sie gelangten erst 1643 an das Fürstenthum Grubenhagen zurück (Spittler Anhang p. 102). Die andere Hälfte von Holtensen, die vermuthlich schon 1310 mit der Grafschaft Dassel von Hildesheim erworben war, blieb bei dem Hildesheimschen Amt Hunnesrück, daher auch das halbe Dorf noch jetzt zu der ehemals Hildesheimschen Parochie Oldendorf (Markoldendorf) gehört, und in politischer Beziehung bis zum 1. October 1852, da diese Hälfte ebenfalls mit dem Amt Einbeck, vorhin Grubenhagen, vereinigt wurde, zu dem Amt Hunnesrück gehört hat. — Eine

Ob die angebliche Verpfändung des Grubenhagenschen Antheils am Rammelsberge an die Stadt Goslar, welche Albrecht gemeinschaftlich mit seinem Bruder Friedrich vorgenommen haben soll (Rehtm. 602), wirklich eine solche oder nur Confirmation einer frühern Ueberlassung gewesen ist, läßt sich nicht mehr bestimmen. Schon der Act von 1359 war nur Bestätigung einer frühern Verpfändung (§. 38).

Albrechts Gemahlin wird von Letzner Sophie, Herzogs Albrecht von Sachsen-Lauenburg, von Koch aber Agnes, Herzogs Magnus zu Braunschweig Tochter genannt. Der letztere Name ist der richtige (Agneise in der Urk. v. 1405), da man von einer zweimaligen Verheirathung nichts weiß, und eine Braunschweig-Lüneburgsche Prinzessin muß sie wohl gewesen sein, weil sie die Zölle in der Beckerstraße zu Lüneburg, zu Winsen an der Luhe und zu Bleckede als Leibzucht zu beziehen hatte[5].

Agnes gebar ihrem Gemahl einen einzigen Sohn, Erich, der den Vater überlebte. Vielleicht hatte Albrecht aber auch eine Tochter, jene Sophie, Herzogin zu Grubenhagen, welche von 1402 bis 1411 Aebtissin zu Gandersheim war, und von Manchen fälschlich für Herzog Erichs Tochter gehalten wird. Erich verheirathete sich 1405 so viel man weiß zum ersten Mal. Sophiens Nachfolgerin Agnes II., welche von 1412 bis 1439 regierte, war demnach nicht ihre Schwester, sondern urkundlich Erichs Tochter (§. 39).

Nach Letzners Angabe ist Albrecht 1397 auf dem Schlosse Salzderhelden gestorben, und im Alexanderstift zu Einbeck beerdigt. Andere setzen seinen Tod in das Jahr 1385 oder 1387. Er ist aber spätestens 1383 erfolgt, denn am Martinitage dieses Jahres hat Herzog Friedrich der Stadt Osterode für sich und zugleich als Vormund seines Neffen Erich den Huldebrief ausgestellt (s. d. Urk.-B.)[6].

Acte, diese verpfändeten Dörfer betreffend, von 1630 findet sich im Grubenhagenschen Acten-Archiv Desig. 3, G. Amt Rotenkirchen nro. 23. Die Verpfändungsurkunde siehe in Hinübers Beiträgen II. p. 43, und in Lünigs Reichsarchiv spicil. eccles. Contin. 1. p. 520.

[5]) Siehe die Urkunde von 1388 bei Scheidt v. A. nro. 197 c. Sie heißt darin Herteginne van dem Solte. Der Vorname fehlt hier. In diesem Verwandtschaftsverhältniß lag auch wohl der Grund, weshalb Albrecht 1367 dem Herzog Magnus gegen den Bischof von Hildesheim mit einigem Kriegsvolk zu Hülfe ziehen wollte.

[6]) Daraus ergiebt sich auch, daß der oben erwähnte Bund gegen die

Albrechts Gemahlin lebte noch lange Zeit im Wittwenstande. Sie war mit dem Schlosse Salzderhelden beleibzuchtet, entsagte aber am Dienstag vor Maria Magdalena, 21. Juli 1405 vor dem Gericht zu Salzderhelden dieser Leibzucht, weil ihr Sohn Erich kurz zuvor mit ihrer Bewilligung das Schloß in gleicher Eigenschaft seiner jungen Gemahlin verschrieben hatte [7]).

Agnes soll noch 1410 am Leben gewesen sein.

---

§. 36.

Herzog Johann II.

Ernsts des Aeltern zweiter Sohn Johann wird nur einige Mal und nur wenige Jahre hindurch neben seinem ältern Bruder Albrecht genannt, mit welchem er den Osterodischen Huldebriefen von 1361 und 1383 (s. d. Urk.-Buch) zufolge gemeinschaftlich regiert hat. Man findet seinen Namen zum letzten Mal in der p. 250 erwähnten Urkunde aus der Palmenwoche 1364. Vielleicht ist er der Herzog Johann, von dem erzählt wird: Johannes Brunsvicensium dux deserto principatu inter Cistercienses monachos floruit ao 1260, bei welcher Annahme freilich ein Irrthum in der Jahrszahl vorausgesetzt werden muß, und um so mehr vorausgesetzt werden darf, da Albrechts d. G. Bruder Johann die Regierung nicht niedergelegt hat und nicht Mönch geworden ist (Scheidt ad Mos. Vorr. 114). Auffallend ist es, daß Engelhusen, der sein Chron.

Landfriedensbrecher nicht erst 1385 geschlossen ist, wie Pfeff. I. 211 behauptet. Richtiger schon sehen wir der Erzählung davon bei Rehtm. p. 615 das Jahr 1383 beigesetzt. Auch erwähnt das Chron. Engelh. (Leibn. II. 1133) die Hinrichtung des Grafen Dieterich von Wernigerode, der den Bund brach, noch vor dem Jahr 1384.

7) Die Urkunde der Herzogin Agnes findet sich im K. Archiv Grubenhagensche Heirathsbriefe nro. 5. Mit im Gerichte sind gewesen ihre lieben Getreuen Diederik van Walmede, Hans van Bonkensen, Hans und Hinrik van Minnigerode gebroder, her Johan van Scheden feryner Hertogen Otten vses swagers, Hans Recke de eldere.

1433 geschrieben hat, sowohl in diesem wie in der Genealogie nur die drei Brüder Albrecht, Ernst und Friedrich als Ernsts d. A. Söhne aufführt, Johann aber gar nicht nennt.

---

§. 37.

Herzog Ernst II.

Nicht viel mehr wissen wir von Ernsts des Aeltern drittem Sohne Ernst. Nach Letzners Erzählung (D. Chr. III. 87) ist er 1365 zum 40. Abt gen Corvey erwählt und berufen, und 1422 in der Schlacht vor Grohnde umgekommen. Wenn dagegen Hamelmann op. g. hist. 742 sagt: Sale war einst ein Herzogthum in der Magdeburgschen Diöcese oder anderswo in der Mark oder in Niedersachsen, und war einst Corbeiischer Abt Ernst Herzog in Sale, so wird mit dieser Behauptung jene erstere Angabe keineswegs entkräftet. Da Albrecht I. sehr oft den Titel eines Herzogs vom Salze erhält, und dieser Titel auf seinen Sohn Erich übergegangen ist, so konnte er auch sehr leicht mal dem Bruder beigelegt werden. Außerdem melden die Annal. Corbej. (Leibn. script. II., 312), daß Ernst 1367 Abt zu Corvey geworden, aber schon 1369 wegen schlechter Administration abgesetzt sei, womit einigermaßen die Erzählung jener Schriftsteller übereinstimmt, daß der Abt Ernst nicht lange, auch nicht als ein geistlicher Prälat, sondern als ein ungehaltener und unruhiger Kriegsmann regiert, und darüber das Stift in große beschwerliche Schulden gebracht habe (D. Chr. III., 87). Die Annal. Corbej. bezeichnen diesen Abt Ernst zwar nicht näher, aber eben so wenig haben sie unmittelbar danach bei der Nachricht von dem Tode des Einbeckschen Domprobstes Johann dessen Eigenschaft als Herzog zu Braunschweig hinzugefügt. Völlig gehoben wird die Ungewißheit durch einige Urkunden, denen zufolge Ernst 1369 bei der hessischen Stadt Wolfhagen von mehreren hessischen Adlichen unter Anführung der Gebrüder Curt und Bernhard von Dalwigk, Ritter, und Reinhard von Dalwigk, Knappe, mainzischer Burgmänner auf der Schaumburg am Habichtswalde, überfallen und gefangen wurde. Nachdem er Anfangs Februar 1370 gegen Ausstellung einer Urfehde seiner Haft entlassen war, entsagte er am

10. Februar aller Ansprache an diejenigen, welche mit auf dem Felde gewesen, als ihn die von Dalwigk gefangen hatten. Am Catharinentage, 25. November desselben Jahres stellte auch Ernsts Bruder, Herzog Albrecht I. zwei Urfehden aus, die eine für den Landgrafen Heinrich II. von Hessen und seinen Neffen und Mitregenten Hermann von ihrer Mannen und der von Dalwigk wegen, die auf dem Felde waren, als sein Bruder Herzog Ernst, Vormund des Stifts Corvey niederlag, und die andere für die Ritter selbst (V. A. 1831, II., 135.) Eben so gewiß ist es, daß Herzog Ernst auch die Domprobstei im Alexanderstift zu Einbeck und zwar schon 1372 besessen hat. Nach Letzner folgte er seinem Vetter (richtiger Oheim) Johann, als dieser 1367 mit Tode abging. Auch Engelhusen in seiner Genealogie und Hamelmann op. g. h. 446 nennen ihn als Probst jenes Stiftes. Dasselbe thut sein Bruder Friedrich 1391 (§. 38), und das nämliche geschieht in einer Urkunde Herzogs Otto von Grubenhagen vom Jeronimitage, 30. Sept. 1432. In derselben versichert Otto für sich und von Vormundschaft wegen seiner Vettern Heinrich, Ernst und Albrecht dem Decan und Capitel S. Alexandri in Einbeck auf Bitte Hermen Sebbecshusens für 12 Mark Einbeckscher Währung eine jährliche Gülde von 1 Mark Geldes in einer halben Wiese gelegen zu Sülbeck, wie der genannte Hermen sie von dem Herzoge zu Lehn hatte, davon die Hardenberge, Bürger zu Einbeck, die andere Hälfte besaßen, indem er hinzufügt: vnd solk houetgeld vnd gülde horet to der jartyth vnd ewigen begengknisse des hochgeboren Fürsten Hern Ernstes Hertogen to Brunswik zeliger Provestes des genanten stichtes, unses leuen feddern (N. U. I. 6, 51). Daher finden wir durchaus keine Spuren von seiner Theilnahme am Regiment, denn wenn auch Herzog Albrecht 1372 die Stadt Hameln an den Grafen Otto von Schaumburg mit Genehmigung seiner Gemahlin Agnes und seiner Brüder Ernst und Friedrich verpfändet hat, so stellten doch nur Agnes und Friedrich eine Genehmigungsurkunde aus, und es geschah hier nichts anderes, als was 1335 geschehen war, da Probst Johann, lange nachdem er Land und Leute förmlich abgetreten, eben so gut wie seine Brüder Heinrich und Wilhelm seine Einwilligung dazu gab, daß ihr Bruder Ernst die versetzte Stadt Hameln einlösen durfte. Auch hat H. Friedrich 1383 die Huldigung der Stadt Osterode bloß für sich und als Vormund seines Neffen Erich empfangen, ohne des ältern Bruders Ernst Erwähnung zu thun.

Dieser erhob jedoch gleich nachher Ansprüche auf die väterliche Verlassenschaft, und forderte namentlich von seinem Bruder die Abtretung des Schlosses Herzberg. Beide kamen also in die Stadt Osterode und ersuchten den Rath, in Gemeinschaft mit den Burgmännern zu Herzberg den Streit schiedsrichterlich aufzuheben. Nach genommener Rücksprache mit den Erstern entschied der Letztere am andern Freitage nach dem zwelften oder nach trium reg., 9. Jan. 1384, daß Friedrich seinen Bruder Ernst an dem Hause zu Herzberg mit aller Zubehör sein Lebenlang sitzen lassen solle, ausgenommen die geistlichen und weltlichen Lehen, die sollten bei der Herrschaft bleiben. Stände Etwas aus, das zu dem Hause Herzberg gehöre, das möge Herzog Ernst lösen. Auch solle Ernst das Haus Herzberg, und was dazu gehöre, der Herrschaft nicht entfernen, und solle dasselbe nach seinem Tode mit allem Recht wieder an die Herzoge Friedrich und Erich und deren Erben fallen. Ferner solle Friedrich die zu Herzberg gehörige Börde nicht beschädigen, noch die Mannschaft, arm oder reich, die darin wohne, und eben so solle Herzog Ernst es mit ihres Junkern Land und Leuten, Bauern und Bürgern, arm und reich, halten. Hierauf sollten sie liebe getreue Brüder sein (s. d. Urk.-Buch). Einer Stelle zufolge scheint es zwar, als ob Ritterschaft und Städte bei der geschehenen Huldigung auch den Herzog Ernst eingeschlossen und als ihren Erbherrn anerkannt hätten, offenbar aber wird er zu den eigentlichen Landesfürsten oder Landesbesitzern nicht gerechnet, und Herzberg ward ihm bloß als Apanagium ohne landesfürstliche oder Hoheits-Rechte zum lebenslänglichen Nießbrauch eingeräumt. Ohne Zweifel hatte Ernst, da nur drei Söhne zu erben pflegten, auf Land und Leute Verzicht geleistet, und wenn er nun längst aufgegebene Rechte zurückforderte, so darf man vielleicht annehmen, daß er nach dem Tode des ältesten Bruders Albrecht sich dazu befugt glaubte. Es geht dies auch aus einigen andern Urkunden hervor. 1384 gab Herzog Friedrich dem Kloster Pölde den ganzen Zehnten in Ruhmspringe, welchen Aschwin von Oldendorp von ihm zu Lehn gehabt, nur mit Ernsts Einwilligung. In demselben Jahre verpfändeten Friedrich, Erich und Ernst ihr Gut in Woldershausen an Giseler von Hagen. 1385 gaben Ernst, Herzog Ernsts Sohn, und Erich, Herzog Albrechts Sohn, ihren Consens zur Verpfändung einiger in Wulften belegenen Güter Heisen von Berkefeldts an das Kloster Pölde (Hoffm. N. Pöld.), und 1391 verkauften Ernst und Friedrich, Gebrüder von

Braunschweig dem genannten Convent ihren Theil vom Dorfe Lütgen Rodershausen für 13 Mark Silbers. Zum letzten Male wird Ernst in einer Urkunde von 1392 genannt. Damals schloß die Stadt Hameln mit den Herzogen Bernhard und Heinrich zu Lüneburg ein Schutzbündniß, und versprach ihnen mit aller Macht zu helfen, nur nicht gegen ihre angebornen Erbherren, die Brüder Ernst und Friedrich, Herzogen zu Braunschweig (p. 146).

Ob Ernst erst 1422 in der Schlacht bei Grohnde an der Weser umgekommen ist, erscheint wenigstens sehr zweifelhaft, da sein Bruder Friedrich schon vor 1402 oder spätestens in diesem Jahre wieder in den Besitz des Schlosses Herzberg gekommen ist. Auch wäre es in der That sehr auffallend, wenn Ernst noch volle 30 Jahre gelebt hätte, ohne in irgend einer Urkunde genannt zu werden. Zudem befand sich die Probstei zu S. Alexandri bereits 1408 in den Händen seines Neffen Otto.

---

§. 38.

Herzog Friedrich.

Herzog Friedrich, Ernsts des Aeltern vierter und jüngster Sohn, übernahm nach seines Bruders Tode für sich und als Vormund seines Neffen Erich die Regierung der Grubenhagenschen Lande. In welchem Verhältniß er seit seiner Mündigkeit zu Albrecht gestanden, ob er, wie vorhin Johann, mit ihm gemeinschaftlich regiert hat, ist nicht nachzuweisen. Eine Theilung des Fürstenthums hat ohne Zweifel statt gehabt, da dem mündig gewordenen sein Anrecht am väterlichen Erbe nicht vorenthalten werden konnte. Eine Huldigung, wie sie 1402 bei einer ähnlichen Gelegenheit erfolgte, ist jedoch nicht vorgenommen. Sein Erbe erhielt Friedrich ganz oder vornehmlich im östlichen Theile zugewiesen, denn 1381 hat Herzog Albrecht einige Dörfer in der Einbeckschen Börde ohne Friedrichs Mitwirkung verpfändet, und die betreffende Urkunde ist auf der Probstei zu Einbeck ausgefertigt. Auch finden wir Albrecht vielfach Herzog zum Salz genannt.

Bei seines Bruders Lebzeiten wird Friedrich nur einige Male erwähnt. 1370 fügte er einer Urkunde desselben für den Rath zu Braunschweig als Junker Friedrich seine Genehmigung hinzu. 1372

als Albrecht die Stadt Hameln an den Grafen Otto von Schaumburg verpfändete, ertheilte er gemeinschaftlich mit der Herzogin Agnes seinen schriftlichen Consens. 1372 fertigte er mit Albrecht die pag. 236 und 251 erwähnten Urkunden aus, und zu einer nicht näher angegebenen Zeit versetzten Albrecht und Friedrich den Grubenhagenschen Antheil am Rammelsberge an die Stadt Goslar [8]).

Friedrichs Regierungsantritt fällt anscheinend, wie auch wohl Albrechts Tod, in das J. 1383. Am Martinitage, 11. November d. J. hat er nämlich nach geleisteter Huldigung der Stadt Osterode den großen Huldebrief im eigenen Namen und zugleich in Vormundschaft seines Neffen ausgestellt (s. d. Urk.-Buch). Der Brief unterscheidet sich beträchtlich von den beiden frühern von 1324 und 1361. Außer dem üblichen Versprechen, die Stadt bei allen hergebrachten Rechten und Gnaden lassen und die ihnen gegebenen Briefe halten zu wollen, und außer der gewöhnlichen Erklärung in Betreff der Zollfreiheit im Gerichte Herzberg und der Unverbindlichkeit päbstlicher oder geistlicher Acht erklärt Friedrich, die Stadt bei allen Lehen von ihm, seinen Aeltern und Brüdern lassen, und die Bürger, welche von Grafen, Freiherren, Rittern und Knechten Lehngüter besäßen, wenn diese ihm erledigt oder gegen ihn verböset würden, damit belehnen zu wollen, als ob sie dieselben von ihm zu Lehn gehabt hätten. Auch erscheint hier zum ersten Mal der Ausdruck, daß ihm die Bürger „zu seinem väterlichen Erbe" gehuldigt hätten, eine Formel, die mit Ausnahme des gemeinschaftlichen Huldebriefes der Herzoge Friedrich und Erich von 1402, der weder diese neue noch die alte „zur gesamten Hand" hat, bis ins 16. Jahrh. hinein gebraucht ist.

Bei dieser Gelegenheit gingen indeß mehrere Veränderungen im Besitzstande vor. Haus und Gericht Herzberg mußte Friedrich 1384 seinem ältern Bruder Ernst überlassen, und auch andere Güter im östlichen Theile des Fürstenthums sehen wir gleich nachher in Ernsts und Erichs Besitz oder Mitbesitz (§. 37).

Des andern Sonntages in der Fasten, 19. Febr. 1391 ver-

---

[8]) Vermuthlich war der Act nur eine wiederholte Confirmation. Schon lange zuvor hatten die von Gowisch diesen Antheil als Pfandlehen der Grubenh. Herzoge besessen, und ihn dann den Sechsmännern zu Goslar überlassen. 1359 bestätigten Ernst d. A. und Albrecht diese Ueberlassung (Koch 141). Gemeint ist übrigens nur die grubenh. Hälfte des Bergwerkszehnten. p. 234.

ordnete Friedrich für sich und als Vormund seines Vettern Erich und mit Genehmigung des Herzogs Ernst zu Braunschweig, Probsten zu S. Alexandri in Einbeck, seines Bruders, daß die Probstei zu S. Alexandri, wenn sie von Todes wegen erledigt würde, ein Jahr dem Todten und ein Jahr dem Bauwerk (dem Buwete) der Alex. Kirche gelten solle. Würde die Probstei permutirt oder resignirt, so solle sie mit aller Zubehör ein Jahr dem Bauwerk der Kirche gelten, d. h. es sollten dann die Aufkünfte des ersten Jahres nicht dem neuen Probst zufließen, sondern zu Bau und Besserung des Stifts verwandt werden. Am Sonnabend in der Osterwoche, 15. April 1394 versetzte Friedrich dem Bürger Hans Hardenberg für eine Schuld von 36 Mark Einbeck. Währung und für andere 25 Mark derselben Währung, welche Hardenberg für den verstorbenen Herzog Albrecht an den Ritter Post gezahlt hatte, auf Wiederlose den Zoll zum Strothaghen mit der Befugniß, daselbst einen Zöllner zu setzen, welchen er wolle (K. Archiv. sub v. Hardenberg). Am Sonntag Quasimod., 18. April 1395 gestattete er dem Hardenberg, wenn ihm an dem Zoll zu Strothagen ein Hinderniß würde, daß der Zöllner da nicht ruhig sitzen und den Zoll erheben könnte, einen Zöllner binnen Einbeck zu setzen, der denselben Zoll, den man zu dem Strothagen zu geben pflege, aufnehmen solle, gleicherweise als ob der Herzog ihn selbst dorthin gesetzt hätte (Wolf. H. G. Urk. 81). Das Bündniß, welches er am 24. Junius 1398 mit dem Grafen Heinrich zu Honstein, Ulrichs Sohn, schloß, in welchem dieser dem Herzoge seine Hülfe mit Worten und Werken zusagte, und ihm in etwaigen Nöthen seine Schlösser zu öffnen versprach, ist vielleicht durch den Streit veranlaßt, der sich damals über die losgestorbenen Lutterbergschen Güter erhoben haben soll [9]).

Am 1. Dezember 1398 gab er für sich und als Vormund oder Curator seines Neffen Erich, Herzogs zu Braunschweig und Stellvertreters des Herzogs Otto zu Braunschweig und Fürsten von Tarent, dem Decan und Capitel zu S. Blasii in Braunschweig die Erlaubniß, von ihrem Probst das Patronat der dasigen S. Ulrichskirche einzutauschen und sie ihrem Stift zu incoporiren (Koch

---

9) S. d. Urk.-Buch. Graf Heinrich VIII. oder der Kahle war Friedrichs Schwestermann. Ein anderer Graf dieses Namens, wahrscheinlich des erstern Sohn, der Stolze zugenannt, hatte Agnes, die Schwester des Herzogs Otto Cocles von Göttingen, zur Gemahlin, und war dadurch Herzog Erichs Schwager.

suppl. p. 10). 1399 belieh er für sich und seinen Vetter Erich den Knappen Wolter Poste wohnhaft zu Vornholte mit den Zehnten zu Holthusen, zu Gröninge, zu Venenhusen und zu Peyrzen (Senckenb. p. 20), und 1401 mit Vulbord seines Vettern Erich den Ritter Gottschalk von Cramme mit der Vogtei zu Zedemünde samt allen dazu gehörigen Gütern und Leuten nach Inhalt des Briefes, den sein Aeltervater Heinrich seinem, Cramms Aeltervater darüber gegeben und besiegelt habe (Scheidt v. A. Urk. 55). Am Vitustage, 15. Juni 1402 versetzte er in Gemeinschaft mit seinem Neffen Erich ihren Theil ihres Hauses und Schlosses Hindenburg für 100 löthige Mark Einbeckscher Währung und 17 gute Gulden an Gherd von Hardenberg (s. d. Urk.-Buch). Doch war er in derselben Zeit freigebig genug, durch Schenkungsbrief vom Sonntag miseric. dom., 9. April 1402 der Stadt Osterode drei vor der Stadt belegene Mühlen, welche Cord von Luttere dabevor zu Lehen gehabt, ganz zinsfrei zu verehren (s. d. Urk.-Buch).

In demselben Jahre verglich sich Friedrich mit dem mündig gewordenen Erich dahin, daß die Grubenh. Lande ungetheilt bleiben sollten. Erich nahm das Schloß Salzderhelden, Friedrich aber Herzberg und Osterode auf drei Jahre, nach deren Ablauf es ihnen freistand mit den Schlössern zu tauschen [10]). Doch muß Erich auch im östlichen Theile des Fürstenthums Güter bekommen haben, und zwar den Lichtenstein, den er 1406 seine Burg nennt, und vielleicht den Grubenhagenschen Theil von Windhausen, da er 1405 mit Herzog Otto Cocles zu Göttingen, dem Besitzer des Gerichts Staufenburg, über Grund und die Gehölze am Harze in Streit stand. Die drei Städte blieben anscheinend in Gemeinschaft. Die Herzoge vereinigten sich zugleich, die verlornen Güter möglichst wieder herbei zu schaffen und bei etwaigen Einlösungen das Geld je zur Hälfte zu bezahlen, aller einseitigen Veräußerungen aber sich zu enthalten. Die Belehnungen solle auch ferner Herzog Friedrich und nach dessen Tode Herzog Erich ertheilen (Koch 149).

Am Jakobitage 25. Juli 1405 vertrugen sich Herr Hildebrand,

---

[10]) Die Burg Grubenhagen, welche hier nicht genannt wird, befand sich 1405 und wahrscheinlich auch schon 1402 im Pfandbesitz des Ritters Clawenberg Hoye. Erich nennt sie aber im erstern Jahre seine Burg, er hat sie auch 1421 bewohnt, und sie mag ihm wohl bei der Theilung im Voraus zugewiesen sein. Schloß Lutterberg war ebenfalls wohl verpfändet. 1405 stand es dem Herzoge Otto von Göttingen zu. p. 266.

Herman, Diedrich und Wedekind von Usseler, Diederich von Hardenberghe und Johann von Valkenberghe Herrn Wedekinds Sohn, mit den Herzogen von Braunschweig Junker Friedrich und Junker Otten seinem Sohne, daß diese die nächstkommenden vier Jahre alle die Früchte, die zu der Probstei zu Nörten gehörten, es sei an Korn, an Gelde oder an Zinse, aufnehmen sollten, und daß, wenn dieser Contract irgend verletzt würde, sie, die erstgenannten, zu Duderstadt, Osterode oder zu Northeim einreiten und Einlager halten wollten, bis die Brüche gänzlich erfüllt wären (Wolf H. G II. Urk. 43). Der Grund dieser eigenthümlichen Vereinbarung wird in der Urkunde nicht angedeutet. Am Michaelistage, 29. Sept. dess. J. verpfändeten Friedrich und seine Gemahlin Adelheid und sein Sohn Otto ihr Gut Hörnde (Hörden) zweien Nonnen im Kloster zu Osterode, der Herzogin Anna, der Tochter Herzogs Ernst, und der Gräfin Adelheid von Honstein. Sie schuldeten nämlich dem Eberhard von Zelden 20 Mark, und hatten ihm dafür, wie es scheint, jenes Gut zum Pfande gegeben. Als Eberhard die Schuldsumme zum Heil seiner Seele dem Kloster schenkte, stellten sie Hörden diesem zum Pfande, und als nun die Schuld auf die beiden genannten Nonnen insbesondere überging, ließen sie 1405 auch das Pfandstück auf diese übergehen (Hoff. O. 74 und Kotz. O. 55 u. 56).

Wenige Monate nachher finden wir beide Fürsten in offenem Kriege gegen ihren Vetter Erich. Sie schlossen daher mit den Grafen Heinrich und Günther von Schwarzburg vornehmlich wegen des Unrechts, das ihnen von Herzog Erich und den Seinigen mannichfach zugefügt sei, ein Bündniß auf 4 Jahr, in welchem sie versprachen, den genannten Grafen gegen Erich, seine Lande und Leute und alle seine Helfer so wie gegen alle ihre Feinde binnen 14 Tagen nach geschehener Aufforderung zu Hülfe zu kommen. Dagegen sollten die Grafen unverzüglich nach empfangener Mahnung auf eigene Kosten auf Herzberg, Osterode oder ein anderes ihrer Schlösser, wo es ihnen am bequemsten sein würde, fünf mit Glefren wohlgezugter Leute [11]) legen, wie die Herren Balthasar und Friedrich, sein Sohn, Landgrafen in Thüringen und Markgrafen zu Meißen,

11) Ein entsprechender Ausdruck: twintig mit glevigen wapender lude findet sich in einer Urkunde von 1406 (Wolf H. G. II. Urk. 45). Eine Glevynge macht drei Pferde, das ist ein Herr, ein Knecht und ein Junge. B. Archiv 1839, p. 205.

die sich (aus dem nämlichen Grunde) mit den Herzogen verbunden hätten, deren zehn an dieselbe Statt legen würden. Wollten aber die Grafen und Landgrafen ihre Leute nicht stellen, so sollten sie statt dessen, so lange der Krieg währe, vierteljährlich 200 Schock Groschen bezahlen, und wollten dann die Herzoge jene 15 Glefren auf ihre eigenen Kosten einlegen u. s. w. Die Urkunde, wahrscheinlich um der Grafen willen in thüringischer Sprache abgefaßt, beginnt: Wir Friedrich und Otto sin Son Herzogen zu Brunswig und Herren zu Herzberg bekennen u. s. w., und ist des Dienstags, sunde Michaelistage, 29. Sept. 1405 ausgestellt (Rehtm. 549).

Das gute Vernehmen muß jedoch bald wieder hergestellt sein. Als Erich 1406 in einer Fehde von den Herren von Hardenberg zu Lindau gefangen war, und der Rath zu Osterode für die Haltung der von Erich schriftlich gelobten Urfehde die Bürgschaft übernahm, wurden die Herzoge Friedrich und Otto Rückbürgen, die den Rath schadlos zu halten versprachen (Wendt 98 und Urk.=Buch). Auch ergiebt sich's aus einer Urkunde vom Vitalistage, 28. April 1407. In derselben bekennen Friedrich, Erich und Otto, sie hätten die gestrengen Heinrich von Gustede, Hermann von Medem, Diedrich von dem Dyke, Ludolf und Basilius von Medem, Hans von Bonkenhusen, Diederich von Stochusen, Friedrich von Kniestede und die Rathsmeister und Räthe ihrer Städte Einbeck und Osterode gebeten und geheißen, die Briefe, darin sie, die genannten Fürsten, sich verbunden, vereint, gelobt und geschworen hätten, mit ihnen zu beschwören und zu besiegeln, hätten dieselben auch gebeten und geheißen, wenn der vorgenannten Fürsten einer so übel thäte, wie der Hauptbrief ausweise, den sie unter sich gegeben, und den diese ihre lieben Getreuen mit ihnen besiegelt hätten, so sollten sie von Stund an wider den fallen, der die Uebelthat also thäte, und den für keinen rechten Landesherrn mehr haben noch seine Erben, und sollten ihrer Eide und Huldinge mächtig und von dem Eide, Gelübde und Huldinge quitt, los und ledig sein und bei den Andern bleiben (s. d. Urk.=Buch). 1407 versetzten Friedrich und Erich unter Otto's Zustimmung die Stadt Hameln an die Herzoge Bernhard und und Heinrich von Lüneburg. Am 4. Juli 1408 entsagten die Herzoge Friedrich, Erich und Otto allem Recht an dem Dorfe Wichardeshusen vor dem Böllenberge, und gaben es dem Kloster S. Mariä in Wickbernshusen (Wiebrechtshausen) zu eigen, dem es wahrscheinlich schon von Herzog Ernst überlassen war (Copie im K. Archiv). Am

Sonntag vor Martini, 9. Nov. 1410 verkauften die Herren von Bonkensen das wüste Dorf Holdeshusen (auch Oldeshusen, bei Salzderhelden) auf 27 Jahr an die Augustiner-Mönche zu Einbeck für 87 Mark Einbeckscher Währung auf Wiederkauf, und Friedrich, Erich und Otto bestätigten diese Handlung durch eine Urkunde von demselben Tage (K. Archiv, Einbeck. August.-Urk. nro. 27). Am Aegidiustage, 1. Sept. 1411 verpfändeten die Herzoge das Dorf Wetze (im Gericht Grubenhagen, jetzt ein Vorwerk von Rotenkirchen) an den Ritter Clawenberg Hoye und dessen Söhne (K. Archiv s. v. Wetze). Am Donnerstag nach unsrer lieben Frauen Tag Worcewiginge (Mariä Himmelfahrt), 18. August 1412 vermittelte Friedrich einen Vertrag zwischen Schonette von Nassau, der Wittwe des edlen Herrn Heinrichs von Homburg, und dem Alexanderstift in Einbeck, daß des letztern Meier, Meierhöfe und Güter in der Greneschen Börde, zu Luthardessen (Lüthorst) und in der Herrschaft zu Homburg (wahrscheinlich Hoimboken, Hohenbüchen §. 40) von Dienst, Pflicht und Unpflicht frei sein, auch daß ihm der Brockhoff (ein Dorf) unter der Homburg und anderthalb Mark Geldes in dem Mühlen- und andern Zinse zu Luthardessen gelassen, auch von des Stiftes Korn kein Zoll bei Ammensen gegeben werden solle (N. U. I. 6, 44).

Durch eine Urkunde von Martini 1413 ersuchten Friedrich, Erich und Otto den Rath zu Osterode, drei Mark jährlicher Gülde von den 10 Marken, die ihnen von den Cralebecken los geworden und noch unverpfändet waren, alle Jahr auf Martinitag an Hans von Minnigerode und seine Erben so lange zu geben, bis sie demselben oder seinen Erben 95 Gulden wiedergäben (s. d. Urk.-Buch). 1416 sehen wir sie in einer Fehde mit den Lüneburgschen Vettern, Feria III. post Margareth. versprachen die Herzoge Bernhard und Heinrich und deren Söhne Otto und Wilhelm, wenn sie das angegriffene Schloß Eberstein gewinnen würden, das Stift Corvey bei den in der Urkunde benannten Ebersteinschen Gütern zu lassen, auch das Stift und besonders die Stadt Höxter gegen ihre Vettern, die Herzoge Friedrich, Erich und Otto in Schutz zu nehmen (Hempel). Am Lucientage, 13. Dec. 1417 verpfändeten die drei Herzoge den Zehnten zu Uehrde an den Bürger Ulrich in Osterode. Am Dorotheentage, 6. Febr. 1420 gaben Friedrich, Erich und Otto dem Rath daselbst die Schule und das Schullehn mit ihrer Zubehörung und namentlich der Befugniß, dazu Schulmeister zu setzen, die ihm und ihren Kindern eben und nütze seien (s. d. Urk.-Buch).

Am Aegidiustage, 1. September desselben Jahres verpfändeten sie ein Drittel des Hauses Herzberg an den Kurfürsten Conrad von Mainz. Dies ist die letzte Urkunde, welche Friedrich mit ausgestellt hat. Aus allen aber erhellt wohl zur Genüge, daß er zwar mit Erich eine Theilung der Nutzungen, nicht aber eine Erbtheilung der Güter vorgenommen, und daß eine ähnliche Regierungs- und Gütergemeinschaft bestanden hat, wie wir sie nachher bei Erichs Söhnen finden.

Friedrich ist vermuthlich zwischen dem 1. September und 31. October 1420 gestorben, da die Bestätigung einer Güterverpfändung am letztern Tage bloß von Erich und Otto vorgenommen ist. Spätestens erfolgte sein Tod in der ersten Hälfte des Jahres 1421. Am Sonntage Exaudi, 4. Mai dieses Jahres hat sein Sohn Otto die Privilegien der Stadt Osterode, nach empfangener Huldigung, bestätigt, und in einer Pöldeschen Urkunde desselben Jahres bezeichnet er sich ausdrücklich als Herzog Friedrichs Seliger Sohn.

Friedrichs Gemahlin war nach Letzners Angabe Elisabeth von Homburg, eines Bannerherrn Tochter. In einer Urkunde von 1405 heißt sie aber Adelheid von Anhalt, und wird sie zugleich als Friedrichs Gemahlin und Otto's Mutter bezeichnet (Hoff. Ost. 74, Kotz. Ost. 56). Hamelmanns Behauptung (op. g. hist. 446), daß Friedrich die Wittwe Heinrichs des letzten Herrn von Homburg, Schoneta geborne Gräfin von Nassau geheirathet habe, beruht auf einer Verwechslung des Vaters mit dem Sohne. Außer diesem einzigen Sohne Otto hat Friedrich, so viel wir wissen, keine Kinder gehabt, und es ist eine sehr unsichere Vermuthung, daß deren mehre vorhanden gewesen seien, weil Otto eine Zeit lang die Probstei des Alexanderstiftes in Einbeck verwaltet habe, der einzige Erbe aber schwerlich den geistlichen Stand erwählt haben würde.

---

§. 39.

Herzog Erich I., Albrechts I. Sohn.

Mehrere Jahrzehende waren nach dem Tode Albrechts I. verflossen, als sein einziger Sohn Erich mit dem Beginn des neuen Jahrhunderts des Vaters Platz einnahm, und mit dem frühern

Vormunde einen gemeinschaftlichen Besitz der Grubenhagenschen Lande verabredete. Noch ehe er zur Mitregierung kam, hatte ihn Herzog Otto zu Braunschweig, der Fürst von Tarent, zu seinem Vicarius in Verleihung der geistlichen und weltlichen Lehen und in andern Dingen ernannt. Doch überließ er, wie einige Urkunden des Herzogs Friedrich beweisen, die desfallsigen Handlungen diesem seinem Oheim und Vormund (Koch suppl. p. 9 u. 10).

Sein erstes bekanntes Geschäft war die Ausstellung des üblichen Huldebriefes für die Stadt Braunschweig am Montag nach miseric. dom. 18. April 1401, ohne Zweifel bei persönlicher Einnahme der Huldigung, da der Brief von vielen Braunschweigschen Bürgern unterschrieben ist. In einer besondern Urkunde von demselben Tage versprach Erich, die Bürger von Braunschweig mit ihren Gütern von der Herrschaft ohne Gabe und Widerspruch zu belehnen, wann es ihm gebühre zu belehnen, und sie das von ihm forderten (Rehtm. 554). Am Sonntage nach Pfingsten, 21. Mai 1402 ertheilte er nach empfangener Huldigung in Gemeinschaft mit seinem Oheim Friedrich der Stadt Osterode die Confirmation ihrer Privilegien, welche ganz wie Friedrichs Huldebrief von 1383 lautet, und nur darin sich unterscheidet, daß Erich insbesondere auch die der Stadt von seinem Vetter Friedrich gegebenen Briefe zu halten verspricht, und daß nur im Allgemeinen von der geschehenen Huldigung, nicht aber von einer Huldigung zur gesamten Hand oder zu dem väterlichen Erbe die Rede ist (s. d. Urk.-Buch).

Dann brach sofort der unruhige Sinn aus, den er vom Vater geerbt hatte. Schon 1402 stand er mit den Herzogen Bernhard und Heinrich von Lüneburg und der Stadt Braunschweig in feindseligen Verhältnissen. In einer Urkunde von Himmelfahrt, 4. Mai dieses Jahres bezeugen die beiden Brüder, daß ihre lieben getreuen, der Rath und die Bürger der Stadt Braunschweig um ihrer Bitte willen und auch von Landfriedens wegen ihrem Vetter Herzog Erich von Braunschweig Verwahrung gethan, d. h. Fehde angekündigt hätten, und sie verpflichten sich, mit demselben ihrem Vetter oder mit wem sie um ihrer, der Herzoge, willen von derwegen ferner zu Fehden kämen, sich nicht söhnen zu wollen, sie thäten es denn mit ihrer lieben getreuen Willen. In den nächsten Jahren gerieth er nicht bloß mit seinem Oheim, sondern auch mit den Grafen von Schwarzburg und den Landgrafen von Thüringen in Streit. Die Feindschaft mit den letztern hatte er von seinem Vater ererbt. Nicht

weniger bestanden Zerwürfnisse zwischen ihm und Herzog Otto von Göttingen über die Burgen Lutterberg, Lauenberg und Eberstein, und über einige Gränzstücke, welche bei Erichs Verheirathung mit dessen Schwester Elisabeth im Jahre 1405 beigelegt wurden. Nach den Worten der von Herzog Otto ausgestellten Verlobungsurkunde: „Ok ist beredt vme dat Slot Lutterberch, dat vns nu vortmer vnse obgenante Vedder Hertoge Erik darumme nicht ansprefen eder bededingen schall, vnde he schal noch en wel vns ok nu vortmer nicht bededingen vme dat Slot Lewinberch," befand sich Lutterberg im Besitz des Herzogs Otto Cocles, dem es Herzog Friedrich verpfändet haben wird. Erich, der damals mit diesem seinem Oheim sehr übel stand, bestritt vermuthlich die Rechtmäßigkeit der Verpfändung, und wohl aus demselben Grunde hatte er 1415 eine Fehde mit den Grafen Heinrich, Ernst und Günther von Honstein, den spätern Pfandinhabern, in welcher die Burg zerstört zu sein scheint (p. 105). Schloß Lewinberch ist ohne Zweifel Lauenberg vor dem Sollinge, dessen Ruinen noch über dem Dorfe gleiches Namens unmittelbar an der Grubenhagenschen Gränze zu sehen sind. Es soll einst Eigenthum der Grafen von Dassel gewesen sein. Welche Ansprüche Herzog Erich daran gemacht hat, ist nicht abzusehen, da es nie als Zubehör des Fürstenthums Grubenhagen erscheint. Wir lesen nur, daß Hans Grube von dem Grubenhagen, der letzte dieses Geschlechts, 1388 sein ganzes väterliches Erbe, unter andern drei Viertel des jetzt ausgegangenen Dorfes Deteníssen unter jener Burg belegen, und vier andere ausgegangene Dörfer in derselben Gegend an Otto's Vater, Herzog Otto den Quaden verkauft hat (p. 26). Um das Schloß Eberstein wurde beredet, daß Herzog Erich seinen Vetter Friedrich veranlassen möge, dem Herzog Otto zu schreiben und ihn zu bitten, daß dieser dem Herzog Erich das Schloß Eberstein verschreibe „to eyner lose als we vnsem obgenanten veddern Hertogen Frederike vnde synen Eruen gedan hebben vor solk Geld als eme dat steid," was in Verbindung mit den folgenden Worten nichts anderes heißen kann, als daß Friedrich das Recht der Wiedereinlösung (aus Otto's Händen) seinem Vetter Erich allein überlassen möge (§. 22).

Im Jahre 1406 betraf Erich der Unfall, in einer Fehde von den Herren von Hardenberg zu Lindau gefangen zu werden. Die Wendtsche Chronik p. 95 erzählt, daß er sich von seinem Vetter Otto wider die Junker von Uslar auf den Gleichen, welche an dem

Dorfe Hollenstedt an der Leine etwas prätendirten, habe gebrauchen lassen, und darüber von denen von Hardenberg, welche es mit den von Uslar hielten, gefangen sei. Wollte er wieder los, so mußte er eine schriftliche Urfehde von sich geben, und den Rath der Stadt Osterode zu Bürgen setzen. Dieser stellte auch den Brüdern Dieterich, Detmar, Lotze und Jan v. Hardenberg, wohnhaft zu Lindau, einen Brief aus, in welchem er gelobte, daß der Herzog und seine Erben eine Urfehde halten sollten in aller Weise, als dessen Urfehde-Brief ausweise, worauf nun Erich seinerseits dem Rathsmeister, den Rathmannen, Gildemeistern und der ganzen Gemeinde zu Osterode am Sonntage vor Michaelis 1406 einen Versicherungsbrief ertheilte, worin er versprach, wenn Er oder die Seinigen die Urfehde brächen, und die von Osterode dem also folgten, wie ihr den Herren von Hardenberg gegebener Brief ausweise, so solle weder der Herzog noch Jemand von seinetwegen seine treuen Bürger darum verdenken oder ihnen Schaden thun aus seinem Lande und Schlössern, sonderlich nicht vom Lichtenstein und denjenigen, die von seinetwegen darauf wären u. s. w. (s. d. Urk.-Buch). Ein Bündniß, daß er 1407 mit der Stadt Erfurt schloß, scheint darauf hinzudeuten, daß der Streit mit den Thüringischen Landgrafen noch fortdauerte, nachdem er sich mit Friedrich und Otto schon wieder versöhnt hatte.

1415 entstand zwischen Erich und den Grafen Heinrich dem Stolzen, Ernst und Günther von Honstein, seines Vaters Schwestersöhnen, ein böser Unwille. Einige meinen, daß Erich die verpfändete Grafschaft Lutterberg habe wieder einlösen wollen, die Grafen aber ihm keiner Pfandschaft daran geständig gewesen seien. Andere halten dafür, aber wohl mit Unrecht, daß sie wegen der Gränze zwischen den Häusern Herzberg und Scharzfeld in Hader gerathen wären. Kurz, es kam zum Treffen bei dem Dorfe Osterhagen, in welchem Graf Günther mit einigen Adlichen fiel [12]), Graf Heinrich aber mit einigen Junkern, Knechten und Unterthanen gefangen wurde, die sich mit 8000 Gulden lösen mußten (D. Chr. III. 89). Wahrscheinlich zu diesem Kriegszuge lieh Erich 1415 von Hermann und Bertold Bock von Northolz zweihundert vollwichtige Rheinische

[12]) Wenn Wolf richtig gelesen hat, so haben noch 1418 die Gebrüder Heinrich, Ernst und Günther von Honstein eine Belehnung vorgenommen. E. II. Urk. 64. Eine Urkunde von 1417 ist dagegen nur von Heinrich und Ernst ausgestellt, eine andere aber von 1416 auch von Günther. p. 105.

Gulden (K. Archiv), welche Schuld noch am Ende des 15. Jahrhunderts unbezahlt war, und seine Nachkommen in eine Fehde mit den Böcken verwickelte. Als Erichs Bundesgenosse kämpfte bei Osterhagen sein Schwager, Herzog Cocles von Göttingen, dem die Bürger von Northeim und Göttingen gefolgt waren (Havem. 1, 716). Um dieselbe Zeit war er in eine Fehde mit Burchard und Heinrich von Bortfeld gerathen, gegen welche er die Hülfe der Stadt Braunschweig suchte, und versprach er dagegen in einer Urkunde vom Dienstage vor Frohnleichnam, 28. Mai 1415, daß er und seine Mannschaft sich mit denen, die um seinetwillen der Stadt Feinde würden, ohne ihren Willen nicht söhnen, und wenn sie nach der Zeit darum Anfeindung leiden würden, ihnen helfen wollte (Rehtmeier 555). Am Lichtmeßtage 1418 schloß er abermals mit der Stadt Braunschweig auf drei Jahre ein Bündniß unter folgenden Bedingungen. Er wolle seine lieben getreuen, den Rath und die Bürger zu Braunschweig treulich vertheidigen und beschirmen, wie das doch seine Pflicht sei. Würden sie während jener Zeit in einen Krieg verwickelt, so wolle er, wo sie das begehrten, ihnen folgen mit zehn, zwanzig oder dreißig Glevien gewappnet minder oder mehr, wie ihnen das am bequemsten wäre, sie dagegen sollten ihm und den Seinigen Koste, Futter und Hufschlag geben. Wollten sie seine Wapner bei sich behalten, ihn selbst aber nicht, so sollten sie ihnen dasselbe reichen. Wenn sie von ihm begehrten auf ihre Tage zu reiten und Recht für sie zu bieten mit Worten oder Briefen, außer Fehde, so sollten sie ihm Koste, Futter und Hufschlag geben. Würde unser Herr Gott es gönnen, daß er und die Seinigen mit den Bürgern zusammen Gefangene machten, so solle er die beiden besten Gefangenen, Fürsten und Herren ausgenommen, vorweg für sich auswählen. Wäre aber sein Amtmann und die seinigen dabei, und er selber nicht, so solle sein Amtmann den besten Gefangenen, Fürsten und Herren ausgenommen, wählen und zu seiner Hand behalten. Die andern Gefangenen solle man gleich theilen, nach Anzahl der gewaffneten Leute u. s. w. (Rehtm. 555).

Am Sonntag nach Vitus, 18. Juni 1419 verwilligten und bestimmten Erich und Otto auf Herzog Friedrichs Bitte, daß der Rath zu Osterode von dem Rathzins, den vierzig Marken, die sie den Herzogen alle Jahr auf Martini zu geben pflegten, zwei Mark jährlicher Gulde an Tilen Niuse zu seinem Leibe (auf Lebens lang) geben solle. Durch Urkunde vom Abend aller Heiligen, 31.

October 1420 versetzte der Knappe Hermann von Medem 6 Hufen Land bei Eisdorf für 16 löthige Mark Osterod. Währung an den Bürger Bertold Clapperod zu Osterode, und Erich und Otto ertheilten an demselben Tage ihren schriftlichen Consens. Damals sehen wir den erstern wieder mit den Landgrafen von Thüringen im Kampfe. Das Chron. Engelh. erzählt, daß Herzog Erich von Braunschweig, auch vom Salze genannt, und die Einbecker sechszig Bewaffnete samt den Pferden verloren hätten, die nach Weymar geführt, und erst nach Zahlung eines Lösegeldes von 7000 Florenen zurückgekehrt seien. Die Zeit wird zwar nicht angegeben, aber der Ordnung nach, in welcher der Chronist diese Begebenheit andern bestimmt datirten Ereignissen einreiht, ist sie 1421 geschehen. Vielleicht aber ist hier die Fehde gemeint, welche drei Brüder von Uslar-Gleichen und vier Junker von Hardenberg in Bestallung der den Honsteinern verbündeten Grafen von Schwarzburg mit Unterstützung des Landgrafen Friedrich von Thüringen wider Erich führten, und die am Montag nach Trinitatis, 3. Juni 1420 durch Vermittlung der Grafen Ernst von Honstein und Botho v. Stolberg, so wie des Ritters Hilmer v. Steinberg verglichen ist. (Havemann 1, 718). Nachdem Hans von Minnigerode am Bartholomäustage, 24. August 1421 den Augustinern in Einbeck den s. g. Abtshof bei der Stadt zum Seelgeräth geschenkt hatte, ertheilte Herzog Erich am Donnerstag nach Allerheiligen, 5. Novbr. 1422 schriftlich seinen Consens dazu (K. Archiv, Einbeck. August.-Urk. nro. 38).

Am Andreastage, 30. November 1422 empfing er von seiner Tochter Agnes, der Aebtissin zu Gandersheim, die Belehnung über das Schloß Elbingerode und das Dorf Hagen mit aller Zubehör, mit dem Kirchlehn und mit allem Rechte, wie das von ihr und ihrem Stifte zu Lehen gehe (p. 150). Aus den letzten fünf Jahren seines Lebens ist nichts von ihm bekannt.

Erichs Gemahlin war Elisabeth, die Tochter Herzogs Otto des Quaden zu Göttingen und Schwester Herzogs Otto des Einäugigen. In einer Uurkunde vom Mittwoch nach Peter Paul, 1. Jul. 1405 bezeugt der letztere, daß er seine Schwester Ilse dem Herzog Erich von Braunschweig, Herzog Albrechts Sohn, verlobt, und ihr zur Mitgift 600 Mark guter Göttingischer Währung versprochen habe, wogegen Erich ihr sein Schloß Salzderhelden (sin slot genant das Solt) zur Leibzucht verschreiben, und dessen Mutter Agnes,

welche es als Witthum besaß, allen Rechten daran entsagen solle. Nachdem inzwischen die Vermählung erfolgt war, verschrieb Herzog Erich am Tage nach Margarethen, 14. Juli 1405 seiner Gemahlin Else von Braunschweig unter Zustimmung seiner Mutter das genannte Schloß zur Leibzucht mit dem Versprechen, wenn Herzog Otto die 600 Mark bezahlt haben werde, mit dieser Summe und alsolchem Gelde, als er denen von Einbeck und andern seiner Städte, Lande und Leute abbitten werde, sein Schloß den Grubenhagen von Herrn Clawenbergh Hoyge einzulösen, und dann (statt des Schlosses Salzderhelden) dieses Schloß und die 54 Mark jährlichen Zinses, welche Einbeck zu dem Grubenhagen gebe, sowie die Juden zu Einbeck und die Gulde, welche diese zu geben pflegten, und welche auch zu seinem Schloß Grubenhagen gehöre, zur Leibzucht zu vermachen, daß sie dies alles ruhig besitzen möge.

An demselben Tage, Dienstag nach Margarethen, 14. Juli 1405 entsagten Else und Erich als Vormund seiner Gemahlin vor dem Gericht zu Uslar, wo Herzog Otto Hof hielt, allem Erbe, das ihnen von Herzog Otto, Elsens Bruder, oder ihrem Vater anfallen könnte, jedoch mit der Beschränkung, daß sie demjenigen nicht entsagten, woran sie Recht haben würden, wenn Otto ohne Leibeserben abginge[13]). Die Herzogin Agnes, Albrechts Wittwe, leistete sodann am Dienstag vor Maria Magdalena, 21. Juli 1405 im Gerichte zum Salze auf die Leibzucht, welche sie an diesem Schlosse hatte, unter der Bedingung eines angemessenen Ersatzes Verzicht. Der Brautschatz wurde erst im Jahre 1409 abgetragen, wie Erichs Quitung vom Montag nach Reminisc., 10 März, ausweist. Doch war ihm in Otto's Briefe bis zur Bezahlung das Schloß Staufenburg zum Pfande gesetzt[14]).

Elisabeth hat ihrem Gemahl nach Letzners-Angabe (D. Chr. III, 89 und Rehtm. 556) drei Söhne und fünf Töchter geboren. Nach Engelhusens Chron. aber hinterließ Erich drei Söhne und

---

[13]) to Usler dar Henrich karnebake de richter des gerichtes vnde Burgermester vnde Rad darsulues dat gerichte geseten hebben, heißt es in der von Erich und Elisabeth ausgestellten Entsagungsacte, der auch die richterliche Confirmation angehängt ist: vnde ek hinrik karnebake richter vnde wy Burgermester vnde Rad darsulues to Usler bekennen dat wy dit vorgenante gerichte geseten hebben rc.

[14]) Die betreffenden fünf Urkunden befinden sich im K. Archiv, Grubenhagensche Heirathsbriefe nro. 2, 3, 4, 5 u. 6.

sechs Töchter [15]). Drei der letzteren sind, wie Bodonis Syntagma Gandersh. (bei Leibnitz script. II., 336 u. 341) angiebt, nach einander Aebtissinnen zu Gandersheim gewesen, Sophie, Agnes und Elisabeth. Allerdings war Sophie, Herzogin zu Grubenhagen, von 1402 bis 1411 Aebtissin von Gandersheim, und expectivirte 1409 die Herzoge Bernhard und Otto von Lüneburg mit der Herrschaft Homburg, die größtentheils Gandersheimsches Lehn war (Hamelm. op. p. 725). Diese kann aber unmöglich Erichs Tochter, sondern muß wohl seine Schwester, oder Herzog Friedrichs, seines Oheims, Tochter gewesen sein. Agnes wurde 1412 zur Aebtissin in Gandersheim erwählt, und erhielt bis zur Zeit ihrer Mündigkeit die dortige Dechantin zur Vormünderin. Um die Gebühren ihrer Bestätigung bezahlen zu können, mußte sie erst für 45 Mark Stiftsgüter verpfänden. Ihr folgte 1439 Elisabeth, welche vorhin mit dem Herzog Casimir von Stettin und Pommern vermählt gewesen war. In einer Urkunde vom Sonntag S. Lucientages, 6. Deb. d. J. verspricht der Bischof Magnus von Hildesheim, die zur Gandersheimschen Aebtissin erwählte Herzogin Ilse von Braunschweig zu schützen und das Stift bei seinen Freiheiten zu lassen. Ihre Capitulation ist vom Dienstag nach Invocavit, 14. Febr. 1440. Nicht unglaubhaft wird von ihr berichtet, daß sie durch ihr Beispiel die Nonnen gereizt habe, den geistlichen Habit abzuwerfen [16]). Sie wird 1448 in der Geschichte ihres Bruders Heinrich erwähnt, und war noch 1451 im Amte.

Nach Elisabeths Tode erwählte 1452 ein Theil des Convents ihre Schwester Sophie, ein anderer Theil aber die Gräfin Walpurgis von Spiegelberg, und beide wurden zu gleicher Zeit an zwei verschiedenen Altären der Stiftskirche proclamirt und eingeführt, worüber zwischen den Chorherren der s. g. Papenkrieg ausbrach. Anfangs behielt Walpurgis einigermaßen die Oberhand, sie wirkte sogar gegen ihre Nebenbuhlerin den päbstlichen Bann aus. Endlich behielt die letztere den Sieg. Vigil. palmar. 9. April 1468 wurde zwischen ihr und dem Capitel der übliche Receß er-

---

15) Es heißt daselbst: Albert hinterließ den Herzog Erich, der ebenfalls drei Söhne nachließ, Heinrich, Ernst und Albert, mit sechs Töchtern, die noch heute leben, nämlich im Jahre des Herrn 1433.

16) Bekanntlich waren die Klöster damals fast in jeder Beziehung in so tiefen Verfall gerathen, daß eine allgemeine Reformation als nöthig erschien.

richtet, und am 20. Juni bestätigte Pabst Paul die Resignation der Aebtissin Walpurgis und die Zulassung der Herzogin Sophie zum Regiment. Jene ging darauf als Aebtissin nach Wunstorf, diese lebte noch 1483. Auch Hamelmann in seiner (übrigens viele Unrichtigkeiten enthaltenden) kurzen Genealogie der Grubenhagenschen Herren sagt, daß Agnes, Elisabeth und Sophie Aebtissinnen zu Gandersheim gewesen seien. Er macht sie aber sämtlich und offenbar irrig zu Albrechts I. Töchtern und Erichs Schwestern[17]). Eine vierte Tochter, Margarethe, heirathete den Edelherrn Simon zur Lippe. Am Tage Cosmä und Damiani, 27. Sept. 1427 beleibzuchtete dieser seine liebe Hausfrau, die hochgeborne Fürstin Frau Margarethe zu Braunschweig, mit seiner Burg zu Brak und dem Dorfe Brak, mit den Mühlen vor der Stadt Lemego, dem Zoll und Zinskorn und Wordzins zu Lemego und mit dem Zinskorn und Wordzins zu Dethmolde[18]).

Eine fünfte Tochter, Anna, wurde 1436 an den Herzog Albrecht in Baiern vermählt, der ihr in einer noch vorhandenen zu München ausgestellten Urkunde vom Freitag nach Agnesentag, 25. Jan. 1437 eine Schenkung machte[19]). Nach Alberts Tode verheirathete sie sich mit Herzog Friedrich von Braunschweig, dem Sohne Wilhelms d. A. zu Göttingen.

Nach Letzners D. Chr. III., 89 ist Erich 1431 gestorben und im S. Alexandermünster zu Einbeck beerdigt. Nach den beiden Fortsetzungen des Chron. Engelh.s. erfolgte sein Tod am Tage vor Himmelfahrt 1425. Beide Angaben sind unrichtig, die letztere wenigstens hinsichtlich der Jahrszahl. Erich ist vielmehr 1427 gestorben, da er am Dienstage nach Reminiscere, 18. März d. J. mit Rath seiner ehrbaren Mannschaft die Grafen Botho zu Stolberg und Heinrich von Schwarzburg mit dem Schloß und Flecken Elbingerode samt allen Zubehörungen beliehen hat, und eine Osterodische Urkunde vom Margarethenabend, 12. Juli 1427, wie auch

---

17) Albertus genuit ex Sophia Saxonica Agnezam, Elizabetham et Sophiam, ordine simul Abbatissas in Gandersheim, et Ericum etc. Op. gen. hist. 446.

18) Die Urkunde findet sich im K. Archiv Grubenh. Heirathsbriefe nro. 7 und beginnt: Wy Edell Symon Here to der Lippe na rade vnser hemeliken Rede vnd Frunde ꝛc.

19) Alberti III. ducis Bavariae donatio propter nuptias facta conjugi Annae, Erici ducis Brunsvic. Grubenh. filiae.

die Urkunde nro. 68 bei Wolf E. I. vom Donnerstage nach Mariä Geburt, 9. Septbr. 1428 ihn als verstorben bezeichnet. Nicht unwahrscheinlich wird also von einigen der 28. Mai oder der Tag vor Christi Himmelfahrt 1427 als Erichs Todestag genannt (Koch 154). Auch eine auf K. Bibliothek befindliche Stammtafel der Grubenhagenschen Fürsten von Letzners Hand giebt das Jahr 1427 an.

---

§. 40.

Herzog Otto der Jüngere, Friedrichs Sohn.

Herzog Otto, Friedrichs einziger Sohn, nannte sich zum Unterschiede von Herzog Otto Cocles zu Göttingen öfter den Jüngern. Wir sehen ihn schon einige Jahrzehende vor des Vaters Tode gemeinschaftlich mit diesem und auch für sich allein Regierungshandlungen vornehmen, was auf die Vermuthung leitet, daß Friedrich ihn zum Mitbesitzer seiner Güter und zum Mitregenten angenommen hat. Anscheinend geschah dies im Jahre 1404, denn in einer Urkunde vom Montag nach corp. Christi, 2. Juni d. J. bezeugen Decan, Canoni i und Ledematen des Stifts zu unserer lieben Frau vor Einbeck, daß ihr lieber Junker Herzog Otto sie zu Capellanen und zu Dienern empfangen und ihre Güter in seinen Schutz genommen habe, und sie versprechen ihm treu und hold zu sein, wie Capellane ihrem Herrn pflichtig seien. (K. Archiv Mar. Urk. nro. 92). Es war dies eine Art von Huldigung, wie auch das Alexanderstift sich 1484 dem mündig gewordenen Heinrich IV. in ähnlicher Weise verpflichtet hat.

Wie häufig er mit dem Vater gehandelt, haben wir oben gesehen. Ohne ihn führte er im J. 1408 eine Fehde mit den Herren von Uslar auf den Gleichen, wenigstens bezeichnet Letzner (D. Chr. 3, 83) sie bloß als Otto's Werk, ohne des Herzogs Friedrich zu gedenken. Er nennt ihn sogar den regierenden Landesfürsten und die ordentliche Obrigkeit der Hollenstedter. Die letzten Ausdrücke mögen in der falschen Voraussetzung gewählt sein, daß Friedrich damals schon todt gewesen sei. Indessen ist eine auf Veranlassung dieses Streites ausgestellte Urkunde von Otto allein gegeben.

Die Junker von Uslar machten nämlich Ansprüche an gewisse Gerechtigkeiten in dem Dorfe Hollenstedt und dessen Feldmark, und weil diese von Otto nicht anerkannt sein mögen, so kam es zu einer Fehde, in welcher beide Theile mit Rauben und Brennen sich gegenseitig großen Schaden zufügten, wobei vornemlich das Dorf selbst litt, das von seiner ordentlichen Obrigkeit nicht abtreten wollte. Otto legte also auf des Dorfes Kosten zwölf reisige Knechte hinein, mit deren Hülfe es den Hollenstedtern gelang, die Feinde, welche sie überfallen und ihnen ihr Vieh rauben wollten, in die Flucht zu treiben und die Hengste zweier gefallenen Knechte in ihre Gewalt zu bekommen, die sie ihrem regierenden Landesfürsten, dem Herzog Otto, als Beutpfennig verehrten. Zum Gegendienst für dies Geschenk verlieh Otto seinen Unterthanen zu Hollenstedt 1409 eine Hufe Landes daselbst gelegen, welche er den Junkern von Uslar auf den Gleichen abgewonnen, die so oft in seine Herrschaft und Gericht gefallen seien, und großen Schaden gethan und ihn hart befehdet hätten, von welcher Hufe jedoch zu einer Urkunde alljährlich sechs Pfund Geldes Einbeckscher Währung an das Haus zu Salzderhelden gegeben werden sollten.

Der 1402 in Aussicht gestellte Gütertausch zwischen Friedrich und Otto einer= und ihrem Vetter Erich andererseits scheint 1406 theilweise vorgenommen zu sein. Noch um die Mitte d. J. 1405 nennt Erich Salzderhelden wie auch den Grubenhaben sein Schloß, während Friedrich und Otto damals die Burgen Osterode und Herzberg besaßen. Dagegen erscheint Herzog Otto 1408 als Inhaber der erstern Burg, und sein Vater heißt nach Koch p. 149 in mehreren Urkunden von 1418 Herr zum Salze und bei Engelhusen Herr zu Einbeck. Herzberg blieb jedoch in Friedrichs und seines Sohnes Besitz, welcher Letztere das Schloß 1414 seiner Gemahlin zur Leibzucht verschrieb. Schließlich muß die frühere Theilung wieder eingetreten sein. Otto nennt 1421 nur Osterode und Herzberg sein väterliches Erbe. Erich aber bewohnte in demselben Jahre die Burg Grubenhagen, und die Chronik des Rufus nennt ihn zum Jahre 1427 hertich erik van der Helle.

Zum alleinigen Regiment oder Besitz seines Theils gelangte Otto erst nach dem Tode seines Vaters. Am Sonntag exaudi, 4. Mai 1421 ertheilte er der Stadt Osterode, nachdem sie ihm zu seinem väterlichen Erbe gehuldigt hatte, den großen Huldebrief (s. d. Urk.=Buch). In demselben Jahre gab er seinen Consens dazu,

daß der Bürger Bertold von Rode zu Duderstadt den halben Zehnten in Hilckerode, den er als Pfand von Hans von Minnigerode besaß, für 46 Mark Silbers den Chorherren zu Pölde überlassen durfte. Er nennt sich hier ausdrücklich Herzog Friedrichs Seliger Sohn. (Leukf. A. P. p. 80).

Damals entging Otto kaum der Gefahr, von seinem Vetter Erich heimtückisch ermordet zu werden. In einem im Göttinger Stadtarchiv befindlichen Originalschreiben vom Jahr 1421 trägt Otto den Rathsmeistern, Rathmannen, Gilden, Gildemeistern und ganzer Gemeine der Stadt Göttingen folgende Klage vor: Herzog Erich habe ihn durch geschworne Diener einladen lassen, zu ihm nach dem Grubenhagen zu reiten, damit man sich über Dinge von Wichtigkeit, die Land und Leute beträfen, verständigen möge. Das habe er gethan. Nach gehaltener Mahlzeit sei er von dem Vetter, unter dem Vorwande heimlich mit ihm reden zu wollen, in ein Gemach geführt und hier plötzlich überfallen, so daß er die Rettung seines Lebens nur Gott und dessen lieber Mutter verdanke. Während er dann auf dem Grubenhagen gefangen gehalten sei, habe Herzog Erich ihn seines väterlichen Erbes beraubt, die Schlösser Herzberg und Osterode eingenommen und sich in öffentlichen Briefen damit entschuldigt, daß er ihn der Nachstellung nach seinem Leben, des beabsichtigten Verkaufs seines Erbes an den Erzbischof von Mainz und des Anschlusses an den Grafen von Schwarzburg beschuldigt. Das alles sei erdichtete Sage, womit der Vetter seine Schalkheit zu bemänteln suche, dessen bösliche Lüge er mit Hand und Mund zu bekräftigen bereit sei. Derselbe habe wider Gott, Recht und Ehre nach seinem väterlichen Erbe getrachtet, und sei dadurch meineidig und treulos geworden. Solches klage er vor Herren und Fürsten, Grafen, Freien, Rittern und Knechten, Räthen und Städten und allen biderben Leuten. (Havem. 1, 716.) 1422 ertheilte Otto der Stadt Braunschweig den kleinen und den großen Huldebrief, und soll er der letzte Grubenhagensche Herzog gewesen sein, dem die Stadt gehuldigt hat. (Reht. 522.)

Nach dem Tode seines Vetters Erich im Frühling 1427 übernahm er die Vormundschaft über dessen drei Söhne Heinrich, Ernst und Albert. Als nunmehriger ältester Landesfürst wurde er noch in demselben Jahre am Sonnabend nach Petersdage als eme die Benden entsprungen, 2. August von der Aebtissin Agnes zu Gandersheim, Erichs Tochter, mit drei Hufen Landes in Hol=

lenstedt beliehen. Am Donnerstag nach Mariä Geburt, 9. Sept. 1428 bestätigte er in derselben Eigenschaft den Kalandsherren zu Seeburg den Besitz der Wüstung Dürrenhagen zwischen Seeburg und Seulingen samt Zubehör an Holz oder Felde, welche Heinrich von Seulingen seinem seeligen Vater Friedrich und seinem verstorbenen Vetter Erich aufgetragen, und womit diese die Kalandsherren des Stifts zu Seeburg begnadigt hätten. (Wolf E. II. Urkunde 68).

Im Anfange des Jahres 1429 ertheilte er den Grafen Botho von Stolberg und Heinrich von Schwarzburg, die zwei Jahre zuvor von Erich damit beliehen waren, den Lehnbrief über das Schloß Elbingerode mit aller Zubehörung, Gerichten, Rechten und Herrlichkeiten, mit Hütten, Bergwerken, geistlichen und weltlichen Lehenschaften, Wiltban rc. Der Brief ist am Donnerstage, dem Tage der Märtyrer Fabian und Sebastian, 20. Jan. ausgestellt. Otto nennt sich darin den jüngern. (Delius II., 7). In demselben Jahre überließ er für sich und seine Vettern, Erichs Söhne, der Stadt Goslar den Grubenhagenschen Antheil am Harz, ausgenommen die Jagd und Fischerei, auf Wiederkauf. (Koch 151). Damals sehen wir ihn auch samt denen von Einbeck in einer 1428 begonnenen Fehde mit den Herren von Hardenberg, und als diese kaum beendigt war, führte er 1429 ein großes Heer gegen die Burg Hanstein, und zerstörte 13 Dörfer mit den Kirchen (Leib. II., 85 u. 86). Dieser Krieg wurde erst 1432 oder noch später durch den Landgrafen von Hessen beigelegt.

Im Jahre 1433 überließen Otto und sein Vetter Heinrich ihrer Verwandten, der Herzogin Anna, Nonne im Kloster zu Osterode, ein Gut in Eisdorf mit der Bestimmung, daß dasselbe nach Anna's Tode an den Altar S. Georgii in der Klosterkirche fallen, und dafür den Herzogen eine jährliche Memorie gehalten werden solle. (Kotz. Ost. 57). Einige Jahre später zog sich Otto durch die Bedrückung dieses Klosters den Bann zu. Im August 1437 war bei dem Concilium zu Basel Klage erhoben, daß es durch die Nachlässigkeit seiner Vorsteher und durch andere von dem Herzoge Otto ihm auferlegte Lasten und Bedrückungen seiner weltlichen Güter größtentheils beraubt und in seinen Gebäuden jämmerlich zerfallen sei. Der Decan der Marienkirche in Worms, dem die Execution befohlen war, sprach daher gegen den Herzog, gegen den Rath und die Einwohner von Osterode so wie gegen die Aebtissin

und einige Nonnen den Bann aus, von dem sie erst um Pfingsten des folgenden Jahres unter gewissen Bedingungen gelöst wurden.

Am Sonntag nach corp. Christi, 29. Mai 1440 bezeugen Erzbischof Dietrich von Mainz und Herzog Otto für sich und seine Vettern Heinrich, Ernst und Albrecht, daß sie ihre Fehde aufgehoben und ein Bündniß geschlossen hätten. Die vier Herzoge erklärten, des Erzbischofs und seines Stiftes Mannen sein zu wollen, und der Erzbischof versprach dagegen dem Herzog Otto 50 Gulden und den Brüdern Heinrich, Ernst und Albrecht 60 Gulden alljährlich an seinem Zoll zu Lanstein zu Manngeld. Dietrich gab beiden Theilen darüber einen besondern Lehnbrief. Der für Otto, am Mittwoch nach francisci, 5. October 1440 zu Duderstadt ausgestellt, sagt unter andern, daß schon Dietrichs nächste Vorfahren, die Erzbischöfe Johann und Conrad den Herzog Otto, Herzog Friedrichs Sohn, mit diesen 50 Gulden aus dem Zoll zu Lanstein beliehen hätten [20]. Herzog Otto wurde außerdem auf drei Jahre zum erzbischöflichen Amtmann des Hauses Lindau bestellt.

In einer Urkunde vom Mittwochen St. Lucastag, 18. October 1441 erklären Otto, Heinrich, Ernst und Albrecht, Gevettern, das Gut Elvingen „gelegen bouen Geueldehusen", einst und noch jetzt dem Stift Pölde zugehörig, sei, wie sie berichtet worden, von ihrer Herrschaft wegen von dem Stifte abgekommen, und sie verwilligen daher, daß ihr Mann und lieber Getreuer, Hans von Meedem das Gut von dem genannten Stifte empfange, daß aber nach dessen Tode Elvingen mit aller Zubehör wieder an das Kloster Pölde fallen und zu ewigen Zeiten dabei bleiben solle.

Otto's letzte hier anzuführende Handlung ist eine für die Stadt Osterode wichtig gewordene Schenkung. Das nahe liegende Dorf Uderde (Uehrde), ein Grubenhagensches Lehn der Herren von Medem, die es wahrscheinlich nach dem Aussterben der Herren von Uderde empfangen hatten, war mit Otto's Bewilligung von dem letzten Besitzer, Ludolf von Medem, seiner Gemahlin Beate zur Leibzucht vermacht. Als diese sich wieder an Heinrich Mitschefal

---

20) Der Otto'sche Lehnbrief befindet sich wie die Bündnißacte unter den Mainzischen Urkunden im Königl. Archiv im Original. Von dem der drei Brüder ist nur eine Copie vorhanden. Die letzteren bezogen ihre 60 Gulden nach einer eben daselbst befindlichen auf Sanct Elisabethtag der heiligen Frauwe von Hessen, 19. Novbr. ausgestellten Quitung noch 1463.

vermählte, übergab sie am Tage der heil. 3 Könige, 6. Jan. 1447 mit Wissen und Willen ihres Junkers und ehelichen Hauswirths das Dorf Uderde mit aller Zubehör, Kirchlehn, Höfen, Lande, Holz, Felde, Wasser, Wiesen und Weide, ausgenommen allein den Zehnten des Dorfes, wie sie es bisher mit den genannten Gütern zur Leibzucht besessen hatte, gegen einen jährlichen Zins von 10 Rhein. Gulden für ihre Lebenszeit dem Rath zu Osterode, dem es sodann durch eine Urkunde vom Pfingstabend, 27. Mai desselben Jahres von Herzog Otto mit Wissen und Vulbord seiner drei Vettern, welche dem Briefe ihren Consens beifügten, zur Verbesserung der Stadt als freies erbliches Eigenthum verliehen ward, so jedoch, daß sie Frau Beaten an ihrer Leibzucht nicht behindern, und das Dorf erst nach ihrem Tode in gebrauchende Were nehmen sollten. (s. d. Urk.=Buch).

In seiner Jugend ist Otto eine Zeitlang Probst des Alexanderstifts in Einbeck gewesen. Aus dem J. 1408 findet sich eine Urkunde, in welcher Otto Herzog von Braunschweig und Probst des Alexanderstifts zu Einbeck dem dasigen Marienstift die eigene Jurisdiction verwilligt, und sich ausdrücklich als Herzog Friedrichs Sohn bezeichnet. Auch ist nach einem Urkunden=Verzeichniß des Stifts ein Brief Hertogen Otten van Brunswig Provestes ouer den Dennen tegeden van seven houe landes im Einbecker velde daselbst vorhanden gewesen. Der Rücktritt aus dem geistlichen Stande war bei Fürstensöhnen nichts seltenes, und Otto zumal, als Friedrichs einziger Sohn, konnte nicht die Absicht haben, Geistlicher zu bleiben, weshalb er auch fortwährend an den Angelegenheiten des Landes und selbst an den Fehden Theil nahm. Die Zeit seines Rücktritts ist unbekannt.

Otto's Gemahlin war Schonetta von Nassau und Saarbrück, die Wittwe Heinrichs, des letzten Edelherrn von Homburg, mit der er sich im Spätsommer 1414 verheirathete. In einer Urkunde vom Mittwochen nach Apostel Theilung, 18. Julius d. J. entsagt der Bischof Johann von Hildesheim allen Ansprüchen an die ihr zur Leibzucht verschriebenen Schlösser Grene und Lüthorst und die Grafschaft Hohenbüchen (de grauescap to der Hoemboken, sonst auch de alto fago, zwischen Lauenstein und Alfeld gelegen), und verspricht sie dabei zu schützen, indem er zugleich in den Worten: were ok dat se sek voranderde also dat se eynen man neme to der hilgen Ee 2c. zu erkennen giebt, daß Schonette damals noch Wittwe

war. (Scheidt c. d. 535.) Aber schon am Mauritiustage, 22. September desselben Jahres verschrieb Otto seiner ehelichen Hausfrau Schonetten von Nassau und Saarbrück sein Schloß Herzberg mit allen Dörfern, Gerichten, Renten, Pflichten, Diensten u. s. w. zur Leibzucht, und zwar in der Weise, daß er Ludolf von Medem und Hans von Minnigerode dahin setzte, die es bis zur dereinstigen Uebergabe inne haben und durch die Amtleute, Thürhüter und Wächter in guter Verwahrung halten sollten. Am Donnerstag vor Martini, 8. Novbr. desselben Jahres stellte Otto eine schriftliche Versicherung aus, daß er seiner Gemahlin Witthum, die Schlösser Grene, Lüthorst und Hohenbüchen nicht veräußern, und sie nach dem Tode derselben an das Stift Hildesheim zurückgeben wolle[21]).

Die Ehe war keine glückliche. Schonette trennte sich von ihrem Gemahl, und verkaufte 1421 ihre Leibzucht an den Bischof Johann von Hildesheim, der in einer Urkunde vom Sonntage nach Allerheiligen, 2. Novbr. d. J. bekennt, daß ihm sein Capitel 4000 Rhein. Gulden geliehen, wofür er der Herzogin Schonette von Braunschweig ihre Leibzucht, die Schlösser Grene und Luthardessen und auch die Hoinboken mit Gerichten, Vogtei, Gebieten und aller Zubehörung abgekauft habe. (Scheidt c. d. 539.) Darüber erhob sich eine schwere Fehde zwischen dem Bischof und Herzog Otto. Wie dies die Braunschweigischen Herzoge so gern thaten, schloß der

---

[21]) Nach dem Contract vom Dionysiustage, 9. October 1409, durch welchen Heinrich von Homburg seine Herrschaft für den Fall seines unbeerbten Todes dem Herzog Bernhard von Lüneburg verkaufte, sollte Schonette bei ihrer Leibzucht an dem Schlosse Grene gelassen werden, und außerdem von dem Käufer eine jährliche Rente von 200 Rhein. Gulden erhalten. Nach Heinrichs Tode überließen ihr die Lüneburgschen Herzoge auch noch die Schlösser Lüthorst und Hohenbüchen (Reht. 693), wahrscheinlich statt der jährlichen Rente, und sie mögen ihr Witthum grade in dieser Weise bestimmt haben, weil es vermuthlich schon von Heinrich selbst einmal so bestimmt war. Durch eine im Königl. Archiv befindliche Urkunde von fer. IV. nach Mariä Geburt 1406 belieh Abt Wilbrand von Corvey auf Bitte des edlen Herrn Heinrich Herrn zu Homburg die edle Schonette von Nassawe Frau zu Homburg mit der Herrschaft zu Luthardissen und mit allen den Gütern, welche in ihre Wedeme gehörten und von dem Stift Corvey zu Lehn gingen. Der Bischof von Hildesheim machte auf Grund alter Briefe Ansprüche an die Herrschaft Homburg.

letztere mit der Stadt Braunschweig ein Bündniß. In der am Abend des heiligen Kersten, 24. Dec. 1424 ausgestellten Urkunde bekennt der Herzog, daß er seine lieben Getreuen, den Rath und die Bürger zu Braunschweig gebeten habe, ihm wider den Bischof Magnus zu Hildesheim, sein Stift, seine Mannen und Untersassen und deren Helfer behülflich zu sein, da derselbe ihn seiner Mitgabe, des Gebrauchs des Schlosses Wreyni (das Schloß hieß auch Greni oder Grein) mit dem meisten Theil seiner Zubehörung, und seiner so wie der Seinigen Habe beraubt, und die Pfarrkirche zu Wreyni verstört und gebrochen habe (Leib. script. 84 u. 1142).

In wie weit Otto wieder zu seinem Rechte gekommen ist, läßt sich aus den weiteren noch vorhandenen Nachrichten nicht erkennen. Im Jahre 1426 übergab Schonette dem Bischof Magnus ihre Leibzucht die Schlösser Gren, Luthardessen und Hoinboke mit Gerichten, Vogtei ꝛc., behielt jedoch für ihre Lebenszeit Hohenbüchen, den Zoll zu Ammensen, das Cobbengraff und alle geistlichen Lehen in den Gerichten zu Green und Hoinboken, und erhielt dazu vom Bischof das Dorf Hardessem mit dem großen Hofe und allen Höfen daselbst. Nach ihrem Tode sollten auch die einstweilen behaltenen Leibzuchtsgüter an den Bischof und sein Capitel fallen (Scheidt c. d. 545). Wenn ferner Engelhusen im Chron. erzählt, Herzog Otto, Otto's Sohn, habe 1431 mit dem Bischof Magnus von Hildesheim das Schloß Grene belagert und den Ritter Albert Bock gezwungen, ihm und seinen Erben den Huldigungseid zu leisten, so befand sich dasselbe im Besitz Otto's von Grubenhagen oder der Lüneburgschen Herzoge, nur sieht man nicht, mit welchem Grunde Herzog Otto Cocles von Göttingen es sich aneignen konnte.

Schonette ist nach der Umschrift ihres Grabdenkmals in der Capelle der heil. 3 Könige im Dom zu Hildesheim am Marcustage, 7. October 1436 gestorben (Orig. IV., 514). Otto's Todesjahr ist nicht bekannt. Er lebte noch 1449, denn d. reminisc., 9. März d. J. schlossen die beiden Städte Einbeck und Osterode einen Bund, daß sie angesehen den vielfachen Schaden ihrer Herzoge Otto, Heinrich, Ernst und Albrecht, ihrer Lande und Leute fortan die Straßenräuber oder wer sonst die genannten Herzoge, ihre Lande, Städte und Leute beschädige, nicht mehr hausen und hegen, auch demjenigen, aus dessen Schlosse das etwa geschehe, nichts ab- und verkaufen, und nöthigenfalls sich gegenseitig helfen und beistehen wollten. Die Vereinigung ist nach den Worten der

Urkunde mit Wissen und Volbord Herzogs Otto geschlossen (s. d. Urk.-Buch). Koch will noch 1452 eine Nachricht von ihm gefunden haben. Als seine Vettern Heinrich, Ernst und Albrecht am 16. April dieses Jahres die Privilegien des Marienstifts in Einbeck bestätigten, war Otto gewiß schon todt.

Von seiner Gemahlin hatte Otto eine einzige Tochter, Adelheid, die an den H. Bogislav von Pommern vermählt ward. Außerdem hatte er einen unehelichen Sohn, Otto, der ein angesehener Mann unter den Prälaten in Braunschweig geworden ist. (D. Chr. III., 89).

Uebrigens war die Regierungszeit Otto's, einschließlich etwa der nächstvorangehenden und nächstfolgenden Jahrzehende, die unruhigste für das Fürstenthum und jedenfalls die Zeit der tiefsten Ohnmacht der Herzoge, besonders den Städten gegenüber. Auch den sonst friedlichen Bürger sehen wir damals fast unaufhörlich in Fehde leben, daher sich in dem Osterodischen Archiv aus keiner andern Periode so viel Urfeden oder schriftliche Friedensgelöbnisse von Adlichen und Unadlichen vorfinden, als eben aus dieser. Im Jahre 1418 wurden Bürgermeister und Rath zu Osterode mit dem Ritter Clawenberg Hoye und Erhard von Hardenberg auf eine von Johann de Rode beim kaiserlichen Hofgericht erhobene Klage durch den Kaiser Sigmund in die Reichsacht erklärt (s. d. Urk.-Buch), und in den folgenden Jahrzehenden brachten, wie wir gesehen haben, die Straßenräubereien vornehmlich des Adels, dem Lande und seinen Fürsten so viel Unheil, daß die Räthe von Einbeck und Osterode sich zur Unterdrückung des Unwesens verbinden mußten. Und wie machtlos die Grubenhagenschen Fürsten geworden waren, ergiebt sich aus ihren Huldebriefen. Herz. Otto versprach den Osteroder Bürgern, als sie ihm 1421 huldigten, nicht bloß hergebrachter Weise sie bei den Lehngütern zu lassen, welche sie von Grafen, Freiherren, Rittern und Knechten besäßen, wenn diese etwa ihm, dem Oberlehnsherrn erledigt würden, sondern ihnen auch, gegen Lehnrecht und Gewohnheit, die Summen Geldes zu sichern, welche sie auf Lehngüter verliehen hätten, und er gelobte zugleich ihnen nichts abfordern, verbieten oder heißen zu wollen, was sich nicht mit ihrer Ehre vertrüge, ein weites Feld für die Willkühr der Bürger, wenn es ihnen einfiel dem Landesfürsten ungehorsam zu sein. Und daß damals die Grubenhagenschen Städte zuweilen gegen ihre Landesherren in offener Fehde standen, ergiebt sich aus einer Urkunde Heinrichs und seiner Brüder vom Jahre 1457. (§. 41).

Sechster Abschnitt.

Herzog Erichs I. Söhne, Heinrich III., Ernst III. und Albrecht II., und seine Großsöhne Heinrich IV., Heinrichs III. Sohn, und Philipp I., Albrechts II. Sohn.

Von der Mitte des 15. Jahrhunderts bis 1551.

---

§. 41.

Gemeinschaftliches Regiment der Söhne Erichs I.

Nach Otto's Tode kam das Fürstenthum Grubenhagen zwar nicht in eine Hand aber doch in den Besitz einer Linie, nämlich der drei Söhne Erichs, Heinrich, Ernst und Albrecht. Sie standen anfänglich unter der Vormundschaft ihres Vetters Otto, die bis zum Jahre 1439 gewährt haben soll. Aber erst seit 1441 sehen wir sie selbstständig Urkunden ausstellen. Mit seltenen Ausnahmen geschah dies fast ein Vierteljahrhundert hindurch, bis zu Heinrichs Tode, von allen drei Brüdern gemeinschaftlich. War ihnen nach des Vaters Tode etwa die Hälfte des Landes als Erbpartion oder zur Nutzung zugefallen, so konnten sie natürlich an eine weitere Theilung nicht denken, aber auch nach Otto's Ableben scheinen sie die Regierung gemeinschaftlich geführt zu haben, obwohl nicht mit ganz gleichen Befugnissen, da nur einem von ihnen, Heinrich III. die Huldigung geleistet ist, während in einem ähnlichen Fall 1361 doch zweien der erbenden Brüder von der Stadt Osterode zur gesamten Hand gehuldigt ward. Heinrich mag die Regierungsgewalt im engern Sinne des Worts geübt haben. Ihm als dem ältesten Landesfürsten gebührte auch der Observanz gemäß die Ertheilung der Lehen, und es bestand also ein ähnliches Verhältniß, wie wir es hundert Jahre später bei den Söhnen Philipps I. finden. Wenn zu mehreren Verpfändungen Otto's Consens eingeholt ist, so scheinen die Brüder selbst noch mit diesem in einer gewissen Gütergemeinschaft gestanden zu haben, doch sind andere Verpfändungen

ohne dessen Zustimmung vorgenommen. Das erstere geschah, als sie 1442 das Dorf Wetze im Gericht Grubenhagen für 13½ Mark verpfändeten (K. Archiv), und um dieselbe Zeit eine vor Osterode belegene Wiese für fünf Mark versetzten, späterhin aber dem Jacobi-Kloster in Osterode statt des Gutes Hörden, welches demselben 1405 vom Herzoge Friedrich für 20 Mark verpfändet war, ihr Dorf Schwiegershausen zum Pfande setzten.

Die erste Urkunde der drei Brüder ist von 1441. Am Sonnabend nach Himmelfahrt, 27. Mai d. J. liehen sie von Hans Raven dem Aeltern (in Einbeck) 32 gute Rheinische Goldgulden, und verpfändeten dafür den Dienst mit aller Pflicht, Unpflicht und Bede, welche sie an 6 Hufen Landes zu Dassensen hatten, die Raven von ihrer Herrschaft zu Lehn trug, so wie einen Kothhof daselbst, den sie zu jenen sechs Hufen zu einem Sattelhofe (Sadelhove) haben sollten. Am Abend Simon. Judä, 27. October desselben Jahres confirmirten Heinrich und Ernst für sich und ihren Bruder Albrecht dem Alexanderstift in Einbeck eine jährliche Gülde von zwei Mark, welche der Ritter Heinrich von dem Grubenhagen und sein Bruder Johann mit Consens ihres Großvaters, Herzogs Albrecht, dem Stifte in sechs Hufen Landes zu Ecknosen verschrieben hatten, und genehmigten zugleich, daß das Stift von diesen Gütern, welche die Hoygen seliger zuletzt gehabt, und welche sie nun denselben ihren Capellanen gestattet hätten, drei Hufen daselbst zu Ecgknosen dem Einbeckschen Bürger Wernecke Bloygewangen in Erbpacht geben durften. In dem nämlichen Jahre nahmen sie die Stadt Höxter, deren Schutzgerechtigkeit 1265 den Herzogen Albrecht d. G. und Johann übertragen und bei der Theilung unter Albrechts Söhnen wahrscheinlich auf die Grubenhagenschen Herzoge gekommen war, in ihren Schutz, was sie 1453 wiederholten. Am Matthiastage, 25. Febr. 1443 verpfändeten sie an Hans Raven den Aeltern für 30 gute Rheinische Gulden den Dienst mit aller Pflicht, Unpflicht und Bede, welche sie an vier Hufen Landes zu Stöckheim hatten, die Raven von ihrer Herrschaft zu Lehn trug, und den Sattelhof, auf welchem der Meier jener vier Hufen wohnte (Harl. I. Urk. 37)[1]).

---

[1]) Der Sadel-, Saddel- oder Sedelhof, auch einfach Sadel und Sedel von Sidel (Sitz) genannt, war die mehr oder weniger feste Wohnung eines Ritters oder Lehnsmannes auf dem Lande, entsprechend den Burgmanns-

In demselben Jahre bewilligten sie, daß H. Hellegrope eine Wiese zu Ellingeshusen an der Söse (zwischen Nienstedt und Dorste) dem B. Clapperodt verpfänden durfte (Kgl. Archiv).

Ob Koch Recht hat, wenn er aus dem Jahre 1447 ihres Krieges mit dem Herz. Wilhelm von Sachsen gedenkt, möchte zu

---

höfen in den Städten und Flecken. Kamen solche Höfe etwa durch Vermeierung in Bauernhände, so behielten sie gleichwohl den alten Namen bei. Daß sie ursprünglich einen größern Umfang als andere Bauernhöfe gehabt hätten, kann nicht behauptet werden. Es finden sich deren genug mit 3 oder 4 Hufen Landes gleich einem Vollmeierhofe. Allerdings aber sind aus Sadelhöfen häufig größere Güter, namentlich viele der Hildesheimischen Güter erwachsen. Der Sachsenspiegel nennt die Wohnung eines schöffenbar Freien, der mindestens drei Hufen besitzen mußte, einen Sadel (Stüve Wesen und Verfassung der Landgemeinden p. 87).

Auch im Fürstenthum Grubenhagen finden wir die Sattelhöfe im Besitz des Adels und der höhern Freien, meistens als Lehn. Die Raven gehörten zu den angesehensten Patrizierfamilien Einbecks. Zu Rüdigershagen besaßen die v. Hagen im 16. Jahrhundert 16 Sattelhöfe und 16 Hufen als Grubenh. Lehn, ursprünglich vielleicht drei oder vier Burgmannslehen, die allmählich in den Händen der von Hagen zusammengeflossen, und von diesen in der Weise vermeiert waren, daß jede Hufe einen besondern Hof bekam, welchem der alte Name verblieb. Die Sedel in Förste, welche der Ritter Gänzel Letgast 1303 zu einer Capelle daselbst schenkte, ist ohne Zweifel der 1589 der Förstischen Kirche gehörige ganze Meierhof, und mag wohl ein Burgmannslehn zur fürstlichen Burg Lichtenstein gewesen sein. Ein anderer dienstfreier Sedelhof zu Förste, welchen die Gebrüder von Oldershausen 1397 an die Capelle omnium ossium (das Beinhaus) vor Osterode schenkten, und den Hans Düvel von ihnen zu Lehn gehabt hatte, war auch nur mit einer Hufe Landes verbunden, und scheint ebenfalls fürstliches Lehn gewesen zu sein (s. d. Urk. v. 1572). Ausnahmsweise kommen auch in den Städten solche Höfe vor, so der freie Sattelhof an der Weber- jetzt Petersilienstraße in Osterode, einst den Minnigeroden, seit 1489 den Oldershausen, und seit etwa 1600 den Behren gehörig, ein fürstlich Grubenhagensches Lehngut, das, obgleich in den Händen bürgerlicher Besitzer, bis 1827 adlich frei und canzleisässig geblieben und 1833 allodificirt ist. Der Hof war vielleicht wie auch wohl der 1502 genannte freie fürstliche Ritterhof im Rosenhagen und der daneben belegene von Minnigerodische Hof ursprünglich ein Burgmannssitz zur Burg Osterode, mag aber schon 1489 wie noch jetzt ohne Landbesitz, wenigstens ohne bedeutenden Landbesitz gewesen sein, weil er sonst gewiß in die Reihe der landtagsfähigen Güter getreten wäre (Old p. 125).

bezweifeln sein, obgleich allerdings der westliche Theil des Fürstenthums von dem großen Heere, das jener Herzog aus Böhmen, Thüringen und Meißen dem Erzbischof von Köln zu Hülfe gegen die Bürgerschaft von Soest in Westphalen führte, sehr viel gelitten hat. Nachdem der wilde Haufen einige Tage das Schloß Hardenberg berannt, und bei seinem Abzuge Stift und Flecken Nörten, den letztern bis auf 10 Häuser niedergebrannt hatte (Wolf Pet. p. 123), belagerte er die Stadt Einbeck, die in so große Noth gerieth, daß sie von Decan und Capitel des Alexanderstifts eine Beihülfe von 850 Rheinischen Gulden erbitten mußte, wofür ihnen der Rath durch Urkunde vom Kilianstage, 8. Juli 1448 allen möglichen Schutz zusagte, indem er zugleich versprach, die Glieder und Güter des Stifts bei allen Rechten und Gewohnheiten zu lassen, und dieselben in keiner Weise zu belästigen oder zu verkürzen. Namentlich solle das Stift seines Brauwerks zu seinem Behuf in redlicher Weise gebrauchen, und keiner von beiden Theilen solle in irgend einer Sache sich wider den andern mit Verjährung, in den Rechten prescriptio genannt, behelfen wollen (N. Urk. II., 2, 178).

In dem letztgenannten Jahre hatten die drei Brüder eine Fehde mit dem Landgrafen Ludwig von Hessen und den Herzogen Wilhelm und Heinrich von Braunschweig zu bestehen. Sie traf zwar zunächst den ältesten Bruder Heinrich. Daß aber auch die beiden jüngern Brüder Theil nahmen, ergiebt sich aus der Urkunde des Schutzbündnisses, welches Herzog Heinrich von Braunschweig, der Friedfertige, am Abend Mar. Magdal., 21. Juli 1448 mit der Stadt Braunschweig gegen „Heinrich, Ernst und Albrecht, Erichs Söhne," abschloß (Rehtm. p. 727). Am Abend vor Mariä Himmelfahrt, 14. Aug. 1449 bestellte der Erzbischof von Mainz sie zu Amtleuten seines (1420 ihm verpfändeten) Drittels an Herzberg. Die betreffende Urkunde des Erzbischofs und der Revers der drei Herzoge von demselben Tage finden sich bei Guden cod. dipl. I., 979. Als Hans von Medem 1451 sechs Hufen Landes und zwei Kothhöfe zu Badenhausen für 24 Mark an H. Sötefleisch auf Wiederkauf verschrieb, ertheilten Ernst und Albrecht, Erichs Söhne, am Sonntag nach Pfingsten, 20. Juni d. J. ihren Consens dazu (Kgl. Archiv). Am 16. April 1452 bestätigten die drei Brüder dem Marienstift vor Einbeck seine Statuten und Privilegien. Am Donnerstag vor Simon Judä, 25. Octbr. 1453 schlossen sie mit Herz. Bernhard von Lüneburg, Administrator zu Hildesheim, und

den vier Herzogen von Braunschweig Wilhelm dem Aeltern, Heinrich dem Friedfertigen, Wilhelm dem Jüngern und dessen Bruder Friedrich ein Bündniß auf 3 Jahre. Am 24. April 1429 hatte ihr Vetter und Vormund Otto den Grubenh. Antheil am Harz mit Ausnahme der Jagd und Fischerei auf Wiederkauf der Stadt Goslar verkauft, wie schon am 13. Juli 1395 vom Herzog Friedrich zu Grubenhagen etwas Aehnliches geschehen war. Am 7. April 1442 erneuerten und bestätigten die drei Brüder den Vertrag (V. A. 1846 p. 135). Streitigkeiten, die gleichwohl darüber entstanden, wurden am 17. September 1453 durch einen Vergleich beigelegt, und die Herzoge bestätigten den in ihrem Namen geschehenen Wiederkauf. Am Vitustage, 15. Juni 1454 verkauften sie ein halb Viertel (Ferndel) an der niedern Sägemühle vor ihrer Stadt Osterode vor dem Hoyersdale belegen für 64 Rhein. Gulden auf Wiederkauf an Kersten Woden (Kgl. Archiv). Auch ertheilten sie in diesem Jahre, wie einst Ernst der Aeltere gethan hatte, dem Alexanderstift in Einbeck einen Brief über die Gränzen der Stiftsfreiheit und das Asylrecht des Stifts. Am Tage Fab. Sebast., 20. Jan. 1455 bestätigten sie die im Jahre 1447 von Herz. Otto mit ihrer Bewilligung vorgenommene Schenkung des Dorfes Uehrde an die Stadt Osterode, (s. d. Urk.=Buch). Durch Urkunde vom Dienstag nach Exaudi, 11. Mai 1456 verkauften sie den Grafen von Honstein das Haus Lutterberg samt Zubehör erblich, das Dorf Scharzfeld aber für 300 Rheinische Gulden auf Wiederkauf.

Am Tage der Reinigung Mariä, 2. Febr. 1457 schlossen die Brüder mit dem Landgrafen Ludwig von Hessen einen Vertrag, nach welchem gegen Zahlung von 12000 Rhein. Gulden das Schloß Grubenhagen mit den dazu gehörenden Dörfern dem Landgrafen und seinen Amtleuten allezeit offenstehen solle, sich daraus und darin zu behelfen gegen jedermann, nur nicht gegen die Stadt Einbeck, so lange diese mit den Herzogen im Frieden sei. Während der Oeffnung oder der zeitweiligen Mitbenutzung des Schlosses habe der Landgraf die Pförtner, Thurmhüter und Wächter zu beköstigen und zu lohnen, auch solle er weder von diesem noch einem andern ihrer Schlösser angegriffen werden, sie wollten ihn vielmehr vor seinen Feinden getreulich warnen und dieselben nicht hausen und hegen, auch das Schloß Grubenhagen samt den Dörfern weder verkaufen noch verpfänden. Nach Ludwigs Tode gelobten die Her=

zoge in einer Urkunde vom Sonntag trinitatis, 20. Mai 1459, den vier Söhnen desselben jenen Vertrag in allen Stücken zu halten[2]).

Dessen ungeachtet hatten die Landgrafen bald nachher über mancherlei Beleidigungen und Beschädigungen Seitens der Herzoge zu klagen, und als 1461 ein landgräflicher Bote auf offener Straße unter dem Schlosse Salzderhelden von Bruno von Linden erschlagen ward, Herzog Heinrich aber die geforderte Genugthuung nicht sogleich gewährte, so wurde den Grubenh. Herzogen Fehde angesagt, die aber nicht zum Ausbruch kam, weil die übrigen Braunschweigschen Herzoge den Landgrafen Ludwig II. verwarnten, und Herz. Heinrich nach langen Unterhandlungen erklärte, dem schiedsrichterlichen Ausspruch der Städte Göttingen und Einbeck wegen der für jenen Todtschlag zu leistenden Sühne sich unterwerfen zu wollen.

Ueber eine Bestimmung der drei Brüder in Betreff der Präsentationen für das Marienstift in Einbeck von 1458 und über drei Verhandlungen mit dem Kloster zu Osterode von 1456, 1458 und 1462 vergleiche man §. 80 u. 84. Vigilia S. Andreae, 29. Nov. des letztern Jahres legten sie das ihnen zustehende Patronatrecht über die Stifts-Cantorei zu S. Alexandri in Einbeck, welche ihre Voraltern, die Herzoge in Braunschweig von ihrem herzoglichen Stamm (duces in Brunswigk de stirpe nostra ducali) fundirt und mit dem Patronatrecht über die Parochialkirche zu Markoldendorf begabt hatten, der Probstei desselben Stiftes bei, so daß in Zukunft Herzog Ernst als damaliger Probst und nach dessen Tode seine Nachfolger die volle und freie Macht haben sollten die Cantorei zu verleihen, welche Uebertragung am Tage der heil. 3 Könige, 6. Jan. 1463 von Heyso Krawel, Decretorum Doctor, Probst der Martinskirche zu Heiligenstadt und Commissarius des Erzbischofs von Mainz, bestätigt wurde (N. Urk. I., 6, 60). Am Johannistage, 24. Juni 1463 verschrieben sie der Witwe und den Kindern des Bürgermeisters Hans Kok zu Osterode für eine Anleihe von 300 Rhein. Gulden 10 Mark jährlichen Zinses Osterodischer Währung auf Martinitag in dem Herrengelde bei dem Rath zu Osterode (s. d. Urk.-Buch). Damals standen sie noch in

2) Die letztere Urkunde, welcher die erstere vollständig inserirt ist, hat Havemann aus dem Göttingschen Stadtarchiv im V. A. v. 1846 p. 81 fg. abdrucken lassen. Die desfallsigen landgräflichen Urkunden befinden sich unter den hessischen Urkunden im Kgl. Archiv zu Hannover.

dem 1440 übernommenen Vasallenverhältniß zum Erzstift Mainz, und empfingen nach einer Quitung vom Elisabethtage, 19. Nov. 1463 aus dem Zoll zu Lanstein 60 Gulden Geldes (K. Archiv).

---

§. 42.

Herzog Heinrich III.

Von Herzog Heinrich III, Erichs ältestem Sohn, ist nur wenig Besonderes zu berichten. Im Jahre 1442 zur Zeit der Krönung Friedrichs III. unternahm er in Abwesenheit des Erzbischofs Dieterich von Költn, des Administrators von Paderbon, mit dem Grafen von Spiegelberg, Conrad von Alten und 300 Reisigen einen Einfall in das letztere Bisthum, der besonders gegen Brakel und einige andere Städte gerichtet war. Heinrich wurde indeß zurückgetrieben, und von den nachsetzenden Feinden im Sollinge überfallen, wobei viele Grubenhagensche Ritter in Gefangenschaft geriethen (Schaten Annal. Paderborn. II, 446). 1448 entstand zwischen ihm und dem Landgrafen Ludwig von Hessen ein großer Unwille. Nach damaliger Art zog Heinrich wohlgerüstet über die Weser, und nahm denen von Hof Geismar unter dem Schonenberg ihr Vieh weg. Die Hessischen Unterthanen, durch den Glockenschlag zusammenberufen, jagten den Heimkehrenden nach, wurden aber im Angriffe zurückgetrieben, und Viele derselben, unter ihnen der Vogt zum Schonenberg Hans Weiluth, geriethen in des Herzogs Gefangenschaft, der mit reicher Beute und vielen Gefangenen auf dem Grubenhagen wieder ankam. Der aufgebrachte Landgraf Ludwig verband sich sofort mit dem Erzbischof von Mainz, den Fürsten der Göttingenschen Linie und den Göttingenschen Städten, und am Abend vor Jacobi, 24. Juli 1448 lagerte sich unter Anführung des Landgrafen und des Herzogs Wilhelm des Aeltern von Braunschweig-Wolfenbüttel, der schon damals das Göttingensche als sein Eigenthum betrachtete,[3]) ein Heer von 2000 Mann vor dem Gruben-

---

[1]) Ein Schreiben des Herzogs Wilhelm, seines Bruders Heinrich, seiner Söhne Wilhelm und Friedrich und des Landgrafen Ludwig an den

hagen. Die Göttinger lieferten mit schweren Unkosten nebst anderer Kriegsrüstung zwei große Geschütze, den Friedenmacher (Makefrede) und die scharfe Grete, die auch redlich mithalfen, so daß die letztere endlich in Stücken sprang. 28 Tage stürmten die Belagerer vergebens, dann zogen sie ab, nachdem sie die Gegend an der Ilme und Leine aufs ärgste verheert, und von der Stadt Einbeck die Zusage einer Summe Geldes erzwungen hatten. Gleich nach ihrem Abzuge nahm Heinrich an dem Vogt Weiluth, der sich einst höhnisch geäußert hatte, man brauche sich vor Herzog Heinrich nicht so sehr zu fürchten, denn wenn man auch von ihm gefangen würde, könne man sich mit einem Schock hölzerner Schüsseln leichtlich wieder lösen, schwere Rache. Er ließ ihn, obwohl der Junker von der Malsburg ein Lösegeld von 100 Mark bot, vor der Burg an einer Eiche aufhängen, die noch zu Letzners Zeit der Weiluth Baum hieß. Die übrigen Gefangenen entließ er gegen ein Lösegeld von 3000 Gulden. Zugleich untersagte er den Einbeckern, die gelobte Summe Geldes an den Landgrafen auszuzahlen. Sobald der letztere dies erfuhr, kehrte er eilig zurück, um sich an dem Schlosse Salzderhelden zu versuchen. Weiberlist rettete dasselbe. Heinrichs Schwester Elisabeth, die Aebtissin zu Gandersheim, war eben damals vor der Pest nach Salzderhelden geflüchtet, dessen Hälfte ihr der Herzog für jene Geldsumme eingethan hatte, mit welcher sie nach dem Tode ihres Gemahls, des H. Casimir zu Stettin und Pommern, von diesem Lande abgefunden war. Auf den Rath ihrer Frauen ließ sie statt einer Fahne ein Frauenhemd an einer Stange vom Fenster herabwehen zur Erinnerung, daß man mit Weibern kriege, wodurch der Landgraf zum Abzug bewogen ward.[4]) Im Jahre 1454 am Donnerstage nach Mariä Verkündigung, 28. März, ertheilte er der Stadt Osterode, nachdem sie ihm zu seinem väterlichen Erbe gehuldigt hatte, den großen

Rath zu Göttingen wegen Lieferung von Wein, Bier, Brod, Hafer ꝛc. gegeben unter dem Grubenhagen am Freitag nach Jacobi 1448, ist im V. A. 1846 p. 78 abgedruckt.

[4]) Da Heinrich im Besitz auch des Schlosses Salzderhelden erscheint, so kann das zuletzt Erzählte nicht schon 1448, noch vor Ottos Tode, geschehen sein, und wirklich läßt Letzner ein Mal die Umkehr des Landgrafen geschehen, bevor er aus dem Lande gekommen war, ein anderes Mal aber setzt er sie ins Jahr 1450, und selbst diese Angabe kann nicht richtig sein, wenn Otto noch 1452 gelebt hat.

Huldebrief, welcher alle Bestimmungen der von seinem Vetter Otto 1421 ausgestellten Confirmation enthält, und außerdem als Zeichen des noch immer wachsenden Ansehns der Städte folgende neue bemerkenswerthe, daß er die Bürger bei allen ihren Pfandgütern von der Grubenhagenschen Herrschaft lassen, daß er sie zu keiner Fehde fordern wolle, er führe denn solche Fehde einträchtig mit allen andern seinen Landen und Leuten,[5]) daß er ferner in allen ihren Fehden ihnen mit aller seiner Macht behülflich sein wolle, und daß etwaige Streitigkeiten zwischen den Herzogen und den Bürgern durch den Rath zu Osterode, etwaige Streitigkeiten aber zwischen den Herzogen und dem Rath selbst durch den Rath zu Einbeck gütlich oder rechtlich beigelegt werden sollten. Außerdem wird zum ersten Mal ausdrücklich der 40 Mark Osterodischer Währung gedacht, welche die Stadt alljährlich auf Martini ihm oder denen sie verschrieben seien, zu geben habe (s. d. Urk.-Buch.) In Einbeck scheint er die Huldigung sechs Tage früher, am Sixtustage, 19. März eingenommen zu haben, denn in einer Urk. von diesem Tage, die Stiftsfreiheit des Alexanderstifts betreffend, bezeugt er für sich und seine leiblichen Brüder Ernst und Albrecht, daß als sie samt bei ihnen gewesen wären auf dem Rathhause zu Einbeck, die würdigen ihre lieben Capellane, Decan und Capitel zu S. Alexandri vor sie gekommen seien rc. (R. U. II. 2. 156.)

Als im Jahre 1459 ein Osteroder Bürger Möteßigent Kipperei trieb, und aus dem guten Gelde auf Herzog Heinrichs und Herzog Ernsts Münze andere Sorten münzte, wurde er darüber vom Rathe gefänglich eingezogen. Die genannten Fürsten erblickten darin eine Beeinträchtigung ihres Münzrechts (als wenn der Rath ihre Münze schwächen wollte), und kamen selbst auf das Rathhaus, um die Loslassung des Gefangenen anzuhalten. Der Rath aber argumentirte aus seinen alten Statuten, worin es hieß: den Deeff schall me hengen, dar de Deefferie vieff schilling wert iß. Iß dar aber min (minder), so geit et öme nich to hude unde hare, et en sie denne, dat he anröchtig sy, edder dat he teken an seck hebbe, de mißdedige Lude plegen to hebbende, so schall me öne hengen,

---

[5]) Dasselbe Privilegium besaß die Stadt Einbeck. Sie machte es noch 1579 dem H. Wolfgang gegenüber geltend, und selbst noch in dem Huldebrief von 1617 ist es ihr bestätigt.

„unde we pennige verleset unde de schwaren uth den liechten fuht, dat is ein Deeff". Er stellte es also dem Gefangenen frei, sich entweder in Güte abzufinden, oder den Spruch Rechtens zu erwarten, worauf Mötesigent das erstere wählte, und sich zu einem Stück Gelde erbot. Nachgehends wollten aber die Herzoge die Bezahlung der verwilligten Summe nicht nachgeben, und so wurde denn, dem Privilegium von 1454 gemäß, die Sache vor den Rath zu Einbeck als Schiedsrichter gebracht. (Wendt 427.)

Aus dem Jahre 1460 hat Letzner ein Schreiben Heinrichs III d. d. Grubenhagen Donnerstags nach Mariä Himmelfahrt, 21. Aug. aufbewahrt, in welchem er die Kloster Jungfrauen zu Fredelsloh mit ganzem Fleiße bittet, die erledigte Pfarre zu Stöckheim dem Ueberbringer „düssem gegenwordigen Herrn Cordte Stoffen Unsem Schriver unde Capellan" um Gottes und um seiner gütlichen Bitte willen zu verleihen, und wolle er dafür sorgen, daß ihnen daraus kein Unwille von Seiten seines lieben Vetters Herzogs Wilhelm (des jüngern zu Göttingen) entstehen solle. Hieraus siehet man — setzt Letzner hinzu — die große Einfalt der damaligen Kanzlei und Schreiber, und freilich wenn man hört, wie schon hundert Jahre später es an den Höfen der kleinsten Fürsten und selbst nicht regierender Prinzen, wie Philipps des Jüngern in Katelnburg, Marschälle, Hofmeister, Räthe, römische Rechtsgelehrte und studirte Secretarien zu finden waren, so hat man wohl Grund, jene Einfachheit hervorzuheben, wo ein Herzog selbst für seinen Capellan eine Pfarre erbat, oder persönlich auf dem Rathhause zu Osterode erschien, um die Loslassung eines Gefangenen zu begehren.

Als 1462 die Stadt Osterode mit den Gebrüdern Wetzel und Evert von Selden in Fehde stand, kam auf dem Freudenplatze vor Osterode*) ein Vertrag zu Stande, daß man die Vermittlung der Herzoge suchen wolle. Diese setzten also einen Tag an, und da der Rath nicht erschien, schrieben ihm Heinrich und Ernst am Michaelistage 1462, da sie nicht wüßten, ob der Rath jenes Abschiedes mißdächtig geworden sei, oder ob er sie nicht hören wolle, wie er doch verwilligt habe, so wollten sie ihnen Wetzel senden,

*) up dem froiden blecke. Der Name ist verschwunden. Vielleicht war es ein Platz wie der ehemalige Freudenberg in Göttingen, wo Turniere gehalten und Volksfeste gefeiert wurden.

um sich mit ihm selbst zu einigen. Möchten sie sich denn mit ihm vertragen, so wäre ihnen das ein sonderlich Wohlgefallen, würde aber ein solches verbleiben, so müßten sie den Rath mit ihm zusammengeben, und sich des förder nicht kröden. Es verblieb übrigens, ja die Sache gestaltete sich noch schlimmer, denn nach kurzer Zeit schickten auch die Gebrüder von Kramm der Stadt einen Absagebrief zu, welchem am Ende des Novembers Folge gegeben wurde.[7])

In demselben Jahre begann ein langdauernder schwerer Krieg zwischen den Hansestädten und den Herzogen zu Göttingen. Als Wilhelms d. A. Sohn Friedrich, ein unruhiger Fürst, der die Wegelagerei fleißig betrieb, in Erfahrung brachte, daß mehre Wagen mit dem Gute lüneburgscher Kaufleute und den von einem päbstlichen Legaten im Norden zusammengebrachten Geldern beladen heranzögen, lauerte er ihnen zwischen Nörten und Northeim auf, überfiel sie, und zwang die Fuhrleute, den Raub auf das Schloß Moringen zu fahren. Sofort riefen die Lüneburger den Hansebund zum Beistande auf, und sowohl durch den Aufruf wie durch eigenen alten Groll gegen Wilhelm und Friedrich getrieben, sammelten die Städte Göttingen, Northeim, Einbeck, Hameln und Hannover rasch ein Heer, belagerten und eroberten Stadt und Schloß Moringen, und behielten es, bis den Lüneburgern ihr Schaden ersetzt war. Fünf Jahre währte dieser verheerende Krieg, in welchem jede Parthei durch Bundesgenossen sich verstärkte, und sogar Bruder gegen Bruder, Heinrich von Wolfenbüttel gegen Wilhelm den Aeltern von Göttingen, standen, und es bedurfte der Vermittlung des Erzbischofs zu Magdeburg und des Markgrafen Friedrich von Brandenburg, um 1467 auf einem Tage zu Quedlinburg zwischen Wilhelm und seinen beiden Söhnen und den oben genannten Städten samt Goslar, Hildesheim, Braunschweig, Halberstadt, Aschersleben, Quedlinburg, Helmstedt, Magdeburg und Halle den Frieden endlich zu Stande zu bringen.

---

[7]) Wettet Bormester vnde Rat, Gilden vnde Meinheit der Stat Osteroda, dat we Herbode vnde Godeschalk brodere van Kramme willen met ju sitten in aller mate vnde verwaringe, alse Wetzel vnde Euert brodere van Selde ju daranne sitten, vnde tein des in oren vrede vnde vnfrede. (Wendt p. 102.) Auf dem Fehdebrief stand die Bemerkung executum est presens scriptum anno 62 die Clementis, (23. Nov.).

(Rehtm. 743.) Von einer Mitwirkung der Grubenhagenschen Herzoge wird zwar nichts gesagt, obgleich deren Schwester Anna Friedrichs Gemahlin war, aber schon durch Einbecks Einmischung wurde das umliegende Grubenhagensche Land aller Kriegsnoth ausgesetzt, und wie namentlich in den beiden letzten Jahren des Krieges im Göttingenschen eine große Zahl von Dörfern in Flammen aufging, so lesen wir in der Dasselschen Chronik V, 28, daß im Jahre 1466 Hollenstedt und Stöckheim, und in den Annal. Corbejens. bei Leibniz script. II, 318, daß im Jahre 1466 Stöckheim und Hollenstedt mit andern Dörfern und Städten verbrannt und zerstört seien.

Heinrichs III. Gemahlin war Margarethe, die Tochter des Herzogs Johann von Sagan und Crossen in Schlesien, deren Frömmigkeit gerühmt wird. Der Kirche zu Helmoldeshagen, einem ausgegangenen Dorfe bei Dassensen, schenkte sie eine vergüldete Tafel, und in die Kirche zum Hagen (Strothagen) einige Ornamente. Dem Alexanderstift in Einbeck resignirte sie 1467 einen daselbst neben der Probstei belegenen Stiftshof, den sie seit dem Tode ihres Gemahls gehabt hatte, und den damals Johann von Imbhusen, der Scholaster des Stifts bewohnte. Vor dem Schlosse zu Salzderhelden, wo sie noch 1487 als Wittwe lebte, erbaute und begüterte sie an der Landstraße eine Capelle, in welcher täglich Gottesdiest gehalten wurde. Nach der Reformation stand diese lange Zeit unbenutzt und verfiel, bis man am Ende des 16. Jahrhunderts hier einen Begräbnißplatz anlegte, und die Capelle, um darin die Leich=Predigten halten zu können, renovirte. Margarethe gebar ihrem Gemahl zwei Söhne, Otto, welcher jung verstarb, und Heinrich, nachher der vierte genannt.

Nach Letzner ist Heinrich III 1469 auf dem Grubenhagen gestorben, und im S. Alexander Stift zu Einbeck beerdigt. Den Leichenzug begleiteten nicht über 10 Reiter und überall nur 40 Personen, und haben die beiden Einbeckschen Stifer den Reutern vier, die Stadt aber zwei Himten Hafer verehrt, wogegen die Domherren ein weißes Roß zum Opfer bekamen, welches für 12 Pfund Geldes Einbeckscher Währung verkauft wurde.[8])

---

[8]) Ein solches Geschenk war nichts Ungewöhnliches. In einer Urkunde vom Sonntag nach Marg. 17. Juli 1446 bekennen die Brüder Ludolf, Heinrich und Bertold von Oldershausen, ihr Vetter Ludolf von Olders-

Andere setzen Heinrichs Tod in das Jahr 1471. Er ist aber gegen das Ende des Jahres 1463 oder erst 1464 gestorben. Am Johannistage, 24. Juni des ersten Jahrs hat er noch in Gemeinschaft mit seinen Brüdern einen Schuldbrief ausgestellt, und am Elisabethtage, 19. November desselben Jahres eine gemeinschaftliche Quitung. Aber am Tage vor Thomä Apost. 20. December des letztern Jahres hat H. Albrecht für sich und als natürlicher Vormund seines Vetters Heinrich dem Kloster Katelnburg alle Güter und Privilegien confirmirt, wobei er seinen Bruder Heinrich als verstorben bezeichnet (s. d. Urk.-Buch). Die Angabe einer Urk. von 1500, daß die drei Brüder auch noch am Sonntag exaudi 26. Mai 1465 einen Schuldbrief gemeinschaftlich ausgestellt hätten, beruht also auf einem Irrthum, um so mehr, da H. Albrecht am Abend vor Walburgis 30. April 1565 für sich und als Vormund seines Vetters Heinrich einen Lehnbrief ausgestellt hat. (Harl. I, 379.)

---

§. 43.

Herzog Ernst III.

Herzog Ernst war nicht, wie die D. Chr. III. 89 behauptet, der älteste sondern der zweite Sohn Erichs. Buddeus in vita Alberti II. Epis. Halberstad. p. 14 nennt ihn ganz bestimmt Ernestum Halberstad. canonicum, alterum Erici filium, und in allen Urkunden folgt sein Name erst auf den seines Bruders Heinrich. Letzner sagt ebenfalls, daß Ernst Canonicus zu Halberstadt, so wie auch daß er 1461 Domprobst in Einbeck geworden, aber schon im folgenden Jahre gestorben sei. (D. Chr. VI, 63.) Hinsichtlich der ersten Zeitangabe hat er jedoch falsch gelesen.

Der Vormundschaft scheint Ernst 1440 entlassen gewesen zu

---

hausen seliger, Probst des Alexanderstifts zu Einbeck, habe Decan und Capitel daselbst ein graues Pferd zu seinem Seelengeräthe verehrt, sie aber hätten es denselben für 40 vollwichtige Rhein. Gulden abgekauft, und wollten das Geld nächsten Martini bezahlen. Selgeret ist ein Geschenk, das man an geistliche Stiftungen zum Heil seiner Seele giebt, um der Seele zu raten. Scherz glossar. german. medii aevi.

sein, denn in diesem Jahre nahm er den Abt Hermann von Winzingerode zu Gerode und dessen Untersassen in seinen Schutz, damit sie in ihren Gebeten, Vigilien und Seelenmessen seiner und seiner Aeltern gedenken möchten. Als 1441 der Convent zu Pölde den Heinrich Helmold zum Probst erwählte, ward Heinrich Barge, auch Barke geschrieben, durch H. Ernst dem Kloster gewaltsam aufgedrungen, worüber der Convent oder richtiger der größere Theil desselben auf den Klosterhof zu Duderstadt floh, und ein siebenjähriges Schisma entstand.[9]) 1446 nach Ludolfs v. Oldershausen Tode wurde er Domprobst im Alexanderstift zu Einbeck. Am Tage Petri Pauli, 29. Juni d. J. stellte er dem Decan und Capitel in der gewöhnlichen Form den üblichen Revers aus, worin er versprach, das Stift bei allen Gerechtigkeiten, Freiheiten, löblichen Gewohnheiten, Privilegien und besiegelten Briefen, welche von Päbsten, Römischen Königen, Erzbischöfen, Pfalzgrafen, Fürsten und Herren, seinen Voraltern und Vorfahren in der Probstei an sie gekommen seien, zu belassen, sie und ihre Güter zu beschirmen, ihre Gesetze und Statuten zu halten, ihnen die ersten Früchte und Aufkommen der Probstei zu der Kirche Bau und Besserung folgen zu lassen, dem Decan in ziemlichen und möglichen Dingen gehorsam zu sein, bei etwaigen Klagen gegen die Stiftsgeistlichkeit vor dem Decan Recht zu geben und zu nehmen, und die Probstei getreulich zu verwesen. Er entsagte damit aber nicht, wie Johann und Ernst II einst gethan, der Mit-Regierung, sondern betheiligte sich, wie oben erzählt ist, selbst an solchen Handlungen, welche die Brüder als Patrone des Alexanderstifts vornahmen.

Durch eine am 19. September 1455 auf dem Grubenhagen ausgestellte Urkunde präsentirte er als Probst den Magister Heinrich von Hörne zu einer erledigten Vicarie. Im Jahre 1457 setzten die drei Brüder der Herzogin Margarethe gebornen von Sagan, Heinrichs Gemahlin, eine Leibzucht aus, und nach dem die Räthe zu Einbeck und Osterode für die Haltung der darüber gegebenen

---

[9]) Wolf Dud. p. 278 nennt den rechtmäßig erwählten Probst Heinrich Knockenhauer. Jene beiden Namen werden in einem Decret der Richter zu Erfurt vom 23. Juli 1449 genannt, in welchem dem Rath der Stadt Osterode auf Helmolds Klage befohlen wird, die des Streites wegen inne behaltenen Zinsen an diesen auszuzahlen (s. d. Urk.-Buch). Bald nachher und noch 1476 findet sich auch ein Probst Heinrich Helmold in Pölde, der aber allerdings zuweilen „alias Knockenhauer" heißt.

fürstlichen Briefe Bürgschaft geleistet hatten, setzte Ernst in seiner Eigenschaft als Probst des Alexanderstifts durch Urkunde vom Tage nach Johannis und Pauli Martyrum, 27. Juni d. J. mit Vulbord des Decans Johann von Rode und des ganzen Capitels den zur Probstei gehörenden Zehnten im Benser Felde dem Rath in Einbeck zum Pfande, um sich daran zu erholen, wenn er etwa durch jenes Gelöbniß in Schaden käme. Zu mehrerer Sicherheit versprachen die drei Brüder dem Decan und Capitel an demselben Tage, Niemand in Zukunft mit der Probstei belehnen zu wollen, er habe denn zuvor dem Rath den Hauptbrief von des Gelübdes wegen gelobt, verschrieben und versiegelt und zugleich versprochen, ihre genannten Capellane wegen der dem Rath mit dem Benser Zehnten geleisteten Rückbürgschaft schadlos zu halten. Außerdem gelobten Ernst und Albrecht in einer besondern Urkunde vom Sonntag nach Joh. Bapt., 26. Juni 1457, die Räthe zu Einbeck und Osterode wegen ihrer Bürgschaft für die Leibzucht ihrer Schwägerin schadlos halten zu wollen (s. d. Urk.=Buch).

Zum letzten Mal wird Ernst als geistlicher Würdenträger in einer Urkunde vom Montage Cosmä und Damiani, 27. September 1462 genannt, in welcher Bernd Bentigerod, Canonicus uns. l. Fr. und Lüdecke Moller den Probst zu Einbeck, Herzog Ernst zu Braunschweig, den Decan Johann von Rode, mehre andere Canonici zu S. Alexandri und S. Mariä, so wie den Bürgermeister Deytleyff Hardenbarch und die Riedemeister Hans Kleynenbarch und Hans Husbrant in Einbeck zu Schiedsrichtern in einer nicht näher bezeichneten Streitsache erwählen. Sein Siegel an einer Urk. von 1450 zeigt einen geharnischten Mann mit Schwerdt und Schild, den heil. Alexander, und darunter den Schild mit den beiden Leoparden und die Umschrift: S. ernesti ducis in brõsv. ppti ecle sãti allexãd. eĩb.

Letzners Angabe über Ernsts Todesjahr ist richtig oder doch nahe zutreffend. Exaudi. 26. Mai 1466 hat er noch an einer Anleihe Theil genommen, und am 12. December 1466 hat der Probst zu S. Alexandri in Einbeck Johannes Rekop dem Bertram Wolter die Vicarie des Altars b. Mariä in der Stiftskirche verliehen.

---

§. 44.

Herzog Albrecht II.

Erichs dritter Sohn, Albrecht II wird seit 1440 fast in allen Urkunden zugleich mit seinen Brüdern Heinrich und Ernst genannt, doch sehen wir ihn auch während der Regierungs= oder Besitzes=gemeinschaft einige Mal allein handeln. So hat er 1445 einen Spendebrief für die Aegidien= und einen andern für die Marienkirche in Osterode ausgestellt. 1453 vermittelte er den langjährigen Streit zwischen dem vom Convent zu Pölde rechtmäßig erwählten und bestätigten Probst Heinrich Helmold und dem von den Grubenhagenschen Herzogen aufgedrungenen Probst Heinrich Barke dahin, daß jener Besitzer der Probstei sein und bleiben und wieder in das Kloster einziehen, und diesen mit der Pfarre Noringen belehnen solle. Martini, 11. November 1458 dagegen haben die H. Heinrich und Ernst in Gegenwart Heinrichs von Oldershausen und des Osterodischen Raths die Streitigkeiten zwischen ihrem Bruder Albert und Helmold verglichen, und dem Kloster seine alte Freiheit bestätigt. Am Sonnabend nach Himmelfahrt, 13. Mai 1458 lieh er von dem Kloster in Osterode vierzig Gulden, wogegen er ihm die zu leistenden Dienste einstweilen erließ, und den s. g. Klosterteich zum Unterpfande setzte. (K. Archiv Ost. Klost. Urk. nro. 153.) Am Dienstag nach Scholasticä, 15. Februar 1460 überließ er mit Genehmigung seiner beiden Brüder den Osterodischen Bürgern Tyle des Heren und Hermann Bothen eine freie Hüttenstätte vor dem Scherenberge oberhalb der Stadt dieselbe zu bebauen, mit der Befugniß Eisenstein und Kohlholz nach Bedürfniß in seinem Gebiet zu nehmen, auch in der herzoglichen Forst zwei oder drei Wiesenbleeke zu roden und zu Wiesen zu machen. Dem Tyle des Heren verlieh er insbesondere noch eine Zangenhütte im Bredenbeck. Für das Alles sollten sie jährlich zwei Mark Osterodischer Währung auf die Burg Herzberg bezahlen, so lange es ihnen gefallen würde die Hütte mit ihrer Zubehör zu benutzen, und es scheint danach, als habe Albrecht damals diese Burg nebst ihrer Zubehör inne gehabt.

Nach seines Bruders, Heinrichs III Tode übernahm er die Regierung des Landes und die Vormundschaft über dessen Sohn Heinrich. Am Abend vor Thomä Apost., 20. December 1464

confirmirte er für sich und als Heinrichs Vormund dem Kloster Katelnburg seine Güter und Privilegien, namentlich auch das Gericht zu Dorste und eine Wiese unter dem Lechtensteine, (s. d. Urk.-Buch.) Am Laurentiustage, 10. August 1465 belieh er mit zwei Hufen Landes, zwei Höfen und einer Wiese vor Holdeshusen (einem wüsten Dorfe bei Salzderhelden), welche zuvor Detmer Gerke von Ammensen von Ernst v. Bonkensen zu Lehen getragen hatte, Detmers Sohn Detmer Matthias, Bürger in Einbeck. (K. Archiv Augustiner Kl. Urk. nro. 93.) Martini 11. November desselben Jahres verpfändete er für sich und als natürlicher Vormund Herrn Heinrichs, seines lieben Bruders Sohns, von den 40 Mark Herrengeld, welche die Stadt Osterode den Herzogen alljährlich auf Martini zu geben pflichtig war, drei Mark an den Osteroder Bürger und Rathsherrn Tile Gruben[10]), und andere fünf Mark davon verkaufte er an den nämlichen Tage dem dortigen Kloster für 170 Rheinländische Gulden. Am Catharinentage 25. Novbr. 1465 ertheilte er der Stadt Osterode die Confirmation ihrer Privilegien, und zwar in denselben Ausdrücken wie elf Jahre zuvor sein Bruder Heinrich gethan hatte. In diesem Briefe finden sich zum ersten Male nicht bloß Glieder des Ritterstandes, wie gewöhnlich, sondern auch ein Canonicus des Alexanderstifts in Einbeck und ein Einbeckscher Bürgermeister als Zeugen genannt. Am Tage nach Matthias, 26. Februar 1466 genehmigte er für sich und als Heinrichs Vormund, daß der Bürger Heinrich Boten zu Einbeck ein Samtlehen von acht Hufen Landes vor Dassensen, welches er mit Heinrich von Ybere von der Herrschaft zu Lehn trug, theilen und seine Hälfte an Hans Hußbrand in Einbeck verkaufen durfte. (K. Archiv.)

Am Tage nach corp. Christi, 6. Juni 1466 verpfändete er dem Karsten Woden in Osterode 20 Morgen Landes gelegen am Burghalse vor der Stadt bey der Klyen Breite auf der Seite zur Söse und zwei Wiesenflecke für 30 Rheinische Gulden. (K. Archiv.) Am Catharinentage, 25. November desselben Jahres belieh er die Gebrüder Diedrich und Cord von Schwicheld mit den Gütern, welche Rase von Gustede von ihm und der Herrschaft zu

---

[10]) Die Urk. des Herzogs siehe Scheidt cod. d. p. 896. Der Bekenntnißbrief des Raths für Tile Gruben, ihren Bürger und Radiskumpan, ebenfalls von Martini 1465 findet sich im Osterod. Archiv. —

Lehn gehabt hatte. Er that dies ebenfalls für sich und seinen Vetter Heinrich, „des wy natürlike Vormunde sint." Ein früherer Brief vom Laurentiustage, 10. August 1466 nennt außer den beiden Brüdern Diedrich und Cord auch deren Vetter Heinrich von Schwicheld als Mitbelehnten, und zählt die vormals Gustedtschen Güter auf, vier Hufen Landes und den Sattelhof zu Bopstedt, acht Kothöfe zu Salzgitter, zwei Kothöfe zu Bopstedt, drei Hufen auf dem Felde zu Knystedt, den Sattelhof daselbst und den großen Berg über Goslar. (Scheidt c. d. p. 898.) Vigilia Michaelis, 28. September 1467 bezeugt Albrecht für sich und als Heinrichs Vormund, der verstorbene Einbecksche Bürger Heinrich Boten habe vier Hufen Landes bei Dassensen und einen freien Sattelhof in demselben Dorfe an der Hombergschen Töchter Ilsebe und Metke zu Einbeck für 130 gute Rheinische Gulden verkauft, und dem (mitbeliehenen) Heinrich von Yber für seine Gerechtigkeit an diesen Gütern vier Gulden gegeben, und der Herzog verspricht, dieser vier Hufen Herr und Were zu sein. (K. Archiv.)

Schon einmal, am Tage Philippi Jacobi, 1. Mai und am Sonnabend nach Servatii, 16. Mai 1467 war Albrecht mit dem Rath zu Osterode übereingekommen, daß er seine freie Münze, die von seinen Aeltern und ihm selbst denen von Osterode versetzt sei, unschädlich ihren Rechten für ein Jahr außerhalb der Stadt auf seine Burg zu Osterode legen dürfe. Am Tage Philippi Jacobi, 1. Mai 1468 gestattete der Rath dem Herzoge für ein weiteres Jahr, binnen der Stadt in der Münze Groschen und Pfennige zu schlagen, doch sollten die Bürger nicht genöthigt werden, solche Münze anzunehmen (s. d. Urk.-Buch). Nicolai, 6. December 1468 bestätigte Albrecht als Patron der Alexanderstifts-Probstei in Einbeck für sich und in Vormundschaft seines Neffen Heinrich die von dem dasigen Probst Johann Recop vorgenommene Verpachtung von fünf Morgen Probsteilandes, über der deyner Linden vor Einbeck gelegen, an Cord von La und dessen Söhne. Im Jahre 1469 verbanden sich Albrecht und Heinrich mit den Städten Osterode und Goslar auf zehn Jahre um den Harz von leichtfertigen Knechten und Räubern zu reinigen (s. d. Urk-Buch). In einer Urkunde vom Dienstag nach circumcis, 2. Januar 1470 versprach der Herzog, das Kloster Fredelsloh (im Fürstenthum Göttingen) bei allen seinen Freiheiten zu lassen und es zu beschützen. Dafür sollten des Klosters freie Meier in der Aerndte auf Verlangen

einen Tag Korn auf die Burg zum Grubenhagen führen, und die Köther auf des Klosters Gütern zu Fredelsloh einen Tag mit den Sicheln schneiden. Zugleich nahmen die geistlichen Jungfrauen den Herzog, seine Vettern, Erben und Aeltern in ihre Brüderschaft und Gebete auf, und verpflichteten sich alle Jahr deren Gedächtniß mit Vigilien und Seelenmessen zu begehen, in aller Maße und gleich mit dem edeln und wohlgebornen Grafen Jane Rhygreuen to Daßßle seliger, der das genannte freie geistliche Stift zu Fredelsen fundirt und gestiftet habe. (Scheidt c. d. p. 900.)

Im Jahre 1472 vollendete Albrecht die 1466 begonnene Restauration des S. Jacobiklosters in Osterode. (§. 84.) Am Abend der Geburt Mariä, 7. September 1474 ertheilte er für sich und als Vormund seines Vetters Heinrich dem Rath zu Osterode das Privilegium, daß auf seiner, des Herzogs Freiheit fernerhin kein Handel mit Kaufen und Verkaufen, wie bisher vielfach wider die Stadt geschehen sei, getrieben werden, und daß der Rath, wenn Jemand des etwas thun wolle, ihm zu verbieten Macht haben solle, unschädlich jedoch der Freiheit, wenn Jemand in oder vor der Stadt sich versündigte oder verbräche, dem dazu des Herzogs Freiheit noth wäre,[11]) daß darum mit dieser Gunst und Gnade die genannte Freiheit nicht gekränkt werde, sondern dessen in voller Macht so wie sie bisher gewesen, bleiben möge (s. d. Urk.-Buch). Am Tage Marcelli Papä, 16. Januar 1476 incorporirte Probst Johann (Weydemann) zu S. Alexandri in Einbeck mit Bewilligung H. Albrechts als Patrons die Parochialkirchen in den Dörfern Offdassen, jetzt Odagsen, und Negenborn der Capitelskirche, und ist diese Gift und Incorporation der Pfarr- und Kirchlehne zu Negenborn und Ostagessen am Ulrichstage, 4. Juli 1484 von H. Heinrich IV bestätigt. Am Antoniustage, 17. Januar 1476 entschied Albrecht einen Streit des Capitels zu S. Alexandri mit dem Probst desselben Johann Weydemann dahin, daß letzterer seinem Versprechen gemäß gehalten sei dem Capitel zwei Fabriken-

---

[11]) Die Freiheit war demnach der Platz, ursprünglich vielleicht nur in der unmittelbaren Nähe der fürstlichen Burg, wohin die Macht des Raths nicht reichte, und wo auch seine eignen Unterthanen ihm unerreichbar waren. Jetzt ist sie ein ansehnliches, am Ende der Johannisvorstadt und am Fuße des Burgberges beginnendes Amtsdorf. Ein ähnliches Asylrecht hatte der Bezirk des Alexanderstifts in Einbeck, die s. g. Stiftsfreiheit. —

jahre, eines wegen seines Vorgängers Johann Recop und eins seiner eigen wegen folgen zu lassen, d. h. die Einkünfte der Probstei von zwei Jahren zum Bau der Kirche und zur Anschaffung von Kleinodien, Büchern und anderm Gerade für die Kirche abzugeben. In demselben Jahre restituirte der Herzog dem Jacobikloster in Osterode die Hälfte eines Teiches Teufelsbad genannt, welche an Henning Kothen verpfändet war. 1477 schenkte er eben dem Kloster den Zehnten auf dem Nortberge und im Burghalse über der Stadt, und als in dem nämlichen Jahre der Bürger Heinrich von Dunede in Einbeck jenem Convent den Schmachthagen im Amt Herzberg belegen, den er bisher von dem Herzoge zu Lehn getragen, zum Geschenk machte, befreite ihn Albrecht auf Bitte seiner Gemahlin von aller Advocatie, allem Dienst und Tribut. (Kotz. Ost. p. 61). Martini, 11. November 1478 belieh er den Heinrich v. Oldershausen mit dem Grubenhagenschen Erbmarschallamt (Köhler Beilage 1), und Mariä Magdal. 22 Juli 1479 Namens seines Pupillen Heinrich den Henning von Steynberge mit vier Hufen und elf Äckern bei Jerstedt. 1480 bewilligte er, daß die Brüder Hans und Johann von Minnigerode Amkerode (ein wüstes Dorf südlich von Pölde), welches sie von ihm zu Lehn trugen, mit aller Zubehör an den Rath zu Duderstadt verpfänden durften.

Am Mittwoch nach der Beschneidung Christi 3. Januar 1481 nahmen Albrecht und Heinrich zur Beilegung mannichfacher Streitigkeiten und Zwietracht nach Anweisung, Rath und Vollbord der beiden Capitel S. Alexandri und S. Mariä zu Einbeck, der Ritterschaft und der Räthe von Einbeck und Osterode eine Erbtheilung vor. Albrecht behielt für sich und seine Mannserben zum erblichen Besitz die Burgen Herzberg und Osterode. Heinrich dagegen sollte nach seiner Mutter Tode die Burg Salzderhelden für sich und seine Mannserben haben. Die Burg zum Grubenhagen bekam jeder zur Hälfte.[12]) Die Städte Einbeck und Osterode blieben bei beiden Herrschaften ungezweit, namentlich sollten beide Herzoge die 40 Mark Manngeldes (Rathzinses) von Einbeck gemeinschaftlich

---

[12]) Die Hindenburg stand damals den Herren von Hardenberg zum Pfande. Der Lichtenstein war vermuthlich an Ludolf von der Linde versetzt, der 1484 unter den Grubenhagenschen Rittern gefunden wird, und aus dessen Pfandschaft die Burg 1507 in die der Herren v. Leuthorst überging. —

benutzen, und nach dem Tode von Heinrichs Mutter auch die andere 30 Mark (dieser Abgabe) gleich haben und theilen. Außerdem wurde Heinrich der Mitgebrauch aller Jagd in dem zur Burg Osterode gehörenden Forst, und auch des Bergwerks, „das in diesem Forst in Nachzeiten aufstände," eingeräumt. Wenn der Eine ohne Söhne zu hinterlassen verstürbe, so solle der Andere ihn beerben, die etwaigen Freuchen in Vormundschaft nehmen und aus ihres Vaters Nachlaß besorgen. Verfielen aber alle Herren, so sollten die Freuchen mit dem Lande und aller Zubehör beknechtelehnt sein.[13]) Freitags nach trium regum, 11. Januar 1482 theilten die Herzoge die zur Burg Grubenhagen gehörenden Güter, Höfe und Gefälle genau auseinander.[14])

Am Mittwoch nach Matthias, 26. Februar 1483 schlossen sie, ebenfalls mit Rath und Consens der Landstände einen Vertrag wegen Verleihung der geistlichen Lehen zu S. Blasii in Braunschweig und zu S. Alexandri und S. Mariä in Einbeck (Grub. Erbvertr. nro. 19). Michaelis desselben Jahrs errichteten sie unter sich und mit dem Probst noch einen besondern Vertrag über die Einbeckschen Probsteilehen, d. h. über diejenigen geistlichen Lehen zu S. Alexandri, S. Mariä oder anderswo, welche der Probst zu S. Alexandri „von der Herzoge Befehlinge wegen" zu verleihen hatte. Der Probst versprach mit diesen Lehen keinen andern zu belehnen als wen die Herzoge bittweise dazu vorschlagen (vorheten) würden. Von den beiden besten Vicarien zu S. Alexandri wolle im Erledigungsfalle Herzog Albrecht die eine, Herzog Heinrich die andere dem Probst zur Verleihung benennen (to vorlehnende vorheten), und wollten sie dann zu allen Zeiten diese beiden Vica=

---

[13]) K. Archiv Erbverträge nro. 17. Neben den Herzogen haben die beiden Einbeckschen Capitel, zwei Ritter, nämlich der Marschalk Bartold von Oldershausen und Hermann Hegher, und die beiden Städte Einbeck und Osterode der Urkunde ihre Siegel angehängt. —

Die Knechte= oder Knappenlehen werden schon in einer Urkunde Herzogs Ernst von 1334 von den Ritterlehen unterschieden, und auch anderwärts kommt der Ausdruck Knechtelehn und Knechtelehnen vor. Knechtelehnen heißt nach Haltaus einer Frau ein Lehen zu lebenslänglichem Nutzen geben, so daß es erst nach ihrem Tode an den nächsten männlichen Lehnserben fällt.

[14]) Grubenh. Erbvert. nro. 18. Das Original liegt im Grub. Acten=Archiv Desig. 3. G. Amt Rotenkirchen nro. 23.

rien eine um die andere verheißen. Mit den übrigen Vicarien und Lehen solle es nach Inhalt der von ihnen über ihre eigenen geistlichen Lehen getroffenen Uebereinkunft gehalten werden. In Betreff der Präbenden, welche der Probst in dem Marienstift vor Einbeck zu verleihen habe, wolle Herzog Albrecht die erste, welche erledigt würde, verheißen und Heinrich die andere in oben erwähnter Weise. Im folgenden Jahre überließ Albrecht seinem Neffen den Grubenhagen samt aller Zubehör, ausgenommen den untern Teich bei der Mühle, den er selbst erst angelegt hatte, auf die nächsten sechs Jahre zur alleinigen Benutzung. Es blieb ihm aber frei, sein ganzes Hausgeräth hinwegzunehmen außer Büchsen, Pulver und Pfeilen.[15] Lätare 13. März 1485 ertheilte er dem Henning von Steinberg die Exspectanz auf Hansens von Steinberg zu Almstedt Lehngüter, und dies ist die letzte seiner bekannten Handlungen.

Wir treffen Herzog Albrecht II. vier Mal auf Kriegszügen und in Fehden. Zunächst zog er in Gemeinschaft mit seinem Bruder Heinrich III. auf deren Anrufen der Stadt Einbeck gegen den Landgrafen von Hessen zu Hülfe, der sich nun sofort zur Umkehr wandte, so daß es nicht zum Kampfe kam. Nach Letzners Angabe bei Rehtm. 560 geschah dies 1461, nach der Daff. Chronik VI p. 111 aber schon 1450, und zwar soll sich der Landgraf deshalb zum Kriege gerüstet haben, weil Einbeck auf Heinrichs Befehl ihm die Auszahlung des 1448 versprochenen Lösegeldes verweigerte. Eine andere Fehde führte Albrecht als Schutzherr des Klosters Katelnburg mit den Herren von Plesse wegen Suterode. Sie wurde 1467 vertragen. (§. 83). 1472 rüstete er sich abermals, und zog mit einigen Reitern den Grafen von Honstein gegen die von Aschersleben zu Hülfe, machte einige Gefangene, nahm viel Vieh weg, und kehrte mit reicher Beute nach Hause zurück.

Bedeutender war der Krieg, welchen Albrecht und Heinrich und mit ihnen die Stadt Einbeck nach öffentlich angeschlagenen Fehdebriefen gegen Herzog Wilhelm den Jüngern zu Göttingen begannen, der aber keine andere Folge hatte, als daß man sich der

---

[15]) Die Urkunde vom Johannistage 1484, welche diese Vereinbarung bezeugt, haben Decan und Capitel zu S. Alexandri und zu S. Mariä, Hermann Hegher, Otto und Hans von Mynnigerode, Gevettern, Ludolf von Oldershausen und Ludolf von Lynde, Knappen, ausgestellt. K. Archiv Erbverträge nro. 20.

damaligen Sitte gemäß mit Rauben und Brennen den möglichst größesten Schaden that. Letzner nennt in der Dass. Chronik das Jahr 1478. Wahrscheinlich aber fällt der Anfang des Streites schon ins Jahr 1477, wie auch derselbe Schriftsteller in seiner Braunschw. Chronik bei Rehtmeier p. 756 angiebt, denn am Freitag nach Alexandri, 21. März dieses J. benachrichtigte Albrecht vom Grubenhagen aus den Rath zu Osterode, daß Wilhelm eine Truppenmacht bei einander habe, mit der er zu kommen, und ihm und den Osterödern was zu nehmen gedenke, weshalb sie ihre Landwehren befestigen sollten (s. d. Urk.=Buch). Am übelsten erging es in dieser Fehde der Stadt Einbeck, welche nach Letzners Darstellung in der Dass. Chr. die eigentliche oder vornehmste Ursache derselben gewesen ist, da Herz. Wilhelm und sein Bundesgenosse, der Landgraf zu Hessen, noch von dem hansestädtischen Kriege her einen alten Groll gegen die Stadt hegten. Sehr wahrscheinlich durch den Herzog gereizt, schickte sie ihm, der sich eben in Stadtoldendorf aufhielt, den Fehdebrief zu. Am Pankratiustage, 12. Mai 1479 erschien Wilhelm samt seinem Sohne, dem sechszehnjährigen Heinrich, den Grafen von Stolberg, Honstein und Gleichen und einem hessischen Hülfsheer unter Führung des Grafen Otto von Waldeck und des Schenken Johann v. Schweinsberg vor den Thoren, lockte die Bürger in einen Hinterhalt in der Nähe des Klapperthurms an Tackmanns Graben, und erschlug ihrer an neun (Harland sagt glaublicher vier) hundert, viele andere aber nahm er gefangen, und ließ sie nach Hardegsen in Verwahrung bringen. Den Verwundeten unter ihnen gestattete der Herzog auf Vorbitte des Raths zu Einbeck, daß sie sich auf ihre Kosten in den Häusern der Bürger heilen lassen durften. Die Uebrigen füllten die Keller des Mushauses, worüber mehrere Einbecker so erbittert wurden, daß sie in die Gerichte Hardenberg und Hardegsen zogen, und in einer Nacht neun Dörfer in Brand steckten. Am Abend S. Nicolai, 5. December 1479 wurde endlich der Streit zu Göttingen vertragen. Am Lucientage, 13. December aber stellten Bürgermeister, Rath, Gilden und ganze Gemeinheit eine Urfehde aus, durch welche sie sich mit dem Herz. Wilhelm und dem Landgrafen Heinrich zu Hessen der Niederlage wegen vertrugen, als etliche ihrer Bürger auf den Mittwoch nach dem Sonntag Cantate vor Einbeck von den genannten Fürsten niedergeworfen seien, davon ein Theil todtgeschlagen und eine merkliche Zahl gefangen worden, die sie für eine

merkliche Schatzung gelöst hätten, und sie verurfeden und geloben, darum nicht zu mahnen, zu fordern noch zu beschädigen (K. Archiv Einbeck. Urk. nro. 3). Das Lösegeld der dem Herzoge zugefallenen Gefangenen betrug nicht weniger als 30,000 Gulden[15]. Bald nachher begab sich die Stadt sogar in Wilhelms Schutz, wofür sie ihm jährlich sechs Fuder Einbecksches Bier zu liefern versprach.

Auch das Raubritterwesen trieb Albrecht, wo nicht in eigener Person, doch durch seine Leute. Einst hatten seine und seines Neffen Heinrichs Diener einem Bürger aus Salza, Matthias Köler, Tücher, Pferde, Geld und Anderes genommen, und durch das Gebiet der Grafen Ernst und Hans von Honstein weggeführt. Auf ernstliche Zuschrift und Geheiß Wilhelms, Herzogs zu Sachsen und Landgrafen in Thüringen, unterhandelten die beiden Grafen mit Albrecht dahin, daß der Beraubte 300 Rheinische Gulden Schadenersatz bekommen sollte. Durch eine Urkunde vom Montag nach Frohnleichnam, 5. Juni 1480 verpflichteten sich Bürgermeister, Rathmannen, Gemeinheitsmeister, Gildemeister, Gilden und ganze Gemeinheit der Stadt Osterode als Selbstschuldner, diese Summe auf nächsten Johannistag in Heinrich Schmidts Hause zu Nordhausen an Köler oder seine Erben auszuzahlen, und sofern dies versäumt würde, ohne weitere Mahnung auf Peter Paulstag drei Rathsherren mit drei Knechten und sechs Pferden in Heinrich Schmidts Haus zu schicken, um dort Einlager zu halten, bis die Zahlung erfolgt sei, die denn auch auf den bestimmten Termin in Gegenwart einiger Abgeordneten der Grafen von Honstein und des Herzogs Albrecht geleistet ist (s. d. Urk.-Buch).

Albrechts Gemahlin war Elisabeth, die Tochter des Grafen Volrad von Waldeck, mit der er am 15. October 1471 in Einbeck das Beilager feierte. Die Festlichkeiten dauerten mehre Tage. In den Ritterspielen vor der Stadt hat an einem Tage ein Grubenhagenscher Ritter von Einem vier Mal, und einer von Berckefeldt drei Mal das Beßte gethan, woneben es jedoch an Unglücksfällen nicht fehlte. Zur dereinstigen Leibzucht bestellte er seiner Gemahlin nicht weniger als zwei Schlösser. Am Dienstag nach der Beschneidung unsers Herrn, 2. Januar 1481 bezeugt er, daß er sich mit Vulbord und Rath der Capitel, der Ritterschaft, Mannschaft und der Räthe seiner Städte Einbeck und Osterode mit seinem Vetter

---

[15]) Das Ausführlichere siehe bei Havemann 1, 721.

Heinrich um die Schlösser und Burgen Grubenhagen, Sold (Salzderhelden), und Herzberg vertragen, und die Burg Herzberg mit aller Zubehör, mit der Burg zu Osterode und dem Forst daselbst zugewiesen bekommen habe. Weil denn nun die Burg Herzberg und die Burg zu Osterode ihm zustehe, so beleibzuchte er seine Gemahlin Elisabeth geborne von Woldegk mit der genannten Burg Herzberg samt Zubehör, auch mit den Pflichten und Unpflichten und allem Aufkommen der Burg zu Osterode und mit dem Forst daselbst. Zu Vormündern und Schützern bestellte er ihr seinen Schwager, den Grafen Ernst von Honstein und den Grafen Lipz von Waldegken. Herzog Heinrich bestätigte diese Bestimmungen, und auch die Landstände, nämlich die beiden Einbeckschen Capitel, Bartold von Oldershausen und Hermen Hegher, als die ältesten der Mannschaft, und die Räthe von Einbeck und Osterode bekräftigten sie durch Anhängung ihrer Siegel (K. Archiv Grubenh. Heirathsbriefe nro. 8). Zum Brautschatz und Heligsgelde empfing er von seinem Schwager Philipp 1350 Rheinische Gulden, und er versicherte diese Summe am Sonntag nach Luciä virg., 15. December 1482 an den Dörfern Scharzfeld, Herzberg u. s. w., so daß Elisabeth dereinst als Wittwe aus den Aufkünften dieser Dörfer die Zinsen auf jenes Capital beziehen sollte. In einer Urkunde von demselben Tage versprachen Bertold von Oldershausen, Arnt von Lutharßen, Hermen von Oldershausen und Hans von Mynnigerode, die Herzogin Elisabeth und ihre gnädigen jungen Herren, Ihrer Gnade Söhne, bei der verschriebenen Leibzucht an der Burg Herzberg und der Burg zu Osterode zu schützen und zu fördern (Grubenh. Heirathsbriefe nr. 9 u. 10).

Elisabeth gebar ihrem Gemahl vier Söhne und eine Tochter. Just, der erstgeborne, starb 1472 bald nach seiner Geburt auf dem Schlosse Salzderhelden, und wurde in der Augustinerkirche zu Einbeck beerdigt. Philipp, der zweite Sohn, etwa 1476 geboren, wurde des Vaters Nachfolger. Ernst, der dritte und nicht wie Letzner sagt, der zweite Sohn, da er immer nach Philipp genannt wird, ist nach Lätare 1494 gestorben. Erich, der vierte Sohn, wurde 1508 Bischof zu Paderborn und noch in demselben Jahre zugleich Bischof von Osnabrück, wo er seinen eigentlichen Sitz nahm. Als im März 1532 der Bischof Friedrich von Münster resignirte, wurde Erich am 27. März auch hier zum Bischof erwählt. Er starb aber schon am 14. Mai dieses Jahrs. Chyträus (Saxo-

nia p. 154 u. 158) rühmt ihn als einen gerechten, gütigen und friedliebenden Fürsten. Ebenso ein lobendes Epitaphium bei Rehtm. p. 563 und eine ungedruckte Osnabrücksche Chronik von 1588, nach welcher er aber zuerst in Osnabrück und dann auch in Paderborn erwählt ist. Es heißt hier: Anno Domini 1508 in die Scholasticae Virginis starb Bisschopff Conradt van Rettberge, Bisschopf tho Munster vnd administrator der kerken tho Ossenbrügge. Do wart van einem ehrwerdigen Dombcapittel der kerken tho Ossenbrügge weddervmb postulert Bisschopf Erick geborn van Grubenhagen, ein hertoch zu Brvnswigk. Mit der election dessuluen bisschoppes weren etliche van den borgeren nicht wol to freden, dachten oick darvmme einen vploep tho maken, worpen den Dombdecken heren Lambert van Sneitlage, alse he wolde na sinem haene vth der kerken gain, alß de vthsprocke des koers geschein was, mit stenen na, berimeden den guden forsten spottlech, de doch darna gar wol regerde, vnd sachten

Ericke van Grubenhagen
Kumpt riden mit soß mageren paden
Darmit wolde he de Ossenbrüggischen vorjagen.

Wart dennoch ingenort van sinem her broder Hartoch Philips van Grubenhagen vnd den hartogen van Lunenborch mit XVC. perden wolgerüstet. De frigthoff was dat mal gantz vmb gebouwett vnd beglindet. Darvp stecken sich de hertogen vnd etliche andere heren vnd eddellude, vnd tornereden in erer rustinge vnd harnsche.

Dann heißt es weiter, wie meistens, in gebundener Rede:

Nha heren Conradt wolgebaren
Wart de edle her Erich gekaren
Vth dem stamme van Brunswik getelt,
Eyn here tho Grubenhagen erwelt,
Was furstlicher arth van zolcher sede,
Schaffede sinem lande guden frede
Woste mit heren furstlich to triumpheren
Vnde de na geboer to tracteren.
De van Paderbornen sin gude geruchte horen
Wart he dar oick ein here gekoeren
Quam dem lande tho gude vnd frommen
Mit gewaldt nen hoin (Huhn) nicht wart genommen.
War oick sin volck buten hanterden
Nemandt dede sich mit gewalt an se keren.

Was summes hart sinen undersaten
Jo doch in temlichen maten
He konde des ja vaken (oft) nicht keren.
Sommige dat nicht wolden entberen.
Idt is ein olt sprickwort: van vorhalinge
Kompt vaken de betalinge. u. s. w.

Die jeweilige Strenge des Bischofs gegen seine Unterthanen war danach von diesen verschuldet (V. A. 1832 II. p. 234 u. s. w.)

Anders aber lautet das Urtheil neuerer Schriftsteller. Stüve in Osnabrück sagt im V. Archiv 1827 I., 225, Erich von Grubenhagen drückte willkührlich die ihm angehörigen Bauern durch Dienste und Beden. Den ersten Römerzug in Gelde bezahlte er nicht, und das Land fiel in die Reichsacht, bis die Stände zahlten. Der Stadt verkaufte er Privilegien, und suchte dann wieder deren Freiheit zur Mehrung seiner Macht zu stürzen. Am Ende seiner unrühmlichen Regierung kaufte er das Stift Münster von dem abtretenden Friedrich von Ueda, trieb durch neue Gewaltthätigkeiten von Osnabrück die Gelder zur Zahlung bei, und starb im Trunke, ehe er die Früchte des Handels gekostet hatte.

Albrechts einzige Tochter Sophie, sein zweites Kind, muß ums Jahr 1474 geboren sein, und ward nach Letzner zur 32. Aebtissin von Gandersheim erwählt. Nach Bodonis syntagma Gandersh. (Leib. scrip. II., 336 u. 341) geschah dies ums Jahr 1472. Ohne Zweifel war aber jene Aebtissin Sophie, welche 1481 und 1483 genannt wird, Herzog Erichs Tochter und Albrechts II. Schwester. Eine Verwechslung konnte um so leichter eintreten, da Herzog Albrechts I. Tochter, Sophie, im Anfang des 15. Jahrhunderts Aebtissin zu Gandersheim gewesen ist.

Das Todesjahr Albrechts II. wird verschieden angegeben. Büntings Chronik läßt es ungewiß, ob sein Tod 1486 oder 1490 erfolgt sei. Letzner sagt seltsamer Weise, Herzog Albrecht starb 1486 oder vielmehr 1491. Er ist indeß zwischen dem Sonntag Lätare 13. März 1485, dem Tage seiner letzten uns bekannten Regierungshandlung, und dem 1. Mai 1486 gestorben, da Heinrich IV. in einer Urkunde von diesem Tage sich den natürlichen Vormund der Herzoge Philipp, Ernst und Erich nennt (Koch p. 161).

Albrechts Wittwe hat 1510 den Grundstein zu dem Barfüßer Kloster neben der Johanniskirche vor Osterode gelegt (Wendt p. 212). Diese Handlung so wie die Thatsache, daß ihr Sohn Philipp, ohne

Zweifel von Herzberg aus, auf Einladung seiner Mutter sich 1502 persönlich nach Osterode begab, um den dort entstandenen Aufruhr zu dämpfen, machen es sehr wahrscheinlich, daß Elisabeth damals ihren Wittwensitz auf der Burg vor Osterode gehabt hat. Für den anfänglichen Besitz von Herzberg zeugt der Umstand, daß sie 1487 mit Bewilligung Heinrichs IV. und ihrer Söhne Philipp, Ernst und Erich die wüste Stätte eines Teiches, die an der Feldmark von Erpeshusen lag und zu der Burg Herzberg gehörte, dem Jacobikloster in Osterode geschenkt hat, und daß eine Urkunde vom Tage Pauli apostoli, 29. Juni 1494 zu Herzberg von ihr ausgestellt ist. Späterhin als Herzog Philipp dieses Schloß zu seiner Residenz wählte, wird ihr statt dessen die Burg Lichtenstein zur Leibzucht angewiesen sein (p. 97). Zum letzten Mal wird Elisabeth 1512 genannt (p. 326).

---

§. 45.

Herzog Heinrich IV., Heinrichs III. Sohn. † 1526.

Die Reihe der Grubenhagenschen Fürsten älterer Zeit schließt Heinrich IV., Heinrichs III. Sohn, Erichs Enkel, dessen Leben und Regierung zwar noch ins 16. Jahrhundert hineinreicht, dessen Bedeutung für die Grubenhagensche Geschichte aber schon vor dem Ende des 15. Jahrhunderts fast gänzlich aufhört. Letzner betrachtet ihn mit Unrecht als einen abgetheilten Herrn, der nicht zur Regierung gekommen sei, wozu er vielleicht durch den Umstand veranlaßt ist, daß Heinrich bei der Erbtheilung von 1481 nur einen geringen Theil des Fürstenthums, Haus und Gericht Salzderhelden, das ohnehin noch seiner Mutter zum Wittwenthum überwiesen war, und die Hälfte des Hauses und Gerichts Grubenhagen nebst einigen unbedeutenden Nutzungen erhielt. Die ihm zugewiesenen Stücke hat er indeß unabhängig genutzt und regiert. Er spricht wie andere Fürsten von seiner Mannschaft, seinen Räthen und Untersassen, und hatte nicht bloß einen eigenen Marschalk sondern 1484 sogar schon einen Kanzler, und wenn ihm von den in Gemeinschaft gebliebenen Städten Einbeck und Osterode im Jahr 1500 noch immer nicht gehuldigt war, nachdem schon sein jüngerer Vetter Philipp von

beiden die Huldigung eingenommen hatte, so lag die Schuld wohl an Heinrich selbst. Er betrachtete sich auch ohne Huldigung der Stadt Osterode gegenüber als den ältesten ihrer Landesfürsten und Herren, die Bürger aber als seine geschwornen Bürger, er nahm in Osterode mehrere Regierungshandlungen vor, und hielt sich für berechtigt, von beiden Städten außerordentliche Geldhülfen zu fordern. Die Belehnungen sehen wir ihn nicht bloß während Philipps Minderjährigkeit verrichten, sondern noch 1520 belieh er als ältester Landesfürst den Grafen Botho zu Stolberg und Wernigerode und die Grafen Günther und Heinrich zu Schwarzburg mit dem Schlosse Elbingerode samt Zubehör. Freilich hat er selbst dieses Recht nicht vollständig zu bewahren gewußt. In einem Lehnbriefe von 1499 bekennt Herzog Philipp für sich und seinen Bruder Erich, daß er nach Verdracht und Einung, so zwischen seinem lieben Vetter Heinrich und ihm gemacht sei, den Johannes Leutfert in Osterode mit vierthalb Hufen Landes, gelegen im Felde zu Möttelingerode, ganz nach Inhalt des Briefes seines Vettern beliehen habe, und in einer Urkunde von Bartolomäi, 24. August 1518 bezeugt Philipp, daß er mit dem Gute in und auf der Feldmark zu Elvershausen und mit der Fischerei auf der Ruhme daselbst ganz so wie sie der selige Jan Lindenberges zu Lehn gehabt, seinen Verwandten Albrechte Herthogen[16]) beliehen, und nun mit denselbigen Gütern, wie sie Albrecht in brauchender Wehre hätte, dessen eheliche Hausfrau Katharine beleibzuchtet habe (K. Archiv s. v. Elvershausen). Aber wie sehr auch durch seine unverhältnißmäßige Abfindung oder durch seine Sorglosigkeit oder durch beides zugleich sein Einfluß geschwächt sein mag, so daß ihm

---

[16]) Dieser Albrecht Herzog wird noch zwei Mal genannt. Vigil. Martini 10. November 1525 gestatteten Bürgermeister und Rathmannen zu Einbeck dem düchtigen und bescheidenen Albrechte Hertogen und Katharinen seiner ehelichen Hausfrau um Vorbitte ihrer gnädigen Herren willen, das Haus des Raths an der Benzerstraße belegen, das sie damals bewohnten, Zeit ihres Lebens zu gebrauchen, so jedoch, daß sie gleich andern Bürgern ihrer Stadt Pflicht thun sollten (Einb. Urk. im K. Archiv). Am Mittwoch nach dem Sonntage Reminisc., 28. Febr. 1526 versprach Herzog Philipp, mit dem Vorwerk und Gut zu Elvershausen gelegen, das Albrecht Hertogen zu Lehn habe, auf seiner und seiner ehelichen Hausfrau Fall die Herren von Oldershausen erblich zu belehnen (Old. p. 156). Vielleicht war Albrecht der Bastard eines Grubenhagenschen Fürsten. Auch der uneheliche Sohn des Herzogs Magnus von Lüneburg nannte sich 1410 Hinrek Hertoghe. —

Herzog Albrechts Wittwe selbst die Vormundschaft über ihre Söhne zum Theil entreißen konnte, so ist er doch nach Albrechts Tode wenigstens acht Jahre lang alleiniger rechtmäßiger Regent des ganzen Fürstenthums gewesen, obgleich er von den Städten, und gewiß auch von den andern Ständen die Huldigung nicht einnahm.

Am Tage Odalrici, 4. Juli 1484 bestätigte Heinrich die Uebertragung der früherhin dem Probst zu S. Alexandri in Einbeck zustehenden Pfarr- und Kirchlehne zu Negenborn und Osdagessen (Odagsen) unter seiner Herrschaft belegen, an Decan und Capitel des genannten Stifts, wie sie der Probst Johann Weydemann mit Volbord Herzogs Albrecht für sich selbst und für ihn, Herzog Heinrich, der damals (1476) noch in unmündigen Jahren gewesen, und mit Genehmigung des Erzbischofs von Mainz vorgenommen habe. Am Andreastage, 30. November dess. J. sagte Heinrich dem Alexanderstift seinen Schutz zu, und bestätigte ihm alle seine Privilegien. Insbesondere versprach er nicht gestatten zu wollen, daß der Rath oder die Bürger zu Einbeck oder andere seiner Mannschaft und Untersassen ihnen Gewalt anthuen, und bestätigte sie in ihren Gerechtigkeiten, die sie von alten Zeiten her gehabt, in ihren Pfarrgerechtigkeiten innerhalb und außerhalb Einbecks, zu S. Jacobi und zu Unser lieben Frau (jetzt zu S. Mar. Magd.) binnen seiner Stadt Einbeck, und in allen andern Pfarrgerechtigkeiten, die sie außerhalb Einbecks hätten, in seiner Herrschaft gelegen, und in seiner lieben Getreuen von Einbeck Landwehren, in Mühlen, Stadtthoren, Wohnungen, in Dörfern, als Kosensen, Kuvendal, Andershusen, Bensen und in allen andern Stätten. Sie sollten und wollten seine, seiner Herrschaft, Erben und Nachkommen getreue und holde Capellane sein, und er und seine Erben sollten und wollten Decan, Capitel und Ledematen (Glieder) und Personen der genannten Kirche nirgend anders verklagen als zu seinen beiden Capiteln in und vor Einbeck, seiner Mannschaft und den Räthen seiner Städte Einbeck und Osterode, und so oft das Noth sei, wolle er dieselbe Mannschaft dazu verschreiben und zur Stätte der Handlung heischen, bringen und kommen lassen, ohne des Decans und Capitels und der ihrigen Entgeltniß[17]).

---

[17]) Gegenwärtig waren dabei seine lieben Getreuen Hermen Hegher, Otto sein Sohn, Ludolf von Linde, Otto von Hermersßen (Germerssen?) und Thidericus Kuleman sein Kentzeler. Sein Siegel hat Heinrich anhängen lassen mit Rath und Mitwissen seiner Mannen u. Räthe. N. Urk. I., 6, 77.

Am Dienstag nach Margarethen, 17. Juli 1487 belieh er für sich und seine Vettern Philipp, Ernst und Erich, „de wy nhu to tyd natürlike vormunde sind" den Statius Post als den ältesten, seine Vettern und ihre rechten Erben zu einem gesamten Erb Mannlehn mit den Zehnten zu Holtensen, Gröningen, Unsen und zu Perzen, dem sechsten Theil an dem Hartmer Zehnten, mit vierthalb Hufen Landes zu Barkensen und mit der halben Mühlenstätte daselbst, mit einer halben Hufe Landes zu Wenge, noch mit vierthalb Hufen Landes zu Barkensen, und mit einer halben Hufe Landes zu Möllenstidde, wie die genannten Post das zuvor von ihrer Herrschaft zu Lehn gehabt hätten (Senkenb. p. 22).

1490 hat Herzog Heinrich, Heinrichs Sohn, den Grafen Ernst zu Honstein mit Lutterberg und dem Bergwerk beliehen. 1491 bestätigte er, aber gewiß nicht zum ersten Mal, die in neuerer Zeit für die Stadt so wichtig gewordene Wollenweber- oder Wandmachergilde in Osterode (Wendt 311)[18]. 1492 ordnete er gemeinschaftlich mit der Herzogin Elisabeth auf Begehren der Gilden und der Gemeinheit dem dasigen Rath oder vielmehr den Cämmerern zur Mitverwaltung der Stadtgüter die Viermannen bei[19].

Am Sonntag Lätare, 9. März 1494 belieh er mit Willen seiner Vettern Philipp, Ernst und Erich die Brüder Luleff und Hans v. Oldershausen mit zwei Hufen Landes, belegen in der Feldmark zu Winthausen und zu Gittelde und mit zwei Höfen in Gittelde belegen, welche Güter Hans von Medem zuvor von seinen Voreltern zu Lehn getragen hatte (Old. pag. 126).

Im Jahre 1494 verheirathete sich Heinrich mit Elisabeth, der Tochter Herzogs Johann von Sachsen Lauenburg. In Einbeck war, wie eine Urkunde des Herzogs Johann vom Dienstag nach Invocavit, 18. Febr. sagt, zwischen den beiderseitigen Abgesandten

---

[18]) Ob die 1472 vorkommende Weberstraße, die jetzige Petersilienstraße, von den Woll- oder den Leinwebern den Namen erhalten hat, ist nicht auszumachen. Auch die letztere Gilde scheint schon 1507 von Bedeutung gewesen zu sein (§. 89). Die der Wollenweber heißt im 16. Jahrh. Wandmachergilde, späterhin und noch zur Zeit Zeugmachergilde. Mit dem Wort Weber bezeichnet man jetzt gewöhnlich einen Leinweber.

[19]) Siehe §. 46. Die Bestellungsurkunde fehlt im Ost. Archiv, drei ergänzende Recesse von 1493 und 1498 sind vorhanden. Unter den Stadt Osterodischen Urkunden im K. Archiv findet sich eine Ausfertigung des zweiten dieser Recesse vom Tage Benedicti, 21. März 1493.

wegen der Heirath gehandelt. Heinrich hatte den Decan zu S. Alexandri Bartold Trabberadt, richtiger Crabberodt, und den Kanzler Johann Cordewag bevollmächtigt. In einer zweiten Urkunde, ausgestellt zu Lowenborch am Abend Philippi Jacobi, 30. April 1494 bezeugt Herzog Johann zu Sachsen, Engern und Westphalen, er habe „frowchen Ilseben" seine Tochter dem Herzog Heinrich von Braunschweig Heinrichs Sohn zum Sacrament der heiligen Ehe gegeben und vertraut, und gegen die seiner Tochter bestimmte Leibzucht vierthalbtausend Rheinische Gulden zum Ehegelde und zur Mitgift versprochen. Er wolle mit seiner Tochter Ilsebe am Dienstag nach Bartolomäi, 19. August gegen Abend in Einbeck erscheinen und sie dem Herzoge beilegen, und dann sogleich 1500 Rhein. Gulden, die andern 2000 aber Michaelis über ein Jahr bezahlen. Die Heirath muß indeß noch an demselben Tage wirklich vollzogen sein, denn am Donnerstage nach Cantate, 1. Mai bekennt Heinrich für sich und die Herzoge Philipp, Ernst und Erich, deren natürlicher Vormund er jetzt sei, daß er seine Gemahlin Ilsebe, Herzog Johanns von Sachsen Tochter, beleibzuchtet habe mit seiner Burg und dem Flecken Salzderhelden (mit vser borch vnde bleke tom solte tho der helden), so ihm und seinen Leibeserben allein, besondern und eigen zustehe, samt aller Zubehör, Aeckern, Wassern, Mühlen, Teichen, Geleiden, Zöllen, Zehnten, auch Gerichten und Ungerichten, hogest, myddelst und sydest, mit Schoß, Zinse, Renthen, Diensten u. s. w., auch dem Zoll in seinem Flecken unter seiner Burg, der auf 200 Pfund Pfennige Einbeckscher Weringe jährlich wardirt sei, mit den Dörfern Immensen, Sülbecke, Drüber, Hollenstede, Buwenßen, Edemissen, Volckersen (jetzt Volxen), Negenborn, Kunendalle, Rengerßhusen und Anderßhusen, welche alle zu jener Burg gehörten, dazu den Zoll in dem genannten Dorfe Volkerßen, auf 100 Pfund obgemeldeter Wering jährlich geachtet, ferner 70 Pfund dieser Währung alljährlich auf Martini auf dem Rathhause zu Einbeck (von dem s. g. Herrengelde), aus derselben Stadt alljährlich 11 Malter Mohn (Mans) und 2 Scheffel Einbeckscher Maße, auch 18 Malter Korns und Hafer, dazu 12 Stiege Hühner auf den Fastelabend, und wenn Juden zum Salz auf dem Flecken wohnten, von jedem jährlich zwei Rheinische Gulden, so daß die Leibzucht im Ganzen auf 2000 Pfund Einbeckscher Währung hinankomme. Ihren Brautschatz wolle er anwenden, versetzte und verpfändete Güter zu lösen. Nach seinem Tode solle seine

Wittwe Macht haben die Vögte an und abzusetzen. Wenn sie nach seinem Absterben wegziehen wolle, sollten seine Nachfolger ihr für ihre Leibzuchtsgerechtigkeit und ihren Brautschatz 6000 Rheinische Gulden geben, oder es solle ihr freistehen, im Fall seine Nachfolger ihr die nicht geben könnten, das Schloß für solche 6000 Gulden zu verpfänden.

Herzog Philipp fügte der Verschreibung für sich und seine Brüder seinen Consens hinzu, und stellte dann am Sonntage vocem jucund., 4. Mai 1494 als der älteste unter den Brüdern noch eine besondere Urkunde dahin aus, sie hätten von ihren Voraltern her alljährlich auf Martini von dem Rath zu Einbeck 70 Mark, Herrengeld geheißen, zu empfangen gehabt. Davon sei nach Inhalt der durch ihre geistlichen und weltlichen Räthe aufgerichteten Briefe, wodurch sie wegen ihrer Landschaft und Zubehör von einander getheilt worden, die eine Hälfte ihnen, die andere Herzog Heinrich zugewiesen. Da dieser nun 70 Pfund davon seiner Gemahlin zur Leibzucht vermacht habe, so verspreche er für sich und seine Brüder, dieselbe bei dem Genusse der 70 Pfund zu lassen, auch wenn sie ihnen nach Heinrichs Tode verfielen [20].

Die Geschichte eines Streites, der 1500 zwischen Heinrich und dem Rath zu Osterode ausbrach, läßt uns einen Blick in das Verhältniß thun, wie es damals noch zwischen den Grubenhagenschen Städten und ihren Landesherren bestand, zeigt aber auch das Bestreben der letztern, dies Verhältniß umzugestalten, und namentlich die freiwilligen Geldbeiträge zu den Bedürfnissen der Fürsten als eine pflichtmäßige Leistung darzustellen, wenn man auch noch von Bede (Bitte) sprach, und sie mag deshalb ausführlicher erzählt werden.

Heinrichs Gemahlin hielt eine Reparatur des Schlosses zu Salzderhelden für nothwendig, und der Herzog begehrte zu diesem Zweck von Einbeck wie von Osterode ein Stück Geldes. Von Osterode forderte er durch seinen lieben andächtigen Herrn Peter Bornemann, wahrscheinlich seinen Capellan und Schreiber oder Kanzler, achtzig Gulden, der Rath schickte ihm nebst einem Entschuldigungsschreiben deren nur zehn, die Heinrich in einem Rückschreiben von Lichtmeß, 2. Februar 1500 nicht für voll annehmen

[20]) Die vier Urkunden finden sich im Königl. Archiv, Grubenh. Heirathsbriefe nro. 11, 12, 13 u. 14[a]. nro. 13 ist alte Copie.

zu können erklärte. Bei einer zweiten Botschaft richtete „seine Andacht" nichts Besseres aus, obgleich der Fürst in seinen Credentien drohete, wenn sie sich nicht besser besönnen, so müsse er an sie kommen, und vorladen lassen, wer diejenigen seien, die es so gern gut mit der Herrschaft und denen von Osterode sähen. Zwei Tage später schickte der Herzog die empfangenen zehn Gulden wieder zurück, weil in dem Verfahren des Raths eine Verachtung liege, und sie ihn für ihren Landesherrn nicht zu halten gedächten.

Inzwischen war in Osterode ein gefährlicher Aufstand der Gilden und Bürger wider den Rath ausgebrochen, und der letztere hatte drei bis vier Mal durch den Bürgermeister Heise Frienhagen den Herzog ersucht, ihn in dieser Noth nicht zu verlassen. Nichtsdestoweniger erbat sich der Rath bei Bornemanns abermaligem Erscheinen eine Bedenkzeit von acht Tagen, die der Herzog mit dem Bemerken abschlug, wenn er sich ihrer ferner nicht mehr bei seinen Herren und Freunden annähme, möchte es ihnen wenig Frommen bringen, und mit der angehängten Warnung: vnde effte gy dat vp de hulde vertein wolden, iß juw nicht van nöden, den wy juw nicht anderß holden alße vnse gehuldene loveden sworen borgere, vnde so bolde de van Eimbeke vnß gehuldet hebben, wert dat an juw woll komen, den de van Eimbek sek nicht anders tegen vnß holden dat we one danken, vnde twivelen nicht, gy des ok so donde werden.

Nun erhöhete zwar der Rath seine Gabe auf 50 Pfund Geldes, aber auch diese Summe achtete Heinrich für zu gering um sie seiner Gemahlin zu übergeben, und obwohl er auf nachfolgendes Ersuchen des Raths samt Herrn Borchert Detmers die Herzogin fleißig bat, die funfzig Pfund gnädig aufzunehmen, so berief sich diese doch darauf, daß ihr der Herzog und Herr Borchert (noch) 30 Pfund zugesagt hätten, und Heinrich begehrte demnach in einem sechsten und letzten Schreiben vom Freitage nach Cantate, 22. Mai 1500 vom Rath, seiner Gemahlin diese 30 Pfund in den heiligen Pfingsttagen bei seiner eigenen Botschaft zu senden. Ueber den weitern Verlauf der Sache hat Wendt keine Nachricht gefunden, er vermuthet nur, daß die nachgeforderte Summe nicht bezahlt und der Herzog dadurch verursacht sei, der Stadt durch einen Brief vom Dienstage nach Cyriaci, 10. August 1502 Fehde anzusagen, welche erst am Donnerstag in den Pfingsten, 31. Mai 1509 durch Hans von Oldershausen und drei Einbeckschen Riedemeister und Bürger

gütlich vertragen sei (Wendt p. 108 fg.) Jedenfalls weist der Anfang des Absagebriefs: Wettet gilden vnde gantze gemeyne to Osterode so also juwe Stadt tho Osterode vnß alse den eltisten orer Landesforsten vnde Heren in ungeborlike verachtinge gesettet vnde ungehorsam geworden u. s. w. wo nicht auf jenen doch einen ähnlichen Beweis der Ungefügigkeit hin.

Bei den Verhandlungen wegen des Aufruhrs in Osterode war freilich Herz. Philipp vorzugsweise thätig, doch gewährte er seinem Vetter die gebührende Berücksichtigung. Zu dem auf den 31. Dec. 1502 angesetzten Versuch, den flüchtig gewordenen Rath mit den Bürgern zu versöhnen, wurde auch Heinrichein geladen (so sin Leve samt vnß mit der Stadt Osterode berechtigt, sagen Philipp und Erich), und als er den Tag abschrieb, setzten die Brüder eine Commission nieder, welche die Sache an ihrer Statt und ihrem Vetter mit zu gut untersuchen sollte, und verspracher, ihn demnächst nochmals beschicken zu wollen, um die Gebrechen gemeinschaftlich auf einem andern Tage zu vergleichen (Wendt p. 318).

1503 genehmigten Heinrich und Philipp, daß sich die Statuten des Capitels S. Blasii in Braunschweig auch auf den Domprobst, den Scholaster und die Vicarien der Altäre S. Mariä u. S. Petri erstrecken sollten. In einer Urkunde vom Dienstag nach Jubilate, 15. April 1505 bezeugen Heinrich, Philipp und Erich, nachdem hiebevor durch die Stifter binnen und vor Einbeck, die Mannschaft und die Räthe von Einbeck und Osterode eine alte erbliche Einung des Grubenhagens halben unter ihnen aufgerichtet worden, sei jetzt durch Herrn Andreas Top, Decan der Kirche unserer lieben Frau, Herrn Sivert Russcheplaten und Herrn Johann Top wegen der Stifter, Ludolf von Oldershausen Marschalk, Gerd von Hardenberg und Pyle von Barkevelde von der Mannschaft, und durch Heinrich Ernstes und Hans Ultermölen, Bürgermeister alt und neu, und Cord von Eynhem und Heinrich Wydermeiger Riedemeister von wegen des Raths zu Einbeck gehandelt, daß ein jeder der beiden Theile außer den Wächtern, Turnemännern, Tavernern u. s. w. die Burg noch mit acht Mann besetzen solle, welche dieselbe bei Tag und Nacht in guter Verwahrsam halten könnten. Die Thore sollten nicht mehr wie bisher jede Woche umwechselnd sondern von beiden Theilen gemeinschaftlich Abends geschlossen und Morgens geöffnet werden (K. Archiv Erbvert. nro. 22[a]).

Am Sonntag Jubilate, 14. Mai 1508 verschrieb Heinrich das

Dorf Oldeshusen (Wüstung bei Salzderhelden) dem Augustiner Kloster in Einbeck, und gab es ihm am Montage vor Judica, 19. März 1509 zu eigen (K. Archiv August. Urk. nro. 108 u. 109). In dem letztern Jahre gab er auch dem Jacobi Kloster in Osterode das Eigenthum des ausgegangenen Dorfes Besingen (bei Osterode), welches damals der Probst desselben, Johannes Vorbrügge als Lehn besaß. Am Tage der Bekehrung Pauli, 25. Januar 1510 ertheilte er endlich der Stadt Osterode die Confirmation ihrer Privilegien oder den Huldebrief, welcher mit Aenderung des Namens und der Zeugen dem Huldebriefe Philipps von 1498 von Wort zu Wort gleichlautet, und der letzte in dieser alten langgebrauchten Form ist (s. d. Urk.=Buch).

1524 beleibzuchtete Heinrich seine Gemahlin Elisabeth auch noch mit dem Hause oder Burgsitz (mit dem Huse efte bordhgesethe) Wettze samt Zubehör, welches die Herzogin für ihr eigen Geld von den verstorbenen Brüdern Hans und Johann von Mynnygerode, die es vormals von der Herrschaft pfandsweise inne gehabt, wieder zu sich gelöst hatte. Am Tage Pantaleonis des heil. Märtyrers, 28. Juli d. J. ertheilte Herzog Philipp seinen schriftlichen Consens dazu [21]).

Die Fehde, welche Heinrich 1478 gemeinschaftlich mit seinem Oheim Albrecht gegen den Herzog Wilhelm von Wolfenbüttel und Göttingen führte, mag ihn auch in den Krieg verwickelt haben, der zwischen der Stadt Hildesheim und ihrem Bischof ausbrach, und längere Zeit fast ganz Niedersachsen beschäftigte. Die Verweigerung einer Bierziese, welche der Bischof Bartold von Landesberg 1482 der Stadt Hildesheim abforderte, wurde die nächste Veranlassung jenes Zwiespaltes, in welchem Herzog Wilhelm der jüngere nebst seinen Söhnen Heinrich und Erich und späterhin auch Heinrichs Schwager, der Herzog Bogislav von Pommern dem Bischofe beistanden, Herzog Friedrich aber, der Unruhige, der eben damals mit seinem Bruder Wilhelm wegen der Theilung der väterlichen Lande in Unfrieden lebte, der Stadt zu Hülfe kam. Als Friedrich das Unglück hatte, auf dem Calenberge von seinem Bruder gefangen genommen und nach Münden in Haft gebracht zu werden, aus welcher er nie wieder losgekommen ist, wurde den Bürgern der Verlust dieses Bundesgenossen durch den Beitritt des Herzogs Hein=

---

[21]) Philipps Urkunde befindet sich im Kgl. Archiv Grubenhagensche Heirathsbriefe nro. 14c.

rich von Grubenhagen, der Bischöfe zu Osnabrück, Paderborn und Minden, mehrerer Grafen und der Hansestädte Stendal, Lüneburg, Magdeburg, Northeim, Göttingen, Einbeck, Goslar, Hannover und Braunschweig reichlich ersetzt. Nachdem die fünf letzteren Städte einen erfolglosen Versuch zur Güte gemacht hatten, schlossen die westphälischen Bischöfe nebst den Grafen am Sonnabend nach Laurentius, 13. August 1485 mit den Städten ein Bündniß, und nun entbrannte die Fehde in einem weiten Ländergebiet[22]), namentlich auch im Göttingenschen und Grubenhagenschen. Im September fiel Heinrich von Göttingen seinem Vetter Herzog Heinrich zum Salze, weil er denen von Hildesheim und den Städten beistand, in die Einbecksche Börde, trieb daselbst einen großen Raub zusammen, und barg ihn auf das Haus Hardegsen, worauf Heinrich IV. vor den Calenberg zog, durch Rauben und Nehmen ebenfalls großen Schaden that, und mit reicher Beute auf den Grubenhagen zurückkehrte. Um größerem Unheil zu begegnen, gebot der Kaiser Friedrich am 25. October beiden Theilen Anstand, und verordnete den Herzog Albrecht von Sachsen und den Markgrafen Johann von Brandenburg zu Mittelspersonen, welche eine Woche später die Betheiligten nach Zerbst vorluden. Die Städte erschienen jedoch nicht, und folgten eben so wenig einer zweiten Inhibition und Citation, welche Friedrich am letzten Februar und die genannten Commissarien am Donnerstag nach Misericord dom. 13. April 1486 an beide Theile erließen. Der Krieg nahm vielmehr seinen Fortgang, und wurde besonders auch im Göttingenschen mit großer Hartnäckigkeit geführt. So erschienen am 4. Juli Herzog Heinrich zum Salze und die Städte mit 2800 Mann zu Fuß und 830 Reitern vor Nörten, zerstörten den Flecken, beschossen die Burg Hardenberg, und verbrannten fünf Dörfer im Gericht Hardegsen. Darauf zogen sie über Northeim und Einbeck in das Gericht Gandersheim, brannten und raubten, und kamen mit 3000 Stück Vieh nach Einbeck zurück, machten dann einen Streifzug in die Herrschaft Homburg, insbesondere gegen die Stadt Bodenwerder, von welchem sie ebenfalls mit reicher Beute beladen in Einbeck wieder anlangten, und zogen endlich sengend und plündernd durch

---

[22]) Der histor. Verein für Niedersachsen besitzt eine Menge von Original Fehdebriefen Hildesheimscher und Göttingscher Ritter und Städte wider den Rath zu Hildesheim zu Gunsten des Bischofs Bartold und des Herzogs Heinrich. V. Archiv 1857 p. 370 fg.

die Gerichte Grene, Winzenburg und Bodenburg, um sich in die Stadt Hildesheim zu werfen und an der bischöflichen Feste Steuerwald sich zu versuchen. Sieben Wochen waren sie außen, da zog ein jeder wieder zu Haus (Reht. 762).

Dort in einem Gefecht unfern der Stadt finden wir Heinrich zum letzten Mal. Auch war das Ende des Krieges nah. Auf eigene Hand berief der Herzog von Pommern einen Tag nach Hameln, und vermittelte daselbst am Tage der Enthauptung Johannis des Täufers, 29. August 1486 zwischen dem Bischof von Minden und einigen Grafen einerseits und dem Bischof von Hildesheim und den Herzogen Wilhelm, Heinrich und Erich andererseits einen Frieden, der auch den Bischof von Minden und die übrigen Grafen umfassen sollte, und dem, wenn sie wollten, der Bischof von Osnabrück und Herzog Heinrich zum Grubenhagen beitreten könnten. Diesem Beispiel folgend söhnten sich die Städte am Mittwoch nach Luciä, 20. December d. J. sowohl mit dem Bischof von Hildesheim wie auch noch besonders mit dem Herzog Wilhelm d. J. und seinen Söhnen Heinrich und Erich, indem sie dem Vertrage ebenfalls die Bestimmung hinzufügten, daß wenn sie wollten auch der Bischof Conrad zu Osnabrück und Herzog Heinrich zu Braunschweig und Herr zum Salze in die Sühne mit eingeschlossen sein sollten.

Diese Fehde, eine der letzten ihrer Art, und wenn wir die Hildesheimsche Stiftsfehde mitzählen, die vorletzte in Niedersachsen, giebt uns ein anschauliches Bild der damaligen Kriegsführung. Vier Bischöfe, fünf Herzoge, mehrere Grafen und edle Herren, und zehn der angesehensten Hansestädte standen zwei Jahre lang wider einander in Waffen. Heere bis zu 7000 Mann zu Fuß und 1100 zu Roß kamen zusammen, aber keine offene Feldschlacht, kein bedeutendes Treffen, kein planmäßiges Zusammenwirken, nicht einmal ein Kampf Aller wider Alle, wie denn unter andern Heinrich von Grubenhagen seinem Vetter Heinrich erst nach dessen räuberischem Einfall in die Einbecksche Börde absagte und Feind ward, sondern nur vereinzelte Züge gegen den nächsten Nachbar, selten gegen den entferntern Feind, Brennen und Rauben das hauptsächlichste Geschäft selbst bei den größern Unternehmungen, von denen man für Wochen und Monate wieder in die Burg oder in die Stadt zurückkehrte. So wird es glaublich, was sonst unglaublich klingt, daß Göttingen nicht ein einziges reisiges Pferd und nur einen einzigen

Bürger und zwei Bauern aus seinen Dörfern verlor, und Herzog Bogislav muß besonderes Unglück gehabt haben, daß er, so lange er dabei gewesen, an die hundert reisige Pferde einbüßen konnte. Aber auf die Bewohner der Dörfer und der offenen Orte fiel die ganze Wucht des Krieges. Ihre Wohnungen wurden eingeäschert, ihr Vieh geraubt, ihre Saaten zerstört. Kein Zug, in welchem nicht fünf, zehn und mehre Dörfer in Flammen aufgingen. Die armen Bauern ruiniren, das hieß ihre Herren bekriegen. Summa, sagt Letzner, Fheide und Krieg gehet über die armen Leute auf dem Lande, Herren und Städte haben ihren Nutz davon (D. Chr. II, 49).

Heinrichs Ehe ist kinderlos geblieben. Er starb am Tage Nicolai, 6. December 1526 auf dem Schlosse zu Salzderhelden. Seine Gemahlin Elisabeth hat in ihrem Wittwenstande mit wenigem Gesinde und ohne alle Pracht zu Salzderhelden Hof gehalten, und ist daselbst 1541 gestorben. Sein Erbe und damit alleiniger Besitzer des Fürstenthums ward H. Philipp I.

---

§. 46.

Herzog Philipp I., Albrechts II. Sohn, von 1494 bis 1551.

Nach Albrechts Tode übernahm dem Herkommen gemäß Heinrich IV. die Vormundschaft über dessen drei Söhne, wie man aus einer Urkunde vom 1. Mai 1486 ersieht, in welcher er sich den natürlichen Vormund der H. Philipp, Ernst und Erich nennt Dasselbe thut er in einem Lehnbriefe vom Dienstag nach Margarethen, 17. Juli 1487 und noch 1494. Indeß gelang es der verwittweten Herzogin Elisabeth sehr bald, den Schwager zurückzudrängen, und sich seines Amtes zum Theil zu bemächtigen. Ein Recht dazu konnte sie nicht geltend machen wollen, da die Observanz den nächsten männlichen Verwandten berief, und noch kurz zuvor ihr Gemahl, nicht Heinrichs Mutter, die Vormundschaft über diesen geführt hatte. Vielleicht aber wurde sie durch Heinrichs lebhafte Theilnahme an dem hildesheimschen Kriege veranlaßt, sich der Regierung anzunehmen, und jedenfalls mag seine öftere Abwesenheit ihr Unternehmen begünstigt haben. In einem Schreiben vom Montage nach Luciae, 17. December 1487 sprechen die Gru=

benhagenschen Landstände von dem Abschiede, der am letzten zwischen ihnen und der Herzogin „von wegen ihrer lieben Söhne" verlassen sei, ja sie muß sogar die Belehnungen, die doch unzweifelhaft dem ältesten Landesfürsten zustanden, für sich in Anspruch genommen haben, denn in dem erwähnten Schreiben entschuldigen sich geistliche und weltliche Stände gegen die Herzogin, jene, die Capitel, daß sie ohne Elisabeths Volbord zu geistlichen Leben zugelassen, diese daß sie einiges Lehngut von Herzog Heinrich empfangen und diesem das Lehngeld entrichtet hatten, (s. d. Urk.=Buch). Eben so traf die Herzogin in demselben Jahre Anstalt, die Reformation des Klosters Katelnburg zu vollziehen, und sie kümmerte sich wenig darum, daß sowohl Heinrich selbst wie auch dessen Mutter, die er während seiner Abwesenheit mit Vollmacht versehen, die Maßregel zu verschieben und Theil daran zu nehmen begehrten (s. d. Urk.=Buch).

Im Jahre 1490 nennt sich Elisabeth sogar ausdrücklich Vormünderin ihrer Söhne. Der Ritter Hans Bock, genannt von Northolz,[23]) hatte aus einer hohen Verschreibung Herzogs Erich her eine Fehde wider die Herzogin begonnen, und that ihr an ihren Leibzuchtsrechten großen Abbruch. Namentlich übte er an den Einwohnern von Schwiegershausen schweren Raub und Mordbrand, so daß sich Elisabeth genöthigt sah, die Fehde mit einer Summe Geldes abzukaufen, welche sie von dem Rath zu Osterode unter Zulage anderer ihrer Untersassen aufnahm. Zum Dank dafür gestattete sie „alse eyn naturlike vorweserynne der hoichgeboren Forsten heren Philipz, Heren Ernste unde Heren Ericke," daß der Rath diejenigen Güter in und bei Uehrde, welche H. Ernst d. A. 1360 dem Ludolf von Zelde für 24 löthige Mark Silbers auf Wiederlose versetzt hatte, durch Zahlung des Pfandschillings an den damaligen Pfandinhaber Wetzel von Selde an sich kaufen, und gleich dem ganzen übrigen Dorfe frei und ewig besitzen dürfe. Von Heinrichs Zustimmung ist bei dieser Vergabung nicht die Rede. Wohl aber hat Herzog Philipp als ältester Sohn für sich und seine Brüder seinen Consens hinzugefügt, und dem Briefe auch sein Siegel neben dem der Mutter anhängen lassen (s. d. Urk.=Buch). Wenn dagegen zwei Jahre nachher die Bestellung

[23]) Die Linie ist ausgestorben. Am 16. April 1632 belieh Herzog Friedrich Ulrich von Wolfenbüttel seinen Canzler Dr. Arnold Engelbrecht mit den Gütern derer von Bock zu Northolz. Sie werden schon im 13. Jahrhundert so genannt.

der Viermannen in Osterode von Heinrich und Elisabeth ausging, und ein jeder von ihnen in den ausgestellten Recessen geflissentlich bemerkt, auch von wegen der Herzoge Philipp, Ernst und Erich gehandelt zu haben, so kann Heinrichs fortwährende Theilnahme an der Vormundschaft nicht bezweifelt werden, aber oft genug und wo nur immer möglich mag er von der geschäftslustigen Herzogin umgangen sein, wie auch ihr Sohn sich dies späterhin wohl erlaubt hat.

Herzog Philipp, zur Unterscheidung von seinem Sohne gleiches Namens der Aeltere zugenannt, war der zweite Sohn Albrechts II. Seinen Regierungsantritt setzt Letzner unrichtig ins Jahr 1490. Er erfolgte wahrscheinlich 1494. Damals vollendete der junge Fürst sein achtzehntes Lebensjahr, da er muthmaßlich im Jahre 1476 geboren wurde, und der Osterodischen Chronik in der Bemerkung, daß die Herzogin den Receß von 1493 in Vormundschaft ihrer Söhne abgefaßt habe, weil Herzog Philipp der Aeltere erst 7 Jahr alt gewesen sei, vielleicht ein bloßes Versehen oder ein Schreibfehler (7 statt 17) begegnet ist. Zwar nennt sich Herzog Heinrich noch am Donnerstag nach Cantate, 1. Mai 1494 den natürlichen Vormund der Herzoge Philipp, Ernst und Erich, aber es war bereits durch die Landstände eine Theilung zwischen den beiden Linien vorgenommen, und am folgenden Sonntage stellte Philipp für sich und seine Brüder eine Urkunde aus, in welcher er die der Herzogin Elisabeth am Einbeckschen Herrengelde bestellte Leibzucht auch nach Heinrichs Tode gelten zu lassen versprach. Daß er die Huldigung in Einbeck 1495 eingenommen hat, wobei er der Stadt das Privilegium ausstellte, und vom Rath 30 Gulden und eine silberne Schale von 8 Loth zum Geschenk erhielt, (Klinckh. p. 54,) ist kein Beweis für einen spätern Regierungsantritt. In Osterode erfolgte sie erst 1498, wie der Huldebrief vom Dienstage nach Frohnleichnam, 19. Juni dieses Jahrs ergiebt.

Im Junius 1496 bezog Philipp zum ersten Male das Haus Grubenhagen, das Albrechts Söhnen zur Hälfte gehörte, um daselbst einige Zeit seinen fürstlichen Hof zu halten, und er sah schon damals ungern die Beschwerden, welche seinen Unterthanen aus dem Transporte des Holzes, des Getreides und um der Tiefe des Brunnens willen sogar des Wassers auf die steile und bedeutende Höhe erwuchsen (Rehtm. 564.). In der Regel aber residirte er bis ans Ende auf dem Schlosse zu Herzberg, vermuthlich in Folge

ines Vertrages, durch welchen seiner Mutter statt dieses Schlosses die Burg Lichtenstein zugewiesen war.

Anfangs regierte Philipp das väterliche Erbe zugleich im Namen seiner Brüder, daher er auch allein die Huldigung der Städte empfangen, und den später zu erwähnenden Receß von 1498 allein ausgefertigt hat. Etwa von 1500 an sehen wir ihn meistens mit Erich zusammen handeln, so am 30. Mai 1500 wegen Verpfändung der Harzforsten an Goslar, im Herbst 1502 bei einer Bestimmung über den fürstlichen freien Ritterhof zu Osterode (s. d. Urk.-Buch), am 31. December desselben Jahres bei dem Aufruhr der Osteröder Bürgerschaft, 1505 bei dem Vertrage mit Heinrich IV. über die Burg Grubenhagen, und bei der Verwilligung für das Kloster Katelnburg, daß dessen Dorster Zehnte sich auch über die neuerdings bei Dorste ausgerodeten Aecker erstrecken solle, und 1507 bei der Verpfändung des Schlosses Lichtenstein. Als Erich 1508 Bischof zu Paderborn und Osnabrück wurde, hat er ohne Zweifel der Mitregentschaft, und wahrscheinlich auch dem Mitbesitz des väterlichen Erbes entsagt[24]), denn von dieser Zeit an sehen wir Philipp immer allein handeln und Urkunden ausstellen, und nur einmal noch, bei den ersten reformatorischen Bewegungen in Einbeck zeigt sich einiger Einfluß des Bischofs auf die Angelegenheiten des Fürstenthums.

Sehr viel Beschwerden bereiteten dem Herzoge die erwähnten Osteröder Unruhen. Schon lange war Friede und Vertrauen zwischen dem Rath und den Bürgern gestört. Die Gilden und ganze Gemeinheit forderten aus diesem Grunde, daß dem Rath zur Mitverwaltung und Beaufsichtigung der Stadtgüter, der Einnahmen und Ausgaben vier fromme Männer zugeordnet werden sollten, und die Herrschaft, indem sie 1492 die Forderung bewilligte, erwartete davon Beilegung und Versöhnung alles Grames, Widerwillens und Unwillens. Ungeachtet der harten Bedrohung an Gilden und Gemeine, wer wider den gegebenen Receß handele, solle der Herrschaft mit Leib und Gut verfallen sein, und an den Rath, wenn er in etwas schuldhaftig gefunden werde, wolle die Herrschaft ihn verändern und nach ihrem Willen setzen lassen, wurde die gute

---

[24]) Früher wenigstens pflegten die Braunschweigschen und auch andere Fürsten, wenn sie ein Bisthum oder hohe Pfründen erlangten, auf das väterliche Erbe völlig zu verzichten p. 242.

Absicht so wenig erreicht, daß Philipp im Jahre 1498, um das Verderben der Stadt zu verhüten, sich genöthigt sah, den frühern Receß zu declariren und dahin zu erweitern, daß die Viermannen Befugniß haben sollten, falls der Raths= und Stadtschreiber es nicht verrichten könne, mit dem Cämmerer einen besondern Schreiber anzunehmen, bei den Mahlzeiten, die der Rath auf dem Rathhause zu halten pflege, so viel des Jahres Gewohnheit sei, samt dem Schreiber mit zu zehren, und an der Miethung und der Ablösung des Gesindes Theil zu nehmen. Philipp sprach in dem neuen Recesse dieselbe Erwartung aus, und fügte ganz dieselbe Drohung hinzu, dennoch entstanden am Thomastage, 21. December 1502 „einiger Schrift halben" neue Gezänke und Mängel, davon, wie Philipp sagt, wol Mord und ewig Verderben gefallen wäre. Auf Einladung der verwittweten Herzogin erschien Philipp persönlich in Osterode, verordnete seinen Getreuen Hans von Grone und Herrn Matthäus Voltzen, die Sache zu untersuchen, und befahl beiden Theilen, sich inzwischen friedsam zu halten in Worten und Werken. Seinem gegebenen Versprechen gemäß setzte er einen großen Tag in Osterode an, und erschien daselbst am Abend des neuen Jahres, 31. December 1502, obwohl sein Vetter Heinrich IV. den Tag abgeschrieben hatte, mit seinem Bruder Erich und auch „nach Landes Gewohnheit" mit den Ständen des Landes, (unser Herschop Capitteln, Manschop unde dem Rath to Eimbeck), um die Gebrechen gütlich oder rechtlich beizulegen. Er verordnete fünf Männer, Andreas Top, Dekan und Doctor[25]), Diedrich von Hardenberg, Ludolf von Saldern, Hans von Oldershausen und Heinrich Ernst Riedemeister zu Einbeck, die Mängel zwischen hier und kommende Ostern gütlich beizulegen, und befahl beiden Parteien abermals, sich inzwischen friedsam zu verhalten, und den Gilden und der Gemeinheit insbesondere, wenn neue Briefe an sie gelangen würden, davon neue Gezänke fallen möchten, diese an den Rath zu bringen, sie nach Rath und alter Gewohnheit beantworten zu lassen, und nichts hinter dem Rath zu schaffen (Wendt 315 fg.).

Leider erfüllte sich Philipps Wort. Es gerieth, nachdem der

---

[25]) In einer Urkunde vom Antoniustage, 17. Januar 1500 nennt er sich Licentiatus in dem hilgen gheistlichen Rechte, deken der kerken unser leuen vruwen vor Einbecke. Er wurde 1506 auch zum Dekan des dortigen Alexanderstiftes erwählt.

Streit sich noch lange Jahre hingezogen hatte, zu Mord und Verderben. Der Bürgermeister Heiso Frienhagen, gegen den das Volk besonders erbittert war, wurde auf Betrieb eines jungen Bürgers Jacob Lurdes ergriffen, und vom Rathhause herab, Andere sagen aus einem Hause in der Nähe des Kesselbrunnens in die Spieße der Bürger gestürzt, und noch als Leiche schmählich zerstückelt.

Nach Wendts Angabe p. 321 geschah dies am Dienstage in den Pfingsten, 21. Mai 1510, nachdem erst wenige Tage zuvor, am Donnerstag nach Exaudi, 16. Mai alle Irrungen und Gebrechen zwischen der Stadt und dem Herzoge durch einen Vertrag beigelegt, die städtischen Privilegien bestätigt worden, und durch einen offenen Brief dem Rathe befohlen war, den Heiso Frigenhagen wieder an seine vorige Ehre des Rathsstuhls kommen zu lassen, ihn in der Betreibung bürgerlichen Handels nicht zu irren, und sich samt Gilden und ganzer Gemeine friedlich gegen ihn zu erzeigen, wie er hinwiederum mit seinem Weibe und den ihrigen sich gegen sie friedlich zu halten habe (s. d. Urk.=Buch). Ueber den weitern Verlauf ist wenig Gewisses bekannt. Man erzählt, daß die Rädelsführer theils gerädert theils enthauptet, die für schuldig gehaltenen Rathspersonen abgesetzt, und der Stadt ihre Rechte und Privilegien ganz oder zum Theil genommen seien. Zu dem letzten Mittel hatte Philipp allerdings gegriffen, denn durch eine Urkunde vom Sonntage nach Frohnleichnam, 2. Juni 1510 erklärte er den Rath für unschuldig, reintegrirte ihn in seine vorgehabte Ehre, Würde und Pflicht, also daß er nach altem Herkommen die Stadt zu verwesen und zu regieren haben solle, und confirmirte alle ihre Privilegien, welche sie bis auf die Zeit des Verbruchs gehabt hätten. Zur Sühne aber forderte der Herzog, daß die Stadt zu dem angefangenen Bau des Barfüßer Klosters neben der S. Johannis=Kirche so viel Kalch, Steine, Holz, Dielen und Ziegel als nöthig liefern, ihm innerhalb der nächsten 5 Jahre 1000 Gulden bezahlen, und für Heiso Freienhagen mit aller Priesterschaft und unter Folge aller Einwohner eine ehrliche Memorie halten solle (s. d. Urk.=Buch). Auch den nicht unbedeutenden Forst im Harz soll ihr der Herzog genommen und erst 1513 zurückgegeben haben. Eine Urkunde Herzogs Wolfgang von 1581 sagt, daß sein Vater wegen etlicher Mißverständnisse zwischen ihm und dem Rath zu Osterode diesen seines ganzen Forstes privirt und entsetzt, hernach aber auf vielfältiges Bitten mit dem Tannenholze in jenem näher angegebenen

Bezirke begnadigt, das harte Holz hingegen sich selbst vorbehalten habe. Philipps Verwilligungsbrief vom Sonnabend nach Aegidii, 3. September 1513 sagt jedoch nur, daß der Herzog sich mit dem Rath zu Osterode um den Forst gelegen über der Stadt, darumme wy mith on errich gestanden, de wile ore priuilegien eygentlik nicht clar benompt, wor or vormeynde forst angan adder wenden scholde, vereinigt und vertragen, und sie mit dem Tannenholze in dem nach seinen Gränzen genau bestimmten Forst begnadigt habe, indem er zugleich denen von Osterode die Befugniß ertheilte, das zum Bau des neuen Klosters zu S. Johannis erforderliche Tannen- und andere Holz, so wie das zu ihrer Stadt Nutzen nothwendige Holzwerk zum Bauen und Bessern in seinen, des Herzogs Forsten unverzinset hauen und ausführen zu dürfen, und schließlich auch den Osterodischen Bürgern, welche neue Häuser aufführen wollten, die Erlaubniß gab, mit seinem oder seines Försters Wissen in seinen eigenen Forsten Bauholz gegen einen leidlichen Zins zu hauen. Späterhin und zwar durch einen Brief vom Dienstag in den Ostern, 28. März 1581 hat Herzog Wolfgang der Stadt gegen Zahlung von 500 Thlr. auch das harte Holz in dem genannten Forstbezirk überlassen.

1512 vertauschte das Kloster Katelnburg mit Ludolf von Linden eine unter dem Lichtenstein an der Söse belegene Wiese gegen eine andere zu Ellingeshusen in der Gegend der Möndhswiese über der Söse liegende, und Philipp ertheilte „auf den Bericht seiner Mutter Elisabeth“ zu diesem Tausch seine Genehmigung (Koß. Kat. 58.). In demselben Jahre bezeugt Philipp, er habe dem seligen Heisen Frigenhagen und Bertold Houede, Bürgermeistern zu Osterode, seine Münze zu Osterode in Regierung und Aufsehn zu haben übergeben, und er sagt nun Bertold Houede und seine Erben wegen Einnahme und Ausgabe der Münze quit, ledig und los (K. Archiv Grub. Cop.-Buch).

Wenn er 1518 ein Blek an dem Housdale vor Osterode dem dasigen Bürger Heinrich Kynen gab, um daraus einen Hopfengarten zu machen, wofür nach Ablauf der ersten drei Jahre ein jährlicher Erbenzins von drei Schillingen an das Haus Herzberg bezahlt werden sollte, so scheint es, als wenn damals schon die Burg Osterode samt dem dazu gehörigen Bezirk mit Herzberg vereinigt war. 1520 nahm er die Stadt Goslar in seinen Schutz, ein Act, der auch 1550 wiederholt ist.

Was Letzner von Philipps Streit mit Kur Mainz über die Hoheit der Katelnburgschen Klosterdörfer Gillersheim, Wachenhausen und Suterode aus dem Jahre 1521 berichtet (§. 83), das findet seine theilweise Bestätigung in einigen Erlassen des Herzogs, welche in den Grubenh. Copialbüchern des Königl. Archivs zu lesen sind. Als der Amtmann zu Lindau 1523 von den drei Dörfern eine Haferlieferung verlangte, untersagte ihm Philipp eine solche Forderung, und gestattete nur, daß die dortigen Einwohner, wenn sie wollten, ihm ihren Hafer verkaufen könnten. In demselben Jahre hatten die Gillersheimer in einem Streit mit denen von Katelnburg wegen der Schäferei von dem Gericht zu Bernshausen ein Urtheil begehrt, und Philipp erließ deshalb an Richter, Voigte und Landmann daselbst eine schriftliche Erklärung, da Gillersheim dem Eigenthum und der Obrigkeit nach denen von Katelnburg gehöre, so wolle ihnen nicht gebühren in dieser Sache ein Urtheil zu sprechen.

1525 verwilligte ihm der Rath zu Osterode außer dem von seinen Vorfahren verpfändeten Rathzins (von 40 Mark) noch eine jährliche Abgabe von 50 Gulden. Am Mittwoch nach Reminiscere, 28. Februar 1526 löste er den Zehnten zu Berckefeld genannt gelegen bei Hattorf von den Herren von Oldershausen wieder ein, indem er sie mit dem Vorwerk und Gut zu Elvershausen, welches Albrecht Herzog zu Lehn hatte, auf dessen und seiner Gemahlin Todesfall belieh, und ihnen 400 Gulden zahlte[26]).

Um diese Zeit bestanden ernstliche Zerwürfnisse zwischen dem Herzoge Philipp und der Stadt Osterode, welche namentlich durch

---

[26]) Der Receß ist zu Osterode ausgefertigt (Old. p. 155). Philipp verlieh zunächst nur die Hälfte des Guts, da der andere Theil noch seinem Vetter Heinrich zustand. Es war einst wohl Besitzthum der Herren von Elverdeshusen und dann der adlichen Familie der Kegel, und ist entweder nur zur Hälfte an die von Oldershausen gekommen oder nachher zersplittert. Der jetzige von Hedemannsche Besitz zu Elvershausen, 144 Morgen Land, 300 Morgen Waldung, das Pfarrlehn und die Burgstätte befassend, wurde um 1620 von den Oldershausen an die von Rauschenplatt verkauft, gelangte von diesen an die Familie Tedener zu Northeim, und um 1670 durch Kauf an die Familie Hedemann. Außer den 80 Morgen Landes, welche noch jetzt zu dem Oldershausischen Gut Förste gehören, waren etwa 300 Morgen an sechs bürgerliche Familien zu Lehn gegeben, sind aber kaufsweise in den Besitz dortiger Einwohner gekommen.

Ungehorsam der Bürger und durch unrichtige Justizpflege veranlaßt waren, und durch den Bischof Erich vermittelt wurden, während sie dem alten Privilegium der Stadt gemäß durch den Rath zu Einbeck gütlich oder rechtlich vertragen werden mußten. Philipp stellte nach Inhalt einer im Königl. Archiv vorhandenen Scriptur außer dem, was nachher wirklich bewilligt wurde, mehrere harte Forderungen, daß nämlich in Zukunft der sitzende Rath jährlich einen neuen Rath mit des Herzogs Bewilligung und Bestätigung kiesen solle, ohne der Gilden und der Gemeine Zuthun oder Hindern, wonach also eine Bestätigung der gewählten Rathsglieder durch den Landesherrn nicht gebräuchlich war, so wie auch daß die Stadt ihm zu endlicher Abtracht 400 Gulden zahlen, und ihm sogar das Dorf zu Uderde (Uehrde) mit allen Gerechtigkeiten, Briefen und Siegeln erblich übergeben solle. Am Dienstage nach Judica, 16. März 1529 kam sodann ein Vertrag mit folgenden Bestimmungen zu Stande. Herzog Philipp erhält die Befugniß einen Schultheiß zu verordnen, der in allen Sachen neben dem Rath zu handeln und zu erkennen, und alle Frevel, peinliche wie bürgerliche, zu strafen Macht hat. Gilde- und Gemeinheitsmeister dürfen fernerhin nicht mehr zum Rathe gezogen werden. Der Rath oder die Viermannen legen alljährlich vor dem Herzoge oder seinen Geschickten von aller Einnahme und Ausgabe Rechnung ab. Zu Abtrag ihrer ungeschickten und muthwilligen Handlung zahlen die von Osterode dem Herzoge 200 Goldgulden in zwei Terminen. Der Rath soll die Muthwilligen, die in dieser Sache thätlich befunden, zu strafen Macht haben, aber Hans Künemund, Claus Köhler und Byt der obere Stobener (d. h. der Inhaber der obern Badstube, die noch am Ende des 16. Jahrh. genannt wird), sollen ihre Güter verkaufen, ihre Schulden bezahlen, und das Fürstenthum räumen[27]).

Am Tage Philippi Jacobi, 1. Mai 1530 belieh Philipp den Grafen Ernst von Honstein mit Schloß und Dorf Lauterberg und aller Zubehörung. Ueber den wichtigen Vertrag mit der Stadt Einbeck

---

[27]) Die von Erich ausgestellte Urkunde ist in doppelter Ausfertigung im Osterodischen und im Königl. Archiv vorhanden. Sie zeugt von der wachsenden Macht der Fürsten und von dem sinkenden Ansehn der Gilden. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts erschienen auf vorhergegangene Anzeige des Raths zu Anfang eines jeden Jahres einige fürstliche Räthe auf dem Rathhause, um die Rechnung einzunehmen. pag. 66.

vom Jahre 1537 vergleiche §. 92. In einer Urkunde vom Donnerstag nach Matthäi, 23. September 1540 bezeugt Philipp, die verstorbenen Gebrüder Statius und Timme Bock hätten (1433) zehn Hufen Landes, die von dem Stift Corvey zu Lehn rühren, deren drei zu Eilensen, vier zu Detersen und drei zu Lutharssen (Lüthorst) gelegen seien, dem Augustinerkloster in Einbeck für 450 Goldgulden wiederkäuflich verschrieben und verpfändet, und seien sie zum Theil in das Amt zu der Erichsburg gezogen und genutzt worden. Da der Herzog die Briefe und Siegel darüber an sich gebracht habe, so wolle er dem Ordenberg Bock auf sein Ansuchen Briefe und Siegel überreichen, und solle ihm dieser dafür auf nächste Ostern 225 vollwichtige Rheinische Goldgulden zahlen. Am Tage Simon und Judä, 28. October 1540 belieh er den Erbmarschall Ludolf von Oldershausen mit den Gütern in und bei Nettlingen, welche Heinrich von Nettlingen, der letzte des Geschlechts, und dann dessen Schwestersohn Hans vom Huß zu Lehn gehabt (Old. 164 u. 170). 1541 errichtete er mit den Grafen Heinrich, Ernst und Johann von Honstein über die Lehnschaft der Grafschaft Lutterberg, die Fischerei in der Sieber und Oder, das Patronatrecht zu Ritterstein, über die Abgaben des Dorfes Scharzfeld und einige andere Gegenstände einen Vertrag, in Folge dessen das letztere Dorf an das Fürstenthum Grubenhagen völlig zurückkam (p. 107).

1542 verheirathete sich seine Tochter Catharine mit dem Herzog Johann Ernst zu Sachsen. In einer am Mittwoch nach Dorotheentag, 8. Februar d. J. zu Torgau ausgefertigten Urkunde bezeugt Philipp, daß er seine Tochter Catharine dem genannten Herzoge zur Ehe verlobt habe, dieser dagegen verspricht ihr neben einem stattlichen Kleinod 200 Gulden Münze jährlichen Zins zur Morgengabe, alsobald (d. h. gleich nach dem Beilager) anzugehen. Nach seinem Tode solle dieser Zins, wenn Catharine es verlange, mit 2000 Gulden abgelöst werden. Mit Bewilligung seines Bruders, des Kurfürsten, beleibzuchtet er sie mit jährlich 2000 Gulden, welche auf das fürstliche Haus zu Neustädtlein angewiesen seien, und solle sie dies Haus nach seinem Ableben einnehmen und bewohnen. Wenn sie sich dann wieder verheirathe, sollten seine Erben Macht haben diese 2000 Gulden mit 15000 Gulden abzulösen, wovon aber dermaleinst nur die Hälfte ihren Kindern zweiter Ehe oder ihren Erben folgen solle (K. Archiv Grubenh.

Heirathsbriefe nro. 15). Ueber Catharinens Mitgift findet sich keine Nachricht, doch giebt eine Scriptur im Königl. Archiv den Nachweis, was dem Herzoge zu der Heirath dieser seiner Tochter von den Unterthanen und mehreren Braunschweigschen Städten verehrt ist (§. 73).[28])

1493 hatten die Herzöge Heinrich, Philipp und Erich auf ihre Hälfte des Zehnten (eigentlich Dreizehnten) und des Gerichts am Rammelsberge, auf welche der Erstere für sich und seine drei Neffen schon am 23. Februar 1490 400 Goldgulden zur Erhöhung empfangen, über die Wiederkaufssumme von 500 Goldgulden noch weitere 1760 Goldgulden von der Stadt Goslar aufgenommen, und drei Jahre später, am 13. März und 24. April 1496 dem Herzog Heinrich dem Aeltern zu Wolfenbüttel gegen eine Pfandsumme von 1200 ℔ die Befugniß gegeben, jene Hälfte von Goslar einzulösen und sie 20 Jahr in Nutzung zu behalten. Die Einlösung erfolgte indeß nicht, vielmehr wurde die Wiederkaufssumme noch ferner erhöht, denn so ist wohl die Nachricht zu verstehen, daß Herzog Philipps Mutter Elisabeth, wahrscheinlich als Nutznießerin der Burg Osterode und deren Zubehörungen, am Dionysiustage, 9. October 1509 ihren Theil des Tannenholzes am Harze und ihren Theil des Zehnten und des Gerichts auf dem Rammelsberge für 1000 Rheinische Goldgulden dem Rath zu Goslar verpfändet habe, und als endlich 1527 Heinrich der Jüngere von Wolfenbüttel die eigene und auch die Grubenhagensche Hälfte des Rammelsbergschen Zehnten und Gerichts mit 24,663 Rheinischen Goldgulden einlöste, überließ ihm Herzog Philipp in demselben Jahre die Nutzung der Grubenhagensche Hälfte auf 20 Jahre gegen Zahlung von 1400 Rheinischen Gulden oder nach andern Angaben (B. A. 1846 p. 138) auf Lebenszeit gegen Erhöhung der frühern Pfandsumme um 5000 Thaler.[29]) 1545 aber, während Heinrich seiner Länder beraubt war, bemächtigte sich Philipp des halben Theils vom Dreizehnten allerlei Metalls und Nutzungen des Rammelsberges, und behielt ihn ins dritte Jahr. Gleich nach Heinrichs

---

[28]) Diese Eheberedung ist die einzige Urkunde, in welcher sich Philipps derbe und ungelenke Unterschrift findet: P. H. zu Braunswygck.

[29]) In dem Herzberger Urkundenverzeichniß finden sich die Urkunden von 1490, 1493 und 1509 mit kurzer Inhaltsangabe aufgeführt. Grubenhagensches Acten-Archiv generalia nro. 74.

Rückkehr kam Montags nach Laurentius, 15. August 1547 unter Vermittlung des Markgrafen Johann von Brandenburg dahin ein Vertrag zu Stande, daß Philipp am 6. September Rechnung thun wolle, wie viel der Dreizehnte während jener Zeit eingetragen habe. Der Betrag solle zu der Pfandsumme, für welche Philipp diese Hälfte an Heinrich versetzt hatte, hinzugerechnet, und bei der demnächstigen Lösung mit erstattet werden. Auch solle Philipp für das während Heinrichs Entsetzung in dessen Forsten verwüstete Holz Schadenersatz leisten (Königl. Archiv Grubenh. Erbverträge nro. 22 b.)[30])

---

§. 47.

Philipps Regierung war, Dank dem Maximilianschen Landfrieden, im Ganzen friedlich, daher er auch, als er 1546 von dem Grafen Wolfgang zu Stolberg seiner Lehnspflicht (wegen des Amtes Elbingerode) gemäß die Stellung einiger Reiter begehrte, sagen konnte, daß zu seiner Zeit Gottlob nicht viel Fehden gewesen seien, und er also von ihm und seinen Vorfahren nur selten jenen Dienst gefordert habe. Ja man wußte nicht einmal nachzuweisen, was in dieser Beziehung zwischen dem Herzoge und seinem Vasallen Rechtens oder Herkommens sei. Nur drei Mal sehen wir ihn die Waffen ergreifen.

Zunächst zog Philipp 1500 in Folge eines Streites über die Gränzen zwischen Herzberg und Scharzfeld gegen die Grafen von Honstein aus, verbrannte ihnen das Vorwerk Neuhof[31]) unter dem Scharzfeld, und die Dörfer Barbis, Bartolfelde und Lauterberg, und plünderte noch mehrere aus, worauf die Fehde durch Vermittlung der benachbarten Herren auf einem Tage zu Quedlinburg in der Güte aufgehoben ward. 1514 betheiligte er sich

---

[30]) Die Lösung, sagen Einige, ist von Grubenhagen vergessen. In einem Schreiben Herzog Augusts des Aeltern von Celle vom 17. October 1634 heißt es dagegen, das Rammelsbergsche Bergwerk sei zwar einst dem Rath zu Goslar auf Wiederkauf überlassen, hernach aber sowohl von Wolfenbüttelscher als Grubenhagenscher Linie vermittelst einer ansehnlichen Summe wieder eingelöst. Honem. 4, p. 5.

[31]) Es heißt in den Lehnbriefen von 1530 und 1568 das neue Schloß.

an dem s. g. ostfriesischen Kriege, den Heinrich der Aeltere von Wolfenbüttel mit seinem Bruder Erich und seinen Söhnen Heinrich dem Jüngern und Christoph, dem Erzbischof zu Bremen, unter Beistand des Herzogs Georg zu Sachsen um des Budjadinger Landes willen wider den Grafen Etzard von Ostfriesland unternahm. Heinrich d. A. wurde vor Leerort am 23. Juni erschossen, Philipp kehrte unversehrt nach Herzberg zurück, aber er war auch bei der Theilung des eroberten Budjadinger Landes leer ausgegangen, und brachte nichts als die Ehre des Ritterschlages zurück, den er vom Herzoge Georg von Sachsen empfangen hatte. Endlich noch in hohem Alter treffen wir ihn mit seinen Söhnen Ernst, Albert, Johann und Wolfgang beim ersten Ausbruche des Schmalkaldischen Krieges auf dem Kampfplatze vor Ingolstadt, wo die Evangelischen drei Tage lang vom 31. August bis 2. September 1546 den Kaiser Karl V. in seinem festen Lager ohne Erfolg beschossen, und eben dieser Zug, der s. g. Ingolstädtische Zug, den Letzner irrig ins Jahr 1544 setzt, wird es gewesen sein, zu welchem Philipp im Juli 1546 von dem Grafen Wolfgang zu Stolberg den Lehnsdienst mit einigen Reutern forderte, wie er im April 1539 von demselben Grafen einen ähnlichen Dienst mit 10 oder 12 gerüsteten Pferden verlangt hatte, weil ihm in kurzer Zeit „etzlich reiten fürfallen mecht." Philipp gerieth darüber in des Kaisers Ungnade, aber schon am 20. Juni 1548 sprach ihn Carl V. gegen ausgestellten Revers aller Strafe, welche er wegen seiner Unterstützung des Schmalkaldischen Bundes und nächst entstandener Schmalkaldischer Kriegsübung verwirkt habe, frei, nahm ihn wieder in des Reiches Schutz und Schirm, und restituirte ihn in den vorigen Stand.[32])

Sonst lebte Philipp still auf seinem Schlosse Herzberg, und machte sichs nicht selten zum Geschäft, kriegführende Nachbaren zu versöhnen. In eine Fehde des Grafen Heinrich von Schwarzburg mit den Grafen von Mansfeld 1512 hatte sich auch Heinrich von Winzingerode nebst einigen Wagehälsen vom Eichsfelde eingemischt, und war er darüber von den Mansfeldern gefangen. Als der Graf von Schwarzburg ihn nicht lösen wollte noch konnte,

---

[32]) Die im Grubenhagenschen Archiv Desig. 4 nro. 6 befindliche Urkunde ist von Carl selbst unterzeichnet. Die Taxe derselben betrug 400 Rheinische Goldgulden.

nahm sich auf Bitten derer von Winzingerode Herzog Philipp der Sache an, und es gelang ihm, nicht bloß den Gefangenen in der Güte auszuhandeln, sondern auch die streitenden Grafen mit einander zu vergleichen und zu vertragen. Im folgenden Jahre hat Philipp und neben ihm Graf Günther zu Schwarzburg und Graf Bodo von Stolberg eine böse Fehde und Uneinigkeit zwischen den Grafen von Mansfeld und Wedekind von Uslar, welcher den Grafen zum Verdruß einige ihrer Feinde sollte geherbergt haben, gestillt und am 22. October 1513 gänzlich aufgehoben. Dagegen mißlang ihm der Versuch, auf einem Tage zu Goslar 1521 zwischen den Herzogen Erich d. A. von Calenberg und Heinrich d. J. von Wolfenbüttel einerseits und dem Bischof Johann zu Hildesheim andererseits Friede zu stiften, und die bekannte Hildesheimische Stiftsfehde aufzuheben. (Rehtm. 565).

Kurz zuvor, nämlich am 2. Februar 1521, hat er auch, um seinen Unterthanen die schweren Frohndienste auf der Burg Grubenhagen abzunehmen, den ersten Anfang gemacht, seinen fürstlichen Sitz Grubenhagen herunter ins flache Feld am Fuße des Burgberges zu bauen.[33])

Eine schwere Calamität waren die zahlreichen und bedeutenden Brände während Philipps Regierung. Am dritten Tage nach Aller Heiligen, 4. November 1510, wie Letzner aus einem alten Brevier und Missalbuche berichtet, brach nächtlicher Weile auf dem Schlosse zu Herzberg ein Feuer aus, so daß das Schloß samt Allem, was droben war, Kleidern, Harnischen und Kleinodien, in Flammen aufging, und der Herzog mit seiner Gemahlin sich unangekleidet durch ein Fenster retten mußte, eine Kammerfrau aber und des Fürsten Schild-Junge in der Kemnade erstickten und verbrannten. Letzners Vermuthung, daß dabei wohl mancherlei alte Briefe, Urkunden, Lehnbücher und andere herrliche Antiquitäten umgekommen seien, wird durch Philipps eigene Aussage bestätigt. Als er vor dem Ingolstädter Zuge von dem Grafen Wolfgang

[33]) Um dieselbe Zeit, im Jahre 1527 begann Erich d. A. ganz in der Nachbarschaft ebenfalls im flachen Felde den Bau einer Festung, die er seinem 1528 gebornen Sohne zu Ehren Erichsburg nannte. 1530 ließ er sowohl die hölzernen wie die steinernen Gebäude auf dem Bergschlosse Hunnesrück niederlegen und auf der Erichsburg wieder aufrichten. D. Chr. III. 115.

zu Honstein kraft seiner Lehnsverwandtniß forderte, daß dieser ihm einige Reuter nach Bleicherode zuschicken solle, konnte der Graf, der doch unterm 15. April 1539 von Philipp um den nämlichen Lehnsdienst ersucht worden war, in seiner Kanzlei nicht finden, ob oder wie er und seine Vorfahren den Herzogen gedient oder zu dienen schuldig sein sollten, und bat er den Herzog ihm darüber Nachricht zu geben. Der Herzog schrieb darauf Freitags nach Kilian, 9. Juli 1546 zurück, dieser Lehnsdienst sei allerdings zu seinen Zeiten, weil Gottlob nicht viel Fehden gewesen, fast wenig gefordert. „So seint wirs auch, wie es unsere vorfarn vor alters damit gehalten, nit eigentlich berichtet, dan was des in registeren oder sunst verzeichent gewesen, ist hirbevor in abbrennung unsers Schlos Hertzberg zusampt anderm umbkommen", — aber ihre Lehnspflicht könne ihm nicht unbekannt sein, da er doch wisse, was er und sein Bruder von dem Herzoge zu Lehn habe. (Delius II, 79).

Im Jahr 1540 wurde die Stadt Einbeck von einem ähnlichen aber weit größeren Unglücke betroffen. Am S. Annen Tage ging daselbst gegen Abend bei großer Hitze und Dürre an vielen Oertern Feuer auf, und ist in der Nacht alles Gebäu, Kirchen, Klöster, Schule, Rathhaus, die Thürme, Thore, Häuser und Alles, ausgenommen das Bennhäuser Thor, zwei Brunnensäulen, den Schweinskoben im heiligen Geist und etliche Kachelöfen verbrannt, auch mancher Mensch ums Leben gekommen oder verwundet. (D. Chr. VI, 110). Wenn gleich nun eine so völlige Einäscherung der Stadt kaum anzunehmen ist, so versichert doch auch Klinckhard, in einem Aufsatze: Heinrich Diek, angeblicher Mordbrenner der Stadt Eimbeck im Jahre 1540 (Vat. Arch. 1824, I. 142), daß fast die ganze Stadt, und selbst das Münster des am Ende derselben belegenen S. Alexander Stiftes samt Thurm und Dach der Stiftskirche abgebrandt sei, und daß 350 Menschen das Leben verloren hätten. Der Pfarrherr Franz Lübeck zu Northeim sagt in seiner geschriebenen Northeimschen Chronik von 1577: Auf S. Annenabend 1540[34]) brandte die Stadt Einbeck gar rein aus, daß

---

[34]) Nach alter Zeitrechnung wäre der S. Annenabend der Tag vor dem Feste der heil. Anna also der 25. Juli oder Jacobitag gewesen, und des Hildesheimers Oldecop Chronik von 1573 schreibt auch: am Tage des Apostels Jacobi rc. Dagegen bezeichnet eine im K. Archiv befindliche Ur-

nicht ein Stock denn die Kirchen stehen blieben. Doch brandten auch die Kirchen inwendig. Hamelmann Op. pag. 918 schreibt, es sei ein größeres Brandunglück in keiner Stadt Deutschlands seit 200 Jahren geschehen worden. Von 6 bis 10 Uhr war Alles geschehen.

Die vielfach vorgekommenen Brandstiftungen und der Umstand, daß das Feuer an vielen unterschiedlichen Orten aufgegangen war, mußte den Verdacht einer Mordbrennerei rege machen.[35]) Man faßte Argwohn gegen den Vogt auf Hohenbüchen, im jetzigen Braunschweigschen Kreis=Gericht Greene nicht fern von Alfeld ge=

---

kunde des Alexanderstifts zu Einbeck den Tag der heil. Anna, der Mutter der Jungfrau Maria, als den Tag des Brandes, und ein Schreiben des Einbeckschen Raths vom Sonnabend nach Anne 1540 sagt: vergangen Mondags to ses slegen ꝛc. Der Annentag fiel aber in diesem Jahre auf einen Montag. Damit übereinstimmend heißt es in dem Chron. Hannov. consulis Bernhardi Homeister († 1614): 1540 die 26. Julii ahn S. Annendage jegen Avent ist die Stadt Eimbke dorch ihren eigen Bürger Henninck Dick angelecht und uthgebrandt. (V. A. 1860 p. 215).

[35]) In dem Osteroder Archiv findet sich eine Scriptur mit der Ueberschrift: Dith sinth de Zeichen der mortberner de ittzunth in denn landen vmb lauffenn Anno 1540. Es sind darin 12 Zeichen dargestellt, und nach ihrer geheimen Bedeutung erklärt. Von dem fünften heißt es: Dis Zeichenn ist zcu langenn Saltze vnd franckenhusen gefunden worden, und von dem zwölften: Diß Zceichenn bedudet wen das für ist angelecht vnd nicht vffgegangen. Auch in Joachim Strunck's ungedruckter Braunschw. Chronik heißt es beim Jahre 1541: Dieweil denn solche Buben (die von Herzog Heinrich d. J. gedungenen Mordbrenner) gemeiniglich etzliche Marck und Zeichen hin und wieder anschreiben, damit sie sich unter einander selbst kennen und wissen können wor sie seien und sie gewest haben. Also sind ihr nachfolgende Marck und Zeichen gewesen ꝛc. (V. A. 1826 II p. 223). Als im Herbst 1540 Conrad Krome sich in Osterode öffentlich hören ließ, es wundere ihn des vielen Bauwerks etlicher Bürger, es möchte und könnte in kurzen Tagen daran kommen, daß der rothe Hahn binnen Osterode fliegen würde, waren „solche schreckliche Worte in diesen gefährlichen Zeiten der verräthlichen Mordbrennerei“ für den dasigen Rath ein hinreichender Grund, den schlimmen Propheten, der längere Jahre ruhig bei ihnen gewohnt hatte, der Stadt zu verweisen, und da er sich trotz Pförtnern und Thorhütern wieder eindrängte, ihn sogar in Haft setzen zu lassen, der er nur gegen das Versprechen, das Fürstenthum für immer meiden zu wollen, und nach geschworner Urfede entledigt wurde.

legen, Heinrich Diek, der aus einer Einbeckschen Patricierfamilie stammend sich der eindringenden Reformation abgeneigt bewies, mit dem Rath im Mißverhältnisse gerathen war, und mit Claus von Mandelsloh die Stadt verlassen hatte, um ihm als Vogt oder Amtmann dorthin zu folgen. Wirklich erhielt man auch von einem aufgefangenen Hirten aus Hohenbüchen die Aussage, daß er den Brand mit angelegt habe und dazu von Diek bestellt sei, und bald nachher gelang es, diesen selbst vor den Thoren der Stadt zu ergreifen. Nach längerem Läugnen gestand Diek, er habe den Brand in Einbeck anlegen lassen, und sei dazu sowohl von seinem Herrn (dem Hauptmann des Hauses Hohenbüchen, Claus von Mandelsloh) als auch von Christoph von Wrisberg und Christoph von Oberg ermuntert worden; Letzterer habe ihm 800 Gulden versprochen, und ihm auch sogleich 50 ausgezahlt, wovon 20 unter die Mordbrenner Einbecks vertheilt seien; wie er von Christoph von Oberg gehört habe, so gebe Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig das Geld her.

Bald nach diesem Geständniß erfolgte unter furchtbaren Martern Dieks Hinrichtung. Er wurde mit glühenden Zangen gezwickt, in einen eisernen Käfig eingeschlossen, nackt mit Honig bestrichen, in der glühendsten Hitze am Benser Thore aufgehängt und den Sonnenstrahlen ausgesetzt, vom Durste gequält, den Stacheln der Fliegen, Bienen und Wespen preis gegeben, welche am dritten Tage durch ihre häufigen Stiche dem blutlosen Körper den letzten Hauch auspreßten. Nicht minder schrecklich war das Ende dreier andern Brandstifter. Nachdem der Henker sie mit glühenden Zangen gezwickt und ihnen die Zunge ausgerissen, die Nase abgeschnitten und die Augen ausgestochen hatte, wurden sie durch ein langsames Feuer getödtet.[36])

Die Sache machte so allgemeines Aufsehen, daß der Herzog mit 80 Reutern vor den Thoren Einbecks erschien, und den Bürgermeister zu sich entbieten ließ, um von ihm zu erfahren, was an dem Gerüchte sei. Dann versammelte er die Ritterschaft seines Landes, und lud den Einbeckschen Rath ein, ebenfalls zu erscheinen, um sich in den dortigen Verhandlungen zu überzeugen, daß Fürsten- und Ritter-Ehre einer so schwarzen That nicht fähig sei. Wirk-

---

[36]) Des Einbeckschen Rectors Schüßler lateinisches Programm vom Jahr 1733.

lich kamen einige Deputirte, aber sie wurden nicht überzeugt, und noch weniger die Schmalkaldischen Bundesgenossen, die vielmehr auf dem Reichstage zu Regensburg am Freitage nach Jubilate, 13. Mai 1541 dem Kaiser eine förmliche Anklageschrift gegen Heinrich und seine drei Ritter überreichten. Zu einem Urtheilsspruche kam es indeß der nachfolgenden Ereignisse wegen nicht. Als aber nach der Schlacht bei Mühlberg (24. April 1547) die katholische Partei die Oberhand gewann, und der Herzog aus seiner Haft zu Ziegenhain befreit ward, erging auch über die Stadt Einbeck als Glied des Schmalkaldischen Bundes ein schweres Gericht. Dem Kaiser mußte sie zur Strafe eine ansehnliche Summe Geldes bezahlen und eine Anzahl Geschütze überliefern. Mit dem Herzoge aber kam nach langen Verhandlungen am Tage Fab. et Sebast. 20. Januar 1550 zu Gandersheim ein Vertrag zu Stande, vermöge dessen der Herzog die Stadt wieder zu Gnaden aufnahm, und ihr auf 10 Jahre von Neuem seinen Schutz zusicherte. Dagegen nahmen die Einbecker alle Beschuldigungen gegen den Herzog zurück, versprachen für die von ihnen zerstörte Herzogliche Domäne Hasekenhausen im Amte Winzenburg 2000 Thlr. zu zahlen, und sich wegen des dem Kloster Klus bei Gandersheim zugefügten Schadens mit dem dasigen Abt und Convent abzufinden, machten sich daneben verbindlich, wegen des ihnen von Neuem zugesicherten Schutzes für die ersten 3 Jahre jährlich 15 und für die folgenden Jahre jährlich 20 Fuder des besten Einbeckschen Bieres zum Hoflager des Herzogs nach Wolfenbüttel zu liefern,[37]) und gelobten endlich noch, den Käfig mit Dieks Gebeinen vom Benser Thore wegzunehmen, und die Erben und Verwandten des Unglücklichen mit Haß und Feindschaft nicht zu verfolgen.

Klinckhardt versucht in dem erwähnten Aufsatze den Herzog, die Ritter und auch den Diek von aller Schuld freizusprechen. Claus von Mandelsloh habe sofort wegen seines Vogtes an den Rath zu Einbeck geschrieben, der Hirte sei, wie alle Welt wisse, seines Verstandes nicht mächtig, sei auch zur Zeit des Brandes

[37]) Schon Heinrichs Vater Wilhelm der Jüngere hatte um das Jahr 1480 die Stadt in seinen Schutz genommen, und erhielt dafür jährlich 6 Fuder Einbeckschen Biers. Noch in der 2. Hälfte des 16. Jahrhunderts trat sie in fremder Fürsten Schutz und Bündniß, und die Befugniß dazu wurde ihr in einem Vertrage von 1579 bestätigt, wie sehr auch Herzog Wolfgang darin eine Beeinträchtigung seiner landesherrlichen Rechte sah.

nicht von Hohenbüchen weg gewesen, und wolle er, Mandelsloh, sein Leben, seine Ehre, seine Seele, ja Alles vor Gott zum Pfande setzen, daß so wie er, also auch Diek und der Hirte unschuldig seien. Es lasse sich ferner nach Dieks Verhältnissen zu vielen Einbeckschen Familien, nach dem, was Wrisberg und Oberg auf die schwere Anklage erwiedert, und nach der Persönlichkeit des Herzogs, der ohnehin Einbecks Schutzherr war,[38]) ein solches Verbrechen von diesen Männern gar nicht vermuthen. Diek habe außerdem das abgelegte Geständniß vor Grafen und vielen Adlichen widerrufen, und noch im Jahr 1544 sei der Rath zu Einbeck bemüht gewesen, nachträgliche Beweise für Dieks Schuld herbeizuschaffen.

Eher möchte Klinckhardt, der Katholik war, das Verbrechen den evangelischen Einwohnern selbst beimessen. Grotens Geschichte der Stadt Northeim sage ausdrücklich p. 115, daß es eben so in Einbeck wie in Northeim gewesen sei, wo in dem nämlichen Jahre 1540 die Bürger die Scheune der Mönche anzuzünden versuchten, worüber 9 Personen auf Pfähle gesetzt und verbrannt wurden; und der Chronist Hamelmann stelle den Brand als eine Strafe dafür dar, daß man gegen die neue Lehre und gegen die Prediger derselben sich so schlecht benommen habe, ja er bemerke sogar, daß den Einbeckern, d. h. denjenigen Einwohnern, welche dem alten Glauben anhingen, das erlittene Unglück von jenen Predigern veranlaßt sei. Aber Klinckhardt übersieht, daß die Worte in der Northeimschen Geschichte: „1540 waren zu Northeim viel Mord-

[38]) In Joachim Strunck's ungedruckter Braunschweigscher Chronik wird sogar erzählt, der Pabst habe 1541 Herzog Heinrich d. J. von Braunschweig etliche hundert Ducaten zugeschickt, davon Mordbrenner zu besolden, die in Deutschland wegen der lutherschen Leht gewaltig brennen sollten, und hätten sie einige Städte und Dörfer ganz, einige halb ausgebrannt. Es seien aber an die 32 davon gefangen, die fast alle bekannten, daß sie von Herzog Heinrichs Dienern angenommen und besoldet, auch in seinem Lande frei gesichert seien. (V. A. 1826. II, p. 223). Auch Lübeck meint, Einbeck sei durch die Mordbrenner angesteckt, so den Städten, Dörfern und Flecken zuwider waren, daß sie das Evangelium angenommen, und ein Gedicht von 1542 aus dem Lager vor Wolfenbüttel legt den Einbeckschen Mordbrand dem Pabst und seiner Rotte zur Last, und bezeichnet als dieses Spieles Hauptmann unverkennbar den Herzog Heinrich d. J. von Wolfenbüttel. Der letztere heißt in einem andern Gedicht von 1546 Mordbrenner und in Hinsicht auf sein Verhältniß zu der Eva von Trott Jungfrauenschänder. Vat. Archiv.

brenners, so die Stadt wie in Einbeck geschehen in den Brandt stecken wollen, und diese waren die Bürger selber wegen der evangelischen Lehre“[39]) grade das Gegentheil aussagen, und zwischen den Mordbrennern in Northeim und denen in Einbeck geflissentlich einen Unterschied machen, und eben so sehr hat er Hamelmanns, des oldenburgischen Superintendenten, vorhin General=Superintendenten zu Gandersheim, Meinung mißverstanden, der diesen Brand und eben so die 9 Jahre später erfolgte große Feuersbrunst ganz einfach mit vielen Andern als eine göttliche Strafe für ihre Sicherheit und die Verachtung des göttlichen Wortes, d. h. für die Verachtung der evangelischen Lehre und ihrer Prediger Seitens der Einbecker ansieht, aber von einer Brandstiftung durch die Einbecker Bürger oder gar der evangelischen Einwohner, nicht ein einziges Wort sagt, wie denn auffallender Weise auch Letzner über die Ursache des Brandes gänzlich schweigt, während er bei dem Unglück von 1549 den Namen des Anstifters nennt.[40])

Am Tage des heil. Aegidius, 1. September 1545 wurde die Stadt Osterode von einem eben so schrecklichen Schicksal heimgesucht. Wendt berichtet in seiner Chronik p. 402, daß nur 28 Häuser und das S. Jacobi Kloster gerettet seien. An einer andern Stelle aber, einem spätern Zusatze, wird erzählt, daß die ganze Stadt mit Kirche, Schule und Rathhaus bis auf 40 Häuser, die beim Marienthore stehen geblieben, eingeäschert wurde. Die letztere Zahl erweist sich als die richtigere. An dem Hause des Bürgermeisters Licent. medic. Johannes Crauel, welches der erste Neubau gewesen sein soll, fanden sich folgende Reime eingehauen:

Aegidii dom sreiff 1545 Jahr
Verbrande Osterode gar
Ane 40 Hüsern, dat is wahr.
Marcus Brandenborg.[41])

---

[39]) Lübeck erzählt, daß an die 14 an Bürgern und andern Fremden eingezogen und 9 davon verbrannt seien. Vier der letzteren bekannten, daß sie Geld darauf genommen hätten, die Stadt anzustecken.

[40]) Dieser zweite Brand verzehrte 424 Brau= und 164 Bödenerhäuser. Die Zeit desselben ist nicht genau bekannt. Herzog Philipp I gedenkt desselben in einem Schreiben an das Alexanderstift vom Mittwoch nach Mauricii, 24. September 1549.

[41]) Der Abschreiber scheint an den Aegidien Dom oder die Aegidienkirche gedacht zu haben. Es muß aber gelesen werden Aegidii do me sreiff.

Die älteste vorhandene Cämmereirechnung, welche das letzte Viertel des Jahres 1545 umfaßt, bemerkt, daß das Feuer zwischen zwölfen und einem Schlage in der Nacht Egidii, also in der ersten Stunde des 1. Septembers auf der Neustadt aufgekommen sei. Den verbrannten Bürgern ward der Schoß, die gewöhnliche Abgabe an die Stadtcasse, für das Jahr erlassen, und sind deshalb nur 46 Namen aber aus allen Theilen der innern Stadt aufgeführt, woraus sich die eigentliche Zahl der geretteten Häuser ergiebt. Die beiden Vorstädte blieben verschont. Von der S. Aegidien Kirche und dem Thurme war das bloße Mauerwerk übrig geblieben, und mußte nun in der S. Johannis Kirche gepredigt werden. Der Rath hielt seine Sitzungen 7 Jahre lang in dem Hause des Bürgermeisters Tile Lentferd. Zwei Osteröder Bürger, Hans Rutz und Karsten Körber, geriethen über diesen Brandschaden in Streit und Rechtfertigung, und wurden deshalb in des Raths Haft genommen. Eine längere Untersuchung gab kein Resultat, bis endlich Herzog Philipp d. A. die Sache durch seinen Erbmarschall Thomas von Oldershausen, den Hauptmann zu Duderstadt Claus von Leuthorst, den Kanzler Andreas Heubt und den Amtmann zu Katelnburg Bernhard Wulffen, als Commissarien vornehmen ließ, welche am Donnerstag in der Pfingstwoche, 21. Mai 1551 die Parteien zu Hattorf in der Güte von einander setzten, und die Sache gänzlich aufhoben. Und obwohl Hans Rutz ausgewichen war, und sich dadurch verdächtig gemacht hatte, so ist ihm doch wiederum sicheres Geleit (zur Rückkehr) von Herzog Philipp ertheilt. (Wendt 402.)

Um der ungeheuren Noth einigermaßen abzuhelfen gingen nicht bloß einzelne Bürger unmittelbar nach dem Brande und zum Theil mit gefälschten Vorschreiben des Landesherrn bittend in die Welt aus, sondern der Rath selbst schickte nach einer noch im 17. Jahrhundert gebräuchlichen Sitte mit einem auch von Herzog Philipp untersiegelten Briefe vom Martinitage 1545 zwei Rathsherren Claus Rosenthal und Hans Bothen ab, um allen Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Freiherren, Rittern, Rittermäßigen, Knechten,

---

Als 1634 eine Feuersbrunst die obere Rollbergsstraße verzehrte, ahmte ein Bürger jene alten Reime nach, und setzte über die Thür seines neuen Hauses an der Ecke der Oberneustadt die Worte: Am 25. Septembris als man schreib 1634 Jahr verbrannten am Rullberge 22 Häuser gar, das ist wahr.

Hauptleuten, Vizdumen, Vögten, Pflegern, Amtleuten, Schultheißen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern und Gemeinden, die Christum lieb haben, anzuzeigen, daß die Stadt Osterode durch Verhängniß Gottes des Allmächtigen in jetzigem fünf und vierzigsten Jahre am Tage sancti Egidii an Kirchen, Rathhaus und aller frommen Bürger und Einwohner Häusern in den Grund verbrannt sei, und um Mittheilung milder Almosen zu bitten. Nach andern Seiten gingen andere Sendboten aus. Der Herzog aber erlaubte der Stadt, zur Ergetzligkeit des erlittenen Brandschadens — wie Wendt sich ausdrückt — alljährlich einen dritten Jahrmarkt auf Lätare zu halten.[42])

Der Ertrag der Sammlungen war bedeutend. In einer Bekanntmachung an die Bürger vom Montag nach Epiphanias, 11. Januar 1546 (s. d. Urk.-Buch) hebt der Rath unter den Wohlthätern besonders die Städte Braunschweig, Magdeburg, Goslar und Halberstadt hervor, und empfiehlt den Bürgern, dem ausgesprochenen Wunsch dieser Städte gemäß fleißig zu beten, daß Gott dieselben vor solchem Brandschaden gnädig behüten möge. Henni Otten und sein Begleiter fanden selbst beim Rath der so schwer beschädigten Stadt Einbeck die bereitwilligsten Zusagen. So durfte sich denn ein Osteröder Bürger sehr bald hören lassen, er hätte so viel wiederbekommen, wollte wohl drei Häuser damit bauen, und als Einbeck 1549 abermals von einem großen Brandunglück heimgesucht wurde, konnte Osterode der Schwesterstadt die empfangenen Wohlthaten ohne Beschwerde vergelten.

In politischer wie in religiöser Beziehung sah Herzog Philipp eine neue Zeit anbrechen. Ein ewiger Landfriede war 1495 vom Kaiser errichtet, um der rohen Selbsthülfe und den zahllosen Fehden im Reiche ein Ende zu machen. Die Landeshoheit der deut-

---

[42]) . . . . vnd itzunder newlicher zeit der benanten vnser Stad Osterode durch vorhangknus des almechtigen grosser vnwidderbringlicher schaden durch ausbrennung der gantzen stadt vbergangen, welchs vns vnd allen erenliebenden christen menschen erbarmlich, darob auch bilchs ein christlich mitleiden zu tragen, so haben wir in ansehung desselbigen zu furderung vnd besserung derselbigen vnser armen Stadt Osterode gedeihen nutz vnd wolfart sie noch mit einem freien jarmargkt, welcher allezeit vff den Sontag Letare zu mitfasten angehen vnd vff dem vorberorden platze, das der kolmargkt genant wirdet, gehalten werden soll, begnadet vnd begabet. Urk. vom Stephanstage 1549. Der Kohlmarkt ist der jetzige große Marktplatz.

schen Fürsten bildete sich aus, je mehr der Trotz des Adels und die Macht der Städte gebrochen wurde. Das römische Recht fing an auch in Niedersachsen die alten Gewohnheitsrechte zu verdrängen, und an die Stelle des einfachen alt fürstlichen Regiments trat ein complicirteres Regierungssystem. Philipps Jugend aber und seine Lehrzeit gehörte noch dem 15. Jahrhundert an. Er war der letzte unter den Welfen, der ohne Canzlei und Hofgericht bloß mit Hülfe einiger Räthe und eines Schreibers, dem er erst spät den hochtönenden Titel eines Kanzlers gab, Recht und Ordnung in seinem Lande aufrecht erhielt; er war auch der letzte unter den Welfen, der den alten Titel Herzog zu Braunschweig unverändert fortführte, wie ihn vor 300 Jahren Otto Puer, der berühmte Enkel Heinrichs des L. angenommen hatte. Das, was an den alten Zuständen Gutes war, wollte und konnte er nicht aufgeben. Aber das unaufhaltsam hervorbrechende neue Leben auf dem kirchlichen Gebiete begrüßte er mit Freuden. Darum ist ihm der Ruhm eines frommen Bekenners der christlichen Religion neben dem Lobe eines väterlich gesinnten Regenten geblieben. Auf dem Epitaphium, welches Herzog Wolfgang 1573 seinen verstorbenen Eltern und Geschwistern in der S. Aegidienkirche zu Osterode errichten ließ, heißt es von ihm: Philippus dux Brunsvicensis et Luneburgensis Alberti filius christianae religionis pius professor vitae morumque integritate clarus moritur Hertzbergae prope Osterodam et in hoc S. Aegidii templo sepultus est anno Christi 1551.

Philipps Gemahlin war Catharine, die Tochter des Grafen Ernst II. von Mansfeld, welche dem obigen Epitaphium zufolge 1535 zu Herzberg gestorben, und in der S. Jacobi Klosterkirche zu Osterode beerdigt ist. Sie gebar ihrem Gemahl 6 Prinzen und drei Prinzessinnen. Letzner führt einen Philipp als ältesten Sohn auf, der 1509 geboren und 1537 zu Herzberg gestorben sein soll. Die Gedächtnißtafel dagegen nennt Ernst, den Nachfolger des Vaters, als erstgebornen, und weist auf das Jahr 1512 als sein Geburtsjahr hin, während er nach einer andern glaubhaften Angabe 1518 geboren sein soll. Die älteste Tochter Elisabeth ist nach Letzner am 18. März 1520 geboren, aber jung verstorben und zu Osterode in die Klosterkirche bestattet. Das Epitaphium sagt bloß, daß sie 1520 als Kind gestorben und zu Osterode beerdigt sei. Der Zweite Sohn Albert ist nach Letzner am

Tage der elf tausend Jungfrauen, 21. October 1521 geboren, und 1546 in dem Kriege, welchen die protestirenden Stände wider Kaiser Carl V. geführt, umgekommen und zu Nörtlingen begraben. Aehnlich sagt das Epitaphium, Albert, Philipps zweiter Sohn sei in dem heftigen Treffen, welches Kaiser Carl V. gegen die Schmalkaldischen Bundesgenossen geliefert, gefährlich verwundet, und 1546 25 Jahr alt in der Stadt Norlingen begraben. Am 20. October d. J. durch einen Speerstich im Gesicht verwundet erschien er zwar gleich am folgenden Tage wieder an der Spitze seines Fähnleins von 200 Musketiren, doch wurde die Wunde tödlich. Sebastian Schärtlin äußerte über ihn, sein Tod sei wohl zu beklagen, ja ein großer Verlust gewesen, also ritterlich und rechtschaffen er sich gehalten, (Havem. II. p. 363). Schon 1540 hatte er bei Ofen gegen die Türken tapfer gestritten. — Eine zweite Tochter Catharine wurde Dienstags nach Bartholomäi, 30. August 1524 geboren, heirathete 1542 den Herzog Johann Ernst zu Sachsen, den Sohn des Kurfürsten Johannes Constans, mit dem sie auf dem Schlosse Coburg residirte, und nach dessen 1553 erfolgten Tode den Grafen Philipp zu Schwarzburg. Nach des Letztern Tode hielt sie ihren Wittwenstand auf dem Schlosse in der Stadt Salfeld an der Saale, welches ihr 1555 statt des fürstlichen Hauses zu Neustadt zur Leibzucht angewiesen war, und starb daselbst den 24. Februar 1581.

Philipp, der dritte Sohn — sagt das Epitaphium — stirbt zu Herzberg in der Blüthe der Jugend und auf dem Gipfel des Ruhms (in flore juventutis et gloriae culmine), und ist 1531 zu Herzberg beerdigt. — Herzog Hans ist nach Letzner 1526 Montags nach Trinitatis, 28. Mai geboren, ward aber 1557 den 10. August in Frankreich vor Quintin durch ein Bein geschossen, und ist daselbst den 2. September in Gott verstorben und zu Camerich beerdigt. Uebereinstimmend damit heißt es auf der Gedächtnißtafel: Johann, der 4. Sohn würde von einer Kanonenkugel (globo bombardae) zwischen Quintin und Dervera tödlich verwundet, in welcher Schlacht 5000 fielen und 10000 in Gefangenschaft geriethen; er starb nach frommer Beichte im Lager, und wurde in der Stadt des Königs von Spanien Camerich 1557 31 Jahr alt beerdigt. In dieser Schlacht kämpfte mit ihm sein ältester Bruder Ernst und wie es scheint auch Philipp der Jüngere. Seinen Verlust achtete der nachher so berühmt gewordene Johannes

Caselius, von 1589 bis an seinen Tod 1613 Professor zu Helmstedt, groß genug, um dem Herzoge Wolfgang in einem lateinischen Gedichte Trost zuzusprechen. (Rethm. 568.)

Die dritte Tochter **Barbara** ist nach Letzner am Tage der Bekehrung Pauli, 25. Januar 1528 zu Herzberg geboren, und noch im selbigen Jahre gestorben. Das Epitaphium sagt nur, Barbara sei 1528 zu Herzberg gestorben und beerdigt. Zur Taufe dieser Tochter auf den nächstfolgenden Dienstag lud Philipp seine Marschelke und Gevattern Hans, Ludolf und Heinrich von Oldershausen, Gevettern, durch ein Schreiben vom Mittwoch dem Tage der Jungfrau Agathe, 5. Februar 1528. **Wolfgang**, der fünfte Sohn, ist am grünen Donnerstage den 6. April 1531, und **Philipp**, der sechste, am 2. Mai 1533 zu Herzberg geboren.

Philipp I. starb nach der Angabe seines Leichensteins, der noch vollkommen erhalten vor dem Altar der S. Aegidienkirche zu Osterode unter dem Bretterboden des Chors liegt, Freitags den 4. September 1551, und diesen Tag giebt auch Wendts Osterod. Chronik an. Daher nennt ihn der Kanzler Andreas Heubt am Montag nach Aegidii, mithin am 7. September bereits seinen gnädigen alten Fürsten und Herrn seliger und löblicher Gedächtniß, und am Tage der Geburt Mariä, den 8. September 1551 sind Herrmann Wolf und Claus Fornefett zu Osterode „vth beuelige vnser jungen ghnedigen Herrn to Brunswigk" durch den dasigen Schultheiß Tile Blomen, die beiden Bürgermeister Hans Napp und Tile Lentferde, und den (herzoglichen) Förster Hans Euerdes in der Güte vertragen. Philipp ist auf dem Steine im Waffenrock, das gesenkte Schwerdt in der Hand, das Wappen mit den beiden Leoparden neben — und den offenen Helm zwischen den Füßen ausgehauen. Die Unterschrift lautet: Anno domini millesimo quingentesimo quinquagesimo primo, die Veneris, quarta mensis Septembris obiit illustris, clementissimus et pacificus princeps et dominus, Dominus Philippus, Dux Brunsvicensis et Luneburgensis etc., cujus anima requiescat in pace. Der verfrühte Zusatz Luneburgensis läßt vermuthen, daß der Stein erst zu Wolfgangs Zeiten gearbeitet ist. In der Umschrift eines von ihm vorhandenen Bildnisses wird er Herzog zu Braunschweig und Herr zu Grubenhagen und zu Einbeck genannt.

Siebenter Abschnitt.

Herzog Philipps I. Söhne, Ernst IV., Wolfgang und Philipp II., von 1551—1596.

---

§. 48.

Herzog Ernst IV. von 1551 bis 1567.

Herzog Philipp I. hatte in seinem Testament das „herzliche und väterliche Begehren“ ausgesprochen, daß seine Söhne die Herrschaft, die Aemter, Güter, Vorwerke und Vorräthe in guter Achtung halten, sie nicht trennen oder veräußern, auch sämtlich eine ordentliche Küche halten, und dem ältesten die Regierung und Verwaltung der Lehen, wie unter Brüdern gebräuchlich und gewöhnlich, überlassen möchten, und die drei jüngern Brüder dachten kindlich genug, dem Begehren des Vaters Folge zu geben. Zwar schreibt der Kanzler Heubt einige Tage nach Philipps Tode: deshalben ist miner gnedigen jungen Fürsten vnd Hern Beger, und der Osterodische Rath drückt sich in derselben Zeit ähnlich aus: uth beuelige vnser jungen gnedigen heren to Brunswigk, vielleicht aber war damals das Testament noch nicht eröffnet, oder die Zustimmung der nachgebornen Söhne zu dem Inhalte desselben noch nicht ausdrücklich erfolgt. Dagegen sind alle fürstlichen Erlasse aus dem letzten Viertel des Jahres 1551 von Ernst allein oder bloß in seinem Namen ausgefertigt. Eben so spricht der genannte Rath, indem er am Sonntag nach Marcelli, 23. Januar 1552 den Herzog Ernst und seine Gemahlin zum neuen Jahre beglückwünscht, seine Freude darüber aus, daß Seine Fürstliche Gnade durch fürstliche Erbschaft zum Regiment dieses Landes gekommen sei, und Ernst selbst nennt sich in mehreren Urkunden, was bis dahin niemals vorkommt, den ältern regierenden Fürsten. Zudem behauptet Herzog Wolfgang in einem Schreiben an seinen Bruder

Philipp von c. 1570 (s. d. Urk.-Buch) mit Beziehung auf das väterliche Testament, daß ihm als dem Aeltesten die Regierung gebühre, und ohne einen frühern Vorgang hätte sich Philipp d. J. schwerlich entschlossen, durch den Vertrag vom 5. November 1567 seinem Bruder Wolfgang aus Gehorsam gegen das väterliche Testament das Regiment des Fürstenthums zu übergeben. Indeß war Ernst noch nicht regierender Fürst im Sinne der spätern Zeit, und die jüngern Söhne waren keineswegs apanagirte Prinzen nach Art der folgenden Jahrhunderte. Was dem ältesten Bruder vorbehalten blieb, war anscheinend nichts weiter als das Recht der Heerfolge und der Besteuerung zu Reichs- und Landeszwecken im Umfange des ganzen Fürstenthums. Sehr viele Regierungshandlungen und selbst die Belehnungen verrichtete Ernst zugleich im Namen seiner Brüder, und es steht zu bezweifeln, ob auch nur der Ritterdienst der adlichen Vasallen ihm ausschließlich geleistet worden ist, denn wenn schon den fürstlichen Wittwen mehrere Ritter mit ihren Diensten angewiesen zu werden pflegten, so geschah dies wohl noch gewisser bei den nachgebornen Prinzen, sobald ihnen ein Theil des väterlichen Erbes zur Benutzung und Verwaltung übergeben wurde. In Bezug auf den eigentlichen Besitz des Fürstenthums oder, was damals noch ziemlich gleich bedeutend war, der fürstlichen Domänen hielten sich alle Söhne, wie der erwähnte Vergleich von 1567 besagt, für vollkommen gleichberechtigt, daher selbst Wolfgang als regierender Fürst in dem bereits angeführten Schreiben ausdrücklich erklären zu müssen glaubte, daß die Hälfte des Fürstenthums sein Erbe und Eigen sei. Ob die Verhältnisse nach Philipps I. Tode durch einen förmlichen Vertrag geregelt sind, ist unbekannt. Man findet nur, daß die vier Brüder Ernst, Johann, Wolfgang und Philipp am Donnerstag nach Michaelis, 1. October 1551 nach dem Beispiel der Alten einen Burgfrieden errichteten, der wie von ihnen selbst so von allen ihren Befehlshabern und Amtleuten auf allen ihren Schlössern, Häusern und Vorwerken, namentlich auf der Burg Herzberg, dem Grubenhagen und Salzderhelden gehalten werden sollte, und den Burgfriedensbruch durch Todtschlag, Blutrunst, Schlagen rc. mit harten Strafen bedrohte.[1])

---

[1]) Die Urkunde befindet sich im Königl. Archiv zu Hannover. Die Namen der Brüder sind in den Unterschriften bloß mit dem Anfangsbuchstaben bezeichnet. Ernsts Siegel in rothem Wachs in einer Hülle von gel-

Ueber Ernsts Geburtszeit lauten die Angaben verschieden. Dem fürstlichen Epitaphium in der Aegidienkirche zu Osterode zufolge ist er im 55. Lebensjahre gestorben, und vermuthlich darauf sich stützend nennt Letzner den 2. April 1512 als seinen Geburtstag. Sein Biograph, der Superintendent und Hofprediger Bodenborg nennt dagegen das Jahr 1518, und hiezu stimmt sowohl die Geburtszeit der ihm zunächst folgenden Schwester, das Jahr 1520, wie auch die Nachricht einer Northeimschen Chronik, daß Herzog Philipp 1517 geheirathet habe. Unter frommer christlicher Zucht aufgewachsen wurde Ernst zur weitern Ausbildung an den nahe verwandten gräflich Mansfeldischen Hof geschickt, welcher damals vor andern den Ruhm hatte, daß die Kinder der Grafen und Herren daselbst wohl erzogen würden (Rethm. 569). Von da kam er 1527 an den Hof des Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen nach Wittenberg, wo er Luthers öffentliche Predigten und Lectionen, auch die öffentlichen Disputationen fleißig hörte, und wie der General Superintendent Leopold in seiner zweiten Leichenpredigt auf Herzog Wolfgang sagt, Rector der Universität gewesen ist.

Um so auffallender ist es, daß er am Sonntag voc. jucund. 22. Mai 1530 durch den Mainzischen Vicarius in pontificalibus, den Bischof Paulus von Ascalon sich zum Cleriker machen ließ und nach papistischer Weise von ihm in Erfurt die erste Tonsur empfing (s. d. Urk.-Buch). Es geschah dies ohne Zweifel, weil er kurz zuvor ein Canonicat an der Cathedrale seines Oheims, des Bischofs Erich zu Paderborn erhalten hatte, das zu erbitten und in Besitz zu nehmen der Grubenhagensche Canzler Conrad Oelemann als Ernsts Procurator im März 1530 daselbst erschienen war.[2]) Als darauf Graf Franz von Waldeck am 17. August 1530 die Probstei S. Alexandri in Einbeck resignirte, erhielt Ernst auch

---

dem Wachs zeigt den Schild mit den beiden Leoparden, Säule, Pferd rc. und die Umschrift Sigillum Ducis Ernesti Brauns. 1551. Von zwei andern Siegeln sind bloß die Hüllen von gelbem Wachs ohne alle Ausfüllung angehängt. Philipp bezeugt noch kein eigenes Siegel zu besitzen.

[2]) Das darüber aufgenommene Notariatsinstrument des Paderb. Geistlichen Engelbert Wippermann vom vorletzten März 1530 findet sich nebst vier andern Scripturen über dieselbe Sache im Königl. Archiv, Desig. 4, nro. 5 Stiftsbriefe.

diese ansehnliche Pfründe,[3]) die er erst 1549 zu Gunsten seines Bruders Wolfgang resignirt hat.

Aber schon lange zuvor, und noch ehe das Alexanderstift die Reformation angenommen hatte, sehen wir Ernst für die Sache der Evangelischen thätig werden. Er nahm an der Versammlung der evangelischen Fürsten Theil, auf welcher im Febr. 1537 zu Schmalkalden der Schmalkaldensche Bund erneuert oder verlängert wurde, und unterzeichnete den Vertrag zugleich mit seinen Lüneburgschen Vettern Ernst und Franz. Eben so erschien er auf der glänzenden Versammlung der Bundesgenossen, die im folgenden Jahre zu Braunschweig statt fand. Als im Jahre 1545 die Schmalkaldenschen Bundesgenossen gegen Heinrich den Jüngern von Wolfenbüttel, der ihnen sein Land größtentheils wieder entrissen hatte, einen neuen Kriegszug eröffneten, erhielt Ernst, der schon längere Zeit in Kurfürstl. Sächsischen Diensten stand, den Oberbefehl über das sächsische Contingent, und stritt mit 1000 Reitern, 8500 Fußknechten und 12 Stück groben Geschützes in dem Treffen bei Kalefeld im Amte Westerhof (12. October 1545), in Folge dessen sich Heinrich und sein Sohn Carl Victor als Kriegsgefangene in die Hände des Landgrafen von Hessen übergaben. Die Inschriften seines Haupt-Banners: Verbum domini manet in aeternum. Spes mea Christus. Si deus pro nobis, quis contra nos? (Rehtm. 569), welcher letztere Spruch der Wahlspruch seines Vaters war, zeigen hinlänglich, in welchem Sinne und für wen Ernst diesen Kampf kämpfte. Im nächstfolgenden Jahre war er wie sein Vater und drei seiner Brüder mit vor Ingolstadt, wo der Krieg des Schmalkaldischen Bundes gegen Kaiser Carl V. durch einen dreitägigen, vergeblichen Angriff auf dessen Lager (31. August bis 3. September) eröffnet ward. Der Kurfürst, welcher den Oberbefehl über seine Truppen selbst führte, hatte dem Herzog ein Fähnlein von 150 Lanzenreitern übergeben. Beide kehrten aber

---

[3]) Auf dem Couvert, in welchem der bisherige Canzler Conrad Oelemann Mariä Verkündigung, 25. März 1531 die erwähnten fünf Scripturen seinem Nachfolger, dem würdigen und achtbaren Ern Andren Capiti (Houebe, Heubt) Canzlern, überlieferte, steht als spätere Inhaltsangabe: constitutiones et instrumenta ad canonicatum in Paderborn nec non prepositure in Eimbeca ad dominum Illustriss. Ernestum in Brunswig spectantes. Das die Probstei betreffende fehlt jedoch.

schon im December eiligst nach Sachsen zurück, um das Kurfürstenthum den räuberischen Händen des Herzogs Moriz von Sachsen wieder zu entreißen.

In der Schlacht bei Mühlberg am 24. April 1547, wo das überraschte sächsische Heer von den vereinigten Truppen des Kaisers, seines Bruders Ferdinand und des Herzogs Moriz nach der muthigsten Gegenwehr geschlagen wurde, theilte Ernst das Loos seines unglücklichen Herrn. Er gerieth mit ihm in die Gefangenschaft des Kaisers, und saß eben mit dem Kurfürsten am Schachbrett, als diesem das Todesurtheil angekündigt ward. Nach der Wittenberger Capitulation (19. Mai), durch welche Johann Friedrich, um sein Leben zu retten, der Kurwürde und einem großen Theil seiner Länder entsagte, erhielt auch Ernst die Freiheit wieder, indem er der Capitulation gemäß gegen den von ihm am 2. März bei Rochlitz überfallenen und gefangen genommenen Markgrafen Albrecht von Brandenburg-Culmbach ausgewechselt wurde. Jene Schlacht hatte den Schmalkaldenschen Bund mit einem Male gesprengt, und Ernst, der nun weiter keine Gelegenheit fand, für das Evangelium zu streiten, verließ den sächsischen Kriegsdienst, um in sein Vaterland zurückzukehren, erhielt aber zum Lohn für seine Treue vom Kurfürsten und dessen Erben bis an sein Ende eine stattliche jährliche Besoldung.

An der Landesregierung scheint er bei Lebzeiten seines Vaters keinen Theil genommen zu haben, vielmehr lebte er mit seiner Gemahlin Margarethe auf dem Schlosse zu Salzderhelden, und trotz seiner Sächsischen Besoldung nicht selten in großer Geldnoth. Von hier aus wandte er sich am 9. Januar 1550 an den Grafen Wolfgang zu Stolberg, der ihm schon manchen ähnlichen Dienst erzeigt hatte, mit der dringenden Bitte, ihm 300 Thlr. zu leihen, und ihn auf dies Mal ja nicht zu lassen, denn Gott wisse es, es leide ihm seine Ehre und Glimpf daran. Er versprach in ritterlichem Sinn die Gefälligkeit mit der Haut abzudienen, auch es in die Wege zu richten, daß der Graf die Summe (17000 Thlr., das Ehegeld von Ernsts Gemahlin) so lang es ihm gelegen behalten solle, denn sein Schwager (Philipp von Pommern) dürfe ohne seinen Willen das Geld nirgend hinleihen, und er ließ schließlich den Bruder des Grafen, Albrecht, ersuchen, ihn mit einem guten Hühnerhunde zu versehen, und diesen durch gegenwärtigen seinen Diener zu schicken. Aber noch war kein Jahr verflossen, so drängte

ihn „di hoe nhott", den Grafen am 7. November um ein weiteres Darlehn von 200 Thlr. anzugehen. In dem ersten Bittschreiben bemerkte er nachträglich: ich wil euch auch nicht bergenn, daſ mit meinem beine noch yhm altten leben iſt. di löcher wi der ſchus aus und einghett ſeintt wider beide offenn hab große martter daran, gott ſcicks zum beſtenn, woraus hervorzugehen ſcheint, daß er in der Schlacht bei Mühlberg eine ſchwere Schußwunde erhalten hat. (Delius II., 80 fg.)

Bald nach ſeinem Regierungsantritt, am Sonnabend nach Lucä Evangeliſtä, 22. October 1552 kam durch Jobſt von Gladebeck, Wulfgang Stelin der Rechte Licentiaten und Andreen Heubttenn Canzler, Seitens des Herzogs, und durch Georg Pabſt und Jacob Karg Bürgermeiſter und Johann Cordewan Secretarius, Seitens der Stadt Einbeck, ein Vertrag zu Stande, durch welchen mehre Irrungen beigelegt und der Vertrag von 1537 beſtätigt, namentlich auch dem Fürſten geſtattet wurde, im Einbeckſchen Holze jagen zu dürfen, was ihm bis dahin der Rath verwehrt hatte.

Einige Zeit nachher traf er ernſtliche Anſtalt den Bergbau auf dem Harze zu heben. Den erſten Anfang hatte wohl ſchon ſein Vater gemacht, von dem erzählt wird, daß er „als einer, der des Bergwerks wenigen Verſtand" mit dem bergbauluſtigen Grafen Wolfgang zu Stolberg verhandelt habe (Del. I, 100). Um zum Suchen und zum Anbauen zu ermuntern erließ Ernſt am Donnerstag nach Vitus 21. Juni 1554 für ſich und ſeine Brüder Johann, Wolfgang und Philipp, und für ſeine und ihre Erben eine Bergfreiheit folgenden Inhalts.

Alle und jede Gewerke, die ſich auf Unſer freien Bergſtadt auf dem Clausberge in und an den Clausthalern ſamt andern umliegenden Bergen und Thalen in unſerm Fürſtenthum einlegen, Bergwerke ſuchen und bauen werden, ſollen aus den fürſtlichen Wäldern Schachtholz, Bauholz und Brennholz ohne allen Forſtzins erhalten.

Wer neue unverſchrottene, ſilberhaltige Gänge entblöße, gegen den wolle er ſich mit ſtadtlicher Verehrung in Gnaden erzeigen. Was auch fernerhin in bereits eröffneten Feldern von Silber und allerley Metall von dato an erbauet würde, ſolle vom Herzoge fünf Jahr lang gefreiet ſein.

Damit Alles (namentlich auch Wohnhäuſer, Scheunen und Ställe) ordentlich gebaut werde, wolle er die Stätten abmeſſen

lassen, wohin der Markt, die Gassen, Kirchen, Rathhaus und alles andere gesetzt würden.

Es solle ihnen gestattet sein, Bier zu brauen, Wein zu schenken, und alle andere bürgerliche Gewerbe zu treiben, auch Badstuben, Brot= und Fleischbänke und Mehlmühlen zu bauen.

Er wolle seiner Bergstadt alsobald einen Berghauptmann, Bürgermeister, Richter und Schöppen setzen und ordnen, und da sich Jemand an Urthel und Recht beschwert fände, so solle es ihm frei stehen, an den Herzog oder an seine Räthe zu appelliren.

Die Gewerke sollten die auf fürstliche Kosten bereits erbauete Schmelzhütte und Puchwerk benutzen dürfen, und dabei mit keiner ungebührlichen Beschwerung übernommen werden.

Alles Silber, Blei und Glette solle in die zu errichtende fürstliche Zehnt=Kammer überantwortet werden. Doch wolle der Herzog den jetzigen und künftigen Gewerken Silber, auch Blei und Glette die nächstkünftigen 5 Jahre zehntfrei lassen. In den ersten zwei Jahren solle jede Mark fein gebrannt Silber Erfurdtschen Gewichts mit 12, späterhin mit 10 Gulden Braunschw. landeswertiger Münze, desgleichen in diesen ersten zwei Jahren jeder Centner Blei mit 2 Gulden, und der Centner Glette, wie in der Goslarschen Zehnt=Kammer der Preis stehe, aus der fürstlichen Zehnt=Kammer bezahlt werden u. s. w. (Wendt p. 123 fg.) Noch in demselben Jahre wurde eine Bergordnung erlassen, und der s. g. Fürstenstollen in Angriff genommen.

Des Herzogs Bemühungen wurden mit glücklichem Erfolge gekrönt. Als Probe des ersten Gewinns sind wohl jene Grubenhagenschen Thaler, die ersten bekannten, zu betrachten, welche auf der einen Seite den Wappenschild mit den beiden Leoparden und der Umschrift: Erns. Joh. Wul, V. Phil. Gebr. H. z. Brun. 1555 und auf der andern Seite den Wappenhelm mit dem (weißen) Pferde und dem Pfauenwedel und die Umschrift: Die Gnad Gottes wehrt ewiglich zeigen. (Rethm. 570).[4])

Auch die neue Bergstadt nahm rasch zu, und bekam den Namen nicht von dem Clausberge, sondern von dem Clausthale, welche beide wiederum ihre Benennung von einer daselbst befindlich gewesenen Clause erhalten haben sollen, wie dies auch Hone=

---

[4]) Ein Exemplar davon befindet sich im Königl. Münz=Cabinet zu Hannover, und wiegt beinahe zwei alte Loth.

mann annimmt. Näher liegt scheinbar die Vermuthung, daß Berg und Thal nach dem heil. Nicolaus benannt sind. 1621 heißt der Zehntner Johann Krukenberg (1620—1643) im zweiten Kirchenbuche der Aegidienkirche zu Osterode decimator Nicolaivallensis, und die Stadt wird damals auch wohl Clawesthal geschrieben. Eben so übersetzt Leibniz durch vallis S. Nicolai. Der alte Name lautete aber in niedersächsischer Mundart wie noch jetzt Clußdal. So schreiben Richter und Rath 1560 im Clußdale, und ein anderes Mal halb hochdeutsch im Clusthall. Auch findet man den Namen Nicolaus nie in Clus sondern in Clas, Clawes oder Clauwes verkürzt, und das an der Ostseite des Scherenbergs oberhalb Osterodes, da wo 1850 die Wimmersche Tuchfabrik errichtet ist, in das Sösethal mündende Nicolausthal heißt in der Sprache des Volks nicht Clusdahl sondern Nickelsdahl. Offenbar soll auch das im städtischen Siegel befindliche kirchliche Gebäude an die erstere Herleitung erinnern.[5])

[5]) Clus, Clause hießen die an lebhaften Landstraßen errichteten Capellen, wo die Reisenden ihre Andacht verrichteten, und in den s. g. Heiligenstock ein Opfer legten. So die Clues vnser leven fruwen vp dem seldengrauen an der alten Straße zwischen Northeim und Hammenstedt, deren Opfer zu zwei Dritteln auf die Unterhaltung der Capelle und der Straße verwandt wurde; die Claus oder das Heiligenhäuslein, welches im 16. Jahrhundert an der Straße von Einbeck nach Dassel stand, da wo der Weg von Eilensen nach Detersen diese Straße kreuzt, und im Grubenhagenschen die Klus bei Lasfelde an der Straße von Osterode nach Sesen, und die Kluskirche auf dem Klusanger bei Hattorf.

Bemerkenswerth ist die in Osterode befindliche Klus, wahrscheinlich die einzige im Fürstenthum noch vorhandene, da die s. g. Klus in Dassensen bei Einbeck, ein ansehnliches massives Gebäude, wohl nur von einer frühern Klus den Namen überkommen hat, und der Tradition zufolge den Grubenh. Herzogen, wenn sie vom Grubenhagen aus die Kirche zu Dassensen besuchten, zum Ablager gedient haben soll. Die Osteröder Klus, jetzt an die Südseite der S. Jacobikirche sich lehnend, verband einst den (nicht mehr vorhandenen) nördlichen und den östlichen Flügel des Schlosses, und es ist augenscheinlich, daß man sie vorfand und stehen ließ, als Herzog Ernst 1561 auf der Stelle des Jacobiklosters ein fürstliches Haus erbaute, ja es ist möglich, daß sie schon bestand, als man im Anfange des 13. Jahrhunderts dieses Kloster errichtete, weil man ihr späterhin einen andern Platz gegeben haben würde. Sie lag, dies vorausgesetzt, wie auch das Kloster außerhalb der Stadt, und es werden die hier sich vereinigenden Landstraßen von Sesen

Das rasche Anwachsen der Stadt, die im Jahre 1625 1350 Menschen durch die Pest verlor, und 1664 außer den sechs Wohnungen der Kirchen= und Schuldiener bereits 469 Feuerstellen zählte, kann nur durch Einwanderungen aus entfernten Gegenden bewirkt sein, da die Grubenhagenschen Städtebewohner und Landleute sich gewiß nicht in großer Menge auf ein völlig unbekanntes Feld gewagt haben. Der herrschend gewordene fränkische Dialect, die Benennung der Frankenscharrner Hütte und ähnliche Umstände weisen auf einen starken Zuzug von fränkischen Bergleuten hin, die namentlich als Häuer oder eigentliche Bergarbeiter verwandt sein mögen, und daß dieser Zuzug und mit ihm das Ueberwiegen des fränkischen Elements schon früh eingetreten ist, wird durch die weitere Thatsache glaublich gemacht, daß der Harzort Lerbach, der einst nach Osterode eingepfarrt war, im dasigen Aegidienkirchenbuche von 1583 auch wohl Lerpich geschrieben wird, ganz wie ihn der Harzer noch jetzt nennt. In dem nahe gelegenen und nach Clausthal eingepfarrten Dorfe Buntenbock, wo kein Bergbau betrieben wird, hört man dagegen den niedersächsischen Dialect.

Das Siegel soll Clausthal 1556 von Herzog Ernst erhalten haben. Im Osteröder Archiv findet sich ein Schreiben von Richter und Rhat im Clußdale vom Dienstag nach Allerheiligen 1560, dessen sehr großes Siegel eine auf einem niedrigen Pfahle ruhende viereckige oben aber dachförmig endende Tafel zeigt, welche etwa der Giebelseite eines Hauses und den noch jetzt auf Kirchhöfen sich findenden hölzernen Gedächtnißtafeln gleicht, und von einem Crucifix mit zwei nebenstehenden (oder knieenden) weiblichen Figuren ganz ausgefüllt ist. Aus den Seiten des Vierecks treten Hammer und Schlägel hervor. Am Fuße steht ein Löwe in schreitender Stellung, den Tragpfahl größtentheils verdeckend. Das anscheinend auf der Spitze der Tafel ruhende, in die Umschrift des Siegels hineinreichende Kreuz kann eine Zierde der Tafel oder das gewöhnliche, Anfang und Ende der Siegelumschriften trennende Kreuz sein, oder kann beiden Zwecken zugleich dienen sollen. Die

---

und von Northeim vor dem Anbau der Neustadt eben über diese Stelle neben den Mauern hingelaufen sein. Das für seinen geringen Umfang ziemlich hohe Steingebäude diente in letzter Zeit zu Wirthschaftszwecken, ist aber jetzt zu einem Durchgang in die Kirche und zum Aufgang in den Amtskirchenstuhl eingerichtet.

Umschrift in großen lateinischen Buchstaben lautet: Secret der frein Bergkstad im Klausthael. Der übrigens sehr deutliche Abdruck läßt von einer Jahrszahl nichts erkennen. Wohl aber steht auf dem Siegel einer Schrift von 1565, das übrigens nicht mehr jenes erste Secret, obwohl demselben im Wesentlichen gleich ist, die mindere Zahl 56. Vollständig findet sie sich an einer Scriptur von 1690. Hier sieht man ein Gebäude, auf der linken Giebelspitze ein Kreuz, im Giebelfelde das Crucifix mit den beiden knieenden Frauen, in der Giebelwand die Thür, vor derselben lagernd den Löwen, aus beiden Giebelfeldern hervorragend Hammer und Schlägel, und auf beide Seiten vertheilt die Zahl 1556. Die Umschrift in großen lateinischen Buchstaben lautet: Secret der freyen Bergstad i Klausthal. Ein Bürgermeister, wie ihn das Bergprivilegium verheißt, ist überall nicht angeordnet. Die amtlichen Schreiben sind von „Richter und Schepphen" oder von „Richter und Rath" ausgefertigt. Die letztere Benennung ist bis auf die neueste Zeit geblieben. Die Richter hatten zugleich die Verwaltung der Stadt. Einer der ersten, wo nicht der erste, war 1564 Hans Fornefedt, anscheinend seines Gewerbes ein Müller. 1852 ist für die Administration ein Bürgermeister als städtischer, und für die Justiz ein Amtsrichter als königlicher Beamter bestellt. 1859 hat Clausthal die Landgemeinde-Ordnung angenommen, und ist dem Amt und Amtsgericht Zellerfeld einverleibt.

Mit der Vergabung der Lehen und der Bestätigung der städtischen Privilegien zögerte Ernst mehrere Jahre. Erst am Montag nach Reminiscere, 19. Februar 1554 und an den folgenden Tagen hielt er einen großen Lehentag. Die Erbhuldigung der Stadt Osterode ward auf den 16. Januar 1555 angesetzt. Der Huldebrief ist aber schon am 15. Januar ausgefertigt, in hochdeutscher Sprache abgefaßt, und weicht nach Form und Inhalt ganz von den früheren Huldebriefen ab. Ernst bestätigt der Stadt bloß im Allgemeinen alle Privilegia, die sie von seinem Vater, seinen Vettern und Voraltern bisher gehabt habe, und vermehrt dieselben, indem er alle Güter, welche die Bürger zu eigenem Gebrauch in die Stadt bringen würden, an allen Zollstätten des Fürstenthums vom Zoll befreit. Insbesondere bestätigt er das Privilegium über die drei freien Jahrmärkte, dessen früherhin niemals besonders gedacht wird. Einen viel ausführlichern Brief hatte er am Sonnt. Reminiscere, 18. Febr. 1554 der Stadt Einbeck ertheilt, in welchem

er unter andern versprach, seine Burgen oder Schlösser und Dörfer nicht zu verkaufen, zu versetzen noch zu verändern, es geschehe denn mit Wissen und Willen seiner Räthe, Mannschaft und Städte (Harl. 2, p. 211), eine Bestimmung die sich auch in dem Einbeckschen Huldebriefe Herzogs Christians vom 16. September 1617 findet (Königl. Archiv.).

In einer Urkunde vom Sonntag Trinitatis 31. Mai 1556 bezeugt Ernst für sich und die Herzöge Hans, Wolfgang und Philipp, daß sie von ihren Unterthanen Hans Woden und Hans Ladeckman zu Hattorf 300 Gulden Münze zu Behuf der Grafft und Wasserleitung zu Förderung ihres Bergwerks im Klaustale geliehen hätten, und sie versprechen jedes Hundert alljährlich mit 5 Malter Roggen aus ihrem Zehnten zu Eisdorf zu verzinsen, auch wenn durch Gottes Verleihung auf ihrem Bergwerke Silber gemacht werde, an der Summe jährlich etwas abgeben und bezahlen zu wollen (Königl. Archiv). Vielleicht zu demselben Zweck hatte er am 19. März d. J. das Vorwerk Wetze im Gericht Grubenhagen gelegen an Jobst von Gladebeck für 2000 Rhein. Gulden und 1000 Thaler verpfändet (Königl. Archiv sub v. Wetze).

Am 10. November 1556 schloß Ernst mit Philipp II. von Spanien auf 6 Jahre einen Dienstcontract, in welchem er sich verpflichtete, gegen einen jährlichen Gehalt von 3000 Gulden dem Könige von seinem Fürstenthum aus zu jeder Zeit dienstgewärtig zu sein, die ihm übertragenen Dienste persönlich zu verrichten, und auf Erfordern für den König eine Anzahl Truppen zu werben, auch dieselben eintretenden Falls mit standesmäßigem vom Könige extra zu erhaltenden Etat anzuführen. Die Anforderung scheint zu Anfang des Jahrs 1557 erlassen zu sein. Sie lautete auf ein tausend reisiger Schützen in schwarzer Rüstung, s. g. schwarzer Reiter, welche er einstweilen nur ins Wartegeld nehmen sollte, und über welche er durch königlichen Bestallungsbrief zum Obersten gesetzt wurde. Einige Monate später erhielt Ernst Befehl, sich auf den bestimmten Musterplätzen zu Daelhem und Falkenburg im Fürstenthum Limburg einzufinden, und zugleich eine schriftliche Ausfertigung des General Gobernators der spanischen Niederlande, des Herzogs Philibert Emanuel von Savoyen vom 24. Mai, nach welcher er zunächst für sechs Monate von der ersten Musterung angerechnet auf seine Person zu Besoldung, Stat und Tafelgeld und sonst für alle andern Unkosten 600 Gulden, auf seinen Lieute-

nant (Oberstlieutenant) Amtshalber 100 Gulden, auf 10 Trabanten zusammen 80 Gulden, auf einen Wachtmeister, Quartiermeister, Proviantmeister, Rumormeister und einen Leibarzt, welche zur Nothdurft dieser eintausend gerüsteter reisiger Pferde gehalten würden, je 40 Gulden, auf einen Wundarzt 24 Gulden, auf drei Trompeter und einen Heerpauker je 12 Gulden noch über ihre gemusterte Besoldung, auf einen Pfarrer, einen Schreiber und einen Dollmetscher je 12 Gulden allmonatlich erhalten, und dagegen samt Rittmeistern und gemeinen Reitern dem Könige wider allermänniglich, die Römisch Kaiserlichen und Königlichen Majestäten und ihre Lehn- und Landesherren allein ausgenommen, gehorsam und treu dienen solle.

Um Pfingsten 1557 verließ der Herzog in Begleitung seiner Brüder Johann und Philipp und des Pfarrherrn Andreas Domeyer aus Osterode als seines Feldpredigers mit 1150 Reitern sein Land, zog über Lippe und Düsseldorf nach Closterrode[6]), und von da wegen Fouragemangels nicht nach Daelhem sondern nach Maestricht, wo er einige Zeit unthätig verweilen mußte. Am 28. Juli stieß er endlich bei Marienburg zu dem spanischen Heere, das sich am 2. August unter den Mauern der Stadt S. Quentin lagerte, und am 10. August hauptsächlich durch die Tapferkeit der deutschen Hülfstruppen über das angreifende französische Heer einen glänzenden Sieg errang, der aber dem Herzog Johann von Grubenhagen in Folge einer schweren Verwundung das Leben kostete.

Hier wie in den nachfolgenden Affairen kämpfte Ernst in den vordersten Reihen. Sommerhitze und Strapazen zogen ihm zwar ein heftiges Fieber zu, das ihn nöthigte, am 17. September auf Urlaub abzureisen um in der Heimath Pflege und Heilung zu suchen. Aber schon in der Mitte des Octobers war er wieder in den Niederlanden, die er nach kurzem Aufenthalt in den Winterquartieren in der zweiten Hälfte des Decembers verlassen zu haben scheint, da ihm am 25. Januar 1558 ein abermaliger Antrag,

---

[6]) Von Lippe aus richtete Ernst am 20. Juni ein Schreiben an Herzog Philibert. Ein um Frohnleichnamstag, also anderthalb bis zwei Wochen nach Pfingsten ihm nachgesandtes Schreiben des Raths zu Osterode erreichte ihn in Düsseldorf. In Closterrode bezeugte Ernst am 29. Juni den Empfang eines Vorschusses von 2000 Thalern, und von hier aus gab Domeyer am 10. Juli dem Rath zu Osterode Nachricht. Er nennt diesen Ort in seinem Schreiben ein Kloster in Brabant (s. d. Urk.-Buch.)

tausend schwarze Reiter zum Dienst in Italien zu werben, gemacht worden ist. Der Unterhändler Graf Günther von Schwarzburg war aber eben so wenig glücklich wie der am 31. Januar nach Osterode abgefertigte Don Jean Maurique de Lara. Erst Philiberts dritte Aufforderung vom 29. März 1558 hatte Erfolg. Der Herzog nahm 1000 Reiter für zwei Monate vom 15. April bis 15. Juni ins Wartegeld, erhielt aber schon unterm 16. April den Befehl, zum 31. Mai auf dem Musterplatze zu erscheinen. Daß er an den Kämpfen dieses Sommers, namentlich an der Schlacht bei Gravelines, den 13. Juli 1558, Theil genommen hat, wird mit Bestimmtheit behauptet. Wirklich begehrt Ernst auch in einem Schreiben vom Sonntag vocem jucunditatis, 15. Mai d. J. an den Rath zu Osterode, ihren Rustwagen mit aller dazu gehörigen Reitschaft wieder wie zuvor anrichten zu lassen, weil er dem Könige von Spanien mit seinen geworbenen Reitern zu dienen und zuzuziehen gefordert sei, und aus dem Juli und August finden sich im Osterod. Archiv Erlasse seiner heimverordneten Räthe im Abwesen Seiner Fürstlichen Gnade. Nur muß sich die Abreise des Herzogs selbst verzögert haben, da er noch am 27. Juni ein Schreiben zu Herzberg abgelassen hat. Als man im September zu Friedensunterhandlungen schritt, stellte ihm Philibert unterm 16. d. M. den Geleitsbrief zur Rückreise aus, und am 16. October dankt der Herzog dem Rath zu Osterode für die über seine glückliche Rückkunft schriftlich bezeigte Freude. Zu Anfang des folgenden Jahres ließ sich Ernst durch spanische Gesandte abermals bewegen, tausend Reiter für die Monate Februar, März und April gegen einen monatlichen Sold von 3 Thalern ins Wartegeld zu nehmen, die jedoch nach dem Abschluß des Friedens (3. April 1559) abgedankt wurden, ohne zum activen Dienst aufgerufen zu sein.

Im Jahre 1561 begannen die Unterhandlungen über die von Philipp II. dringend gewünschte Fortsetzung seines mit dem 10. November 1562 ablaufenden Dienstcontracts, wofür man ihn durch Auszahlung der rückständigen Pension und ein Geschenk von 3000 Carolusgulden zu gewinnen suchte. Da er aber Erhöhung seiner Pension, die Befugniß ein etwa zu werbendes Corps nicht persönlich anführen zu dürfen, und den Vorbehalt nicht gegen die Augsburgschen Confessions-Verwandten streiten zu wollen zur Bedingung machte, so kam erst in der Mitte des Jahres 1563 eine Vereinbarung zu Stande, nach welcher er nicht gehalten sein sollte

persönlich gegen Augsburgsche Confessions-Verwandte zu dienen, sobald dieselben Mitglieder des deutschen Reiches seien, und nicht sie den König, sondern der König sie angreife [7]). Die Pension wurde, wie der Dienstcontract von 1565 ausweist, auf 3000 Kronen erhöht (V. A. 1846 p. 193 fg.)

Obgleich der jüngste Bruder Philipp 1560 bereits das Kloster Katelnburg und dessen Bezirk so wie das Haus Salzderhelden besaß, machte er auch auf das Amt Grubenhagen Anspruch, während seinem ältern Bruder Wolfgang, so viel bekannt, keines von den väterlichen Schlössern zugewiesen war. Am 19. Januar 1562 vertrug Herzog Heinrich d. J. von Braunschweig-Wolfenbüttel die beiden Brüder mit Wolfgangs Consens dahin, daß Ernst von diesem Tage anfangend dem Herzog Philipp jährlich 700 Thaler in vier Terminen, auf Michaelis 10 Ochsen, und so viel Eisen und Bauholz als dieser bedürfen werde, aus seiner Kammer oder Renterei, Holzforst und Eisenhandel geben, wogegen er künftig hin von Philipp mit weiterer Anforderung der Theilung oder Zustellung des Amts Grubenhagen verschont bleiben solle [8]).

Im Frühling 1564 finden wir ihn in Geschäften mit den Grafen zu Stolberg. Diese waren allmählich in eine bedeutende Schuldenlast gerathen, und hatten auch auf das einträgliche Amt Elbingerode, welches sie von den Grubenhagenschen Herzogen zu Lehn trugen, zum Theil ohne lehnsherrliche Einwilligung viele An-

---

[7]) Als der Krieg zwischen dem Könige von Spanien und den Niederlanden entstand, hörte sein Hofprediger und Biograph Bodenborg den Herzog sagen: Ich weiß, daß der König meinen Rath gerne hat und folget, derhalben wenn ich bei ihn ins Feld komme, will ich allen möglichen Fleiß anwenden, daß die armen Leute nicht sollen überzogen und beschädigt sondern mit einander verglichen und vertragen werden. Und da der König das Niederland, wie man denn sagen will, überziehen und bekriegen wollte von wegen der Augsburgischen Confession und meinem Rath nicht folgen, so habe ich mir vorbehalten, mich wider Gottes Wort nicht gebrauchen zu lassen. Darum will ich mit meinen Reutern von ihm aus dem Felde ziehen und ihn gewähren lassen.

[8]) Königl. Archiv Grubenhagensche Erbverträge nro. 24. Es muß dem Herzog Philipp aber auch der an die Burg Grubenhagen zu entrichtende Zins der Einbeckschen Juden (§. 39.) verwilligt sein. In einem Schreiben vom Donnerstag nach Reminiscere 1562 bittet er seinen Bruder Ernst von Westerhof aus, beim Einbeckschen Rath Versehung zu thun, daß ihm das Judengeld bezahlt werde.

leihen gemacht, unter andern 17000 Thaler, das Heirathsgut von Ernsts Gemahlin Margarethe, und 26000 Thaler, die sie seit 1561 dem Grafen von Schwarzburg schuldeten. Als nun mehrere Stolbergsche Gläubiger, die gar nicht auf Elbingerode versichert waren, einen kaiserlichen Befehl zu erlangen suchten, der sie in die Benutzung des Amtes einweisen sollte, um sich wegen der Capitalien und der zurückgebliebenen Zinsen bezahlt zu machen, lud Ernst die Grafen am 28. April 1564 zu einer Conferenz ins Kloster Ilfeld, und nachdem diese fruchtlos abgelaufen war, ließ er das Amt am 8. August 1564 durch seine Räthe einnehmen, und zugleich den gräflichen Amtleuten und Dienern, so wie dem Rath zu Elbingerode aufgeben, künftighin Niemandes als des Herzogs Gebot zu achten.

Delius in seiner Geschichte des Amts Elbingerode hat vornehmlich nach einer Stolbergschen Relation über die Ilfelder Conferenz und durch seine parteiische Befangenheit geleitet in der Erzählung dieser und der damit zusammenhängenden Begebenheiten ein so schwarzes Gemälde von Undankbarkeit, Falschheit und Ungerechtigkeit auf Seiten des Herzogs, und von Haß, Rachsucht und Habgier auf Seiten des Kanzlers Spigelberg[9]) zusammengetragen, daß man kaum seinen Augen traut. Aber wie sehr er auch die Grafen in ihren endlosen Verwicklungen mit den Creditoren zu rechtfertigen sucht, so läßt sie doch seine Darstellung unwillkürlich als saumselig und unbedacht, ja nicht selten als intriguant und unredlich erscheinen, und wenn für ihn die Relation der gräflichen Abgeordneten so viel Gewicht hat, so darf die offene Erklärung des Herzogs sowohl den Grafen wie dem Kurfürsten von Brandenburg gegenüber mindestens eben so viel Glaubwürdigkeit in Anspruch nehmen. Am 30. Juli erklärte Ernst, das Amt einnehmen zu wollen, damit bei der Grafen nichtigen Ausflüchten und gefährlichen Aufzügen er und sie selbst nicht in mehreren Schaden kämen. Unterm 12. August schrieb er an die Grafen und die

[9]) Man muß den Mann etwas schmieren oder je des Schmiers vertrösten, denn er sucht Finanzien, schreibt der Stolbergsche Rath Dr Franz Schüßler am 14. Juli 1565. Nach Delius Meinung wurde Spigelberg von dem ärgsten Gegner der Grafen, dem Erzbischöflich Magdeb.-Halberstädtischen Rath Dr. Heinrich von Bila gereizt, der zugleich Grubenhagenscher Rath, und 1571 bei dem Verkauf der Elbingerödischen Hütte Muxholl neben Spigelberg thätig war.

gräflichen Vormünder: Weil wir nun uns in jetzo erwähnten Schreiben gegen E. L. und Euch rund und ausdrücklich erklärt, daß wir mit oder durch unsere Verordnung auf das Haus und Amt Elbingerode E. L. Lehnsgerechtigkeit einzuziehen oder auch dieselbe zu verschmälern gar nicht geneigt, besondern den gepraktizirten und für Augen stehenden Beschwerungen zuvorkommen, und dahin zu sehen, daß uns in unserm Eigenthum und Unterpfande nicht fürgegriffen, besondern des unsern gewiß, auch andern, denen — — Bezahlung gebührte, zum Theil auch unsern Consens haben, auf ihr vielfältig Anhalten, welches wir ihnen mit Recht, Billigkeit oder Fugen länger nicht zu weigern gehabt, verholfen werden mögte, uns auch darbei gnädiglich erboten, da sich an der Nutzung und Aufkommen des Amts Elbingerode einiger Ueberschuß finden würde, E. L. — — mit Recht oder Billigkeit nicht zu beschweren. Und stehen derhalben zu E. L. der Zuversicht, E. L. werden sich den hochgeursachten und wohlbefugten Verordnungen ohngebührlich nicht widersetzen u. s. w. Ganz mit denselben Worten sprach sich der Herzog am 21. Februar 1565 in einem Schreiben an den Kurfürsten von Brandenburg aus.

In der That läßt sich auch eine so schreiende Ungerechtigkeit oder Gewaltthätigkeit von einem Manne nicht erwarten, der sichs auf dem Sterbebette von seinem Bruder und Nachfolger Wolfgang zusagen ließ, daß er daran sein wolle, wem I. F. G. etwas zugesagt und vertröstet, daß dasselbe ihnen geleistet werden möchte. Ernst glaubte sich vielmehr zu der Besitznahme vollkommen befugt, da einmal die Grafen einen Theil der Schulden ohne lehnsherrlichen Consens auf das Amt gewälzt, und damit eine Felonie begangen hatten, und da außerdem die Pommersche Schuldverschreibung die Einnahme und Selbstbenutzung des Amtes für den Fall gestattete, wenn die gestellten Bedingungen von den Grafen nicht erfüllt würden, ein Fall, der nach Ernsts Behauptung wirklich eingetreten ist, obwohl Delius es gradezu in Abrede stellt, in so fern die Zinsen dem Herzoge regelmäßig bezahlt seien.

Am 1. October 1565 wurde Ernst zum dritten Mal und zwar auf fernere drei Jahr von Philipp II. in Bestallung genommen, so daß er nach des Königs Nothdurft auf Erfordern an allen Orten zu etwaigen Geschäften erscheinen solle, wiederum gegen eine Pension und Dienstgeld von 3000 Kronen, jede derselben zu anderthalb Gulden Rheinisch in Münze gerechnet. Die Taxe der

in deutscher Sprache ausgefertigten Bestallung betrug 300 Kronen. Sie ist mit Philipps Handzeichen versehen, das dem Anschein nach die Buchstaben Plp Hp R (Philippus Hispaniae Rex?) darstellen soll, und sagt im Anfang, Herzog Ernst sei s. d. Brüssel in Brabant den 10. Nov. 1556 von Philipp II. unter dessen Handzeichen und Siegel von seinem Fürstenthum aus auf sechs Jahr, und dann am 10. Nov. 1562 von Madrid aus auf weitere drei Jahr in Bestallung genommen (K. Archiv Desig. 4. Abtheilung 4, Bestallungen nro. 1). Wie sehr Philipp II. Ernsts kriegerische Tüchtigkeit zu schätzen wußte, beweist auch eine briefliche Aeußerung desselben. Am 13. Mai 1565 schrieb er an seine Halbschwester Margarethe von Parma, die Statthalterin der Niederlande: quant aux pensionnaires assignez par deca maiant ja le dict duc Ernst adverty que luy et sond frere Philippe estioit pretz et desireulx de continuer et estant led. Duc Ernst personnages de la qualite que vous scavez il me semble bien de le continuer et sond frere pour contemplation de luy pour autres trois ans, dont je lay fait advertir, und als Ernsts Tochter nach des Vaters Tode um Auszahlung der Pension für das ganze Jahr 1567 bat, weil er von seinen auf Wartegeld stehenden Truppen viel Unkosten gehabt habe, so gewährte Philipp ihre Bitte in der Weise, daß die Pension unter dem Titel einer Gratification bis zum 10. Nov. 1567 ausgezahlt werden solle.

Von dieser Gratification kam indeß der Tochter nur der dritte Theil zu Gute. In einer Urkunde von Stephan, 26. Decbr. 1569 bezeugt H. Wolfgang, es sei am Donnerstag nach Kilian, 10. Juli 1567 zu Osterode gehandelt, daß Elisabeth von ihres Vaters Ernst hispanischer einjähriger Pension ein Drittel mit 1233 guten Thalern und 12 Mariengroschen erhalten solle, und er verspricht diese Summe samt 61½ Thaler Zinsen Weynachten 1570 an Elisabeth oder ihre Erben zu bezahlen (K. Archiv Grubenh. Erbverträge).

---

§. 49.

Ernst starb nach 16jähriger Regierung. Eine Krankheit, die ihn im Februar 1567 befiel, und von seinem Leibarzt Meister Jacob mit gewöhnlicher Arznei behandelt wurde, schwächte ihn bald so sehr, daß er schon am Sonntag invocavit im öffentlichen

Gottesdienste nicht mehr, wie sonst gewöhnlich, während der Vorlesung des Evangelii, der Epistel und des gemeinen christlichen Gebets nach der Predigt mit entblößtem Haupt zu stehen vermochte. Aber erst nach längerer Zeit bequemte er sich, das Bett zu hüten und seinen Medicus den Doctor Ernst von Northausen fordern zu lassen. Als er am Matthiastage, 25. Februar, nach der Predigt den Zuspruch seines Hofpredigers empfing, bekannte er sich als einen großen Sünder, und bezeugte freudig seinen festen Glauben an die Versöhnung durch das Blut Jesu Christi, indem er sich dem ferneren Gebet seines Beichtvaters dringend empfahl. Nach einer scheinbaren Besserung wurde die Krankheit zum Sonntag oculi, 2. März wieder bedrohlicher, so daß er in der Nacht des 5. März das heil. Abendmahl begehrte und empfing. Wieder trat danach eine kurze Besserung ein, und er konnte am Palmsonntage wohl angekleidet auf seinem Ruhebettlein mit dem Hofprediger eine lange Unterredung pflegen. Plötzlich am 24. März überfiel ihn die Kranheit aufs heftigste; dennoch ließ er sich am grünen Donnerstage, als das Frauenzimmer in der Hofkirche zum heil. Abendmahl ging, auf einen Stuhl setzen und die Thür des Zimmers öffnen, daß er nach dem Altar sehen und so am Gottesdienste Theil nehmen konnte. Am Ostermontage verhinderte ihn die zunehmende Schwäche auf die Tröstungen des Hofpredigers zu antworten. Am Osterdienstag dagegen sprach er viel von Christo, dem ewigen Leben und seinem Vertrauen auf Christi Blut. Am folgenden Tage den 2. April Nachmittags zwischen 4 und 5 Uhr faltete er still seine Hände, und gab mit leisem Seufzen seinen Geist auf. Seine letzten Worte waren: Herr Jesu Christ, in deine Hände befehle ich meinen Geist, hilf mir Gott Vater, Sohn und heiliger Geist. Den 4. April Mittags 1 Uhr ward seine Leiche von Herzberg nach Osterode geführt. Vor der Stadt nahmen etliche vom Adel den Leib aus dem Wagen, und trugen ihn unter Gesängen und christlichen Ceremonien in die S. Aegidienkirche, wo er vor dem Altar niedergesetzt, und nach geschehener Leichenpredigt neben seinem Vater beerdigt ward.

Der Hofprediger und Superintendent Daniel Bodenborgius rühmt in einer kurzen Biographie Ernsts kindlichen Gehorsam gegen den alten Vater und die herzliche Eintracht, in welcher er mit seinen Brüdern lebte, seine Liebe zum Evangelium, zum Gottesdienst und Gebet, seine Friedensliebe bei aller kriegerischen Tüchtigkeit, seine Gerechtig-

keitsliebe, sein Mitleiden mit allen Hülfsbedürftigen, und seine treue Sorge für das Wohl der Unterthanen, die er ohne vorfallende Noth nicht gern beschwerte, sondern ließ sich an seinem ordentlichen fürstlichen Einkommen genügen. Er wußte sich auch mäßiglich mit Essen, Trinken und anderm wol zu halten, überlud und beschwerte seinen Körper nicht gerne mit Ueberfluß, denn er wußte, daß aus dem Ueberfluß und schändlichem säuischem Leben nicht allein dem Leibe schwere Krankheit und große Unordnung entstände, sondern daß auch Gott im Himmel zum heftigsten damit erzürnet würde. Gleichwohl mochte auch er der leidigen Sitte des unmäßigen Trinkens sich nicht immer entziehen können. Als er einst seinem Bruder Philipp in Katelnburg einen Besuch angekündigt hatte, schrieb ihm dieser am 30. Jan. 1563: Wann wir uns denn zu erinnern wissen, daß E. L. etliche tage hero einen starken trunck gethan haben, und daraus wol zu besorgen, daß E. L. die längde es beschwerlich ankommen werde u. s. w. Es sollen E. L. mit überflüssigem trinken nicht benöthigt oder übernommen werden sondern trinken, was derselben E. L. selber gefällig sein wird. (s. d. Urk-Buch). Ja wir lesen in seinem Schreiben vom 8. März 1562, daß ihm Moritz Rantzauw aus weiter Ferne, anscheinend von Holstein her und im Namen seines fürstlichen Herrn einen guten Trunk bringt, den der Herzog ihm gleich gethan, also nachgetrunken zu haben versichert, und wogegen er ihm wieder ein gros Glas Wein bringt mit der Bitte, wenn Rantzauw zu seinem, Ernsts Bruder Herzog Adolf komme, ihm dasselbe von seinetwegen wieder zu bringen[10]).

Für seine Liebe zur evangelischen Lehre zeugt, was er am Tage vor seinem Tode im Beisein der Herzoge Wolfgang und Philipp, seiner Gemahlin, der fürstlichen Räthe Claus von Leuthorst, Jobst von Minnigerode, Otto vom Hagen, des Canzlers Andreas Spigelberg, des Hofpredigers, des Kurf. Sächsischen Medicus und des fürstlichen Kammer-

---

10) Der Weinverbrauch an Ernsts Hofe kann nicht gering gewesen sein. Unterm 12. Sept. 1561 benachrichtigt der Graf Ernst von Gleichen, Herr zu Tonna die Herzbergschen Räthe, daß er für den Herzog 400 Eimer Weins bei seinen Unterthanen bestellt habe.

H. Heinrich d. Jüng. von Wolfenbüttel pflegte der Hofrechnung von 1563 zufolge alljährlich um Michaelis für 500 Goldgulden oder 555 Thlr. 20 Groschen Wein zu bestellen. Das Anfahren desselben kostete durchschnittlich 591 Thaler.

dieners Tile Heubt aussprach: Man hat mir schult geben, als solte ich von Gottes Wort abgefallen seyn und wolte mich wider die Augspurgische Confessian gebrauchen lassen. Aber sie thun mir gewalt und unrecht, Gott vergebe es ihnen. Ich wil mit Gottes hülfe bey der reinen Lehre göttlichen Worts, dabey ich erzogen, welche ich auch angenomen, erkant und geglaubt hab, beständig bleiben, so lange mein Leben wäret. Aehnlich hatte er einst zu seinem Hofprediger gesagt: wenn der König von Hispanien zu mir sagte, Ernest, du solt mir dienen on alle beding und ausname, und nichts für Dir behalten, so wolt ich ihm antworten, nein lieber König, so begere ich auch nicht ewer Diener zu sein. Denn (sagte der fromme Fürst) meine Seligkeit, Ehr u. Glimpf ist mir tausend malen lieber denn zehen tausend Welt. Ich bin bey Gottes Wort auferzogen, dabey will ich mit Gottes hülffe bleiben so lange ich lebe.

Im heil. Römischen Reich — berichtet Bodenborg ferner — hatte S. F. G. solch gros Autoritet und Ansehen, daß Könige, Chur- und Fürsten ihre Händel und Sachen zu S. F. G. Erkenntniß stelleten und seinen hohen Verstand und weisen Rath offt gebrauchten, und war so lieb und werd bei ihnen, daß sie ihn auf Reichstagen immer fürzogen und ihn mehr ehreten denn er begerte. Einige Belege hiezu liefert die Osterodische Amts-Registratur. Mehrfach forderte ihn H. Heinrich der Jüngere von Wolfenbüttel im Vertrauen auf seine Einsicht und seinen Einfluß dringend auf, mit ihm die vorstehenden Reichs- oder Kreistage persönlich zu besuchen, und er erbot sich auch wohl, wenn es Noth thue, die Kosten für ihn zu bestreiten. Auf Heinrichs Befehl schrieb der Statthalter Christoph von der Streithorst am 14. Sept. 1565 an Ernst, daß sein Herr in seiner Krankheit ein sehnlich Verlangen trage, sich mit H. Ernst zu unterreden, indem Heinrich zugleich versichern ließ, daß er Ernsts getreuer Vetter und Bruder die Zeit seines Lebens ja bis in seine Grube sein und bleiben wolle. In demselben Sinne unterzeichnete einst Heinrichs Sohn, H. Julius ein Schreiben an Ernst eigenhändig: Dein getreuer gutherziger dankbarer Sohn zu ider Zeit biß mich die Haudt wendt. Ich habe dir noch viel zu sagen was für galopp gehabt wenn ich einmal zu dir komme, denn Gott ist mir beigestanden, welchem ich nit vul danken kann. Aber auch in anderer Weise bezeugte Heinrich dem Herzog seine Geneigtheit. Sonnabends nach Andreä 1562 bittet er diesen, seiner Zusage gemäß auf die bevorstehenden heiligen (Weyhnachts-) Tage zu ihm

zu kommmen und seinen neuen Wein zu versuchen, und am 24. Januar 1565 ladet er ihn ein, auf den Sonntag esto mihi nach Wolfenbüttel zu kommen, und mit ihm und andern gebetenen Herren und Freunden den Fastel=Abend in Fröhlichkeit helfen hinzubringen.

Nicht weniger besaß Ernst das Wohlwollen und das Vertrauen des Landgrafen Philipp von Hessen. Als dieser seinen Söhnen von seiner Gemahlin Margarethe von der Sala sieben Aemter in der Grafschaft Dietz nebst einem gräflichen Titel und Wappen verordnete, deponirte er ein Exemplar der Verschreibung bei H. Ernst, und übersandte ihm am 11. Decbr. 1562 auch eine Copie der erlangten Kaiserl. Confirmation zur Aufbewahrung. Ein Jahr zuvor hatte Philipp ihm auf Weyhnachten zwei Fuder guten Weint verehrt nämlich ein halbes Fuder Hochheimer und eben so viel Rheinfelßer, Petersberger und Zwingenberger, mit hinzugefügtem Rath, solchen Wein wohl aufzuheben und ihn für seinen eigenen Mund zu behalten.

Das fürstliche Epitaphium in der Aegidienkirche zu Osterode nennt Ernst einen Helden ausgezeichnet durch Tapferkeit und Weisheit, fortitudine et sapientia prästans heros. Die einst in einem Fenster der S. Blasii Stiftskirche zu Braunschweig befindliche Inschrift bezeichnete ihn als einen standhaften Bekenner des Glaubens, constans assertor fidei. Die Inschrift seines jetzt verdeckten Leichensteins vor dem Altar der erstgenannten Kirche lautet: Anno 1567 2 die Aprilis inter 4 et 5 horam post meridiem Ernestus dux Brunsvicensis et Luneburgensis laudabili fine immortalem vitam consecutus est. Ernsts Wahlspruch war nach Psalm 103 v. 17 die Gnade Gottes währt ewiglich.

Ernsts Gemahlin war Margarethe, die Tochter des Herzogs Georg von Pommern. Die Eheberedung ist am Montag in den Pfingsten, 14. Juni 1546 zu Torgau durch den Kurfürsten Johann Friedrich zu Sachsen aufgerichtet. Margarethens Bruder, H. Philipp von Pommern versprach seiner Schwester beim Beilager außer Silbergeschirr, Kleinodien, Kleidung, Pferden, Wagen und dergleichen 17000 Guldengroschen (Thaler) als Ehegeld mitzugeben. Dagegen übernahm H. Philipp, Ernsts Vater, die Verpflichtung, seiner Schwiegertochter 13000 Guldengroschen zu vermachen und diese an einen sichern Ort zu belegen, damit Margarethe nach ihres Gemahls Tode die jährlichen Zinsen dieses Capitals (richtiger dieser beiden Capitalien) zu 5 Procent mit 1500

Guldengroschen genießen könne. Herzog Ernst solle mit Philipps Billigung seiner Gemahlin Schloß und Amt Salza zur Helden samt aller Zubehör zur Leibzucht vermachen, wie solches die alte Frau vom Salze die Zeit ihres Lebens inne gehabt, und sie neben einem Kleinod mit 200 Gulden jährlichen Einkommens bemorgengaben, welche Summe ihr sogleich (nach vollzogenem Beilager) gereicht, und nach Ernst Tode mit 2000 Gulden abgelöst werden solle. Es wurde ferner bestimmt, daß Margarethe alles väterlichen, mütterlichen und brüderlichen Anfalls Verzicht leisten, daß sie dereinst in ihrer Leibzucht alle geistlichen und weltlichen Lehen, Ritterlehen ausgenommen, verleihen, die Amtleute jedoch nicht ansetzen, und daß, wenn sie ihren Wittwenstand verändern würde, Philipps und Ernsts Erben sie mit 30000 Guldengroschen Heirathsgeld und 2000 Gulden Morgengabe ablösen sollten. (K. Archiv Grub. Heirathsbriefe Nr. 17).

Die Verheirathung scheint indeß nicht sogleich erfolgt zu sein, da drei weitere Urkunden, welche sich darauf beziehen, sämtlich erst 1549 ausgefertigt sind. Am Aschermittwoch, 6. März d. J. ist ein Inventarium alles Silbergeschirrs, Kleinodien und Kleider aufgestellt, welche Margarethe mitbekommen hat[11]. Am Sonntag judica, 7. April dess. J. ist ohne Zweifel zum Zweck der Witthumsverschrei-

[11]) An Silbergeschirr sind nur wenige Nummern verzeichnet, darunter 12 silberne Eßlöffel, 2 silberne Leuchter und 2 silberne Handbecken. An Kleinodien 6 goldene Ketten, eine goldene Kette, welche ihr H. Ernst, und ein goldenes Halsband mit Perlen und Edelsteinen, welches ihr H. Philipp am Brauttage geschenkt hatte. An Kleidern: fünf weite Röcke, davon 3 mit Marder und 1 mit Grauwerk gefüttert; enge Röcke, Brusttücher und Halstücher 37 Nummern, 9 Unterröcke, 5 Mäntel und 9 Hauben; endlich sechs Schimmel und ein neuer goldener Wagen. Das letztere Stück scheint zu der einfachen Ausstattung nicht recht zu passen, doch hat es mit dem stolzen Namen des Fuhrwerks nicht so viel zu bedeuten, wie den Besucher der Veste Coburg der Augenschein lehrt. Hier werden mehrere goldene Wagen aus dem 16. u. 17. Jahrhundert aufbewahrt. Der älteste ist beinahe von der Größe eines einspännigen Ackerwagens, und trägt fest auf den Axen liegend einen niedrigen hölzernen Kasten mit zwei Sitzbänken, deren jede für zwei Personen nur nothdürftigen Platz bietet. Ueberwölbt ist der Kasten mit einzelnen schmalen Holzstäben, welche einer Decke zur Unterlage dienen konnten. Zum Einsteigen diente eine schmale niederfallende Klappe in der einen Seitenwand. Das Holzwerk war äußerlich zum Theil vergoldet, daher die vielversprechende Benennung.

bung ein Inventarium des Wittwenthums zu Salzderhelden aufgenommen, d. h. ein Verzeichniß der Länderei, der Vorräthe und Aufkünfte des Schlosses und Amts Salzderhelden. Am Montag nach exaudi, 3. Juni 1549 bezeugt H. Philipp von Pommern in Wolgast, daß er das Heirathsgeld seiner Schwester 17000 Guldengroschen oder Thalergroschen an die Grafen von Stolberg geliehen habe, und sollten Ernst und seine Gemahlin die Zinsen davon beziehen[12]).

Nach Ernsts Tode nahm Margarethe ihr Witthum in Besitz, nachdem am 10. Juli 1567 unter Mitwirkung des Kurfürsten August zu Sachsen, des H. Heinrich zu Braunschweig-Wolfenbüttel und der Herzoge Bernym und Johann Friedrich von Pommern zwischen Margarethen und ihren beiden Schwägern ein neuer Vertrag errichtet war. Wolfgang und Philipp erklären, daß die von ihrem Vater genehmigte Eheberedung zwischen Ernst und Margarethen in voller Kraft bleiben solle, und übergeben demnach ihrer Schwägerin das Schloß und Amt Salzderhelden mit Gericht über Hals und Hand und aller Zubehör, Dörfern, Aeckern, Nutzungen, Renten, Jagden, wie solches die alte Frau vom Saltz die Zeit ihres Lebens gebraucht habe. Die Unterthanen sollen der Herzogin getreu, hold und gewärtig, ihnen, den Herzogen aber mit Steuer und Folge gewärtig sein. Von den eingebrachten 17000 Thalern, an die Grafen von Stolberg geliehen auf ihr, der Herzoge, Haus Elbingerode, welches die Grafen von ihnen zu rechtem Mannlehn tragen, sollen die Zinsen mit 850 Thalern von ihrem Amtmann zu Elbingerode an die Wittwe auf Lebenszeit und danach an ihre Tochter gezahlt werden, so lange das Capital nicht abgeführt ist. Da H. Ernst in der Eheberedung versprochen hat 13000 Thaler zu belegen, wovon seine Wittwe einst die Zinsen beziehen soll, dies aber bis jetzt noch nicht geschehen ist, so verpfänden ihr Wolfgang und Philipp ihren ganzen Antheil des Harzes, Berge, Thäler und Brodmühlen, und soll der Oberförster aus dem Forstamt oder eintretenden Falls der Eisenfactor aus der Eisenfactorei die jährlichen Zinsen zu 5 Procent mit 650 Thalern abführen, wobei aber den Herzogen vorbehalten bleibt, diese 13000 Thaler nach Ablauf

---

12) K. Archiv Grubenh. Heirathsbriefe nro. 20, 21 u. 19a. Unter nro. 19b ist eine Copie der Schuldverschreibung der Stolbergschen Grafen beigelegt.

der nächsten 6 Jahre selbst irgendwo zu belegen. Thomas von Oldershausen und Barward Ruscheplaten werden mit den Ritterdiensten, welche sie den Herzogen zu leisten haben, an die Wittwe gewiesen. Margarethens Tochter Elisabeth weigern sie nach altem Gebrauch des Hauses Braunschweig die Erbschaft des Vaters, verwilligen ihr aber dessen drei goldene Ketten und goldene Ringe, ausgenommen den Pettschaftsring, auch alles Silbergeschirr, so über das, was die Mutter eingebracht, noch vorhanden, ausgenommen das Hispanische Silber, das H. Ernst in der französischen Expedition geschenkt ist, ferner von dem Rest der spanischen Pension, wenn derselbe eingeht, den dritten Theil, und zu Unterhalt und Kleidung, so lange sie im Fräuleinstande bleibt, 300 Gulden Meißnischer Währung. Bei ihrer Verheirathung versprechen sie ihr 10000 Florenen, den Floren zu 21 guten Meißnischen Groschen gerechnet, deren 24 einen Thaler gelten, zum Ehegelde, außer demjenigen, was sie ihr dann an Kleidern, Schmuck, Silbergeschirr nebst dem Beilager geben würden. Die Bürden und Schulden ihres Bruders wollen die Herzoge ohne Zuthun des Fräuleins abthun. Bei ihrer Verheirathung soll Elisabeth einen Verzicht von allem väterlichen Angefallenen, auch Land und Leuten gegen die Herzoge thun[13]).

Margarethe starb in Salzderhelden am 24. Juli 1569, und fand an der Seite ihres Gemahls vor dem Altar der S. Aegidienkirche in Osterode ihre letzte Ruhestatt. Der jetzt verdeckte Leichenstein zeigt eine weibliche Figur und die Umschrift Anna Margaretha, Ernesti Ducis Brunsv. et Luneburg. coniux paulo plus completis 2 annis viduitatis post mortem mariti hic sepulta jacet, obiit 24. Jul. 1569.

Die Prinzessin Elisabeth verheirathete sich 1568 mit Herzog Johann von Schleswig Holstein, dem Sohn König Friedrichs II. von Dänemark. Die Eheberedung vom Sonntag judica, 4. April 1568 bestimmte, daß das Beilager am 22. Aug. 1568 zu Flensburg statt haben, das Fräulein auf der Herzoge von Braunschweig Unkosten hingeführt werden, die Begleitung aber hundert Pferde nicht übersteigen solle. Wolfgang und Philipp versprachen ihrer Nichte wiederholt zum Ehegelde 10000 Gulden, je 21 Silbergroschen Meißnischer Währung, deren 24 einen Thaler geben. Elisabeth

---

[13]) Königl. Archiv Grubenh. Heirathsbriefe nro. 25. Die Urkunde ist von den vier Assistenten und den drei Contrahenten unterschrieben.

soll auf allen väterlichen und vetterlichen Anfall Verzicht thun; wenn aber Wolfgang und Philipp ohne Leibes-Lehnserben versterben, alsdann soll Elisabeth oder ihren Erben ihr gebührender Antheil an der Erbschaft nicht begeben sein[14]).

Herzog Johann will seine Gemahlin mit einem Kleinod und 200 Thalern jährlicher Nutzung bemorgengaben, und verspricht ihr 2000 Gulden je 21 Silbergroschen jährlicher Renten zur Leibzucht. Elisabeth soll ihren Wittwensitz zu Arensboke haben und aus diesem Amte ihre Renten beziehen. Wenn sie vor ihrem Gemahl stirbt, so sollen jene 10,000 Gulden samt Silbergeschirr, Kleinodien und Geschmuck an Wolfgang und Philipp zurückfallen[15]).

Die Vermählung ist etwa um die bestimmte Zeit vollzogen, denn am 1. Sept. 1568 erhielt der Grubenhagensche Erbmarschall Thomas von Oldershausen von Wolfgang und Philipp Auftrag und genaue Instruction, mit einem Geleit von 11 Edelleuten samt Knechten, Jungen und anderm Gesinde auf der Herzoge Unkosten die Prinzessin ihrem Bräutigam zuzuführen. Noch in demselben Jahre hat Elisabeth den geforderten Verzicht geleistet[16]), und im September 1569 haben die beiden Herzoge ihr Ehegeld mit 10000 Gulden zu Lüneburg ausgezahlt, da die Stände die s. g. Princessin-

---

[14]) Daher schwebte auch späterhin eine Klage Holsteins gegen Braunschweig wegen der Grubenh. Erbschaft und Schuldsache über 3 Tonnen Goldes angehend. §. 53.

[15]) K. Archiv Grubenh. Heirathsbriefe nro. 25[a]. Die Urkunde haben unterschrieben Friedrich Schwarze, Statthalter, und Joachim Moller Doctor juris von wegen H. Wilhelms des Jüngern zu Celle, Jost von Minnigerode, Wolf Ulrich von Weferling, Andreß Spigelberg Canzler, und Peter Bötticher Halberstädtscher Canzler (zugleich auch Grubenhagenscher Rath) von wegen der H. Wolfgang und Philipp, und der Wolfenbüttelsche Canzler Joachim Münsinger von Frundeck von wegen H. Heinrichs d. Jüngern zu Wolfenbüttel. Unter nro. 25[b] liegt eine Urkunde H. Wilhelms zu Celle gleichen Inhalts, und unterschrieben von Wilhelm, Wolfgang, Philipp und Johann von Holstein, und unter nro. 26 die Ratification König Friedrichs II. von Dänemark.

[16]) K. Archiv Grubenh. Heirathsbriefe nro. 33. Die Urkunde nennt als Räthe der H. Wolfgang und Philipp Cord von Schwichelt den ältern, Thomas von Oldershausen, Melchior von Bodenstein, Bartold Reich Doctor, und Andreas Spigelberg Canzler. Die Heimführung kostete einschließlich der Verehrungen 4000 Thaler, welche angeliehen und nachher von den Landständen bezahlt werden mußten.

steuer binnen Jahr und Tag aufzubringen pflegten. Am Michaelistage 1577 sind ihr auch laut Quitung ihres Gemahls diejenigen 13,000 Thaler ausgezahlt, welche ihrer Mutter von H. Ernst zur Gegenvermachung verschrieben, und auf die Tochter vererbt waren. Elisabeth ist am 12. Febr. 1586 gestorben, nachdem sie ihrem Gemahl dreizehn Kinder geboren hatte.

---

§. 50.

Herzog Wolfgang von 1567 bis 1595.

Herzog Ernst hinterließ keine männliche Erben, und so folgte ihm in der Regierung sein Bruder Wolfgang; jedoch bedurfte es dazu erst einer Uebereinkunft mit dem jüngsten Bruder Philipp.

Wolfgang ist nach der Angabe des Hofpredigers Leopold am Grünen Donnerstage, den 6. April 1531 geboren. Er ward christlich zur Zucht und zu allen fürstlichen Ehren erzogen, auch neben dem so viel zur Schule gehalten, daß er die lateinische Sprache zwar nicht reden aber verstehen konnte. Noch im Knabenalter nahm er zugleich mit seinem Vater und seinen Brüdern Ernst, Albrecht und Johann an dem Religionskriege Theil, der von den Schmalkaldischen Bundesgenossen bei Ingolstadt im September 1546 eröffnet wurde.

Als er sein 18. Jahr vollendete, überließ ihm sein Bruder Ernst die Probstei des Alexanderstifts in Einbeck. Nach Inhalt eines von Werner Edemissen, öffentlichem Notar und Secretär des genannten Stifts, am 22. März 1549 aufgerichteten Notariatsinstruments erschien vor Hildebrand Usler, Senior, und Capitel der Collegiatkirche S. Alexandri der ehrwürdige und vorsichtige Herr Andreas Honet, Canzler und der gedachten Kirche Cantor und Canonicus, mit einem versiegelten Briefe H. Philipps, in welchem dieser zu der durch H. Ernsts Resignation (wahrscheinlich wegen seiner Heirath und Ausstattung) erledigten Probstei des Alexanderstifts seinen Sohn Wolfgang präsentirte, und bat der Procurator, die Würde dem Prinzen zu geben und ihn zu investiren. Beides geschah, und ward die Probstei dem Canzler durch Aufsetzung des Barets (per birreti capiti suo impositionem) übergeben, worauf

derselbe in Wolfgangs Namen den gewöhnlichen Eid wegen Erhaltung der Statuten ableistete (K. Archiv. Alex. Urk. nro. 39b.).

1552 begleitete Wolfgang den neuen Kurfürsten Moriz von Sachsen auf dessen kühnem Zuge gegen Kaiser Carl V. nach Inspruck. Nach dem Passauer Vertrage theilte er die Gefahren eines Kriegszuges, welchen Moriz noch in demselben Jahre nach Ungarn unternahm, um dem Könige Ferdinand gegen die andringenden Türken beizustehen, und ist er bis an sein Ende dreier Kurfürsten zu Sachsen Moriz, Augusts und Christians bestallter Kriegsoberster gewesen. In diesem Verhältniß lag vielleicht der Grund, warum Herzog Ernst 1557 nur seine Brüder Johann und Philipp mit sich in den spanisch-französischen Krieg nahm. Er macht nämlich nur diese beiden als seine Begleiter namhaft, und als Herzog Johann in der Schlacht bei S. Quentin tödtlich verwundet 24 Tage nachher seinen Geist aufgab, richtete der berühmte Johann Caselius ein lateinisches Trostschreiben an Wolfgang, dessen Eingang von der Betrübniß spricht, welche dieser über die Nachricht von Johanns Tode empfinde, und in dessen Fortgang nur von Ernst und Philipp gesagt wird, daß sie damals noch die blutigen Waffen gegen die Gallier trügen (Reht. p. 568.). Doch hat auch Wolfgang zehn Jahre später in dem von Ernst für den König von Spanien geworbenen Corps eine Fahne oder eine Schwadron Reiter commandirt, und in der zweiten Leichenpredigt heißt es: letzlich ist er in Frankreich gezogen als König Philippus in Hispania und König Heinrich der Andere dieses Namens in Frankreich ein groß Kriegsvolk gegen einander zu Felde geführt haben. Ja nach Ernsts Tode waren sowohl die Statthalterin der Niederlande Margarethe von Parma wie der Herzog von Alba der Meinung, daß dessen tausend Reiter nicht besser als unter seine Brüder Wolfgang und Philipp, welcher letztere seit dem 10. October 1566 500 Pferde für den Dienst des Königs in Wartegeld hielt, vertheilt werden könnten, was indeß nicht zur Ausführung kam, da Wolfgang sich ganz aus dem Dienst zurückzog, und Philipp sämtliche 1500 Reiter übernahm, um sie noch zwei Monate, vom 8. Mai bis zum 8. Juli, unter den frühern Bedingungen im Wartegeld zu erhalten.

Nach Ernsts Tode wurde am 2. November 1567 zu Wolfenbüttel unter Vermittelung Herzog Heinrichs des Jüngern zwischen Wolfgang und seinem Bruder Philipp über die Regierung des

Fürstenthums und einige andere Angelegenheiten ein Vertrag geschlossen, der besonders drei Punkte feststellte. Erstlich hat hochgedachter Fürst Herzog Philipp wegen Seiner Lieb Herrn Vaters hochmilder Gedächtniß aufgerichteten Testaments aus kindlichem Gehorsam zu Bekräftigung und zu Erhaltung väterlicher Briefe und Siegel Seiner Lieb geliebtem Bruder Herzog Wolfgang das Regiment des Fürstenthums Grubenhagenschen Theils nach und über zu geben freundlich und brüderlich gewilligt. 2. Weil außerhalb des Regiments beide Brüder zur Abnutzung des obberürten Fürstenthums und Herzog Ernsts Nachlasses zugleich gehören, so soll des Letztern Nachlaß an Silbergeschirr, baarem Gelde oder andern beweglichen Gütern, so viel davon noch nicht an andere Oerter gegeben, samt den Schulden auf beide Brüder zugleich fallen. 3. Die der Herzogin Margarethe verschriebenen und auf den Harz versicherten dreizehntausend Thaler soll derjenige Herr verzinsen, welcher das Haus- und Amt Herzberg behalten wird. Die der Prinzessin Elisabeth alljährlich zu reichenden 300 Thaler haben beide Brüder gleich zu tragen. Die Reichsanlagen sollen auf Beider Theil und sonst das ganze Land geschlagen werden. Die Absonderung betreffend soll dem Herzog Wolfgang Herzberg und Osterode mit allen Zubehörungen, Herzog Philipp aber die Katelnburg, wie er sie bereits inne hat, und das Amt Grubenhagen oder Rotenkirchen mit dem Vorwerk Wetzem und der Mühle zu Hollenstedt auch andern Zubehörungen, wie das Herzog Ernst in seinem Leben eingehabt, zustehen, eben so das Dorf Wolfften mit Diensten, Zehnten, Wäldern u. s. w., auch Gerichten, welche S. L. durch ihren Vogt zu Katelnburg bestellen lassen werden, ausgenommen die Obergerichte und hohe Oberkeit über Wolfften, welche bei dem Hause Herzberg bleibt. Herzog Wolfgang soll seinem Bruder aus dem Harz nothdürftig Bauholz, und aus dem Lichtenstein und Rotenberg zu seinem Vorwerk Albrechtshausen nothdürftig Brennholz, auch Eisen und Kohlen reichen, so viel Herzog Ernst ihm gereicht hat. Die Güter der Einbeckschen Probstei und den halben Zehnten zu Edmessen (Edemissen) behält Wolfgang, wie er sie zuvor gehabt. Keiner soll ohne des Andern Wissen und Bewilligung etwas Liegendes von dem Lande verkaufen, versetzen oder mit Schulden beschweren. Wolfgang soll das Bergwerk auf Clausthal allein bestellen, und Philipps Antheil in den Zechen bis zur Ausbeute auf seine, Wolfgangs, Kosten

bauen lassen. Was an Landen und Leuten anfällt, soll beiden Brüdern zugleich zustehen. Uebrigens soll die obgeschriebene Vergleichung mit nichten zu Zerrüttung des Fürstenthums oder der Aemter über altes Herkommen gemeint, sondern allein eine brüderliche Schicht, Verein und Vergleichung sein[17]). Die Huldigung der beiden Städte scheint Wolfgang im Frühling 1568 empfangen zu haben. Den Huldebrief für Osterode hat er aber erst am 6. December dieses Jahrs ertheilt. An demselben Tage erneuerte er auf einem großen Lehntage zu Osterode sämtliche Grubenhagensche Lehen, und belieh unter andern den Edelherrn Dieterich von Plesse mit dem Hause und Amte Radolfshausen (p. 137).

Am 17. März 1570 beliehen Wolfgang und Philipp den Rath zu Einbeck mit den Gütern des Mar.-Magdal. Klosters daselbst (§. 82), nachdem am 18. Februar desselben Jahrs zwischen ihren Räthen und den Einbeckschen Abgesandten in Gandersheim vor den kaiserlichen Commissarien ein Vergleich zu Stande gekommen war, durch welchen der Beitrag der Stadt zur Ehesteuer für die Herzogin Elisabeth, Ernsts Tochter, auf 1500 Thaler moderirt wurde[18]).

Als am 22. Mai 1571 mit Diedrich IV. die Dynasten von Plesse ausstarben, säumte Wolfgang nicht, das Amt Radolfshausen als ein Grubenhagensches Lehn einzuziehen[19]).

Die 1563 von den Grubenhagenschen Herzogen begonnenen Unterhandlungen wegen Einlösung des Grubenhagenschen Eichsfeldes (Duderstadt und Gieboldehausen) setzte Wolfgang fort. Nachdem er mit diesen Stücken von der Aebtissin zu Quedlinburg beliehen worden war, begann 1572 vor dem ernannten Austrägal-Richter der förmliche Proceß wider den Erzbischof von Mainz. Es steht indeß zu bezweifeln, ob Wolfgang, da weder er selbst

---

17) Die von Heinrich dem Jüngern am 5. November 1567 ausgefertigte Urkunde befindet sich im K. Archiv. Grubenh. Erbverträge nro. 26.

18) Beide Urkunden befinden sich im K. Archiv unter den Einbeckschen Urkunden. Die erstere ist von den beiden Herzogen unterschrieben.

19) Fast alles Uebrige nahm der Landgraf Wilhelm von Hessen in Besitz, da seinen Vorfahren die freie Herrschaft Plesse 1447 zu Lehn aufgetragen war. Was die Räthe des abwesenden Herzogs Erich von Calenberg dagegen versucht haben mögen, ist unbekannt. Ein sechs Jahre nachher erhobener Proceß blieb ohne Erfolg. Erst 1816 kam die Herrschaft durch Vertrag an das Königreich Hannover.

noch sein Bruder Erben bekamen, den Streit lediglich zum Vortheil der übrigen Braunschweigschen Fürsten lange fortgeführt hat. So viel ist wenigstens gewiß, daß er deren Interesse zu fördern wenig bemüht war, und es scheint sogar, als ob er einige Jahre nach begonnenem Proceß wegen Abtretung seiner Ansprüche mit Mainz Unterhandlung gepflogen habe (p. 211).

Auch die von seinem Bruder Ernst begonnene Nutzung des Amts Elbingerode setzte Wolfgang fort. Theils war das Pommersche Capital von 17,000 Thalern, die Mitgift der Gemahlin Ernsts IV., von den Stolbergschen Grafen noch immer nicht abgetragen, theils hatte Wolfgang mehrere Elbingeroder Schuldverschreibungen an sich gebracht, und war dadurch selbst Stolbergscher Gläubiger geworden. Vergebens boten die Grafen jene Summe an, der Herzog lehnte den vielleicht nicht ernstlich gemeinten Vorschlag ab. Vergebens erkannte der Kaiser am 9. April 1568 eine Commission auf den Kurfürsten von Brandenburg, dem Herzog fehlte es nicht an Gründen dieselbe zu vereiteln. Er nahm den Grafen sogar noch die Jagd, und rief endlich am 12. Februar 1572 alle Stolbergschen Gläubiger zusammen, um ein rechtliches Verfahren über ihre Forderungen zu veranlassen. Ein Proceß, den die Grafen beim Reichs-Cammergericht erhuben, um den Herzog wenigstens zur Rechnungsablage zu zwingen, als dieser die gütliche Erörterung vor den Austrägen zurückgewiesen hatte, führte nicht weiter als bis zu der am 16. Mai 1573 erkannten Vorladung des Herzogs, denn schon am 19. November 1574 kam in Osterode ein Vergleich zu Stande [20]). Wolfgang versprach das Amt herauszugeben. Die Pommerschen Gelder so wie seine eigenen mit Ausnahme von 2000 Thalern, welche baar ausgezahlt wurden, blieben daran stehen. Die Grafen sicherten allen Gläubigern, die sich an dem Nachweisungstage, 12. Februar 1572 in Osterode gemeldet hatten, Unterpfandsrechte am Amte zu. Was sie aus der herzoglichen Verwaltung etwa noch zu empfangen hätten, das solle in Güte verglichen oder von den dazu benannten vier Männern entschieden werden. Die Uebergabe geschah am 23. Novbr. 1574.

In den folgenden Jahren sehen wir Wolfgang und auch

---

20) Die Urkunde des Vergleichs findet sich im Kgl. Archiv Designatio 8. Elbingerode, und ist von Herzog Wolfgang und den drei Grafen Albrecht Georg, Wolff Ernst und Christoffel unterschrieben.

Philipp in mehrfache Streitigkeiten und selbst in Processe mit Einbeck verwickelt. Man stritt über die Verpflichtung der Stadt zur Landsteuer beizutragen, über deren Gerichtsbarkeit, über das Bierbrauen in Rotenkirchen und manches Andere noch. Am 6. September 1577 verglichen sich die Parteien in Salzderhelden rücksichtlich der Brauerei dahin, daß das neu erbaute Brauhaus in Rotenkirchen, da ein solches von alten Zeiten her dort gewesen sei, bleiben, den Unterthanen aber gestattet sein solle, aus Einbeck Bier zu holen. Hinsichtlich der Gerichtsbarkeit wurde bestimmt, daß die Einbeckschen Bürger in persönlichen Klagen nicht an die Landgerichte sondern vor den Rath gezogen werden sollten; wenn sie aber in den Aemtern und Gerichten Grubenhagen und Salzderhelden etwas verwirken würden, so solle das vermöge des Vertrags von 1537 am Landgericht gewruget, und wenn die Buße erkannt, die Execution durch die Amtleute bei dem Rath gesucht werden, der dann die begehrte Hülfe schnell und unverzüglich zu leisten habe.[21]).

Eine Differenz mit Osterode war weniger ernst und anhaltend. Während Einbeck den auf dem Landtage von 1575 gestellten Forderungen des Herzogs sich gänzlich entzog, indem die Abgeordneten vor der Bewilligung davon zogen, scheint Osterode außer einem einmaligen Beitrage von 500 Thalern auch den geforderten Hufe= und Schafschatz übernommen zu haben. Aber die Entrichtung einer Bier=Accise wurde von den Bürgern entschieden verweigert. Zwei derselben gingen sogar nach Speier, wo es ihnen glückte, Inhibition und Citation an den Rath zu erlangen, und als nichtsdestoweniger am 9. September 1576 die Bürger durch den Glockenschlag abermals aufs Rathhaus gefordert wurden, und die angelegten Steuern von Bier, Land und Schafen begehrt wurden, kam es zu unruhigen Auftritten, in Folge welcher einige gefänglich eingezogen, andere zur Flucht gezwungen wurden. Den fürstlichen Räthen, welche am Sonntag nach Weihnachten von Herzberg herüber kamen, und am folgenden Tage, den 31. December 1576 die Bürgerschaft zu Rathhaus fordern ließen, gelang es eben so wenig wie den beiden Predigern der S. Aegidienkirche

[21]) Der in Wolfgangs Namen abgeschlossene Vertrag ist von Münsinger von Frundeck, Georg Wild Licentiat und Andreas Spigelbergk unterschrieben. Wild handelte gewiß für Philipp den Jüngern. Ob Frundeck, der Wolfenbüttelsche Canzler, bei Wolfgang oder Philipp Rathsdienste geleistet hat, ersieht man nicht (Kgl. Archiv Einbeck. Urk. nro. 16.).

Johann Sinderam und Melchior Stubendorf, welche die widerspänstige und tobende Menge zum Gehorsam ermahnten, den Zwiespalt zwischen Bürgerschaft und Rath sogleich beizulegen. Erst nach mehrtägigen Unterhandlungen wurde die Sache vermittelt, den Bürgern aufs Neue der Eid abgenommen, den Ausgewichenen die sichere Rückkehr zugesagt, und die Schatzung dergestalt verwilligt, daß von jedem Brau Weiß- oder Braunbier ein Goldgulden, von einer Hufe Landes, gleichviel ob Lehn oder Erbe, ein Thaler, und von einem Schafe zwei Groschen gegeben werden sollten (Wendt 321) [22].

Einbeck, welches ebenfalls Inhibition beim Reichs-Cammergericht erwirkt hatte, und in förmlichem Proceß mit dem Herzog stand, ließ sich erst einige Jahre später zu einem Vergleich herbei, welcher am 20. Juni 1579 durch die subdelegirten Räthe des Kurfürsten August von Sachsen und des Landgrafen Wilhelm von Hessen in der Stadt selbst vermittelt wurde, und endlich den Frieden herbeiführte. Es handelte sich hauptsächlich um die Landsteuer, und außerdem noch um 8 andere Klagepunkte, von denen jedoch einige schon 1577 vorläufig verglichen waren. Nach den im Osterod. Archiv vorhandenen Protocollen hatten die Einbecker dem Herzog unverpflichteter Dinge gern etwas verwilligen, dieser aber hatte es nicht als eine Gutwilligkeit sondern als Schuldigkeit aufnehmen wollen. Sie beharrten deshalb fest auf ihren Privilegien, daß sie regelsweise und insgemein außerhalb der Reichshülfe und anlagen sonsten aller Steuer und Bette frei seien, denn obwohl sie zur Herzogin von Holstein Aussteuer Etwas gegeben, so sei solches doch durch gütliche Unterhandlung sonderlich kaiser-

[22]) Wendt irrt vielleicht in so fern, als er Huf- und Schafschatz erst mit der Bier-Accise bewilligt werden läßt. In einer Urkunde vom 5. Januar 1577 bezeugen Schultheiß, Bürgermeister und Rath bloß, die Irrungen zwischen dem Fürsten und den Bürgern seien durch die Räthe dahin beigelegt, daß jeder Bürger, so oft er braue, es sei Braun- oder Weißbier, einen Goldgulden zur Bierziese entrichten solle (K. Archiv Osterod. Urk.). Auch kam dieser Vertrag wohl nicht sogleich zur Ausführung. Nach dem Schreiben eines Cammer-Gerichts-Procurators vom 1. September 1578 dauerte der am 22. September 1576 erhobene Proceß der Bürgerschaft gegen den Rath damals noch fort, und die Bierziese scheint erst von Lätare 1579 an entrichtet zu sein. Die Abgabe war bedeutend. Im Jahre 1600 betrug sie 480 Gulden und von Trinitatis 1631 bis Trinitatis 1632 584 Gulden von 292 Gebrauen. Sie ist erst am 14. April 1680 von Herzog Ernst August erlassen.

lich deputirter Commissarien unverpflichteter Dinge und allein aus Gutwilligkeit geschehen, auf einen sonderlichen stattlichen Revers, daß es ihnen an ihren Privilegien unschädlich sein solle. Acht Mal berief der Rath die Bürgerschaft zusammen, um etwas von ihr zu erlangen, aber immer vergebens, und so wurde denn festgestellt, daß Einbeck zu den Reichs- und Kreis-Anlagen fortan den fünften Theil beitragen, daß es aber hinsichtlich der Landsteuer bei den angezogenen Privilegiis verbleiben solle.

Anlangend die Verpflichtung zur Heerfahrt und Folge hatten sich die Einbecker ebenfalls auf ihr Privilegium gestützt, nach welchem Niemand sie oder jemand der ihrigen besonders zu Fehden heischen solle, die Herrschaft hätte denn die Fehde mit ihnen und andern ihrer Lande und Leute einträchtiglich, und die Sache, darum die Fehde geschehen solle, sei redlich, und es wurde demgemäß bestimmt, daß sich die Stadt in vorfallenden Nöthen Inhalts des Privilegii erzeigen solle und wolle (p. 290).

Rücksichtlich des Gebrauchs der Städte sich in fremder Fürsten Schutz zu begeben, den wir in Osterode schon 1322 finden, war in dem Vertrage mit Einbeck von 1537 verordnet: doch sollen die von Einbeck sich hinforder in kein verstentnus, so S. F. G. Hoheit zuwider sein möchte, nicht einlassen noch begeben. Als daher die Stadt am 14. September 1569 wie einst mit Heinrich d. J. von Wolfenbüttel so jetzt mit Erich d. J. von Calenberg einen Schutzvertrag schloß, versprach sie ihm alljährlich 15 Fuder des besten Einbeckschen Bieres zum Schutzgelde, und verpflichtete sich auch ihrerseits dem Herzoge zu helfen, nur nicht gegen Kaiserliche Majestät, gegen ihren Landesherrn Herzog Wolfgang und auch nicht gegen Herzog Philipp. Wolfgangs Forderung, die Befugniß zu solchen Vorträgen von der landesherrlichen Genehmigung abhängig zu machen, drang nicht durch, es blieb vielmehr bei der Bestimmung jenes Vergleichs.

Dagegen ließ der Rath seinen Beschluß fallen, den Herzogen das Bierbrauen in der Stadt ferner nicht mehr zu erlauben, weil sie es zu einer ewigen Gerechtigkeit machen wollten, und weil auf dem fürstlichen Amthause Rotenkirchen Bier zu feilem Verkauf zum Schaden der Stadt gebraut würde. Er gestattete den beiden Brüdern, jährlich vier Gebräue für ihre Haushaltungen jedoch von ihrer Gerste und auf ihre Kosten in Einbeck brauen zu lassen.

Hinsichtlich der Gerichte ließ man es bei dem hergebrachten

Stande bewenden, doch mit dieser Erklärung, daß alle peinliche Fälle, so Leibstrafe auf sich haben, von derjenigen Obrigkeit, in welcher Jurisdiction die Thäter betreten und ergriffen würden, unverhindert des andern Theils gebraucht und exequirt werden sollten.

Hinsichtlich der Verfestigung oder Veste, d. h. des Stadtbanns für Einheimische und Auswärtige blieb es bei dem 1537 aufgerichteten Vertrage, in welchem der Rath versprochen hatte, in Zukunft nicht mehr ganze Gemeinden um einzelner Personen willen zu verfesten oder ihnen die Stadt zu verbieten [23]).

Weil auch der Rath sich beschwert hatte, daß nicht bloß in erlaubten sondern selbst in verbotenen Fällen, als in Executions-, Straf- und Gehorsams-Sachen Appellationen vom Herzog angenommen würden, so vertrugen sich beide Theile dahin, daß die Appellation in casibus appellabilibus an S. F. G. unverwehrt bleiben, die Fälle jedoch, welche in den Privilegien eximirt, wofern in denselben wie recht und billig durch den Rath procedirt und verfahren werde, ausgenommen sein sollten [24]).

Gegen das Ende seines Lebens wurde Wolfgangs Gebiet durch einen zweiten bedeutendern Heimfall erweitert. Am 8. Juli 1593 starb Graf Ernst von Honstein, Herr zu Lohra und Klettenberg und Administrator des Klosters Walkenried, 31 Jahr alt als der letzte seines Stammes, und Wolfgang die Ansprüche der mitbeliehenen Grafen von Schwarzburg und von Stolberg nicht achtend zog die Grafschaft Lauterberg-Scharzfeld als erledigtes Lehen ein (p. 112). Am 18. September desselben Jahrs erließ er eine revidirte Bergordnung, die nun auch sofort für die angefallenen S. Andreasberger Bergwerke zur Geltung kam.

---

[23]) Diese Art der Strafe war auch in Osterode üblich, und wurde hier nicht bloß über Verbrecher sondern auch über säumige Schuldner verhängt. Beide Städte haben schon im 13. Jahrhundert unter sich und mit Göttingen und Münden einen Vertrag geschlossen, daß wer in der einen Stadt die Veste (proscriptionem) verdient habe, auch in der andern verfestet sein solle (Wendt p. 48). In dem Einbeckschen Huldebriefe von 1617 versprach Herzog Christian: wäre jemand aus der Stadt verfestet, den wollen wir nicht hegen, und in Osterode war die Strafe der Verfestung noch 1631 üblich.

[24]) Die unter den Einbeckschen Urkunden im Königl. Archiv befindliche Originalausfertigung ist mit sechs Siegeln versehen aber ohne Unterschriften. Ein Abdruck nach einer Copie findet sich bei Harland 2, p. 221.

Ungeachtet Letzner versichert, daß Gott dem Herzog Wolfgang zum Lohn für seine Gutthaten an Wittwen und Waisen wie an allen seinen hülfsbedürftigen Unterthanen Küche und Keller, Wald und Acker, Vorwerk und Bergwerk reichlich gesegnet habe, sehen wir doch die fürstlichen Finanzen in großer Zerrüttung, die indeß schon vor seinem Regierungsantritt begonnen zu haben scheint. Daher die wiederholten Verkäufe, die zahlreichen Anleihen und die ungewohnte Belastung der Unterthanen mit Steuern. Nachdem er 1570 den Rath zu Einbeck gegen Zahlung von zusammen 7000 Thalern mit den Gütern der dortigen beiden Klöster beliehen, und 1575 das Amt Radolfshausen für 30,000 Thaler an den Landgrafen Wilhelm von Hessen verkauft hatte, sah er sich genöthigt, auf dem Landtage zu Osterode am 29. November des letztern Jahres von den Ständen zu Ablegung der ihm und seinem Bruder obliegenden Schulden und Landbeschwerungen eine allgemeine Landhülfe zu fordern, die ihm auch zum größten Theil gewährt wurde. Nach Ausweis mehrerer im Osteröd. Archiv vorhandenen Schuldscheine und Anweisungen zahlten die schatzverordneten Räthe aus dem angelegten Schatzkasten unter andern 1000 Thaler, welche Herzog Wolfgang dem Domcapitel zu Magdeburg schuldete, 1000 Thaler, welche er dem ehemaligen Grubenhagenschen Rath Otto von Ebeleben wegen getreuer Dienste zu geben versprochen, einstweilen aber nur verzinst hatte, 2000 Goldgulden, welche Jobst von Hardenberg den beiden Brüdern vorgeliehen, 4000 Thaler, welche 1568 auf die Heimführung der Prinzessin Elisabeth nach Holstein verwandt und angeliehen, und jene 13,000 Thaler, welche der Gemahlin Herzogs Ernst bei ihrer Verheirathung als Ehegeld zugesagt waren. Gleichwohl lieh Herzog Wolfgang in den folgenden Jahren, kleinere Posten ungerechnet, 2000 Thaler von der Stadt Braunschweig, 20,000 Thaler von dem Kurfürsten August von Sachsen und 6000 Thaler von dessen Nachfolger, dem Kurfürsten Christian, und so kann es nicht befremden, wenn die Herzoge Heinrich Julius von Wolfenbüttel und Ernst zu Celle am 27. Juli 1593 auf Wolfgangs und Philipps Ansuchen einwilligten, falls diese ohne männliche Leibeserben abgingen, 200,000 Thl. ihrer Schulden übernehmen und abtragen zu wollen, wobei Heinrich Julius sich auch bereit erklärte, diejenigen 30,000 Thaler, welche Landgraf Wilhelm von Hessen den Brüdern auf Radolfshausen vorgeliehen habe, gegen Herausgabe der gegebenen Verschreibungen und Aus=

stellung einer neuen Obligation und gegen eine jährliche Verzinsung mit 4 Procent an den Landgrafen zu bezahlen[25]).

---

§. 51.

Seinen Dienern und Unterthanen — sagt Letzner — war Wolfgang ein eben so gerechter als gütiger Herr. Er konnte nicht leiden, daß irgend einer unter ihnen beschwert werde, und ließ Gericht und Gerechtigkeit handhaben. Den Zungendreschern, die nur auf der Leute Beutel und nicht auf die Sache sehen, dieselbe recht und ordentlich vorzutragen, ist er von Herzen Feind gewesen, und hat er einstmals gesagt, wenn er wüßte, daß solche Leute in seinem Lande wären, die wollte er also strafen, daß Andere daran gedenken sollten. Die Buben, sprach er, verführen manchen Richter, daß falsche Urtheile gefället werden. Sie machen gute und gerechte Sache falsch mit ihrem Antragen, nur um des Geldes willen. Zum bessern Schutz der Wälder erließ er am 18. Januar 1581

[25]) K. Archiv. Kurz zuvor, am 6. Juni 1593 hatten sich die Herzoge Ernst zu Celle, Heinrich zu Dannenberg und Otto zu Harburg mit den Grubenhagenschen Brüdern dahin vereinigt, daß jene die Schulden derselben auf sich nehmen, diese dagegen sich von jedem Sondervertrage mit Heinrich Julius fern halten wollten. Die demnächstige Erbschaft sollte mit Ausschluß der Wolfenbüttelschen Linie gleichmäßig unter die drei Lüneburgschen Häuser vertheilt werden (Havem. 2, 426).

Auch im Königl. Archiv zu Hannover befindet sich eine Anzahl von Grubenhagenschen Schuldverschreibungen, wahrscheinlich von der Zeit her, als Herzog Heinrich Julius von Wolfenbüttel 1596 gleich nach Occupation des Fürstenthums Grubenhagen die Liquidation der Schulden Wolfgangs und Philipps vornehmen ließ, die sich indeß verzögert zu haben scheint. 1602 liquidirte die Stadt Osterode 4532 Thaler, darunter die von ihr an Braunschweig bezahlten 2000 Thaler samt Zinsen, für welche sie Bürge geworden war, die an Jacob Morick in Duderstadt bezahlten 600 Thaler samt Zinsen, 80 Thaler wegen Herzogs Philipp, und das von diesem der S. Aegidienkirche in Osterode ausgesetzte Legat von 1000 Thalern.

Anscheinend im Widerspruch mit dieser Schilderung der Grubenhagenschen Finanzlage steht die Angabe des Wolfenbüttelschen Kammermeisters Lorenz Berkelmann von 1613, daß Heinrich Julius auf dem Hause Herzberg viele Baarschaften vorgefunden habe (Havem. 2, 448).

eine Holz= und Forstordnung[26]. Dem Flecken Herzberg gab er die für jene Zeit sehr wichtige Befugniß, Bier zu brauen. Der Stadt Osterode ertheilte er das Privilegium, daß auf der Freiheit, einem an die S. Johannis=Vorstadt sich anschließenden Amtsdorfe, kein Bier gebraut, kein Wein geschenkt, und nur Osterodisches Bier verfellt werden sollte. 1581 gab er ihr gegen eine Zahlung von 500 Thalern das harte Holz, d. h. die Buchen= und Eichenwaldungen zurück, die ihr von seinem Vater Philipp genommen sein sollten. Auch erwies er ihr noch eine andere Gunst. Es war bis dahin in Osterode Gebrauch gewesen, daß das Heergewett und Frauengerade, wenn es außer dem Fürstenthum vererbte, auf den Landesherrn, oder wenn etliche von Schwert= und Spillmagen (männliche und weibliche Seitenverwandte) auf die es fallen konnte, im Fürstenthum gesessen, auf diese, und nicht auf die eigentlichen Erben kam. Wolfgang verordnete also in seinem Huldebrief vom 6. December 1568, welcher dem seines Bruders Ernst nachgebildet ist, daß weil daraus viel Zanks entstanden, und es in der Stadt Einbeck nicht gebräuchlich sei, Gerade und Heergewett samt den Stücken, welche bisher dazu gerechnet seien, wenn es gleich erblos aus dem Fürstenthum verstürbe, auf die gesetzlichen Erben der übrigen Erbschaft fallen solle[27].

Um das Bergwerk auf dem Harz möglichst zu befördern erließ er einst vier Zechen, auf dem Rosenhoff, auf S. Anna, auf dem Thurnhoff und Gegenthrum über 8000 Thaler Schuld.

Von Wolfgangs Pietät zeugt das Epitaphium, das er 1575 seinen damals verstorbenen Aeltern und Geschwistern in der S. Aegidienkirche zu Osterode errichten ließ, eine kunstvoll gearbeitete mit Sculpturen, Gemälden, Wappen und Inschriften reichlich verzierte Wandtafel, welche mittelst zweier Thüren, auf denen der Herzog und seine Gemahlin in Lebensgröße, Wolfgang in voller ritterlicher Rüstung, Dorothee in schwarzem eng anliegenden und

---

[26]) Sie findet sich im Grubenhagenschen Acten=Archiv Desig. 3 generalia nro 49 im Original.

[27]) Unter dem Nachlaß des Bürgers Hans Wüstefeld zu Osterode wird 1541 das Heergewett (Herweyghe) folgendermaßen namhaft gemacht: eynen swarthen lundes rock (Rock von lundischem Tuch), hoßen vnd wammes, eynen sthelen bogen met der vynden, eynen kreueth (Krebs), 1 halskragen, eynen yßen hodt, 1 panszer, eynen myssis kettel, 1 poth, eynen pole, 1 dikke laken, 1 lyghe laken, 1 perth ghesath vp 4 gulden.

Brust und Hals bedeckenden Kleide dargestellt sind, verschlossen werden konnte[28]).

Wolfgangs Gemahlin war Dorothee, die Tochter des Herzogs Franz von Sachsen-Lauenburg. Die Eheberedung wurde am 25. Juni 1569 unter Vermittlung des Kurfürsten August von Sachsen errichtet, und die Hochzeit auf den 11. December desselben Jahrs angesetzt[29]). Herzog Franz versprach seiner Tochter 8000 Thaler oder 9142 Gulden 18 Groschen, außer Kleinodien, Kleidern und dergleichen mitzugeben, welche Summe nach Dorotheens früherem Tode von Wolfgang auch ferner noch genutzt werden, nach dessen Absterben aber an Dorotheens Verwandte zurückfallen sollte. Wolfgang dagegen verpflichtete sich, seiner Gemahlin 16,000 Thaler oder 18,285 Gulden 15 Groschen zu Widerlegung auszusetzen, und ihr des Morgens, wenn sie ehelich beigeschlafen sei, 2000 Gulden zur Morgengabe zu reichen. Zum Wittwensitz ward ihr Schloß und Amt Salzderhelden angewiesen, und sollte sie darin zu gebieten haben, jedoch mit der Beschränkung, daß die Malefizsachen, Appellation, Schatzung, Landsteuer, fürstliche Obrigkeit, Ritter-, Adels- und Mannlehen dem Herzog Wolfgang und seinen Erben vorbehalten blieben[30]). An demselben Tage ließ Wolfgang auch einen Anweisungsbrief concipiren, in welchem er seinen Amtleuten, Pflegern, Richtern, Gerichtsleuten, Gemeinden und Einwohnern seines Hauses und Amtes Salzderhelden und dem Rath des Flecken zum Salz, samt den sechs zugehörigen Dörfern Hollenstede, Sülbke, Drüber, Immensen, Negenborne und Volkersen, auch den Holzförstern und Voigten im Amt Salzderhelden befahl, seiner Gemahlin wegen ihrer Leibzucht zu huldigen und zu schwören.

Die Ausführung des Ehecontracts in Bezug auf Dorotheens

---

[28]) Bei der Reparatur der Aegidienkirche im Jahre 1842 ist die Gedächtnißtafel aufgefrischt. Die Thüren wurden indeß zu schadhaft befunden, um renovirt werden zu können.

[29]) Der Hofprediger Leopold sagt, die Hochzeit sei am 2. Adventssonntage 1570 zu Osterode gehalten.

[30]) K. Archiv. Grubenhagensche Heirathsbriefe nro. 40a. Die Urkunde ist von dem Kurfürsten August und den Herzogen Wolfgang, Franz und Philipp unterzeichnet. Der Thaler hielt damals 24 Fürstengroschen zu je 12 Pfennigen, und der Fürstengulden oder Floren 21 solcher Groschen, während der leichte Gulden nur 20 Marien-Groschen je zu 8 Pfennigen hielt.

Leibzucht verursachte indeß noch mehrere Weiterungen. Man scheint zunächst über die Wahl des Wittwensitzes zweifelhaft geworden zu sein, denn es findet sich im Königl. Archiv außer einem am 15. September 1569 concipirten Verzeichniß der Aufkünfte des Hauses und Amtes Salzderhelden der Entwurf einer Leibzuchtsverschreibung auf Schloß und Stadt Osterode sammt allen Zubehörungen dieses Schlosses und den vier Dörfern Dorste, Swidershausen, Eistorff und Laßfelde, und eine vollständige aber nicht vollzogene Leibzuchtsverschreibung auf Schloß und Amt Herzberg, samt aller Zubehör, Ackerbau, Renten, Schäferei, Vorwerk, die sieben Dörfer Herzberg, Schartuelde, Poelde, Hattorf, Wulfften die Hoheit und Obergericht, Hörne und Elbingerode, den Hof Duenne (Düna), auf die zum Amt gehörenden Forsten, die Fischerei im Ochsenpfuhl und dem Geuß hart unter dem Herzberge gelegen und in drei Teichen zu Runingerode, welches alles zwar mehr als die bedungenen 1600 Thaler aufbringe, der Herzogin aber zu desto besserer Einrichtung ihres fürstlichen Standes gern gegönnt sein solle. Auch hatte Wolfgang viel Mühe die Genehmigung seines Bruders zu erlangen, die erst am 2. April 1570 erfolgte. Zu noch größerer Sicherheit wurden laut Notariats-Instruments des Notars Bartold Slikerus vom 6. April 1571 in Salzderhelden die Bestimmungen über Dorotheens Leibzucht am Schloß und Amt Salzderhelden in Gegenwart von Sächsischen Abgesandten und der Braunschweigschen Räthe Andreas Spigelberg Canzler zu Herzberg, Christoffer Wirckhaussen Hoffmeister daselbst, Görries Swabe Marschalk und Marsilius von Beinburg Canzler zu Katelnburg wiederholt.

Wolfgang lebte mit seiner Gemahlin in einer kinderlosen aber glücklichen Ehe. Am 14. September 1577 vermachte er ihr, weil sie ihm während der Ehe alle herzliche Liebe, mannigfaltige Treue, Ehre, Freundschaft und Gutwilligkeit erzeigt, sich gottselig, züchtig und ehrlich verhalten, und ihn in seinen Krankheiten mit viel Mühe und Arbeit getreulich gewartet habe, alles Silbergeschirr und Barschaft, auch Kleinode, Ketten und Ringe, die er erobert und gewonnen, oder bei seiner Regierung erzeugt und von seinem eigenen Gut habe machen lassen[31]).

---

31) Die Urkunde befindet sich wie die vorhergenannten fünf im Königl. Archiv unter den Grubenhagenschen Heirathsbriefen. Sie ist mit unter-

Als Radolfshausen heimfiel, erzählt Letzner, ließ Dorothee das Schloß, besonders die Gemächer desselben renoviren, und auch die Haushaltung daselbst in eine bessere Ordnung bringen. In Herzberg hat sie den schönen fürstlichen Lustgarten angerichtet. Der Schloßkirche in Osterode erzeigte sie viel Gutes, und that große Beförderung, daß in derselben eine Orgel hergestellt wurde. Sie ist nach Letzner am heiligen Ostertage 3. April 1586 auf dem Schlosse Herzberg gestorben, und am 9. April auf dem Chor der Aegidienkirche in Osterode neben Herzog Ernsts Gemahlin beerdigt. Ihr Grabstein liegt indeß zwischen denen ihres Schwiegervaters und ihres Gemahls, und trägt die Umschrift: Von Gottes Gnaden Dorothea geb. Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Herzogin zu Braunschweig und Lüneburg, ist ao 1586 den 5. Aprilis umb 11 Uhr Vormittags zum Herzberge in Gott dem Herrn seliglich entschlafen.

Wolfgang lebte seitdem im Wittwenstande, und starb nach 28jähriger Regierung, beinahe 64 Jahr alt auf dem Schlosse zu Herzberg in demselben Zimmer, in welchem 44 Jahre zuvor sein Vater verschieden war, am 14. März 1595 Morgens zwischen 1 und 2 Uhr, nachdem er am Ende des Jahres 1594 lagerhaftig geworden war, und am 30. December in seiner Stube das heilige Abendmahl empfangen hatte. Acht Tage noch blieb die Leiche in Herzberg. Dann führte man sie am 22. März nach Osterode, wo sie zwei Tage lang unter fortwährender Bewachung in der Schloßkirche ausgestellt blieb. Endlich wurde sie am 24. März Mittags 12 Uhr in feierlichem Zuge nach der S. Aegidien-Kirche gebracht. Zwölf von Adel trugen den Sarg, unter ihnen der Oberst Eitel Heinrich von Kirchberg, der natürliche Sohn Heinrichs des Jüngern von Wolfenbüttel und der Eva von Trott. Fast sämtliche Prediger des Fürstenthums nebst den beiden Marschällen des Herzogs, den Herzbergschen, Calenbergschen und Waldeckschen Hofjunkern und viel fremden Junkern gingen dem Sarge voran. Diesem folgten Herzog Philipp und seine Gemahlin, welche die Leiche auch von Herzberg nach Osterode geleitet hatten, das Fräulein von Hol-

---

zeichnet von Wolfgangs Räthen Heinrich von Bila auf Heigenrod und Stapelnburg, Christoph van Werchausen, Hoffmeister, Rudolf aus dem Winckell Hoffmarschall, Henrich Kloidtt (Klothen, Cludius), Andreas Spigelbergk Canzler und dem Secretär Herman Wick als Notarius.

stein, Graf Franz von Waldeck, die beiden Hofmeisterinnen und viel adliche Frauen, die fürstlichen Räthe und Canzlei-Verwandte, beider Fürsten Edelknaben und reisige Knechte, die Herren der beiden Einbeckschen Stifter, die Abgesandten der Stadt Einbeck, Schultheiß und Bürgermeister zu Osterode, die vornehmsten Bergämter von Clausthal und S. Andreasberg, der ganze Osterodische Rath u. s. w.

Durch drei Leichenpredigten, von denen die erste am Sonntage Reminiscere den 16. März in der Schloßcapelle zu Herzberg, die zweite bei der Beerdigung in der S. Aegidien-Kirche zu Osterode, und die dritte am Palmsonntage den 13. April wieder in der Herzberger Schloßcapelle gehalten wurde, ehrte der fürstliche Hofprediger und Superintendent Mag. Andreas Leopold Wolfgangs Gedächtniß. In der zweiten rühmt Leopold des Herzogs einfachen Sinn und seine alte deutsche Sitte. Hoffahrt und ausländische französische, welsche und spanische Muster, auch die großen häßlichen und gräßlichen Krausen (Halskrausen) haben Seine Fürstliche Gnaden an ihrem Hofe nicht leiden können. Ich war — sagten Sie — auch am Hofe, da man wunderliche Muster trug, aber ich blieb bei meiner alten deutschen Tracht. Sobald hie zu Hofe neue Diener, edel und unedel, mit großen Krausen ankommen sind, haben S. F. G. in Gnaden ernstlich ihnen befohlen dieselben abzulegen. Da Einer S. F. G. wollte einen fremden Hofschneider zuweisen, sagten sie, ich will keinen welschen oder französischen sondern einen deutschen Schneider haben. Er rühmt ferner seine Gerechtigkeit aber seine noch größere Milde, seine Menschenfreundlichkeit gegen die Unterthanen, seine Güte gegen kranke Diener, denen er auf seine Kosten einen Medicus holen ließ, und seine Gewissenhaftigkeit im Regiment, daß er die Sachen, welche in die Canzlei kamen, nicht den Räthen allein überließ, irrige Sachen aber von seinem Hofprediger in das gemeine Kirchengebet nehmen ließ, damit er möchte recht thun. Daneben rügt Leopold jedoch, daß der Herzog einen heftigen Zorn gehabt, daß wie an den Höfen überhaupt so auch an dem Herzbergschen Hofe das schändliche Laster des unmäßigen Bankettirens, Fressens und Saufens sehr gemein gewesen, und der Herzog hierin manchmal einen Exceß und zu viel gethan habe.

Zu Braunschweig im S. Blasii Stift stand einst neben Wolfgangs Bildniß folgendes Distichon:

Nec Wolfgange latet pietas tua et inclyta virtus,
Quem clarum Heroem gallica bella canunt.

Sein Grabstein vor dem Altar der Aegidienkirche in Osterode zeigt die Devise fide sed cui vide, und die Inschrift: Wolfgangus, Dei gratia Dux Brunsvicensis et Luneburgensis obiit XIV Martii ao MDLXXXXV. vix. LXIII annos XI mens. XVII dies. cujus anima requiescat in pace. Sein Wahlspruch war: Das Blut Jesu Christi macht uns rein von aller Sünde. (1 Joh. 1, 7.)

---

§. 52.

Herzog Philipp der Jüngere von 1595—1596.

Nach Wolfgangs Ableben übernahm sein Bruder Herzog Philipp der Jüngere die Regierung. Er ist nach Büntings Braunschw. Chronik am Tage corporis Christi, 12. Juni, aber nach der D. Chr. III., 103 am Freitag nach Philippi Jacobi also am 2. Mai, und auch nach Angabe des Leichenredners am 2. Mai 1533 geboren. Nachdem er von seinen Aeltern in jeder Art der Frömmigkeit und Tugend erzogen war, und zu seiner weitern Ausbildung eine Zeitlang am Kursächsischen Hofe zugebracht hatte (Kotz. N. C. 61), diente er 1557 wie seine Brüder Ernst und Johann dem Könige Philipp II. von Spanien in den Niederlanden. Im folgenden Jahre ward ihm von seinen Brüdern das säcularisirte Kloster Katelnburg ohne Zweifel mit den dazu gehörenden Dörfern Duhm, Gillersheim, Suterode und Wachenhausen überlassen. Hier begann er sofort den Bau eines Schlosses, welches 1560 wenigstens so weit vollendet war, daß er seine junge Gemahlin Clara, die am 16. November 1532 geborne Tochter Heinrichs des Jüngern von Wolfenbüttel, dorthin führen und seine Hofhaltung einrichten konnte.[32])

---

[32]) Vom Freitage nach Ursula, 25. October 1560 findet sich ein Schreiben des Marschalks Sigmund Quaes (Qwast) zu Katelnburg.

Die Verlobung war am 10. März 1560 erfolgt. In einer an diesem Tage zu Wolfenbüttel ausgestellten Urkunde versprach Heinrich seiner Tochter 20,000 Gulden je 21 guter Silbergroschen, deren 24 einen gangbaren Thaler machen, zum Ehegelde mitzugeben, und statt der einen Hälfte der Summe sein Haus und Amt Westerhof einzuräumen. Philipps Brüder Ernst und Wolfgang versprachen dagegen 20,000 Gulden zu Widerlegung, und sollten der Herzogin dereinst diese 40,000 Gulden jährlich mit 1200 Thalern verzinst werden. Die Morgengabe der Herzogin wurde auf jährlich 200 Thaler festgestellt, und zur einstigen Leibzucht Schloß und Amt Grubenhagen bestimmt. Würde Clara mehr als 1200 Thaler daraus beziehen, so möge sie auch den Ueberschuß behalten. Nach ihrem Tode sollten Westerhof und die baar ausgezahlte Hälfte des Ehegeldes an ihren Vater oder dessen Erben zurückfallen, etwaige Schulden der Herzogin aber von ihren Verwandten oder dem zurückfallenden Gelde bezahlt werden. Auf ihr väterliches Erbe habe sie Verzicht zu leisten. Geistliche und weltliche Lehen, Schatzungen, Steuern, gemeine Landfolge und Heerfahrten blieben Heinrich dem Jüngern vorbehalten. Das Beilager scheint am 3. Juli desselben Jahres gehalten zu sein.[33]) An diesem Tage nämlich ist zu Wolfenbüttel der bedungene Verzicht von Philipp und seiner Gemahlin ausgestellt. An demselben Tage haben die Brüder Ernst, Wolfgang und Philipp in Wolfenbüttel die Witthumsverschreibung auf Haus und Amt Grubenhagen für Clara aufgerichtet, und in einer besondern Urkunde den Amtmann zu Grubenhagen Heinrich Wildberg, die Vögte, Hogrefen, und sämtliche Unterthanen der 9 zum Amte gehörenden Dörfer so wie auch Jost und Franz von Minnigerode und Claus von Lüthorst angewiesen, Ihrer Liebe gehorsam und gewärtig zu sein, mit der besondern Anweisung für die drei Ritter der Herzogin den Ritterdienst zu leisten, wie sie ihn jeder mit vier Pferden den Herzogen und der Herrschaft zu Braunschweig zu leisten schuldig seien. Von dem Ehegelde blieb indeß auch die zweite Hälfte unabgeführt. Noch 1580 wurden diese 10,000 Gulden Meißnischer Währung von Herzog Julius auf drei Jahre

---

[33]) Der Leichenredner sagt, Clara habe 1560 acht Tage nach Johannis mit H. Philipp zu Wolfenbüttel Hochzeit, und danach am Tage Michaelis zu Osterode Heimfahrt gehalten.

gegen einen jährlichen Zins von 5 Procent auf Haus und Amt Gandersheim versichert.[34])

Obgleich sich Philipp in demselben Jahre auch im Besitz des Schlosses und Amtes Salzderhelden befand, wo sein Bruder Ernst noch 1558 mehrfach seinen Aufenthalt gehabt und Schreiben erlassen hat, so begehrte er doch auch Grubenhagen oder einen Theil desselben, und Ernst sah sich genöthigt, am 19. Januar 1562 seine Ansprüche mit einer bedeutenden jährlichen Rente zu beseitigen. (p. 358).

Nachdem Philipp 1557 unter der Führung seines Bruders Ernst für den König von Spanien in den Niederlanden gestritten, und wie die Leichenpredigt sagt vor Quintin eine eigene Fahne Reiter geführt hatte, erbot er sich 1561 ebenfalls des Königs Pensionär zu werden und persönlich den Befehl über 600 Reiter zu führen, sobald er dazu aufgefordert würde, beanspruchte aber statt eines Gehaltes von 1500 Thalern, den er früherhin bezogen haben, oder der ihm von den spanischen Gesandten angeboten sein mag, 2000 Kronen. Mit dem 1. Januar 1562 begann sein Dienstverhältniß für die nächsten drei Jahre, freilich nur mit einem Gehalt von 1500 Thalern, aber mit dem Vorbehalt, nicht gegen die Augsburgischen Confessions-Verwandten dienen zu müssen. Das erstere erhellt aus dem schriftlichen Contract, mittelst dessen 1565 das Dienstverhältniß unter dem früheren Vorbehalt auf weitere drei Jahre verlängert wurde. In dem am 1. October d. J. für ihn ausgefertigten Bestallungsbriefe heißt es, der Herzog sei am 1. Januar 1562 zu Madrid gegen eine jährliche Pension und Dienstgeld von 1500 Thalern, jetzt aber von Neuem auf fernere drei Jahre bestallt, so daß er, so lange er neben seinem Bruder Ernst in des Königs Diensten sein werde, jährlich 1500 Kronen jede zu anderthalb Gulden Rheinisch in Münze erhalten solle.[35])

---

[34]) Die vier Urkunden siehe im K. Archiv Grubenh. Heirathsbriefe nro. 49a, 51, 52, 54 und 57. Die vorletzte ist von Ernst und Wolfgang (in gewohnter Weise mit E. und Wolff.), von Jost von Mingerode, Frantz von Myngerodt, Claus von Luthardessen, Heinrich Wilthberg, und für die Vögte, Hogrefen und andere dergleichen Ampten auf deren Ersuchen von Otte van Berkeuelde unterschrieben.

[35]) Der in deutscher Sprache abgefaßte Brief ist von König Philipp II. mit seinem gewöhnlichen Handzeichen ganz so wie Ernsts neue Bestallung

Beim Ausbruch der Niederländischen Unruhen verpflichteten sich Ernst und Philipp, ersterer ein tausend, letzterer 500 Reiter zunächst auf zwei Monate, vom 10. October bis 10. December 1566 ins Wartegeld zu nehmen. Nach Ernsts Tode im April 1567 erhielt Philipp auch den Oberbefehl über dessen Regiment. Aber es gelang ihm nur mit äußerster Mühe, von seinem nunmehrigen Corps zwei Drittel mit tausend Pferden bis zur Mitte des Jahres 1568 im Wartegeld zu behalten, da er sie denn endlich, weil sie immer noch nicht zum activen Dienst aufgerufen waren, sämtlich entlassen mußte. Im November 1568 wurde ihm freilich vom Herzog von Alba, dem neuen Statthalter der Niederlande, ein neues Dienstanerbieten für weitere drei Jahre gemacht, nach welchem er statt der frühern 1500 Kronen 3000 Thaler Gehalt wie sein Bruder Ernst und mit denselben Klauseln beziehen sollte. Man weiß indeß nicht, ob es zum wirklichen Abschluß gekommen ist. Wenigstens waren 1572 weder 9000 Thaler für die neue Dienstzeit noch auch die rückständigen 3000 Kronen für die Jahre 1567 und 1568 ausbezahlt. Die 1577 von Philipp gestellte Forderung, ihm die letztere Summe zu übersenden und den ihm 1568 angetragenen Dienstcontract zu erfüllen, wurde nicht gewährt, und auch die 1579 an Philipp II. selbst gerichtete Bitte um endliche Auszahlung der ihm schuldigen Pension und um Feststellung eines neuen Dienstverhältnisses scheint erfolglos gewesen zu sein. Dafür wies denn Philipp 1593 eine nochmalige Aufforderung Truppen für Spanien zu werben kurz und kalt zurück. (V. A. 1846, p. 193 fg.) Außerdem hat er nach Angabe seines Leichenredners in seiner Jugend mit Herzog Moriz von Sachsen den gewaltigen Zug nach Ungarn mitgemacht, und ist er des Kurfürsten zu Brandenburg bestalter Kriegsoberster gewesen und bis an sein Ende geblieben.

---

von demselben Tage vollzogen. Die Taxe betrug 150 Kronen. (K. Archiv Grubenh. Bestallungen nro. 2.) Am 27. September 1565 schrieb der König von Segovia aus an seine Stiefschwester Margarethe von Parma, Statthalterin der Niederlande: Le duc Henry de Brunzwich ma requis de voulloir haulcer la pension dud. duc Philippe de XV C (quinze cents) tallers de XXVIII pattars a aultant de ducats de XXXVII pattars et demy de maniere quil eut la moitie de ce que se donne aud. duc Ernst son frere. Pattard war eine französische Scheidemünze. Der Ausdruck soll hier wohl Groschen bedeuten. V. A. 1849 p. 380.

Dem Herzog Wolfgang gegenüber zeigte sich Philipp sehr beflissen seine Rechte zu wahren und seinen Schaden zu verhüten. Die Regierung des Fürstenthums überließ er ihm nach des ältern Bruders Tode erst in Folge eines Vertrags, in allem Uebrigen begehrte er völlige Gleichberechtigung mit dem regierenden Herrn, und bei dessen Verheirathung und Witthumsverschreibung bewies er ihm eben keine brüderliche Willfährigkeit. Wolfgang hielt es sogar nicht für überflüssig nachdrücklich zu erklären, daß ihm jedenfalls die Hälfte des Fürstenthums gebühre. Mit seinem Schwager Julius von Wolfenbüttel gerieth er über Westerhof in mancherlei Irrungen. Heinrich der Jüngere hatte ihm über die Bestimmungen des Ehevertrags hinaus auch die Besetzung der Pfarren jenes Amts überlassen, und ihm die Landsteuern und Schatzungen zu gebrauchen gegeben, doch nur Zeit ihrer beider, Heinrichs und Philipps Leben. Dieser hielt aber die gemachten Concessionen auch nach Heinrichs Tode fest, und erst am 24. Mai 1580 endete der Streit durch eine Uebereinkunft hinsichtlich der geistlichen Lehen, nach welcher die Pfarren im Amt Westerhof von dem Herzog Julius verliehen, die antretenden Prediger von dem geistlichen Consistorio in Helmstedt examinirt und zur Unterschrift und zum Gebrauch der Juliusschen Kirchenordnung verpflichtet werden, daß indeß die von Philipp investirten Pfarrer auf ihren Stellen verbleiben sollten. (K. Archiv Grub. Heir.-Br.)

Als Herzog Wilhelm zu Celle 1581 in eine Gemüthskrankheit verfiel, wurde die interimistische Regierung des Fürstenthums Lüneburg am 31. August des folgenden Jahres mit kaiserlicher Genehmigung dem Herzog Philipp übertragen.

Aus seinen letzten Lebensjahren ist wenig bekannt. Letzner rühmt die Sorgfalt, womit Philipp daheim auf das Regiment und die Haushaltung gesehen habe. Auf seinen fürstlichen Häusern zu Katelnburg, Westerhof, Salzderhelden und Rotenkirchen bauete und besserte er unaufhörlich, und er benutzte jede Gelegenheit, um durch nützliche Einrichtungen dem Gemeinwesen zu dienen oder sein Einkommen zu vermehren. Er verschmähete sogar nicht das Bierbrauen in Rotenkirchen zu feilem Verkauf, worüber er mit Einbeck mehrfach in Streit gerieth. Das Schloß zu Westerhof ließ er nach einem zerstörenden Brande ganz oder zum größten Theil neu aufbauen. In Katelnburg und Rotenkirchen richtete er schöne Lustgärten ein, indeß seine Gemahlin dort eine Apotheke

und Destillirhaus anlegte, aus welchem die Heilmittel armen Leuten unentgeltlich gereicht wurden.[36]) Auch der alten Burg Grubenhagen schenkte er seine Aufmerksamkeit. Um sie vor gänzlichem Verfall zu schützen, ließ er einige Häuser wieder unter Dachung bringen, und überhaupt das, was noch vorhanden war, in guter Verwahrung halten.

Bei seinem Regierungsantritt im Jahre 1595 verließ Philipp seine langjährige Residenz Katelnburg, und bezog mit seiner Hofhaltung das Schloß zu Herzberg. Da in den beiden letzten Jahrzehnden die Grafschaft Lauterberg=Scharzfeld und das plessische Amt Radolfshausen heimgefallen waren, und seine Gemahlin ihm das Amt Westerhof zugebracht hatte, so vereinigten sich nicht bloß die Grub. Lande zum dritten Mal in einer Hand, sondern Philipp besaß mit Ausnahme des verpfändeten Eichsfeldes, der Stadt Hameln, mehrerer Dörfer des Amts Grubenhagen und einiger andern Stücke ziemlich Alles, was seinem Ahnherrn Heinrich d. W. bei der Landestheilung der Söhne Albrechts zugefallen war, er besaß jeden Falls mehr als Heinrichs Nachkommen je in unmittelbarem Besitz gehabt hatten.

Schon im Mai 1595 nahm er von den Unterthanen des anfallenden Theils die Huldigung ein. In Osterode geschah es am 8. Mai. Der der Stadt unter diesem Datum ertheilte Huldebrief lautet mit den selbstverständlichen Veränderungen genau wie die gleiche Urkunde seines Bruders Wolfgang. Philipp confirmirt darin ganz mit des Letztern Worten die Privilegien und Gerechtigkeiten der Stadt im Allgemeinen, und dann auch insbesondere das von seinem Bruder ertheilte Privilegium über Heergewett und Gerade. In Einbeck erschien er zum Zweck der Huldigung am 12. Mai. Nachdem Rath und Bürgerschaft ihn mit Freuden als ihren Erbherrn angenommen hatten, verbrachte der Herzog den Tag mit den Herren des Raths in Fröhlichkeit auf dem Rathhause, und begab sich gegen Abend nach Rotenkirchen zurück. Vom 15. bis

---

[36]) Letzner bezeichnet mit beiden Ausdrücken nur eine und dieselbe Sache. In einem Schreiben ohne Datum bittet Clara ihren Schwager Ernst um sechs Höhlen Kalk behuf eines kleinen Gebäudes, worin sie allerlei Wasser brennen könne. Sie bittet zugleich, der Herzog wolle ihr großer Bote sein und desselben vielgeliebter Gemahlin von ihrentwegen viel Gutes vermelden. Osterod. Amts Registr.

20. September hielt er darauf in Osterode einen großen Lehntag, auf welchem Prälaten, Adel, Städte, Bürger und Bauern erschienen um ihre Lehen zu empfangen und ihre gebührliche Pflicht zu leisten.

Indessen sollte sich das fürstliche Paar des erweiterten Wirkungskreises nicht lange erfreuen, sondern die Wahrheit des von Philipp geführten Wahlspruchs Deus dat, deus aufert (Gott giebt, Gott nimt), nur allzubald an sich selbst erfahren. Die Herzogin starb nach Angabe der Leichenpredigt und nach der D. Chr. am 23. November 1595 nach längerm schmerzlichen Krankenlager auf dem Schlosse zu Herzberg. Am 1. December wurde ihre Leiche nach Osterode geführt, und daselbst in der S. Aegidienkirche beerdigt, wobei der Grubenhagensche General-Superintendent und Hofprediger Mag. Andreas Leopold über Apost. Gesch. 9 die Leichenpredigt hielt. Der vor dem Altar liegende, jetzt aber verdeckte Grabstein zeigt eine edle weibliche Figur, auf der Brust das Crucifix an einer Kette, den viergetheilten Wappenschild mit den beiden Leoparden und drei Löwen, den Wahlspruch: In Gottes Gewalt habe ich es gestallt, und die Umschrift: anno 1595 13. Novembris pie in Christo obiit illustrissima principissa Clara Ducissa Brunsvicensis et Luneburgensis, uxor illustrissimi Principis Philippi.[37]) Der Kirche zu Osterode, ohne Zweifel der zu S. Aegidii wegen des Begräbnisses, hatte sie in ihrem zu Katelnburg am 6. December 1581 errichteten Testament 50 Gulden vermacht, dem Seelsorger des Orts, wo sie sterben würde, 30 Gulden, armen Leuten und Schülern 100 Gulden, ihrer Hofmeisterin Margarethe von Tostungen zwei Trauersammet u. s. w. (K. A. Grub. Testamente nro. 2.)

Nachdem Herzog Philipp gleich am 8. December um der Fürbitte seiner entschlafenen Gemahlin willen der Stadt Osterode den seit 1575 erhobenen Hufen- und Schaffschatz[38]) erlassen hatte, zog er sich für einige Zeit nach Rotenkirchen zurück, und suchte Linderung für seinen Schmerz vornemlich in den Tröstungen der Reli-

---

[37]) Bei dieser Zeitbestimmung ist nach dem alten Kalender oder Styl gezählt, der hinter dem neuen um 10 Tage zurück war.

[38]) In der Leichenpredigt heißt es, daß Herzog Philipp seinen Unterthanen den Huffschatz erlassen, weil seine Gemahlin auf ihrem Todtenbette sehnlich darum gebeten.

gion, indem er seiner körperlichen Schwäche ungeachtet so oft daselbst gepredigt wurde, jeden Sonntag, Mittwoch und Freitag dem Gottesdienste mit großer Andacht beiwohnte. Kaum war er darauf nach Herzberg zurückgekehrt, als er am 25. Januar 1596 gleichfalls von einer schweren Krankheit befallen wurde. Frommen Sinnes ließ er in den umliegenden Kirchen Fürbitte für sich thun. Nachdem er sich im zweimaligen Genusse des heil. Abendmahls mit Gott versöhnt, seine Angelegenheiten geordnet, die Kirchen, seinen Hofprediger, die Hofjunker, Hofjungfrauen und Diener bedacht,[39]) die Herzoge von Holstein-Sonderburg zu seinen Allodial-Erben ernannt, Land und Leute aber — wie erzählt wird — dem Herzog Heinrich Julius von Wolfenbüttel übergeben hatte, verschied er zum Leidwesen seiner Unterthanen am Palmsonntage, den 4. April 1596 früh zwischen zwei und drei Uhr. Am 12. April führte man die Leiche in feierlicher Procession nach Osterode, und setzte sie in der Schloßkirche nieder. Am folgenden Tage, Osterdienstag, erfolgte die Beerdigung in der S. Aegidienkirche mit demselben Gepränge wie bei Wolfgangs Bestattung geschehen war. Außer dem Hofmarschall Rudolf Quast, den Fahnen-, Wappen-, Hut-, Schwert- und Siegelträgern und einer Anzahl von Rittern gingen der Hofprediger und 48 Prediger der Leiche voran. Zwölf Edelleute trugen sie, und eben so viele gingen mit Windlichtern neben dem Sarge. Unmittelbar hinter demselben ging der nunmehrige Landesherr, Herzog Heinrich Julius von Wolfenbüttel mit seiner Gemahlin, mehren fürstlichen Personen und einem sehr zahlreichen Gefolge, darunter auch der Wolfenb. Canzler Dr. Johann Jagemann. Außer dem Hut, der Sturmhaube, dem Siegel und dem Schwert wurde Philipp als dem letzten seines Stammes das Wappen mit ins Grab gegeben. Auch dieses Mal hielt der Hofprediger Leopold drei Leichenpredigten, wie er bei dem Tode des Herzog Wolfgang und der Herzogin Clara gethan hatte. Der

[39]) Auch der S. Aegidienkirche in Osterode vermachte er 1000 Thaler. So lesen wir in der Leichenpredigt, und in einem Schreiben vom 22. November 1616 ersucht der dasige Rath das Consistorium zu Wolfenbüttel, ihm zur Herbeischaffung der von illust. Philippo erwähnter Kirche ex pio zelo vermachten tausend Thaler behülflich zu sein. (Osterod. Archiv.) Bei Friedrich Ulrichs zerrütteten Finanzen wird die Summe wohl niemals ausgezahlt sein.

Grabstein vor dem Altar der Aegidienkirche, schwarzer Schiefer, zeigt die hohe Gestalt des Herzogs, dessen Wappen durch ein fünftes Feld mit dem Lutterbergschen über drei Querbalken schreitenden Löwen vermehrt, den Wahlspruch Deus dat, deus aufert, und die Umschrift: Philippus Dei gratia Dux Brunsvic. et Luneburgensis obiit IV Aprilis anno MDXCVI: vixit annos LXII, mens. XI, cujus anima requiescat in pace. Todestag und Alter wird mit denselben Worten auf dem Begräbnißthaler angegeben.[40])

---

[40]) Die vollständige Beschreibung der Leichensteine von Philipp I, Ernst, dessen Gemahlin Anna Margarethe, Wolfgang, dessen Gemahlin Dorothee, Philipp II, dessen Gemahlin Clara, so wie der von Herzog Wolfgang in der Aegidienkirche zu Osterode errichteten Gedächtnißtafel findet sich in Halliday General history of the house of Guelph. London 1821, pag. 407 fg.

Achter Abschnitt.

Die Wolfenbüttelsche Occupation von 1596 bis 1617.

§. 53.

Noch an dem nämlichen Tage, da mit Herzog Philipp dem Jüngern die Grubenhagensche Linie ausstarb, den 4. April 1596, ließ Herzog Heinrich Julius von Wolfenbüttel das erledigte Fürstenthum in Besitz nehmen. Einbeck hatte sich durch einen Vertrag vom Jahre 1591 verpflichtet, falls die Herzöge Wolfgang und Philipp ohne männliche Leibeserben stürben, dem Herzog Heinrich Julius die Erbhuldigung zu leisten[1]). Demgemäß erschien Morgens zwischen 9 und 10 Uhr der Amtmann Balthasar Günther von Moringen mit Notar und Zeugen auf dem dortigen Rathhause, um die Besitzergreifung vorzunehmen, und danach die mitgebrachten Wappen am Rathhause, an den Kirchen und Thoren anzuheften. Osterode hatte sich bei voriger Erbhuldigung verbindlich gemacht, wenn die Grubenhagensche Linie durch Philipps unbeerbten Todesfall geschlossen sein würde, daß sie dann dem Herzog Heinrich Julius und seinen männlichen Leibeserben und Lehnsnachfolgern heimgefallen sein sollten und wollten. Sobald Herzog Philipp entschlafen war, eilten der Wolfenbüttelsche Canzler Dr. jur. Johann Jagemann[2]) und Hans von Gittelde, Erbsaß zu

---

[1]) Die darüber sprechende Urkunde des Herzogs Heinrich Julius vom 20. Juli 1591 ist in Harlands Gesch. v. Einbeck 2, p. 242 abgedruckt.

[2]) Jagemann war nach dem am 25. Mai 1594 erfolgten Tode des Licent. Franz Muzeltin vom Vice-Kanzler zum Kanzler aufgerückt. Zur Geschichte dieses berühmtesten unter den Braunschweigschen Kanzlern, wie sie bei Manecke zu lesen ist, mag hier hinzugefügt werden, daß er wahrscheinlich zu Heiligenstadt geboren ist. Nach dem Kirchenbuche zu S. Aegidii in

Gittelde, nach Osterode, versammelten den 4. April früh um 5 Uhr den Rath auf der Stadtstube, notificirten den in eben vergangener Nacht gegen Morgen erfolgten Tod des bisherigen Landesherrn, erinnerten an die früher eingegangene Verpflichtung, und forderten den Rath auf, sich sofort und noch vor der eigentlichen Erbhuldigung durch ein vorläufiges Handgelöbniß dem Herzog Heinrich Julius verwandt und verpflichtet zu machen. Auf empfangene Zusicherung, daß alle ihre Privilegien demnächst bestätigt werden sollten, stattete der Rath für sich und im Namen der Bürgerschaft

---

Osterode wurde Doctor Johann Jagemanns Vater von Heiligenstadt, der vor Hattorf ertrunken war, Palmarum, 19. März 1592 in Osterode beerdigt, und Quasimodogeniti, 1. April 1583 ist Barbara Jagemanns von Heiligenstadt mit Jonas Ciceler Trommeter in Osterode in der genannten Kirche copulirt, danach aber von Ernestus Johannis, Conrector und darauf Rector daselbst, der etwa 1618 als Pfarrherr zu Weißenwasser im Amt Westerhof verstorben ist, zur Ehe genommen. Jagemann verheirathete sich mit einer Hattorf oder Steckel in Osterode, und feierte am 24. August 1578 auf dem dortigen Rathhause sein Hochzeitsfest, wie aus der Urfede Heinrich Hilde's sich ergiebt, der sich ohne geladen zu sein in den Tanz gemischt, das Verbot „der dazu verordenten Danzherrn" nicht geachtet, den Stadtdiener sogar mit Scheltworten und Faustschlägen mißhandelt hatte, und darüber in des Raths Haft gerathen war. Durch die ihm verliehenen Ritterlehen, den Plessischen Hof zu Göttingen, das jetzt von Papesche Gut zu Hardegsen, und das nachher von Hedemannsche Gut zu Dorste trat Jagemann ohne eigentliche Nobilitirung in die Braunschweigsche Ritterschaft ein, daher seine Söhne Junker genannt werden, und seine Familie späterhin von Jagemann hieß. Was indeß der Vater erworben, das verschleuderten schon die Söhne. Den Plessischen Hof, welchen der Kanzler durch den Ankauf einiger Häuser erweitert hatte, verkaufte sein Sohn Julius 1619 für 2200 Thaler an den Oberstlieutenant Hans Christoph von Hardenberg auf Hardenberg (Wolf H. G. II, 148), und Jagemanns Schwager, der Hofgerichtsassessor und Professor Dr. Andreas Cludius (Kluten) aus Osterode, der 1583 die Matrona Elisabetha Steckeln geheirathet hat, ermahnt in seinem 1619 aufgesetzten Testament seine Kinder, sein Gut nicht zu verschwenden, wie solches bei ihren Blutsverwandten den jungen Jagemännern sich befinde, welche von ihrem Vater so sehr stattliche Güter geerbt aber fast alles hindurch gebracht hätten. Eben da beschuldigt Cludius seinen Schwager, daß er sich bei der Erbschaft ihrer Schwiegermutter, der altrn Hattorffschen zum Nachtheil seiner und Hans Steckeln Kinder mancherlei Praktiken erlaubt habe. Jagemann in Ungnaden entlassen ist am 7. Januar 1604 in Göttingen gestorben.

das geforderte Handgelöbniß wirklich ab, worauf der Stadtsecretär und kaiserliche Notarius Rupertus Halter dem Ersuchen der fürstlichen Räthe gemäß über die vorgegangene Handlung eine ausführliche Urkunde aufnahm, welche durch vier Zeugen, Jobst von Berckefeldt Forstmeister, Andreas Eberdes Zehntner, Heinrich Hatzorf Eisenfactor, und Valentin Alborn Forstknecht bekräftigt wurde (s. d. Urk.-Buch). Zwei Tage später ist nach geleisteter Erbhuldigung der von Heinrich Julius und dem Kanzler Jagemann unterschriebene Huldebrief ausgefertigt. Für Einbeck ist die Confirmation der Privilegien am 7. April ausgestellt. In S. Andreasberg haben Philipp von Grothausen und Johann von Benthe die Besitzergreifung vorgenommen. Wenn Chrytäus Sax. p. 907 erzählt, Herzog Heinrich Julius von Wolfenbüttel hätte, noch ehe Philipp den letzten Athemzug gethan, einige Schlösser desselben besetzen lassen, und wenn Koch p. 171 hinzufügt, es sei dies mit Philipps Bewilligung geschehen, so ist beides nicht unrichtig. Am 9. März 1596 erschien Heinrich Julius mit Eitell Heinrich von Braunschweig (von Kirchberg, dem zweiten Sohne der Eva von Trott? p. 384.), Jürgen von der Lippe und Andern auf dem Schlosse Scharzfeld, nahm die dortigen Soldaten in Pflicht, und gebot ihnen, dem Hauptmann zu gehorsamen und das Haus, „so ihm sein Herr Vetter Herzog Philips (in) S. F. G. Schwachheit übergeben hätte", in guter Verwahrung zu haben (Grubenh. Acten Archiv Desig. 3. Litt. J. Amt Scharzfeld nro. 11a. u. b.).

Die Vereinigung mit Wolfenbüttel und Calenberg-Göttingen war indeß für das Fürstenthum Grubenhagen durchaus kein Glück. Was Heinrich Julius gebot, wurde von den näher berechtigten Prätendenten, den Herzogen Cellischer und Dannenbergischer Linie nicht selten untersagt, und wenn die Unterthanen jenem gehorchten, weil sie ihm gehuldigt und geschworen hatten, so mußten sie sich gegen die andern Herren aufs beste entschuldigen (Wendt 152). Des Herzogs Finanzen geriethen allmählig in große Zerrüttung, und starke Contributionen der Unterthanen waren die natürliche Folge. Als nach dem Abschluß des Friedens zwischen Spanien und Frankreich der spanische Feldherr Franz von Mendoza mit 30,000 Mann über den Rhein gehend im Westphälischen Kreise entsetzliche Gewaltthaten verübte, und Heinrich Julius als Niedersächsischer Kreis-Oberster 10 Fahnen Fußvolk nebst einigen Fahnen Reuter zu werben für nöthg hielt, mußten die Kalenbergschen

Stände im Januar 1599 100,000 Goldgulden bewilligen, und ohne Zweifel auf dieselbe Veranlassung wurde dem Fürstenthum Grubenhagen in demselben Jahre eine Schatzung von 10,000 Thalern zur Defension des Niedersächsischen Kreises auferlegt. Drei Jahre später kosteten diejenigen 1000 Mann, welche der Herzog zunächst gegen die Stadt Braunschweig angeworben, die er dann aber alle mit langen schwarzen Röcken und mit schwarzen Tripärmeln bekleidet auf seine Kosten dem Kaiser bei der Belagerung von Ofen zu Hülfe sandte, dem Lande vieles Geld. Die fortgesetzten Streitigkeiten mit der widerspänstigen Stadt Braunschweig, der die Cellischen Herzöge nebst mehren Hansestädten Beistand leisteten, nöthigten zu immer neuen Werbungen. Mehrere wichtige und langdauernde Processe, mit den Cellischen Vettern wegen Grubenhagen, mit Hildesheim wegen Restitution der Stiftslande, mit Mainz und Hessen wegen der Gränzen (und streitiger Gebietstheile), mit der Stadt Braunschweig wegen verweigerter Huldigung[3]), verursachten große Ausgaben. Innerhalb sieben Jahren

[3]) So Spittler 1, 367. Im Osteröder Stadtarchiv findet sich die Copie einer Denkschrift, welche nach dem Sturze der berüchtigten Streithorstischen Partei abgefaßt ist, und Vorschläge zur Verbesserung des Regiments enthält. Darin heißt es p. 12: ab den beschwerlichen Hildesheimschen Sachen, Hildesheim contra Braunschweig, premissionis intitulirt; ab den actis Braunschweig Cellisch contra Braunschweig Wolfenbüttelscher Linien, die elf Klagepunkten inscribirt und also elf unterschiedliche Sachen in sich begreifend; item Braunschweig contra Braunschweig citationis die versetzte und verpfändete Homburgische Ebersteinische Stücke belangend; Braunschweig die Stadt Braunschweig angehend contra Braunschweig mandati ad poenam dupli et mandati de non attentando, und anderer mehr, die landesfürstliche Hoch- und Obrigkeit der Stadt Braunschweig concernirend; Schwartzburg und Stolberg insambt wegen der Herrschaft Lohra und Klettenberg; der Grafen zu Stolberg wegen der Herrschaft Reinstein und Blankenburg; des hohen Thumb Capittels zu Minden an etzlichen Ambtern und einem ansehentlichen Orte Landes; item ab den actis Kron Polen contra Braunschweig con- et reconveniendo etliche viel Tonnen Goldes, item Holstein contra Braunschweig die Grubenhägische Erbschaft und Schuldsache über die drei Tonnen Goldes angehend; Kur-Sachsen contra Braunschweig die hohe landesfürstliche Obrigkeit über das Amt und Grafschaft Honstein betreffend, und ab andern unzähligen mehr, welche hin und wieder in aula, in camera imperiali oder sonsten vor Compromissarien hangen und schweben thun, und anhero Kürze der Zeit halber

kamen drei Prinzessinsteuern zusammen, wie konnte es fehlen, daß man den Landschaften ganz ungewöhnliche Anstrengungen zumuthete. Und nicht bloß mit Gelde sollten die Unterthanen helfen. Bei der Belagerung der Stadt Braunschweig im Jahre 1605, wozu der Herzog abermals 100,000 Thaler aufnahm[4]), mußte Osterode einen Ausschuß von Bürgern rüsten, welcher drei Monate im Lager vor Braunschweig zubrachte, und dabei zwei Mann verlor. Da die Stadt sich immer noch nicht unterwerfen wollte, versprachen die Wolfenbüttelschen Städte auf dem Landtage zu Sesen am 6. März 1607 und die Calenberg-Göttingschen auf dem Landtage zu Pattensen am 3. Februar 1608, ein neues Contingent aufzustellen und zum Ernst bereit zu halten. Die Grubenhagensche Landschaft wurde zu demselben Zweck auf den 14. März 1608 nach Osterode berufen, und abermals mußte sich Rath und Bürgerschaft daselbst zur Aufstellung eines Fähnleins von 70 Mann für die nächsten zwei Jahre bequemen, und zwar so daß dieselben, so lange sie nicht wirklich im Kriege dienten, samt einem Lieutenant und einem Fähndrich von der Stadt unterhalten werden sollten. Dazu kam noch ein einmaliger Beitrag von 150 Thaler zur Besoldung der höhern Officiere. Außerdem hatte Osterode 1605 zur Schatzung 500 Thaler contribuirt, 1606 nach der Verheirathung der ältesten Prinzessin Dorothee Hedwig mit dem Fürsten Rudolf von Anhalt 300 Thaler Fräuleinsteuer entrichtet, in demselben Jahre, als der Bürgerausschuß nach kurzem Waffenstillstand wieder einberufen ward, den zweiten Auszug desselben nach vielem vergeblichen Verbitten mit eintausend Fürstengulden oder 875 Thaler abgekauft, und 1607 bei der Verheirathung der zweiten Prinzessin Sophie Hedwig mit dem Grafen Casimir von Nassau-Dietz ebenfalls 300 Thaler Fräuleinsteuer bezahlt.

So bekam das Fürstenthum Grubenhagen bald genug Ursache, die bessern Zeiten der Herzöge Wolfgang und Philipp zurückzu-

---

nicht referirt werden können. — Weiterhin wird gesagt, daß sich bei dem Regierungsantritt Friedrich Ulrichs etliche Beschwerung, etwa auf zwanzig Tonnen Schatzes sich erstreckend, befunden, daß jedoch den mehren Theil solcher Schulden die beiden löblichen Landschaften auf sich genommen hätten.

[4]) Die Grubenhagensche Landschaft hat ihm in diesem Jahre 5000 Thaler „zur Ablegung des Kriegsvolks" bewilligt.

wünschen, obgleich die Regierung von Heinrich Julius immer noch erträglich war [5]).

Auch in andern Beziehungen machte sich ein Wechsel fühlbar. In Regiminal= und Justiz=Sachen traten erhebliche Veränderungen ein. Bei Philipps Tode bestand dessen Canzlei außer den etwaigen adlichen Räthen, Marschall, Hofmeister ꝛc. aus dem Kanzler Licentiaten d. R. Georg Wild, dem Doctor der Rechte Johann Spigelberg, dem Secretär Magister Etzard Westerwaldt, dem Rentmeister Ludwig Ziegenmeier und dem Leibarzt Johann von Benthe [6]). Als fürstliche Räthe zu Herzberg werden am 23. Juli 1596 unter Heinrich Julius Regiment die letzten vier Personen genannt. Ist Wild wirklich, wie Manecke p. 37 behauptet, von Herzog Julius in seinem Kanzleramte bestätigt, so hat er dasselbe gewiß nur kurze Zeit noch bekleidet, und es scheint nach ihm ein Grubenhagenscher Kanzler fürerst nicht wieder bestellt zu sein. An die Spitze der Regierung traten vielmehr Landdrosten, von welchen Franz von Reden in den Jahren 1603 bis zu seinem Tode 1611, und der geheime Cammerrath und Oberst Jobst von Adelebsen 1611 und 1616 genannt werden. Im Anfang des 17. Jahrhunderts war die Behörde, die sich nun Fürstlich Braunschweigsche Landdrost und Räthe zu Herzberg unterzeichnete, noch beinahe wie früher besetzt. 1603 fungirten neben dem Landdrosten Franz von Reden als Räthe der ehemalige Grubenhagensche Secretär Westerwaldt und der Rentmeister Ziegenmeier. 1608 findet sich neben Reden und Ziegenmeier vorübergehend ein Kanzler des Fürstenthums Grubenhagen, der Doctor Erich Limborg, der zugleich Kanzler der Grafschaft Honstein, und wohl nicht regelmäßig in Herzberg sondern in Bleicherode anwesend war. Zu Adelebsens Zeit mag außer dem Rentmeister kaum noch ein anderes Mitglied in der Canzlei vorhanden gewesen sein. In der Regel gingen sogar die Erlasse nicht wie sonst von Landdrost und Räthen sondern von dem Landdrosten allein aus, der noch dazu, weil er auch Landdrost des Fürstenthums Göttingen war, und außerdem viel=

---

[5]) In der erwähnten Denkschrift heißt es: vermöge der offenbaren Erfahrung und der Unterthanen einhelligem Zeugniß werde weiland Herzogen Julii Regierung gut gescholten, und sei die weiland Herzogen Henrichen Julii erträglich gewesen.

[6]) Einige Jahrzehende früher gehörte auch der Leibarzt der Herzogin Elisabeth in Münden, der Doctor Burchard Mithob zur Zahl ihrer Räthe

fach in Wolfenbüttel beschäftigt wurde, sehr häufig von Herzberg abwesend sein mußte. Nach Adelebsens Tode, welcher 1616 oder zu Anfang des Jahres 1617 erfolgt ist, wurde dem Obersten, Geheimbten Cammerrath, General Kriegscommissarius und Landdrosten Arend von Wobersnow zu Moringen, wie aus einem „oberamtshalber" in einer Justizsache an den Osteröder Rath erlassenen Befehlschreiben desselben vom 3. März 1617 erhellt, auch die Verwaltung des Fürstenthums Grubenhagen übergeben.

Die Befugnisse der Herzbergschen Canzlei erlitten indeß mehrfache Beschränkungen. Während der Grubenhagensche Rath Sigismund Quast (st. 1586) als Berghauptmann dem Harze vorstand, mag er diesen Landestheil, den schon seine Steuerfreiheit von dem übrigen Fürstenthum und dessen Landständen schied, wohl ziemlich unabhängig von seinen Herzbergschen Collegen geleitet haben, was sich aber von seinem Nachfolger, dem Bergverwalter Thomas Metzner gewiß nicht annehmen läßt. Mit der Wolfenbüttelschen Besitznahme trat eine fast völlige Separation des Harzes ein. Unterm 21. December 1596 schrieb der Wolfenbüttelsche Berghauptmann von Löhneisen zu Zellerfeld an den Rath in S. Andreasberg: ist mir neulicher Tage die Inspection über die Bergstädte vff diese masse anbefohlen, weil der Weg nacher Hofe etwas weit und den Leuten große Unkosten dahin zu reisen und zu klagen verursachet wird, an Hochgedachten Meines gnädigen Fürsten und Herrn und der Herren Räthe statt dem einen und andern uff ersuchen mit Hülff und Rath beizuspringen. Wer aber M. G. F. und Herrn oder J. F. G. Cantzley (zu Wolfenbüttel) es sei in Justizien oder Bergsachen selbst ersuchen will, dem soll es frei stehen (Honem 2, 208). Ebenso gingen aus dem übrigen Fürstenthum nicht bloß Appellationen von Herzberg nach Wolfenbüttel, sondern es wurden auch unmittelbar mancherlei Sachen an die dortige Canzlei gebracht.

Herzog Heinrich Julius, der zuletzt aus Mißmuth sein Land verließ, und sich, wahrscheinlich um seine zahlreichen Processe zu befördern, an den kaiserlichen Hof nach Prag begab, wo er, der Protestant, zum obersten Director des kaiserlichen Geheimen Raths aufstieg, starb in seinem dortigen mit fürstlicher Pracht erbauten Pallast am 20. Julius 1613 erst 48 Jahr alt, und hinterließ, obgleich schon vier Jahre zuvor ein für die Cellischen Herzoge günstiges Erkenntniß vom Reichs-Cammergericht abgegeben war, das

Fürstenthum Grubenhagen seinem schwachen Sohne Friedrich Ulrich. Dieser ließ, noch ehe die Leiche des Vaters zu Wolfenbüttel beerdigt war, durch den Landdrosten Jobst von Adelebsen, Dr. Julius Reichardt, Dr. Franz Limburg und den Secretär Theodor Block am 30. September 1613 in Osterode die Huldigung einnehmen und ertheilte der Stadt unter demselben Datum die Confirmation ihrer Privilegien [7]).

Zu den Festlichkeiten seines Beilagers mit Anna Sophie, der Tochter des Kurfürsten von Brandenburg, die am 4. September 1614 in Wolfenbüttel begangen wurden, lud Friedrich Ulrich auch die Grubenhagenschen Landstände, welche gehorsamlich erschienen [8]), und ihm 900 Thaler zum Hochzeitsgeschenk verehrten. Aber die Pracht der Feste konnte die bange Besorgniß wegen der traurigen Finanzlage des Landes nicht zerstreuen. Des Herzogs Großvater Julius, ein trefflicher Haushälter, hatte in seiner Schatzkammer neun Tonnen Goldes hinterlassen. Während der Regierung von Heinrich Julius (1589—1613) verschwand nicht bloß dieser ansehnliche Vorrath, sondern es war trotz allen Geldverwilligungen der Stände eine Schuldenmasse von mindestens zwölf Tonnen Goldes aufgelaufen, und Friedrich Ulrich fand bei seinem Regierungsantritt nichts Dringenderes zu thun als bei den Landschaften die Uebernahme der fürstlichen Schulden zu beantragen. Auf dem Landtage zu Elze am 19. October 1614, nach kaum verklungenem Hochzeitsjubel, oder eigentlich erst auf einem Tage zu Einbeck am 22. November 1614 entschlossen sich die Calenberg-Göttingenschen

---

[7]) Zu den üblichen Huldigungsgeschenken sind gewiß jene drei silbernen vergoldeten Becher bestimmt, welche der Rath damals hat anfertigen lassen. Der erste, wahrscheinlich für den Herzog, wog 6 Mark und 12 Loth, und die beiden andern je 1 Mark und 12 Loth, zusammen 164 Loth, und wurde jedes Loth mit einem Thaler zu 24 Fürstengroschen gerechnet bezahlt.

[8]) Eine ähnliche Aufmerksamkeit scheint Heinrich Julius bei der Taufe seines am 10. September 1599 gebornen Prinzen, des im 30jährigen Kriege bekannt gewordenen Herzogs Christian, Administrators von Halberstadt, bewiesen zu haben. Unterm 26. September dieses Jahrs bezeugt der Bürgermeister Adam Eberdes in Osterode, zu Ausrichtung der fürstlichen Gevatterschaft (in Schöningen) 111 ganze Reichsthaler und 4 Groschen (200 Gulden zu zwanzig Groschen) und zu fernerer Beförderung desselben Werks und zur Zehrung und Unkosten noch 100 Thaler aus der Cämmerei ausbezahlt erhalten zu haben.

Stände 600,000 Thaler zu übernehmen, freilich unter lauten und bittern Klagen. Das Fürstenthum Wolfenbüttel übernahm 500,000 Thaler. Die Grubenhagensche Landschaft tagte derselben Angelegenheit wegen am 9. 10. u. 11. März 1615 in Osterode. Es erschienen des größern Nachdrucks wegen sechs fürstliche Räthe, unter ihnen der Landdrost von Adelebsen und der Kanzler Dr. Werner König [9]), nebst zwei Secretarien, und von den Ständen vier Canonici aus den beiden Stiftern zu Einbeck, ferner die Gebrüder Otto und Jobst von Berckefeldt, Hans Heidenreich von Minnigerode, die Gebrüder Curdt, Arend und Claus von Leuthorst und Claus von Hardenberg, endlich fünf Deputirte der Stadt Einbeck und drei Rathsherren nebst dem Stadtsecretär von Osterode. Nicht weniger als 60,000 Thaler wurden dem Herzoge verwilligt (Wendt 159.), von welcher Summe freilich, da die Steuer innerhalb der nächsten zehn Jahre aufgebracht werden sollte, nur ein kleiner Theil wirklich bezahlt sein kann.

Am 24. Mai 1615 schlossen der Landdrost von Adelebsen und zwei andere fürstliche Räthe mit den Deputirten der Landstände in Osterode einen Vertrag über die Art der Aufbringung, dessen Abschrift sich im Osterodischen Stadtarchiv VI, 3 und auch im Königl. Archiv Designatio 3 findet. Der Hauptinhalt ist folgender. Von jeder Hufe Landes, die zu Pfarr- und Kirchendiensten gehörenden Güter ausgenommen, werden jährlich drei Gulden Münze gegeben, so jedoch daß die Ritter wegen des von ihnen zu leistenden Roßdienstes nur drei Viertel also 45 Mariengroschen von jeder vermeierten oder selbst benutzten Hufe zahlen, und die auswärts wohnenden Besitzer außer diesem Hufeschatz noch von

---

[9]) Als der Kanzler Jagemann nach dem September des Jahres 1602 in Ungnaden entlassen wurde, folgte ihm König, der schon 1594 Wolfenbüttelscher Rath war, und im August 1603 als Kanzler fungirte. Bei dem Beginn des Streithorstschen Regiments mußte er weichen und dem Dr. Eberhard von Weyhe das Kanzleramt überlassen, aber nicht schon 1614, wie Spittler 1,410 angiebt, denn 1616 war er noch im Amte. Seine Nachkommen sind die Herren von König auf Oedelum. In der Characteristik des Hofes Herzogs Friedrich Ulrich heißt es von ihm: praeponens utile honesto, gratiam justitiae dignitatemque. Desperatio est tandem merces jndicum, quibus gratiae aulicae fumus sua conscientia potior est. Der Landdrost von Adelebsen wird bezeichnet als legum contortor, bonorum extortor. V. A. 1831. I. 347.

jedem Fuder Korn zwei Thaler entrichten. Auf die Flecken und Dörfer wird eine jährliche Anlage von etwa 2000 Thaler vertheilt. Die Zehntbesitzer geben von jedem zehntbaren Acker drei gute Pfennige. Die Bergstädte werden mit einer noch näher zu bestimmenden erträglichen jährlichen Steuer belegt, die Bergknappen jedoch bei ihrer Immunität gelassen. Die Hüttenleute in der Altenau, im Lerbcke (Lerbach), an der Seebe (Sieber), und der Buntebock, in der Lonau, Kamschlacken, Rieffensbeek, von der Glashütte und andern dergleichen Orten steuern jährlich ein hundert Thaler. Von jedem im Lande gebrauten und verbrauchten Faß Bier oder Broihan werden einschließlich der üblichen fürstlichen Accise 30 Mariengroschen, von jedem außer Landes gebrauten und eingeführten Faß zwei Gulden Münze gegeben und nach Abzug der (dem Landesherrn gebührenden) Accise zur Schatzung geliefert. Von demjenigen Bier und Broihan, der auf Hochzeiten und Kindtaufen, auf Pfingst-, Fastnachts- und andern Lagen getrunken bis dahin accisefrei gewesen ist, werden für jedes Faß 20 Mariengroschen zur Schatzung gezahlt. Doch bleiben die Prälaten, die vom Adel und andere fürstliche Räthe und vornehme Officirer wie auch die in den Städten deswegen verschont. Von jedem Stübchen des aus dem Wernigerodischen oder anderwärts häufig ins Fürstenthum gebrachten Branntweins wird ein Mariengroschen entrichtet. Die Stifter S. Alexandri und S. Mariä in Einbeck bezahlen nicht bloß von ihren verpachteten im Fürstenthum belegenen Hufen und Zehnten den Schatz wie obsteht, sondern auch von dem, was in der Einbeckschen Feldmark belegen ist und von ihnen selbst gebraucht wird. Die von der Ritterschaft wollen zur Erleichterung der Armuth außer dem Schatz von verpachteten Hufen und Zehnten freiwillig von jeder Hufe Landes, die sie selbst in Gebrauch haben, drei Gulden und von jedem Schaaf, die Lämmer ausgenommen, zwei Groschen beitragen. Die Städte Einbeck und Osterode wollen zu dieser Contribution jenes 12,000, dieses 6000 Thaler (die gewöhnliche quinta und decima) erlegen, und außerdem noch den Hufeschatz von allen verpachteten in den fürstlichen Aemtern belegenen Ländereien geben, doch daß ihre Flur und Feldmark und was sie selbst an Acker bestellen, frei gelassen wird.

In der That, das Fürstenthum war glücklich zu preisen, daß es durch den rechtzeitigen Wechsel des Besitzers dieser Last und

dem noch größern Jammer entging, den seit dem Ende des Jahres 1616 die heillose Verwaltung des Statthalters Anton von der Streithorst und der vier Landdrosten Joachim von der Streithorst, Bartold von Rautenberg, Henning von Reden und Arend von Wobersnow über Friedrich Ulrichs unglückliche Lande brachte[10]). Im Februar 1617 wurde das Fürstenthum Grubenhagen den obsiegenden Cellischen Herzogen überwiesen, nachdem es beinahe 21 Jahr mit Wolfenbüttel verbunden gewesen war.

---

[10]) Wobersnow und Reden flohen, jener ins Bisthum Hildesheim, dieser zu den Spaniern in den Niederlanden, und beide wurden katholisch. Die Gebrüder Streithorst wurden gefangen und in Wolfenbüttel gehängt. So erzählt Rehtm. p. 1258. Nach Venturini Braunschw.-Lüneb. Gesch. 3, 371 ist Joachim im Gefängniß gestorben und Anton gegen einen Revers entlassen. Nach Havem. 2, 595 sind beide allerdings zum Tode durch den Strang verurtheilt, Anton ist aber vor Vollziehung des Urtheils im Kerker zu Wolfenbüttel am 17. September 1625 gestorben, Joachim dagegen bald darauf begnadigt und sogar im Besitz seiner dem Lande abgepreßten Reichthümer geblieben. Im Königl. Archiv zu Hannover befindet sich eine Urfehde oder Erklärung Joachims von der Streithorst vom 3. März 1626, wegen seiner und seines Bruders Untreue und deshalb erlittener Haft sich an Niemandem rächen zu wollen.

Neunter Abschnitt.

Der Cellische Besitz bis zur Vereinigung des Fürstenthums Grubenhagen mit dem Fürstenthum Calenberg von 1617—1665.

§. 54.

Uebergang des Fürstenthums an die Cellische Linie.

Indem Herzog Heinrich Julius von Wolfenbüttel das Fürstenthum Grubenhagen einnahm, stützte er sich auf alte angeblich für ihn sprechende Verträge. Die Herzoge von Celle dagegen glaubten ein näheres Recht zu haben, weil sie den letzten Grubenhagenschen Fürsten in näherem Grade verwandt seien, und erhuben Klage am kaiserlichen Hofe. Mehrere gütliche Handlungen in Braunschweig, Landsberg und Salzwedel hatten keinen Erfolg. In Braunschweig, wo die Cellischen Räthe im October 1599 mit den Wolfenbüttelschen Räthen und zwei kaiserlichen Commissarien acht Tage lang verhandelten, erboten sich jene sogar zur Theilung des Fürstenthums. Der Herzog wies den Vorschlag zurück, so fest verließ er sich auf sein Recht und auf die Geschicklichkeit des Dr. Andreas Cludius, dem der Kanzler Jagemann die Führung des Processes aufgedrungen hatte[1]). Aber wie geschickt er auch geführt

---

[1]) So äußert sich Cludius selbst in seinem am 17. Juni 1619 zu Osterode aufgesetzten, weitläufigen und merkwürdigen Testamente. Er war der Schwager des Canzlers und am 7. November 1555 in Osterode geboren, wahrscheinlich ein Sohn des dasigen Rathsherrn Johann Kluten. Nachdem er in Basel den Doctorhut erlangt hatte, wurde er Braunschweig-Wolfenbüttelscher und zugleich Pommerscher und Gräflich Reinsteinscher Rath, Assessor des Hofgerichts zu Wolfenbüttel und Professor der Rechte zu Helmstedt, welches letztere Amt er 33 Jahre bekleidet hat. Der unglückliche

werden mochte, am 22. December 1609 erging zu Prag ein für die Cellischen Herzoge günstiges Erkenntniß, dessen Publicirung Heinrich Julius freilich zu hintertreiben wußte. Selbst ein kaiserlicher Befehl vom 12. November 1612, daß Heinrich Julius sich innerhalb dreier Monate wegen der Grubenhagenschen Succession mit seinen Vettern abfinden solle, brachte die Sache nicht zu Ende. Nachdem im Jahre 1614 durch Dänische und Würtembergische Gesandte in Hildesheim zu zweien Malen mit den streitenden Parteien tractirt worden war, kamen die Herzoge Friedrich Ulrich von Wolfenbüttel, Friedrich von Celle und August von Dannenberg am 6. Februar 1615 in Hannover zusammen, um über die Angelegenheit weiter zu berathen. Endlich gelang es den persönlichen Bemühungen des Herzogs Georg, der deshalb von seinen Brüdern zum Kaiser Matthias nach Prag geschickt war, zu bewirken, daß das Erkenntniß am 23. Juli 1616 publicirt und am 1. August confirmirt ward. Es lautete zwar dahin, daß das Fürstenthum in seinem Bestande von 1596 samt allen bezogenen Nutzungen an die Cellische Linie herauszugeben sei. Im Wege des Vertrages erließ man aber dem Herzoge Friedrich Ulrich die Erstattung der Nutzungen, und nachdem nun Prälaten, Ritterschaft und Städte des Fürstenthums bei einer Juristen-Facultät über die Frage, ob man jenem Urtheil Parition leisten müsse, sich Raths erholt, und unterm 12. October 1616 ein bejahendes Gutachten erhalten hatten (Klinckh. p. 63 u. 87), übergaben die Herzoge Friedrich Ulrich, Julius August, Philipp Sigismund und Christian der

---

Ausgang des Grubenhagenschen Processes scheint Ursache seiner Dienstentlassung geworden zu sein, denn Cludius schreibt in seinem Testamente den Verlust seines Dienstes vorzüglich dem Canzler Jagemann zu, der ihn wegen der Grubenhägischen Sache, die er ihm mit Gewalt aufgedrungen, in diese seine jetzige Ungelegenheit geführet, und dem unverschämten Kerll Dieterich Block (dem fürstlichen Secretär in Wolfenbüttel), dann dieser Truncus vornemlich ihn um seine Wohlfahrt zu bringen mitgeholfen habe. Auch trägt er seinen Kindern und Schwiegersöhnen auf, wenn er wegen gemelter Grubenhägischer Sache von Jemand sollte beschuldigt werden, seine Unschuld darzuthun. Sie hätten dazu allerhand Nachrichtung und Documenta, so zusammengebunden, imgleichen einen Discurs, welchen er gefertigt, vorhanden. Cludius zog sich reichbegütert in seine Vaterstadt zurück, erbaute am Markte ein ansehnliches Haus, das noch jetzt sein in Stein gehauenes Wappen trägt, und starb hier am 9. September 1624.

Jüngere von Wolfenbüttel das Fürstenthum, und wiesen durch Erlaß- und Anweisungsbrief vom 25. Februar 1617 die Unterthanen an die Herzoge Christian zu Celle, Wilhelm zu Harburg, Julius Ernst und August von Dannenberg, und behielten sich außer dem, was ihnen im kaiserlichen Urthel reservirt worden war, nur den Erb- oder Wiederfall vor.

Der Anfang der Abtretung wurde am 10. März 1617 zu Clausthal gemacht. Nach geschehener Ueberweisung von Seiten der Wolfenbüttelschen Abgeordneten nahmen die Cellischen Statthalter, Kanzler und Räthe die Bergbedienten, den Rath und die gemeine Bürgerschaft für den neuen Landesherrn in Eidespflicht, und empfingen zugleich die Erbhuldigung. Die bisher von dem Wolfenbüttelschen Berghauptmann von Löbneisen geführte Oberaufsicht über die Bergsachen übertrugen sie bis auf weitere Verordnung dem Zehntner Georg Grosche. Am 26. März kamen von Herzberg aus der Landdrost Friedrich von dem Berge und der Licentiat Johann Hundt wiederum auf Clausthal an, um das fürstliche Bergamt und andere Dienste ferner zu bestätigen. Folgenden Tages wurden der Bergschreiber, die Geschworenen, die Schichtmeister samt dem Hüttenschreiber und Hüttenmeister bestätigt und beeidigt, am 28. März aber der Pfarrherr Mag. Adam Volswet und der Diaconus Andreas Major zu Clausthal so wie der Pastor Valentin Schwipterus aus Altenau aufs Neue in Pflicht genommen, das reine Wort Gottes dem Augsburgschen Bekenntniß gemäß zu lehren. Der S. Andreasberger Bergmeister, die Rathsherren und Viertelsmeister nebst einigen Aeltesten mußten zur Huldigung in Lauterberg erscheinen. Doch fanden sich späterhin auch in S. Andreasberg Landdrost, Kanzler und Räthe persönlich ein, um in Berg- und Stadtsachen verschiedene Verordnungen zu machen. Von Osterode wird nur bemerkt, daß Friedrich Ulrichs Räthe daselbst erschienen seien und die Stadt an die Cellischen Herzoge gewiesen hätten.

Die Grubenhagenschen Vasallen waren zur Empfangung der Lehen auf den 12. März nach Herzberg berufen. An demselben Tage huldigten auch die Unterthanen des Gerichts Herzberg, und baten in einer gleichzeitig überreichten schriftlichen Eingabe den neuen Landesherrn, die in letzterer Zeit vorgekommenen vielfachen Beschwerungen und Beeinträchtigungen abzuschaffen, und sie wieder in den Stand zu setzen, darin sie bei Regierung der Herzoge

zu Braunschweig Grubenhägischer Linie gewesen seien, namentlich daß die Ackerleute und Handdienste wie einst nur zwei Tage wöchentlich dienen und dabei das übliche Essen und Trinken empfangen sollten, auch in der Arbeit von den Vögten nicht so hart mit Schelten und Schlagen behandelt werden möchten, daß den Unterthanen was ihnen vor Alters an Weide und freier Holzung bewilligt, nicht ferner durch die Förster abgeschnitten werden dürfe, daß ihnen bei etwaiger Verschickung wie sonst für jede Meile Weges ein Botenlohn von 14 Scherf, oder wenn die Reise etwas ferner, ein mehreres gegeben würde ꝛc. Die Dörfer Hattorf, Elbelingerode, Hörnde und Dorste baten insonderheit, weil ihre meiste Länderei an Bergen gelegen, und sie doch von jedem Morgen außer dem Zehnten zwei Himten Frucht als jährlichen Zins geben müßten, diesen Zins um die Hälfte zu erlassen. Außerdem bat noch die Dorfschaft Dorste, weil daselbst nach Absterben eines Ackermanns oder Köters dem Amt Herzberg die Köermute[2]) entrichtet, und für jedes Klafter Holz ein Gulden Forstzins gegeben werden müsse, während die übrigen Dörfer nur 6 Mariengroschen zahlten, diese Beschwerung ganz und gar abzuschaffen.

Auch die Grubenhagenschen Landstände, Prälaten, Ritterschaft und Städte, überreichten unterm 12. März 1617 eine schriftliche Eingabe an den Herzog Christian, wünschten demselben eine friedliche Regierung, langes Leben und alle ersprießliche fürstliche Wohlfahrt, und baten zum ersten, sie in allen drei Ständen wie auch die Unterthanen insgemein bei der wahren christlichen Religion der unverfälschten Augsburgischen Confession, Apologiae, Schmalkaldischen Artikeln, großem und kleinem Catechismo Lutheri, formulae concordiae und der im Grubenhagischen Fürstenthum bisher gebrauchten Christlichen Kirchenordnung (gemeint ist gewiß die des Herzogs Wolfgang von Grubenhagen) gnädig zu lassen, und dawider so wenig in ceremonialibus als in doctrinalibus etwas zu ändern, auch in diesem Fürstenthum keine fremde Secten zu dulden; 2) die verstockten Juden, diese wucherischen verblendeten Buben und offenbaren Feinde unsers Seligmachers Jesu

---

[2]) Auch Körmede, Besthaupt genannt, das Recht des Herrn beim Tode eines Hörigen dessen bestes Thier oder in Ermangelung von Thieren dessen bestes Kleid zu nehmen. Es kam dies Recht hin und wieder auch bei bloßen Meierverhältnissen zur Anwendung (§. 77.).

Christi, in diesem Fürstenthum nicht zu dulden, und wenn Einige Geleit erschlichen, solches aufzukündigen; 3) auch die **Zigeuner**, welche dem boshaften jüdischen Geschlecht nicht so gar ungleich seien, und der Christen Land dem Türken verkundschafften, künftig nicht zu dulden und ihnen kein Geleit zu ertheilen; 4) in diesem Fürstenthum, etwa zum Herzberg oder wo es sonst dem Herzog behaglich, eine beständige Canzlei anzurichten, dieselbe mit ansehnlichen adlichen Ingesessenen, auch vornehmen gelarten und in Rechten wohlerfahrnen Räthen und Secretarien, so reiner Augsburgscher Confession zugethan und guten Leumunds seien, zu besetzen, und die Landeskinder und Ingesessenen, wofern dieselben qualificirt, zu Dienern anzunehmen; 5) die Processe, welche die Landstände im Hofgericht und in der Rathsstube zu Wolfenbüttel etwa angestellt, von dort zu avociren und an diesem Ort ausführen zu lassen; 6) weil auch die Beamten eine Zeitlang viele Sachen vor sich gezogen, welche vor andere Gerichtsherren gehörten, diese bei ihren wohlhergebrachten Gerechtigkeiten, wie zur Zeit der Fürsten zum Grubenhagen geschehen, zu belassen; 7) da auch seither die Unterthanen theils durch die fürstlichen Diener zu ihrem Nutz theils auch dadurch beschwert worden, daß nach dem Absterben der Herzoge zum Grubenhagen die Pferde auf den Aemtern abgeschafft seien, daher die Meier oftmals ausgespannt und die Güter liegen gelassen hätten, dieserwegen eine Visitation anzustellen und Alles in den frühern Stand zu bringen; 8) beständige durchgehende Münz- und Polizeiordnungen zu machen; 9) die Stände bei dem, was sie mit der Herzoge zum Grubenhagen Hand und Siegel verificiren könnten, und einen Jeden bei dem, was er hergebracht und ersessen, zu schützen; 10) bei Verpachtungen von Häusern und andern Gütern die darin Gesessenen vor Andern zu bedenken; 11) weil seit dem Absterben der Herzoge zum Grubenhagen die Unterthanen oftmals ohne der Stände Verwilligung mit Schatzungen belegt worden, und diesen davon keine Rechnung gethan sei, die Stände und Unterthanen damit ferner nicht zu beschweren, und die betreffenden Personen zur Ablegung gebürlicher Rechnung anzuhalten.

Gegen den Herbst erschien der Herzog selbst im Fürstenthum, um die Huldigung einzunehmen. In Einbeck geschah dies am 16. September, und hielt der Cellische Generalsuperintendent Johann Arndt in der S. Alexandri Stiftskirche die Huldigungs-

predigt. Am 19. September ritt der Herzog mit einem Comitat von mehr denn 500 Pferden in Osterode ein. Auch hier ging der Huldigung ein Gottesdienst voran, bei welchem Arndt über Psalm 82 die Predigt hielt. Nach dem Gottesdienst leisteten der Rath und die Bürgerschaft den gewöhnlichen Huldigungseid, worauf der Herzog noch an demselben Tage die Confirmation ihrer Privilegien ausstellte. Der Rath verehrte dem neuen Landesherrn einen vergoldeten Pocal 5 Mark 13 Loth 1 Quentin schwer, der das Loth mit 24 guten Groschen (3/4 Reichsthaler oder einem schlechten Thaler) bezahlt 168 Gulden kostete und mit 180 Rheinischen Goldgulden (gleich 540 Gulden) gefüllt war, und außerdem 1 1/2 Ahm Wein, welche 51 Gulden 6 Groschen kosteten. Der Statthalter Julius von Bülow erhielt einen vergoldeten Pocal 20 1/2 Loth schwer, der das Loth mit einem Thaler bezahlt 36 Gulden 18 Mariengroschen kostete. Der vergoldete Becher des Cellischen Canzlers Dr. Erich Heidemann wog 19 Loth 1 1/2 Quentin, der des Marschalks 14 Loth 2 Quentin. Der Landdrost Dietrich Behr bekam ein eigenthümliches Geschenk, ein übergüldet Schiff mit einer Fortun, welches 52 Gulden 13 Groschen kostete. Für die Confirmation der Privilegien wurden wie herkömmlich 20 Thlr. entrichtet. An Getränken sind bei der Festlichkeit verzehrt 35 Tonnen Weißbier für 150 Gulden 10 Groschen, Goslarsch Bier und Hannov. Broihan für 54 Gulden, 8 Ahm 36 Stübchen Wein für 301 Gulden 18 Groschen, Spanischer Wein 6 Stübchen für 9 Gulden 12 Groschen. An Confect setzte man auf die fürstliche Tafel und einen Nebentisch vier und zwanzigerlei für 32 Gulden. Die gesammten Unkosten der Erbhuldigung betrugen die beträchtliche Summe von 2104 Gulden[3]).

---

[3]) Es war dies das letzte Mal, daß der neue Landesherr die Huldigung persönlich einnahm. Dennoch kamen den Städten die Huldigungsfeierlichkeiten auch nachher noch theuer genug zu stehen. Als der Geheimte- und Kammerrath Otto Grote, dessen geschickte Negociationen seinem Herrn endlich den Kurhut verschafften, am 11. December 1680 für Herzog Ernst August die Huldigung in Osterode einnahm, wurde ihm ein beim dasigen Juden Lazarus Herz für 140 Gulden angekaufter silberner inwendig vergoldeter Becher 112 Loth schwer und mit 100 Speciesthalern gefüllt als Geschenk für den Herzog, ihm selbst aber ein inwendig vergoldeter Becher von 57 1/2 Loth für 71 Thlr. 17 Gr. 4 Pf. überreicht. Grotes Gemahlin erhielt zwei auf einander schließende silberne inwendig vergoldete

Am 20. September wurde ein allgemeiner Landtag gehalten. Der Herzog versprach die Landstände und sämtliche Eingesessene des Fürstenthums bei ihrer einmal erkannten und bekannten Religion der zu Augsburg ao. 30 überreichten Confession und bei allen ihren Privilegien zu lassen, einem Jeden die Justiz ohne Verzug und Parteilichkeit zu administriren, und zu dem Ende an einem bequemen Ort im Fürstenthum neben dem Landdrosten andere qualificirte Räthe zu bestellen, auch in geistlichen und weltlichen Regimenten gute Ordnung zu halten, und die bereits verfaßte Kirchenordnung und Policeiordnung alsbald in Druck ausgehen zu lassen. Die Stände dagegen erklärten sich bereit, dem Beschluß des niedersächsischen Kreistages gemäß der nahenden Kriegsgefahr wegen die begehrte Tripelhülfe aufzubringen, und zur Aussteuer der mit Herzog Julius Ernst (zu Dannenberg) verlobten Princessin Sibille, der Schwester des Herzogs Christian, 5000 ganze Reichsthaler beizutragen (s. d. Urk.-Buch).[4] Von Herzberg aus wiederholte der Herzog in einer Urkunde vom 28. September die Confirmation der Osterodischen Privilegien, bestätigte den Bürgern noch insbesondere die im Huldebrief vergessene Zollfreiheit im ganzen Fürstenthum Grubenhagen für alle in die Stadt zu eigenem Gebrauch geführte Kaufmannswaare, und bewilligte zu den drei bereits bestehenden Jahrmärkten noch den vierten auf S. Elisabethtag halten zu dürfen.

Schalen, welche 90½ Loth wogen und 113 Gulden 2 Gr. 4 Pf. kosteten. Der gleichfalls anwesenden Schwester desselben verehrte der Rath einen silbernen inwendig vergoldeten Becher, der 35 Loth wog und für 43 Gulden 15 Sgr. gekauft war. Die zahlreiche männliche und weibliche Dienerschaft des Abgesandten erhielt Geschenke an Geld. Das Gastmal, für welches unter andern 20 Schock Schnecken zu 4 Gulden, 30 Schock Muscheln zu 6 Gulden und 100 Stück Austern zu 2 Gulden 14 Gr. angekauft waren, kostete 622 Gulden 10 Gr. 7 Pf. Sämtliche Unkosten beliefen sich auf 1403 Gulden 18 Gr. 3 Pf. Außerdem wurden für die Confirmation der städtischen Privilegien 20 Thlr. in die Canzlei und 3 Thlr. Schreibgebühr entrichtet. Als Herzog Philipp I. sich 1495 in Einbeck huldigen ließ, bekam sein Schreiber 2 Gulden vor dat pryvilegium to scrivende.

[4]) Die Vermählung wurde am 23. November 1617 vollzogen. Noch in demselben Jahre hat Osterode sein Quote, den zehnten Theil, mit 500 Reichsthalern, zu 32 guten Groschen gerechnet, oder 1200 Gulden bezahlt, und außerdem als Hochzeitsgeschenk einen vergoldeten Pocal verehrt, der 46 Loth wog und mit 83 Gulden 5 Groschen bezahlt war.

Zu Clausthal, S. Andreasberg und Lauterberg ward die Huldigung durch Abgeordnete eingenommen. In Elbingerode am Harz, welches Amt seit einiger Zeit wieder als ein Theil des Fürstenthums betrachtet wurde (p. 160), erschienen der Landdrost Behr und der Grubenh. Canzler Dr. Borcholten erst am 4. Mai 1619, um die Land- und Erbhuldigung für den Herzog einzunehmen.

Herzog Otto von Harburg hatte am Donnerstag nach Palmarum, 21. April 1603 jedem Antheil an der Grub. Erbschaft unter der Bedingung entsagt, daß ihm während des Rechtsstreits eine Rente von 1600 Thalern zugebilligt, nach Erlangung der Erbschaft aber Güter, die in den Aemtern Harburg und Moisburg gelegen einen jährlichen Ertrag von 4000 Thalern gäben, überwiesen würden. (Hav. 2, 494.) Mit den beiden Dannenbergschen Brüdern, Julius Ernst und August verglich sich Herzog Christian am 23. October 1618 dahin, daß sie statt des ihnen gebührenden Drittels vom Fürstenthum Schloß und Amt Wustrow (Havem. 2, 711) und eine jährliche Rente von 20,000 Thalern erhalten sollten. Und da überdies dem Herzog Georg, als er sich am 14. September 1617 mit der Princessin Anna Eleonore von Hessen Darmstadt vermählte,[5]) das Haus und Amt Herzberg samt einem jährlichen Deputat von 5000 Thalern aus den Aufkünften des übrigen Fürstenthums vermacht war, so hatte der regierende Fürst von dem Anfall allerdings nur geringen Gewinn.[6]) Als Gott späterhin das Fürstliche Haus zu Herzberg mit jungen Herren und Fräulein erfreute, wurden Georg zu dero desto besserer Verpflegung noch 1000 Thlr. jährlich zugelegt, eine Bewilligung, die um so bedeutender erscheint, wenn man liest, daß Herzog Ernst, der älteste der sieben Brüder, beim Antritt seiner Regierung 1592 sich darauf beschränkte, außer den Pferden, welche dem Statthalter, Großvogt, Canzler, Marschalk u. s. w. gefüttert werden mußten, nur 12 Pferde für den eigenen Gebrauch und 2 Kutschpferde zu halten, während die jüngern Brüder Christian und August jeder überhaupt nicht mehr als 12 Pferde für sich und die Ihrigen halten, und neben der Speisung, gewöhnlicher Diener-

---

[5]) Auch zu dieser Vermählung schenkte die Stadt Osterode einen zu Frankfurt für 108 Gulden oder 60 Thaler erkauften vergoldeten Pokal.

[6]) Die Kosten des Processes betrugen für das Cellische Haus im Januar 1611 die Summe von fast 59,000 Thlr. Havem. 2, 492.

kleidung und Fütterung jährlich 2000 Thlr. oder wenn sie sich nicht am Hofe aufhielten, 3000 Thlr. erhalten sollten.[7])

---

§. 55.

Die Grubenhagensche Canzlei in Osterode.

Die neue Lüneburgsche Regierung für das Fürstenthum Grubenhagen, die zugleich Regiminal-Justiz- und Consistorial-Behörde war, wie es die Grubenh. Canzlei in Herzberg gewesen und wie es die Regierung in Celle noch war, nahm für kurze Zeit ihren Sitz in Herzberg und dann in Osterode. Sie bestand aus dem Landdrosten von dem Berge, dem Doctor beider Rechte Matthäus Beckstein und dem Licentiaten, seit 1618 Doctor beider Rechte Johann Hundt. Die letztern waren freilich nicht sogleich als Mitglieder der Grubenh. Regierung förmlich bestellt worden, aber sie nahmen beide, Hundt als Vertreter der Dannenbergschen Linie, an der Verwaltung Theil, daher denn der ehemalige Osterodische Stadtsecretair Rupertus Halter ein Schreiben vom 24. März 1617 an Fürstlich Lüneburgsche Landdrost und Räthe zu Herzberg richten konnte, und ein am 7. August 1617 von Herzberg aus an den Rath zu Osterode erlassenes Schreiben die Unterschrift trägt: Frl. Br. Lüneburgische ins Fürstenthum Grubenhagen verordnete Landdrost und Räthe daselbst. Beckstein befand sich schon am Sonntag Reminiscere, 19. Februar jenes Jahres zu Herzberg, wurde aber erst im Juni 1617 als Grub. Rath in feste Bestallung genommen, und ist Ostern 1618 als Hofrath in die Cellische Canzlei versetzt. Am 16. April 1618 heißt er noch Fürstlicher Rath in der Canzlei zu Osterode. Hundt blieb einstweilen deputirter Rath des Herzogs Julius Ernst zu Dannenberg, in dessen Geschäften er auch sehr häufig abwesend war. Er erhielt jedoch

---

[7]) Funfzig Jahre später, 1640, hielt Georg als Herzog von Calenberg in Hannover 5 Kutscher, 5 Vorreiter und 5 Beiläufer. Nach weitern 50 Jahren hatte dessen jüngster Sohn Ernst August gegen 600 Pferde am Hofe, darunter 20 Gespann Kutschpferde je zu 8 Stück.

schon für das erste Jahr von Ostern 1617 bis 1618 seine Besoldung gleich dem Dr. Beckstein aus den Grubenh. Intraden ausgezahlt, und ward auf seinen Wunsch und die Fürbitte des Herzogs Julius Ernst durch Rescript des Herzogs Christian zu Celle vom 26. April 1619 als Rath bei der Grubenh. Regierung in ordentliche Bestallung genommen.[8])

Der Landdrost von dem Berge blieb nur kurze Zeit, und erhielt bei seinem Abzuge aus der Osterodischen Stadtcasse eine Verehrung von 23 Gulden und 5 Gr. Ihm folgte im Sommer 1617 der Geheimte Kammerrath Dietrich Behr, Erbherr auf Stellichte und Häusling, dem der Osterodische Rath „als Seine Gnaden eingeruckt“ vier Gulden verehrte. Er war zugleich zum Berghauptmann ernannt, und kam am 9. Juli zum ersten Mal auf Clausthal an, wo er am 21. desselben Monats mit dem Licent. Joh. Hundt die erste Bergrechnung von den Clausthalischen

---

[8]) Hundts Geldbesoldung im ersten Jahre wird in den Acten des Grub. Archivs nicht angegeben. Zum Deputat erhielt er einen Ochsen, drei feiste Schweine, vier Hämmel, sechs Braunschw. Scheffel Roggen und drei Scheffel Gerste. Bei seiner Anstellung im Jahre 1619 wurden ihm 200 Reichsthaler Gehalt, das gewöhnliche Kostgeld, Hofkleidung für ihn selbst und einen Diener, freie Behausung oder statt derselben 20 Gulden, und ein Deputat gleich andern fürstlichen Hofräthen vom Herzoge bewilligt.

Der 1630 zum Landdrosten und Berghauptmann bestellte Heinrich von Dannenberg erhielt zur Besoldung 300 Thaler, statt der Hofkleidung 50 Thlr., zum Kostgeld im Ganzen 225 Thlr., 6 Himten Weizen zu 6 Thlr., 13 Malter Roggen zu 65 Thlr., 13 Malter Gerste zu $45\frac{1}{2}$ Thlr., 200 Malter Hafer, 2 Himten Erbsen zu 1 Thlr. 24 Gr., einen Ochsen für 24 Thlr., 6 feiste Schweine, 6 Hämmel für 12 Thlr., $1\frac{1}{2}$ Tonnen Butter, für Hufschlag 24 Thlr., Riemenschneiderkosten 17 Thlr. 14 Gr., Schmeer ꝛc. 11 Thlr. 16 Gr., in Allem 778 Thlr. ohne Hafer, Schweine und Butter. Damals erhielt Hundt 200 Thlr. Gehalt und im Ganzen $350\frac{1}{2}$ Thlr. baar, der Rath Bodo von Hodenberg aber, der 1635 und 1636 diente, 200 Thlr. Gehalt und im Ganzen $370\frac{1}{2}$ Thlr. baar. Der 1637 bestellte Rath Dr. Balthasar Knorr (Knore) bekam 200 Thlr. Gehalt und im Ganzen 348 Thlr. baar, und der Canzleisecretär Hausmann 1643 100 Thlr. Besoldung, im Ganzen $261\frac{1}{2}$ Thlr. baar. Der Licentiat beider Rechte Ernst Christian Hedemann zu Dorste, der 1644 als Rath eintrat, erhielt 200 Thlr. Gehalt, 30 Thlr. statt der Hofkleidung, $87\frac{1}{2}$ Thlr. Kostgeld, 20 Thlr. Hausmiethe, 20 Thlr. statt eines Ochsen, 10 Malter Deputat-Roggen u. s. w. Grubenh. Archiv Desig. 3 generalia nro. 19.

und Andreasbergischen Bergwerken einnahm. Ein Erlaß der Herzbergschen Regierung vom 7. August 1617 ist an erster Stelle mit seinem Ringpitschier verschlossen.

Nachdem Herzog Christian auf dem Landtage zu Osterode im September 1617 die Zusage ertheilt hatte, zu Administration der heilsamen Justitien nebens dem Herrn Landdrosten andere Räthe, so dazu qualificirt, an einem bequemen Ort im Fürstenthum halten zu wollen, wurde am 11. October desselben Jahres der damalige Assessor beim Hofgericht in Zelle, Doctor der Rechte Statius Borcholten, der wie sein Vater Professor der Rechte in Helmstedt gewesen, 1601 aber fürstlicher Rath in Zelle geworden war, zum Canzler für das Fürstenthum Grubenhagen ernannt, jedoch mit der Bestimmung, daß er erst Ostern 1618 in Osterode antreten solle. Unterm 17. Mai dieses Jahres wurde dann auch der Landdrost vom Herzoge beauftragt, den Canzler in sein Amt einzuführen, und ihm alle dahin einschlagende Acten zu überantworten, so daß nun der Landdrost die eigentliche Verwaltung besorgte, der Canzler aber und seine Beigeordneten — und andere Herren, heißt es einmal — eine besondere Section, gewissermaßen eine besondere Justiz-Canzlei bildeten. Aber auch hier unterzeichnete sich das Collegium wie sonst als fürstliche Regierung oder meistens als fürstl. Braunsch.Läneb. Landdrost, Canzler und Räthe. Nach Borcholtens Tode, 25. Mai 1626, wurde ein Canzler nicht wieder ernannt. Die jedesmal ältesten Räthe, Dr. Hundt, Dr. Knorr und Licent. Rettberg vertraten seine Stelle, und hießen deshalb auch wohl Kanzlei-Directoren, welcher Titel indeß niemals officiell geworden ist. Ebenfalls am 11. October 1617 wurde Friedrich Hedemann vom Herzoge zum ersten Canzleisecretär ernannt. Im April 1618 befand sich die Canzlei schon in Osterode. In demselben Jahre erhielt sie auf Borcholtens Antrag ein amtliches Siegel, während bis dahin die Erlasse mit den Privat-Siegeln der Räthe verschlossen wurden.

Der Landdrost Behr versah die Functionen eines Berghauptmanns bis zum 9. Juni 1619, an welchem Tage er den Christoph Sigismund von Bila als Berghauptmann und fürstlichen Rath eingeführt hat. Seines Dienstes als Landdrost wurde er um Ostern 1623 auf sein Ansuchen entlassen. Er ging ohne Zweifel sogleich nach Celle zurück, wo wir ihn 1628 und 1631 als Geheimen Rath und Großvoigt treffen.

Auf Behr folgte als Landdrost und Berghauptmann Marquard von Hodenberg auf Hudemühlen, bis dahin Geheimer Rath und Hofrichter in Zelle. Er ist 1629 gestorben, und es folgte ihm in beiden Functionen Heinrich von Dannenberg, Erbherr zu Lüchow und Breselenz, der im August 1629 durch den Statthalter Julius von Bülow eingeführt ist. Er starb am 5. October 1644 in Northeim, und wurde am 5. December desselben Jahres der Oberst Georg Ernst Wurmb als Landdrost beeidigt. Dieser war ebenfalls zugleich Berghauptmann, und ist nach Hon. 4, 55 am 14. December 1645 gestorben. Am 13. Juni 1646 wurde Bodo von Hodenberg, der Sohn des frühern Landdrosten Marquard von Hodenberg vorhin Grubenh. Regierungsrath, dann Rath des Herzogs Georg zu Hannover und Hofmeister bei dessen Prinzen Christian Ludwig und Georg Wilhelm, 1640 Hauptmann auf Schloß Scharzfeld, 1641 Geheimer Rath und Hofmarschall des H. Christian Ludwig, als Grubenh. Landdrost und Berghauptmann beeidigt, und am 14. Juli als solcher zu Clausthal durch den Großvoigt Thomas Grote vorgestellt. Er starb 1650, und wurde am 17. April 1651 Heinrich Hermann von Oynhausen in beide Aemter eingewiesen. Dessen Tod erfolgte am 3. December 1671, und trat nun der Geheime- und Kammerrath Friedrich Casimir Herr zu Eltz im August 1672 als Landdrost und Berghauptmann ein. Bei dem Regierungsantritt des H. Ernst August 1680 blieb Eltz, bis zu seinem Tode, nur Landdrost über den Harz und Berghauptmann, und zum Landdrosten des Fürstenthums Grubenhagen wurde der Geheime- und Kammerrath Otto Grote ernannt, der im Juni d. J. sein Amt antrat. Nachdem Eltz am 31. Mai 1682 gestorben, und Grote anderweit „employirt" war, hob der Herzog die Separirung des Harzdistricts von der Osterodischen Regierung wieder auf, und ernannte den bisherigen Landdrosten der Grafschaft Diepholz, den Geheimen- und Kammerrath Hieronimus von Witzendorf auf Zechern zum Landdrost des Fürstenthums Grubenhagen und Berghauptmann, der am 13. Januar 1683 seine Bestallung erhielt, aber schon 1685 die Berghauptmannschaft und wahrscheinlich im folgenden Jahre auch das Landdrostenamt niederlegte, ohne daß dieses einem Andern übertragen wurde.[9]) Im Januar 1686 heißt es noch Wir zur

[9]) Aus dem Juni des Jahres 1685 finden sich mehrere Berichte, welche der Landdrost von Witzendorf in Bergsachen an den Herzog von Oste-

Braunschw. Lüneb. Regierung des Fürst. Grubenhagen verordnete Geheimter Rath, Landdrost und Räthe. In einem Erlaß der Geheimen Räthe zu Hannover vom 15. December 1686 ist jedoch bloß von den Grubenhagenschen Räthen die Rede, und in einem Rescript der letztern vom 18. Januar 1687 lautet die Unterschrift nicht mehr wie sonst Fürstlich Braunschw. Lüneb. Landdrost und Räthe sondern Fürstliche Regierungsräthe. Im Anfang des Jahres 1686 wurde der Harz abermals von der Osterodischen Regierung separirt und unter die betreffenden Collegien in Hannover gestellt. (Hon. 4, 146.)

Als der Hofrath Johann Heinrich Rettberg unterm 29. Mai 1689 nach Hannover berichtete, daß, da das Amt des Landdrosten nicht besetzt, und jetzt auch der Hofrath Justus Redecker gestorben sei, er als einziger Rath den Geschäfften nicht vorstehen könne, erhielt er unterm 18. Juni den Bescheid, der Herzog habe die Vereinigung der Osterodischen Canzlei mit der Hannoverschen beschlossen, und der Grubenhagenschen Landschaft bereits Mittheilungen machen lassen. In einem von dem Kammerpräsidenten ihm abgeforderten Gutachten vom 30. Juni erklärte Rettberg den Plan der Entfernung wegen für bedenklich, und auch die Grubenh. Landschaft kam unterm 3. Juli gegen die bedrohliche Maßregel ein. Indeß wies Ernst August ihr Suchen unterm 9. Juli zurück (s. d. Urk.-Buch), und befahl durch Erlaß vom 11. December 1689 allen Unterthanen und Angehörigen des Fürstenthums Grubenhagen, Rechtsprocesse oder sonst etwas, was an die Osteröder Canzlei gehört hätte, nicht mehr hier zu klagen und zu suchen sondern vor Vicecanzler und Räthen in Hannover anzubringen. (Schlegel 3, 698). Rohr in seinen Merkwürdigkeiten des Oberharzes p. 413 giebt an, die Regierung und das Consistorium zu Osterode seien 1687 aufgehoben, und der Grubenhagensche General-Superintendent Licentiat Christian Friedrich Knore sei damals Hannoverscher Consistorialrath geworden, und allerdings ist nach dessen Epitaphium in der Jakobi-

---

rode aus erstattet hat. Der Titel eines Grubenh. Landdrosten ist im 18. Jahrhundert noch einige Male verliehen. 1729 wurde der Geheime Rath von Steinberg zum Landdrosten des Fürst. Grub. ernannt, und erhielt das Schloß zu Osterode zu seiner Wohnung und die Revenüen des Amts zu seiner Subsistenz angewiesen. 1737 und 1738 finden wir den Erbmarschall und frühern Ober-Appellations-Rath Jobst Ludwig Adam von Oldershausen, und von 1738 bis 1758 einen von Ilten als Grub. Landdrosten.

kirche zu Osterode diese Standeserhöhung 1687 erfolgt. Wenn aber Rettberg in dem erwähnten Gutachten weiter bemerkt, hinsichtlich der geistlichen Angelegenheiten dürfe es vielleicht angemessen sein, die geringfügigen consistorialia bei der Superintendentur in Osterode zu belassen, während wichtigere Fragen freilich vor das Kalenbergsche Consistorium gezogen werden müßten, so kann die Consistorialgewalt wohl nicht 1687 ab= und nach Hannover gekommen sein, obgleich allerdings schon früher manche Sachen an das dortige Consistorium gebracht waren. Nach Schlegels Angabe 3, 277 ist Knore erst 1689 zum Hannov. Consistorialrath ernannt.

Wie eine im Osteröd. Stadtarchiv befindliche Relation über die Aufhebung der Grubenhagenschen Regierung angiebt, hatte Rettberg seine Vorschläge in einer Geheimerathssitzung vom 28. Juni mündlich gemacht, und war am 4. Juli beschlossen, die Grubenhagensche Landschaft als besonderes corpus bestehen zu lassen, die Osteröd. Justiz=Canzlei mit der Hannöverschen zu vereinigen, und die consistorialia weiter zu überlegen. Hinsichtlich der letztern ging der Vorschlag dahin, der Superintendent könne die Sachen zum gütlichen Vergleich, die kleinen das Amt, die größern das Consistorium beurtheilen. Rettberg wünschte wieder ins Hofgericht versetzt zu werden, dem er vor seiner Osterodischen Bedienung zwei Jahre lang als Assessor angehört hatte, blieb aber als Stadtschultheiß und Landrichter in Osterode, wo er nachher auch Amtmann geworden und 1713 gestorben ist. Der Secretär Wolff übernahm die Licent=Casse, der Secretär Leidenfrost wurde Canzleisecretär in Hannover.

Man darf indeß die Osterodische Regierung keineswegs als eine der Cellischen untergebene Behörde betrachten. Sie stand vielmehr unmittelbar unter dem Fürsten, und selbst die Behauptung einiger Schriftsteller, daß Herzog Georg von Herzberg aus am Regimente Theil genommen habe, scheint auf bloßen Vermuthungen zu beruhen. Jemehr indeß die Landesherren von der unmittelbaren Theilnahme am Regimente sich entwöhnten, desto häufiger geschah es, daß sie die Grubenhagenschen Sachen an die Räthe in ihrer unmittelbaren Nähe verwiesen, und eben dadurch gerieth allmählig und ganz unvermerkt die Grubenhagensche Regierung gegen die Rathsstube am Hofe des Fürsten in eine abhängige oder secundäre Stellung, welche übrigens ihre Selbstständigkeit im Ganzen wenig beschränkte. Hinsichtlich der Rechtspflege

war jedoch in dem Grubenh. Landtagsabschiede vom 21. Sept. 1617 die ausdrückliche Beschränkung festgestellt, daß wenn in wichtigen Sachen der Proceß vor der Grubenh. Regierung bis zu endlichem Beschluß ausgeübt, und die Parteien um Inrotulirung und Verschickung der Acten auf eine unverdächtige Juristen-Facultät nicht anhielten, alsdann die Acten verschlossen an das Hofgericht zu Celle, welches nach dem lüneburgschen Landtags Absch. vom 3. November 1617 (Jacobi II, 29) zu urtheilen 1608 constituirt ist, verschickt, daselbst dem Herkommen nach re- und correferirt, die Urthel verfaßt und publicirt werden sollen (s. d. Urk.-Buch). Auch verordnete der Herzog 1618, daß in Proceßsachen die Appellationen von der Grub. Canzlei nicht immediate nach Speyer sondern zuvörderst an das Hofgericht in Celle gehen sollten.

So gering nun das Personal der Canzlei war, das aus dem Landdrosten, zwei Räthen und einem, späterhin zwei Secretären bestand, so beschränkt waren auch die Geschäftsräume, die wir im Amts-Saalbuche von 1670 beschrieben finden. Sie befanden sich damals nebst den Wohn- und Geschäftsräumen des Amtmanns und der Pförtnerstube in einem Gebäude unmittelbar an der Jacobikirche, da wo jetzt das neue aber kleinere Amtsstubengebäude steht. Dasselbe enthielt einen Saal, der bloß bei außerordentlichen Gelegenheiten, unter andern bei den Versammlungen der Landstände benutzt wurde. Neben dem Saal lag die fürstliche Canzleistube, an welche ein dreifaches Cabinet für die Canzlei-Registratur und den Registrator (den Canzlei-Secretär) stieß. Auf der andern Seite des Saals befand sich eine Stube, dahin die Landstände oder sonst vornehme Parteien sich unter einander oder mit ihren Advokaten und Procuratoren zu besprechen einen Abtritt nehmen konnten. Außerdem war noch die Schreiberstube, die vielleicht von dem Canzlei- und dem Amtschreiber gemeinschaftlich benutzt wurde. Für den Amtmann waren eine Küche, eine Gesindestube und mehrere Kammern und Böden vorhanden, aber außer der s. g. Amtsstube, neben welcher ein kleines Cabinet die Amtsregistratur enthielt, wird ein besonderes Wohnzimmer nicht aufgeführt.

Das 1852 instituirte und 1859 aufgehobene Obergericht in Osterode, allerdings einen größern Kreis umfassend, aber bloße Justiz-Behörde, bestand aus 12 Mitgliedern und 3 Secretären, die aushelfenden Gerichts-Assessoren ungerechnet. Der Geschäfts-

zimmer waren 28, nebst mehreren Registraturräumen. 1549 war die Canzleistube auf dem Schlosse Salzderhelden zugleich das Schlafgemach des Schreibers.

---

§. 56.

Landesgeschichte von 1617 — 1624.

Von den Drangsalen des 30jährigen Krieges, der unmittelbar nach der Cellischen Besitznahme ausbrach, blieb das Fürstenthum Grubenhagen wie überhaupt sämtliche Braunschweigsche Lande in den ersten sechs Jahren ziemlich verschont. Man hatte zwar was kommen würde, einigermaßen vorausgesehen, und es war deshalb schon auf dem Landtage zu Osterode am 20. September 1617 dem Beschlusse des Niedersächsischen Kreises gemäß die Aufbringung der Tripelhülfe von den Ständen bewilligt, weil, wie der Canzler sich ausdrückte, die Papisten in großer Präparation und schon in armis seien. Auch äußerte Herzog Christian in einem Erlaß vom 15. März 1620, daß die evangelische Religion und die deutsche Freiheit in großer Gefahr seien, und man sich also zu Handhabung des Religions- und Profan-Friedens wider unbillige Gewalt gefaßt machen müsse. So lange indeß der Krieg bloß ein Kampf des Kaisers gegen die rebellischen Böhmen war, hatten die Herzoge keine Veranlassung, daran Theil zu nehmen. Als daher Ferdinand II. die am 25. October (4. November neuen Styls) 1619 vollzogene Krönung des Kurfürsten Friedrich IV. von der Pfalz zum böhmischen König im Frühling des folgenden Jahres cassirte, und die Fürsten des Reichs um Hülfe ansprach, indem er ihnen zugleich befahl, keine Werbungen in ihren Ländern zu gestatten, gab Friedrich Ulrich von Wolfenbüttel den kaiserlichen Gesandten zur Resolution, daß, wie sich seine Vorfahren an die Römischen Kaiser als ihr von Gott vorgesetztes Oberhaupt jederzeit mit Zurückstellung aller Gefahr, Widerwärtigkeiten und Verfolgungen standhaft gehalten, also auch er so willig als schuldig sei, gegen I. K. Maj. als ein gehorsamer Fürst und Stand des Reichs sich allerunterthänigst zu verhalten. Aehnlich dachte Herzog Christian der Aeltere von Celle und Gruben-

hagen, und beide begnügten sich, in einem gemeinschaftlichen Schreiben den Kurfürsten von Sachsen zu ersuchen, daß er dem betrübten Wesen im heil. Röm. Reiche durch seine und anderer vornehmen Stände Vermittelung abhelfen möge.

Sobald indeß der Kaiser nach völliger Unterdrückung des böhmischen Aufstandes den Krieg in das zweite Stadium hinüberführte, wo er zum deutschen Kriege ward, indem er im Januar 1621 ohne die erforderlichen Formalitäten den Kurfürsten in die Reichsacht und aller seiner Würden und Länder verlustig erklärte, und die Vollstreckung der Sentenz der Ligue und gegen alle Reichsgesetze einer fremden Macht, der Krone Spanien als Besitzerin des burgundischen Kreises, auftrug, da faßten die Herzoge auf dem Convent zu Segeberg im Holsteinschen, 1. März 1621 a. St. mit den Niedersächsischen Ständen den Beschluß, sich in gehörige Defension zu setzen, welchen die Lüneburgschen Landstände unter dem Vorbehalt genehmigten, daß man sich in das Böhmische Werk nicht mische, sondern nur das gemeine evangelische allenthalben nothleidende Wesen defensive manutenire. (Jac. II, 105). Aber schon nach wenigen Tagen erhielt Christians Bruder August von der Kreisversammlung zu Lüneburg den Auftrag, um Abwendung der obschwebenden Gefahr des Vaterlandes persönlich am kaiserlichen Hofe zu sollicitiren, und einige Monate später entschlossen sich der König von Dänemark und die Herzoge Friedrich Ulrich und Christian, durch ein drohendes kaiserl. Mandat geschreckt, die kaum geworbenen Truppen wieder zu entlassen.

Nur einer der Braunschweigschen Herzoge theilte diese ängstlich friedfertigen Gesinnungen nicht. Das war Friedrich Ulrichs Bruder, der zwei und zwanzigjährige Herzog Christian, seit dem 1. Mai 1617 Administrator des Bisthums Halberstadt, der den Pfalzgrafen in Holland oder nach einer andern Erzählung schon in Prag kennen gelernt, und für dessen schöne Gemahlin Elisabeth ein lebhaftes Interesse gefaßt hatte, ein Mann voll Feuer und Kraft und von entschiedenem Feldherrntalent. Nicht um der verweigerten kaiserlichen Bestätigung willen sondern für die Erhaltung deutscher Freiheit und lutherischer Lehre, wie er 1622 an den Bischof von Würzburg schreibt, erhob er sich, und eröffnete im Westphälischen seine Werbeplätze. Statt den Abmahnungen seiner Mutter und seines Bruders Gehör zu geben, setzte er sich, nachdem die Westphälischen Bisthümer tüchtig geplündert waren, den

Handschuh der Kurfürstin am Hut und die Inschrift: Tout pour Dieu et pour Elle auf den Fahnen nach dem Braunschweigschen zu in Marsch, und legte seine räuberische Armee in die Aemter Aerzen, Ohsen, Grohnde und Ottenstein, so daß sich sein eigener Bruder gezwungen sah, Truppen an die Weser zu schicken mit der gemessenen Ordre, die wilden Gäste, wenn sie nicht binnen 24 Stunden aus seinen Gränzen weichen würden, gewaltsam und ohne Ansehn der Person auszutreiben, was durch die Obersten Henning von Reden und Otto Plato von Helversen am 23. October 1621 nach einem ernsten Scharmützel glücklich bewerkstelligt wurde.

Zu derselben Zeit zog ein Trupp ausländischen Kriegsvolks zu Roß und zu Fuß, das sich im Sommer unter dem Kriegs-Commissarius des Königs von Böhmen und der Generalstaaten Cornelius van Hogenhouk bei Altona gesammelt hatte „zur Rettung der kurfürstlichen Pfalz bei Rhein" durch die Fürstenthümer Lüneburg, Bremen, Verden, Hildesheim und ohne Zweifel auch durch das Grubenhagensche aufs Eichsfeld, und hauste auf seinem Wege dermaßen, daß Hogenhouk unterm 27. November 1621 das Versprechen gab, den im Braunschweigschen, Hildesheimschen und auf dem Eichsfelde über Futter und Mahl zugefügten Schaden und entführten Raub ersetzen zu wollen. (Wolf E. U. nro. 147 fg).

Nach kurzem Aufenthalt im Bisthum Minden führte Herzog Christian seine Truppen durch das Amt Aerzen, wo er einige Tage ungehindert Quartier nahm, im Anfang des Novembers ins Fürstenthum Corvey, erzwang mit Gewalt den Durchgang durch Hessen, und rückte in das Gebiet des Kurfürsten von Mainz, um sich mit König Friedrichs kühnem Vorkämpfer, dem Grafen Ernst von Mansfeld in der Pfalz zu vereinigen. Stadt und Amt Amöneberg wurden zwar erobert, aber vor der überlegenen Macht des baierschen Obersten Grafen von Anhalt gedrängt verließ er die Stadt am 6. December und ging wieder nach Westphalen, nahm in Kurzem die Städte Lippstadt, Soest und am 29. Januar 1622 auch Paderborn, und brandschatzte die letztere Stadt noch härter als im Jahre zuvor.

Nach langen wechselvollen Kämpfen mit den vereinigten kölnischen und baierischen Söldlingen verließ er Westphalen im Mai 1622, um durch Thüringen die Pfalz zu gewinnen. Bei Höxter setzte er über die Weser, und zog dann über Holzminden, wo er

sich am 11. Mai befand, durch das Fürstenthum Grubenhagen nach dem Eichsfelde. Im Hauptquartier zu Katelnburg unterhandelte er mit den Eichsfeldischen Ständen dahin, daß sie ihm zur Verschonung des Eichsfeldes 20,000 Thaler sofort auszahlten, und 80,000 Thaler innerhalb zweier Monate nach Frankfurt zu liefern versprachen. (Wolf E. U. nro. 154). Das Dorf Berka aber, das damals noch dem Erzstift Mainz zum Pfande stand, mußte das drohende Unheil mit 200 Thlr. abkaufen, welche der Amtmann Johann Müller zu Katelnburg auslegte und am 18. Mai 1622 dem Rittmeister Conrad Nellen überlieferte (K. Archiv). Im Anfang des Junius betrat er das Kur-Mainzische Gebiet, aber am 9/19. d. M. von dem ligistisch-spanischen Heere unter Tilly und Cordova geschlagen kam er immer noch mit 6000 Mann Fußtruppen und 72 Cornet Reitern bei Mansfeld an, worauf sich beider vereinigte Macht 25,000 Mann stark statt die Pfalz zu behaupten unter Friedrichs Oberbefehl sengend und brennend in das Elsaß warf. Hier von dem Kurfürsten verabschiedet, der sich für diesen Preis des Kaisers Verzeihung zu erkaufen hoffte, traten beide Heerführer auf 3 Monate in die Dienste der von Spinola bedrängten Holländer. Auf dem Wege dahin mußten sie sich am 29. August 1622 bei Fleuri unweit Namur durch die spanische Armee schlagen, wobei Christian eine Schußwunde in den linken Arm erhielt. Unter Pauken und Trompetenschall ließ er denselben abnehmen und durch einen silbernen Arm ersetzen, der späterhin in der Kunstkammer zu Wolfenbüttel aufbewahrt wurde.

Zu verschiedenen Malen hatte sich der flüchtige Kurfürst bittend und warnend an Herzog Christian d. A. zu Zelle als Niedersächsischen Kreisobersten gewandt. Dieser antwortete bloß mit der Aufforderung sich dem Kaiser zu unterwerfen und mit dem Verbot aller Kriegswerbungen in seinen Ländern, auch im Grubenhagenschen. Als im Anfange des Jahres 1623 ein neuer Convent des Niedersächsischen Kreises gehalten werden sollte, richtete Friedrich unterm 16. Januar ein abermaliges Schreiben an den Herzog, in welchem er unter Hinweisung auf seine früheren Bitten, Erinnerungen und Warnungen sich dahin aussprach, er habe jederzeit bessere und zuverläßigere resolutiones von dem Herzoge und dem ganzen Niedersächsischen Kreise erwartet, und wenn sie eher Ernst zu der Sache gethan, wäre diese nicht so weit verlaufen, oder wenigstens ein beständiger sicherer Friede vorlängst erhalten

und bestätigt; was ihm, dem Pfalzgrafen, begegnet sei, das stehe nun einem jeglichen evangelischen Kurfürsten, Fürsten und Stand vor seiner selbst eigenen Thür; in und außerhalb Reichs verwundere sich jedermann, daß man so lange zugesehen habe, und mehr auf ausländische Potentaten denn auf seine selbst obligation und von Gott verliehene Mittel sehe; die Unterdrückung der evangelischen Religion und der deutschen Freiheit sei bei dem Gegentheil der immerwährende und einzige scopus, und lebe er der guten Zuversicht, der Herzog und die Niedersächsischen Kreisstände würden endlich stärkere resolutiones ergreifen, und bald zu der Sache und ihrer eigenen defension thun, ehe ihnen der Feind gar ins Land komme u. s. w.[10])

Wirklich errichteten auch der König von Dänemark, die Herzoge zu Braunschweig, Schleswig-Holstein und Meklenburg, die Städte Hamburg, Bremen, Lübeck und Lüneburg am 8. Februar 1623 zu Braunschweig ein Vertheidigungsbündniß, und beschlossen eine Armee von 10,000 Mann zu Roß und zu Fuß zur Beschützung ihrer Länder aufzustellen, zu welchem Zweck am 29. April 1623 die in Osterode versammelten Landstände des Fürstenthums Grubenhagen die Abgabe des hundertsten Pfennigs zur Kriegssteuer bewilligten. Die Bewilligung bezog sich nicht bloß auf die Prälaten, Ritter, Bürger und Bauern sondern ausnahmsweise auch auf die Bergstädte Clausthal, S. Andreasberg und Altenau und die übrigen Hütten- und Harzleute, mit alleiniger Ausnahme der Kirchen- und Schuldiener, der nicht hausgesessenen Bergknappen so wie der Knechte und Mägde, und selbst das Stolbergsche Amt Elbingerode wurde, wie es scheint zum ersten Male, zur Contribution herangezogen.[11])

---

[10]) Das ausführliche Schreiben findet sich nebst der angeschlossenen Zuschrift Königs Jacob I. von England an Herzog Christian d. d. Westminster 23. December 1622 im V. A. 1829 II. p. 91 fg. abgedruckt. Aus dem Schlusse des erstern erhellt, daß auch der König von Dänemark damals an eine Einmischung noch wenig oder gar nicht dachte.

[11]) Wie einfach und ehrlich noch Alles zuging. Es sollte ein Jeder sich selbst schätzen, und das Geld ohne Anmeldung, wie viel dessen gewesen, an einem bestimmten Orte unter ein Tuch legen, und nur wenn wider Jemanden ein rechtmäßiger Verdacht entstände, sollte er sich mit dem Eide reinigen, und in Befindung eines böslichen Unterschleifs zur Strafe sein ganzes Gebührniß vierfach einbringen. Der Herzog war übrigens nicht

Herzog Christian, der inzwischen die Niederlande wieder verlassen, mit frisch geworbenen Truppen von Lippstadt aus die Städte Höxter, Hameln und Rinteln stark besetzt, und am 13. Januar 1623 sein Hauptquartier in Einbeck hatte, ließ sich von seinem Bruder, der ihn dadurch gänzlich von Mansfeld abzuziehen hoffte, überreden, auf drei Monate in die Dienste des Niedersächsischen Kreises, sodann aber durch Contract vom 14/24. Februar 1623 gegen Zahlung von 100,000 Thalern in die besondern Dienste Friedrich Ulrichs zu treten, um mit seiner Soldatesca dessen Land gegen die Katholischen und selbst gegen Mansfeld zu schützen. Als jedoch neue Werbungen des Herzogs den Grafen Tilly veranlaßten von der Wetterau her sich dem Niedersächsischen Kreise zu nähern, und die erschreckten Stände Christians Abzug dringend wünschten und forderten, gab dieser die Bestallung seines Bruders auf, und verlegte sein Heer in die Grubenh. Aemter Rotenkirchen und Salzderhelden und aufs Eichsfeld. Er selbst nahm sein Hauptquartier in Northeim; Tilly dagegen nahm das seinige in Duderstadt, und von hier aus drang er ins Fürstenthum Göttingen, namentlich ins Gartengericht ein.

Es glückte dem Administrator, seinen leiblichen Vetter, den Herzog Julius Ernst von Sachsen-Lauenburg, der mit seinem Regimente bis in die Herrschaft Plesse vorgedrungen war, so völlig zu schlagen, daß er allen Troß, 1000 Pferde und sieben Fahnen im Stich ließ. Aber die Freude über den glücklichen Anfang wurde ihm durch die Einnahme des Schlosses Friedland getrübt, welche

persönlich anwesend, sondern hatte die Geheimten Cammerräthe Dr. Erich Hedemann, Canzler zu Celle, und Dieterich Behr, den Grubenhagenschen Landdrosten Marquard von Hodenberg, den Dr. Statius Borcholten, Grubenh. Canzler, und den Dr. Johann Hundt, Regierungsrath zu Osterode, deputirt. Wiederum wurden wie 1617 drei Schatzverordnete aus Mittel der Landschaft erwählt, Johannes Kramer, Canonicus zu S. Alex. in Einbeck wegen der Prälaten, Claus Lippold von Leuthorst wegen der Ritterschaft, und der Osterodische Rathsherr Bernhard Lentfert wegen der Städte. Jeder derselben erhielt einen Schlüssel zum Legekasten, den vierten der Landdrost. Zum Schatzeinnehmer wurde Caspar Hünermund fernerweit bestellt. Eine Abschrift des Landtagsabschiedes, der im Eingange und in vielen andern Stellen dem Lüneburgschen vom 10. April 1623 (Jacobi II, 114) wörtlich gleichlautet, findet sich im Rathsarchiv zu Osterode Regiminalia VI, 3.

den Tillyschen am 6. Juli gelang, nachdem die beiden Armeen mehrere Wochen in der Nähe dieses Schlosses einander gegenüber gestanden hatten. Mehr noch verdroß ihn das Verfahren der Niedersächsischen Stände. Er beschwerte sich bitter gegen dieselben, daß sie die Gefahr so gering achteten, und sich gegen die Katholischen nicht gleich ihm in gehörige Bereitschaft setzen möchten; und als die Stände mit einer abermaligen Aufforderung zum Abzuge antworteten, zog Christian am 12. Juli, gleich folgenden Tages nach Empfang der Abgesandten, aus seinem Lager bei Göttingen ab bis nach Moringen, kam am 13. nach der Erichsburg, am 14. nach Bodenwerder an der Weser, und verließ am 16. Juli den Kreis, um die Niederlande zu gewinnen, wurde aber am 27. Juli/6. August von Tilly, der ihm auf dem Fuße folgte, bei Stadtloo eingeholt und in einem dreitägigen mörderischen Treffen total geschlagen. Christian entkam glücklich nach Holland, und wandte sich dann nach Ostfriesland, wo er am 5. und 6. Januar 1624 den Rest seiner Truppen mit angeliehenem Oldenburgschen Gelde ablohnte. Dann begab er sich wieder nach Holland, und endlich im November nach London, um mit König Jacob I. wegen anderweitiger Operationen Abrede zu nehmen. Dahin ging auch Mansfeld, nachdem seine Banden in Ostfriesland seit Anfang November 1622 14 Monate lang die unerhörtesten Gräuel begangen hatten, und dann durch Hunger und Kälte aufgerieben waren.

Die Bewohner der Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen sahen die halberstädtschen Völker mit Freuden abziehen. Auch das letztere hatte durch beide Armeen viel gelitten. Am 20. Juni 1623 rückte unerwartet Christians Unterfeldherr, der Herzog Friedrich von Sachsen mit tausend Arkebusirern ins Fürstenthum ein, nahm sein Quartier in dem Dorfe Immensen, und vertheilte seine Reiter in die Aemter Salzderhelden und Rotenkirchen, wo sie so übel hausten, daß die Einwohner zum großen Theil flohen und ihre Häuser wüste hinter sich stehen ließen. Dazu wurden die Beamten beider Aemter unter schweren Bedrohungen gedrungen, von den Vorräthen der beiden fürstlichen Häuser dem Kriegsvolk Unterhalt zu verschaffen, und auf den 23. Juni für fünf andere Compagnien Quartier zu machen. Der Stadt Osterode erging es wenig besser. Ein Corporal von der in Kleinrühden liegenden Compagnie des Rittmeisters Hans Christoph von Lichtenberg, der mit seinem Diener und mehreren Reitern Ein=

käufe zu machen in die Stadt gekommen war, gerieth am Abend des 4. Juni 1623 mit seinem Wirth und dann auch mit der Thorwache in Wortwechsel und Thätlichkeiten, und brachte die ihm wiederfahrene selbst verschuldete Ungebühr bei seinem Rittmeister dergestalt an, als wenn er von der Wache, und selbst von dem Stadtschultheiß Johannes Isenberg angefallen und geschlagen, der Paß ihm vor die Füße geworfen, die Weimarschen Reuter alle für Straßenräuber, Schelme und Diebe gescholten, auch Herzog Christian selbst ehrenrührig angegriffen sei. So ganz Unrecht hatten die Osteröder Bürger wohl nicht, aber ihr Freimuth kam ihnen theuer zu stehen. Herzog Friedrich forderte für die erlittene Beleidigung nicht weniger als 15,000 Thaler, und obwohl sich bei der angestellten Untersuchung die geklagten Injurien gegen den Oberfeldherrn durchaus nicht finden wollten, und unterm 26. Juni vom Herzog Christian zu Celle eine Klageschrift an den Administrator erlassen war, so mußte der Rath doch endlich froh sein, den Herzog Friedrich mit zwei Stück Wein und einem Pokal mit 100 Goldgulden gefüllt, abfinden zu können, da, wie das herzogliche Schreiben sagt, eine Zeit lang weder die fürstlichen Räthe noch die Bürger sich aus den Thoren wagen durften, und Handel und Wandel, namentlich auch in der fürstlichen Eisenfactorei gehemmt wurde. Selbst auf dem Harze, wohin viele Einwohner der Stadt Osterode und der umliegenden Dörfer mit ihren Pferden, Kühen und andern Habseligkeiten geflohen waren, erschien ein Parteigänger Namens Hillefeld mit etwa 50 Reitern von der bei Northeim liegenden Armee des Administrators. Ehe er jedoch etwas Schlimmes ausführen konnte, wurde er bei seinem Einzuge in Clausthal von einem geschickten Schützen erlegt, worauf die entmuthigten Reiter eiligst ins Lager zurückkehrten.

Von der andern Seite litt das Fürstenthum Grubenhagen durch die auf dem Unter-Eichsfelde lagernden Tillyschen Schaaren. In Hattorf, dessen Einwohner zum Theil geflohen waren, erschien am 18. Juni 1623 Morgens 9 Uhr eine Rotte Kriegsvolk aus dem Feldlager bei Lindau und Bilshausen, plünderte alle Häuser aus, und brannte Kirche, Schule und 14 Wohnhäuser nieder. Auch die Aemter Radolfshausen und Katelnburg wurden mehrfach heimgesucht, in ersterem das Schloß meistentheils abgebrannt,[12])

---

[12]) Einer andern Angabe zufolge ist dies erst 1626 geschehen. p. 138.

in letzterem besonders das Dorf Wachenhausen arg mitgenommen und der Amtmann gefangen fortgeschleppt, so daß die fürstliche Regierung in Osterode unterm 27. Juni/7. Juli eine Beschwerdeschrift an Tilly abgehen ließ, welcher in seinem Antwortschreiben aus Gieboldehausen vom folgenden Tage den begangenen „Muthwillen" damit entschuldigte, daß das heutige Kriegswesen nicht allewege nach der Schnur steifer Disciplin geführt werden könne, und der Amtmann zu Katelnburg ihm nicht zeitig angegeben, welche Aemter und Dorfschaften dem Herzoge zu Lüneburg angehörend, im Uebrigen aber künftig gute Ordinanz zu halten und den Frevlern, von denen schon einige am Leben gestraft seien, den Proceß wiederfahren zu lassen versprach (Osterod. Archiv). Nach einem Bericht im Königl. Archiv von 1651 ist von den kaiserlichen Truppen, welche oberhalb Lindau gelegen, am 27. Juni Morgens zwischen 5 und 6 Uhr das Amt ausgeplündert, und der Amtmann Johann Mecken gefänglich weggeführt, drei der Thäter aber wurden gehenkt. Das Katelnburger Lagerbuch bestätigt diese Angaben mit dem Zusatz, daß die drei Soldaten auf Tilly's Befehl vor dem Amthofe an eine Eiche gehenkt seien, welche noch 1768 stand und der Spanierbaum hieß, weil die Gehenkten einem spanischen Regimente angehörten.

---

§. 57.

Von 1624 — 1630.

Nach Mansfelds und Christians Entfernung schloß im Jahre 1624 auch der unruhige Bethlen Gabor zum zweiten Male Frieden, und so kehrte allmählig einige Ruhe zurück, die um so willkommener war, da allein das kleine Fürstenthum Grubenhagen, den erlittenen Schaden unangesehen, an Defensions=, Reichs= und Kreis=Anlagen einen Nachstand von 76,226 Thalern hatte, der auf dem Landtage zu Osterode, 20. Juli 1624, auf eine innerhalb der nächsten 4 Jahre zu entrichtende Summe von 40,000 Thalern ermäßigt werden mußte. Die zu ihrer Vertheidigung geworbenen Truppen wurden von den Niedersächsischen Ständen entlassen, und um die fremden Gäste los zu werden, bewilligte der Kreistag zu Lüneburg, 15. Juni 1624, dem Kaiser vierzehn Monate nach dem einfachen Römerzuge für den Fall, daß das kaiserliche Volk allso=

bald aus diesem Kreise und von dessen Grenzen abgeführt werden sollte. Herzog Friedrich Ulrich verordnete sogar auf Michaelis 1624 ein kirchliches Dankfest wegen abgewandter Gefahr. Ja er war so ängstlich, die katholische Parthei zu reizen oder es mit ihr zu verderben, daß das Wolfenbüttelsche Consistorium den Pastor Gödering, welcher 1624 eine Anstoß erregende Schrift gegen die Papisten drucken ließ, auf des Herzogs Befehl mit Dienstentsetzung bedrohen, sämtliche Exemplare confisciren, und das Geschehene dem Scholaster in Hildesheim anzeigen mußte (Schlegel I. 497). Die Kurzsichtigen oder Furchtsamen, die nicht sehen wollten, was ihnen der Pfalzgraf so vielfach vorhielt, was selbst dem jugendlich stürmischen Christian nicht entging! Wiederum war wie 1621 ein Stillstand eingetreten, und kein Feind im Reiche zu sehen. Wiederum stand es beim Kaiser, den Krieg zu enden, wenn er Tilly und seine Armee entließ. Ferdinand hörte nicht auf das allgemeine Flehen, achtete es nicht, daß viel blühende Länder zur Wüste geworden waren. Er hatte ja zu Loretto und zu Rom seiner Generalissima, der heiligen Jungfrau, das Gelübde gethan, mit Gefahr seiner Krone und seines Lebens ihre Verehrung auszubreiten. Tilly blieb also gerüstet und drückte die Länder am Rhein, am Main und an der Fulda mit entsetzlicher Härte.

Darüber gingen den Niedersächsischen Ständen allmählig die Augen auf, und mehrere günstige Umstände vereinigten sich, ihnen Muth zu machen. König Jacob I. von England entschloß sich zu kräftigerer Unterstützung seines Schwiegersohns. Mit ihm verbanden sich Holland und Frankreich. Gustav Adolf von Schweden machte sehr annehmliche Vorschläge wegen seines Beitritts. Christian von Dänemark, auf ihn eifersüchtig, zeigte größern Ernst. Mansfeld als Jacobs bestallter Feldherr und Herzog Christian als französischer General landeten in Holland, und rückten von da mit 12,000 Mann Fußtruppen und 2000 Reitern an den Rhein. Noch war Friedrich Ulrich unschlüssig. Er verbot sogar in seinem Lande wider den Kaiser zu werben, und Christian d. A. zu Zelle hielt es für gerathen, das Amt eines niedersächsischen Kreisobersten, das er schon 1622 abgeben wollte, und damals noch für ein weiteres Jahr übernahm, definitiv niederzulegen. Aber der König von Dänemark wußte seine Pläne, welche ihm besonders die Eifersucht gegen Schweden eingab, durchzusetzen. Zu Lauenburg schloß er am 25. März 1625 mit Friedrich Ulrich, mit dem Administrator von Magdeburg, dem Erz=

bischof von Bremen, dem Herzog von Mecklenburg und dem Herzog von Gottorp einen Tractat, worin die Aufbringung der Tripelhülfe in triplo, also des neunfachen gewöhnlichen Reichscontingents beschlossen, und dem Könige unter Zuordnung einiger Fürsten völlige Gewalt über die aufzustellende Armee gegeben ward. Im Mai gelang es ihm, zu Braunschweig seine Wahl zum Kreisobersten zu bewerkstelligen, und sämtliche Niedersächsischen Stände zu einem Defensiv=Bündniß zu vereinigen, dem sich nur Herzog Christian zu Zelle mit Bewilligung seiner Landstände entzog (Jac. II. 156).

Sobald Tilly, dessen Armee im Hessischen stand, von der angefangenen Defensiv=Verfassung hörte, fragte er unterm 17. April 1625 in Wolfenbüttel nach den Gesinnungen des Herzogs. Am 30. Juni forderte er vom Könige selbst eine genügende Erklärung. Nach mehrfachen schriftlichen und mündlichen Verhandlungen, und nachdem der Kaiser am 14/24. Juli von den Niedersächsischen Kreisständen die Entlassung ihrer Truppen vergeblich gefordert hatte, rückte Tilly in's Braunschweigsche ein, zog an der Weser hinunter, und gewann den von den Dänen besetzten Paß bei Höxter, von wo ab er am 19/29. Juli nochmals ein exhortatorium an die Niedersächsischen Stände erließ, indeß sein Heer über den Strom gehend das Amt Erichsburg an der Grubenhagenschen Grenze plünderte und verwüstete. Durch Capitulation vom 2/12. August nahm er das feste Hameln, das am 14/24. Juli seine Thore dem Könige von Dänemark hatte öffnen müssen, elf Tage später aber von diesem wieder verlassen worden war. Während der König sich in's Bisthum Verden zurückzog, eroberte Tilly auch Minden, Stolzenau und nach längerer Belagerung am 24. Sept./4. Oct. die Festung Nienburg. Einen Monat später nahm er die Feste Kalenberg durch Accord, schlug die Dänen am 25. Oct./4. Nov. bei Seelze, und stand noch an demselben Tage zum Schrecken der Stadt auf dem Lindener Berge vor Hannovers Thoren.

Hatte man schon im Julius Vorstellungen beim Kaiser wegen der entsetzlichen Gräuel seiner Truppen für nöthig erachtet, so wuchs das allgemeine Elend in's Unermeßliche, als im Herbst 1625 Mansfeld und der Administrator von Nordwest, und um dieselbe Zeit Wallenstein von Süden her mit 20,000 Mann in den Niedersächsischen Kreis eindrangen, in dem nun weit über 100,000 Mann alle mit gleicher Grausamkeit ihr Wesen trieben. Sobald Wallenstein bei Allendorf über die Werra ging, erschien der Grubenhag.

Landdrost Marquard von Hodenberg, um das Fürstenthum seiner Gnade zu empfehlen. Wirklich erhielt er tröstlichen Bescheid, und als dennoch auf dem Zuge der Kaiserlichen über Göttingen nach Alfeld die Aemter Salzderhelden und Rotenkirchen geplündert wurden, ließ der Generalissimus, der sich am 8. October zu Einbeck befand, funfzehn Frevler auf der Hube henken (Havem. 2, 641). Zu Liebenburg nahm er hierauf sein Hauptquartier, und von hier aus eroberte er viele Oerter an und auf dem Harze, unter andern die Wolfenbüttelsche Stadt Zellerfeld (Wendt 351). Clausthal und Altenau mußten die Einquartierung mit Gelde abkaufen. S. Andreasberg und Lauterberg, so wie die Eisenhütten an der Oder und Söse erhielten am 9. Dec. 1625 einen Schutzbrief. Friedenstractaten, welche unter Vermittlung der Kurfürsten von Sachsen und von Brandenburg zwischen den Niedersächsischen Ständen und den beiden feindlichen Heerführern schon im October zu Braunschweig begannen, und bis in den März 1626 hinein fortgesetzt wurden, liefen völlig fruchtlos ab.

Herzog Christian von Zelle hatte sich bis dahin neutral verhalten, und mehrere Versuche zum Frieden gemacht, nicht ohne den Schein der Zweideutigkeit und der größern Hinneigung zur katholischen Parthei. Ein zu Lüneburg herausgegebener kurzer apologetischer Bericht, warum er das Kreisobersten-Amt niedergelegt habe, und sich in die vorgenommene Kriegsexpedition nicht mischen wolle, konnte ihn von jenem Verdachte um so weniger reinigen, da der Kaiser ihn zum Mitgliede der Commission ernannte, welche die Niedersächsischen Stände von dem Dänen-Könige trennen sollte, und da seine genauere Verbindung mit dem liguistischen General sicherlich nicht unbekannt blieb. Tilly glaubte seiner gewiß zu sein. Unterm 2. Juli 1625 theilte er ihm von dem an König Christian abgelassenen Schreiben eine Abschrift mit unter dem schmeichelhaften Beifügen, weil aus Sr. Fürstlichen Gnade bishero dem gemeinen Wohlstande zum Besten geführten löblichen consiliis et actionibus er allerdings versichert sei, daß Sie nicht allein in allerhöchst ermeldeter Ihro Kaiserlichen Majestät devotion beharrlich und standhaft continuiren, sondern auch zu Abwendung weiterer Confusion und Gefahr im heiligen Römischen Reiche Ihr fürstlich friedliebendes Gemüth zu Ihrem hohen unsterblichen Ruhm und Lob bishero vielseitig genugsam erzeiget und an den Tag gegeben, so ersuche man

ohne einige Incommodität um Nachricht des Dänischen Plans und bei guter Correspondence zu erhalten, eine Schmeichelei, die ihren Zweck wenigstens zum Theil erreichte.

Der Herzog trug kein Bedenken, die Bitte zu erfüllen. Er gab dem General, meistens in Chiffern, von vielen Entwürfen der Dänen Nachricht, und hielt sogar, wie es scheint, im Tilly'schen Feldlager fortwährend einen Bevollmächtigten, den Dom-Scholaster und Probst des S. Johannisstifts in Minden Johann Cappel, der erst am 18. August seinen Abschied von dem General nahm. Dabei war Christian aber vorsichtig genug, sich einem ungewissen Freunde nicht unbedingt zu überliefern, und sich nicht völlig von den Niedersächsischen Ständen zu trennen. Als sie daher seine Meinung begehrten, was jetzt zu thun sei, erwiederte er ihnen, es müsse die Tripelhülfe in triplo, also das neunfache gewöhnliche Contingent, aufgestellt werden, man solle den Versicherungen des Grafen Tilly so weit trauen, daß man gegen einen Ueberfall gedeckt und der Hülfe des Obersächsischen Kreises gewiß sei, man dürfe aber dadurch kein Mißtrauen beim Kaiser erregen und deshalb keine neue Prätensionen einbringen, und möge endlich wegen der schrecklichen Verheerungen der kaiserlichen Truppen Vorstellungen machen. (V. A. 1826. II. p. 2 ff.)

Durch seine Neutralität erleichterte Christian das Loos der Fürstenthümer Lüneburg und Grubenhagen allerdings in etwas, aber dies Loos war dennoch hart genug. Wie bald mußte er den Grafen ersuchen, mit seinen Unterthanen gnädiger zu verfahren. Contributionen und Lieferungen häuften sich mit jedem Tage. Von Nienburg aus begehrte Tilly am 21. Sept. aus dem fernen Fürstenthum Grubenhagen Roggen und Munition, welche letztere er zu bezahlen versprach, und dennoch beschwerte sich der General unaufhörlich bei dem Herzoge über Mangel an Victualien, so wie über die Widerspänstigkeit der Unterthanen, so in einem Schreiben aus Rössing bei Hannover vom 26. Oct. 1625, und in einem zweiten aus Hemmendorf datirten Briefe. Klagte nun Christian über die Grausamkeiten, welche das Hubersdorfsche Regiment eben damals in Einbeck verübte, so erwiederte Tilly mit wiederholten Beschwerden über mangelnde Lebensmittel, schlechte Quartiere und Widerspänstigkeit der Einwohner, und es war schon viel Großmuth, daß er dem Obristlieutenant Grafen Spauer Befehl gab, dem Unwesen im Grubenhagenschen Einhalt zu thun, wenn freilich auch das einmal

Geraubte nicht zu ersetzen stehe[13]). Als dagegen die zur Verzweiflung gebrachten Bauern der Einbeckschen Börde beim Hubethurm die kaiserlichen Marketender beraubten und zum Theil erschlugen, beriefen Tilly und der kaiserliche Armee-Commissarius von Lerchenfeld alle fürstliche Beamte vor sich, und befahlen das Verbrechen auf's strengste zu untersuchen, und der Herzog sah sich sogar genöthigt, den Grubenhagenschen Landdrosten von Hodenberg abzusenden, um die Sache seinerseits zu entschuldigen.

Ein Schreiben des Generals vom 2. December 1625 stellte noch schlimmere Dinge in Aussicht. Tilly verlangte nicht bloß neue Leistungen von der Stadt Einbeck, sondern völlige Einräumung des ganzen Fürstenthums Grubenhagen. Gegen den Abgesandten des Herzogs, den Hauptmann zu Fallersleben von der Wense, erbot er sich zwar, den Städten Zelle und Gifhorn, welche von den dänischen Truppen bedroht wurden, Hülfe zu schicken, erklärte übrigens wiederholt die Nothwendigkeit, das Grubenhagensche Land zu besetzen. Zum Glück kam jedoch das Vorhaben, wie es scheint, nicht zur Ausführung.

Endlich brach die volle Kriegsnoth über das Fürstenthum herein, als Herzog Christian sich im Februar 1626 entschieden auf die Seite des Kaisers stellte, und sein Bruder Herzog Georg zu Herzberg, bis dahin dänischer Obrist, für den letztern ein Regiment Cuirassiere und 3000 Mann Fußtruppen warb, ein Schritt, der doppelt zu beklagen war, weil mit dem Uebertritt des tapfern Fürsten die evangelische Partei einen schweren Verlust erlitt, wie wenig dies auch der König von Dänemark zugestehen wollte (Rehtm. 1649).

Gleichzeitig mit dem Uebertritt der Cellischen Brüder erfolgte

---

[13]) Der Schaden, welchen die Kaiserlichen damals auf dem Hause Rotenkirchen und dessen Vorwerk Wetze anrichteten, wird in einem Bericht des Amtmanns Veit Lüdemann vom 3. März 1626 auf 10840 Thaler geschätzt. Unter andern raubte das Hubersdorffsche Reiterregiment auf dem alten Stammhause Grubenhagen elf Faß (wahrscheinlich Einbeckschen) Biers, „welches unserm gnädigen Fürsten und Herrn sonderlich lieb und um kein Geld zu verkaufen gewesen. Und damit es in esse und guter Bewahrung sein und bleiben möge, J. F. G. noch vor wenig Jahren über 1000 Thaler Baukosten spendiren lassen, und dahero, weil dasselbe Bier auf dem alten Hause über 100 Jahre gelegen, aus der fürstlichen Cammer viel lieber 1000 Thaler gespendet sein mögen“ (Harl. 2, p. 270). Im Amt Radolfshausen hauste das kaiserliche Regiment Kronenberg.

nach kurzer Winterrast der Wiederausbruch der Feindseligkeiten. Am 10. und 12. Febr. 1626 wurde die Wolfenbüttelsche Bergstadt Grund von den zu Gittelde liegenden spanischen Hülfstruppen unter dem Obersten Holauke (vielleicht dem berüchtigten Holk) so rein ausgebrannt, daß die Einwohner auswanderten, und der Pastor Volkmar Reibestahl sich zu seinem Sohne Johann, dem Rector der Stadtschule in Osterode rettete, wo er nach wenigen Wochen mit seiner Frau der Pest zum Opfer fiel.

Sobald der Administrator Christian, dem eben damals sein Bruder Friedrich Ulrich die Festung Wolfenbüttel für einige Zeit übergeben hatte, den Vorgang erfuhr, schickte er zum Schutz der Wolfenbüttelschen Bergstädte 300 Mann unter dem Hauptmann Holstein auf den Harz, die am 18. Februar in Zellerfeld ankamen. Diese Maßregel veranlaßte den Herzog Georg, zum Schutz der Grubenhagenschen Bergstädte ebenfalls 300 Mann von seinen neu geworbenen Fußtruppen am 1. März nach Clausthal abgehen zu lassen, die aber gleich am andern Tage von Holstein angegriffen und nach heißem Kampfe wieder hinuntergetrieben wurden. Auf des Hauptmanns Bericht führten der dänische Major von Mützefal und der Capitain Schulze am 5. März eine ansehnliche Verstärkung zu, und Clausthal erhielt nun die 300 Dragoner des letztern nebst der ganzen Holsteinschen Mannschaft als Besatzung. Endlich rückte auch noch zur desto bessern Bewahrung des Harzes der dänische Obrist Philipp Reinhard Graf von Solms mit frischen Truppen in Zellerfeld ein.

Indessen hatten sich auch Tilly'sche Truppen dem Harze genähert. Von Osterode aus erging an die Stadt Zellerfeld der Befehl, wöchentlich einige tausend Thaler zur kaiserlichen Kriegscasse zu liefern, dem man aber wegen der sich beständig mehrenden Besatzung keinen Nachdruck geben konnte. Da nahete der gefürchtete Feldherr selbst, wie Havemann erzählt von Herzog Georg zu Hülfe gerufen. Es war am 19. März 1626, als Tilly von Osterode her zu Clausthal ankam. Die Dänischen und Braunschweigschen wichen der Uebermacht, ohne den Kampf zu erwarten. Die Zellerfelder Bürger aber waren unbesonnen genug, unter Führung des Berggeschwornen und Stadthauptmanns Thomas Merten sich zu widersetzen. Die Stadt wurde also mit Gewalt genommen und geplündert. Am 22. März wurden auch die Wolfenbüttelschen Bergstädte Wil-

demann und Lautenthal besetzt, mit denen man aber etwas glimpflicher verfuhr.

Tilly nahm sein Quartier in Clausthal, und begann gleich am 20. März zum Schutze der Stadt auf der Bremerhöhe eine Schanze aufzuwerfen, wozu auch die Einwohner der benachbarten Grubenhagenschen Ortschaften beordert wurden. Hier pflanzte er nun die beiden Geschütze auf, welche der Hütteherr Hans Bartels zu Kamschlacken auf Mützefals Befehl gegossen und demselben zum Geschenk nach Zellerfeld geliefert hatte. Die zur Besetzung der Schanze erforderlichen zwei oder drei Compagnien mußte Clausthal unterhalten, dem ohnehin noch mehrere Wochen lang die Verpflegung des Feldherrn und seines ganzen Stabes oblag. Die übrigen Grubenhagenschen Bergstädte wurden durch Schutzbriefe vor Einquartierungen und Bedrückungen gesichert. Osterode sollte im März auf Herzog Georgs Verlangen 200 Mann Coloredische Truppen einnehmen. Der Rath aber entschuldigte sich mit dem Befehl des Landesherrn, nach welchem die Stadt überall kein Volk einnehmen dürfe, und beschloß zum Schutze der Bürger 100 Mann auf eigene Kosten anzuwerben.

Am 10. April 1626 verließ Tilly den Harz, indem er sowohl in Clausthal wie in Zellerfeld eine Besatzung zurückließ. Sein Plan war, den König von Dänemark und den Administrator selbst im Wolfenbüttelschen anzugreifen, er erreichte indeß weder den einen noch den andern. Der König hatte, während Mansfeld an der Elbe die Wallensteinschen beschäftigte, und am 1. April bei der Dessauer Schanze total geschlagen ward, den größten Theil seines Heeres in's Westphälische geschickt, um die Bisthümer Minden und Osnabrück zu besetzen, wohin nun Tilly folgte. Der Herzog Christian aber hatte von Wolfenbüttel aus am 4. März den vergeblichen Versuch gemacht, Goslar zu besetzen. Ohne Tilly's Nähe zu fürchten, erschien er am 24. März abermals, um in der folgenden Nacht mit größeren Hülfsmitteln den Versuch zu wiederholen. Als auch dieser mißlang, und die Stadt um Hülfe bittend sich an Tilly wandte, zog Christian über Hameln nach Westphalen, wie man meinte um von da die Pfalz zu erreichen, kehrte aber plötzlich über die Weser zurück, verproviantirte die Städte Nordheim, Göttingen und Münden, verbrannte das Kloster Steina, so wie den Flecken und das Petersstift Nörten, und überzog, nachdem er sein Hauptquartier eine Zeit lang zu Katelnburg im Grubenhagenschen ge-

habt hatte, das Eichsfeld, um durch Hessen in die liguistischen Länder einzudringen. Hier von einem heftigen Fieber befallen, kehrte er eiligst nach Wolfenbüttel zurück, wo er am 6/16. Juni noch nicht 27 Jahre alt sein Leben beschloß, ein Prinz von großen Fähigkeiten, welcher der evangelischen Partei bei längerem Leben noch viel genützt haben würde, den freilich irre geleiteter Religionseifer zum Quälgeist der katholischen Geistlichen machte, indem er dieselben, wo er sie fand, niederhauen oder entmannen ließ, der aber doch viele treffliche Eigenschaften besaß, und sich dem Kaiser vier Jahre lang furchtbarer gemacht hat, als irgend ein regierender Fürst oder Kurfürst[14]).

Um Christians Absicht zu vereiteln und seine Vereinigung mit dem Landgrafen von Hessen zu verhindern, verließ Tilly Westphalen, wohin er dem Könige von Dänemark gefolgt war, nahm eiligst alle haltbaren Plätze an der Werra und Fulda, und erschien am Sonnabend vor Pfingsten, 6. Juni, mit 8 Regimentern vor Münden, das nach tapferer Gegenwehr am dritten Pfingsttage Abends 9 Uhr im Sturm genommen ward (Wendt 352). Von der 800 Mann starken Besatzung retteten sich nur 7 Personen, die Bürgerschaft wurde fast ganz aufgerieben, alle Stadtdocumente zerrissen, und der kleinen Stadt ein Schaden von 313,638 Thalern zugefügt. Göttingen, das sich nach mehr als sechswöchiger Belagerung am 2. August durch Capitulation ergab, mußte sogleich 18000 Thaler erlegen, und hat in den folgenden sechsthalb Jahren, die Unterhaltung der kaiserlichen Besatzung ungerechnet, allein 373,650 Thaler an Contribution bezahlt. Nordheim wurde noch zur rechten Zeit durch den herbeieilenden Dänenkönig entsetzt, der das feindliche Heer, bei welchem übrigens Tilly wegen augenblicklicher Körperschwäche nicht selbst gegenwärtig war, am 12. August mit großem Verlust nach Göttingen zurücktrieb, und sich durch das Eichsfeld und Thüringen einen Weg in die liguistischen Länder bahnen wollte.

Von dem Wallensteinschen Heere hatte indessen das Cerbonische Regiment seine Quartiere im Halberstädtschen verlassen, um Tilly zu Hülfe zu kommen. Am 24. Juli/3. August stand es bei Scharz-

---

[14]) Am 20. Nov. starb Mansfeld in Bosnien, und am 4. Dec. Herzog Johann Ernst von Weimar in Ungarn; ein unglückliches Jahr, das den Protestanten ihre drei besten Feldherren raubte.

feld im Grubenhagenschen. Als ihm hier die Nähe der dänischen Truppen Gefahr drohete, kehrte der Oberst nach Blankenburg zurück, und nachdem dort noch einige andere Regimenter zusammengezogen waren, langte das Corps unter der Führung Herzogs Georg in der Mitte Augusts glücklich bei Göttingen an. Nach erfolgter Vereinigung lagerte sich Tilly am Fuße der Gleichen. Der König dagegen schlug sein Lager bei Gieboldehausen auf, wo er am 14./24. August den ersten Angriff der Wallensteiner auszuhalten hatte. Der überlegenen Macht nicht gewachsen, entschloß er sich zum Rückzuge in's Wolfenbüttelsche. Am 25. August brach er auf, und rückte über Lindau nach Katelnburg, indem er bei beiden Orten die Brücken abwerfen ließ. So eine kleine Weile vor dem rasch nachrückenden Tilly gesichert, lagerte er eine Nacht bei Katelnburg, und zog am 26. August in aller Frühe weiter. Sehr bald kam ihm aber der Feind so nahe, daß einige dänische Soldaten, die sich in Osterode verspätet hatten, erreicht und theils niedergehauen, theils gefangen wurden. Unter den letztern befand sich ein Rittmeister von Adelebsen, dem zwei Tilly'sche Reiter seinen Knecht, seine Pferde und für seine Person eine Ranzion von 200 Thalern abnahmen. Als die bezechten Reiter vor dem Thore in der Nähe des Siechenhofes über die Beute in Streit geriethen, und beim Kugelwechsel der eine erschossen, der andere tödtlich verwundet wurde, konnte der Knecht samt Pferden und Geld zu seinem Herrn zurückkehren, der nun in den Straßen der Stadt an einigen kaiserlichen Nachzüglern blutige Rache nahm.

Um den Vortrab des Feindes aufzuhalten, besetzte Christian den Paß bei der Staufenburg im Heinrichswinkel mit 200 Dragonern und einigen hundert Mann Fußtruppen unter dem Hauptmann Adam Freiherrn von Hodiriara. Nach kurzem Widerstande mußte der kleine Trupp der Hauptarmee nacheilen. Der Hauptmann gerieth in Gefangenschaft, und zwei Carthaunen, welche die Dänen im Stich ließen, fielen in die Hände der Kaiserlichen, die bei dieser Gelegenheit den Wolfenbüttelschen Flecken Gittelde in Asche legten (Wendt 357). In der Nähe der Stadt Seesen angelangt, stellte der König seine Armee auf einer Höhe, die er mit einigen Stücken besetzen ließ, in Schlachtordnung. Tilly besetzte eine zweite Höhe, und beide Theile beschossen sich, bis die Nacht einfiel. Um Mitternacht brach Christian wieder auf, Tilly folgte ihm in der Frühe des 17./27. August. Vormittags 9 Uhr erreichte jener Lutter

am Barenberge, und weil ihm hier Wald und Sumpf den Paß versperrten, beschloß er den Feind zu erwarten, und eröffnete selbst das Treffen, indem er auf den feindlichen Vortrab Feuer geben ließ. Anfangs neigte sich der Vortheil auf die Seite des Königs. Aber durch die Nachlässigkeit seiner Reiterei und weil er selbst sich allzuhitzig aus seiner günstigen Position locken ließ, entging ihm nicht bloß der Sieg, er wurde völlig geschlagen. 7000 Todte blieben ihm auf dem Platze, 3000 Mann wurden gefangen, 30 Feldstücke und 90 Fahnen vom Feinde erbeutet. In dem zwei Meilen entfernten Goslar hatte man über 200 Kanonenschüsse gezählt. Herzog Georg von Celle war es jedoch nicht, dem Tilly den glänzenden Sieg verdankte. Er nahm an der Action gar nicht Theil.

Noch am Abend des Schlachttages langte der König mit dem Rest seines Heeres bei Wolfenbüttel an. Von da zog er sich bis nach Stade zurück. Am 31. August erstattete Tilly dem Herzoge Christian d. A. in Celle von der gewonnenen Schlacht umständlichen Bericht, und bat, ihm Nachricht zu geben, ob der König sich nach Hamburg oder Verden gewendet habe, und wie stark seine Truppen noch wären.

Christian that sein Möglichstes. Am 18. Sept. bedankte sich Tilly für empfangenen Wein, und versprach, ihn auf des Herzogs Gesundheit austrinken zu wollen. Aber so wenig seine Vettern Julius Ernst und August von Dannenberg von den ihnen befreundeten Dänen geschont wurden, daß beide Herzoge in einem demüthigen Schreiben an den König vom 30. Sept. 1626 die wiederholt geforderte Contribution flehentlich verbaten, weil bei diesen continuirten dreivierteljährigen Einquartierungen, Durchzügen und Bedrückungen von ihren wenigen Dörfern kein einziges übergelassen, das ihnen ihre Pachterdienste und Pflichten leisten könne, und aller königlichen Salvaguardien ungeachtet zwischen ihren Unterthanen und andern feindselig Ueberzogenen fast keine Differenz gewesen (V. A. 1829. II. 112), so wenig wurden Christians Länder von Tilly verschont, der unaufhörlich Contributionen und Proviant, unter andern am 3. October 40,000 Brode verlangte, welche ihm durch Schiffsleute nach Langwedel gebracht werden sollten.

Am übelsten erging es dem Fürstenthum Wolfenbüttel. Nachdem Tilly und Wallenstein die meisten Plätze eingenommen und den größten Theil des Landes occupirt hatten, begehrte Friedrich Ulrich im letzten Viertel des Jahres 1625 von seinen Räthen ein

Gutachten, welcher Weg in der Noth des Augenblicks einzuschlagen sei. In einer ausführlichen Deduction, welche vom Dr. Lampadius verfaßt und abschriftlich im Osterod. Archiv vorhanden ist, schilderten also der Statthalter Ernst von Steinberg, der Canzler Eberhard von Weyhe, Borius von Münchhausen, Jobst Henni von Heimburg und die Doctoren Albert Clampius und Jacob Lampadius den jammervollen Zustand des Landes mit den lebhaftesten Farben, erklärten es für unmöglich, mit gewaltiger Hand den noch übrigen Theil des Fürstenthums zu schützen oder das Verlorne zu recuperiren, da dem Herzoge nicht weniger als Alles fehle, Leute, Geld, Proviant und Munition, weissagten ihm für den Fall, daß man mit Hülfe des Königs von Dänemark den Versuch wage und den Sieg nicht erhalte, den völligen Ruin des Landes unter der Wucht zweier oder gar dreier Armeen, das Schicksal Friedrichs von der Pfalz und ein immerwährendes Nagen des Gewissens, und bewiesen ihm aus dem Allen, so wie aus den Worten des Kaisers Augustus, des Apostels Paulus, des Kirchenvaters Augustinus und vieler heidnischer Schriftsteller, aus den Schicksalen des jüdischen Volks, des Königs Agathocles von Syracus, der Feldherren Hannibal, Scipio und Pompejus, des Kaisers Carl V. und anderer Helden, daß man, auch aus schuldigem Respect gegen Kaiserliche Majestät, gütliche Tractation versuchen müsse, die bis dato erlittene Castigation aber möge man als eine Züchtigung und väterliche Strafe der vielfältigen Sünden achten und Gott den Allmächtigen um Verzeihung bitten.

Eine so dringende Ansprache konnte nicht ohne Wirkung bleiben. Als aber die Tractaten fruchtlos abliefen, verharrte Friedrich Ulrich in dem dänischen Bündniß, bis er sich endlich im Sommer 1626 entschloß, den wiederholten Mandaten des Kaisers gemäß von der Partei des Königs abzutreten, und vier Tage vor der Schlacht bei Lutter Befehl gab, daß die Dänen alle seine festen Plätze, Wolfenbüttel, Hannover, Neustadt, Stolzenau, Steinbrück, Schöningen, Erichsburg, Münden, Nordheim und Pattensen verlassen sollten. Nun aber verwüsteten Dänen und Kaiserliche mit gleicher Erbitterung sein unglückliches Land. Der dänische Commandant in Wolfenbüttel, Graf Philipp Reinhard von Solms warf sich zum königlichen Statthalter auf, besetzte die Aemter mit königlichen Dienern, und zwang durch Feuer und Schwerdt zur Contribution. Im April 1627 schickte er das herzogliche Silberzeug in die Münze,

aus welchem die s. g. Hahnrey=Thaler mit der frechen Inschrift quid non pro religione (was thut man nicht für die Religion) geprägt wurden, zerstörte auf einmal 24 Dörfer und Klöster, und ruinirte alles auf vier und mehr Meilen in der Runde. Tilly seinerseits half getreulich. Er hörte nicht auf, so weit er des Landes mächtig war, unerschwingliche Brandschatzungen auszuschreiben, und seine Soldaten kümmerten sich nicht im mindesten um Salvagardbriefe oder Capitulationen. Ueber 300 Ortschaften gingen in Flammen auf, 18 Dörfer bei Belagerung der einzigen Stadt Göttingen. Die monatlichen Kosten der kaiserlichen Einquartierungen und Contributionen betrugen mehr als 30,000 Thaler, ohne was noch wöchentlich für die Wallenstein'schen Truppen besonders bezahlt werden mußte, so daß der Herzog, den man stundenlang in Gebet und Thränen zubringen sah, auf einem Kurfürstentage zu Mühlhausen, 1627, einen Schaden von 80 Millionen liquidiren ließ.

Daß dabei das angränzende Fürstenthum Grubenhagen nicht verschont blieb, lag in der Natur der Sache, und erhellt aus einzelnen bekannt gewordenen Zügen zur Genüge. Grade in dem Jahre 1626 lesen wir von vielfachen Bränden, welche nicht selten auch die Kirchen verzehrten, und von häufiger Flucht der Landbewohner in die Städte, und die Einkünfte des Fürstenthums verminderten sich so sehr, daß der Herzog Christian sich außer Stande befand, den mitberechtigten Dannenbergschen Prinzen die stipulirte jährliche Rente von 20000 Thalern auszuzahlen[15]). Während der Belagerung der Stadt Northeim, welche wegen mangelnden Proviants am 6. Juli 1627 von der dänischen Besatzung durch Accord dem Grafen von Fürstenberg übergeben ward, lagen zwei Compagnien vom Witzlebenschen Reiterregiment in den benachbarten Grubenhagenschen Dörfern Wachenhausen und Suterode, und mußten von Einbeck und Osterode verpflegt werden.

Zu diesem unermeßlichen Elend gesellten sich noch die Verheerungen, welche eine furchtbare Pest, durch den Krieg entwickelt und verbreitet, in den Jahren 1625 bis 1627 durch ganz Niedersachsen anrichtete. In Osterode, wo sie 1566, 1597 und 1611 arg ge-

---

[15]) Durch Vertrag vom 30. März 1629 wurde diese Summe auf 15000 Thaler heruntergesetzt. Kurz zuvor war der dem Fürstenthum Grubenhagen zugefügte Kriegsschaden auf 700,000 Thaler berechnet (Havem. 3, p. 4).

wüthet hatte, brach sie am 6. September 1625 aus, und ihre Wirkungen mußten um so verderblicher werden, je größer die Zahl derer war, die sich vor dem Kriegsgetümmel in die schützenden Mauern der Stadt flüchteten. Ein viel ärgerer Würgengel noch als das Schwerdt, raffte sie in der S. Aegidiengemeinde allein über 1500 Menschen hinweg, unter diesen jedoch viel Fremde (§. 99). Aus dem einzigen Monat September 1626 sind über 250 Todesfälle im Kirchenbuche zu S. Aegidii verzeichnet. Erst mit dem Schlusse dieses Jahres erreichte die Krankheit in Osterode ihr Ende. In Clausthal war sie im Juli 1625 ausgebrochen und mit dem Ende des Jahres erloschen, nachdem sie, wie der Pastor M. Adam Volswet in seiner nachfolgenden Neujahrspredigt erwähnte, 1350 Opfer gefordert hatte. In S. Andreasberg starben über 700 Personen. In Einbeck raffte die Seuche über 3000 Menschen und auch zwei Prediger weg, den Pastor Joh. Schottelius an der Neustädter Kirche am 12. und den Pastor Pflüger an der Münsterkirche am 14. September 1626.

Unter solchen Umständen kann man sich's nicht wundern lassen, wenn die Bewohner der offenen Ortschaften, namentlich der Dörfer, zur Verzweiflung gebracht wurden. Am Sollinge rotteten sich die Bauern in großen Räuberbanden zusammen. Am Harze bildeten sich im Jahre 1626 die Banden der s. g. Harzschützen, Freibeuter oder Schnaphahnen, welche nicht bloß den Dörfern sondern auch den Städten und selbst den Truppen gefährlich wurden, und sich endlich sogar von der einen kriegführenden Partei wider die andere gebrauchen ließen. Den Anfang machten, so viel man weiß, die Bauern der Umgegend von Harzburg, welche ihre Raubzüge über den Harz bis nach Lauterberg und dem Flecken Elbingerode ausdehnten. Altenau erhielt am 15. Mai 1626 von dem dänischen Hauptmann von Wildenstein zur Harzburg einen Schutzbrief wider die Harzbursch und etliche zusammen gerottete Braunschweigsche Unterthanen und Schützen. S. Andreasberg wurde am 11. Mai durch eine Rotte beraubt, die unter der Anführung eines Stadtkindes, des Thomas Günther, stand. Im Anfang des folgenden Jahres mußte die Stadt durch eingelegtes Militair geschützt werden. Das nämliche geschah in Altenau. Dennoch klagte der Andreasberger Rath am 18. April bei der fürstlichen Regierung zu Osterode, daß ihre Einwohner theils Haferbrod essen, theils vor großem Hunger fast verderben müßten, weil alle Oerter, woher sie Zufuhr

gehabt, nicht allein geleert und ausgezehrt, sondern auch alle Straßen gesperrt, und überdas die armen Leute, wenn sie nach Nahrung ausgingen, öfters geplündert und niedergeschlagen wären, so daß sich keiner mehr traute, einen Fuß von der Bergstadt zu setzen. Ein scharfer Befehl des Herzogs Christian zu Zelle, die Landzwinger und insonderheit die Rädleinführer Winkel Stoffel, Hans Warnecke von Eisdorf, Lorenz Dieckmann von Badenhausen und Hans Stats Sötefleisch von der neuen Hütte (bei Badenhausen) emsig zu verfolgen, fruchtete wenig. Eben so wenig half es, daß Christian die Besatzung in Clausthal vermehrte, um die Straße von Osterode nach Goslar zu sichern, und daß Herzog Friedrich Ulrich den Hauptmann Georg Hoffmann mit einigem Kriegsvolk nach Zellerfeld beorderte. Am Abend des 26. Juli 1626 drang eine Bande von 250 Mann zu Roß und zu Fuß in Zellerfeld ein, plünderte und zerstörte des Hauptmanns Wohnung, und nahm dessen Frau mit hinweg, ohne jedoch der Bürgerschaft Schaden zu thun. Tilly'sche und Eichsfeldische Truppen, die zum Schutze des Harzes am 31. Juli in Zellerfeld einrückten, schienen auch nur des Unfugs halber gekommen zu sein, denn als am 10. August Hans von Eisdorf mit 24 Mann heranzog, nahmen jene schon Tags zuvor nach Osterode die Flucht (Hon. 3, 141—161).

Auch das festere Osterode hatte mehrfach von den Freibeutern zu leiden. Bei den kaiserlichen Generalen, insbesondere bei dem General-Kriegs-Commissarius Christoph von Lerchenfeld kam die Stadt in Verdacht, als ob sie es mit diesen Schützen oder Schnapphahnen hielte und ihnen allen Vorschub thäte, indeß der dänische Commandant in Wolfenbüttel, der Graf von Solms, Beschwerde führte, daß sie sich gegen solche Schützen, welche sich in des Königs Diensten gebrauchen ließen, feindlich erwiese, und die Drohung hinzufügte, wofern sie denselben keinen Paß oder Repaß verstatte, auch alle Nothdurft an Lebensmitteln gegen Bezahlung verabfolgen lasse, so solle solches an der Stadt und deren Einwohnern schwer gerochen werden. Machte man den fürstlichen Patenten gemäß den Versuch, die Schützen zu verfolgen und einzufangen, so vergalten diese mit gleicher Münze, und man mußte froh sein, die gefangenen Osteroder Bürger gegen die ergriffenen Schnapphahnen auswechseln zu können. Eine Bande ging so weit, der Stadt einen förmlichen Fehdebrief zuzuschicken, und am Pfingstmontage 1627 einen gefangenen Bürger, Andreas Segelken, bei

Lasfelde jämmerlich zu ermorden. Zwei Tage später zogen sie mit fliegenden Fahnen über die Freiheit gegen die Stadt heran, lagerten sich auf einem Hügel, und ließen Bier, Brod, Wein und Anderes aus der Stadt holen, nahmen auch im Aufbruch Pferde, Kühe und Schafe mit, die ihnen jedoch von den nachjagenden Bürgern wieder abgenommen wurden.

Nicht weniger übel kam Einbeck weg. Am 15. Juni 1627 schrieb der Graf Solms dem dasigen Rath, da einige von guten Patrioten und Vertheidigern des Vaterlandes, Harzschützen genannt, welche bisher bei denen zu Einbeck guten Aufenthalt und Sicherheit gehabt, jetzt zur Haft gebracht seien, so ersuche er im Namen Königlicher Majestät, diesen treuen Patrioten auch fernerhin wenigstens connivendo ihre Wohlgeneigtheit zu bezeigen, ihnen sichern pass und repass in und aus ihrer Stadt zu verstatten und gegen Bezahlung die Nothdurft verabfolgen zu lassen, insonderheit aber die bis dahin angehaltenen loszugeben. Als bald darauf ein Haufen solcher Räuber in der Nähe des Hubethurmes bei Einbeck den kaiserlichen Commissarius Johann Möller beraubte, ließ der Graf von Fürstenberg, der eben von der Eroberung Northeims herkam, zwei Compagnien des Blankhartschen Regiments daselbst zurück, welche von Einbeck und Osterode verpflegt werden mußten, und nicht eher abzogen, als bis die beiden Städte einen Revers von sich gaben, ihre Wartthürme selbst besetzen, den Räubern keinen Vorschub thun, und das Buschholz rings um den Hubethurm herum einen Musketenschuß weit niederhauen zu wollen. 2600 Thaler hatte der Rath zu Osterode bis zum December 1627 diesen Compagnien an Contribution bezahlt, worin die Naturallieferungen gewiß nicht mitbegriffen sind. Im Januar 1628 wurden noch 400 Thaler wegen alles Restes an den Capitain Decures nach Hildesheim geliefert, und dessen ungeachtet mußte sich's der Rath gefallen lassen, im Februar mit dem Commissarius des Blankhartschen Regiments, Christoph Specht, eine neue Berechnung zuzulegen und den Blankhartschen Hauptleuten noch 1100 Thaler nachstehende Contribution zu entrichten. Außerdem hatte Tilly den beiden Städten Einbeck und Osterode 4000 Reichsthaler zu bezahlen auferlegt, womit sie der künftigen und bis dato obgelegenen Contribution nunmehr befreit sein sollten. Dazu trug Osterode seine Quote, ein Drittel, mit 1333 Reichsthalern und 12 Mariengroschen bei.

Erst mit dem Ende des Jahres 1627 scheinen sich die gefähr=

lichen Banden verloren zu haben. Die meisten derselben nahmen den angebotenen Pardon an. Doch kamen sie von Zeit zu Zeit wieder zum Vorschein. Einer Tilly'schen Truppenabtheilung, die nach der Eroberung von Magdeburg im Junius 1631 über den Harz nach Thüringen zog, wurde von den Harzbauern mancher Mann geplündert und erschlagen, und noch am 8. October 1641 sah sich die Regierung zu Osterode durch die drohenden Zuschriften der kaiserlichen Generale genöthigt, wider das herrnlose Gesindlein, welches in Gemeinschaft mit Lüneburgschen Unterthanen und verlaufenen Lüneburgschen Soldaten im Grubenhagenschen und besonders auf dem Harz wieder ihr Unwesen trieben, und den kaiserlichen Truppen viel Abbruch thaten, ein strenges Edict ausgehen zu lassen.

Noch jetzt lebt bei den Osteröder Bürgern das Andenken an den oben genannten Hans Warnecke aus dem benachbarten Dorfe Eisdorf, daher auch gewöhnlich Hans von Eisdorf genannt. Der Volkssage nach wurde er, als er einst am Jahrmarkt, auf die Jahrmarktsfreiheit sich verlassend, in die Stadt kam, um sich einen fröhlichen Tag zu machen, in einem Bierhause auf der Neustadt in dem Augenblicke ergriffen, da das Geläut der großen Glocke auf dem S. Aegidienthurme verabredeter Maßen nicht um 3 sondern schon um 1 Uhr Nachmittags das Ende des Jahrmarkts und der Jahrmarktsfreiheit verkündigte. Nach kurzem Proceß empfing er sein Urtheil, nach welchem er geviertheilt und drei Theile seines Leichnams vor drei verschiedenen Thoren der Stadt aufgehängt werden sollten[16]).

Je mehr inzwischen die Dänen im Laufe des Jahres 1627 nach Norden hin zurückgedrängt wurden, um so weiter entfernte sich der Kriegslärm von den Gränzen des Fürstenthums Grubenhagen. Tilly, im Besitz des Weserstroms und der meisten festen Plätze in Niedersachsen, ging über die Elbe, und trug seine siegreichen Waffen weit in's Brandenburgische hinein. Wallenstein, der im Jahre zuvor bei Mansfelds Verfolgung nach Schlesien und Ungarn wenig Lorbeeren geärndtet und fast seine ganze Armee eingebüßt hatte, zog mit frischgeworbenen Truppen durch Schlesien,

---

[16]) Im Kirchenbuche zu S. Aegidii in Osterode stehen unterm 12. November 1628 als Copulirte verzeichnet: Hans Meyer von Düroda und Margarethe Dernebden, ersterer mit dem Bemerken: Einer aus den Freibütern, so pardon bekommen und zuvor Kirchenbuße thun müssen.

die Mark und Mecklenburg heran, und drang im September mit Tilly vereint in Holstein ein. Um den Ruhm nicht mit dem verhaßten Nebenbuhler zu theilen, wußte er diesen, unter dem Vorwande, die Rüstungen der Holländer zu beobachten, geschickt zu entfernen, und da die Feldherren, denen Christian sein Heer vertraute, der alte Graf von Thurn und der Markgraf von Baden=Durlach einem Wallenstein nicht gewachsen waren, so gelang es diesem in kurzer Zeit, Schleswig und Jütland zu erobern, und die Dänen auf ihre Inseln zu treiben, wohin er ihnen, zum Zeichen seines Verdrusses, sie nicht weiter verfolgen zu können, glühende Kugeln nachgeschickt haben soll.

So trat denn zum dritten Male ein Stillstand in diesem fürchterlichen Kriege ein, und wiederum war wie 1624 kein Feind auf Deutschlands Boden zu sehen. Dennoch ward kein Friede, weil Wallensteins hochfliegende Pläne nur im Kriege durchgeführt werden konnten, und auch der Kaiser, das Schwerdt in der Hand, noch dieses und jenes im Reiche zu gewinnen hoffte. Zum Erstaunen selbst der katholischen Fürsten brachte jener seine Armee durch unausgesetzte Werbungen bis auf 100,000 Mann, welche nun, die Eroberung von Stade und Wismar und die unsinnige Belagerung Stralsunds im Juni 1628 abgerechnet, kein anderes Geschäft hatten, als ganz Norddeutschland unaufhörlich zu brandschatzen und die protestantischen Fürsten gelegentlich ihrer Länder zu berauben. Um einen Vorwand war man nicht verlegen. Erst mußten jene festen Plätze noch erobert werden. Dann gestattete die Besorgniß vor dänischen und schwedischen Landungen nicht, die Waffen niederzulegen, und als der König Christian am 12./22. Mai 1629 zu Lübeck mit dem Kaiser Frieden geschlossen hatte, da mußten die Wallensteinschen und Tilly'schen Truppen zur Durchführung des s. g. Restitutionsedicts vom 6. März 1629 helfen, nach welchem die Reformirten im Reiche nicht mehr geduldet, die Lutherischen aber sich's gefallen lassen sollten, alle seit dem Passauer Vertrage eingezogene Kirchengüter an die Katholiken herauszugeben, und alle dem geistlichen Vorbehalt zuwider in protestantische Hände gekommene unmittelbare Stifter, darunter die beiden Erzbisthümer Bremen und Magdeburg und 12 Bisthümer, künftighin mit katholischen Prälaten besetzt zu sehen. Im Braunschweigschen blieben mehrere Städte und Festungen, Münden, Göttingen, Hameln, Nienburg und Wolfenbüttel, unter

dem fortwährenden Drucke kaiserlicher Besatzungen. Einbeck und Osterode scheinen von Garnisonen frei geblieben zu sein.

---

§. 58.

Von 1630—1640.

Mit der Landung Gustav Adolfs am 24. Juni (4. Juli) 1630 gewann der Krieg wieder neues Leben. Anfänglich wiesen die protestantischen Fürsten aus Furcht vor dem jetzt übermächtigen Reichsoberhaupt Gustavs Einladung, sich mit ihm zu vereinigen, entschieden zurück. Erst durch die glücklichen Fortschritte der Schweden ermuthigt und durch das gewaltthätige Verfahren des Kaisers in der Restitutionssache gereizt, lud der Kurfürst Johann Georg von Sachsen die evangelischen Stände auf den 10./20. Febr. 1631 zu einem Convent nach Leipzig, wohin auch die Braunschweigschen Herzoge ihre Räthe sandten, Friedrich Ulrich den Canzler Dr. Arnold Engelbrecht und den Dr. Jacob Lampadius, Christian von Zelle seinen Statthalter Julius von Bülow und den Dr. Jettenbruch. Unter der ausdrücklichen Verwahrung, sich mit dem Schweden nicht verbinden zu wollen, beschloß man den Kaiser um Aufhebung des Restitutionsedicts und um endliche Befreiung von dem unerträglichen Druck der kaiserlichen Heere zu ersuchen, zugleich aber auch zum eigenen Schutz nach Gewohnheit eines jeden Kreises einige Truppen zu werben. Nichtsdestoweniger sah sich der Kurfürst Georg Wilhelm von Brandenburg nach einigen Monaten gezwungen, eine Allianz mit Gustav Adolf abzuschließen. Ihm folgte freiwillig der Landgraf Wilhelm von Hessen-Cassel am 22. August, und durch Tilly's verheerenden Einfall in seine Lande in die höchste Noth versetzt verband sich einige Wochen später auch der Kurfürst von Sachsen mit dem Könige.

Den Braunschweigschen Fürsten gestatteten die Umstände, sich von jeder Einmischung noch fern zu halten, obgleich der König schon am 12. Juli von Werden aus den Herzog Christian schriftlich ersucht hatte, dem gemeinen Wesen die hülfreiche Hand zu bieten, und zu dem Ende seine Commissarien in das Hauptquartier zu schicken (B. A. 1826, II. p. 10), und Gustavs Truppen in den

Aemtern Dannenberg und Lüchow arg genug quälten und plünderten.

Im Fürstenthum Grubenhagen erschienen die ersten Kaiserlichen im Monat Junius 1631, als Tilly, der nach Wallensteins Absetzung, 1630, Obergeneral der kaiserlichen und liguistischen Heere geworden war, nach der Zerstörung von Magdeburg, 10./20. Mai 1631, einen Theil seiner Truppen und seine Kriegsgeräthschaften von Wolfenbüttel über den Harz nach Thüringen gehen ließ. Zum zweiten Male kamen sie nach der Schlacht bei Breitenfeld, 7./17. Sept. 1631, in welcher die Kaiserlichen für die bei der Eroberung Magdeburgs begangenen Gräuel den Lohn empfingen[17]).

Der flüchtige General war mit einer zusammengerafften Schaar von 600 Mann über Halberstadt und Wolfenbüttel nach Hameln geeilt, um sich durch die Garnisonen in Niedersachsen wieder zu verstärken und dem siegreichen Könige nach Franken nachzufolgen. In Hessen vereinigte er sich mit seinen Untergeneralen Altringer und Fugger, die dort zur Züchtigung des Landgrafen standen. Auf dem Zuge dahin hatten sich einzelne Soldaten in Osterode verspätet. Das gab dem Sohne des Amtmanns Veit Lüdemann von Rotenkirchen, Johann Lüdemann, der sich eben von den Schweden hatte anwerben lassen, Gelegenheit zu einer kecken That. Er kam am 23. Sept. (3. Oct.) mit wenigen Reitern herein, erschoß drei der Nachzügler in den Straßen und vor den Thoren noch einige andere, und brachte die Stadt dadurch in nicht geringe Verlegenheit. Aehnlich machte er's in Einbeck.

Um eben diese Zeit begann auch das Rauben und Plündern von Neuem, besonders durch streifende Parteien, die sich aus Hessen hereinschlichen. Herzog Christian befahl deshalb eine Compagnie zu Roß und zu Fuß anzuwerben, was die Regierung in Osterode, nachdem bereits im Fürstenthum der Anfang mit Werben gemacht war, dem kaiserlichen Commandanten in Göttingen, Hauptmann Jörg von Harthausen, mit der Bitte anzeigte, deshalb keinen Verdacht zu schöpfen, vielmehr bei der ihm untergebenen Soldateska nach wie vor Versehung zu thun, daß von derselben ihres Herrn schon erschöpfte arme Unterthanen nicht beschwert werden möchten,

---

17) Es ist — schreibt Wendt in der Osterod. Chronik p. 376 — solchen Bestien nach 4 Monden vor Leipsig alles wieder vergolten, undt hat sich von dieser Zeit an, daß Magdeburgk also zerstöret, das blatt gewendet, undt ist uff der Kaiserl. seiten kein glück noch obsieg mehr gewesen.

gestalt sie auch, daß er bei wirklich vorgegangenen Exorbitantien das seine rühmlich gethan, daß das meiste restituirt worden, bei ihrem gnädigen Fürsten unterthänig rühmen wollten. Haxthausen erwiederte unterm 29. November, das empfangene Schreiben alsbald dem General=Wachtmeister Grafen von Gronßfeldt und dem General=Commissarius von Lerchenfeld zugesandt zu haben, und bat in Bezug auf ein den Tag zuvor durch Adolf Ernst von Wintzingerode ihm insinuirtes Anfrageschreiben des Herzogs Christian diesem zu melden, daß die Göttinger Garnison keineswegs, wie Sr. F. G. berichtet worden, dem Fürstenthum Grubenhagen und sonderlich dem Amt Katelnburg feindliche Mittel, solches zu spoliren und auszuplündern angedroht, er selbst auch keinen Befehl habe, in berührtem Fürstenthum einige feindliche Mittel vorzunehmen. Weil aber hin und wieder im Fürstenthum starke Parteien geworben würden, und man nicht wisse, ob's Freund oder Feind sei, so wäre sein einfältiger Rath, daß solches dem Herrn General=Wachtmeister, der dieser Orten zu commandiren, wissend gemacht würde, damit diesen Garnisonen, wessen man sich zu verhalten, Ordre ertheilt werden möchte. Unterm 26. Nov. schrieb Gronßfeldt selbst von Minden aus nach Osterode, obwohl er nie an Herzog Christians Treue und Devotion gegen die Röm. Kais. Majestät gezweifelt, so habe er doch glaubwürdigen Bericht empfangen, wie Herzog Georg sich selbsten bei dem Schweden persönlich befunden, und eben bei dero Wiederkunft die Werbung ihren Anfang genommen, daher die Sache etwas suspect werden wolle. Weil nun von Ihr Excell. (dem Grafen Tilly) ihm ausdrücklich befohlen, alle Werbungen, die außer Ihrer Kaiserl. Majestät Diensten vorgenommen würden, nach aller Möglichkeit zu verhindern und die Werber zu verfolgen, so habe er nicht unterlassen können, die Herren treulich zu warnen, und daneben zu ersuchen, sie möchten mit dergleichen Werbungen einhalten, bis er deshalb bei dem Herrn General Bescheids erholt habe. Sollten aber die Herren zu Defension ihres Landes einiges Volk nöthig haben, so sei er erbiedig, ihnen ein, zwei oder mehr Compagnien auf jedesmaliges Begehren zuzuschicken, auch selbst auf jedesmaliges Begehren zu ihrer Defension in der Person zu erscheinen. Zudem würden sich in Kurzem solche Mittel erzeigen, daß er den Landgrafen (von Hessen) etwas näher salutiren und dessen Excursionen leicht verbieten möge[18]).

[18]) Die drei Schreiben sind im V. A. 1826. II. p. 13 ff. abgedruckt.

In der That galten die Rüstungen, wenigstens in ihrem weitern Verlauf, dem Kaiser, denn Herzog Georg hatte sich wirklich nach der Breitenfelder Schlacht zum Könige begeben, und in Würzburg ein Generals-Patent von ihm genommen, dem gemäß er für seinen neuen Kriegsherrn sechs Regimenter, vier zu Fuß und zwei zu Pferde, anwarb. Einen Theil derselben unter dem Obristlieutenant G. E. von Wurmb wollte Georg in die Stadt Einbeck legen, die sich aber dem Ansinnen widersetzte, und zum eigenen Schutz eine Compagnie anwarb. Wurmb nahm also sein Quartier in Osterode. Als jedoch die Nachricht kam, daß Reiter und Fußvolk von Hameln her im Anzuge seien, und der Rath auf Wurmbs Anfrage, ob er weichen oder bleiben solle, und ob im letzten Fall die Bürgerschaft zu ihm stehen und mit ihm fechten wolle, sich dahin erklärte, die Stadt wäre nicht also beschaffen, daß man sich vor eine ziemliche Macht daraus wehren könne, auch könne man wegen der Bürgerschaft ihm das Begehrte nicht versichern, so hielt Wurmb es für gerathen, am dritten Weihnachtstage auszuziehen.

Die gefürchteten Gäste waren Pappenheimer, die indeß ihren Marsch nicht auf Osterode, sondern auf Einbeck nahmen. Der General von Pappenheim hatte kurz zuvor mit einigen Compagnien Reiterei das Erzstift Köln verlassen, bis wohin der siegreiche Landgraf Wilhelm von Hessen-Cassel nach der Eroberung von Münden, Höxter, Paderborn &c. im November vorgedrungen war. In der Absicht, das von dem schwedischen General Banner blockirte Magdeburg zu entsetzen, zog er unterwegs aus den kaiserlichen Garnisonen Verstärkungen an sich, und kam mit 7000 Mann am Christabend vor Einbeck an. Die Bürger, mit der Absicht des Generals nicht bekannt, glaubten, es solle ihnen gelten, setzten sich in Bereitschaft, und schafften in der Christnacht, wie auch am heil. Christtage Alles bei die Hand, was zur Abschlagung eines Sturmes nöthig war (Wendt 382). Sie kamen für dasmal mit dem bloßen Schrecken davon, aber die wöchentliche Contribution war seit dem October von 80 Thalern bereits auf 200 Thaler gestiegen.

Als Herzog Wilhelm von Weimar im Januar 1632 von Goslar über Sesen nach Northeim ging, und am 11. Februar Göttingen eroberte, blieb zwar das Fürstenthum Grubenhagen, so viel man weiß, unberührt. Dagegen kam es um Ostern für kurze Zeit in die Gewalt der Kaiserlichen. Am Sonnabend vor Palmsonntag 1632 erschien Pappenheim mit 10,000 Mann zum zweiten

Male vor Einbeck, nahm die Stadt nach kurzer Belagerung am 24. März durch Accord, und ließ bei seinem Abzuge zwei Regimenter unter dem Obersten Maximilian Goltz als Besatzung zurück. Um die geforderten 38,000 Thaler aufzubringen, mußte ein jeder Bürger was er an baarem Gelde, Kleinodien, Silber und Gold besaß, bei seinem Eide auf dem Rathhause abliefern[19]).

Osterode, von Pappenheim mit Feuer und Schwerdt bedroht, weil in der Stadt wider die Röm. Kais. Maj. consilia gemacht, Lauf- und Musterplätze, auch Contributionen verstattet seien, fand sich mit 10,000 Thalern ab, blieb indeß mit einer kaiserlichen Besatzung verschont. Clausthal sollte 2500 Thaler bezahlen, und da die Stadt hiezu nicht im Stande war, so ward die Steuer mit Genehmigung des Herzogs theils in baarem Gelde, theils in Eisen und Blei vom Bergamte berichtigt, worauf die zur Execution heranziehenden Regimenter wieder zurückgingen. Der Oberstlieutenant G. E. von Wurmb, der mit einer Salvegarde von 3 Compagnien in's Fürstenthum beordert war, und nach seinem Abzuge aus Osterode das Quartier auf der Burg Scharzfels aufgeschlagen hatte, durfte es natürlich nicht wagen, einer solchen Macht entgegen zu treten. Uebrigens war das Fürstenthum, ungeachtet es mehrere Jahre hindurch einige Ruhe gehabt, so ausgesogen, daß auch die Bergstädte zur Erhaltung dieser geringen Schutzmannschaft ihren Beitrag liefern mußten.

Eine hessische Armee von 6000 Mann zu Roß und zu Fuß, welche der Landgraf Wilhelm dem General Pappenheim, der sich in's Bremensche wandte, um das von den Schweden belagerte Stade zu entsetzen, im Mai 1632 folgen ließ, zog durch das Fürstenthum und über den Harz, wo sie am 19. bei Clausthal rastete, ohne irgend jemandem Leides zuzufügen. Zwei Monate später erfolgte der Durchzug lüneburgscher Völker, die unter Herzog Georgs Führung die Kaiserlichen unter Pappenheim und Gronßfeldt beson-

[19]) Die ausführliche Erzählung siehe bei Harland II., p. 289 ff. Die Kaiserlichen verließen Einbeck am 16. Oct. 1632, doch mußte die Stadt ihnen von da an eine wöchentliche Contribution von 225 Thaler zahlen. Zur Strafe für die Uebergabe an Pappenheim wurde durch fürstliche Resolution vom 24. Januar 1634 Einbeck aller seiner Privilegien beraubt, und die Bestellung eines fürstlichen Stadtschulzen neben dem Rath angeordnet. Der Beschluß kam indeß nicht zur Ausführung, und wurde im Januar 1636 ausdrücklich wieder aufgehoben, gegen eine Zahlung von 3000 Thalern.

ders im Calenbergschen und Hildesheimschen beschäftigt hatten. Im Junius belagerte Georg die Feste Calenberg, und trieb den General-Wachtmeister von Gronßfeldt, der mit 4 Regimentern zum Ersatz herbeieilte, mit großem Verlust zurück. Als aber Pappenheim in diesem Augenblicke wieder von der Weser her sich näherte, hob der Herzog die Belagerung auf, und versammelte seine Völker bei Hildesheim. Von da zog er in's Fürstenthum Grubenhagen, sodann auf's Eichsfeld, und eroberte durch Accord am 17./27. Juli das feste Duderstadt, das seit dem Frühjahr wieder in den Händen der Kaiserlichen gewesen war, und erst im August 1635 nach dem Prager Frieden von den Schweden unter dem Herzoge Wilhelm von Weimar verlassen wurde, um in den Besitz des Landesherrn, des Kurfürsten von Mainz zurückzukehren.

Noch schlimmer als um Ostern erging es der Stadt Osterode ein halbes Jahr später. Am 12./22. October 1632 rückte der Graf von Merode mit 8 Regimentern zu Roß und zu Füß vor die Thore. Nachdem diese vergebens berannt waren, richtete er 4 Stück Geschütz und 2 Feuermörser auf die Stadt, und erklärte den Deputirten des Raths, weil die Aemter mit der Contribution nachständig geblieben, ungehorsam und treulos geworden, so solle die Stadt 40,000 Thaler hergeben und von dem Lande wieder einfordern, oder aber den Landdrosten (Heinrich von Dannenberg) schaffen; wo nicht, so wäre seinem Volke die Stadt zum Ausplündern preisgegeben. Weil die Abgeordneten sich hierauf nicht einzulassen wußten, nahm die Beschießung sofort ihren Anfang. Der Rath bat flehentlich um Christi Blutes und Todes willen mit dem Brande einzuhalten, und erbot sich, was zu dem vom Lande nachstehenden Rest die Stadt schuldig wäre, in continenti herbeizuschaffen. Merode nahm das Erbieten nicht an, sondern ließ am folgenden Tage durch den Obristen Westrumb auf der Rathsstube folgende postulata vortragen: 1) acht starke und wohlgerüstete Wagen mit aller Zubehör auszurüsten und vor jeden Wagen 6 starke Pferde und 2 Knechte zu schaffen; 2) alle eingeflohene Bauern bei Leib- und Lebensstrafe an einen Ort ungesäumt zusammenzufordern; 3) alle die Sachen, so dem Feinde oder denen, die dem Feinde gedienet oder noch dienten, gehörig, bei Leib- und Lebensstrafe anzudeuten und an einen Ort zusammen zu schaffen; 4) alle die dem Könige von Schweden oder dessen Anhang dienen oder gedient, bei Leibesstrafe anzumelden und in Haft zu bringen; 5) alles, was an Sil-

ber, Gold, Geld und Kleinodien ꝛc. zusammengetrieben, versiegelt einzumachen.

Bei der Unmöglichkeit, diese Forderungen zu erfüllen, bat der Rath fußfällig und doch vergebens um Gnade[20]). Auch die zu ihm hinausgesandten Schulknaben und Mägdlein konnten den harten Sinn des Grafen nicht erweichen, und eben so wenig ertheilte er den Bürgern die in der höchsten Noth erbetene Erlaubniß, Weib und Kinder an die Hand nehmen und bloß davon gehen zu dürfen. Die Mitglieder des Raths und die Prediger wurden vielmehr in die S. Johanniskirche in Arrest gelegt, die Bauern aber, die mit dem ihrigen in die Stadt geflüchtet waren, zusammengefordert und bei Strafe des Niederhauens befehligt, 6000 Thaler aufzubringen. Da dies eben so unmöglich fiel, so ist es endlich auf emsiges Bitten dahin gerathen, daß die Stadt 8000 Thaler an Golde, Silber und Gelde sogleich hat erlegen, und in 14 Tagen gegen Geiseln 4000 Thaler nach Hildesheim liefern müssen. Was immittelst an Soldaten hereingekommen ist, das hat die Bürger besucht, die Kirchen eröffnet, und das Amt spoliirt. Ueberdies ist ein Großes an Wollen- und Leinentuch und andern Waaren, eben so an Proviant, Pferden und Wagen im Werth von 5000 Thalern hergegeben, und sind beide Vorstädte gänzlich ruinirt, ausgeplündert und verdorben, ein Schaden, der über 4000 Thaler geschätzt wurde, und deren Bewohner zu öffentlichen Beiträgen unfähig machte, so daß nur 218 contributionsfähige Bürger blieben. Sonntags lagen die Regimenter noch still; Montags früh brachen sie nach Duderstadt auf, vereinigten sich daselbst mit den Pappenheimern, und marschirten auf Northausen (Wendt 387). So hatte die Stadt in einem Jahre den Kaiserlichen, alles andere ungerechnet, 22,000 Thaler geopfert, und doch ist sie im Vergleich zu vielen andern Städten glücklich zu nennen, da sie keine schlimmere Heimsuchung als diese zweite erfahren hat.

---

[20]) In welcher Lage sich auch Osterode schon befand, erhellt aus einer Schuldverschreibung vom Michaelistage 1632. Der Rath hatte von dem Amtmann Matthias Schilling zu Heimburg 1500 Thaler geliehen erhalten. 90 Thaler jährlicher Zinsen wurden versprochen, die vier Meierhöfe und die beiden Kötereien in Uehrde zum Unterpfande gesetzt, und dennoch weiß der Rath nicht Worte genug zu finden, um für die ihm in diesen Zeiten erwiesene christliche Gutthat seinen herzlichsten Dank zu sagen. Erst nach 35 Jahren wurde die Schuld abgetragen.

Schrecklich genug mochten allerdings die drei heißen Tage gewesen sein, denn der Rath verordnete, daß in beiden Kirchen alljährlich ein Dankfest für die Errettung der Stadt gefeiert, in der Predigt solche damalige große Pressuren erwähnt, und nach derselben das te deum deutsch gesungen werden solle. Am 20. Trinitatis=Sonntage, 15. Oct. 1633, wurde das Dankfest zum ersten Mal begangen, und hat die Feier noch nach dem Westphälischen Friedensschluß statt gehabt[21]).

Auch Clausthal wurde damals mit einer schweren Brandschatzung belegt. Am 13. Oct. erhielt die Stadt den Befehl, bei Vermeidung der Plünderung 6000 Thaler zu schaffen, welche Summe durch Sammlungen von Haus zu Haus und durch Zuschüsse von dem Bergwerk innerhalb 6 Stunden zusammengebracht und dem Grafen nach Osterode geliefert wurde.

Nach der Schlacht bei Lützen, 6./16. Nov. 1632, welche Gustav Adolf das Leben kostete, führte Herzog Georg auf Oxenstirns Befehl einen Theil der schwedischen Truppen nach Niedersachsen und Westphalen, dem Hauptschauplatz seiner bisherigen Thätigkeit. Hier stand ihm kein Pappenheim mehr entgegen, der ebenfalls bei Lützen gefallen war. Um so rascher gewann er denn viele Städte und feste Plätze. Am 2./12. März 1633 schlug er bei Rinteln den General=Wachtmeister von Gronßfeldt, und am 28. Juni (8. Juli) in Verbindung mit hessischen Truppen den Grafen von Merode bei Hessen=Oldendorf. Durch den am 8./18. Juli mit dem kaiserlichen Commandanten Oberstlieutenant Hans Wilhelm von Schelhamer abgeschlossenen Accord bekam er nach dreimonatlicher Belagerung auch Hameln am 11. Juli in seine Gewalt, und unternahm dann einen Zug auf's Eichsfeld, wo er die Braunschweigschen Ansprüche an Duderstadt, das Amt Gieboldehausen und das Gericht Berenshausen wieder hervorsuchte. Mit demselben Glück kämpften auch Gustav Horn in Schwaben, der Pfalzgraf von Birkenfeld am Rhein, Herzog Bernhard an der Donau und der

---

21) Nachricht des Küsters Martin Spangenberg zu S. Aegidii im Kirchenbuche. Spangenberg erzählt auch, man habe an jenem Sonntage des Jahrs 1632 weder predigen, singen noch klingen, noch einigen Gottesdienst halten können. Merode habe den Bürgern angemuthet, wenn sie wollten auf einen andern Glauben fallen, so sollten sie nichts geben, worauf aber Dr. Bartold Rapp (der damalige Syndicus) geantwortet, das könnte nimmermehr geschehen.

Landgraf von Hessen in Westphalen, während Wallenstein in Schlesien und Sachsen wenig Erhebliches ausrichtete, weil er mit seinen Plänen gegen den Kaiser beschäftigt, Schweden und Sachsen absichtlich schonte.

Unter gleich günstigen Auspicien begann das Jahr 1634. Nachdem die Niedersächsischen Stände auf dem Convent zu Halberstadt, 27. Januar (6. Febr.), sich auf's Neue mit den Schweden verbündet und den Herzog Georg zum General des Niedersächsischen Kreises erwählt hatten, setzte dieser seine Eroberungen in Niedersachsen und Westphalen fort. Vergebens eilten die Besatzungen aus Minden, Nienburg und Neustadt herbei, um das belagerte Hildesheim zu entsetzen. Am 9./19. Juli wurden sie auf dem Hülper- oder Helfersberge bei Gleidingen und Sarstedt von einigen Wolfenbüttelschen und Lüneburgschen Regimentern geschlagen. Sechs Tage später ergab sich die Stadt, die am 17. von den Kaiserlichen geräumt und von dem Wolfenbüttelschen General-Major von Uslar besetzt ward. Sodann wurden Nienburg, Stolzenau, Neustadt und Kalenberg erobert.

In Schlesien und Böhmen machten Banner und Arnheim rasche Fortschritte, seit Wallenstein am 15./25. Febr. 1634 in Eger ermordet war[22]. Nicht ganz so glücklich waren Bernhard und Horn in Oberdeutschland, wohin der neue Oberfeldherr, des Kaisers ältester Sohn Ferdinand, König von Ungarn, die volle Kraft des Angriffs richtete. Aber wider alles Erwarten geschah es, daß eine einzige verlorne Schlacht, die bei Nördlingen 7. September 1634, die siegreiche schwedische Macht in den tiefsten Verfall stürzte. Der Kurfürst von Sachsen, als er das schwedische Hauptheer vernichtet sah, trat sogleich in Unterhandlungen mit dem Kaiser, und schon am 22. Nov. unterzeichnete man in Pirna die Friedenspräliminarien, die am 20./30. Mai 1635 in einen förmlichen Frieden verwandelt wurden. Auf ergangene Einladung traten der Kurfürst von Brandenburg, Herzog Wilhelm von Weimar, die Fürsten von Anhalt, die Herzoge von Mecklenburg, die Hansestädte und viele Reichsstädte dem Frieden bei, ebenso die Herzoge von Braunschweig,

---

[22]) Wendt nennt die drei Verschwornen Obrist Buttler, Obristlieutenant Gordan und Obrist-Wachtmeister Walther Leßle. Er fügt hinzu: die Ursach ist prätendiret, daß der Herzog von Friedtlandt bey Kais. Maytt. angegeben, ob solte Er willenß gewesen zu den Evangelischen zu tretten, undt wieder Kaiserl. Maytt. zu militiren. Ost. Chron. p. 394.

die schon mehre Male Buß- und Bettage ausgeschrieben hatten, um den Frieden von Gott zu erbitten. Selbst Herzog Georg gab nach ernstlicher Berathung mit den Theologen in Helmstedt und den fürstlichen Räthen in Celle sein Generalat in die Hände des Canzlers Oxenstirn zurück.

Müssig stand nun Banner an der Elbe, durch ausdrücklichen Befehl zur äußersten Behutsamkeit angewiesen, und Herzog Bernhard, vom Heilbronnischen Bunde verlassen, konnte nicht verhindern, daß fast ganz Oberdeutschland freiwillig oder gezwungen sich dem Kaiser unterwarf. Zwar gelang es Banners Unterfeldherrn Rudwon, am 22. October 1635 den sächsischen General Baudissin bei Dömitz zu schlagen, und Banner selbst, durch mehrere Regimenter unter Torstensons Befehlen verstärkt, hatte die Befriedigung, zu Anfang des Jahres 1636 durch Verwüstung seines Landes sich an dem Kurfürsten von Sachsen rächen zu können, während Herzog Bernhard, der seit dem October 1635 den Krieg mit französischem Gelde und unter französischer Hoheit führte, und der Landgraf von Hessen die Kaiserlichen am Rhein und in Westphalen beschäftigten. Sobald aber der Kurfürst den kaiserlichen General von Hatzfeld an sich gezogen hatte, drängten die vereinigten Truppen den Feldmarschall Banner in's Lüneburgsche und dann immer weiter der Ostsee zu, und erst der glänzende Sieg, den er mit dem aus Westphalen herbeigerufenen Feldmarschall Alexander Leslie bei Wittstock 24. Sept. 1636 erfocht, erfüllte die Schweden mit neuem Muth. Banner trieb die Kaiserlichen durch Thüringen und Hessen bis nach Westphalen.

Diese glücklichen Erfolge kamen dem Fürstenthum Grubenhagen theuer zu stehen. Im Anfange des Jahres 1636, als Banner von der Mark her siegreich nach Naumburg vordrang, wies er dem Regimente des Obersten Schlangen zu seiner Unterhaltung das Fürstenthum Grubenhagen an. Herzog August fand sich hiedurch bewogen, den Grubenhagenschen Rath Bodo von Hodenberg an den Feldmarschall abzufertigen, und es kam auf dem Landtage zu Osterode am 2. März ein Vergleich dahin zu Stande, daß gegen Zahlung von 6000 Thalern das Fürstenthum vor aller Beschwerung und Einquartierung, auch andern künftigen Anlagen gesichert sein solle. Auch dies Mal konnten die mit den Landständen zusammentretenden Abgeordneten der Bergstädte sich nicht entbrechen, einen Beitrag zu übernehmen, der am 4. März von der Regierung

zu Osterode mit ernstlicher Erinnerung eingefordert wurde. Man hatte Ursache, mit dem Abtrag der Steuer zu eilen, da sich am 1. März ein Trupp von 40 Reitern vor Lauterberg sehen ließ, der die Quote des Fleckens mit Gewalt holen wollte, und hier wie nachher in Barbis und Bartolfelde viel Unfug anrichtete.

Bei der ersten Abschlagszahlung war von Banner ein Schutzbrief für das Fürstenthum versprochen, aber leider nicht ausgefertigt. Um so weniger konnte man auf Schonung rechnen, als der Oberbefehlshaber der westphälischen Armee, Alexander Lesli, der wahrscheinlich bei Verfolgung der Kaiserlichen nach Westphalen wieder an die Weser gekommen war, am 16. December 1636 auf Dassel und Einbeck heranzog. Mit Schrecken vernahmen die Deputirten der Landstände durch den Mund des General-Commissarius Heußner die Forderung des Feldmarschalls. Das Fürstenthum sollte zur Abwehr der Einquartierung sogleich 12,000 und dann monatlich 8000 Thaler bezahlen, obgleich die Aemter Rotenkirchen, Salzderhelden, Katelnburg und Radolfshausen fast ganz zu Grunde gerichtet, und die übrigen drei Aemter auf's Höchste angegriffen waren, in Einbeck aber an viertehalb hundert Häuser öde und wüste standen, und von Niemandem bewohnt wurden. Einer Gesandtschaft der Bergstädte, welche von dem schwedischen Obristen von Berkefeldt, dem Besitzer einiger Meyereien in Buntenbock, als Fürsprecher in's Hauptquartier zu Dassel begleitet wurde, ertheilte Lesli zwar den erbetenen Schutzbrief für Clausthal, Altenau und S. Andreasberg[23]), zugleich aber forderte er überhaupt 34,000 Thaler mit dem Bemerken, daß das ganze Fürstenthum nach Auszahlung dieser Summe des ertheilten Schutzbriefes genießen, widrigenfalls aber mit zwei Regimentern zu Pferde, um sie zu ergänzen und zu verpflegen, beschwert werden solle. Alle weiteren Vorstellungen der Regierung und der Landstände blieben fruchtlos. Am 6. Januar 1637 schrieb der General-Commissarius von Salzhemmendorf aus an den Landdrosten Heinrich von Dannenberg, die Armee sei im Begriff sich in Marsch zu setzen, man möchte also mit dem Gelde zu ihrer Ankunft bereit sein, im widrigen sie Osterode ausplündern und hernach in Brand stecken wollten. Am 8. Januar erschien er selbst in Osterode, indem er wiederholt die äußerste Verheerung

[23]) S. Andreasberg hat nach einer Nachricht im K. Archiv im dreißigjährigen Kriege sehr wenig Schaden gelitten.

drohte, wofern er die Gelder nicht bald würde in Empfang nehmen können. Sie sind indeß nicht vollständig ausbezahlt. Eine Nachricht im Stadt=Archiv sagt, Osterode habe zu der Schlangi'schen und Leßlei'schen Forderung den vierten statt des gebührenden zehnten Theils hergegeben, und dadurch das Land um mehr denn 1000 Thaler erleichtert. Wahrscheinlich wurde das Fürstenthum durch die Annäherung einer kaiserlichen Armee unter dem Feldmarschall Götzen für den Augenblick von seinen Drängern befreit. Ein Theil derselben zog am 10. Januar bei Einbeck, ein anderer am 18. Januar bei Osterode vorüber, und auf Veranlassung dieses anscheinend langsamen Durchzuges wird es geschehen sein, daß im Februar 1637 in Hattorf durch die Soldatesca Alles verwüstet, ein Kelch gestohlen und die Kirchenordnung zerrissen wurde.

Die Braunschweigschen Lande hatten seit dem Prager Frieden wenigstens in so fern einige Ruhe gehabt, als die Herzoge von der thätigen Theilnahme am Kriege sich möglichst fern hielten. Aber die Kriegslast war doch noch drückend genug. Zu fünf Malen verbanden sie ihre Truppen mit denen des Kaisers, und halfen auch sonst mit Geld und Proviant. Seit 1635 wurde für die kaiserliche Besatzung in Wolfenbüttel eine Kriegssteuer aufgebracht, die für Clausthal wöchentlich 20 Thaler betrug, und die Reiter, welche die Gelder zu Osterode in Empfang zu nehmen pflegten, und auch wohl bei den Säumigen gleich selbst die Execution vollzogen, verfuhren nicht immer glimpflich. Die Erhaltung zweier Compagnien, welche unter dem Commando des Majors Feuerschütz in Einbeck lagen, erforderte eine besondere starke Anlage der Landstände und der Bergstädte. Als im April 1637 das kaiserliche Heer unter den Grafen Hazfeld und Götzen an der Werra stand, wurde zu dessen Verpflegung auf herrschaftlichen Befehl zu Osterode eine große Menge Korn angekauft, verbacken und auf das Eichsfeld geliefert, wozu die Stadt Clausthal 40 Thaler beisteuerte, und dennoch fühlte man sich so wenig sicher, daß der Rath Bodo von Hodenberg den Auftrag erhielt, von den Generalen für die Bergwerke einen Schutzbrief zu holen, der wiederum viel Geld kostete.

Im Herbst 1637 holten auch die Schweden nach, was sie im Januar unvollendet gelassen hatten. Am Abend des 12./22. September erschienen ganz unerwartet von der Armee des schwedischen General=Lieutenants Kingen drei Regimenter und eine Compagnie Dragoner unter dem Commando der Obersten Brossard und Jobst

Rudolf von Berckefeldt vor den Thoren. Der Rath erhielt den Befehl, den Schlüssel zum Marienthore auszuliefern und die Einnahme der Truppen für den folgenden Tag vorzubereiten. In der Frühe des 13. September brachten einige Officiere die Anzeige, es solle der Rath mit der Einquartierung eilends verfahren, oder aber für den Obersten 1000 Thaler, für drei Obristlieutenants 600, für 18 Rittmeister 1800 Thaler baar erlegen, und daneben drei Wagen mit 18 Pferden und drei Stück Wein liefern, wogegen die Stadt mit allem, was dem Lande zuständig und hereingeflüchtet, versichert bleiben, auch der Stadt vom Lande Zulage geschehen solle. Wie schwer nun auch das Geforderte herbeizuschaffen war, so wählte man doch, da die Vorstädte durch die Einquartierung bereits jämmerlich zugerichtet waren, und durch die abermalige Ausplünderung einen Schaden von mehren Tausend Thalern erlitten hatten, das kleinere Uebel, und gab 2200 Thaler, 3 Stück Wein und 3 Wagen mit 12 Pferden. Außerdem wurde noch eine große Summe Geldes von dem Lande nachgefordert. Zur Sicherheit nahm man bei dem am 14. erfolgten Abzuge den Landdrosten Heinrich von Dannenberg, den Regierungsrath Dr. Johann Hundt und den Rathsherrn Jordan Friedrich als Geiseln mit, die aber nach drei Tagen zu Markoldendorf ihre Freiheit bekamen, nachdem sie 10,000 Thaler für das Land bewilligt und deshalb einen Schein von sich gegeben hatten (Wendt 395). Herzog Friedrich zu Celle stellte sogleich an Prälaten, Ritterschaft und Städte die Forderung, sich erstes Tages zusammen zu thun und darüber einen Schluß zu machen, damit seine Räthe je eher je lieber aus solcher Ungelegenheit hinwieder gerathen möchten. Auch den Beistand der Bergstädte nahm er in diesem Nothfall wieder in Anspruch. Das unter'm 18. September nach Clausthal abgelassene herzogliche Schreiben sagt ausdrücklich, Dannenberg und Hundt seien unter dem Prätext eines wegen der mit dem Feldmarschall Leslie gepflogenen Tractaten zurückgebliebenen Nachstandes von Osterode gefänglich weggeführt. Ungeachtet das Bergwerk sich in diesem Jahre sehr ergiebig bewies, und die Stadt durch eine Schutzwache des Obersten Berckefeldt vor Bedrückungen bewahrt worden war, wußte sie doch die ihr angesonnene Quote von 3000 Thalern auf ein Drittel herunterzubringen, das am 6. October mit 1000 Thalern nach Osterode abgeliefert wurde. Auch war es einer Botschaft der Landstände an den Feldmarschall Leslie

geglückt, die versprochene Summe auf 6000 Thaler zu ermäßigen.

Mit dem Jahre 1638 neigte sich das Glück wieder auf die Seite der Schweden. Nach den unglücklichen Feldzügen der beiden vorigen Jahre gewann Herzog Bernhard am 21. Februar bei Rheinfelden eine große Schlacht, in welcher vier kaiserliche Generale in Gefangenschaft geriethen, und er krönte seine nachfolgenden Thaten durch die Eroberung der wichtigen Festung Breisach (7. Dec. 1638). Banner, durch 14000 Mann frischer Truppen aus Schweden und Liefland verstärkt, jagte die Kaiserlichen aus Pommern und Mecklenburg vor sich her, und gelangte, die völlig verödeten Gegenden zwischen Oder und Elbe umgehend, durch Niedersachsen in's Kurfürstenthum Sachsen und nach Böhmen, wo er in diesem und dem folgenden Jahre Meister vom Felde blieb, und in ächt schwedischer Weise Tausende von Städten, Dörfern und Schlössern in Asche legte.

Am 27. August 1638 erhielten die Herzoge August von Wolfenbüttel, Friedrich von Lüneburg-Grubenhagen, und Georg von Calenberg-Göttingen ein Zeichen kaiserlicher Gunst, indem ihnen Ferdinand III. das schon früher bewilligte privilegium de non appellando auf 1000 Rheinische Gulden erhöhte. Gleichwohl beschränkte Georg seine Thätigkeit als Niedersächsischer General hauptsächlich darauf, den Kreis und besonders die Braunschweigschen Fürstenthümer vor jeder Invasion der einen oder der andern Partei möglichst zu bewahren. Als der General-Lieutenant von Gallas seine Winterquartiere im Braunschweigschen zu nehmen wünschte, ward ihm dies verweigert, und als er darauf wenigstens eine Contribution in Anspruch nahm, ward ihm auch diese mit dem Bemerken abgeschlagen, daß eine solche nur den Krieg befördern würde. Die Unterhandlungen über einen allgemeinen Frieden, welche von den Niedersächsischen Ständen auf dem Kreistage zu Lüneburg vom 10. Nov. 1638 an mit kaiserlichen Gesandten unter Mitwirkung des Königs von Dänemark gepflogen wurden, liefen im Januar 1639 fruchtlos aus, so daß jene nun dem Kaiser gegenüber ausdrücklich ihre Neutralität erklärten. Die glücklichen Fortschritte der schwedischen Waffen in Böhmen und ein erneuerter Befehl des Kaisers vom 5. Sept. 1639, das große Stift Hildesheim dem Bischof zu restituiren, führte die Braunschweigschen Herzoge zu weiteren Schritten. Dem Grafen von Gallas verweigerten sie abermals die

für 16000 Mann geforderten Winterquartiere. Dagegen schlossen ihre Gesandten im October 1639 mit Banner einen Vertrag, daß den Schweden der Einzug in's Braunschweigsche gestattet sein solle, um die Eroberung von Wolfenbüttel zu versuchen. Während diese nun die festen Oerter Wolfsburg, Hornburg und Schladen, späterhin auch das Eichsfeld nahmen, setzten sich die Herzoge in gute Verfassung, da der Wolfenbüttelschen Garnison die Ausführung jenes kaiserlichen Mandats anbefohlen war. Nachdem sie am 30. October in Münden mit der Landgräfin Amalie Elisabeth ein Bündniß zu gegenseitigem Schutz abgeschlossen hatten[24]), versuchte Herzog Georg, obwohl vergebens, die Festung Wolfenbüttel durch Stauung der Oker zu bezwingen. Auf einer Zusammenkunft in Celle im März 1640 beriethen sie sodann die weiter zu ihrer Sicherheit zu ergreifenden Maßregeln. Als der Kaiser in einem Schreiben die Erwartung aussprach, daß sie die zur Hand genommenen Waffen gegen die schwedische Armada wenden würden, um den schädlichen Krieg zu dämpfen, erklärten sie in ihrem Antwortschreiben vom 12. April 1640 dies für unthunlich, weil ihnen vollends unmöglich falle, was großen kaiserlichen Heeren nicht gelungen sei, die schwedischen Waffen aus dem Reiche zu schaffen. Bald darauf versicherten sie sich auch der französischen Hülfe, indem sie mit dem Herzoge von Longueville, der nach Herzog Bernhards Tode (18. Juli 1639) dessen Armee übernommen hatte, im Mai 1640 einen Tractat schlossen.

Gern wären Friedrich von Celle und August von Wolfenbüttel auf diesem Punkte stehen geblieben. Aber Georg, der nur in einer Allianz mit Schweden Sicherheit gegen die üblen Pläne des Kaisers sah, drängte zu einem muthigen Entschluß, und wie eindringlich auch die Ländstände riethen, des Kaisers Gnade zu suchen, der Canzler Stucke hatte von dem schwedischen Hofcanzler Salvius eine goldene Kette, 500 Kronen werth, geschenkt, und eine jährliche Pension zugesagt erhalten, und Georgs erster General, Johann Caspar von Klitzing war von Banner mit 15000 Thaler bestochen. So kam die Conjunction mit Schweden zu Stande, und die Lüneburgschen Regimenter unter Klitzings Commando stießen im April 1640

---

[24]) Nach der betreffenden Designation befindet sich im K. Archiv die Urkunde des Bündnisses der Herzoge Friedrich, August und Georg von Braunschweig mit der Landgräfin Amalie Elisabeth zu Hessen vom 5. April 1639.

bei Salfeld in Thüringen zu dem Heere des Generals Banner, der Böhmen zu verlassen gezwungen war, und sich gegen Piccolomini in Nachtheil befand.

---

§. 59.

Von 1640—1650.

Die nächste Folge der Conjunction war die, daß der kaiserliche Commandant von Wolfenbüttel in der Nachbarschaft dieser Festung noch häufigere Feindseligkeiten ausübte als zuvor, obgleich Herzog August seine Devotion gegen den Kaiser fortwährend versicherte und sich ängstlich hütete, seine Truppen außerhalb Landes zu schicken. Der eigentliche Kriegsschauplatz blieb einstweilen in Sachsen und in Hessen, und auch hier geschah nichts Bedeutendes, weil Piccolomini sowohl bei Saalfeld wie nachher bei Fritzlar die ihm von Banner angebotene Schlacht klüglich vermied. Unthätig standen beide Armeen in dem ausgehungerten Hessen, in feste Lager eingeschlossen, einander gegenüber, bis endlich der kaiserliche Feldherr nach der Weser aufbrach, um sich dort die Winterquartiere zu erobern. Höxter wurde rasch bezwungen. Dann setzte ein Theil des Heeres über den Strom, nahm die braunschweigschen Häuser Fürstenberg, Bevern und Ottenstein, und legte am 24. Septbr. (4. October) die Stadt Holzminden bis auf wenige Häuser in Asche, ohne daß Herzog Augusts Truppen der Uebermacht wehren konnten. Indeß schon vier Stunden nach der Eroberung von Höxter war auch Banner mit lüneburgschen und hessischen Hülfsvölkern vor der Stadt erschienen. Piccolomini mußte weichen und sich in die fränkischen Bisthümer ziehen, während Banner seine Armee an der Weser vom November bis zum Januar rasten ließ. Damals lag ein Theil der Weimarschen Truppen im Fürstenthum Grubenhagen. Die Stadt Osterode, die mit Einquartierung verschont geblieben war, aber schon vom 15. October an zum Behuf der Weimarschen Armee wöchentlich 6⅔ Malter Roggen und 13 Malter Hafer gegeben hatte, erhielt am 27. November 1640 von der dasigen fürstlichen Regierung Befehl, weil die Aemter nichts liefern könnten, wöchentlich das Brod von 25 Malter Roggen

und täglich 7 Malter Hafer an die in der Nähe liegenden Weimarischen Völker zu liefern, außerdem aber dem Herrn Obersten Lützow ein Fäßchen Wein von 15 oder 20 Stübchen hinauszuschicken (Städt. Protokollbuch). In Dorste wurde nach der Aerndte, die wie 1639 ohne Mißwachs und Kriegsschaden eingebracht war, von den Reitern des Obersten Gustav Horn auf dem Leuthorstschen Gute alles Heu aufgefüttert, und auf dem Hedemannschen Gute 40 Malter Roggen und 5 Malter Hafer ausgedroschen.

Inzwischen war auch Herzog Georg nicht müssig gewesen. Das feste Haus Steinbrück im Hildesheimschen, das der Commandant von Wolfenbüttel durch Verrath genommen und mit 200 Mann besetzt hatte, ward belagert und wiedergewonnen. Nachdem hierauf die Besatzungen von Liebenburg, Schladen, Hessendamm und Westerburg gleichfalls zum Abzuge genöthigt, und somit alle von den Kaiserlichen besetzten Orte jener Gegend genommen waren, wurde Wolfenbüttel selbst von lüneburgschen und schwedischen Truppen, 6 Regimenter stark, aufs engste blockirt.

Im Frühling des Jahrs 1641 verlor die protestantische Partei ihre beiden tüchtigsten Feldherrn. Herzog Georg von Lüneburg, seit 1636 regierender Herr von Calenberg und Göttingen, starb am 1/11. April 1641 in seiner Residenz Hildesheim nach längerem Siechthum. Ihn tödtete vermuthlich das Gift, das bei einer Versammlung fast sämtlicher protestantischen Generale zu Hildesheim ein französischer Mönch unter den Wein gemischt haben soll. Banner, der mitten im Winter aufgebrochen war, um den Reichstag in Regensburg auseinanderzusprengen, beschloß nach einem höchst gefährlichen aber geschickt ausgeführten Rückzuge sein Leben am 10/20. Mai in Halberstadt. Auch er hatte von jenem Weine getrunken, und außerdem verzehrten Unmuth über die verfehlte Unternehmung, Strapazen und Ausschweifungen seine Lebenskraft. Die kurz vor Georgs Tode mit frischem Eifer begonnene Belagerung von Wolfenbüttel durch Lüneburgsche Truppen behielt indeß ihren lebhaften Fortgang. Als die Kaiserlichen aus Süddeutschland heranzogen, um die Festung zu entsetzen, eilte auch die schwedische Armee dem bedroheten Platze zu, und es kam am 19/29. Juni zu einem blutigen Treffen, in welchem die letztere den mühsam errungenen Sieg davon trug. Nichts desto weniger glückte es den Ersteren, nachdem sie einige Verstärkung an sich gezogen hatten, am 27. Juli Osterwiek und in den folgenden Tagen

Schladen, Hornburg und Liebenburg den Schweden zu entreißen. Im folgenden Monat waren Erzherzog Leopold und Piccolomini sogar stark genug, die Aufhebung der Belagerung zu erzwingen und die alliirte Armee zum Abzuge zu nöthigen. Die Schweden nahmen ihren Weg theils auf Gifhorn zu, die Hessen zogen über die Weser nach Westphalen, und mit leichter Mühe verbreitete Piccolomini nun die kaiserlichen Waffen über die Fürstenthümer Wolfenbüttel, Hildesheim, Grubenhagen und Göttingen.

Am 5. August 1641 schickte Conrad Schelin von Schwalenberg, General-Adjudant und Rittmeister von der kaiserlichen Armee, ein Bedrohungsschreiben nach Osterode, und begehrte, die Stadt solle sich des 1631 von Johann Lüdemann vorgenommenen Einfalls, eines unbedeutenden längst vergessenen Ereignisses wegen (p. 448) mit ihm abfinden. Der Rath beschloß zur Erlangung einer kaiserlichen Salvegarde sogleich eine zweimonatliche Contribution anzulegen, und schickte am folgenden Tage den Syndicus Wendt und den Rathsherrn Heinrich Hattorf zur kaiserlichen Armee ab. Die Deputation kam zwar am 7. August im Hauptquartier bei Liebenburg an, mußte indeß demselben am 8. nach Wallmoden, und am 9. nach Holla unterm Woldenberge folgen. Erst am 10. August erhielt sie bei dem General Don Annibal de Gonzaga und dem General-Commissär Audienz, und handelte auf 1000 Thaler herab, wogegen die Stadt in kaiserlichen Schutz genommen wurde.

An demselben Tage machte der baiersche Oberst Truckmüller einen Angriff auf die Stadt, wurde jedoch zurückgetrieben. Am 11. August wiederholte er den Angriff, und weil inzwischen ein großer Theil der Bürgerschaft auf den Harz geflohen war, so gelang es den Kaiserlichen sich erst der Thore und dann der ganzen Stadt zu bemächtigen. Vier Stunden hatten sie bereits geplündert, und eben wollte die ganze Macht einrücken, als die Deputation gegen Abend zurückkehrte. Der Syndicus Wendt, der von Gittelde ab vorausgeeilt war, wurde vor den Thoren von den Kroaten gefangen genommen und vor den Obersten geführt, der auf dem Uehrderberge in der Zehntscheune auf Stroh sich niedergelegt hatte. Sobald Wendt den theuer erkauften Schutzbrief vorzeigte, befahl der Oberst die Truppen zurückzuziehen. Als jener mit einer ihm zugegebenen Schutzmannschaft vom Berge herabkam, traf auch Hattorf mit der kaiserlichen Salvegarde unter dem Com-

mando des Lieutenants Jacob Klapprodt ein, durch welchen nun der Syndicus Wendt das Neustädter Thor öffnen und die Plünderer heraustreiben ließ. Auch dieser Vorgang gab zu einer kirchlichen Feier Veranlassung. Den Predigern der S. Aegidienkirche ward vom Rathe, „daß sie des Truckmüllerschen Einfalls etwa im exordio (Einleitung der Predigt) alljährlich gedenken und dem Allmächtigen zu Ehren ein Danklied singen lassen möchten," eine Trune Bier verehrt, die noch im Jahre 1670 gereicht worden ist.

Dem Harz ertheilte zwar der Erzherzog unterm 20. August aus seinem Hauptquartier bei Woldenberg einen offenen Schutzbrief, aber dessenungeachtet forderte er von sämtlichen Bergstädten für die kaiserliche Armee eine tägliche Lieferung von 22,500 Pfund Brod und Lebensmitteln, und die beiden Abgesandten von Clausthal und Zellerfeld hatten Mühe genug, die unerschwingliche Forderung mit einer Summe von 500 Thaler abzukaufen. Auch der Schutzbrief ward nicht gehalten. Anno 1631 — erzählt ein Herzbergisches Manuscript von 1793 — Ausgang Octobris auf einen Sonntag kam eine Räuber-Partey, wovon der Gieboldehäusische Richter der Anführer gewesen, von Gieboldehausen nach Lauterberg, und steckte diesen Ort unter der Predigt in Brand, um desto sicherer die dortigen Viehheerden wegtreiben zu können. Auf dem Rückwege wollte sie ihren Raub durch Wegnahme der hiesigen Heerde vergrößern. Als aber die eben von einer fürstlichen Jagd durch zeitig gemachten Lärm herbeieilenden Herzberger mit bewaffneter Hand diese Räuber abhalten, ja verfolgen wollten, so kam es zu einem Scharmützel, in welchem 18 Herzbergische Männer ihr Leben einbüßten, wobei die Feigheit des commandirenden damals hiesigen Obervogts, so das Schießen der Feinde nicht vertragen können sondern am ersten mit seinem Pferde die Flucht genommen, Schuld soll daran gewesen sein, daß die feindliche Partei dennoch ihre Beute davon und nach Gieboldehausen gebracht. Der Conspect der Scharzfeld. Amtsregistratur nennt jedoch den 12. September 1641 und die Partey eine streifende kaiserliche von etwa 150 Mann zu Pferde. Der Flecken wurde bis auf drei Häuser und wenige Hütten ein Raub der Flammen. Eine Nachricht im Königl. Archiv von 1651 sagt, es seien am 12. September 1641 in Lauterberg über 100 Wohnhäuser samt Kirche, Schule und Rathhaus abgebrannt.

Viel schwerer war Einbecks Schicksal. Hier lagen seit län-

gerer Zeit 6 Compagnien Braunschweigscher Fußtruppen unter den Capitains Chardon, Eickmeyer, Pieper, Schneider, Steinhof und Volger, und 2 Schwadronen von je hundert Reutern unter den Rittmeistern von Bennigsen und Schrader. Das Commando über die Besatzung, welche sich auf etwa 700 Mann belief, führte der Obristwachtmeister Gottfried Friedrich von Görtzgen. Am 6/16. October 1641 lagerte sich der Erzherzog Leopold Wilhelm mit kaiserlichen und baierschen Truppen vor den Thoren, und begann sofort den Angriff. Als am Abend des 12. die Stadt durch eingeworfene Feuerkugeln in Brand gesteckt und fast zur Hälfte (mit 206 Wohnhäusern) eingeäschert wurde, bat der Rath am 13. um einen dreitägigen Stillstand, damit man den jetzigen Zustand dem Landesherrn, Herzog Friedrich berichten könne. Der Erzherzog bewilligte bloß eine Bedenkzeit von 3 Stunden, und nun trat der Commandant augenblicklich mit den Belagerern in Unterhandlungen. Am 14. October schloß er ohne gehaltenen Kriegsrath und ohne rechte Befragung seiner Officiere mit den beiden kaiserlichen Feldmarschällen Grafen Octavio Piccolomini und Grafen Peter von der Wahl einen Accord. Nach demselben sollte die Besatzung noch am 14. die Außenwerke und eine Pforte einräumen, am 15. aber Morgens zwischen 8 und 9 Uhr mit fliegenden Fahnen und schlagenden Spielen, brennenden Lunten, Kugeln im Munde, Ober= und Untergewehr, nothdürftiger Munition, Sack und Pack, Kutschen, Handpferden und aller Bagage, so wie mit zwei Stück Geschütz nebst dazu gehöriger Ammunition und zwei Wagen für die Gequetschten unter genugsamer Convoy nach Hameln ausziehen, und die Stadt samt Munition und Proviant Ihro Kaiserl. Majestät übergeben.

Die Uebereinkunft, welche die Stadt mit einer kaiserlichen Besatzung von 1200 Mann Fußtruppen und 400 Reitern unter dem General Ammon belastete, erschien als voreilig. Der Landgraf Johann Wilhelm von Hessen, General des Gesamthauses Braunschweig, befahl demnach, den Commandanten und seine Officiere vor ein Kriegsgericht zu stellen, das sich im Hauptquartier zu Hildesheim am 4. November zum ersten und am 29. November zum letzten Male versammelte, und nach geschlossener Untersuchung die ganze Besatzung für mehr oder minder schuldig erklärte. Dem gefällten Urtheil gemäß wurde der Major von Görtzgen am 15. December auf dem Stadtmarkte mit dem Schwerdte hingerichtet. Es

fiel ihm vornehmlich zur Last, daß er sich nicht sorgfältig genug präparirt hatte, obwohl der gemeinen Rede nach die Kaiserlichen von Wolfenbüttel aus auf Einbeck loszugehen beabsichtigten, daß weder Wall noch Außenwerke vom Feinde genommen, und die Lebensmittel noch nicht völlig ausgegangen, daß ihm Succurs zugesagt und zu dessen Versicherung eine Lose mit den Stücken gegeben war. Die beiden Rittmeister und drei Capitains, weil sie wider den unzeitigen Accord nicht mit Ernst geredet und sich dem Commandanten gebührlich opponiret, wurden ihrer Chargen entsetzt, und mußten, nachdem sie die Execution persönlich angesehen, sich nicht bloß eidlich verpflichten sondern auch eine schriftliche Urphede ausstellen, nie wider das Haus Braunschweig=Lüneburg dienen und sich wegen dieser Condemnation an Niemandem rächen zu wollen. Die übrigen Capitains, die zwar dem Commandanten sich hart widersetzt, gleichwohl aber solches mit noch größerem Ernst und Eifer hätten thun und ihre andern Cameraden an sich ziehen müssen, sollten in der nächsten schärfsten Occasion diese macul durch eine ritterliche That eluiren und wieder abwischen. Die Lieutenants, Fähndriche und Cornets, weil sie durch ihr Stillschweigen so viel zu verstehen gegeben, daß ihnen der Accord nicht zuwider gewesen, wurden verurtheilt, im Fürstlichen Hauptquartiere vor dem Logis des Landgrafen und des Herzogs Christian Ludwig drei Monate lang alle Tage 3 Stunden Schildwache zu stehen. Die Unterofficiers aber und gemeinen Soldaten, als welche durch diese so schleunige Uebergabe in keine geringe Verkleinerung gerathen, sollten bei der nächsten schärfsten Occasion also emploiret werden, daß sie ihren hierunter periclitirenden Namen durch eine tapfere mannhafte That wiederum ergänzen möchten.

Auch mit der Stadt war am 14. October ein Accord geschlossen, dessen Artikel ziemlich milde lauteten. Sie besagten unter andern, daß der Rath und die gemeine Bürgerschaft bei dem Exercitio der Augsburgschen Confession unbetrübt gelassen, der Stadt ausgeflohene Prediger und Schuldiener in diesen Accord eingeschlossen und von allen Exactionen und Beschwerungen verschont, dem Landesfürsten alle fürstliche Hoheit vorbehalten, Rath, Bürgerschaft, die eingeflohenen fremden Leute und beide Stifter an ihren Personen, Hab und Gut nicht beschädigt, die arme erschöpfte auch abgebrannte Bürgerschaft über Vermögen mit Einquartierung nicht beladen noch auch unzwingliche Contributionen

aufgelegt, dem Rathe und der Bürgerschaft ihre Pferde zu ihrem Ackerbau und Nahrung ohne Ranzion, die Glocken, das grobe Geschütz und die Munition der armen Stadt gegen leidentliche Ranzion gelassen, und alle Zeit gute und scharfe Disciplin bei der Soldatesca gehalten werden solle (B. A. 1827, II., 343. Harl. II., 333 fg.). Leider wurde der Accord nicht in allen Stücken erfüllt. Zwar ließ man den Evangelischen ihre Gotteshäuser, und richtete nur die kleine Kirche zum heiligen Geist für den Gottesdienst der katholischen Besatzung ein. Aber man wollte den Cantor Wolfgang Hase nöthigen, solchem Gottesdienste beizuwohnen, d. h. wohl das Vorsänger= oder Organistenamt dabei zu verwalten. Dieser verließ deshalb Einbeck, übernahm einstweilen das eben erledigte Cantorat in Osterode, und kehrte erst nach dem Abzuge der Kaiserlichen 1643 zurück (Wendt 250). Auch in Betreff der Belastung der Stadt wie des Landes war man nicht allzugewissenhaft. Zwei Jahre lang mußte sie nicht bloß die starke Besatzung verpflegen sondern außerdem noch tagtäglich an jeden Officier einen Ducaten, an jeden Unterofficier 12 Mgr. und an jeden Gemeinen 6 Mgr. bezahlen (B. L. Annal. 4 Jahrg. II., p. 274.), obgleich damals der Stiftsprediger Mag. Johann Velstenius klagen mußte, daß in der Münsterpfarre die Häuser fast mehr als über den halben Theil ruinirt und heruntergerissen, die übrigen Bürger aufs äußerste ausgezehrt und in Armuth gerathen, die eingepfarrten Dörfer Euventhal und Andershausen aber, jenes sehr verderbt, dieses ganz wüste geworden seien (Guden p. 140).

Der Stadt Osterode wurde im November von dem Kriegs=Commissarius Philipp Haiden zu Einbeck eine monatliche Contribution von 1200 Thaler auferlegt, die im Februar 1642 von dem kaiserlichen Commandanten in Einbeck auf die unerschwingliche Summe von 3600 Thaler erhöht ward. Die Forderung konnte zwar nicht erfüllt werden. Dagegen erschienen gleich darauf die Schweden, und mit ihnen neue Requisitionen. Mittelst Schreibens vom 24. Februar 1642 zeigte der schwedische General=Major Hans Christoph von Königsmark der Regierung zu Osterode an, daß er von Mansfeld mit etlichen Regimentern zu Roß und zu Fuß zurückkomme, und seinen Marsch andern Tages auf Osterode nehmen werde, und begehrte, weil auf dem platten Lande nichts vorhanden, daß 10,000 ℔ Brod, 20 Faß Bier und 20 Fuder Hafer bei die Hand geschafft würden, damit er desto bessere Ordre

halten, und diese Stadt mit wirklicher Einquartierung befreit bleiben möchte. Als daher der Grubenhagensche Landdrost Heinrich von Dannenberg am 15. September 1642 vor dem Herzoge aus den beiden letzten Jahren über die Aemter und Bergwerke des Fürstenthums Rechnung ablegte, ergab sichs, daß dasselbe wegen des leidigen Kriegswesens und insonderheit wegen Occupirung der Stadt Einbeck an Intraden und Vermögen sehr abgenommen habe.

Schon längst hatten sich die alternden Herzoge zu Wolfenbüttel und Celle nach dem Ende des Krieges gesehnt, und der erstere hatte sich trotz der Allianz mit den Schweden vor jeder Feindseligkeit gegen den Kaiser ängstlich gehütet. Nun Georgs Eifer sie nicht mehr fortriß, und die kaiserlichen Waffen in der Nähe und Ferne das Uebergewicht erlangten, ward ihre Sehnsucht nach dem Frieden mit jedem Tage größer. Ohnehin verfuhren die Schweden sehr wenig bundesfreundlich mit ihren Alliirten. Die von ihnen besetzten festen Orte Minden, Nienburg, Bleckede und Wolfsburg wurden nicht herausgegeben, wie dringend auch die Herzoge mahnten. Ihr einiger Zweck — klagt Herzog August — war bloß in der eigenen Conservation fundirt, der Herzoge Land und Unterthanen, ja ihres Hauses status und dessen Personen wurden bei solcher Intention aufgesetzt, hingegen die schwedische Armee (wie die Worte einsmals gefallen) gar zu nobel erachtet, um sich des fürstlichen Hauses halber in Hasard zu setzen, und wie diese Regel bei Eroberung von Liebenburg, Bokenem, Alfeld, Occupirung der Reviere um den Harz, der Leine und des ganzen Stifts Hildesheim, der Stadt Einbeck und höchster Periclitirung der Stadt Göttingen, und also bei dem Verlust der beiden Fürstenthümer Göttingen und Grubenhagen, insonderheit aber bei der ganzen Action von Wolfenbüttel mit unläugbaren Exempeln erläutert worden, war in der ganzen Welt Handen und Augen (Augusts Schreiben an Christian Ludwig). Dazu kamen die Schrecken des pfalzgräflichen Exempels, und so geschah es, daß die kaiserlichen und die braunschweigschen Abgesandten in Goslar zusammen traten, und am 22. September 1641 die Friedenstractaten begannen. Nach mehrfacher Unterbrechung kam man am 16. Januar 1642 damit zu Stande, aber es bedurfte erst eines nachdrücklichen Schreibens von Augusts Seite und der ganz bestimmten Erklärung, daß er im Namen des allerhöchsten Gottes entschlossen sei, den Tractat ohne fernern Verzug anzunehmen und mit den übrigen sämtlichen

Ständen des heil. Röm. Reiches in ein Schiff zu treten, um Georgs Sohn und Nachfolger, den Herzog Christian Ludwig zum Beitritt zu bewegen [24]).

Die Herzoge versprachen, die kaiserliche Armee, so oft es geschehen könne, mit Zufuhr und Verpflegung zu versehen und ihr den Durchmarsch durch ihre Länder niemals zu verwehren, alle Bündnisse mit den Auswärtigen aufzugeben, die Truppen, welche nicht zur Besetzung der eigenen Festungen nothwendig seien, abzudanken, die Stadt Hildesheim zu verlassen und das eroberte s. g. kleine Stift, nämlich die Aemter Peine, Steuerwald und Marienburg an den Bischof herauszugeben. Dagegen wurde ihnen nur dies gewährt, daß Wolfenbüttel, Einbeck und einige andere Orte von den Kaiserlichen geräumt, die Forderung der Tillyschen Erben nebst einigen andern alten Prätensionen aufgehoben werden, und die Herzoge nicht verpflichtet sein sollten, zu den Reichssteuern beizutragen, welche erst jüngst auf dem parteiischen Reichstage zu Regensburg zur Austreibung der Schweden bewilligt waren. Dennoch wurde, als die kaiserliche Bestätigung am 3. März 1642 erfolgte, der Friede im April mit lauter Freude verkündigt, und in allen braunschweigschen Kirchen ertönte das te deum laudamus [25]).

Die nächste gute Wirkung war eine bedeutende Erleichterung der Kriegsnoth. Zwar mußten die Grubenhagenschen Bergstädte,

---

[24]) Dies ausführliche Schreiben des Herzogs August vom 10. Januar 1642, in welchem sich auch die obige Klage über die Schweden findet, so wie ein Schreiben von demselben Datum an Herzog Friedrich zu Celle, worin dieser ersucht wird, sich bei Acceptirung des Accords nicht aufzuhalten und seinem frühern Versprechen gemäß dem Calenbergschen Vetter ebenfalls zuzureden, findet sich im V. A. 1827 I, p. 300 fg. Nach diesen Documenten war also Herzog August die eigentliche Triebfeder, und Spittler irrt, wenn er das schädliche Friedenswerk vorzugsweise dem Herzog Christian Ludwig und seinem Canzler Dr. Justus Kipius in Rechnung bringt. Hatte ja doch Christian Ludwig, als bereits Münden, Northeim und Erichsburg von Piccolomini erobert waren, und Göttingen am 22. October in höchste Gefahr kam, seinen dortigen Befehlshabern zur Pflicht gelegt, die Stadt selbst gegen den Willen der Bürger aufs äußerste zu vertheidigen. (Spitt. II, 109.).

[25]) Auch der Cellische Großvoigt Thomas Grote bemerkt am Schlusse des Jahres 1642 in seinem Tagebuche, daß der göttlichen Allmacht für diese hohe Gnade billig ewiges Lob und Dank gebühre. V. A. 1836 p. 225.

noch ehe der Frieden ratificirt war, im Februar 1642 einen Theil von dem Fuß-Regiment des kaiserlichen Feldzeugmeisters Marchese Gonzaga ins Winterlager und in Verpflegung nehmen. Auch Osterode finden wir 1642 und 1643 mit Soldaten belastet, und daneben dauerten die monatlichen Contributionen des Fürstenthums für die kaiserlichen Besatzungen in Wolfenbüttel und Einbeck ununterbrochen fort. Dagegen setzte, den Friedensbedingungen gemäß, ein Landtagsbeschluß vom 21. Juli fest, daß die Soldatesca bis auf 2400 Mann zu Fuß und 400 zu Pferde reducirt werden sollte. Auch die Durchmärsche erfolgten seltener. Torstensohn verließ mit seinen Schweden das Lüneburgsche, und drang durch Brandenburg siegend in Schlesien und Mähren ein, wo er am 4. Juni Ollmütz eroberte. Die weimarschen Völker unter dem französischen Marschall Guebriant, die in Gemeinschaft mit der hessischen Armee die Winterquartiere im Erzstift Köln gehabt, und sich dann in glücklichen Kämpfen zu Herren des Landes gemacht hatten, setzten in der Absicht sich mit Torstensohn zu vereinigen am 16. October samt den Hessen bei Oldendorf über die Weser, und kamen bis nach Elze, wo Guebriant eben in den Tagen, da Torstensohn bei Leipzig über Erzherzog Leopold und Piccolomini einen glänzenden Sieg erfocht (23. Oct./2. Nov.) sein Hauptquartier hatte, kehrten aber bald wieder zurück, um sich am Main und Rhein den Baiern entgegenzustellen. Auf diesem Wege berührten sie auch das Grubenhagensche. Schon im Anfang des Octobers hatte man von dort Proviant für die Schwedischen Völker verlangt, und der Aufwand der Stadt Osterode auf die französisch-weimarsche Armee war groß genug, um am 12. December nachträglich eine besondere Anlage nöthig zu machen, obwohl die Stadt selbst von Einquartierung befreit geblieben war, weshalb in derselben Rathsversammlung beschlossen wurde, weil der Obrister von Dannenberg bei nächsthin vorgegangener französischer marche unterm Comte de Guebrian sich der Stadt Osterode sonderlich angenommen und gute Beförderung gethan, daß sie mit Einquartierung verschont worden, so müsse auf ein Präsent gedacht werden, etwa ein Pferd, Pocal, eine guldene Kette u. s. w. von ohngefähe 100 Rthl. (Raths-Protocollbuch). Uebrigens ward doch, wie der Großvogt Thomas Grote sich ausdrückt, mittelst göttlicher gnädiger Hülfe das Jahr 1642 bei ziemlich erträglichem Wesen beschlossen.

Im folgenden Jahre traf das Lüneburgsche Haus ein schwerer, lang befürchteter Schlag. Durch den Vergleich vom 17/27. April 1643 wurde die schon 1629 vom Reichs-Cammer-Gericht erkannte Restitution der in der Hildesheimschen Stiftsfehde (1519—1522) eroberten und dann von Kaiser und Reich zu Lehn empfangenen hildesheimschen Stiftslande, jedoch ohne Erstattung der genossenen Früchte, bewilligt. Zwölf reiche Aemter, Hunnesrück, Winzenburg, Steinbrück, Schladen, Woldenberg, Liebenburg, Poppenburg, Wienenburg, Wiedelah, Ruthe, Bilderlah und Gronau samt den in diesem Bezirke liegenden Städten übergaben die Herzoge dem Kurfürsten von Köln als damaligem Bischof von Hildesheim, und nur die drei Aemter Coldingen, Lutter am Barenberge und Westerhof, Braunschweigsches Erbgut und vor Jahrhunderten an das Stift verkauft oder verpfändet, und das Amt Dachtmissen verblieben dem Lüneburgschen Hause dergestalt, daß allemal der ältest regierende Herzog sie vom Bischof und Stift zu Lehn recognosciren sollte (B. A. 1836 p. 235. Spitt. II., 133).

Billiger Weise hätten nun die Aemter Lutter und Westerhof mit dem Fürstenthum Grubenhagen, dem sie einst angehörten, wieder vereinigt werden sollen, um so mehr da Herzog Christian zu Celle 1621 den Pfandschilling in Hildesheim deponirt und nicht zurück erhalten hatte. Es erhielt indeß nichts weiter als das Dorf Berka und die 1381 an Hildesheim verpfändeten Dörfer Vardeilsen, Kosnsen, Hullersen und halb Holtensen zurück (p. 251 u. 479).

Der schwere Verlust wurde schmerzlich genug empfunden. Den Calenbergschen Kanzler Dr. Kipius trafen die härtesten Vorwürfe, und man sagte es ihm ins Gesicht, daß er vom Kurfürsten zu Köln mit 15,000 Thaler bestochen sei, so daß ers noch 13 Jahre später für nöthig hielt, eine schriftliche Rechtfertigung aufzusetzen, die bei Spitt. Anhang p. 87 zu lesen ist. Was das Lüneburgsche Haus gewann war zu unbedeutend gegen das, was es einbüßte, und noch weniger konnte es auch nur als theilweiser Ersatz gelten, daß die schon in den Goslarschen Tractaten stipulirte Räumung der Veste Wolfenbüttel und der Stadt Einbeck endlich zur Ausführung kam, und damit die beschwerlichen Contributionen an die Besatzungen der beiden Orte auch für das Fürstenthum Grubenhagen ihr Ende erreichten. Wolfenbüttel verließen die Kaiserlichen nach 16jährigem Besitz am 14. September 1643. Vier Tage später erfolgte der Auszug aus Einbeck, das hierauf mit Lüneburg-

schen Truppen unter dem Oberstlieutenant Heinrich von Berckefeldt besetzt ward.

So sehr auch Torstensohn den Fortgang der Goslarschen Tractaten zu stören und den Abschluß des Friedens zu hindern bemüht gewesen war, so wenig tief scheint er den Verlust seiner bisherigen Alliirten empfunden zu haben. Er versuchte es nicht einmal, die Braunschweigschen Herzoge für ihren Abfall zu züchtigen. Nachdem er im Herbst 1643 ganz unerwartet den Krieg gegen Dänemark eröffnet, und die Herzogthümer Holstein und Schleswig bis auf die Städte Glückstadt und Rendsburg occupirt hatte, nahm sein Unterfeldherr, der General-Major von Königsmark mit 10 Regimentern die Winterquartiere im Hildesheimschen, und begehrte vom Herzoge Christian Ludwig von Calenberg nichts weiter, als daß er ihm die kleinen einstweilen noch besetzt gehaltenen hildesheimschen Städte einräumen möchte, und nur gelegentlich wurden die Braunschweigschen Gränzörter von den schwedischen Truppen belästigt. Auch in den Jahren 1644 und 1645, während Königsmark gegen den Erzbischof von Bremen, den Sohn des dänischen Königs, in dessen eigenem Lande glücklich kämpfte, litten die Braunschweigschen Fürstenthümer wenig, und als er am 21. April 1645 von Bremervörde aus mit etwa 9000 Mann nach Hessen aufbrach, forderte er von den Gegenden, die er durchzog, bloß die Verpflegung seines Heeres. Das Fürstenthum Grubenhagen mußte 100,000 Lispfund Brod, 50 Faß Bier, 12 Malter Salz, 12 Fuder Hafer und 6 Ohm Wein liefern.

In den letzten Jahren des Krieges störte nur ein Mal noch eine erhebliche Bewegung die leidliche Ruhe der Braunschweigschen Fürstenthümer. Leonhardt Torstensohn, der vom Podagra gequält und an die Sänfte gefesselt am 2. November 1642 die Schlacht bei Leipzig gewonnen, 1643 in Mähren die Kaiserlichen und in Holstein die Dänen niedergeworfen, 1644 bei Jüterbock den General Gallas in die Flucht gejagt, 1645 am 5. März bei Jankowitz Gözen und Hatzfeld mit viel geringeren Streitkräften total geschlagen, im August den Kaiser in seiner Hofburg geängstigt, den König von Dänemark zu dem nachtheiligen Frieden von Brömsebroo (23. Aug.), den Kurfürsten Johann Georg von Sachsen 14 Tage später zu einem Waffenstillstande genöthigt, zu derselben Zeit aber sein Hauptheer durch die erfolglose Belagerung Brünns ruinirt hatte, legte von Krankheit erschöpft den rühmlich geführten

Commandostab nieder, und ward von seiner dankbaren Königin in den Grafenstand erhoben. Ihm folgte im Oberbefehl Graf Gustav Wrangel. Mit Türenne vereinigt überschwemmte er 1646 Baiern, und Maximilian zum ersten Mal nach 28jährigen Kämpfen muthlos geworden, schloß am 14. März 1647 mit den Kronen Frankreich und Schweden einen Waffenstillstand, worauf Wrangel siegend in Böhmen eindrang. Als die zu glücklichen Fortschritte der schwedischen Waffen den Kurfürsten bewogen, den Waffenstillstand zu kündigen und dem Kaiser Hülfe zu senden, mußte Wrangel Böhmen verlassen und sich durch Thüringen ins Braunschweigsche und Westphälische zurückziehen, wohin ihn Melander und Gronßfeldt verfolgten. Zum Glück für diese Gegenden wollte jedoch der staatskluge Maximilian auch den Kaiser nicht zu mächtig werden lassen, damit das eingeleitete Friedenswerk keinen Schaden leiden möchte. Außerdem durch Frankreichs Drohungen erschreckt rief er den General Gronßfeldt zurück, und nun mußte auch Melander, eben als er über die Weser setzen wollte, nach Thüringen umkehren. Wrangel blieb im Braunschweigschen stehen, wo er ungehindert neue Kräfte sammeln konnte, und von hier aus eröffnete er den Feldzug des Jahres 1648, den die letzte Action des ganzen Krieges, die Eroberung der kleinen Seite oder der Neustadt von Prag durch den schwedischen General Königsmark, so eben beendigt hatte, als aus Westphalen die frohe Kunde erscholl, daß der Friede am 14/24. October geschlossen sei.

Es war ein Riesenwerk dieser Friede, an dessen endlichem Abschluß man nicht selten verzweifelte, aber eine zweite nicht viel geringere Arbeit war die, die Bestimmungen desselben zur Ausführung zu bringen. Die Franzosen wollten aus den eroberten Festungen nicht weichen, und die Schweden wurden in 7 Kreise vertheilt, und auf Kosten der Einwohner unterhalten. Zwei Jahre lang kosteten sie dem armen Deutschland täglich 170,000 Rthl., und dazu kam noch die ihnen bewilligte baare Abfindungssumme von 5 Millionen. Als im März 1650 die letzten zwei Millionen dieser schwedischen Satisfactionsgelder von den zu den Friedens-Executions-Tractaten in Nürnberg versammelten Reichsständen repartirt und eingefordert wurden, betrug die Beitragsquote des Fürstenthums Lüneburg, wahrscheinlich mit Ausschluß des Fürstenthums Grubenhagen, nach Inhalt des Cellischen Landtagsabschiedes vom 27. März 1650 39,780 Thaler. Aber so sehr war das

Fürstenthum ausgesogen und durch die Unterhaltung der noch immer im Lande liegenden Schweden und der eigenen Kriegsvölker erschöpft, daß die Landstände zur Beschaffung jener Quote und einiger andern Ausgaben die erforderlichen 50,000 Thaler aufzubringen nicht im Stande waren, sondern 12,000 Thaler anleihen mußten, zu deren Wiederbezahlung man die Kriegs-Contribution auch nach Abdankung der schwedischen und eines Theils der eigenen Truppen in moderirter Maße fortdauern zu lassen beschloß. Uebrigens hatte auch das Fürstenthum Grubenhagen einen Theil der fremden Gäste bis auf die letzte Stunde zu ernähren, da in den Jahren 1649 und 1650 zu Osterode schwedische Soldaten gestorben und schwedische Soldatenkinder getauft sind. Den letzten braunschweigschen Ort, die Festung Nienburg, verließen die Schweden erst am 3/13. Juli 1650, und so geschah es ganz natürlich, daß zwar schon vor der Publication des Friedens das Hannoversche Consistorium durch ein Ausschreiben an die 4 großen Städte vom 19. October eine Danksagung von der Canzel vorschrieb, und daß Herzog August von Wolfenbüttel für den 23. Sonntag nach Trinitatis, 5. November, ein allgemeines Dankfest anordnete, daß aber das eigentliche Friedensfest an vielen Orten erst im Jahre 1650, in Hannover sogar erst am 1. Januar 1651 begangen wurde.

Ueber die Feier des Friedensfestes in der S. Aegidien-Kirche zu Osterode hat der damalige Küster Martin Spangenberg im 3ten Kirchenbuche folgenden Bericht hinterlassen.

Anno 1648 hatt die dreissig iärige iemerliche vnruhe im gantzen H. Römischen Reich wiederumb auffgehöret vnd sind zu Münster den 25. Octobris die friedens Tractaten glücklichen zum ende bracht vnd versiegelt worden. Sit nomen Domini benedictum.

Anno 1650 den 11. tag Augusti, Dom. 9. Trinitat. ward allhiero zu Osteroda ein großes Danckfest gehalten, wegen des getroffenen vnd auffgerichteten Friedes. Dasselbe Danckfest aber ward von der Obrigkeit allhiero also angeordnet vnd gehalten: Desselben Sonnabentz zuvor, ward vmb 1 Uhr, wie sonst an einem h. Abende, eine viertel stunde mit allen glocken zur Vesper geleutet, des folgenden Sontags morgens kurtz vor 4 uhr, ward wieder eine viertelstunde mit allen glocken zur frühpredigt geleutet, darauff ward das Te Deum laudamus gesungen vndt eine schöne frühpredigt gethan.

Darnach halweg sieben wurden zwei pulß zur Meßpredigt geleutet, balt nach 7 uhr fing man an zu singen vnd zu Musiciren, vmb 8 uhr ging die rechte Danckpredigt an, wärete eine gute stunde lang, vndt ward darauff die Communion gehalten. Nach der Communion gingen die Rathsherren allzumal vmb den Altar, brachten vnd legeten ein mildes Opffer in ein schön groſſ Becken: denselben folgeten alsbalt nach die Bürgerschafft, desselbengleichen auch die frawen, reich vnd arm, jung vndt alt, groß vnd klein, wie sie Gott zusamen gefüget hatte, vnd ging ein ieder wieder nach hauß. Da ward auch auff dem thurm Musicirt vnd gesungen 2c. Zu mittage halweg 12 wurden wieder 2 pulß mit allen glocken geleutet, vnd kam alles volck wider zur kirchen, nach 12 uhr fieng man an etliche deutsche psalmen vnd Choral nach einander zu singen, darauff ward wiederumb eine schöne herrliche Danckpredigt gethan: Nach geschener predigt ward das Te Deum laudamus vnd eine Collect gesungen. Darnach kamen die Leute von der freyheit vnd Lorbecke (Lerbach) frawen vnd Männer, vnd brachten auch ihr Opffer auff den Altar, vndt ward darnach für allen Kirchthüren den armen Leuten in die gesetzeten Becken auch etwas gegeben. Nach allem gehaltenen Gottesdienste nach Mittage kamen die Rahtsherrn auff dem Rahthause zusammen, ließen daselbst auch fein Musiciren vnd etliche Moteten singen. Und die Junge Bürgerschafft samleten sich für der weinschenk vnd auff dem Schilde auff beiden seiten, vnd schoſſen mit ihren püchsen drey mal Salve: wer daſſelbe von ferne hörete, der meinete alle dächer fielen ein 2c. Darauff ward auch eine Compagnia Soldaten für die Thore geführet, die löseten etliche Stücke vnd haken, so gutt als man dieselben hier haben kann, rings umher. Entlich ward auff dem Rahthause zum beschluß Ein herrlich Convivium angestellet vndt gehalten: Darzu wurden eingeladen die samptlichen Herrn Pastores, coll. praeceptores vnd andere gelerte Leute, vnd ward also allhier das liebe Danckfest mit großer Sollennitet vnd christlichen Ceremonien, ia in liebe vnd friede herrlich vnd fröhlich vollendet.

Deo soli sit gloria,
Et in terra pax aurea
In seculorum secula.

Bald hernach wurden die Eingequartirten Soldaten allhiero rein abgeschaffet, auch die Kriegs Contributio ward allenthalben gelindert vnd halb abgeschaffet. Es wurden auch die großen

Beth- Buß- vndt fastetage, so zur selben zeitt bey werender kriegs-unruhe auff alle Quatempora gehalten worden, wieder auffgehaben vnd abgeschaffet."

Wie es beim Abschluß des Friedens um das Fürstenthum Grubenhagen stand, und welche Drangsal es erlitten hat, erkennt man einigermaßen aus einem Bericht der Regierung zu Osterode an den Herzog Friedrich zu Celle vom 12. Juli 1648, die Grubenhagensche Quote zu den Reichs- und Kreis-Anlagen betreffend. Es heißt darin: Welcher gestalt vors 4. in specie E. Fürstl. Gn. Stadt Einbeck nicht allein zu vielen Malen und noch in anno 28 erbärmliche Brandschäden erlitten, sondern auch in annis 1632 und 1641 bei dem Lauf des jetzigen Kriegswesens in Feindes Gewalt und Händen unterschiedlich gerathen und occupirt, mit aller Habseligkeit etliche Jahre detinirt, den Einwohnern ihre Preciosa, Mobilien und Fahrnisse entwendet, nach dem fast der dritte Theil bei der letzten Belagerung in Rauch aufgegangen, das Uebrige aber mit schwerer Contribution und andern oneribus aufs heftigste belegt gewesen, an Mannschaft und Gütern erleeret und erschöpft, auch an der Nahrung sehr abgenommen, die sowohl dem Rath als Bürgern zustehenden Immobilia bei erstgemeldeten höchsten Drangsalen versetzt und verpfändet, also daß sowohl der Rath als die Geschlechter und Gemeinde ihres alten Vermögens beinahe gänzlich entblößt, und in summa der jetzige Zustand fast viel geringer als wie er vor erlangter erstmaliger Moderation (der Quote) gewesen. Was es auch mit E. F. G. hiesigen Stadt Osteroda für eine Bewandniß habe, das alles steht vor Augen, und ab dem von denselbigen beiden Städten eingelangtem Memorial lit. E. mehreres Inhalts zu vernehmen.

Und ist fürs 5. unläugbar, daß mit und neben der Stadt Einbeck occasione der darin liegenden feindlichen Präsidien, das platte Land insonderheit durch Excurs und Recurs, Fortificiren, Contribuiren, Magazins- und andere exactiones, wie nicht weniger durch die nach und nach sich anfindenden allerhand Parteien dermaßen mit Durchzügen, Einquartirungen, Furagiren und andere unbeschreibliche Calamitäten, auch Raub und Abnahme dermaßen unaufhörlich infestirt und ausgesogen worden, daß bei denen noch vorhandenen armen und wenigen Einwohnern fast nichts als das mühselige Leben übrig.

Vors 6. ist ohnedem auch gewiß und erweislich, daß in wenig

Jahren die schönsten Oerter des Landes benanntlich E. F. G. Bergstadt zum Claustahl, ganzes Amthaus Katelnburg samt dem Vorwercke und Dorfe Duhmb, wie auch selbigen Amts Dörfer Gillersheim, Bercke, imgleichen der Flecken Lauterberg, der Flecken Herzberg, der Flecken Salz samt dem Vorwerke, die Dörfer Hattorf, Pölde, Barbis, Hullersen, Ebergötzen, Lasfelde und mehr andere hin wieder sehr große Brandschäden erlitten, also daß sie theils ganz, theils halb oder guten Theils eingeäschert und verödet worden.

Unter den 16½ Dörfern des Amts Grubenhagen hatte nach einem Bericht von 1651 Edemissen 22 Feuerstellen, Vardeilsen 19, Kuventhal 18, Stöckheim und Iber je 17, u. s. w. Andershausen, das 1640 ganz wüste lag, 3, Buensen 3, und die Grubenhagensche Hälfte von Holtensen 4 Feuerstellen. Im Amte Katelnburg waren zu Gillersheim 13 öde Kotstätten, in Berka 28, in Wachenhausen 8 öde Stätten, in Thum, jetzt Duhm gewöhnlich aber Katelnburg genannt, 8 öde Meier- und Kotstätten (K. Archiv). — Etwa um dieselbe Zeit wurden in den 14 Dörfern des Amts Westerhof 279 bewohnte und 287 wüste Stellen gezählt, in Duderode z. B. 21 bewohnte und 52 wüste.

§. 60.

Regentengeschichte von 1617—1665.

Gleich nach dem Abschluß des westphälischen Friedens starb der letzte jener drei Cellischen Brüder, welche nach einander das Fürstenthum Grubenhagen regiert haben[26]).

Herzog Christian, zum Unterschied von dem Wolfenbüttelschen Prinzen dieses Namens der ältere genannt, ist am 19. November 1566 zu Celle geboren. Im Alter von 15 Jahren kam er an den Hof seines Schwagers, des Markgrafen Georg Friedrich

[26]) Seit dem factischen Eintritt des Erstgeburtsrechts im 16. Jahrh. sind sich zu vier verschiedenen Malen drei Brüder in der Regierung des Fürstenthums gefolgt, Ernst, Wolfgang und Philipp II. von 1551 bis 1596; Christian, August und Friedrich von 1617 bis 1648; Christian Ludwig, Johann Friedrich und Ernst August, der erste Kurfürst von 1648 bis 1698; die Könige Georg IV., Wilhelm IV. und Ernst August von 1820 bis 1851. Außerdem haben im 15. Jahrh. die Brüder Heinrich, Ernst und Albrecht das Fürstenthum gemeinsam, und im 14. Jahrh. die Brüder Heinrich, Ernst und Wilhelm dasselbe getheilt besessen.

von Brandenburg, wo er acht Jahre verweilte. Im September 1597 zum Coadjutor des Bischofs Anton von Minden erwählt wurde er am 6. Februar 1599 dessen Nachfolger, und er behielt dies Bisthum auch dann noch, als ihn der Tod seines Bruders Ernst am 15. April 1611 zur Regierung der väterlichen Lande berief. Nachdem er 1617 auch das Fürstenthum Grubenhagen in Besitz genommen, machte er 1620 den vergeblichen Versuch, die 1323 an Hildesheim verpfändeten Grubenhagenschen Parcelen Westerhof und Lutter am Barenberge und das 1346 versetzte Berka einzulösen. Die Kölnisch-Hildesheimsche Regierung wollte aber den angebotenen Ersatz des Pfandschillings mit 2000 Goldgulden und 672 Thalern, welche letztere Summe statt 84 Mark für Berka gerechnet sind, nicht annehmen. Der Lüneburgsche Mandatarius Dr. Statius Bordholten, Canzler des Fürstenthums Grubenhagen, überlieferte sie also gegen einen Depositenschein am 26. Januar 1621 dem Magistrat zu Hildesheim, der sie im Jahre 1632 bei der Besetzung der Stadt durch den kaiserlichen Feldmarschall Pappenheim diesem gegen Ausstellung eines Empfangscheins überlassen mußte, worüber denn das Depositum verloren gegangen ist. Berka nahm er jedoch durch die Ereignisse des 30jährigen Krieges begünstigt im Jahre 1622 in Besitz (§. 83).

Eben so erfolglos wollte er 1627 sein Recht an denjenigen Stücken der Herrschaften Eberstein und Homburg geltend machen, welche von den lüneburgschen Herzogen Otto und Friedrich am 26. Mai 1433 an den Bischof Magnus von Hildesheim für 30,000 Goldgulden verpfändet, und wie jene Grubenhagenschen Parcelen seit der Hildesheimschen Stiftsfehde unter Widerspruch der Cellischen Linie von den Wolfenbüttelschen und Calenbergschen Herzogen besessen worden waren, Aerzen, Hämelscheburg, Grohnde, halb Eberstein, Bodenwerder, Lauenstein, Wallensen, Hallerburg, und die halbe Vogtei auf Hameln nebst der Vogtei der Hamelschen Bürger. Christian starb in Celle am 8. November 1633 früh 1 Uhr unbeerbt.

Ihm folgte also in der Regierung sein Bruder August, zum Unterschiede von dem Dannenbergschen Prinzen gleiches Namens der Aeltere genannt, und am 18. November 1568 zu Celle geboren. 1583 bezog er mit seinem Bruder Ernst die Universität Wittenberg, ging zwei Jahre später der ausgebrochenen Pest wegen nach Leipzig, kehrte aber Ostern 1586 nach Wittenberg zurück,

und verließ dasselbe erst 1588. 1591 trat er in die Dienste des Königs Heinrich IV. von Frankreich, und folgte diesem auf seinen Kriegszügen fast 13 Monate lang. 1594 und 1597 focht er jedesmal an der Spitze von 1000 Reitern in Ungarn für Kaiser Rudolf II. wider die Türken. 1596 zum Coadjutor des Bischofs von Ratzeburg Karl von Mecklenburg erwählt machte er 1601 eine Reise nach England, und wurde um die Mitte des Jahres 1610 nach dem Tode des Bischofs Carl zu dessen Nachfolger erwählt, konnte aber den ruhigen Besitz des Bisthums den Ansprüchen des Herzogs Johann Albrecht von Mecklenburg-Güstrow gegenüber erst durch einen Vergleich vom 20. October 1610 erlangen. Als er die Regierung der Lüneburgschen Lande antrat, fand er sich den Stürmen der Zeit längst nicht mehr gewachsen. Noch war kein Jahr seit seinem Regierungsantritt verflossen, als mit dem Absterben Friedrich Ulrichs von Wolfenbüttel, 11. August 1634, auch die Fürstenthümer Wolfenbüttel, Calenberg und Göttingen nebst der Ober-Grafschaft Hoya und der Grafschaft Blankenburg der allein noch übrigen Lüneburgschen Linie zufielen. August als das Haupt derselben nahm sofort die Erbschaft in Besitz. Weil aber die Herzoge von der Harburgschen und der Dannenbergschen Seitenlinie ebenfalls wie bei dem Aussterben des Grubenhagenschen Hauses Erbansprüche erhoben, so entstand ein weitaussehender Streit, der indeß durch den Vergleich vom 14. December 1635 dahin beigelegt wurde, daß die Cellische Hauptlinie Calenberg und Göttingen und als ein präcipuum kraft älterer Rechte jene Homburg-Eversteinschen Stücke, August von Dannenberg mit Bewilligung seines ältern Bruders Julius Ernst das Fürstenthum Wolfenbüttel bekam, und die unbeerbten Harburgschen Prinzen Otto und Wilhelm sich mit der Ober-Grafschaft Hoya und der Grafschaft Blankenburg begnügten, die Universität Helmstedt aber und der Wolfenbüttelsche Theil des Harzes nebst einigen andern Stücken in Gemeinschaft blieben (Rehtm. 1400). Eine Vermehrung der Regentensorgen konnte indeß weder August noch sein dereinstiger Nachfolger Friedrich ihres Alters wegen wünschen, und sie übergaben deshalb durch den Receß vom 27. Januar 1636 die Fürstenthümer Calenberg und Göttingen nebst den damit verbundenen Hildesheimschen Stücken ihrem jüngern Bruder Georg, obgleich in dem Erbvertrage von 1611 ausdrücklich festgestellt war, daß aller künftige Anfall mit dem Fürstenthum Lüneburg vereinigt werden

und vereinigt bleiben solle. Das Amt Herzberg und das Deputat von 6000 Thalern aus den Aufkünften des Fürstenthums Grubenhagen behielt Georg daneben nach wie vor.

Nun erst dachte August daran sich endlich auch im Grubenhagenschen huldigen zu lassen. Er deputirte zu dem Ende den Statthalter Julius von Bülow, den Canzler Dr. Goswin Märckelbach und den Secretär Andreas Breier, welche in Gemeinschaft mit dem Grubenhagenschen Landdrosten Heinrich von Dannenberg am 27. April 1636 in Clausthal die Huldigung einnahmen (Hon. 4, 11). In Osterode geschah dies am folgenden Tage, nicht wie Wendt angiebt am 5. Mai. Wenigstens ist der erst nach wirklich geleisteter Erbhuldigung ausgestellte Huldebrief, der die Rechte der Stadt im Allgemeinen, und insbesondere die Privilegien über die Zollfreiheit im Fürstenthum und über die vier freien Jahrmärkte bestätigt, vom 28. April datirt. Von den Aemtern Herzberg und Scharzfeld ward am 6. Mai zu Herzberg gehuldigt. August starb beinahe 68 Jahr alt am 1/11. October 1636, Morgens 9 Uhr, als er sich eben zur Tafel begeben wollte[27].

Da die ihm in morganatischer Ehe mit der Tochter des Amtmanns zu Ebstorf Ilse Schmidichen gebornen Söhne nicht successionsfähig waren, so folgte ihm sein Bruder Friedrich. Dieser war in Celle am 28. August 1574 geboren. Nachdem er sich 1591 an den Hof des Kurfürsten Johann Georg von Brandenburg begeben und daselbst einige Zeit verweilt hatte, bereiste er in den Jahren 1593 und 1594 Italien, Sicilien und Malta, und besuchte im folgenden Jahre England und Schottland. 1602 wurde er zum Domprobst in Bremen erwählt. Um sich die Last der Regierung, die ihm August kurze Zeit vor seinem Tode bereits abgetreten hatte, zu erleichtern, überließ er seinem Bruder Georg fernerweit nicht bloß den cellischen Antheil (drei Siebentel) an dem in Communion gebliebenen Wolfenbüttelschen Harz sondern auch durch den Vertrag vom 8. October 1636 die Homburg-Eberssteinschen Stücke und die Aemter Neustadt und Wölpe, welche sich August der Aeltere, so wie die Aemter Polle, Langenhagen, Nienover und Lüthorst, welche er selbst sich vom Calenberg-Göttingenschen reser-

[27]) Der alte Herzog beobachtete also noch die Sitte, nach welcher bis dahin selbst am Hofe um 9 Uhr zu Mittag und um 4 Uhr zu Abend gegessen wurde. Sonst war man schon mehrfach um eine Stunde vorgerückt.

virt hatte. Im folgenden Jahre ließ Friedrich durch seinen Hofmarschall von Petersdorf und den Vice-Canzler Dr. Anton Affelmann im Grubenhagenschen die Huldigung einnehmen. Der Huldebrief für Osterode, welcher in der Hauptsache dem des Herzogs August gleichlautet, ist unterm 12. December 1637 ausgestellt. Die Aemter Herzberg und Scharzfeld huldigten am 15. December zu Herzberg. Zu derselben Zeit erwählte ihn das Stift Ratzeburg zum Coadjutor. Als am 30. März 1642 die Harburgsche Linie mit dem Herzog Wilhelm ausstarb, nahm Friedrich, freilich unter Widerspruch des Herzogs August von Wolfenbüttel, die Verlassenschaft nämlich die Aemter Harburg und Moisburg, die Obergrafschaft Hoya und die Grafschaft Blankenburg rasch in Besitz. Von dem Harburgschen Antheil an dem ehemals Wolfenbüttelschen Harze erhielt er jedoch nur die Hälfte oder $^{1}/_{7}$, so daß von da an die neue Wolfenbüttelsche Linie $^{3}/_{7}$, die Celle-Calenbergsche aber $^{4}/_{7}$ besessen und behalten hat [28]). Ueber die gesamte Grafschaft Hoya bestellte er am 12. April 1643 den Drosten zu Altenbruchhausen Hans Adam von Hammerstein zum Landdrosten, um sowohl in Militär-, wie in Justiz- und Haushaltungssachen, der schweren Zeitläufte und der Entfernung vom Hofe wegen, die Inspection und Direction an Ort und Stelle zu führen.

Herzog Friedrich war so glücklich, den heißersehnten Friedensschluß noch zu erleben. Er starb 74 Jahr alt am 10. December 1648, und da er gleichfalls unbeerbt war, so fielen seine Länder seinen Neffen, den Söhnen des Herzogs Georg anheim.

Georgs Testament hatte für den nun eingetretenen Fall festgesetzt, daß der älteste seiner Söhne unter den beiden Fürstenthümern Calenberg und Lüneburg eines wählen, das andere aber dem nächstfolgenden Bruder überlassen solle. Herzog Christian Ludwig, der dem Vater 1641 in der Regierung des Fürstenthums Calenberg gefolgt war, entschied sich demnach für Lüneburg, und

---

[28]) Durch den Receß vom 4. October 1788 wurden die Communion Oberharzischen Bergwerke und die Bergstädte Zellerfeld, Wildemann, Lautenthal und Grund an Calenberg ausschließlich überlassen, die Forsten aber getheilt. Die Uebergabe selbst konnte verschiedener Hindernisse halben erst am 20. Juni 1789 von dem Hannöverschen Geheimen Rath Grafen von Kielmannsegge und dem Braunschweigschen Geheimen Rath von Hardenberg zu Zellerfeld vorgenommen werden. Br. L. Annalen Jahrgang III, Stück 1, 3 und 4.

ließ sich im Juni 1649 im Fürstenthum Grubenhagen huldigen, wo er 1652 und auch 1655 persönlich erschien. Der Huldebrief für Osterode, welcher dem des Herzogs August ganz nachgebildet ist, wurde am 11. Juni ausgefertigt. Christian Ludwig war am 25. Februar 1622 in Herzberg geboren und 1634 zum Administrator des Stifts Walkenried erwählt. 1652 übertrugen ihm die Stände des Niedersächsischen Kreises das Amt eines Kreis-Obersten. Am 11. October 1653 vermählte er sich in Flensburg mit Dorothee, der Tochter des Herzogs Philipp von Holstein-Glücksburg, die ihm jedoch keine Kinder gebar. Sein Tod erfolgte am 15. März 1665 (Havem. II, 734 und III, 200).

Zur Nachfolge glaubte Georg Wilhelm von Calenberg, der eben damals auf seiner Rückreise aus Italien im Haag verweilte, ein unbestreitbares Recht zu haben, weil ihm kraft des väterlichen Testaments ebenfalls wie seinem verstorbenen Bruder die Wahl zustehe. Zwei seiner Geheimen Räthe, die er vor seiner Abreise mit Instruction und Vollmacht versehen hatte, der Cammer-Präsident von Bülow und der Hofmarschall von Grapendorf, gingen also sofort nach Celle ab, und nahmen durch Anschläge an der Canzlei, der Hauptkirche und dem Rathhause Besitz. Johann Friedrich aber, der dritte am 25. April 1625 geborne Bruder, der eben in Celle anwesend war, zog von den Cellischen Räthen begünstigt, die Garnison an sich, ließ das Residenzhaus und die Stadtthore verschließen und jene Anschläge wieder abreißen. Dasselbe geschah überall im ganzen Lande, auch in Osterode, wo Georg Wilhelms Wappen am Schloß und an der Canzlei angeheftet war. Johann Friedrichs Getreue ließen Wappen und Patente herunternehmen, und zwangen die fürstlichen Bediente, Beamte und Officiere von ihrem gegebenen Handgelöbniß wieder abzutreten. (Wendt). In Clausthal erschien der Capitain-Lieutenant von Werpup mit einer starken Mannschaft, und ließ am 1. April sämtliche Bergamtsbediente dem Herzoge Johann Friedrich schwören. Als bald nach dessen Wiederabzuge das Gerücht erscholl, Herzog Georg Wilhelm sei Willens auf dem Harze einzubrechen, erging ein Befehl seines Bruders, die Wege nach dem Harz zu verhauen, die Stadt Clausthal mit eigener Mannschaft wohl zu verwahren, alles Geld aus dem fürstlichen Zehnten nach Einbeck in Sicherheit zu bringen, und das vorräthige Silber schleunig zu vermünzen, was Alles jedoch als unthunlich vom Bergamte der

Regierung in Osterode dargestellt wurde. Ein schwerer Streit erhub sich, Controversschriften, von beiden Seiten in Druck gegeben, gossen Oel ins Feuer, Religionsinteressen, da Johann Friedrich 1651 auf seiner zweiten Reise nach Italien katholisch geworden war, vermehrten die Erbitterung der Parteien, ein Bruderkrieg stand vor der Thür. Französische und Schwedische, Köln-Hildesheimsche und Brandenburgsche, Wolfenbüttelsche und Osnabrücksche Räthe kamen um zu vermitteln, und unterhandelten 5 Monate lang vergebens. Da traten die beiden Brüder mit dem jüngsten, Ernst August, Bischof von Osnabrück, in aller Stille zusammen, die Herzen öffneten sich, Georg Wilhelm gab edelmüthig nach, und man wurde einig. Johann Friedrich als der jüngere theilte noch einmal. Calenberg, Göttingen und Grubenhagen wurden auf die eine Seite gelegt, Celle, Hoya, Diepholz, Stift Walkenried und Amt Schauen auf die andere. Georg Wilhelm als der ältere hatte die Wahl, und entschied sich für Celle. Am 2/12. September 1665 wurde der Vertrag in Hildesheim zu Papier gebracht, und von den vermittelnden Mächten garantirt. So ward Grubenhagen, nachdem es 21 Jahr mit Wolfenbüttel und 48 Jahr mit Celle verbunden gewesen war, ein Zubehör des Fürstenthums Calenberg. Die Huldigung erfolgte erst 1671, denn am 2. Juni dieses Jahres hat Johann Friedrich genau mit den Worten seines Vorgängers in seiner Residenzstadt Hannover den von ihm selbst und dem berühmten Otto Grote unterzeichneten Huldebrief für die Stadt Osterode ausgestellt. Das Amt Scharzfeld huldigte am 5. Juni dieses Jahres zu Clausthal. Der neue Regent ließ die alten Verhältnisse im Wesentlichen noch bestehen, aber schon sein Bruder und Nachfolger Herzog Ernst August löste die Grubenhagensche Regierungs-, Justiz- und Consistorial-Behörde 1689 auf (p. 418.), und nahm damit dem Fürstenthum seine Selbstständigkeit, eine Maßregel, die allerdings schmerzlich empfunden wurde, die aber zur Herstellung eines einheitlichen Regiments und einer gleichmäßigen Justizpflege unerläßlich war.

Anhang I.

Zur ältern Statistik und Topographie des Fürstenthums Grubenhagen.

Bei der Absonderung des Fürstenthums Grubenhagen umfaßte dasselbe anscheinend den Bezirk des Gerichts vor Duderstadt oder die goldene Mark, des Gerichts Bernshausen oder den Umkreis der Burg Gieboldehausen, der Gerichte Herzberg, Osterode, und vermuthlich auch Westerhof, des Gerichts zu Berka, wozu das Kloster Katelnburg mit seinen Dörfern und vielleicht Haus und Amt Lindau gehörten, der Gerichte Salzderhelden und Grubenhagen, den kleinen Bezirk der Burg Lauterberg, und einige entlegene Parcelen. Die vier Städte des Fürstenthums waren Duderstadt, Osterode, Einbeck und Hameln. Lindau ist 1322 abgekommen. Westerhof und Berka gingen 1323 verloren, Duderstadt und Gieboldehausen einige Jahrzehende später, Lauterberg im 15. Jahrhundert.

1542 werden nur drei Gerichte genannt, Grubenhagen, Salzderhelden und Herzberg. Die Burg Osterode war schon verlassen und deren Bezirk mit dem Gericht Herzberg vereinigt. Theilweise war dies wohl schon früher geschehen, denn in der Theilungsurkunde von 1481 werden eigentlich nur 3 Burgen, Grubenhagen, Salzderhelden und Herzberg zur Theilung gestellt, und die Burg Osterode erscheint gewissermaßen als Zubehör der Burg Herzberg (p. 306). Das Kloster Katelnburg bildete gegen die Mitte des 16. Jahrhunderts mit seinen vier Dörfern einen eigenen Bezirk und zwanzig Jahre später ein fürstliches Amt. Etwa von 1561 an entstand um das neue fürstliche Schloß zu Osterode ein neues Amt dieses Namens. 1571 fiel das Amt Radolfshausen und 1593 die Grafschaft Lauterberg=Scharzfeld oder das Amt Scharzfeld an Grubenhagen zurück. Seit etwa 1619 wurde auch das Amt El=

bingerode als zum Fürstenthum gehörend angesehen und behandelt, und so zählt die Osterodische Chronik p. 54 im Jahre 1639 acht Aemter auf: Scharzfeld, Herzberg, Osterode, Katelnburg, Radolfshausen, Salzderhelden, Rotenkirchen und Elbingerode.

Ueber einzelne Gerichte oder Aemter finden sich aus dem 14., 15. und 16. Jahrhundert folgende Nachrichten.

Das Gericht Herzberg umfaßte 1337 (s. d. Urk.-Buch) dat dorp tho Herttesberge, den Koyhagen, Barkenelde, Pölde, Calenbeke, Barenbroyk, Hylegeshusen, Oy und Elvingen, — ferner dat dorp tho Hattorp, Elvelingerode, beyde Rode, Bolften, Erpeshusen, Donde, Gheylshagen, Hermelingerode und den Smerbeke.

Wollershausen, Lütgenhausen und Hörden, die wohl kaum zu einem andern Gericht gehört haben können, sind anscheinend Junker- und Klosterdörfer gewesen, oder doch solche, die nicht an das Haus Herzberg dienten und zinseten. Wollershausen hat gewiß den Herren von Woldershausen gehört. Hörden soll einst Herste geheißen haben (Leukf. A. P. p. 67 u. 155), und war wohl Eigenthum der Herren von Herste. Der Ort Herste wird schon in einer Urkunde von 952 zugleich mit den nahebelegenen Dörfern Hattorf, Berkefeld und Bilshausen zusammen genannt. Hörnde erscheint 1405 als ein Gut Herzogs Friedrich von Grubenhagen (p. 261 u. 283). Lütgenhausen ist ohne Zweifel das Lütgen Rodershusen, davon die Hälfte 1391 den Herzögen Ernst und Friedrich von Grubenhagen gehörte, und damals an den Pöldischen Probst Hermann von Sulingen für 13 Mark Osterödischer Währung verkauft wurde (Leukf. A. P. p. 80). Es war dies aber nach einer Hoffmannschen Angabe eine mit Herzog Erichs Bewilligung geschehene Verpfändung. Dem letztern gehörte die andere Hälfte. 1404 wurde diese wie jene dem Kloster für immer überlassen, wozu Herzog Otto, Friedrichs Sohn, 1405 seine Zustimmung gab. Als eine Merkwürdigkeit mag hier erwähnt werden, daß der aus 32 Häusern bestehende Ort Lütgenhausen vor nicht langer Zeit völlig umgebaut ist. Er lag bis dahin in einer Niederung, welche den häufigen Ueberschwemmungen der Ruhme ausgesetzt war. Um's Jahr 1782 wurden sämtliche Gebäude abgebrochen und auf einen höher belegenen Platz der Feldmark versetzt (Meister p. 68).

Zum Hause und Gericht Osterode müssen, der Urkunde von 1337 und den Umständen nach, Dorste, Schwiegershausen, Lasfelde, Eisdorf, Nienstedt und Förste, ferner die jetzigen Wüstungen Bu-

nenrode, Besingen, Krüker, Reinershusen, Mötlingerode, Riemannshusen, Bonenhusen und Ellingeshusen gehört haben. Das Gericht zu Dorste stand zwar 1464 als ein fürstliches Lehen dem Kloster Katelnburg zu. Doch ist hier vielleicht nur die niedere Gerichtsbarkeit gemeint. Urkundlich gehörte 1340 zum Hause Osterode auch der Grubenhagensche Harz (p. 231), und zwar so weit er nicht Zubehör des Hauses Lutterberg war (p. 196), also bis zur Sieber (p. 106) und bis in die Nähe des Brockens.

Zur Burg Salzderhelden gehörten nach einer Urkunde von 1494 nicht bloß die im Grubenhagenschen Landtagsabschiede von 1575 aufgezählten sieben Ortschaften (siehe unten), sondern auch die Dörfer Buwensen, Edemissen, Kuvendalle[1]), Rengershausen und Andershausen. Nach dem im K. Archiv Grubenh. Heirathsbriefe nro. 21 befindlichen Inventarium des 1549 für Herzog Ernst's Gemahlin bestimmten Wittwenthums am Hause Salzderhelden steuerten und dienten zu diesem Schlosse die 1575 genannten sieben Ortschaften. Salzderhelden hatte 66 Hauswirthe, Hollenstedt 7 Ackerleute, 5 Halbspänner und 27 Köther oder Hintersassen. Dreuber (Drüber) 5 Ackerleute und 9 Köther, Sülpcke (Sülbeck) 6 Ackerleute und 11 Köther, Immensen 3 Ackerleute und 11 Köther, Negenborn 3 Ackerleute und 7 Köther, Volkerschen (Volxen) 3 Ackerleute, 1 Halbspänner und 3 Köther, Summa aller Unterthanen des Gerichts zum Salz sein 27 Ackermann, 6 Halbspänner, 68 Köther, thut mit den Saltzern die ganze Mannschaft oder Inwohner 167 Mann. Die Abgaben der Unterthanen an Bier, Geld und Hühnern waren gering. Es waren im Jahre 1548 aufgekommen an Gerichtsbußen 144 Pfund 11 Schillinge (drei Pfund machten einen Gulden); vom Zoll vor dem Schlosse 190 Pfd.; vom Zoll im Reinisser Thurm 280 Pfd. 16 Schillinge; vom Zoll zu Volkersen 60 Pfd. 3 Schillinge; von verkauften Früchten „weil dar keine Herrschaft oder täglich Hoflager gewesen" 423 Pfund. Man fand im Keller nur 1 Faß Wein, aber 37 Faß Einbecksches Bier, und an alten Bieren 1 Faß Hirzungen-Bier, 1 Faß Salbein-Bier, 1 Faß Isopen-Bier, 1 Faß Alams-Bier, 1 Faß Kiersen-, 1 Faß Lavendel- und 1 Faß Sponbier, — auf dem Hofe 4 Pferde, 49 Kühe, 12 zweijährige Rinder, 415 Hämmel, Schafe und Lämmer, 98 Schweine

[1]) Kuventhal hatten die Herzoge 1445 an Hans von Minnigerode verpfändet (§. 72). Es war also damals wieder eingelöst, oder gehörte etwa nur der hohen Obrigkeit nach zum Gericht Salzderhelden.

und Ferkeln, — im Felde 86 Morgen im Winter= 100 Morgen im Sommer= und 90 Morgen im Brachfelde.

Nach einem Inventar von 1569, zu ähnlichem Zweck aufgenommen, hatte der Flecken Salzderhelden etwa 80 Mann, „die haben auf der Jagd und in der Aerndte ihre sonderen Dienste," ferner in den sechs dienstbaren Dörfern Hollenstedt, Dreuber, Sülbke, Immensen, Negenborn und Volkersen 30 Ackerleute, die mit Pferden und Pflügen dienen, und 156 Mann, die Koitdienste thun mit der Hand, thut die Mannschaft 266 Personen. Die Aufkünfte von Zöllen und Bierziesen hatten 637 Gulden 7 Groschen 2 Pfennige betragen. An Hühnern waren 660 Stück geliefert. Die Bestellung der Aecker, so wie das Abmachen und Einbringen der Früchte lag den Unterthanen ob. Ueberdieß gehörte damals zu den Lasten der fürstlichen Unterthanen, d. h. der Bauern im Allgemeinen außer ihrem Antheil an den Reichs= und Landsteuern, welche zur Zeit des jedesmaligen Bedürfnisses durch eine Wein= und Bieraccise, durch Hufe= und Schafschatz aufgebracht wurden, die Pflicht auf Erfordern Reise und Folge zu thun, in die Wolfs= und andere Jagden zu ziehen und Burgfestedienst zu leisten, d. h. bei den Bauten und Besserungen der fürstlichen Häuser mit Spann= und Handdiensten zu helfen.

Der Bezirk des Klosters Katelnburg wird schon in einem Erlaß des Herzogs Philipp I. von Grubenhagen von 1547 als das Gericht zu Katelnburg bezeichnet.

1560 wurde der Gemahlin Herzog Philipps II. Schloß und Amt Grubenhagen mit 9 Dörfern zum Witthum verschrieben, und es müssen also, da das Amt 1575 dreizehn Dörfer zählte, vier derselben wohl unter die Hoheit dieses Hauses gehört haben, aber demselben nicht zins= und dienstpflichtig gewesen sein, so vielleicht Wellersen und Kuventhal, welches letztere 1583 ein Pfandlehen der Herren von Berckefeldt war, die bis 1852 daselbst die Gerichtsbarkeit gehabt haben. Das Dorf und Gut Wellersen samt dem Gericht daselbst war bis 1439 Lehn der Adelsfamilie Hoyen, dann der Herren von Bortfeld, danach der von Wobersnow und seit 1639 der Herren von Dassel in Hoppensen. (§. 72.)

1569 war es H. Wolfgangs von Grubenhagen Absicht, seiner Gemahlin Schloß und Amt Herzberg samt aller Zubehör und die sieben Dörfer Herzberg, Scharzfeld, Pölde, Hattorf, Wulften (die Hoheit und Obergerichte), Hörne, Elbingerode, und den Hof zu Duenna (Düna) zum Witthum anzuweisen. (K. Archiv Grubenh.

Heirathsbriefe nro. 41.) Auch hier fehlen wieder wie 1337 Wollershausen und Lütgenhausen. Hörne oder Hörden muß inzwischen dienstbar geworden sein, obgleich das Rittergut daselbst sich 1566 im Besitz des fürstlichen Stallmeisters Rudolf von Bünaw oder eigentlich wohl seiner Gemahlin, einer Tochter des Grubenh. Landdrosten Otto von Berckefeldt, befand. Dorste zählte 1568 wie 1575 und 1617 zum Amt Herzberg, und wenn nach Wolfgangs zweitem Plan Schloß und Stadt Osterode samt dieses Schlosses Zubehör und die vier Dörfer Dorste, Schwiegershausen, Eisdorf und Lasfelde seiner Gemahlin zum Witthum dienen sollten, so folgt daraus noch nicht, daß Dorste dem neuen Amt Osterode beigelegt ist. Vielleicht aber waren diesem, wie das wohl zu geschehen pflegte, die Zinsen und Dienste jenes Dorfes zugewiesen, so weit sie nicht den dortigen Junkern und dem Michaeliskloster in Hildesheim zustanden. 1638 mußten die von Leuthorstschen Dienstleute ein Mal im Jahre zu Herzberg Burgfestdienste mit der Hand leisten.

Im Jahre 1577 zählt die Aebtissin Elisabeth von Quedlinburg, die Lehnsherrin des Hauses Herzberg, als zu demselben gehörend auf: Scharzfeld, Herzberg, Kloster und Dorf Pölde, Hattorf, Wolffern, Dorst, Schwidershausen, Eisdorf, Hörne, Elbingerode, das Vorwerk Duena, das Dorf Lütkenhausen und die 5 Wüstungen Ratzhausen, Helvershausen, Elbingen, Wenningenhagen und Berckfelde. Schwerlich aber hat das Amt ursprünglich diesen Umfang gehabt (pag. 83).

Eine Beschreibung der Mannschaft, auch aller im Amte Herzberg befindlichen Pfarrkirchen, adlichen Sitze rc. vom Jahr 1613 liegt im Grubenh. Acten-Archiv Desig. 3. D. Herzberg nro. 181, und eben daselbst generalia nro. 112 kurze topographische und historische Nachrichten über einzelne Städte, Flecken und Aemter von 1651.

Zum Amt Osterode gehörten dem Saalbuch von 1670 zufolge die Ortschaft Freiheit vor Osterode mit 100 Häusern, Lasfelde mit 38, Petershütte mit 10, einschließlich der Papiermühle, Katzenstein mit 11, davon vier erst eben erbaut waren, so wie zwei Oelmühlen und eine Pulvermühle bei Osterode, und die beiden Landwehren vor Förste und bei Badenhausen. Außerdem dienten und zinseten auch die Dörfer Schwiegershausen und Eisdorf, obwohl unter Herzbergscher Jurisdiction stehend, an das Amt Osterode. 1717 wurden die auf neue ausgewiesene Stellen bauenden

Unterthanen in beiden Dörfern mit ihren Diensten an das Amt Herzberg gewiesen. 1755 sind Eisdorf, Förste und Nienstädt und 1800 Schwiegershausen vom Amte Herzberg, 1832 aber Dorste vom Amt Katelnburg=Lindau wieder abgenommen und dem Amt Osterode zugelegt. Das letztere Dorf war 1800 nebst Wulften von Herzberg getrennt und mit dem Amt Katelnburg vereinigt.

Die älteste ausführlichere Nachricht über die Eintheilung des Fürstenthums und dessen Ortschaften giebt der Grubenh. Landtagsabschied von 1575. (s. d. Urk.=Buch.)

Das Amt Herzberg umfaßte damals die jetzt zu demselben gehörigen acht Ortschaften Herzberg, Scharzfeld, Pölde, Hattorf, Lütgenhausen, Hörden, Elbingerode und Wollershausen; außerdem Dorste, jetzt zum Amt Osterode, und Wulften, späterhin zum Amt Katelnburg=Lindau gehörig. Das letztere Dorf samt Gerichten, Diensten, Zehnten, Wäldern rc. war 1567 an H. Philipp den J. zu Katelnburg überlassen, die hohe Obrigkeit aber und die Obergerichte blieben bei dem Hause Herzberg (p. 372.). Im Mai 1859 ist es mit dem alten Amte Katelnburg dem Amt Osterode zugelegt. Scharzfeld, 1456 zu zwei Dritteln den Grafen von Honstein wiederkäuflich verkauft, war 1541 an das Fürstenthum zurückgekommen (p. 107.). In Wollershausen hatten die Herren von Minnigerode noch 1613 die Ober= und Untergerichte, doch gingen die Appellationen an die Canzlei in Herzberg (K. Archiv).

Das Amt Osterode umfaßte die fünf auch jetzt zu demselben gehörenden Dörfer Lasfelde, Eisdorf, Schwiegershausen, Förste und Nienstedt. Die Ortschaft Freiheit vor Osterode bestand schon lange, war aber vielleicht contributionsfrei, und wird deshalb im Landtagsabschiede nicht mit aufgeführt. Die kleinen Dörfer Petershütte und Katzenstein waren noch bloße Eisenhütten. Jene hieß die Wagelose nach der nahen Feldlage dieses Namens, und diese die Hütte fürm Kattenstein. Eisdorf, Nienstedt, Förste und Schwiegershausen mögen aber wohl nur für kurze Zeit dem Amt Osterode zugelegt sein. Die ersteren drei Dörfer gehörten 1589, Schwiegershausen aber 1613 ins Amt Herzberg. Die Zinsen und Dienste von Eisdorf und Schwiegershausen waren jedoch dem Amt Osterode verblieben. Da 1539 das Amt Herzberg an das Amt Staufenburg gränzte, so wird Eisdorf schon damals zu jenem Amte gehört haben. Als 1637 der Amtmann Germar zu Osterode einen Gefangenen in Schwiegershausen annehmen und nach Osterode führen

ließ, verwies ihm dies der Amtmann Heinrich Giesecke zu Herzberg, weil Schwiegershausen unstreitig in der Jurisdiction des Amtes Herzberg belegen und die dortigen Dienste nur von diesem Amte an das Amt Osterode geliehen seien. Die Dienste zu Nienstedt standen 1589 denen von Hardenberg, die zu Förste denen von Oldershausen zu.

Das Amt Radolfshausen umfaßte, wie bis zum 1. October 1852, die Dörfer Ebergötzen, Falkenhagen, Landolfshausen und Potzwenden.

Das Amt Katelnburg begriff die vier Dörfer Gillersheim, Wachenhausen, Duhm und Suterode. Das späterhin dazu gehörige Dorf Berka war 1346 an Hildesheim verpfändet, stand damals weiter in Mainzischer Pfandschaft, und ist 1622 an das Fürstenthum Grubenhagen zurückgekommen. (§. 83.)

Das Amt Salzderhelden begriff die sieben Ortschaften, welche bis zu dessen Aufhebung dazu gehörten, und jetzt die Vogtei Salzderhelden bilden, Flecken Salzderhelden, Hollenstedt, Drüber, Sülbeck, Immensen, Negenborn und Volxen.

Das Amt Grubenhagen oder Rotenkirchen begriff die noch jetzt zur Vogtei Rotenkirchen gehörenden 13 Dörfer Dassensen, Edemissen, Dörrigsen, Andershausen, Stöckheim, Strothagen, Iber, Avendshausen, Rengershausen, Buensen, Odagsen, Wellersen und Kuventhal. Hullersen, Kohnsen und Vardeilsen waren 1381 an Hildesheim verpfändet, und sind erst um 1635 (Spittler sagt unrichtig 1643 p. 251) an das Fürstenthum zurückgekommen. (§. 92.)

Ueber das Gut Wickershausen und das Vorwerk Wetze siehe unten.

Die beiden Städte des Fürstenthums waren Einbeck und Osterode. Dem letzteren gehörte das Gut oder Dorf Uehrde.

Auf dem Harze war die Bergstadt Clausthal seit 1554 erst im Entstehen begriffen. Sie wird im Landtagsabschiede nicht genannt, weil sie kraft der gegebenen Bergfreiheit contributionsfrei war, daher sie auch nie zur Grubenhagenschen Landschaft hinzugetreten ist. Ueber Altenau und das Harzdorf Lerbach siehe §. 94. Das Harzdorf Buntenbock ist vermuthlich erst nach Clausthal entstanden. Riefensbeck und Kamschlacken waren damals Privat-Eisenhütten.

Die Grafschaft Lauterberg-Scharzfeld mit S. Andreasberg befand sich 1575 noch im Lehnbesitz der Grafen von Honstein.

Die genannte Bergstadt hatte etwa 40 oder 50 Jahr zuvor ihren Anfang genommen. (§. 94.) Dasselbe gilt wohl von den Dörfern Lonau und Sieber. Das letztere kann seiner Lage nach zur Grafschaft Lauterberg gehört haben. Die Lodenowe war 1260 ein den Grafen von Scharzfeld gehörender Wald. (Urk. nro. 16). 1615 finden wir die Hüttenleute in der Altenau, im Lerbeke, an der Seebe (Sieber), in der Lonau, in Kamschlacken und Riefensbeek, die von der Glashütte [2]), und den Buntenbock zur Landessteuer herangezogen.

Rüdigershagen ist in diesem Abschiede nicht genannt, wahrscheinlich weil damals das Eigenthum oder die Hoheit mit Kur-Mainz streitig gewesen ist. 1617 war dies wenigstens der Fall. (p. 134.)

Im Mai 1859 ist das 1593 an Grubenhagen heimgefallene Amt Scharzfeld mit dem Flecken Lauterberg, den Dörfern Barbis, Bartolfelde und Osterhagen, dem ehemaligen Junkerndorfe Steina, und dem Hofe Nüxei mit dem Amte Herzberg vereinigt. Dem Amt Osterode sind damals zugelegt das alte Amt Katelnburg, mit Katelnburg, Duhm, Berka, Wachenhausen, Suterode, Gillersheim und Wulften, das ehemalige Gericht Oldershausen, mit Oldershausen, Echte, Düderode, Oldenrode und Willensen, und das alte Amt Westerhof, mit Marke, Westerhof, Willershausen, Wiershausen, Harriehausen, Dögerode, Sebexen, Kalefeld und Eboldshausen. Im October 1852 wurden dem Amt Radolfshausen die vier Dörfer Bösiehausen, Himmigerode, Mackenrode und Sattenhausen beigelegt. Im Mai 1859 ist dasselbe aufgehoben, und sind diese Dörfer mit den benachbarten Aemtern verbunden.

Die ausgegangenen Ortschaften des Fürstenthums Grubenhagen.

1. Wüstungen in der Gegend von Herzberg.

Der Koyhagen wird bloß in der erwähnten Theilungsurkunde von 1337 genannt, aber noch jetzt heißt ein Ort eine halbe

[2]) Glashütten waren einst im Crotenhagen, einem Walde an der östlichen Gränze des Amts Scharzfeld, bei dem Dorfe Steina, und im Rothenberge bei Pölde.

Stunde von Herzberg am Wege nach Hattorf, der theils Feldlage theils Forstort ist, der Kuhhagen.

Barkefeld wird in der s. g. Stiftungsurkunde des Klosters Pölde von 952 zugleich mit Hattorf genannt (Leuckf. A. P. p. 18), und hat eine halbe Stunde östlich von diesem Dorfe in der Nähe des Aukruges gelegen. 1340 war der halbe Zehnte zu Barkfelde von H. Heinrich von Grubenhagen an dessen Bruder Wilhelm verpfändet. 1526 löste Herzog Philipp von den Herren von Oldershausen „den Zehnten zu Barkefeld genannt, gelegen bei Hattorf", und weisen die hier gebrauchten Ausdrücke darauf hin, daß der Ort damals nicht mehr vorhanden war. 1577 heißt er ausdrücklich Wüstung. (p. 81.)

Kalenbeke kommt nur in der Urkunde von 1337 vor, doch hat man wohl an dieses Dorf zu denken, wenn das Kloster Pölde 1295 von H. Heinrich d. Wund. einen Hagen, den Kulenbek (richtig wohl Kalenbek) genannt bekam, der 17 Hufen hielt, und sich bis an den Rumwald erstreckte, und wenn dasselbe Kloster 1313 den Koldenbacher Zehnten besaß. (Leuckf. A. P. 79 und 139.) Der Kalenbach oder Kaltenbach, jetzt ein Forstort und Wiesengrund, liegt nahe bei Pölde. Das durchfließende Wasser, der Kalenbach, ergießt sich in den Rumesprung.

Barenbroyk lag vor dem Rothenberge bei Wulften eine halbe Stunde von diesem Dorfe entfernt, und ist noch als Forstort unter dem Namen Fahrenbruch bekannt. 1260 verkauften die Grafen Burchard und Segebodo von Scharzfeld die Hälfte ihres Zehnten bei dem Dorfe Barenbrok an das Kloster zu Osterode, und dasselbe that Bruning von Woldershausen 1300 mit der andern Hälfte. 1276 verkauften die Grafen von Woldenberg demselben Kloster die Hälfte des Dorfes, und baten den H. Albrecht von Braunschweig, diesen Verkauf zu bestätigen. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts belieh H. Ernst von Grubenhagen den Erich von Hardenberg mit dem halben Dorfe Barenbruch, wie es früher die von Tastungen und dann Erichs Voraltern von des Herzogs Voraltern gehabt hatten. (Wolf. H. G. Urk. 111.)

Hylegeshusen kommt auch nur in der Urkunde von 1337 vor. Es ist gewiß gemeint, wenn 1554 die Wüstung Helwigshusen und 1577 die Wüstung Helvershausen im Amt Herzberg genannt wird. Im erstern Jahre befanden sich die Erben der Wüstung Rotshausen (siehe unten) und einige Männer zu Bilshausen

in dem Besitz dreier Hufen auf der Wüstung Helwigshausen, welche sie gegen einen Erbenzins von den Herren von Hardenberg erhalten hatten. Die Grubenh. Räthe machten ihnen den Besitz streitig, vertrugen sich aber mit ihnen dahin, daß sie die drei Hufen gegen einen dem Herzog Wolfgang zu entrichtenden Erbenzins, zwei Scheffel von jedem Acker Landes und drei Groschen von jedem Morgen Grases, erblich und ewig behalten sollten. Der Quedlinburgsche Lehnbrief von 1577 nennt die Wüstung Helvershausen als Zubehör des Amts Herzberg (p. 81), und auch Meister p. 57 kennt eine Wüstung Elvershausen an der Gränze des Amts Lindau. Unter demselben Namen ist sie noch dem Volke allgemein bekannt. Ein wüster Platz an der Südseite des Rothenberges unmittelbar an der Chaussee belegen, eine Stunde von Wulften und eine halbe Stunde von Gieboldehausen entfernt, wird als der Kirchhof des ehemaligen Dorfes bezeichnet. Die Feldmark desselben bilden jetzt hauptsächlich Wiesen, die größten Theils nach Wulften gehören.

Oy hieß wahrscheinlich auch Owe oder Ohe, hochdeutsch Aue, und hat gewiß der Aukrug am Rothenberge so wie der zwischen Herzberg und dem Aukrug belegene Waldstrich, die Aue, den Namen von diesem Dorfe erhalten. Dasselbe gilt wohl von dem Tilo von Oa, der 1361 mit zwei Grubenhagenschen Edelleuten eine Urkunde bezeugt hat. 1332 war Arnold von Oy Bürger in Osterode. Um 1300 hatte Diedrich von Berkefeld einen Hof in der villa Oh.

Elwingen wird zuerst in der Pöldischen Stiftungsurkunde von 952 genannt. 1267 war der Zehnte zu Elwingen Eigenthum des Klosters Pölde. 1340 besaß H. Heinrich von Grubenhagen Güter auf dem Felde zu Elwingen. 1441 stand es im Lehnbesitz derer von Medem, wurde aber dem Kloster Pölde als dessen altes Eigenthum wieder zuerkannt (p. 277). 1577 heißt es Wüstung (p. 81). Die jetzige Domäne Elwingen liegt ganz nahe vor Gieboldehausen, aber noch auf alt Grubenhagenschem Boden.

Beide Rode heißt in der Urkunde von 1337 gewiß nichts anderes als die beiden Dörfer Rode, obgleich sich nur die Erinnerung an einen Ort des Namens erhalten hat. Dieser lag eine halbe Stunde westlich von Hattorf in der Nähe der danach benannten Röder Mühle. Ein Weideplatz daselbst heißt der Röder Kirchhof, und von der Nicolai-Capelle des Dorfs waren noch 1734 Rudera zu sehen. Erst seit wenigen Jahren ist das besondere

Register über die Güter dieser Capelle mit der Rechnung der Hattorfer Kirche vereinigt. Auf ein doppeltes Rode scheint der Ausdruck Oberröderfeld und Unterröderfeld hinzuweisen, welches letztere jetzt in der Wulftenschen Feldmark liegt. In dem Oldershausenschen Lehnbriefe von 1554 (s. d. Urk.=Buch) wird Großenrode bei Hattorf genannt, und im Anfang des 16. Jahrhunderts besaßen die Brüder Matthias und Andreas Clapperod in Wulften eine halbe Hufe Erblandes „tom Neddern Rode twisschen Hattorp und Wulfften gelegen".

Erpeshusen kommt zuerst im 13. Jahrhundert vor, und lag zwischen Schwiegershausen und Wulften. Um 1260 verkaufte Basilius von Winthusen den Zehnten zu Erpeshusen, welchen er von den Grafen von Eberstein zu Lehn trug, an das Kloster zu Osterode, als seine Tochter in dasselbe aufgenommen wurde. 1487 vertauschte das Kloster zu Northeim sein Vorwerk zu Wulften gegen das Dorf Erpßhusen, das die von Oldershausen von der Herrschaft zu Braunschweig zu Lehn trugen, das aber Johann Wüstefeld zu Lindau als Afterlehn inne hatte. Es war damals schon wüste (Old. p. 119 und Kotzebue Ant. North. p. 260). In demselben Jahre überließ die Herzogin Elisabeth von Grubenhagen eine Teichstätte zu Erpeshusen, welche wegen des Hauses Herzberg zu ihrem Witthum gehörte, dem Kloster Wiebrechtshausen zur Wiederanrichtung, gegen eine Abgabe von 40 Pfund Fischen bei jedesmaliger Ausfischung (p. 309).

Donde oder Dunede ist jetzt bloß Domäne und heißt Düna. 1286 gaben Röttcher und Otto von Crumpach alle ihre Güter in Dunede, nämlich 4½ Hufen und die Advocatie über die dasige Capelle dem Kloster in Osterode. 1372 war das Vorwerk Dunde ein gräflich Lutterbergsches Lehn der Herren von Minnigerode, 1547 aber ein herzogliches Kammergut.

Gheylshagen kommt nur in der Urkunde von 1337 vor. Nimmt man an, daß diese die Dörfer möglichst nach ihrer aus der Lage sich ergebenden Reihenfolge aufgezählt hat, und daß das nachfolgende Dorf nicht fern von Herzberg lag, so muß Gheylshagen zwischen Düna und Hermelingerode gelegen haben, und wirklich findet sich ein Forstort Keitelshagen oder Keilshagen im Forstrevier Lüderholz, da wo dieses in der Nähe der Papenhöhe an das Osteröder Revier gränzt. Der Forstort war im 13. Jahrhundert gewiß noch in der damals Scharzfeldischen Waldung Steinau,

welche bis in die Nähe der Stadt Osterode reichte, einbegriffen, und der Ort kann also einst zur Grafschaft Scharzfeld gehört haben.

Hermelingerode oder Ermelingerode lag wahrscheinlich in der Nähe von Herzberg, und zwar da, wo sich nordwestlich von diesem Flecken eine weite Ackerfläche, und auf derselben das Hägerfeld, bis an den Harzwald erstreckt. 1221 gaben die Grafen Burchard und Heidenreich von Scharzfeld die Zehnten der Dörfer Hermelingerode und Hage, die sie vom Erzstift Mainz zu Lehen trugen, dem Kloster Pölde, indem sie zum Ersatz drei eigene Hufen in dem Dorfe Immenhusen dem Stift zu Lehn auftrugen, bei welcher Handlung der Ministerial Hugo von Hage letzter Zeuge war (Scheidt v. A. Urk. 1). Das Dorf erscheint im 13. Jahrhundert als Eigenthum desselben Klosters. Von diesem hatte es Basilius von Winthusen mit Consens seiner Söhne gekauft, indem er vier Hufen und die Mühle in Suidershusen, Waldecksche Lehen, zum Kaufpreis gab, und dem Grafen von Waldeck zum Ersatz vier Hufen in Nettlingen und eine Hufe in Gadenstedt zu Lehn auftrug. Von Basilius kam das Dorf kaufsweise an das Kloster zu Osterode (Urk. nr. 15), dem die Grafen B. und S. (Burchard und Sigbodo) von Scharzfeld 1252 auch die Advocatie des Dorfes, die sie vom Reiche zu Lehn trugen, mit Genehmigung des Königs Wilhelm überließen (K. Archiv, Osterod. Klosterurkunde.), wonach es also damals wohl zur Grafschaft Scharzfeld gehörte. Es ist ohne Zweifel das im Güterverzeichniß des Hildesheimschen Michaelisklosters von 1022 genannte Hermannigeroth im Lisgau in der Grafschaft des Grafen Udo (p. 12). Gegenwärtig scheint jede Erinnerung an das Dorf verschwunden zu sein.

Die Wüstung Smerbeck rechnete man im 16. Jahrhundert zur Herrschaft Lutterberg (s. unten).

Außer diesen 13 oder, wenn man Rode doppelt zählt, 14 ausgegangenen Dörfern, welche die Urkunde von 1337 nennt, finden sich in der Umgegend von Herzberg noch folgende Wüstungen:

Haghe oder Hagen wird 1221 mit Hermelingerode zusammen genannt (s. oben). 1241 überließ Graf Burchard Struvo von Lutterberg die Advocatie über eine Hufe in Haghe, welche er für anderthalb Mark an den Ritter Hermann von Uderdhe verpfändet hatte, dem Kloster Pölde (Leukf. A. P. 50). Im 16. Jahrhundert wird ein Ort dieses Namens in der Nähe von Herzberg

genannt. 1505 ist nämlich die Rede von den Vormündern und Olderluden der Kirche zum Hagen vor'm Herzberg belegen, und bald nachher hat der Probst Hennig Wulf, der dem Kloster Pölde von 1505 bis 1512 vorstand, dem H. Philipp von Grubenhagen und dessen Mutter, der verwittweten Herzogin Elisabeth, den Zehnten im Felde zum Hagen bei Herzberg nebst drei Maltern Roggen und drei Maltern Hafer geschenkt, damit er in den Fasten in seinem Kloster dem Fürsten keine Hunde mehr füttern dürfe. Das Hägerfeld und auf demselben die noch s. g. Hägerkirche liegen bei Herzberg an der nach Osterode führenden Chaussee vor dem s. g. Faulborn. Ein Herzberger Manuscript von 1793 berichtet: „Die Einwohner des Hegerdorfs haben anno 1616 bei dem Bau des obern Kirchthurms hieselbst hülfliche Hand geleistet, und nachdem ihr Ort im 30jährigen Kriege zerstört und eingeäschert worden, haben sie vorerst auf dem hiesigen Vorwerke und in den Hirtenhäusern Obdach gesucht, bis sie sich nachher selbst eigene Wohnungen allhier erbauen können. Die Rudera der Hegerkirche sind erst 1785 von dem Kaufmann Müller weggeräumt worden, weil er den Platz dabei, welcher sonst der Kirchhof gewesen, jetzt im Besitz hat und als Wiese nutzet." Vielleicht war das Dorf schon 1337 nicht mehr vorhanden. Die Bewohner mögen nach Herzberg gezogen und die Kirchengüter noch lange Zeit besonders verwaltet sein, wie dies bei Rode der Fall gewesen ist. Möglicherweise kann Hagen auch ein Junkerndorf gewesen, und deshalb 1337 nicht genannt sein. Die Nachricht von 1616 bezieht sich wohl nur auf eine Beihülfe aus dem Häger-Kirchen-Vermögen.

Kratzenhagen. 1313 war das Kloster Pölde im Besitz der Zehnten im Wenigerhager, Koldenbacher, Kratzenhager und Wulftenschen Felde, und einige Jahre später besaß es Güter in Cratzenhagen. Jetzt heißt ein Forstort am Rothenberge und eine daneben befindliche Feldlage das Krazfeld.

Wenigenhagen. 1298 schenkte Bartold von Bockelhagen seinen Zehnten in Wenigenhagen dem Kloster Pölde (Leukf. A. P. 138). 1322 gab Graf Otto von Lutterberg eine Stätte in diesem Dorfe „bouen der kerken" und anderthalb Hufen in dessen Feldmark, welche Giseler von Rodigershusen von ihm zu Lehn trug, demselben Kloster zu eigen, und 1342 erhielt der dasige Convent von Heiso Rieme eine Hufe Landes mit einer dazu gehörigen Stätte in Wenigenhagen. 1577 heißt Wenningenhagen Wüstung (p. 81)

Ein Ueberbleibsel des Orts ist gewiß das Vorwerk Weinhagen an der Ruhme, das im Munde des Volks Weienhagen, auch wohl Wendjenhagen oder Wandjenhagen heißt, und einst zu Pölde, dann aber zur Domäne Herzberg gehörte. Noch jetzt soll ein Hügel von zerfallenem Mauerwerk die Stelle bezeichnen, wo die Kirche des Dorfes gestanden hat. Wenigenhagen nach der Analogie anderer Ortschaften so viel wie Klein=Hagen, ist vermuthlich das Gut Klein=Königshagen, das Graf Heidenreich von Lutterberg 1228 dem Kloster Pölde für eine Schuld von 100 Mark überlassen hat. Ein parva indago kommt damals öfter vor. Der größere Ort Königshagen lag zwischen Pölde und Barbis (s. unten).

Amkerode war ein Grubenhagensches Lehn der Herren von Minnigerode, die es 1480 mit Bewilligung des H. Albrecht von Grubenhagen samt aller Zubehör an den Rath zu Duderstadt verpfändeten. Die Wüstung dieses Namens, jetzt eine Feldlage, liegt zwischen Pölde, Hilkerode und Rumspringe. Sie wird vom Amtmann Meister dem Amt Herzberg zugerechnet. Auf derselben hatten die Herren von Minnigerode bis 1848 mit den Forstbeamten zu Pölde Koppeljagd. Die Stelle, auf welcher die Kirche gestanden hat, ist noch bekannt. Im Grubenhagenschen Act. Archiv Desig. 3 Amt Herzberg findet sich unter nro. 190 eine Acte derer von Minnigerode zu Bockelhagen Intercession wegen Nachlassung der Schatzung ihrer Unterthanen der Wüstungen Anckerode und Abkenrode betreffend von 1630. Jenes ist offenbar das Ammekerod und dieses anscheinend das Abbaterod der Pöldischen Urkunde von 952.

Abbaterod lag hienach gewiß in der Nähe von Amkerode. 1354 gab Heiso Rieme dem Kloster Pölde das Eigenthum des Zehnten in Abbederode.

Ratzhausen, richtiger Rottshausen. 1554 waren Unterthanen des Kurfürsten von Mainz zu Gieboldehausen als „Erben zu Rottshausen" im Besitz dieser Wüstung. Sie behaupteten, dieselbe mit Consens des Herzogs Albrecht von Braunschweig (Albrecht II. von Grubenhagen?) einst von den Herren von Hardenberg auf Erbenzins empfangen zu haben, wogegen aber die Grubenhagenschen Räthe und Abgesandten Otto von Berckefeldt, Jobst von Gladebeck, Johannes Cordua (Cordewan?)[3]), Andreas Oelemann und Mag. Johann Thyme einwandten, daß die Wüstung Braunschweig=

[3]) Johann Cordewan war 1552 Stadtsecretär in Einbeck.

sches Eigenthum sei, und daß die von Hardenberg als bloße Pfandinhaber nicht das Recht gehabt hätten sie auf Erbenzins auszugeben. Man vertrug sich indeß am Montag nach Lätare, 5. März 1554 mit den Mainzischen Abgesandten dahin, daß die Erben im Besitz bleiben, und für jeden Morgen Landes den bisherigen Zins, zwei Scheffel, und von jedem Morgen Wiesenwachs fünf Groschen als Erbenzins an den Herzog geben sollten. Auch solle bei jedem dereinstigen Verkauf der Name des Käufers in das Erbregister zu Herzberg eingetragen werden (K. Bibl. in Han. Convolut Grubenhagen). Hienach wird das Dorf nicht weit von Gieboldehausen gelegen haben, und wirklich nennt eine Urkunde von 1570 die Wüstungen Rottshausen und Elbingen am Rothenberge. Nach einer Urkunde von 1105 sind dem Kloster Katelnburg acht Hufen in Rotheshusen geschenkt, und auch 1266 wird Roteshusen genannt (Urk. nro. 19). Es mag der Lage nach zu urtheilen wohl eins sein mit jenem Rodewigeshusen, das 1285 mit den um den Rothenberg herum liegenden Ortschaften Pölde, Barkefeld, Woldershausen und Rumspringe zusammen genannt wird (p. 96). Die Feldlage, welche noch jetzt den Namen Rottshausen führt, liegt an der Südseite des Rothenberges zwischen Wulften, Bilshausen und der Wüstung Elvershausen, und wird von der Ruhme durchflossen. Was nördlich von dieser liegt, gehört meistens nach Wulften, was südwärts, nach Bilshausen.

Runingerode. 1569 war es anfänglich H. Wolfgangs Absicht, seiner Gemahlin das Haus Herzberg samt Zubehör und auch die Fischerei in drei Teichen zu Runingerode zum Witthum zu verschreiben (p. 383). Es ist ohne Zweifel das Runigerod der Pöldischen Urkunde von 952, und wird in der Umgegend von Herzberg gelegen haben, da es in dieser Urkunde mit Alvingenpunrod (Elbingerode?), Monickerod, Abbaterod, Ammekerod, Watterod und Elvingen zusammen genannt wird (Leukf. A. P. p. 19). In einer gräflich Scharzfeldischen Urkunde von 1260 ist Heinrich von Runingen letzter Zeuge. Bei der Aschenhütte zwischen Osterode und Herzberg am Fuße des Hausberges, nicht fern von Elbingerode liegen drei Teiche nahe zusammen, wahrscheinlich die 1569 genannten.

Der Schmachthagen ist ursprünglich ebenfalls wohl ein Dorf gewesen. 1307 verkaufte der Knappe Bertold von Susa dem Kloster Katelnburg einige Aecker im Smachthagen. 1477 schenkte der Bürger Heinrich von Dunede dem Jacobikloster in

Osterode den im Amt Herzberg belegenen Smachthagen. Wenn aber eine Katelnb. Klosterurkunde von 1488 von dem Zehnten eines Orts gewöhnlich „de Smachthagen" genannt und in den Gränzen und der Feldmark der Stadt Osterode belegen spricht, so ist damit die Zugehörigkeit zum Gericht Herzberg keineswegs ausgeschlossen. 1563 hieß eine Lage in der Osterodischen Feldmark vor dem Smachtbarge. Der jetzt s. g. Schmachtberg liegt etwa eine Stunde südlich von Osterode.

Steinowe. Um 1241 war die Stenauuhe ein dem Ritter Ekbert von Osterode gehörender Wald (Urk. nro. 9), 1260 aber verpfändeten die Grafen Burchard und Sigebodo von Scharzfeld ihren Wald Lodenowe und Stenowe (Lonau und Steinau), so genannt nach den Namen von Flüssen, an das Jacobikloster zu Osterode (Urk. nro. 16 und 17). Späterhin verkauften die Brüder Aschwin und Detmar von Lutter einen Hagen (indaginem), welcher Steynowe hieß, an Basilius von Woldershusen, und dieser bestimmte in einer Urkunde von 1290 für die Einwohner oder die ihn cultivirenden Leute den Zins, von jeder Hufe einen Vierding (eine viertel Mark) reinen Silbers, zwei junge Hahnen und ein halbes Schock Eier. Da nun indago gewöhnlich eine urbar gemachte und eingehägte Strecke bedeutet und ausdrücklich von Einwohnern die Rede ist, so muß hier eine Zeitlang ein Dorf bestanden haben. In Lehnbriefen des 17. Jahrhunderts über das Amt Herzberg wird der Wald Steinau, vielleicht mit Unrecht als Zubehör dieses Hauses genannt. Der zwischen Osterode und Herzberg fließende Bach dieses Namens ergießt sich bei der Aschenhütte am Fuße des Hausberges in die Sieber.

Auch Müncherode hat anscheinend auf Grubenhagenschem Territorium gelegen. Letzner zählt es zwar zu den Wüstungen des von Minnigerodeschen Gerichts Allerberg, das einst von Schwarzburg und Hohnstein zu Lehn ging und jenseits der Grubenhagenschen Gränze liegt (D. Chr. 4, 172). Nach einer Acte im Grubenh. Archiv Desig. 3, Amt Herzberg nro. 33 haben aber die Herren von Minnigerode im J. 1625 wider die Beamten zu Herzberg in puncto der hohen Gerichte in und auf der Wüstung Müncherodt geklagt, und auch Meister zählt die Wüstung Mönnecherode dem Amt Herzberg zu. Der Zehnte in Monnekerodt gehörte im 13. Jahrhundert den Herren von Bockelhagen, wahrscheinlich einer Seitenlinie derer von Minnigerode, und wurde

1267 vom Ritter Diedrich von Bockelhagen dem Kloster Pölde überlassen, welchem ihn schon seine Vorfahren theilweise verpfändet hatten.

Außer diesen wüsten Dörfern sind noch die Höfe (curiae) Watterod und Clapperod aufzuführen, welche 1285 als solche bezeichnet und mit den um den Rothenberg herumliegenden Dörfern Pölde, Barkefeldt, Woldershusen, Rodewigeshusen und Rumspringe zusammen genannt werden (p. 96).

Watterod ist in der Urkunde von 952 zwischen Ammekerod und Elvingen gestellt, wodurch dessen Lage am Rothenberge und zwar an der Südseite desselben ebenfalls bezeugt wird, und ist ohne Zweifel das Waddanroth der Stiftungsurkunde des Nörtenschen Petersstifts von 1055. 1230 restituirte der Ritter Hugo von Dorreveldt dem Kloster Pölde einige diesem abgekaufte Güter in Wadderodt (Scheidt v. A. p. 31). 1492 verpfändeten die Knappen Heinrich und Friedrich von Wadderod dem Kloster Pölde den vierten Theil des Zehnten in Scharzfeld. Noch jetzt findet sich dieser Name in den benachbarten Orten als bürgerlicher Familienname.

Clapperod. 1285 hat das Kloster Pölde von Giseler von Rodewigeshusen den Hof Clapperod samt Aeckern für eine gewisse Summe und auch den Zehnten daselbst für neun Mark Silbers erhalten (Leukf. A. P. 76). Nach demselben Schriftsteller p. 57 hat Graf Heidenreich von Lutterberg seinen Antheil an dem Gute Clapperod dem genannten Convent geschenkt, eine Nachricht, welche p. 96 nach Wolf Eichsf. Urk. nro. 26 berichtigt zu lesen ist. Giseler und seine Schwester scheinen Eigenthümer, die Grafen von Scharzfeld aber Lehnsherren des Hofes gewesen zu sein. 1325 gab der Ritter Johann von Oldendorp die Hälfte des Zehnten eines Novale dat Eygen genannt und zwischen der grangia Clapperod und dem Berge Rodenberg gelegen dem Kloster Pölde. An diesen Hof erinnert die in Osterode, Pölde und Umgegend zahlreich vertretene Familie Klapprodt. Auf die Lage desselben weist die Feldlage Klapperode in der Lütgenhäuser Feldmark zwischen Lütgenhausen, Rumspringe und dem Rothenberge deutlich genug hin.

Die Wüstung Wittigerode oder Wettelrode lag 1648 im Amte Scharzfeld nahe der Gränze des Amts Clettenberg. Damals prätendirten die von Mützefal zu Stöckey die Jagd auf dieser Wüstung (K. Archiv). 1140 überließ das Kloster Walkenried dem Kaiser Konrad II. tauschweise Saswerfa, Witagerode, Wafeleiva

(Wofleben), Rosunge und Risela gegen die eine Hälfte des königlichen Dorfes Hildewinesborne, indeß der Kaiser ihm die andere Hälfte auf Bitten seines Ministerialen Dieterich, der sie zu Lehn trug, schenkte. 1256 schenkte Graf Burchard von Lutterberg dem Kloster Walkenried eine Grube neben der villa Widagerode (Withagerode), aus welcher mit Consens seiner Vorfahren die Steine zum Aufbau dieses Klosters gebrochen waren, um sie ferner zu diesem Zweck zu benutzen. 1326 übertrugen die Brüder Heinrich und Hugo von Wilrode, Ritter, zwei Theile des Zehnten in dem Dorfe Widhagerad, gelegen zwischen den Burgen Clettenberg und Scharzfeld, ein Mainzisches Lehn, dem Kloster Walkenried, und 1333 entsagten die Brüder von Sulingen Diedrich Ritter und Herwicus Knappe allem Anrecht an dem Zehnten im Dorfe und in der Feldmark Wytagherode, welchen die Ritter Heinrich und Hugo von Welrode dem Convent in Walkenried verkauft hatten. Die Einwohner von Wittgerode sollen nach dem Scharzfelder Conspect 1, 372 größtentheils nach Tettenborn gezogen, die Ländereien aber späterhin zum großen Theil von den Tettenbornern an das Scharzfeldische Amtsdorf Steina verkauft sein. Noch jetzt ist der Platz der ehemaligen Wittgerödischen Kirche zwischen Osterhagen und Nyxei genau bekannt.

Berengoze. 1260 entsagten die Brüder Hermann und Ludolf von Alwardeshusen (Oldershausen) für sich und ihre Schwester, die Gemahlin des Grafen Moreko (Moriz von Spigelberg) wiederholt ihrer Klage gegen das Kloster Walkenried über 12½ Hufen in Livenrode und 18 Hufen in Saswerpen. Die Urkunde schließt: ich Hermann habe diese Renunciation gethan in Hertisberge, ich Ludolf auf dem Kirchhofe des heiligen Jacobus in Osterode, wir beide auf dem Berge, welcher gelegen ist zwischen Bardelfelde und Berengoze. Es hat sich aber von diesem Orte nicht die mindeste Erinnerung erhalten.

Königshagen heißt gegenwärtig eine Lage auf der Feldmark der Gemeine Barbis, nicht weit von diesem Dorfe und von Pölde belegen. Die Erinnerung an ein Dorf, das hier gestanden hat, ist erhalten. Auch wird noch der Platz der ehemaligen Kirche bezeichnet. Um 1240 übertrugen die Grafen Burchard der Weiße von Lutterberg und Burchard von Scharzfeld auf Bitten des Ritters Hermann von Bardenelt eine Hufe in Königshagen (indago regis), die Kadelandes Hoeffe genannt, dem Kloster Pölde.

In der Herrschaft Lutterberg lagen im 16. Jahrhundert die Wüstungen Schmerbeck und Rodenbeck. In dem am Montag nach Aegidii, 5. Sept. 1541 zwischen H. Philipp von Grubenhagen und dem Grafen Ernst von Honstein abgeschlossenen Vertrage über die Rückgabe des Dorfes Scharzfeld an den erstern, wird unter andern bestimmt, daß die Scharzfelder noch einige Dienste an das Schloß Scharzfeld dafür leisten sollten, daß sie mit ihrem Vieh die Wüstungen Rodenbeck und Schmerbeck gebrauchten. Ueber das solle der Graf an oder in dem Dorfe weiter keine Gerechtigkeit haben, vorbehältlich dessen, was ihm von denjenigen zustehe und gebühre, welche die Güter an den beiden genannten Wüstungen inne hätten. Auch wird bemerkt, daß die Flur und Feldmark des Dorfes Scharzfeld und der Wüstung Schmerbeck am Wulfsberge zusammenstoße. Zwischen Herzberg und Scharzfeld liegen in einem kleinen Thale nach dem Harzwalde zu zwei Feldlagen welche beim Volke Smarbeke und die Roden heißen.

In einer Urkunde vom 11. Januar 1586 sagt Herzog Wolfgang von Grubenhagen, daß diese Wüstungen in die Herrschaft Lutterberg und nicht zum Hause Scharzfeld gehörten (p. 112). Wenn gleichwohl das Dorf Smerbeke 1337 zum Gericht Herzberg gerechnet wird, so muß in einer der Angaben ein Irrthum obwalten, oder es hat ein Wechsel im Besitz dieses Gränzortes stattgefunden, wie dies in umgekehrter Weise bei dem Dorfe Scharzfeld der Fall gewesen ist.

2. Wüstungen in der Umgegend von Osterode.

Besingen. Im Jahre 1071 gab der Römische König Heinrich dem Goslarschen Stift zehn Hufen von seinem Haupthofe Pölde (curtis Pholda), belegen an einem Orte Namens Plapasserode und in Besingen und in den übrigen zu derselben curtis gehörenden Orten in der Graffschaft Diedrichs samt den hörigen Leuten, welche dieselben inne hatten. 1356 constituirten sich die Pfarrherren zu Lindau, Gillersheim, Dorste und Besingen eine jährliche Memorie im Kloster Katelnburg. 1456 wird das Besinger Feld genannt, welche Benennung noch in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts hin und wieder vorkommt. 1509 gab Herzog Heinrich IV. von Grubenhagen das Eigenthum des wüsten Dorfes Besingen dem Kloster zu Osterode, daher die Dorfstätte noch immer der Domäne Oste=

rode zugehört. 1528 und 1555 wird der Besinger Stein erwähnt, jener Fels, unter welchem sich eine wassergefüllte Höhle, der s. g. Klinkerbrunnen befindet, und 1538 das Beysinger Feld. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts heißt es zur Bezeichnung der Feldlage im Besingerfelde oder tho Besie, vor dem Besingersteine, am Besinger Wege. Dazwischen findet man auch dat Beerfeld, by dem Beiersteine, by der Beerkerken, vor dem Beerbarge, und um 1570 in hochdeutscher Form bei der Bierkirche, im Heiligendale vor dem Bierfelde u. s. w., während man jetzt durchgängig sagt und schreibt am Beiersteine, in der Beiergrund, im Beierfelde, in den Höfen bei der Beierkirche. Alle diese Benennungen weisen wohl um so mehr auf einen und denselben Ort hin, da sich nur die Erinnerung an ein in jener Gegend belegenes Dorf Besingen erhalten hat und der Uebergang von Beisinger in Beier einigermaßen leicht war. Von der Beierkirche steht noch auf einer Erhöhung am nördlichen Abhange des Rötzels eine kleine Stunde südlich von Osterode ein festes Stück Mauerwerk von etwa sechs Fuß Breite und sechs Fuß Höhe, und daß wir hier das Dorf Besingen zu suchen haben, erhellt unwidersprechlich aus einer Urkunde von 1327. Damals verkaufte der Knappe Gottfried von Uderde (Uehrde) seine Güter in Klingenhagen bei dem Dorfe Besinghe, die er von den Grafen von Eberstein zu Lehn trug, an Ludolf von Medhem und Burchard von Wildenstene. Der Klingenhagen, jetzt eine Feldlage, liegt aber zwischen der s. g. Beierkirche und der Stadt Osterode.

Bunenrode. In einer zu Goslar pridie Kal. Ian. 1234 ausgefertigten Urkunde bezeugt der Erzbischof Siffrid von Mainz, daß der Pfarrherr zum Frankenberge in Goslar, Ambrosius, den ganzen Zehnten des Dorfes Bunenrod bei Hosterrod (totam decimam ville de Bunenrod prope Hosterrod), ein Mainzisches Lehn, von dem Ritter Winandus von Hosterrod erkauft, und ihn dem Kloster St. Jacobi außerhalb der Mauern von Hosterrod geschenkt habe (§. 84). 1296 hat Graf Heinrich von Blankenburg dem Kloster Pölde den halben Zehnten in Bunenrode, den Bertold von Wintzingerode von ihm zu Lehn getragen, geschenkt, und da diese Schenkung von Herzog Heinrich dem Wund. in Osterode bestätigt ist, so lag der Ort vermuthlich in seinem Gebiet, und ist mit dem erstgenannten eins, obgleich die Handlung dem zu widersprechen scheint. Etwas früher sind demselben Kloster von dem

Ritter Reiner von Dorrefeld vier Hufen Landes in Bunerode geschenkt, und Herzog Ernst von Grubenhagen, Heinrichs des Wund. Sohn, hat ihm zwei Hufen in Buenrode zum Eigenthum gegeben.

Braunrode. In der Nähe des ehemaligen Jacobiklosters zu Osterode am Schäferberge, da wo man vom Kaiserteiche ab empor steigt, lag anscheinend ein Dorf dieses Namens, dessen Existenz die Meinung veranlaßt haben mag, daß dies genannte Kloster, ja die Stadt selbst anfänglich Brunsrode geheißen habe (§. 84). In bekannten Urkunden kommt das Dorf nicht vor, und es ist mehr als wahrscheinlich, daß nur eine Corruption des Namens und eine Verwechslung mit Bunenrode vorgegangen ist (§. 84).

Emethla, vielleicht ein Dorf, vielleicht auch nur eine Feldlage. Um 1241 überließ Ekbert von Osterode eine Hufe in Emethla dem Kloster zu Osterode. 1438 wurde eine Fehde zwischen Hans Mund und dem Rath zu Osterode auf einem freundlichen Tage an der lantwere to deme Emetla gesühnt. In der Osterodischen Cämmereirechnung von 1545 findet sich eine Ausgabe für eine Nachtwache op dem Emptlahe, und etwas später wird der Landwehrmann thom Emptlage genannt. Gemeint ist hiebei die jetzt s. g. Badenhäuser Landwehr, denn 1551 beklagte sich der Amtmann Johann Dankwert zur Stauffenburg, daß die von Osterode in dem Knick zum Emptla einige Mael- oder Gränzbäume niedergehauen, und sogar über die Gränze hinüber auf Wolfenbüttelschem Grund und Boden mehrere Bäume gefällt hätten. 1644 war das Entlah eine der Stadt Osterode gehörende Wiese bei Badenhausen.

Mötlingerode, späterhin auch wohl Metlingerode, jetzt unrichtig Mitlingerode genannt, lag zwischen Osterode und Dorste, da, wo im Anfang des 18. Jahrhunderts ein Gesundbrunnen, der jetzige Feldbrunnen, im Betriebe war. Es ist wahrscheinlich die villa Motlevingerod, welche in einer Urkunde von 990 erwähnt wird, durch die Kaiser Otto III. seiner Schwester, der Aebtissin Sophie zu Gandersheim 30 Hufen in den Dörfern Motlevingerod, Foresazi (Förste?) und Habilvingerod (Elbingerode?) im Lisgau verleiht (Harenberg hist. Gand. p. 625). In einer Urkunde von 1257 kömmt der Ort als Mötlingerode vor. Damals gab die Aebtissin Adelheid von Gandersheim dem Kloster in Osterode zwei Hufen in Vörste und eine in Mötlingerode, welche letztere der

Pfarrherr dieses Dorfes zum Nutzen des genannten Convents von Herrn Godefrid dem Ritter (wahrscheinlich dem damals lebenden Ritter G. von Mötlingerot) gekauft hatte. 1258 wird in zwei Osterodischen Klosterurkunden des K. Archivs nro. 17 und 20 der Priester Herwicus in Mötlingerode, und 1354 der Pfarrherr Ekbert daselbst genannt. Der Sage nach ist es im Bauernkriege zerstört. Schwerlich aber hat der Krieg in dieser Gegend noch dergestalt gewüthet, daß darüber ganze Dörfer verschwunden wären [4]). Wenn indeß der Bürgermeister Tile Lentfert in Osterode 1528 von Hans von Minnigerode mit dem halben Zehnten zu Mötlingerode beliehen ist, so liegt darin noch kein Beweis für die damalige Existenz des Dorfes, da man öfter von Wüstungen wie von noch bestehenden Dörfern sprach. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts heißt es zur Bezeichnung der Feldlage gewöhnlich tho Mötlingerode oder auch by Mötlingerode. Dagegen heißt es schon 1554 by der metlingeröder kerken, und weist dieser Ausdruck unverkennbar darauf hin, daß der Ort damals nicht mehr vorhanden war. Die Mitlingeröder Kirche wird noch 1726 so genannt. Gegenwärtig ist ein Stück Mauerwand auf dem s. g. Kirchberge beim Feldbrunnen der einzige Ueberrest der Kirche und des Dorfes. Doch bezeichnet auch noch der Name einer Lage „in den Höfen" die Stätte desselben.

Reiningeshausen. Nach einem Schreiben des Raths zu Osterode an Hans von Minnigerode von 1549 hatte der letztere den halben Zehnten zu Reinerßhusen benannt in der Feldmark von Swiderßhusen an Ernst Nigemeyer zu Lehn gegeben. In dem Minnigerodischen Lehnbriefe für den neuen Lehnsträger Hans Rethen in Osterode heißt der Ort zwei Mal Reiningeshausen. 1555 hatte Rethens Wittwe ihre Leibzucht an dem halben Zehnten zu Remminghen (vielleicht Remminghausen zu lesen). Die Bewohner des Dorfes sind entweder nach Schwiegershausen gezogen, da die Ackerleute eines Quartiers dieses großen Dorfes, Viertel-, Achtel- und Sechszehntel Höfner zusammen die Länderei von vier

[4]) Seine Fluth ist allerdings auch ins Fürstenthum Grubenhagen gedrungen. In einer handschriftlichen Geschichte des Klosters Pölde auf der K. Bibliothek in Hannover, Convolut Grubenhagen Pölde heißt es: der vorzüglichste Schmuck der Klosterkirche, das aus Holz geschnitzte Wappen und das Bild der Stifterin Mathilde, sei von den aufrührerischen Bauern 1525 zerbrochen, und auch das Kloster Katelnburg hart von ihnen mitgenommen.

Vollmeierhöfen zu Rendshausen, wie es in den Briefen heißt, im Besitz haben, oder die beiden Ortschaften sind allmählig zusammengewachsen, wobei die kleinere ihren besonderen Namen verlor, da jenes Quartier, noch jetzt wohl Rendshausen genannt, nur durch einen Bach von dem übrigen Dorfe getrennt ist, und sämtliche Rendshäuser Länderei um das jetzige Schwiegershausen herum liegt.

Krücker. In der pag. 501 erwähnten Urkunde des Grafen Heidenreich von Lutterberg von 1285 wird die villa Kruckerensis genannt, die den Umständen nach in der Nähe des Rothenberges zu suchen ist, indem die Größe von 27 bei dem Hofe Clapperodth (am Rothenberge) belegenen Morgen Landes bemessen wird nach der Länge und Breite der Morgen der villa Kruckerensis. Der Ort lag vielleicht auf dem s. g. Krücker, einem hohen Bergrücken, der etwa 1½ Stunden südlich von Osterode gelegen von Hörden an emporsteigt und nach Schwiegershausen sich hinabsenkt, und selbst auf dem höchsten Punkt gutes Ackerland, Schwiegershäuser Feldmark zeigt. In Mitte dieses Ackerlandes auf einem Platze von mäßigem Umfang, der mit losem Gestein, Ziegelstücken und Gipsmörtel bedeckt und mit Gesträuch dicht bewachsen ist, stand einst nach einer in Schwiegershausen erhaltenen Sage eine Kirche. Neben dem Platz ist vor einigen Jahren ein Stück von einer Kirchenglocke und ein eiserner Glockenklöpfel durch den Pflug zu Tage gefördert. Den Zehnten von der meisten Länderei auf dem Krückerfelde bezog bis in die neueste Zeit die Familie von Berckefeldt.

Vielleicht hat auch ein Dorf Michaelshagen in der Gegend von Osterode gelegen. 1302 übergaben die Ritter und Gebrüder Aschwin und Dettmar von Lutter dem Kloster zu Osterode das in der Jurisdiction Herzog Heinrichs (des Wunderlichen) von Braunschweig belegene Dorf Michaelshagen. Bei einer Handlung zwischen den Brüdern von Dunede und dem genannten Kloster von 1329 waren neben vier Osterodischen Bürgern auch Johann von Dorstadt, Johann von Stoufenberg (Staufenburg?) und Rudolfus de indagine S. Michaelis Zeugen (Hoffmann A. O. 78).

3. Wüstungen in der Umgegend von Katelnburg.

Ellingeshusen. Als Graf Biso in Gieboldehausen wahrscheinlich im 10. Jahrhundert daselbst eine Kirche erbaute, vermachte

er derselben Güter in mehreren bei Gieboldehausen und Lindau belegenen Dörfern und auch sieben Morgen in Hellingeshusen (Wolf Gieb. Urk. 1). Es wird dies wohl das Ellingenhusen sein, das 1290 vorkommt, (vide unten Ellingerode) und das Ellingeshusen, das 1443 und 1512 genannt wird. In dem letztern Jahre vertauschte das Kloster Katelnburg mit Ludolf von der Linden eine dem Convent gehörende Wiese unter dem Lichtenstein an der Söse gelegen gegen eine andere zu Ellingeshusen gegenüber der Mönchswiese auf der Söse (e regione prati monachorum supra Sösam), und 1548 vertrug sich H. Ernst von Grubenhagen mit H. Heinrich von Wolfenbüttel, der damals das Amt Westerhof besaß, wegen der Gränze etlicher Oerter um Förste, Nienstedt, Ellihausen u. s. w. Der Ort scheint hienach nicht fern von Nienstedt gelegen zu haben, und wirklich hat sich die Sage von einem untergegangenen Dorfe zwischen Nienstedt und Dorste bis jetzt erhalten. Als um die Mitte des 17. Jahrhunderts die Heerstraße bei Dorste, die von Seesen und Gittelde im Sösethal herabkommende s. g. Thüringer Straße, durch das wilde Wasser dermaßen beschädigt war, daß die Gemeinde Dorste eine Besserung nicht mehr vornehmen konnte, gestatteten die Brüder von Leuthorst zu Dorste 1646 einen neuen Weg von dem Bruchanger bis an den Elließhuschen Bach über ihre Wiesen anzulegen. Das Wasser heißt jetzt durch Corruption der Elveshäuser oder Elvershäuser Bach. Er fließt von Marke her der Söse zu, und berührt an dem von Nienstedt nach Dorste führenden Wege westwärts von der Söse in der Dorster Feldmark eine Wiese, welche der Kirchhof heißt, und die Lage des ehemaligen Dorfes erkennen läßt. Die Entfernung von Dorste nordwärts beträgt etwa eine halbe Stunde. Noch jetzt wird zuweilen auf den dortigen Aeckern Mauerwerk durch den Pflug zum Vorschein gebracht.

Bonenhusen, Bonhusen oder Bodenhusen lag in der Nähe des Lichtensteins im Sösethal, und ist zu unterscheiden von dem benachbarten Banhusen unter der Hindenburg, jetzt Badenhausen, niedersächsisch Bahnhusen genannt, im Herzogthum Braunschweig. In einer Urkunde von 1238 (Urk. nro. 5) werden Herr Reinfried der Pleban in Badenhusen und Herr Heidenricus (Pleban?) von Bonenhusen zusammen genannt. 1313 finden sich die Orte Bohnhusen und Niemanshusen zusammengestellt. 1404 schenkten die Brüder Dietrich und Philipp von dem Dyke (de Piscina) dem

Kloster Katelnburg eine Wiese zu Bodenhusen unter dem Lichtenstein gelegen mit Consens des Lehnsherrn, Herzogs Friedrich von Grubenhagen. Noch jetzt heißt eine Feldlage am Fuße des Lichtensteins in der Dorster Feldmark das Bahnhüser oder Badenhäuser Feld und eine zum Hedemannschen Gute gehörige Wiese eine halbe Stunde von Dorste nach Förste zu zwischen dem Lichtenstein und der Söse belegen die Badenhäuser Wiese.

Rikmanshusen. Diedrich, der Vogt von Rycmaneshusen, wird in einer Urkunde Günzels von Staufenburg von 1254 unter den Zeugen genannt. 1313 kaufte Philipp von dem Dyke von Burchard Pernynvel dessen Lehnrecht an zwei Hufen bei Bonhusen und Ricmanshusen. 1321 besaß das Michaeliskloster zu Hildesheim in und bei Dorste 8 mans. cum. 3 curiis et 10 areis et 2 pratis et 1 Bug et 1 molendinum et mansus dictus de Boddelhove et spatium lignorum et piscatura in rivo Lofe (Sose?) versus Rigmarckhusen (Lüntzel H. G. 1, p. 332). 1358 war der Zehnte zu Rickmannshusen ein Hardenbergsches Lehn der Osterodischen Bürger Hans Richards und Albert Schneiders. Die von Hardenberg bewilligten damals, daß die beiden Inhaber aus diesem Zehnten zwölf Mark auf Wiederkauf an das Kloster Katelnburg verkaufen durften. 1394 verpfändeten die Brüder Dietrich und Philipp von dem Dyke demselben Kloster zwei Hufen zu Dorstad mit Kokenshof und dem Walde Bedelenthal für zehn Mark, und gaben dem Convent Erlaubniß zwei ihrer eigenthümlichen Hufen bei Ricmanshusen von Heinecke und Henning Meier für 8 Mark zurück zu kaufen. 1554 hatten die Herren von Oldershausen Fürstl. Grubenhagensche Lehngüter in Rickmershusen bei der Silberburg (s. d. Urk.-Buch), und die letztere lag nach einer Urkunde von 1303 nicht fern von Nienstedt und Förste. 1642 gehörte mehreres Ackerland auf dem Ribbenshäuser Berge zu dem von Leuthorstschen Gut in Dorste. 1768 hieß eine Lage bei diesem Dorfe am Nickelshäuser Berge. Der jetzt s. g. Reckershäuser Berg liegt eine Viertelstunde nordöstlich von Dorste, links von der Dorste-Osterodischen Chaussee, und soll der Sage nach ein Dorf auf demselben gestanden haben.

Thomashagen scheint ein Dorf nicht weit von Dorste gewesen zu sein. 1554 wurden die Herren von Oldershausen von Herzog Ernst von Grubenhagen mit dem Thomashagen in der Herzbergschen Börde beliehen. 1590 bezogen die vier Brüder Hans,

Thomas, Leopold und Dietrich von Oldershausen die Zinse vom Thomashagen. 1621 gehörte der Thomashager Zehnte vor Dorste derselben Familie, und vor einigen Jahren ist der von Oldershausische Hagenfelder Zehnte vor Dorste abgelöst. Das Hagenfeld liegt zwischen Dorste, Schwiegershausen und Wulften eine halbe Stunde südöstlich von Dorste. Auf der Mitte dieses Feldes finden sich noch die Grundmauern eines Gebäudes, welches die Herrkirche, niedersächsisch Häerkerke, richtiger wohl Hägerkerke heißt. Der Ort ist vielleicht ein altes Besitzthum der Familie von Oldershausen, in welcher der Vorname Thomas sehr häufig vorkommt. Auch das nahe liegende jetzt wüste Dorf Erpeshusen trug sie einst von den Grubenhagenschen Herzogen zu Lehn.

Helmoldeshagen. Ludolf von Medehem schenkte 1330 dem Kloster Katelnburg zwei Hufen zu Susa und eine zu Helmoldeshagen bei Dorstadt (Dorste), vermuthlich ein Grubenhagensches Lehn, da die Herzoge Wilhelm und Ernst für sich und ihren abwesenden Bruder Heinrich dem Kloster das Eigenthum dieser drei Hufen verliehen haben. In dem Katelnburger Lagerbuche von 1768 wird an der Gränze der Aemter Katelnburg und Herzberg in der Gegend von Dorste der Helmoldeshagen genannt. Die bei der Wüstung Sösede zu erwähnende Urkunde von 1569 nennt Helmoldeshein, aber ohne Andeutung ob es damals Dorf, Wald oder Flur gewesen ist. Es war einst Paderbornsches Lehn der Herren von der Söse, dann derer von Uslar, und von Spiegel. Der Helmoldeshagen, jetzt eine Feldlage, liegt ziemlich in der Mitte zwischen Dorste, Albrechtshausen und Wulften an und auf dem Sonnenberge.

Nimmt man nun an, daß das Langelshäuser Feld und der Langelshäuser Berg, eine Viertelstunde östlich von Dorste gelegen, von einem ehemaligen Dorfe den Namen erhalten, oder daß ein Theil der Einwohner von Mötlingerode zwischen Dorst und Osterode sich, wie man sagt, in ersterem Dorfe angesiedel hat, da die Dorster Wiesen und Aecker bis in die Nähe dieser Dorfstätte reichen, so hat die Sage nach welcher Dorste aus sieben Dörfern zusammengewachsen ist, guten Grund.

Albrechtshausen, jetzt ein zur Domaine Katelnburg gehörendes Vorwerk, wird ohne Zweifel gemeint sein, wenn K. Heinrich III. 1071 der Valeriuskirche zu Goslar neben anderen Gütern auch drei Hufen bei Albrechtshusen schenkt, und wenn Graf Diedrich

von Katelnburg das Kloster dieses Namens bei dessen Stiftung mit einer Hufe zu Alfrideshusen begabt, obgleich das letztere auch Elvershausen, Elverdeshusen, sein könnte. 1261 überließ Heinrich von Clauenberg demselben Kloster eine Hufe zu Albrechtshusen, die er von den Herren von Plesse zu Lehn trug. 1266 bestätigte Herzog Albrecht von Braunschweig demselben Kloster einen Hof zu Albrechtshusen, und etwa um dieselbe Zeit hat der dasige Probst Diedrich zwei Hufen zu Albrechtshusen gekauft, und sie seinem Kloster geschenkt. In einem Güterverzeichniß vom Jahre 1513 heißt es der Hof Albrechtshausen.

Rodershusen. In einer Urkunde von 1270 (nro. 21) wird Roderesshusen bei Barke genannt. 1290 überließ der Ritter Gerhard Rieme auf dem Rathhause zu Duderstadt seinen Theil an dem Zehnten zu Rodershusen und Albrechtshusen dem Kloster Katelnburg. Nach Hoffm. A. E. p. 104 gehörten die Dörfer Wolbechteshusen, Rodershusen, Odershusen und Oldenhagen zu der zweiten Hälfte der Schutzvogtei über das Kloster Katelnburg, welche die Herren von Plesse 1265 den Lehnsherren, den Herzogen Albrecht und Johann zu Braunschweig resignirten, um sie dem Kloster zum Eigenthum zu übergeben. Die Wüstung Rodershausen und deren Feldmark ist späterhin dem Vorwerk Albrechtshausen zugelegt (Letzner Chron. Catelnb. p. 72). 1553 wurde den Berkaern das Hüten auf der Wüstung Rodershausen gestattet (K. Archiv). Nach dem Katelnb. Lagerbuche lag Rodershusen bei der Berkaischen Landwehr.

Es darf aber dieses Dorf nicht verwechselt werden mit Rüdershausen oder Rodigershusen an der obern Ruhme gelegen, das auch Rodershusen geheißen haben mag, da 1391 ein Lütgen Rodershausen genannt wird (p. 257), und dies wohl jenes Lütgen Rüdershausen sein wird, das man für eins hält mit dem Grubenhagenschen Dorfe Lütgenhausen, dem Eichsfeldischen Dorfe Rüdershausen gegenüber liegend.

Wolbechtshusen, zuweilen auch Wolbrechtshusen geschrieben, ist gewiß das Waltbrechteshusen, welches nach einem Zusatz der Stiftungs-Urkunde des Klosters Katelnburg von 1105 Graf Dietrich diesem Kloster nachträglich geschenkt hat (§. 83). 1274 werden die Einwohner Hermann und Hartmod zu Wolbechtshusen bei Gilderkessen (Gillersheim) genannt. 1282 überließen Walter von Gandersem und sein Verwandter Conrad von Hekenbeke drei Theile des halben Zehnten zu Wolbrechtshusen, eines

Mainzischen Lehns, dem Kloster Katelnburg. 1309 wird es als ein diesem Kloster gehöriges Dorf bezeichnet. 1323 bezeugen die Pfarrherren Johann in Berenshusen und Johann in Wolbrechtshusen, daß das Kloster Katelnburg ein Allodium zu Wolbechtshusen den Provisoren der St. Georgii-Kirche in letzterem Dorfe für 19 Mark reinen Silbers auf Wiederlöse verpfändet habe. In demselben Jahre wurde es von den Grubenhagenschen Herzögen mit Gillersheim und dem Lesenberg an Hildesheim auf Wiederkauf verkauft. In einem Vertrage von 1554 wird Wolbrechtshausen Wüstung genannt. Nach Letzners Chron. Cat. p. 75 sollen die Einwohner, als das Dorf durch Räuber verbrannt war, nach Gillersheim gezogen sein, und wurde der Kirchhof in Wolbrechtshausen noch zu dieses Schriftstellers Zeit von dem Pfarrherrn in Gillersheim genutzt. Nach dem Katelnburgschen Lagerbuche von 1768 lag Wolbrechtshusen in der Gillersheimschen Feldmark, wie es scheint zwischen Gillersheim und Lindau.

Meinwordessen. Der Priester Johannes von Osterode, ein Sohn des Officials Heinrich, gab 1290 dem Kloster Katelnburg eine Hufe bei Menwordessen und einen Meierhof (villa) in Wolbechtshusen unter der Bedingung, daß er und seine Schwester Jutta diese Güter Zeit ihres Lebens noch nützen wollten. 1341 handelten die Brüder und Knappen Diedrich und Werner von Revele auf dem Schlosse Lindau vor Heinrich und Detmar von Hardenberg mit dem genannten Kloster über einen Zins, den sie von ihren Gütern in Wolbechtshusen und Meinwardessen geben mußten. Die Hardenberge waren entweder schon Pfandinhaber oder noch bischöflich hildesheimsche Amtleute von Lindau, und es könnten also beide Dörfer damals zu diesem Schlosse gehört haben; wahrscheinlicher aber handelten jene als Amtleute des gleichfalls an Hildesheim verpfändeten Grubenhagenschen Gerichts zu Berka. Meinwordessen ist gewiß das Meginwardeshusen der Katelnburgschen Urkunde von 1105.

Lesenberg bei Gillersheim ist besonders dadurch merkwürdig, daß es bereits am Ende des 13. Jahrhundert desolat war, dann vom Kloster Katelnburg wieder angerichtet und mit einem eigenen Pfarrherrn versehen, und nach dem Jahre 1449 abermals wüst geworden ist. Noch jetzt steht 1¾ Stunden südlich von Katelnburg mitten im Walde zwischen Gillersheim und Sudershausen ein Theil der nördlichen und der östlichen Umfangsmauer der Lei-

senbergskirche in etwa 20 Fuß Höhe. Der Leisenberg, jetzt ein umfangreicher Wald, läßt noch deutlich erkennen, daß er einst Ackerland gewesen ist.

Nienrode. In dem Katelnb. Lagerbuche von 1768 werden das Nienröder Feld, das Wachenhäuser Feld bei Nienrode und das neue Roth, ein Wachenhäuser Gemeindeanger, genannt. Es ist wohl das Nygerode, welches Wolf E. II. 32 in das Amt Gieboldehausen verlegt. Ohlenrode hieß zu Wolfs Zeiten der Hof des Klosters Gerode bei Gieboldehausen.

Wolfershusen. 1284 entsagte der Ritter Heinrich Kegel mit Zustimmung seiner Söhne Diedrich und Heinrich seinen Ansprüchen an die Advocatie zu Wolfershusen, und empfing dafür vom Kloster Katelnburg drei Mark Silbers. 1286 gab Bischof Otto von Paderborn demselben Kloster einen Meierhof (villa) mit $3^1/_2$ Hufen zu Wolfershusen. 1287 entsagten Bartold Wenckestern und seine Frau Adelheid allen Rechten und Nutzungen an den Gütern, welche zu einem in Wolfershusen bei Hammenstedt belegenen Hofe gehörten, und empfingen dafür vom Kloster Katelnburg 30 Mark Silbers. Den Zehnten zu Wolfershusen schenkte Lippold von Elverdeshusen 1318 demselben Kloster.

Bruntes husen. 1268 gaben die Herren von Plesse dem Kloster Katelnburg das Eigenthum zweier Hufen zu Bruntes husen. 1269 übergab ihm Heinrich Herr zu Homburg den Zehnten zu Bruntes husen bei diesem Kloster belegen (decimam in Bronsteshusen ad claustrum sitam), welchen Werner de Revalia, genannt Leitgast, von ihm zu Lehn getragen und dem Probst daselbst für 45 Mark verkauft hatte. 1281 besaß dasselbe Kloster einen Hof in Bruntes husen. 1329 überließ ihm der Pfarrer Heinrich von Hojersdorf zu Berka alle seine Parochialeinkünfte zu Wanemangere, Wachenhusen und Bruntes husen, und erhielt dafür zwei in Berka belegene Kothstellen.

Ellingerode. Am 1. September 1290 verkaufte Albert von der Rume alle seine Lehngüter in Ellingerode „bei dem Kloster Katelnburg belegen" dem dasigen Convent. Der Act wurde, wie die Urkunde im Eingange sagt, bei dem Dorfe Ellingenhusen vorgenommen. In einer andern auf jenen Verkauf bezüglichen Urkunde von 1311 heißt der Ort Eldingerode, und in einer dritten von 1318 Edingerode. Ob die Feldlage „auf dem Zellierode" bei Dorste auf den ausgegangenen Ort hinweist? Er ist übrigens

zu unterscheiden von dem Br. Wolf. Dorfe Ellierode bei Gandersheim, das noch 1651 Ellingerode hieß.

Wanemaghere wird in der Urkunde von 1105 über die Stiftung des Klosters Katelnburg genannt (§. 83), heißt aber 1139 wie auch 1270 und 1281 Wanemangre. 1321 vertauschten die Herren von Susa und die Kegel eine Stelle oder Worth (aream) bei Wanemangre, an der Ruhme für zwei Meierhöfe (villae) in Barke und Susa. 1324 entsagte Bartold von Susa seinen Ansprüchen an einen Ort in Wanemaghen, welcher Burchstede hieß. 1355 cedirten die Gebrüder von Elverdeshusen dem Kloster Katelnburg eine Wiese bei Wanemangere an der Ruhme Elvershusen gegenüber. 1457 verpfändete jenes Kloster einem gewissen Simon zwei Wiesen zu Wanemangere. Der Ort war anscheinend nach Berka eingepfarrt (siehe oben Bruntesbusen).

Söſede, das Dorf zur Söse, lateinisch villa Sose, villa Zuza, wird häufig mit Berka zusammen genannt. Um 1280 kaufte das Kloster Katelnburg von Engelhard von Susa für anderthalb Mark dessen Theil am Zehnten dieses Dorfes, und den andern Theil schenkte dessen Bruder Bertold dem Kloster für seine Tochter. 1310 gab Bertold Kegel demselben Kloster eine Hufe bei Susa. Auch 1324 und 1330 wird der Ort angeführt. Der 1327 genannte Johannes capellarius in Susa war gewiß Priester der dem heil. Mauricius geweiheten Capelle des Dorfes Zuza. Es hat einem Adelsgeschlecht den Namen gegeben und war ein Paderbornsches Lehn desselben. Am 1. Sept. belieh der Bischof von Münster, Osnabrück und Paderborn den Ludolf von Uslar mit folgenden Gütern: Zum ersten mit dem ganzen Dorfe und drei Diekſteden zur Söse, item 18 Höven gelegen im Dorf zu Berka und 18 Stallſteden gelegen auf dem Kirchhofe, item mit 19 Hoeffen Landes gelegen auf der Feldmark zur Söse und vor Berka, item mit den Gewelden und Holzmarken daselbst zur Söse, nämlich dem Hütterberge, Oldenhagen, Clawenhagen halb, samt Helmoldeshein (im Lehnbriefe von 1595 steht Helmoldeshagen), und fort mit allen Gütern, welche die von der Söse seliger vom Stift Paderborn zu Lehn gehabt, mit aller Zubehörung, Pflicht, Dienst und Freiheit, davon doch ausbescheiden das Halsgericht. Am 29. December 1592 verkauften die von Uslar diese Güter für 7100 Thaler an Schöneberg Spiegel zum Desenberg, welchem Hans Ernst von Uslar sie zuvor verpfändet hatte. 1595 wurde S. Spiegel mit denselben

von Paderborn belehnt (K. Archiv Desig. 3. B. Amt Katelnburg). 1768 hatten die Herren von Spiegel noch 12 Meierhöfe in Berka, welche der letzte des Geschlechts 1840 für 30,000 Thaler an die Gemeinde verkaufte, indem er die Lehnseigenschaft in Abrede stellte, und mit dieser Behauptung durchdrang. In dem Proceß, welchen die Grubenhagenschen Herzoge 1594 wider Mainz wegen der Landeshoheit über Berka erhoben, ward angegeben, daß die Einwohner des Dorfes Söse nach der Verpfändung Berkas an Hildesheim (im Jahr 1346) ihre Höfe abgebrochen, und sich mit Bewilligung der Herzoge nach Berka begeben hätten (K. Archiv). Indeß wird noch in einer Katelnburgschen Klosterurkunde von 1399 die Kirche zur Söse erwähnt. Jene 18 Höfe aber sind ohne Zweifel von den Einwanderern erbaut. Wenn der Verfasser des Katelnb. Lagerbuchs von 1768 noch Rudera des Dorfes gesehen haben will, so sind dies wohl die Ueberbleibsel der Burg Susa gewesen, welche eine Viertelstunde nördlich von Berka zwischen diesem Dorfe und der ehemaligen Clauewburg jenseits der Söse am südlichen Abhange des Sösebergs neben dem Augenthalsbek gelegen haben soll, was um so glaublicher ist, da Letzner in seiner Chron. Catelnb. sagt, daß die Herren von Sösede auf dem Hause Söse gegen der Söse auf einem Hügel gewohnt hätten. Jetzt ist man ungewiß, ob das Dorf auf dem westlichen Höhenpunct dieses Berges oder etwas tiefer jenseits der Burg gelegen hat. Der Sage nach standen Kirche und Schule des Dorfes auf jener Höhe, wo gegenwärtig ein Sumpf, der Katzhohl, sich ausbreitet. Beide sind versunken, und zwei Vertiefungen bezeichnen ihre ehemaligen Stätten. In der Weyhnachtsmitternacht läuten die Glocken der versunkenen Kirche tief im Katzhohl. Der vormalige Burgplatz heißt nun das Geldloch, weil vor etwa 60 Jahren in den verschütteten Mauern und Kellern Geldmünzen gefunden sind. Jetzt ist der Platz beackert und nur noch an den zerstreuten Kalksteinen, den letzten Ueberresten des Mauerwerks, erkennbar.

Clawenhagen. 1318 ertheilten die Brüder von der Ruma ihren Consens zu dem von ihrem Vater vorgenommen Verkauf gewisser Güter zu Eddingerode, Wachenhusen und Clawenhagen an das Kloster Katelnburg. Nach dem Katelnb. Lagerbuche von 1768 sind das Dorf zur Söse und Clagenhagen zwei Dörfer gewesen, so über der Söse in Berkischer Feldmark gelegen. Von ersterem sah man noch etwas von den rude-

ribus der Fundamente, und von letzterem den Ort, wo das Dorf gestanden. Der Clagenhäger Anger war damals Eigenthum der Gemeine Berka. Das Dorf wird wie gewiß auch die 1365 zerstörte Clawenburg (und Clawenhusen nicht weit von Hammenstedt bei Husum) den Herren von Clawenberg gehört haben, und von diesen an die Hoyen gekommen sein, die sich in dem genannten Jahre wenigstens im Besitz der Burg befanden. Von den Hoyen scheint es an die von Uslar gelangt zu sein. Den Platz desselben weiß man jetzt nicht mehr genau anzugeben. Die Clawenburg lag eine halbe Stunde östlich von dem Dorf Marke und etwa eben so weit von Berka nordwärts auf einem hochliegenden der Gemeine Berka gehörigen Weideanger, wo noch vor einigen Jahrzehenden ein ausgemauerter Brunnen gefunden wurde. Da der Name des Dorfes 1569 bereits zur Bezeichnung eines Waldorts diente, so wird dasselbe schon früh und jedenfalls früher als Söfede ausgegangen sein.

Oldehagen gehörte wie Rodershusen, Wolbechteshusen und Odershusen zu den mit der Advocatie des Klosters Katelnburg verbundenen Gütern. Nach einer Urkunde von 1281 hatte das Kloster Katelnburg einen Hof bei dem alten Hagen und einen solchen bei dem neuen Hagen (curiam ad antiquam indaginem et curiam ad novam indaginem Hoffm. A. C. p. 109). Nova indago heißt eben da p. 112 ausdrücklich Dorf, villa, und ist vielleicht das 1270 mit Rodereshusen bei Barke zusammen genannte Hagen, indago (Urk. 21). Nach dem bei der Wüstung Söfede erwähnten Lehnbrief von 1569 scheint Oldehagen bei dem Dorf Söfede gelegen zu haben und damals Wald gewesen zu sein. Gegenwärtig ist der Oldenhagen Ackerland und Angerfläche, welche theils nach Dorste theils nach Berka gehört, und eine gute Viertelstunde von Dorste nach Marke zu, also in der Nähe der Wüstung Söfede liegt.

Plesserhagen. Um 1570 war die Landeshoheit über die Wüstung Plesserhagen, das Dorf Hammenstedt u. A. zwischen Herzog Philipp d. J. von Grubenhagen und H. Erich d. J. von Kalenberg-Göttingen streitig, wurde aber wohl mit Unrecht von dem erstern in Anspruch genommen. Wenn die Brüder Johann und Dietrich von Gittelde 1242 den Plesserhagen samt einer halben Hufe in Clawenhusen dem Kloster Northeim schenken (Kotzebue Ant. North. p. 229), so wird das fragliche Dorf gemeint sein.

Nach desselben Schriftstellers Katelnb. Antiq. p. 81 und 114 hat der Probst Johann zu Katelnburg 1318 das Dorf Plesserhagen, ein Paderbornsches Lehn, von Gottschalk und Hermann von Plesse mit dem Zehnten und der Advocatie für sein Geld erkauft, und das Alles seinem Kloster gegeben. Damals war der Ort aber schon wüste, und gehörte ins Fürstenthum Göttingen. Denn am Timotheustage 1328 ertheilte H. Otto der Milde zu Göttingen dem Probst und Convent zu Katelnburg die Vergünstigung, daß wenn sie ihre Aecker in der Feldmark des vormaligen Dorfes Plesserhagen (in campis quondam ville dicte Plesserhagen) durch ihre eigenen Hörigen bauen ließen, sie an sein Gericht, gewöhnlich Echtedingh genannt, nicht zu kommen brauchten, und auch ihre Hörigen selbst von diesem Gerichte frei sein sollten. 1472 war der Plesserhagen noch Katelnburgsches von Plesse zu Lehn getragenes Gut (§. 83).

Eben so wenig konnte H. Philipp wohl auf die Hoheit über Hammenstedt Anspruch machen. 1019 gab K. Heinrich II. die curtis Hammonstedi im Gau Rittiga in der Grafschaft des Grafen Uto, welche ihm der Graf Godiza zu Lehn aufgetragen hatte, seinem Freunde und Verwandten, dem Bischof Meinwerk von Paderborn zum Eigenthum (p. 17)[5]. In Folge dessen findet sich späterhin das Dorf Hammenstedt als Paderbornsches Lehn im Besitz der Hoyen (Hoyones), einer Seitenlinie des Grubenhagenschen Adelsgeschlechts von der Söse (de Susa), wie sie dies in einem Schreiben aus dem J. 1441, das in beglaubigter Abschrift im K. Archiv s. v. Hammenstedt liegt, selbst bezeugen. Die Advocatie des Dorfes dagegen trugen die Hoyen von den Ebersteinschen Grafen zu Lehn. Am Tage aller Heiligen, 1. Nov. 1439 schreibt der Ritter Hans Hoye, der letzte des Stammes, der 1441 verstorben ist, an Herzog Otto von Braunschweig-Lüneburg, daß seine Aeltern die Vogtei zu Hammenstedt mit Gülden, Früchten und Zubehörung von der Herrschaft von Eberstein zu Lehn getragen hätten. Da nun diese an ihn, den Herzog gefallen sei, so sende er ihm jene Vogtei auf bei zweien seiner Lehnmänner, Heinrich von Veruelde und Hilmar von Oberg, um sie an Heinrich von Bortfeld, Herrn Heinrichs Sohn, und Ernst von Ußlere,

---

[5]) Von der Schenkung dieses Haupthofes datiren wohl die zahlreichen Paderbornschen Lehen in der Umgegend von Katelnburg.

Hansens Sohn, zu einem rechten Erbmannlehn zu geben. Geschehe das aber nicht, so solle diese Upsande (Auflassung, Resignation) nicht bindend sein (Urk. im K. Archiv s. v. Hammenstedt). Gemeint ist hier weder H. Otto von Grubenhagen noch Otto Cocles von Göttingen, da beide Linien sich nur von Braunschweig nannten. Die Auflassung geschah vielmehr an Otto von Lüneburg, dessen Vater Bernhard bei der Theilung mit seinem Brudersohn Wilhelm im J. 1428 die Herrschaft Eberstein, also auch die Lehnschaft der Hammenstedtschen Vogtei, und damit die Oberherrlichkeit des Dorfes erhalten hatte, wenn es auch vielleicht unter das Grubenhagensche Gericht in dem nahen Berka gehört haben mag. Auch lesen wir, daß 1456 Herzog Friedrich, und das kann kein anderer sein als Friedrich der Fromme von Lüneburg, Otto's Bruder und Nachfolger, die von Bortfeld, von Alten und von Walmoden zu einem Samt-Mannlehn beliehen hat mit der Vogtei zu Hammenstedt und mit 12 Hufen Landes zu Medem vor Northeim nebst andern Gütern, welche zuvor die von Uslar zu Lehn gehabt[6]).

Das Eigenthum des Dorfes wird nach dem Aussterben der Hoyen an die Herren von Plesse gekommen sein, die es etwa auf ähnliche Weise erworben haben mögen, wie sie wenig später die Belehnung mit dem nahen Dorfe Suterode nach dem Aussterben der frühern Lehnsinhaber, der Kegel, ebenfalls einer Seitenlinie der Herren von der Söse, von dem Stift Paderborn zu erlangen wußten (§. 83), und die noch 1557 von Bischof Rembert zu Paderborn mit der Wüstung Nickenrode und dem Dorfe Hammenstedt samt dem dasigen Kirchlehn beliehen sind. Nachdem indeß Hammenstedt 1488 an die Stadt Northeim verpfändet war, konnte die

[6]) Die Urkunde von 1439 scheint für die Behauptung zu zeugen, welche von Hoffmann in s. Ehrenkleinod aufgestellt ist, aber von Havemann 1, 655 und Andern bestritten wird, daß Graf Hermann von Eberstein, der letzte des Geschlechts, erst 1437 gestorben sei. Wäre dessen Tod schon 1413 erfolgt, und seine Herrschaft bereits 21 Jahr in H. Bernhard's und danach 5 Jahre in Otto's, seines Sohnes, Besitz gewesen, so hätte die Urkunde nicht wohl in diese Fassung gebracht werden können, die sich aber genügend erklärt, wenn Graf Hermann kurz zuvor gestorben ist, und sich bei Uebergabe seiner Herrschaft an die Lüneburgschen Herzoge das eine und das andere, vielleicht auch die Belehnungen vorbehalten hat. Einen etwas ähnlichen Fall siehe p. 241.

Oberhoheit um so leichter an das Fürstenthum Göttingen gelangen, als die Stadt, welche noch jetzt das Dorf und das Pfarrpatronat besitzt, immer und bis in die neueste Zeit auch das Untergericht daselbst, ohne Zweifel als Ausfluß der Vogtei, besessen hat. Eine Zugehörigkeit Hammenstedts zum Fürstenthum Grubenhagen wird nirgends ausgesprochen oder angedeutet.

4. Wüstungen im ehemaligen Amt Westerhof.

Weißenwasser, einst Withenwater, ist bis auf die dem Apostel Jacobus geweihete Kirche und eine Mühle verschwunden. Der Sage nach haben die Einwohner den Ort während des dreißigjährigen Krieges verlassen und sich in Calefeld angebaut. Jedoch wird er im Lagerbuche des Amts Westerhof von 1595 unter den Dörfern des Amts nicht mehr aufgezählt[7]). Es heißt vielmehr unter der Rubrik Calefeld nach Aufzählung der dasigen Ackerleute und Köter: Her Cunradus Gebhardt Pfarher zum Weißenwasser einen Meyerhof, hat dazu 3 Hufen Land, ist Herzog Heinrichs Lehn, den Meierhof hat Hans Nadt von dem Pfarhern. Wenn hier noch der alte Name beibehalten ist, und auch Ernestus Johannis, von 1598 bis etwa 1618, im letztern Jahre Pfarrherr zum Weißenwasser heißt, so geschah das wohl nicht, weil der Pfarrherr allein zurückgeblieben war, sondern weil der sonn- und festtägliche Gottesdienst fortwährend in der nur 10 Minuten von Calefeld entfernten Weißenwasserschen Kirche gehalten werden mußte, und erst seit 1681 in der damals erweiterten Calefelder Capelle gehalten werden konnte. Selbst noch im Westerh. Lagerbuche von etwa 1651 heißt es die Pfarre zum Weißenwasser, aber zugleich auch die Pfarre zu Calefeld, der Priester zu Calefeld. Gegenwärtig wird in der verlassenen Kirche nur ein Mal im Jahr, am Himmelfahrtstage, ein vormittägiger Gottesdienst gehalten. Doch haben neben derselben die von Calefeld und Dügerode noch immer ihren Begräbnißplatz. Das Kirchenpatronat zu Weißenwasser schenkten Gottschalk sen. und Gottschalk jun. von Plesse 1299 ihrem Kloster Höckelheim. Auch die dasige Mühle war bis in die neueste Zeit Hessisches einst also gewiß plessisches Lehn.

Barolveshusen. Als Erzbischof Heinrich von Mainz 1145

---

[7]) Das nämliche gilt von allen nachfolgenden Wüstungen.

die Capelle des Dorfes Sibethse (Seberen) bei dem Dorfe Withenwatere von diesem trennte, und sie einem eigenen Priester unter dem Nörtenschen Probst als Archidiaconus unterstellte[8]), legte er ihr das nahe Dörfchen Barolveshusen bei (Klinzel p. 373). Jetzt ist nichts mehr davon bekannt. Ob der 1651 genannte Calefelder Gemeindeanger „am Hollerßhusen" darauf hinweis't?

Hahusen, beim Schnedekruge, zwischen Calefeld, Imbshausen und Echte gelegen, hat der Sage nach einst zu Imbshausen gehört, und ist während des dreißigjährigen Krieges zugleich mit Weißenwasser in Calefeld aufgegangen. Um 1241 haben die Vettern Gottschalk und Ludolf von Plesse das Eigenthum zweier Hufen in Hechte und Hachehusen für 4½ Mark examinirten Silbers dem Jacobikloster in Osterode übergeben (s. d. Urk.-Buch). Der Ort war 1543 anscheinend noch im Bestande, denn in diesem Jahre haben Andreas und Hans Ernst zu Hahusen mit Willen und Vulbort Ihrer fürstlichen Gnade (des Herzogs Philipp I.) einen Meierhof oder Hufe Landes vor Hahusen gelegen J. F. G. Stift zu Osterode abgekauft. Dagegen werden im West. L. B. von 1595 unter der Rubrik Calefeld 9 Ackerleute aufgezählt, welche wüste Hoffstätten und 1, 2 oder 3 Hufen Land auf der wüsten Feldmark Haese oder Hasede besaßen, und mehrere Köter, welche einige Morgen Landes daselbst hatten. Von dieser wüsten Dorfstätte gaben die Calefelder damals jährlich 12 Groschen Zins an den Landesherrn. Der Zehnte davon gehörte denen von Hardenberg. Da 1595 noch die wüsten Hoffstätten des ehemaligen Dorfes bekannt waren, so mag es wohl nicht lange zuvor ausgegangen sein.

Abbenrode wird in einer Urkunde von c. 1302 nebst Oldershausen, Düderode und Oldenrode als Oldershausensches Dorf genannt (p. 70); eben so erscheint es 1318, da Hermann von Oldershausen von H. Otto zu Göttingen mit dem Dorfe Abbenrode samt allem Recht beliehen ist (Sudend. I. nr. 303), und wiederum in einer Urkunde von 1400, in welcher Bischof Johann von Hildesheim, der damalige Besitzer von Westerhof, erklärt, daß die von

[8]) Seberen hatte noch 1595 einen eigenen Pfarrherrn. 1617 soll es wieder mit der Mutterkirche zum Weißenwasser vereinigt sein, und gehört jetzt als mater combinata zur Parochie Calefeld. 1651 bezog der Priester zu Calefeld von dem Pfarrmeierhofe in Seberen zu 3 Hufen von jedem Morgen den dritten Haufen.

Oldershausen all ihr Recht an den fünf Dörfern Oldershausen, Abbenrode, Oldenrode, Düdingherode und Illingehusen behalten sollen. 1554 belieh H. Ernst von Grubenhagen die von Oldershausen mit den Dörfern Oldershausen und Echte und der Wüstung Tappenhusen bei Gieboldehausen, so wie mit den Dörfern Abenrode, Illihausen, Papenhagen und Hammosen und mit Gütern zu Aschau (s. d. Urk.-Buch). Abbenrode ist gewiß jenes Abtigeroth, dessen Zehnten dem Petersstift in Nörten bei dessen Stiftung im Jahre 1055 vom Erzbischof Lupold zu Mainz geschenkt ward, da dieses Stift nach einer Urkunde aus dem 16. Jahrhundert den Abbenröder Zehnten an den Bürger Heinrich Koke zu Gandersheim verkauft hat (Wolf Pet. p. 15). In Abbenroth hat Landgraf Hermann (von Winzenburg † 1152) dem Kloster Reinhausen eine Hufe geschenkt (Orig. 3, 505). Das Westerh. Lagerbuch von 1595 sagt bei der Dorfschaft Düderode: In derselbigen Feldmark liegt eine wüste Feldmark, die Abbenrodische Feldmark genannt, so die von Oldershausen unter dem Pfluge haben, und der Zehnte gehört an das Stift Nortem. 1651 heißt es: an das Stift Northeimb. Das Abbenröder Feld ist noch vorhanden, und liegt östlich von Düderode.

Abbenshusen wird in Olderh. Urkunden von 1362 und 1418 genannt. Im erstern Jahre verpfändeten Bertold von Oldershausen und sein Sohn Hermann 9 Morgen Land auf dem Felde zu Abbenshusen an Bertold Dusentmark, Priester des heiligen Kreuzesaltars in der Kirche zu Willershausen für 2 löth. Mark Braunschw. Währung, und 1418 begiffteten der Knappe Hildebrand von Oldershausen und seine Brüder Ludolf, der Probst (des Alexanderstifts) in Einbeck und Hermann einen Altar in jener Kirche in die Ehre der heiligen Catharine mit einigen Ländereien und Wiesen auf dem Felde zu Illingehusen, Abbenshusen und Dügherode belegen (Old. p. 85). Nach dem Westerh. L. B. von 1595 hatte damals der Köter Johannes Sander in Düderode 24 Morgen in dem Abbenßhusenschen Felde vom Kloster St. Marien vor Gandersheim gegen einen jährlichen Zins von 15 Himten Roggen und 15 Himten Hafer, und um die Mitte des 17. Jahrhunderts besaß Johann Meyers Wittwe zu Oldershausen 6 Morgen Abbenhusisch Erbland. Um dieselbe Zeit hatte die Pfarre zu Willershausen 49 Morgen Vicarienland vor Willershausen, Wiershausen, Düderode und Abbenshausen. Da Abbenshusen nie mit

Abbenrode zusammen genannt wird, so ist vielleicht mit beiden Namen ein und dasselbe Dorf bezeichnet.

Illingehusen, späterhin Illihausen, wird um 1302 nicht als Oldershausensches Dorf genannt. Dagegen heißt es in dem Vertrage des Bischofs Johann von Hildesheim mit den vier Brüdern Bertold, Hermann, Ludolf und Hermann von Oldershausen über deren Güter und Leute im Gericht zu Westerhof und Calevelde von 1400: To dem ersten male beholden de vorgenannten van Olderdeshusen vnde ore eruen alle ore vryheyd vnde recht an den vif dorpen Olderdeshusen, Abbenrode, Oldenrode, Dudingherode vnde Illingehusen mit oren tobehoringen in aller wis alß biscop Syverd vnse vorvare saliger dechtnisse oren eldern dat vorbrevet vnde vorsegelt heft, vnde ore elderen vnsem stichte to Hildensen des wederbreue gegeben hebben (Old. p. 80). Vielleicht hatte 1302 Illingehusen mit Papenhagen, Hammosen und Willensen den Brüdern Thomas und Ludolf von Oldershausen aus der Ludolfschen Linie gehört, deren letzte Glieder 1400 zum letzten Mal vorkommen. 1358 verkaufte der Knappe Günzel von Westerhof fünf Verndel Landes auf dem Felde zu Yllingehusin mit einer Hufe in dem Dorfe um 10½ löth. Mark an Rikkarde, die Wittwe Burchards von Westerhof, welche diese Güter der Kirche in Willershausen zur Erbauung eines Altars in die Ehre unserer Frau vermachte (Old. p. 46). 1372 war der Graf Gerd von Woldemberg Lehnsherr des Zehnten zu Illingehusen (Old. p. 62), und 1418 wird es mit Abbenshusen und Dügherode, jetzt Dögerode, zusammen genannt (Old. 80, 46, 62 und 85). Am Dienstag nach Galli, 19. Oct. 1535 belieh H. Heinrich d. J. von Braunschweig-Wolfenbüttel den Hans von Gittelde mit dem Kirchlehn zu Gittelde, mit Grundstücken zu Echte, Calvelde, Reddersen, Gieboldehausen, Ilgehausen bei Westerhof u. s. w. (V. A. 1857 p. 373). Noch 1621 kömmt die Mühle zu Illihausen im Amte Westerhof vor. Illingehusen lag südlich von Düderode nach Willershausen hin, da wo noch jetzt am s. g. Ildehäuser Bach eine Mühle im Betriebe steht, welche alten Leuten unter dem Namen der Ilgenmühle bekannt ist. In den Westerh. Lagerbüchern findet sich durchaus kein Hinweis auf diese Wüstung.

Papenhagen scheint völlig unbekannt geworden zu sein. 1651 hatten Stoffel Hentzen in Oldershausen 20 Morgen Oldershausensches Meierland, davon etwas im poppenhager Felde lag,

nebst 2 Wiesen im poppenhagen, Erich Bartels in Oldershausen 4 Morgen Meierland am papenhagen, und Curdt Meyer in Oldershausen 1 Morgen Wiesenwachs am papenhagen. Der Ort wird also wohl nicht fern von Oldershausen und zwar nach Westen hin dem Papenberge zu gelegen haben.

Aschau lag am südwestlichen Rande des vormaligen großen Westerhöfer Teiches, ziemlich in der Mitte zwischen dem Dorfe Westerhof und dem Forsthause Mandelbeck, und etwa eine Viertelstunde westlich von der Wüstung Bennekenhusen. Das Dorf soll, wie auch von Bennekenhusen fälschlich die Sage geht, im dreißigjährigen Kriege zerstört sein. Die dortige Capelle S. Mariae Virg. ist aber nach Wolf A. N. p. 35 1376 erbaut und im Anfang des 16. Jahrhunderts verfallen. In der Fundationsurkunde des St. Petersstifts zu Nörten von 1055 werden die Dörfer Ascha und Abtigeroth neben einander aufgeführt, indem Erzbischof Lupold von Mainz den Zehnten beider Orte dem Stift verlieh. In einer Urkunde von 1311 (s. d. Urk.-Buch) werden Heinrich und Helmwich von Wilderkeshusen und Jutta, die Tochter Dieterichs von Aschowe, als Hörige der Herren von Oldershausen genannt. Daraus folgt indeß nicht, daß Aschau damals Eigenthum dieses Geschlechts gewesen wäre, so wenig wie ihm Willershausen zugehörte. 1554 belieh H. Ernst von Grubenhagen dasselbe auch nur mit 5 Hufen zu Asschauwe. Jetzt ist die Aschau eine an den südlichen Rand des vormaligen Westerhöfer Teichs und an den von Oldershausenschen Forst Luhne gränzende Lage aus Ackerland und Wiesen bestehend, die den Herren von Oldershausen gehörte, vor Kurzem aber einem Theile nach an die Landesherrschaft ausgetauscht ist. Schon das Westerh. Lagerbuch von 1595 bezeichnet die Aschau als Feldlage, wenn es unter der Rubrik Dorf Westerhof sagt: Hanß Boßenn Wittwe 2 Deichenstede von denne von Olderßhusen auff der Asschauw. Der Auebach hat hier seinen Ursprung.

Bennekenhusen. 1482 wurde Hermann von Oldershausen vom Bischof Bartold zu Hildesheim beliehen mit einem Burglehn auf der Burg zu Westerhof, mit einer Wiese zu Bössekenhusen, mit der Speckwiese bei dem großen Teiche vor Westerhove, mit einem großen Hofe gegen der Oldenborgh vor Westerhove belegen[9]),

---

[9]) In der Genealogie der Herren von Westerhof und von Oldershausen, Leukfelds Antiq. Blankenburg. Anhang, wird erzählt, Daniel der erste von

und mit andern Gütern daselbst (Old. p. 114). Jetzt sagt man von einem Dorfe Bönnekenhusen, das am südöstlichen Rande des großen Westerh. Teiches gestanden habe, da wo gegenwärtig die Bönnekenhäuser Grund liegt. Der Platz der Kirche ist noch bekannt, und in dem nahen Walde erkennt man deutlich die Furchen der einstigen Aecker. Der Ort soll im dreißigjährigen Kriege zerstört sein, und noch lebt in der Familie Mührenberg zu Westerhof die Tradition, daß ihre Vorfahren damals von Bönnekenhausen nach Westerhof übergesiedelt seien. Aber die Familie war schon im 16. Jahrhundert in Westerhof ansässig. Valentin Murenberch hatte nach dem L. B. von 1595 eine Köterei in Westerhof mit 24½ Morgen Landes, und diente als Obervogt. In demselben Buche wird der Ort nur ein Mal genannt, und anscheinend als Feldlage bezeichnet, indem es sagt, Hinrich Eichagen habe 1 wischen zu Bennekenhusen.

Wenn in der erwähnten Urkunde von 1482 Hermann von Oldershausen auch mit dem Ludenheger Holze, und Ludolf von Oldershausen 1499 mit einem Teiche im Ludenheger Anger beliehen wird, so scheint beides auf ein ausgegangenes Dorf Ludenhagen hinzuweisen. In einer Senkung, welche sich von dem Forst Luhne zur Chaussee zwischen Westerhof und Willershausen herabzieht, liegen noch immer einige kleine Teiche.

Hammosen, richtiger Hammensen, lag nach dem Oldersh. Lehnbriefe von 1554 zwischen der Teichhütte (bei Gittelde) und dem Dorfe Willensen. Es ist gewiß das Hammenhusen, dessen Zehnten Basilius von Winthusen und dessen Söhne Günzel und Aschwin 1258 dem Kloster zu Osterode gaben. Das Hammenser oder Hammesche Feld, eine Bergebene, gehörte nach dem Westerh. L. B. v. 1651 zur Feldmark von Willensen, und liegt zwischen diesem Dorfe, der Teichhütte und Gittelde. Die Erinnerung an das daselbst gelegene Dorf hat sich beim Volke erhalten. Auf der Stätte desselben, eine gute Viertelstunde von Willensen und eben so weit von Gittelde, soll noch jetzt zuweilen Bauschutt zu Tage kommen.

5. Wüstungen im ehemaligen Amt Radolfshausen.

In dem Lehnsreverse der Herren von Plesse über Radolfs-

Westerhof habe unter Westerhof an der Aue einen Burgfrieden oder Kemnade auf einem Hügel der Hoppelberg genannt erbaut, und heiße solches die Hoppelburg.

hausen von 1568 werden außer der Burg und Vestung Radolffshausen und den Dörfern Euergotzen, Landolffshausen, Falkenhagen und Potzwenden die Wüstungen Boldenhusen, Schweckhusen und Drudenhusen aufgeführt (p. 137).

Boldenhusen heißt bei Letzner und auch jetzt noch Bodenhusen. Nach einer Urkunde H. Heinrichs d. L. von 1168 hat Landgraf Hermann (von Winzenburg) dem Kloster Reinhausen drei Hufen und zwei Wälder in Badenhusen geschenkt, womit aber nicht Ballenhausen bei Göttingen gemeint ist, da Hermann demselben Kloster auch drei Hufen in Ballinhusen und den Ballenhuserberch gegeben hat (Orig. 3, 505), sondern der übrigen Zusammenstellung nach wohl der plessische Ort. Das nämliche ist anzunehmen, wenn der Pabst Alexander 1162 dem Kloster Nicolausberg, nachher Weende, seinen Besitz in den benachbarten Dörfern, unter andern 3 Hufen in Badenhusen bestätigt. Die Wüstung Bodenhusen liegt etwa eine halbe Stunde südöstlich von Landolfshausen, ist wie das nahe Vorwerk Rikkenrode Eigenthum des Grafen von Görz-Wrisberg, und gehört zur Gemeinde Falkenhagen und mit dieser zur Parochie Landolfshausen.

Drudenhusen oder Drudelshusen lag etwa 1 Viertelstunde südwestlich von Landolfshausen, welchem 1573 die Wüstung Drudelshausen zugehörte. Es heißt noch jetzt die Drudelshäuser oder Druckelshäuser Mühle danach.

Suechhusen kommt in der Stiftungsurkunde des St. Michaelisklosters in Hildesheim von 1022 als im Leingau belegen vor, und nach der angeführten Urkunde Heinrichs d. L. von 1168 hat Landgraf Hermann dem Kloster Reinhausen auch eine Hufe in Suechhusen und eine in Landolveshusen geschenkt. 1264 bezeugt Herzog Albrecht von Braunschweig, daß Bischof Bernward dem Kloster St. Michaelis in Hildesheim „to Sweghusen twe fuldesche hove landes" gegeben, und daß dasselbe und das Kloster zu Reinhausen auch eine fuldische Hufe Landes zu sechzig Morgen und an Holz den Swechuser Berg und Fogelberg mit dem Husdael, zu Langverdeshusen eine Hufe Landes, zu Evergotzen zwei, zu Erebecke drei Hufen dem Herzog überlassen habe[10]). 1321 besaß das

[10]) Man möchte danach vermuthen, daß jene Gegend, das nachmalige Amt Radolfshausen damals noch im Besitz der Braunschweigschen Herzoge und nicht schon an die Herren von Plesse verliehen gewesen ist.

Michaeliskloster in Swekhusen zwei fuldische Hufen mit einem Gehölz und andern Zubehörungen. 1455 wird der Berg bei Svechosen genannt. 1465 war ein Streit zwischen dem Michaeliskloster und denen von Plesse über die Herrschaft, das ist dominium der Güter und Holzmark zu Swekhusen. Auch 1641 besaß das Kloster zwei Fuldische Hufen in Sweckhusen (Süntzel H. G. I. p. 333). Die Wüstung liegt eine halbe Stunde westlich von Landolfshausen am Schweckhäuser Berge.

Das jetzt wüste Dorf Rickenrode wird schon früh genannt. 1271 gab Erzbischof Werner von Mainz den Zehnten zu Richenrode, welchen die Grafen von Eberstein von ihm, und die Herren von Susa von den Grafen zu Lehn trugen, dem Kloster Katelnburg zum Eigenthum. Vor dem Jahre 1281 erwarb dasselbe Kloster in dem Dorfe Rickenrode sechs Hufen von dem Northeimschen Kloster (darunter wohl jene fünf Hufen, welche Graf Sigfried von Bomeneburg-Northeim 1141 dem letztern in Ricwardingerothe gegeben hat. Orig. 4. 523), und drei Hufen und eine Mühle von Bodo von Rickenrode. Als die Herren von Plesse ihr Dorf Suterode, ein Paderbornsches Lehn, dem Kloster Katelnburg erblich verkauften, erhielten sie außer dem Kaufgelde auch die dem Kloster gehörende Wüstung Rickenrode, welche sie nun samt Gerichten, Vogtei, Zehnten rc. dem Stift Paderborn als Ersatz zu Lehn auftrugen. Die Urkunde derer von Plesse vom 8. Sept. 1522 und die Belehnungsurkunde des Bischofs Erich von Paderborn von fer. sexta post Egidii, 7. Sept. 1527 finden sich in Letzners Chron. Katelnb. p. 61 und 67. 1583 besaß die Gemeinde Falkenhagen die Wüstung Reichenrode vom Stift Paderborn erbmeierweise (K. Archiv). Scharf im politischen Staat des Kurfürstenthums Braunschweig-Lüneburg von 1777 rechnet das Gut Rickenrode zum Amt Radolfshausen, und nennt es ein Paderbornsches Tafelgut, denen von Görz gehörend. Es war damals wie noch jetzt nach Landolfshausen eingepfarrt. Rickenrode mag vor dem Austausch an Plesse wohl unter Grubenhagenscher Hoheit gestanden haben.

Radolfshausen oder Radeleveshusen war 1395 ein plessisches Dorf (p. 136), und ist jetzt bloße Domaine. Schon 1573 war es als Dorf nicht mehr vorhanden.

Scharf in dem angeführten Werke nennt im Amt Radolfshausen auch ein Gothenbeck, das aber von Letzner nicht aufgeführt wird, und auch jetzt nicht bekannt ist.

6. Wüstungen im Amt Einbeck.

Boneckenhusen, Bonkenhusen oder Bonkensen, von Letzner Bönnickenhausen genannt, lag nahe bei Salzderhelden, nach Harland 1, 83 in der Gegend des jetzigen Eisenbahnhofes. 1363 hatte Johann Heger einen Hof zu Boneckenhusen. In dem Oldershausenschen Lehnbriefe von 1554 wird Bockensen bei Salzderhelden, 1617 das Bönnighäuser Feld bei Salzderhelden, und 1635 die Bonnekesser Feldmark bei Salzderhelden genannt. Das Dorf ist nach der D. Chr. V, 21 im 15. Jahrhundert desolat geworden. Die Einwohner siedelten nach Salzderhelden über. Der Ort hat dem Adelsgeschlecht von Boneckenhusen (Bonkenhusen, Bonkensen) den Namen gegeben.

Holdeshusen war bereits 1410 eine Wüstung, welche die Herren von Bonkensen in diesem Jahre mit Consens der Herzoge zu Grubenhagen an die Augustiner-Mönche in Einbeck auf 27 Jahre verkauften. Sie lag demnach auf Grubenhagenschem Gebiet, und wird jenes Dorf sein, das nach der D. Chr. V, 19 von Boneckenhusen abwärts an der Leine lag, und nach diesem Dorfe ding- und kirchpflichtig war. 1462 wird das Holdeshuser Feld genannt. Wenn H. Heinrich IV. von Grubenhagen 1508 das Dorf Oldeshusen dem Augustinerkloster in Einbeck zu eigen giebt, so ist gewiß derselbe Ort gemeint.

Oldendorf oder das alte Dorf bei Einbeck wird gemeint sein, wenn ein Thangmarus zwischen 965 und 983 dem Kloster Corvey Güter in Thiddegeshus und Aldanthorpe schenkt (Falcke, trad. Corbej.). Jenes lag nach Sarachos Register im Suilberga, und ist ohne Zweifel das bei Einbeck gelegene Tidexen. Dagegen bleibt es ungewiß, ob das schon zwischen 890 und 900 genannte Aldantorpe, das nach Saracho ebenfalls im Suilbergau lag, nicht das jetzige Markoldendorf ist, dessen ältester Theil, das eigentliche Dorf, noch immer Oldendorf oder das alte Dorf heißt, während der wahrscheinlich nach erlangter Marktgerechtigkeit erweiterte Name Marketoldendorp, der zuerst 1315 vorkommt, jetzt auf dem neuen Theile, dem Flecken haftet. An eins von beiden Dörfern, vielleicht an das erstere bei Einbeck wird auch zu denken sein, wenn Kaiser Heinrich IV. dem Petersbergschen Stift zu Goslar 1063 diejenigen Güter bestätigt, welche seine Mutter Agnes dem Stift in Cusinhusen und Aldendorf gegeben, da der erstere Ort gewiß Kohnhusen, jetzt Kohnsen bei Einbeck (1299 Cosenosen) ist, weil in Schannats

tradit. Fuldens. p. 302 die villa Chusinhusen in pago Suilbergi provinciae Saxoniae genannt wird. Am Tage der Himmelfahrt Christi 1300 belieh der Ritter Hermann von dem Steinberge die Brüder Dietrich und Heinrich Hardenberg, Bürger in Einbeck, mit zwei Theilen des halben Zehnten to Oldendorp bynedden der Stadt to Embeke. 1349 heißt der Ort antiqua villa Oldendorp prope muros Embeccenses. Nach Harland I. p. 172 ist die kaum eine Viertelstunde von der Stadt an der Straße nach Salzderhelden stehende Bartholomäi=Capelle die Pfarrkirche des Dorfes gewesen. Es hat dem dorthin führenden Altendorfer Thore Einbecks den Namen gegeben.

Tiderey, westlich von Einbeck vor dem Tiderer Thor nach Kohnsen zu gelegen, ist gewiß jener Ort, der als Thiadbageshus im Suilberga zwischen 900 und 916 und als Thiddegeshus in demselben Gau zwischen 965 und 983 vorkommt. Im 13. Jahrhundert finden wir ihn Tyddegessen, Tidegisse und ähnlich geschrieben. Die Confirmation der Privilegien des Klosters Northeim hat Herzog Otto Puer 1237 bei dem Dorfe Tyddegessen ausgestellt (Orig. IV, praef. 64). Die Feldmark des Dorfes war 1306 Eigenthum der Stadt Einbeck, oder stand unter deren Botmäßigkeit. Am 27. März 1320 schreibt der Abt Giselbert zu Amelunxborn an den Bischof Otto von Hildesheim, daß, als Herzog Heinrich von Braunschweig auf ihren längst besessenen Zehnten zu Tiderey Ansprüche erhoben, sie vor dem Herzoge in Gegenwart vieler Zeugen vor der Burg genannt Solth (Salzderhelden) öffentlich Protestation eingelegt hätten (Sudend. I, nro. 335).

Markwordissen. Am 28. Sept. 1545 versetzte das Marienstift vor Einbeck den Zehnten zu Markwordissen in der Feldmark vor Avendshausen dem Bürger Diedrich Dellinghausen in Einbeck für einhundert Rheinische Goldgulden (K. Archiv, Marienstifts=Urk. nro. 210).

Helmoldeshagen war nach der D. Chr. V, cap. 37 einst ein Filial von Dassensen. Jenes Dorf, nicht das bei Dorste gelegene gleiches Namens hat Letzner gemeint, wenn er von der in Salzderhelden residirenden Herzogin Margarethe, der Wittwe Herzog Heinrichs III. von Grubenhagen sagt, daß sie auch andere Kirchen in den beiden Aemtern Grubenhagen und Salz beschenkt, sonderlich zu Helmoldshagen eine verguldete Tafel, und einige Ornamente in die Kirche zum Hagen (Strothagen, D. Chr. 4, 171) in honorem

S. Justi gegeben habe, welche letztere auch um das Jahr 1470 von der Gemahlin Herzog Albrechts II, Catharine von Waldeck während ihrer ersten Schwangerschaft beschenkt ist.

Rotenkirchen. Auf ein ausgegangenes Dorf dieses Namens bezieht es sich gewiß, wenn der Priester Hartmann in Rodenkerken 1251 eine Schenkungsurkunde des Abts Hermann von Corvey für das Kloster Fredelsloh bezeugt, wenn der Ritter Johannes Grube von dem Grubenhagen mit Bewilligung seines Sohnes Heinrich dem Marienstift vor Einbeck 1315 eine jährliche Rente von 6 Schillingen üblicher Einbeckscher Münze an einem Hofe belegen in Rodenkerken neben dem Ort, welcher Dik heißt, schenkt, und wenn der Pleban Hermann in Rodenkerken neben mehreren Grubenhagenschen Pfarrern eine Urkunde von 1354 bezeugt. Als Herzog Philipp d. A. 1521 den Anfang machte, seinen fürstlichen Sitz Grubenhagen herunter in's flache Feld am Fuße des Burgberges zu bauen, stand hier nach Letzners Bericht eine Feldkirche, Rotenkirch genannt, und es liegt die Vermuthung nahe, daß der Ort vielleicht bei der verheerenden Belagerung des Grubenhagen im Jahre 1448 (p. 289) zerstört und bloß die Kirche stehen geblieben ist, wie dies bei der nahen Wüstung Bensen einst geschehen sein soll, und anscheinend auch zu Besingen und Mötlingerode bei Osterode geschehen ist. In einer Urkunde des K. Archivs von 1482, die Burg Grubenhagen betreffend, wird die rodenkerker wische und eine Feldlage de rodenkerker büge (Büh) als Zubehör der Burg genannt, aber es findet sich darin keine Hinweisung auf ein Dorf oder Vorwerk dieses Namens. Ob indeß das einst im Suilbergau belegene Runcunhusen unser Rotenkirchen ist, wie Wersebe meint, dürfte mehr als zweifelhaft sein.

Eggesen. Eine Grubenhagensche Urkunde von 1482 im K. Archiv nennt im Bezirk der Burg Grubenhagen de worde to eggesen und de eggesser wische. Hieß der Ort vielleicht Eggenhusen, so ist er wohl jenes Ecgknosen oder Ecknosen, wo die Gruben im 14. Jahrhundert Güter hatten, und das noch 1441 bestanden zu haben scheint. Die Endung husen wurde damals oft in osen umgewandelt.

Bennenhusen, Benhusen oder Bensen kömmt als Bennanhus zwischen 1010 und 1014 vor, und lag nach Sarachos Register im Suilberga (Falke, trad. Corbej.). 1231 heißt es Bennenhusen prope embeke. Es war ein Pfarrdorf und Eigenthum des Ma=

rienstifts vor Einbeck, zwischen dieser Stadt und Rotenkirchen am Benserbach in der Nähe des Pinkler Wartthurms belegen, wo die Spuren noch deutlich zu sehen sind. Die Stelle, auf welcher die Kirche stand, heißt noch jetzt der Kirchhof und die Feldmark das Benserfeld. Der Ort hat dem Bensertbor in Einbeck und einer niederadlichen Familie von Benhusen den Namen gegeben. Letzner schreibt auch wohl Bentershusen und Bennerbach. Bensen scheint noch 1484 als Dorf vorhanden gewesen zu sein (p. 311).

Reinersen heißt 1222 Reinhardessen und um 1289 Reynersen. Es lag zwischen Einbeck und Odagsen. 1549 wurde im Reinisser Thurm ein Zoll erhoben, der an das Haus Salzderhelden fiel. Noch jetzt zeugen der Reinser (Wart) Thurm und das Reinserfeld von der Existenz des Dorfes, das den Herren von Reinhardessen, die zuerst 1222 erscheinen, den Namen gegeben haben mag.

Wetze, 1322 Wetsen, 1332 Wettesen, jetzt ein zur Domaine Rotenkirchen gehöriges Vorwerk heißt 1411 Dorf, 1524 aber Hus effte Borchgesete Wetze (p. 263 und 317), und 1556 Vorwerk. Das Dorf hat wahrscheinlich den Herren von Wetsen den Namen gegeben.

Wyghardeshusen. In dem Vertrage von 1405, durch welchen Herzog Otto Cocles von Göttingen dem Herzog Erich von Grubenhagen seine Schwester Ilse zur Ehe zusagt, werden auch mehrere streitige Punkte verglichen, und wird unter andern bestimmt: „vmme dat dorp Wyghardeshusen vnd vmme die Alburch vnd den grund und die geholte an dem harte“ solle es bei dem verbleiben, was die Briefe und die Kundschaft darüber besagten. Es handelte sich hier augenscheinlich um Gränzpunkte und deren Zugehörigkeit. Grund, die jetzige Bergstadt, dem altgrubenhagenschen Harz ganz nahe gelegen, gehörte in der letzten Hälfte des 15. Jahrhunderts in das Göttingische Gericht Staufenburg. Ist ferner die Alburch ohne Zweifel der zwischen Lauenberg und Moringen auf Göttingischem Territorium belegene, dem Fürstenthum Grubenhagen angränzende Forstort die Alsburg, so darf man auch Wyghardeshusen auf der Göttingen-Grubenhagenschen Gränze suchen, und zwar an der Stelle des nicht fern von der Alsburg und von Moringen am Böllenberge belegenen Grubenhagenschen Hofes oder Gutes Wickershausen. Letzner berichtet, daß Herzog Ernst d. A. von Grubenhagen den Hof Wickershausen dem Kloster Wiebrechtshausen (bei Northeim) geschenkt habe. Auf dieser Schenkung beruht

denn wohl die folgende noch weiter gehende Begnadigung. Am Tage Odalrici confessoris, 4. Juli 1408 entsagen die Herzoge Friedrich, Erich und Otto von Grubenhagen allem Recht, das sie an dem Dorfe Wichardeshusen, gelegen vor dem Bollenberge, gehabt haben an Vogtei, Pflicht u. s. w., und geben dasselbe dem Kloster S. Mariä in Wickbernshusen zu eigen (Copie im Grub. Archiv). Als am Michaelistage 1506 die Aebtissin Alheit, die Priorissa Margrete und die Küsterin Elisabeth samt dem ganzen Convent des Stifts uns. l. Frau zu Wybbernshusen auf ihren Hof zu Wickardeshusen, de dar licht vor deme bollenberge, von Hans von Helverssen 37 Goldgulden liehen, war das Dorf wohl nicht mehr vorhanden. 1548 forderte H. Philipp d. A. von Grubenhagen von Domina, Amtmann und Convent zu Wubbernshusen wegen jenes Hofes Steuer und Schatzung. Die Nonnen beriefen sich auf den Befreiungsbrief von 1408, scheinen aber ihren Zweck nicht erreicht zu haben, da Herzog Wolfgang 1567 dieselbe Forderung gestellt hat (Grubenh. Arch. Desig. 3. G. Amt Rotenkirchen nro. 94).

Auffallend ist in diesem östlichen so fruchtbaren Theile der ehemaligen Grafschaft Dassel nicht bloß der geringe Umfang der Dörfer, sondern auch die kleine Zahl der Wüstungen. Man vergleiche damit die westliche Hälfte, das Amt Erichsburg-Hunnesrück. 1390 schenkte Heinrich edler Herr zu Homburg die wüsten Dorfstätten, welche in das Gericht Luthardessen (Lüthorst) gehörten, nämlich Reckhardessen (Reckhorst, niedersächsisch Reckhahssen, eine Viertelstunde nordwärts von Erichsburg gelegen, 1473 Reckhardessen under dem Hundesrügge), Horlingesiek, Kalkgrove, Hagenwarde, Bedeso und Bartenhagen der Gemeine zu Luthardessen unter der Bedingung, sie nicht wieder zu bauen (V. Arch. 1831 II. 144), was freilich hinsichtlich Portenhagens nicht erfüllt ist. Außerdem werden genannt Hildewechsen zwischen Portenhagen und Amelsen; Beltersberg, jetzt Beltsberg, Theil des Hunnesrücker Waldes und daran stoßende Feldlage, nördlich von Erichsburg und westlich von Reckhorst; Binder, auf dessen Stelle in der Mitte des 17. Jahrhunderts das Amthaus Hunnesrück erbaut ist, das noch jetzt beim Volke auch jenen Namen führt (1360 trug Graf Hermann von Permunt den Zehnten zu Binder ante oppidum Dassle von dem Stift Corvey zu Lehn, Spilker p. 471); Robbedissen, am Wege von Erichsburg nach Dassel, nicht weit von jener; Tedighusen, Tedekenhusen, auch Teckenhusen, an der von Dassel nach Sievershausen führenden

Chaussee, südlich von der Juliusburg gelegen; Warnershusen, jetzt Warnshusen, an derselben Chaussee, etwas entfernter von Dassel; Mellinghusen, auch Malliehusen und in einer Urkunde des Grafen Simon von Dassel von 1322 Meylingehusen genannt, eine Viertelstunde nordwärts von Dassel an der nach Mackensen führenden Chaussee; Odelevessen, ebenfalls zwischen Dassel und Mackensen; Oeckershusen zwischen Dassel und Hilwartshausen, wahrscheinlich eins mit Oedekenhusen und Oeckensen, Friedrichshusen, Irshusen, Reilinghusen, jetzt Domaine Relliehausen. Ferner bei Lauenberg und im Sollinge Seelse, Detenissen, Northagen, Klein-Northagen, Wackenrode, Rodewater, Rodolfshagen und Grimmigefeld; auch Bugenhusen, Bengerode (1306 waren die Burmestere, Magistri civium, Bertold von Wackenrote und Heinrich von Begeherode im Landgericht zu Moringen gegenwärtig), Edelershusen bei Fredelsloh, vielleicht das jetzige Vorwerk Tönnieshof, denn kurz vor 1349 ist in grangia sive curia Edelershusen in fundo coenobii Fredesle eine Capelle in die Ehre des heiligen Antonius erbaut, Evenshusen, wahrscheinlich auch bei Fredelsloh gelegen, und endlich Repke, Limbeck, Hissingehusen und Gerwelsborn, welchem letztern wohl die jetzt s. g. Grasborner Kirchenruinen angehören (D. Chr. V, 3; VII, 128; VIII, 146 u. 147; V. Archiv 1840, 232.

7. In der Feldmark des ehemals Grubenhagenschen Dorfes Rüdigershagen werden 1651 die beiden Wüstungen Neuendorf und Ripperode genannt.

8. Wüstungen auf dem ehemals Grubenhagenschen Untereichsfelde.

In der Umgegend von Duderstadt oder in der einst s. g. güldenen Mark zählt Wolf E. II, p. 25 folgende Wüstungen auf: Clingenborg am Klingenburgholze, Herwigshagen, da wo jetzt das Rittergut Herbichshagen liegt, Lerne zwischen Duderstadt und Herbichshagen beim Lerborn, und Zickendael zwischen Duderstadt und Breitenberg, vier Quedlinburgsche Lehen der Stadt Duderstadt; Rosenthal zwischen Westerode und Werkshausen, von dem noch die Rosenthaler Mühle heißt; Nakkenrode zwischen Nesselröden und Werkshausen (1549 waren Duderstädter Bürger Erben zu Nagkenrode, Ost. Arch.); Toteln zwischen Breitenberg und Herwigshagen, da wo die 1784 eingerissene Tettelwarte stand, und Rodetoteln, vier Lehen desselben Stifts; Dudenborn, vielleicht zwischen

Nesselröden und Etzenborn, davon die Dudenborner Erben zu Duderstadt hießen; Eidingerode zwischen Duderstadt und Ecklingerode, schon 1327 wüste; Hugsdael und Krefterode bei Brochthausen.

Im Amt Gieboldehausen: Barkefeld zwischen Rolshausen und Germershausen, wo noch der Kirchhof bezeichnet wird; Dörrenhagen zwischen Seulingen und Seeburg, schon 1428 wüste; Lütgen Obernfeld zwischen Obernfeld und Ruhmspringe; Nygenrode, angeblich zwischen Rüdershausen und Hilkerode, wahrscheinlich aber das oben angeführte Nienrode bei Wachenhausen. Die letztern beiden Dörfer werden wie Krefterode oder Kreveterode und Nackenrode noch um 1420 als Quedlinburgsche Lehen der Herzoge von Braunschweig aufgeführt, 1433 aber hat Tile Wolf die Mainzischen Lehen Brochthausen, Crebeßrode und Hugestal mit Bewilligung des Erzbischofs Conrad an den Rath zu Duderstadt verkauft (Wolf, D. Urk. 61).

In der Gieboldehäuser Feldmark lagen: Lemmershausen, das einem Adelsgeschlecht den Namen gegeben hat. Es lag benedden (unterhalb) Gieboldehausen, also, wie auch Wolf angiebt, zwischen diesem Ort und Bilshausen; Benningeshusen zwischen Gieboldehausen und Wolbrandshausen; Dodenhusen zwischen Gieboldehausen und Bodensee; Gerbershusen zwischen Gieboldehausen und Rüdershausen; Jacobshagen zwischen Rüdershausen und Rolshausen, davon noch der Jacobshagener Kirchhof, eine Feldlage heißt; Marsfeld zwischen Gieboldehausen und Rolshausen, davon der Marsfelder Weg benannt wird, und wo noch 1389 ein von Bültzinglebensches Vorwerk lag, und Werkshausen zwischen Gieboldehausen und Bodensee.

Nicht angeführt hat Wolf Wubbinghausen im Gericht zu Gebeldehausen und Tappenhusen gelegen zwischen Gieboldehausen und Lindau (s. Urk. von 1554).

Bei Gieboldehausen hat anscheinend auch der Ort Haldassen gelegen, in welchem nach einem Zeugniß von 1256 Graf Biso zu Gieboldehausen der Kirche in Gieboldehausen im 10. Jahrhundert eine halbe Hufe gegeben hat. Es ist dies gewiß das Eildageshem und Heildageshem, das 1022 als im Lisgau belegen vorkommt.

Lütgen Rüdershausen, das bei Rüdershausen gelegen haben soll, wird mit Unrecht hieher gerechnet. Lutken Rodershusen lag nach einer 1395 zu Duderstadt ausgefertigten Urkunde von dort ab gerechnet jenseits der Ruhme, also auf Grubenhagenschem Ter-

ritorium, und ist gewiß das jetzige Rüdershausen gegenüber liegende Dorf Lütgenhausen Amts Herzberg.

Im ehemaligen Gericht Westernhagen lagen: Westernhagen bei Teistungen, Ikendorf zwischen Teistungen und Hundeshagen, Osternhagen bei Teistungen, Groven und Lavingestorp.

Im ehemaligen Gericht Winzingerode: Kampe zwischen Wehnde und Ecklingerode, Wecinge oder Westungen zwischen Tastungen und Ferna, Wildungen, Burg zwischen Brehme und Wehnde, Teistingenborg, da wo jetzt das Kloster dieses Namens steht.

Im Amt Lindau lag Tidershusen, von welchem 1554 das Didershäusische Holz bei Lindau und Gillersheim hieß, und noch jetzt das Vorwerk Großthiershausen bei Rennshausen genannt wird. In Didershusen hat Graf Biso zu Gieboldehausen im 10. Jahrhundert dem Stift Gandersheim einiges Land vermacht. 1259 kaufte das Kloster Pölde eine Hufe Landes in Tidershusen, welche Reiner von Sulingen von der Abtei zu Quedlinburg zu Lehn getragen, aber resignirt hatte, und mit der sodann der Bürger Hartmod in Osterode beliehen war. 1461 wurde Diedrich von Hardenberg, Heinrichs Sohn, vom Herzog Wilhelm zu Braunschweig (Göttingen) mit dem Dorf und der Wüstung zu Tiderßhusen beliehen (Wolf, Lindau Urk. 2). Nach Kotzebue Ant. Coenob. Northeim. p. 229, haben Geveḣard, Diedrich und Heinrich von Hardenberg dasselbe an Diedrich von Plesse für 300 Goldgulden wiederkäuflich verkauft. Diedrich von Plesse verkaufte 1472 die Wüstung mit Wissen derer von Hardenberg und mit Genehmigung des Herzogs Wilhelm an die Klöster Northeim und Wiebrechtshausen. 1494 verkaufte das Kloster Wiebrechtshausen seine Hälfte der Wüstung Tidershausen mit dem Teich und den Teichstätten, Gericht und Vogtei für 340 Rheinische Gulden an das Kloster Northeim, und von diesem hat sie der Amtmann zu Lindau Johann von Minnigerode 1525 für das Erzstift Mainz um 1000 Rheinische Gulden erkauft (Wolf, Lindau p. 26). Nach dem Katelnburgschen Lagerbuche von 1768 ging damals die Gränze des Amts Katelnburg zwischen der Thiershäusischen und der Gillersheimschen Länderei hindurch.

Im Amt Lindau lagen ferner Walshausen zwischen Tidershausen und Lindau, Wenderode und Oedershusen. Das letztere lag zwischen Bilshausen und Bodensee, und gehörte zum Hause Lindau, wurde aber während des Mainzischen Besitzes zum Amt

Gieboldehausen gezogen (Wolf, Lindau p. 43). Es wird zuerst in der Katelnburgschen Stiftungsurkunde von 1105 genannt und kommt dann wieder 1265 vor. Die Wüstung Walshausen ist mit aller Gerechtigkeit an das Dorf Gillersheim gekommen. Um 1600 wurde der Zehnten zu Lindau und von der Wüstung zu Wenderode dem Amte Lindau von den Herren von Hardenberg vorenthalten.

Anmerk. In dem Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit, dem Organ des germanischen Museums, Nürnberg, Oct. 1860 nro. 10 wird darauf aufmerksam gemacht, daß die in mehrfacher Beziehung wichtige Kenntniß der untergegangenen Ortschaften, deren Spuren in mündlichen Ueberlieferungen, in wüsten Marken, in den Benennungen der Forstorte und vorzugsweise in den Flurnamen erhalten sind, in Folge der Separation, also der Gemeinheitstheilungen und Verkoppelungen Gefahr läuft verloren zu gehen, insofern die Feldschläge ihre frühere Bedeutung und die bisherigen Gemeinheiten ihre Namen verlieren werden, und daß daher genaue Aufzeichnungen und zwar nach den Lauten im Munde des Volks dringend zu wünschen sind.

Anhang II.

Ueber das Verhältniß des Harzes zum Fürstenthum Grubenhagen.

Bekanntlich hat man sich seit längerer Zeit gewöhnt, unsere Provinz durch die Benennung „Fürstenthum Grubenhagen und der Harz" zu bezeichnen, und es scheint sich hin und wieder die Ansicht gebildet zu haben, daß Beides, wie es jetzt getrennt wird, so auch ursprünglich und immer getrennt gewesen sei. Alle historischen Zeugnisse zusammen gehalten muß sie eine unbegründete genannt werden.

Am 1. Januar 1157 wurde Herzog Heinrich d. L. mit dem Harz oder, wie es in der Urkunde heißt, mit dem Walde auf den Gebirgen, die man den Harz nennt, nachdem derselbe von einem Grafen Uto durch Erbgang an ihn gekommen war, vom Kaiser Friedrich Barbarossa beliehen (p. 33). Da in Bezug auf die Rechte der Landeshoheit zwischen Lehen und Eigen kein Unterschied statt fand, so trat diese Erwerbung gleich manchen andern ohne alle Scheidung in die Reihe der welfischen Besitzungen.

Eine besondere Stellung derselben könnte vielleicht davon hergeleitet werden, daß, wie Einige meinen, das Bergregal dem Kaiser vorbehalten wäre. Indeß ein so wichtiges Reservat wäre sicherlich in der Urkunde nicht unbemerkt gelassen, wie eine andere Verleihungsurkunde Friedrichs von demselben Tage und für denselben Herzog eine viel unbedeutendere Ausnahme feststellt (p. 80). Jedenfalls wird der kaiserliche Besitz nicht über das Jahr 1235 hinaus gewährt haben, da der dem Reich gehörende Bergwerkszehnte zu Goslar im genannten Jahre dem Herzog Otto Puer zu Lehen gegeben ist[1]), und die Braunschweigschen Fürsten 1634 den Besitz

[1]) Wahrscheinlich ist der welfische Besitz dieses Zehnten oder richtiger Dreizehnten noch älter. Der kaiserliche Brief von 1235 ist in Verbindung

aller in ihrem Fürstenthum belegenen Bergwerke von jener Zeit herleiten (Honem. 1, 81).

Bei der Bildung eines besondern Fürstenthums Grubenhagen wird des dazu gelegten Theiles vom Harz durchaus nicht in einer Weise erwähnt, als habe er vor den übrigen, H. Heinrich d. Wunderlichen zugefallenen Stücken eine besondere Qualität gehabt. 1340 gehörte ein Theil des Harzes zum Hause Osterode und 1342 ein anderer Theil zum Hause Lutterberg, welches damals unmittelbares Eigenthum der Grubenhagenschen Herzoge war. Von 1429 und vielleicht schon von 1395 an, stand der Grubenh. Antheil am Harz längere Zeit der Stadt Goslar zum Pfande (p. 286). Das Söſethal vom Scheerenberge oberhalb Osterodes aufwärts bis Kamschlacken scheint 1460 Zubehör des Schlosses Herzberg gewesen zu sein, und wenn 1481 des zur Burg Osterode gehörenden Forstes und des Bergwerks, das in diesem Forst in Nachzeiten aufstände, gedacht wird (p. 302), so kann hier eben nur die Gegend zwischen Osterode und Zellerfeld, also der wichtigste Theil des Grubenhagenschen Oberharzes gemeint sein. Findet sich aber in diesen Angaben keine Spur von einer Geschiedenheit des Harzes, und war nicht bloß die Holzung und die Jagd, sondern auch das etwa aufkommende Bergwerk Eigenthum der Herzoge, welchen Grund kann man haben, eine Gegend, die ohne Schlösser und Höfe, ein Aufenthalt von Räubern und leichtfertigen Knechten (p. 299), nur geringen Werth hatte und daher selten genannt wird, als eine besondere in sich selbst wichtige Parcele anzusehen?

Erst um die Mitte des 16. Jahrhunderts bei Aufnahme oder Wiederaufnahme des Bergwerks auf edle Metalle ward der Harz beachteter und damit bekannter, aber wir treffen gleich in Herzog Ernsts Bergprivilegium von 1554 auf mehrere Stellen, welche die ungeschiedene Zugehörigkeit des Harzes zum Fürstenthum Grubenhagen ebenfalls beweisen. Nachdem sich, heißt es im Eingange,

---

mit der Urkunde von 1243, durch welche Herzog Otto von der Wittwe seines Oheims Heinrich den Goslarschen Zehnten erkauft, wohl dahin zu verstehen, daß Otto's Belehnung nicht bei seinem Regierungsantritt, sondern erst nach endlich geschlossenem Frieden erfolgt, daß aber die Nutzung des Zehnten, wie es einst zu geschehen pflegte, schon von dem Pfalzgrafen Heinrich seiner Gemahlin zum Witthum angewiesen ist, und dieses angenommen, haben gewiß nicht erst Heinrichs des L. Söhne, sondern hat dieser selbst den Zehnten zu Lehn erhalten.

durch die Gnade des allmächtigen Gottes, welchem ewiglich Ehre, Lob und Dank, Bergwerk auf Silber und ander Metall „in unserm Fürstenthum" ereignet, und weiter: wollen auch allen und jeden Gewerken, so sich auf auf unserer freien Bergstadt auf dem Clausberge in und an den Clausthalern samt andern umliegenden Bergen und Thalen in unserm Fürstenthum allenthalben einlegen, Bergwerke suchen u. s. w. (Wendt p. 124 und 125). In einem Vertrage mit der Stadt Osterode vom 5. Januar 1587 verspricht Herzog Wolfgang, daß er bei allen Hüttenmeistern, welche Eisenhütten „in seinem Fürstenthum vor dem Harz oder darinnen" haben und Eisen schmieden, die Verfügung thun wolle u. s. w. Eben so heißt es in dem Notariatsinstrument von 1596 über die Besitzergreifung der Stadt Osterode Seitens der Wolfenbüttelschen Linie: Und sintemal durch solch ihreß gewesenen gnedigen letzten Landßfurstenn vnnd Herrn Tödliches Christliches Hinsterben diese Stadt Osteroda neben dem gantzen löblichen Fürstenthumb Grubenhagischen theilß dem Hochwürdigen, Durchleuchtigen, Hochgebornen Fursten vnd Herrn Hern Heinrico Julio accrescirt u. s. w., ohne daß der Harz besonders genannt wird. Endlich weiß auch Herzog Friedrich Ulrich von Wolfenbüttel in der Urkunde vom 25. Febr. 1617, durch welche er das Fürstenthum Grubenhagen an die Cellische Linie weist, nichts von einer Sonderung des Harzes, wenn er sagt: Von G. G. Wir Friedrich Ulrich . . . fügen hiemit Euch allen und jeden des Fürstenthums Grubenhagen in und außerhalb Fürstenthums gesessen Lehnleuten, auch Beamten, Berghauptleuten, Zehntnern, Bürgermeistern rc. zu wissen, daß durch Ihr. Kais. Maj. kaiserlichen Ausspruch das Fürstenthum Grubenhagen zusamt desselben pertinentien und allen andern Stücken, so Sr. Herzogen Philipsen Lbd. eingehabt u. s. w. (Wendt p. 154). Die letzteren Worte, wahrscheinlich dem kaiserlichen Urtheil entnommen und darum auch in Herzog Christians Osterodischem Huldebrief von 1617 zu finden, enthalten einerseits nur eine althergebrachte Formel, und weisen andererseits auf die auswärtigen Lehen, die feuda extra curtem hin.

Allerdings aber ward schon im 16. Jahrhundert eine gewisse Absonderung des Harzes eingeleitet. Er erhielt durch die Bergfreiheit von 1554 insbesondere die Freiheit von Steuern und Abgaben, und wurde schon damit in gewisser Maße vom Fürstenthum isolirt. Während Prälaten, Ritter und Städte den steigenden Be-

dürfnissen und Anforderungen der Landesherren möglichst Genüge thun mußten, blieben die Harzbewohner von jeglicher Contribution befreit, und dem rasch anwachsenden Clausthal konnte es nicht beikommen, das Recht oder vielmehr die Last der Landstandschaft zu suchen, bei der sich's ja weniger um Befugnisse als um Leistungen handelte. Wenn freilich unter den Drangsalen des dreißigjährigen Krieges sehr häufig auch Harzische Abgeordnete mit den Grubenhagenschen Landständen zusammentraten und einen Theil der übermäßigen Brandschatzungen und Contributionen übernahmen, oder wenn die Bergstädte von den Schatzverordneten mit einer mäßigen Quote belegt wurden, so geschah dies gewöhnlich unter ausdrücklichem Vorbehalt ihrer Freiheiten.

Auch hinsichtlich der Verwaltung trat ungesucht eine gewisse Absonderung des Harzes ein. Sigmund Quast, so viel man weiß der erste Grubenhagensche Berghauptmann und zugleich fürstlicher Rath, der in Osterode wohnte und hier 1587 gestorben ist, hatte wohl nicht immer Zeit und Lust, die Meinung oder die Zustimmung seiner Collegen in Herzberg einzuholen, und diese überließen ihm gewiß unbedenklich die alleinige Besorgung der Harzsachen, obgleich die Appellation an den Herzog oder seine Räthe ausdrücklich festgestellt war (p. 351). Nach dem Aussterben der Grubenhagenschen Linie wurde dem Wolfenbüttelschen Berghauptmann von Löhneisen zu Zellerfeld[2]) auch die Inspection über die Grubenhagenschen Bergstädte aufgetragen und ihm die Befugniß beigelegt, weil der Weg nach Hofe etwas weit, und den Leuten große Unkosten dahin zu reisen und zu klagen verursacht würden, an des Fürsten und seiner Räthe (zu Wolfenbüttel) Statt dem einen und andern auf Ersuchen

---

[2]) Gelegentlich mögen hier aus dem Osterodischen Archiv einige Braunschweig-Wolfenbüttelsche Bergbediente genannt werden, welche Honemann nicht kennt oder nicht richtig bezeichnet. Am Freitag nach Catharinä 1545, als die Schmalkaldischen Bundesgenossen das Fürstenthum Wolfenbüttel inne hatten, erließ Wolf Hafftenstein, Bergmeister, von Zellerfeld aus von wegen der Kurfürsten und Fürsten an den Rath zu Osterode ein Subsidialschreiben in Schuldsachen, und in einem ähnlichen Schreiben aus dem folgenden Jahre unterzeichnet er sich Wolff meier allias Hafftenstein Bergkmeister vfm Zellerfeldt, Wildeman vnd Grund. Vielleicht ist er der Wolff von Schneeberg, der nach Honem. II. 56 im Jahre 1542 von den Schmalkaldischen Bundesgenossen zum Bergmeister bestellt ist. 1547 schreibt Justus (nicht Julius) Busch Bergkhauptmann vfm Zellerfelde, Wildeman

mit Hülfe und Rath beizuspringen (p. 401). Es läßt sich annehmen, daß der Harz bei dieser Stellung des Berghauptmanns von der Canzlei zu Herzberg ziemlich unabhängig gewesen sein wird.

Nach Abtretung des Fürstenthums an die Cellische Linie war der Chef der Grubenhagenschen Regierung zu Osterode, der Landdrost, mit Ausnahme weniger Jahre immer zugleich Berghauptmann. Als solcher administrirte er mit dem Bergamte zu Clausthal den Harz, wie er mit den Regierungsräthen zu Osterode das übrige Fürstenthum in seiner Eigenschaft als Landdrost verwaltete. Doch blieb im Allgemeinen, und nicht bloß in Justiz- und Kirchensachen die Abhängigkeit des Harzes von der fürstlichen Regierung zu Osterode bestehen, und erst im letzten Viertel des 17. Jahrhunderts, nach der Vereinigung des Fürstenthums mit Kalenberg treffen wir auf einige bestimmte Ausnahmsfälle.

Das Reglement des Herzogs Johann Friedrich vom 6. April 1678 setzte ausdrücklich für den Harz in Polizeisachen den Gang vom Bergamt an den Berghauptmann und von diesem an den Landesherrn fest. Eine noch weiter greifende Absonderung des Harzes ließ Herzog Ernst August bei seinem Regierungsantritt im Jahre 1680 für kurze Zeit eintreten. Damals erhielt der berühmte Hannoversche Geheimterath Otto Grote das Amt eines Landdrosten über das Fürstenthum Grubenhagen, und bekam damit nicht bloß das Directorium in der Regierung zu Osterode, sondern er hatte auch die in das Geheimeraths-Collegium gelangenden Grubenhagenschen Sachen zu proponiren und zu dirigiren, während der bisherige Landdrost und Geheimterath von Eltz bloß die Berghauptmannschaft und das Amt eines Landdrosten über den Harz behielt, dabei aber die Befugniß hatte, wenn er im Geheimenrathe zu Hannover gegenwärtig war, die alsdann verfallenden Sachen, welche seinen District und seine Function concernirten und nicht eben in die Kammergeschäffte schlugen, zu proponiren und zu dirigiren (Spittler II, 118). Bei dieser Einrichtung konnte an eine Unterordnung

---

und Grundt in Criminalsachen an denselben Rath, und nennt dabei den Herzog Heinrich von Braunschweig seinen gnädigen Fürsten und Herrn. Er ist nach Honemann vom Herzoge bei seiner Rückkehr ins Land 1547 mitgebracht. 1554 war Herman Schuetz, 1558 und 1561 Asmus Heldern Braunschweigscher Berghauptmann auf Zellerfeld. 1564 richtete der Bergmeister Peter Abner von Zellerfeld aus Subsidiales an den Osteröder Rath. Er ist also nicht schon 1556 Oberbergmeister geworden.

der Harzadministration unter die Grubenhagensche Regierung zu Osterode kaum gedacht werden.

Auch im geistlichen Regiment des Fürstenthums ging eine erhebliche Veränderung vor. Ernst August nahm seinen Osnabrückschen Hofprediger, den Licentiaten Hermann Barkhausen mit nach Hannover, und versetzte den dasigen Hofprediger Theodor Jordan unter Belassung des Titels von Consistorial- und Kirchenrath auf die Primariatpfarre zu Clausthal. Um seiner frühern Stellung willen konnte man ihn jedoch nicht dem Grubenhagenschen General-Superintendenten Knorr zu Osterode unterordnen, und übertrug ihm deshalb die Generalinspection über den Harzdistrict. Es wurde sogar ein eigenes geistliches Gericht oder Consistorium für den Harz errichtet, welches aus dem Berghauptmann von Elz, dem Consistorialrath Jordan und einem Bergschreiber bestand. Eine völlige Trennung des Harzes vom übrigen Fürstenthum trat aber dennoch nicht ein. Die Justizsachen gingen nach wie vor an die Canzlei zu Osterode. Auch in geistlichen Dingen, namentlich in Bezug auf die geistliche Gerichtsbarkeit stand der Harz theilweise noch unter dem Osteröder Consistorium, und im Januar 1683 trat mit der Bestellung eines neuen Landdrosten und Berghauptmanns ganz das frühere Verhältniß wieder ein (p. 417).

Im Anfang des Jahres 1686 beschloß der Herzog Ernst August, die Bergstädte und den ganzen Harzischen District von der fürstlichen Regierung abermals und gänzlich zu separiren, und es wurde nun, was bisher aus dem besagten District dahin gegangen war, nach Hannover, jedes an das betreffende Collegium und Gericht gewiesen (p. 418). Da aber die Grubenhagensche Regierung schon 1689 ganz aufgehoben wurde, so mochte die völlige Absonderung des Harzes vom Fürstenthum während so weniger Jahre kaum zum Bewußtsein kommen, und sie kann keinenfalls, selbst nicht in Verbindung mit einigen früheren Abnormitäten, ein genügender Grund sein, den Harz als eine für sich bestehende Parcele zu betrachten. Seitdem freilich der größte Theil des Communion-Oberharzes samt den Bergstädten Zellerfeld, Wildemann, Grund und Lautenthal von Braunschweig-Wolfenbüttel an Hannover ausschließlich überlassen und mit dem einseitigen, dem Alt-Grubenhagenschen Theil, verbunden ist (1788), erschien die einfache Bezeichnung Provinz oder Fürstenthum Grubenhagen allerdings nicht mehr als zutreffend, und es

wird auch erst seit dieser Zeit die Redeweise „Fürstenthum Grubenhagen und der Harz" aufgekommen sein.

Ob nun unter den dargelegten Umständen eine Sonderstellung des einseitigen Harzes selbst hinsichtlich der Geltung der im Fürstenthum geltenden Gesetze und Verordnungen angenommen werden darf, ist eine unerledigte Streitfrage. Diejenige Ansicht, nach welcher die fraglichen Gesetze nur in so fern auch für den Harz verbindlich sein sollen, als sie ausdrücklich durch Worte oder durch Promulgation für diesen mit gegeben worden (Grefe, Hannovers Recht I, p. 90), möchte wohl zu weit gehen, und eines ausreichenden geschichtlichen Grundes entbehren. Wenn die Lüneburgsche Polizei-Ordnung von 1618 nach den damaligen gewerblichen Verhältnissen des Harzes auf diesen keine Anwendung finden konnte, und darüber auch in späteren Zeiten bei veränderten Zuständen nie zur Anwendung gebracht ist, so muß das als Ausnahme betrachtet werden. Was die von der Berghauptmannschaft bis in die neueste Zeit geübten ziemlich umfassenden Befugnisse in kirchlichen Angelegenheiten betrifft, so mag diese Abweichung ihren Anfang daher genommen haben, daß 1680 für den Harz ein eigenes geistliches Gericht eingesetzt wurde, in welchem der Berghauptmann präsidirte und gewiß einen überwiegenden Einfluß übte, den er auch nach Aufhebung des Gerichts wenigstens theilweise zu bewahren wußte.





